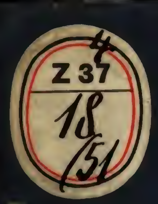
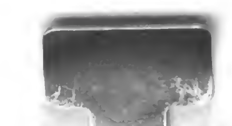




<36627065340010

Amtsblatt

der

Königlich Preußischen Regierung

zu

Gumbinnen.



Einundfunfzigster Jahrgang, **1861.**

Gedruckt bei Fr. Krauseneck.

Chronologische Uebersicht

von den

in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Gumbinnen für das Jahr 1861 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Seite.	Nr. der Verfügung.
	1. Allerhöchste Kabinets-Ordre.			
27sten Dezbr. 1860	Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie	2	5	11
	Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums des Innern.			
6ten Januar 1861	Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie	3	43	16
5ten Januar	Verbot der Zeitschrift „Wiadomosci Polskie"	4	45	20
3ten August	Aufhebung des Verbots der Zeitschrift „Herrmann," deutsches Wochenblatt aus London	34	201	260
	2. Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.			
10ten Juni	Den sechsmonatlichen Kursus für Civil-Eleven an der Königl. Central-Turnanstalt	26	166	185
	3. Bekanntmachungen des Finanz-Ministeriums.			
21sten Mai	Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer	26	125/63	Beilage.
3ten Juni	Bildung einer besondern Direktion bei dem Königl. Finanz-Ministerium unter dem Namen „Central-Direktion zur Regelung der Grundsteuer"	26	166	184
2ten Juli	Die Einrichtung einer Steuer für ausgeführten Rübenzucker	29	183	221
12ten August	Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 19ten Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30sten Mai 1820	36	210/15	280
29sten Sept.	Anweisung zur Ausführung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Bestimmungen im §. 20 und §. 21 Nr. 3 des Gesetzes vom 19ten Juli 1861	42	241/43	333
30sten Sept.	Anweisung zur Ausführung der auf die Wahl der Abgeordneten für die Gewerbesteuer-Klasse A. I. bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 19ten Juli 1861	42	243/6	334
7ten Novbr.	Regulativ für die Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern	49	303/7	384
	4. Bekanntmachungen der Königl. Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.			
21sten Dezbr. 1860	Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen	2	5-42	Beilage.
21sten Novbr.	Instruktion über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Alkoholometer und Thermometer	17	85	127
12ten Juni 1861	Die allgemeine Gewerbe- und Kunst-Ausstellung zu London im Jahre 1862	27	173	204
4ten Juli	Porto für die mittelst Estafette zu befördernden Sendungen über 2 Pfd.	28	181	213
31sten August	Regulativ, betreffend die Anlage von Dampfkesseln	38	219	296

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt

№ 1. Gumbinnen, den 2ten Januar 1861.

Inhalt der Gesetzsammlungen.

№ 1. Das 38ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 24sten Dezember 1860 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter Nr. 5292 das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von drei Millionen Thalern, vom 26sten November 1860.

№ 2. Das 39ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 28sten Dezember 1860 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter Nr. 5293 das Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Richrather Bruches in den Kreisen Solingen und Düsseldorf, vom 19ten November 1860; und unter Nr. 5294 den Nachtrag zu dem Statute des Döbern-Riebniger Deichverbandes vom 7ten Mai 1855, vom 26sten November 1860.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 3. In Gemäßheit des §. 4 Abschnitt 3 des Gesetzes vom 26sten März 1856, betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechts-Anwalten beim Königlichen Ober-Tribunal, ist in diesem Jahre und zwar in dem am 1sten d. M. stattgehabten Wahlakte die abermalige theilweise Erneuerung der Mitglieder und Stellvertreter des gedachten Ehrenraths erfolgt. Danach bilden jetzt den vorbezeichneten Ehrenrath folgende Mitglieder: 1) der Geheime Justiz-Rath Reusche, zugleich Vorsitzender, 2) der Justiz-Rath Wagner, 3) der Justiz-Rath Dorn, 4) der Justiz-Rath Ißmer, 5) der Justiz-Rath Strohn, und folgende Stellvertreter: 1) der Justiz-Rath Simson, 2) der Rechts-Anwalt Schmückert. Dies wird in Gemäßheit des §. 26 der Verordnung vom 30sten April 1847 hierdurch bekannt gemacht. Berlin, den 18ten Dezember 1860. Königliches Ober-Tribunal.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Die Besetzung des Präzentorats in Pillupönen betreffend. A. d. J. Nr. 5214 Dez.

№ 4. Durch die Beförderung des Präzentors Küssel zum Prediger in Stallupönen ist das Präzentorat zu Pillupönen, Kreises Stallupönen, zur Erledigung gekommen. Diejenigen Kandidaten der Theologie, wie auch diejenigen Lehrer der Elementarschulen, welche für diese Stelle berufen zu werden wünschen, werden aufgefordert, unter Einreichung ihrer Zeugnisse sich innerhalb 4 Wochen bei uns zu melden. Die Kenntniß der littauischen Sprache, wie auch Fertigkeit im Orgelspiel ist nothwendiges Erforderniß. Gumbinnen, den 21sten Dezember 1860.

Die Konzessionirung der Großbritannischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft betreffend. A. d. J. Nr. 2170 Dez.

№ 5. Durch die Ministerial-Verfügung vom 15ten September d. J. ist der Großbritannischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft der Geschäftsbetrieb in den Preußischen Staaten gestattet und durch die Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 24sten November d. J. diese Konzession speziell auch auf den diesseitigen Regierungs-Bezirk ausgedehnt werden. Dies wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Bezirks-Eingesessenen gebracht, daß dieser Nummer des Amtsblatts ein Abdruck der Konzession und der Statuten der Gesellschaft als Beilage beigefügt ist. Gumbinnen, den 22sten Dezember 1860.

Patent-Ertheilungen.

№ 6. Dem Königl. Kommerzien-Rath Uhlhorn zu Grevenbroich ist unter dem 19ten Dezember 1860 ein Patent: auf einen selbstthätigen Regulator für Windmühlenflügel, soweit derselbe nach vorgelegter Zeichnung, Beschreibung und Modell für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 7. Dem Maschinen-Fabrikanten L. Schwarzkopf zu Berlin ist unter dem 22sten Dezember 1860 ein Patent: auf eine, durch erhitzte Luft betriebene, sogenannte calorische Maschine, insoweit solche nach der vor-

gelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 8. Dem Ober-Maschinenmeister Sammann zu Breslau ist unter dem 22sten Dezember 1860 ein Patent: auf eine Kontrol-Vorrichtung an Manometern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Von dem im Monat November d. J. versammelt gewesenen Provinzial-Landtage der Provinz Preußen sind zur Bezirks-Kommission für die klassifizirte Einkommensteuer aus dem diesseitigen Regierungs-Bezirke als Mitglieder 1) der Apotheker Herr Bernhardi in Tilsit, 2) der Kaufmann Herr Wilhelm Schlenther in Insterburg, 3) der Rittergutsbesitzer Herr v. Saucken-Tarputschen; 4) der Rittergutsbesitzer Käswurm-Kindschen, 5) der Kaufmann Herr Wollschnick in Gumbinnen, 6) der Rittergutsbesitzer Herr Frenzel-Perkallen, 7) der Gutsbesitzer Herr Hillmann-Nordenthal, 8) der Rittergutsbesitzer Herr v. Simpson-Georgenburg, 9) der Rittergutsbes. Herr Hammer-Regulowken, und als Stellvertreter: 1) der Gutsbesitzer Herr Meyhöfer-Schakunimen, 2) der Rittergutsbesitzer Herr Häbler-Sommerau, 3) der Rittergutsbesitzer Herr Stobbe-Rogallicken, 4) der Rittergutsbesitzer Herr Dreßler-Schreitlaugken, 5) der Rittergutsbesitzer Herr Frisch-Jägerswalde, und 6) der Kaufmann Herr Jabs in Tilsit gewählt worden.

Dem zum Forstaufseher ernannten forstversorgungsberechtigten Ober-Jäger Julius Reinhardt ist die Försterstelle zu Akmonienen, Oberförsterei Schnecken, definitiv verliehen worden.

Dem zum Forstaufseher ernannten forstversorgungsberechtigten Jäger Otto Franz ist die Försterstelle zu Wasserburg, Oberförsterei Schnecken, definitiv verliehen worden.

Der Kaufmann Johann Friedrich Arcelli aus Heinrichswalde, Kreises Niederung, ist für den diesseitigen Verwaltungsbezirk als Agent der Oldenburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann C. A. Auschwitz aus Stallupönen ist für den diesseitigen Verwaltungsbezirk als Agent der Oldenburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Bibliothekar Schweichel aus Lötzen ist für den diesseitigen Verwaltungsbezirk als Spezial-Agent der Vaterländischen Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Färbereibesitzer Friedrich Encke aus Sensburg ist für den diesseitigen Verwaltungsbezirk als Agent der Oldenburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Buchhalter Ferdinand Löffke aus Insterburg ist für den diesseitigen Verwaltungsbezirk als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin bestätigt worden.

In der Stadt Stallupönen sind der Gerbermeister Leopold Neiß und der Zimmermeister Julius Hinz zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und als solche von uns bestätigt worden.

In der Stadt Johannisburg sind die Kaufleute Gumbalies und Sareyka, der Kupferschmied Eichbaum und der Sanitätsrath Dr. Grottenauer zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und von uns als solche bestätigt.

Der Kaufmann Carl Krantz aus Stallupönen ist für den diesseitigen Verwaltungsbezirk als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Dem Fräulein Louise Kroczewski, zur Zeit in Johannisburg, ist die Befugniß beigelegt worden in Familien des diesseitigen Verwaltungsbezirks als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 1.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Extra-Beilage zum Amtsblatt

№ 1. Gumbinnen den 2ten Januar 1861.

№ 9. Da nach zuverlässigen amtlichen Nachrichten die **Rinderpest** in Kowno und Umgegend in Rußland herrscht und nach Preußen vorschreitet, so verordnen wir, daß die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 27. März 1836 §. 3 sofort in Kraft treten und zwar vorläufig an der Landesgrenze südlich vom Jura-Flusse (einschließlich) ab für die Kreise Ragnit, Pillkallen, Stallupönen und Goldapp zur Anwendung kommen sollen. Danach dürfen

a) Hornvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Hunde und Federvieh, frische Rinder- und andere Thierhäute, Hörner und ungeschmolzenes Talg, ferner Rindfleisch, Dünger, Rauchfutter und gebrauchte Stallgeräthe jeder Art gar nicht zugelassen werden;

b) auch unbearbeitete Wolle, trockene Häute und thierische Haare (excl. Borsten) sind zurückzuweisen, wenn Gründe zu der Annahme vorhanden sind, daß solche aus infizirten Orten herstammen; auch sind

c) nur solche Personen ohne Weiteres einzulassen, von welchen nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie entweder in gar keinem infizirten Orte gewesen, oder doch daselbst mit dem infizirten Rindvieh nicht in unmittelbare Berührung gekommen sind. Alle Personen dagegen, bei denen, nach ihren Verhältnissen die Beschäftigung und der Verkehr mit Rindvieh vorauszusetzen ist, z. B. Vieh- und Lederhändler, Fleischer, Gerber, Abdecker werden zurückgewiesen, oder müssen sich, wenn sehr erhebliche Gründe für die Zulassung sprechen, zuvörderst einer sorgfältigen unter polizeilicher Aufsicht vorzunehmenden Reinigung unterwerfen.

Indem wir auf die Bestimmungen des Straf-Gesetzbuchs §§. 306 und 307 verweisen, fordern wir alle Grenz-Behörden, Staats- und Gemeinde-Beamten, so wie das Publikum selbst zur strengsten Befolgung dieser Verordnung behufs Abwendung der Gefahr hierdurch dringend auf.

Gumbinnen, den 31. Dezember 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt

№ 2. Gumbinnen, den 9ten Januar 1861.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 10. Das 1ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 4ten Januar 1861 in Berlin ausgegeben ist, enthält unter: Nro. 5300 den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Januar 1861, betreffend die Landestrauer um des hochseligen Königs Majestät, unter: Nr. 5301 den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten November 1860, betreffend die Vernichtung und Wieder-Ausgabe von Lippstädter Kreis-Obligationen, unter: Nro. 5302 das Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der Brücher von Wielowies, Wierzchoslawice und Kaczkowo, sowie der nassen Flächen längs des Abzugsgrabens nach dem grünen Fließ, im Kreise Inowraclaw, vom 26ten November 1860; und unter: Nro. 5303 den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten Dezember 1860, betreffend die Aufhebung des unbedingten Verbots des Feuerhaltens und Kochens auf den an der Stadt und in dem Hafen von Stettin liegenden Wasserfahrzeugen.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 27. Dezember 1860.

№ 11. Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent, verordnen, in Gemäßheit der Artikel 76 und 77 der Verfassungs-Urkunde vom 31sten Januar 1850 und des Gesetzes vom 18ten Mai 1857, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt: Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 14ten Januar k. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen. Das Staats-Ministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 27sten Dezember 1860.

(L. S.) **Wilhelm, Prinz von Preußen,** Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Schleinitz. v. Patow. Graf v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 12. Dem Gendarm Auders ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 24sten Dezember 1860.

№ 13. Die hier im Verlage von Th. Enslin erscheinende, von dem Regierungs- und Geheimen Medizinal-Rath Dr. Müller hierselbst redigirte medizinische Zeitung des Vereins für Heilkunde in Preußen, wird mit meiner Genehmigung vom 1sten Januar k. J. ab den Titel: „Preußische Medizinal-Zeitung, herausgegeben von dem Verein für Heilkunde in Preußen unter Benutzung amtlicher Mittheilungen des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Königlichen Provinzial-Behörden“ annehmen. Die Zeitung wird fortan alle diejenigen Verfügungen und Verordnungen in Medizinal- und Sanitäts-Angelegenheiten, welche von allgemeinem Interesse sind, in ihre Spalten aufnehmen, statistische Nachrichten über Sanitäts-Verhältnisse, Kranken- und andere Sanitäts-Anstalten des Staats veröffentlichen und nach wie vor die Veränderungen des Medizinal-Personals enthalten. Berlin, den 18ten Dezember 1860. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Vorstehendes wird im Auftrage des Königlichen Ministerii zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zugleich wird den Medizinal-Beamten und Aerzten unseres Departements die Medizinal-Zeitung empfohlen. Gumbinnen, den 29sten Dezember 1860.

Die neue Arznei-Taxe für das Jahr 1861 betreffend. A. d. J. Nr. 238 Dez.

№ 14. Die für das Jahr 1861 herausgegebene Arznei-Taxe tritt vom 1sten Januar d. J. ab in Wirksamkeit. Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Taxe durch die inländischen Buchhandlungen für den Preis von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Gumbinnen, den 2ten Januar 1861.

Personal-Chronik.

Der Apotheker Mahlke und der Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendant Schurreck in Lyck, sind zu unbesoldeten Rathmännern gewählt resp. wiedergewählt und als solche von uns bestätigt worden.

Dem Fräulein Johanna Sophie Auguste Humboldt zur Zeit in Daniellen, Kreises Oletzko, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks anzunehmen.

Dem Kandidaten der Theologie Herrn Richard Schneller, zur Zeit in Austinehlen, Kreises Gumbinnen, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Verwaltungsbezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Dem Fräulein Johanne Seelmann in Lyßeiten ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Verwaltungs-Bezirk Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Der forstversorgungsberechtigte Jäger August Brauer ist auf der Försterstelle zu Lubönen, Oberförsterei Trappönen, als Forstaufseher angestellt worden.

Der Post-Expediteur Lange aus Wigrinnen, Kreises Sensburg, ist für den diesseitigen Verwaltungsbezirk als Agent der Elberfelder Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden

Im Kreise Goldapp sind folgende Schiedsmänner für die Zeit vom 1sten Januar 18$^{61}/_{64}$ gewählt und bestätigt worden: 1) für den Stadtbezirk: der Partikulier Hotopp in Goldapp zum Schiedsmann, der Partikulier Oddoy daselbst zum Stellvertreter; 2) für den ersten Bezirk des Kirchspiels Dubeningken: der Gutsbesitzer Winter zu Thewelkehmen zum Schiedsmann; 3) für den zweiten Bezirk des Kirchspiels Dubeningken: der Gutsbesitzer Krafft zu Upidamischken zum Schiedsmann; 4) für den ersten Bezirk des Kirchspiels Gawaiten: der Grundbesitzer und Ortsschulze Karl Gottschall zu Kurnehnen zum Schiedsmann; 5) für den zweiten Bezirk des Kirchspiels Gawaiten: der Grundbesitzer und Steuererheber Pflichtenhöfer zu Roporatschen zum Schiedsmann; 6) für den ersten Bezirk des Kirchspiels Grabowen: der pensionirte Förster und Ortsschulze Telemann zu Grabowen zum Schiedsmann; 7) für den zweiten Bezirk des Kirchspiels Grabowen: der Gutsbesitzer Schreiner zu Altenbude zum Schiedsmann; 8) für den ersten Bezirk des Kirchspiels Goldapp: der Grundbesitzer und Steuererheber Böthke zu Buttkuhnen zum Schiedsmann; 9) für den zweiten Bezirk des Kirchspiels Goldapp: der Gutsbesitzer Wollermann zu Milchbude zum Schiedsmann; 10) für das Kirchspiel Gurnen: der Gutsbesitzer Leidereiter zu Dzingellen zum Schiedsmann; 11) für den ersten Bezirk des Kirchspiels Szittkehmen: der Gastwirth A. Michalowski zu Szittkehmen zum Schiedsmann; 12) für den zweiten Bezirk des Kirchspiels Szittkehmen: der Gutsbesitzer Deus zu Jodupönen zum Schiedsmann; 13) für den ersten Bezirk des Kirchspiels Tollmingkehmen: der Gutsbesitzer Thomas Kahnwald zu Mogkuhnen zum Schiedsmann.

Nachbenannte Jungfrauen als: Natalie Hensel aus Sensburg, Emilie Umlauf aus Lötzen, Anna Robert aus Gumbinnen und Ida Markus aus Schmalleningken haben die Prüfung als Lehrerinnen und Erzieherinnen bestanden und können hiernach die beiden Ersteren als solche in gebildeten Familien, die beiden Letzteren dagegen auch an Privat- und öffentlichen Schulen fungiren.

Personal-Chronik des Appellationsgerichts zu Insterburg pro Dezember 1860.

A. Appellationsgericht: Gerichts-Assessor Clemens Hausmann aus dem Departement Münster hieher und Referendarius Harder aus dem diesseitigen in das Departement Königsberg versetzt.

B. Kreisgerichte: Gerichts-Assessor Weber als Kreisrichter beim Kreisgericht in Tilsit, und der Bureau-Gehülfe und polnische Dolmetscher Klotzkowski als Bureau-Assistent beim Kreisgericht Lyck, so wie der invalide Stabstrompeter Schorlepp als Kanzlist beim Kreisgericht in Stallupönen angestellt, der bisherige Bote und Exekutor Hitzigrath beim Kreisgericht in Lötzen ist zum ersten Gerichtsdiener befördert, Bote und Exekutor Schäfer zu Lyck mit Pension in den Ruhestand versetzt, Gefangenwärter Guthold in Marggrabowa gestorben.

Personal-Chronik der Ober-Post-Direktion zu Gumbinnen pro Dezember 1860.

1) Der pensionirte Gendarmerie-Wachtmeister Bollmann ist als Post-Expediteur in Sodehnen angestellt worden.

2) Der Post-Expediteur Debat in Sodehnen ist aus dem Postdienste ausgeschieden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 2.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt

№ 2. Gumbinnen, den 9ten Januar 1861.

Reglement
zu
dem Gesetze über das Postwesen.

Das auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5ten Juni 1852 erlassene Reglement vom 27sten Mai 1856 ist einer Revision unterworfen worden, und tritt in Folge dessen vom 1sten Januar 1861 ab nachstehendes verändertes Reglemement in Kraft, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Königlichen Posten zu Versendungen oder Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind*).

Erster Abschnitt.
Von der Versendung der Briefe, Gelder und Güter.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

§. 1. I. Die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt und gezeichnet (signirt) und haltbar verpackt und verschlossen sein.

Adresse.

§. 2 I. Die Adresse muß den Bestimmungsort, sowie die Person desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

II. Dies gilt auch bei solchen mit poste restante bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen mit dem Vermerk „poste restante" darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

Außenseite der Briefe.

§. 3. I. Außer den auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein.

II. Im Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, insofern nach dem Ermessen des Postbeamten der Annahmestelle aus der Notiz unzweifelhaft erhellt, daß damit weder eine Entziehung des Porto, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtigt wird.

III. Briefe u. s. w., auf deren Adressen der Frankirungs-Vermerk (frei, franco, fr. 2c.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen; werden Briefe mit einem solchen oder mit einem nicht durchstrichenen u. s. w. Frankirungs-Vermerk im Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet worden ist, so wird die Ungültigkeit des Frankirungs-Vermerks amtlich attestirt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

Gewicht der Briefe.

§. 4. I. Das Gewicht der Sendungen in Brief- oder ähnlicher Form soll ein halbes Pfund nicht übersteigen. Wegen der Briefe mit deklarirtem Werthe siehe §. 11, wegen der Sendungen unter Band, sowie wegen der Sendungen mit Waarenproben oder Mustern §§. 15 nnd 16.

II. Bei gewöhnlichen und rekommandirten Briefen können die Post-Anstalten jedoch über das Gewicht von einem halben Pfunde insoweit hinausgehen, als bei mäßiger Ueberschreitung desselben die Sendung nach ihrer sonstigen Beschaffenheit noch zur zweckmäßiger Verpackung geeignet ist.

*) Insoweit die den Verkehr mit anderen Bezirken des deutschen Postvereins betreffenden Bestimmungen des Postvereins-Vertrages und des Reglements für den Postvereins-Verkehr vom 18. August 1860 mit den Reglements-Vorschriften für den inneren Verkehr des preußischen Postbezirks nicht übereinstimmen, sind dieselben in dem nachstehenden ersten Abschnitte mit anderer Schrift und gegen den übrigen Text eingerückt gedruckt.

Nach anderen Postbezirken des deutschen Postvereins werden gewöhnliche Briefe von 4 Loth und darüber, mit Ausnahme der portofreien Dienstbriefe, welche bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich angenommen und stets mit der Briefpost befördert werden können, als Fahrpostsendungen behandelt, wenn nicht deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Absenders durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch ausreichende Frankirung mit Marken verlangt ist.

Die im Absatz II. den Post-Anstalten eingeräumte Befugniß erstreckt sich nicht auf Sendungen nach anderen Postbezirken des deutschen Postvereins.

Begleitbrief bei Fahrpostsendungen.

§. 5. I. Jeder Fahrpostsendung, mit Ausnahme derjenigen Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich, muß ein Begleitbrief beigegeben sein, welcher mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert sein darf, übrigens entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertelbogen Papier gefertigt sein muß.

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

§. 6. I. Auf dem Begleitbriefe oder der Begleitadresse muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth deklarirt wird, die Werthangabe, enthalten sein.

II. Der Begleitbrief oder die Begleit-Adresse muß mit einem Abdrucke desselben Petschaftes, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen sein.

Mehrere Fahrpoststücke zu einem Begleitbriefe.

§. 7. I. Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und solche ohne Werthsdeklaration.

II. Gehören mehrere Stücke mit Werthsdeklaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Stückes besonders angegeben sein.

Signatur.

§. 8. I. Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Adresse, oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen; dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

II. Bei nach- oder zurückzusendenden Postsendungen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Postanstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

III. Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Bärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln, auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stückes Papier u. s. w. auf Sendungen von deklarirtem Werthe ist unzuläßig. Es empfiehlt sich, bei Geldsäcken und Geldbeuteln die Signatur, falls dieselbe nicht unmittelbar auf der Verpackung angebracht ist, auf sogenannten Fahnen von Pappe oder steifem Papier, welche an den Kropf gehörig befestigt sind, herzustellen.

Verpackung.

§. 9. I. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II. Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Schriften- oder Actensendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III. Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, so wie alle schwerere Fahrpost-Gegenstände, müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere, festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein.

IV. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut be-

schaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt sein. Eine Verpackung in Wachspapier ist bei derartigen Sendungen nicht genügend.

V. Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge u. s. w.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein.

VI. Sendungen mit frischen Weintrauben dürfen, außer in einer festeren Verpackung, namentlich in Kisten, Schachteln u. s. w., auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geschlossen sind, verpackt werden, insofern nicht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Trauben bereits bei der Aufgabe, oder auf die bedeutende Entfernung des Bestimmungsortes, das Absetzen von Feuchtigkeit in größerem Maße zu besorgen ist.

VII. Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

VIII. Wild, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt versendet werden.

IX. In dem bloßen Zusammenbinden mehrerer zur Versendung bestimmter Gegenstände kann eine vorschriftsmäßige Verpackung derselben nicht gefunden werden. Wenn aber z. B. mehrere Rehe oder Hasen oder Fasanen u. s. w. als Ein Paquet angesehen werden sollen, so müssen sie nicht bloß an den Enden, sondern auch in der Mitte, und zwar hier mittelst eines starken, fest umgelegten und versiegelten Leinwandstreifens, zusammengebunden, oder überhaupt in Netze, Kisten und dergleichen verpackt sein; in dem einen wie in dem anderen Falle kommt es auf die Angabe der Kopfzahl nicht an. Werden die gedachten Gegenstände nicht auf solche Weise zu Einem Paquete vereinigt, so dürfen sie überhaupt nicht zusammen befestigt, sondern müssen einzeln signirt und auf dem Begleitbriefe demgemäß als einzelne Paquete bezeichnet sein; zu Einem Begleitbriefe können dieselben indeß gehören.

X. Ueberhaupt ist das Zusammenbinden mehrerer förmlichen Paquete, wie z. B. mehrerer Hutschachteln, mehrerer Beutel Hefe, mehrerer Cigarren-Kisten u. s. w., nicht als eine vorschriftsmäßige Verpackung anzusehen; dergleichen Gegenstände müssen, wenn sie als Ein Paquet durch die Post versandt werden sollen, in Ein Gebind eingeschlossen sein.

XI. Kleines Geflügel, wie z. B. Rebhühner, Krammetsvögel u. s. w., muß bei der Versendung in einer Emballage, z. B. in Netzen, enthalten und darf mit größeren, etwa bloßgehenden Stücken nicht zusammengebunden sein.

XII. Paquete, die nicht vernäht sind, Schachteln und Kober müssen stets verschnürt sein. Eben so ist bei vernähten Paqueten und bei vernagelten Kisten stets dann eine Verschnürung zu benutzen, wenn solches zur Verstärkung der Haltbarkeit und zur leichteren Handhabung der Sendung nöthig erscheint.

XIII. Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung der Sendung und der Siegel nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

Verschluß.

§. 10. I. Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. Wegen der Sendungen unter Band, so wie der Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, siehe §§. 15 und 16.

II. Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

III. Der Verschluß einer jeden Fahrpostsendung, mit Ausnahme der undeklarirten in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich, so wie mit Ausnahme der Vorschuß- und Einzahlungsbriefe, muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.



IV. Briefe mit deklarirtem Werthe (wegen der Geldsendungen siehe §. 11) müssen mit einem Kreuz-Couvert und mit fünf gleichen Siegeln, nach Maßgabe der nebenstehenden Zeichnung, verschlossen sein.

Verpackung und Verschluß der Geldsendungen insbesondere.

§. 11. I. Briefe mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen sein. Siehe §. 10 Absatz IV.

II. Geldstücke (desgleichen z. B. auch Ringe ꝛc.), welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

III. Briefe mit Geld oder Geldeswerth dürfen das Gewicht von ½ Pfund nicht übersteigen.

Zur Beförderung nach anderen Bezirken des deutschen Postvereins können Briefe mit baarem Gelde nur bis zum Gewichte von 8 Loth einschließlich, Briefe mit Papiergeld hingegen ebenfalls bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich angenommen werden.

IV. Schwerere Geldsendungen sind in Paquete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

V. Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thaler oder 5000 Fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 Fl. übersteigt, dürfen in Paqueten von starkem, mehrfach umschlagenen und gut verschnürten Papier versendet werden. Eine nur in Wachspapier bestehende Verpackung ist nicht genügend.

VI. Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht und die auswendige Naht versiegelt sein.

VII. Geldbeutel (Säcke), welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinwand, die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

VIII. Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, und Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

IX. Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

X. Bei Paqueten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Paqueten verpackt sein.

XI. Hinsichtlich des Maximal-Gewichts der Geldfässer und Geldkisten kommen die Vorschriften des §. 14 Absatz VI und VIII. zur Anwendung.

Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen.

§. 12. I. Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

II. Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse, z. B. durch die Worte: „auf meine Gefahr,“ ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Post-Anstalt von der Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine Notiz zu nehmen. Es wird alsdann im Falle eines Verlustes oder Schadens vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

III. Ist aber auch die mangelhafte Beschaffenheit bei der Einlieferung der Sendung nicht gerügt worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

Die Bestimmung im Absatz II. findet auf Sendungen nach anderen Bezirken des deutschen Postvereins nicht Anwendung.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§. 13. I. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst

leicht entzündliche Sachen, so wie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Aether oder Naphtha, Photogen, Mineralsäuren u. s. w. Auch gefettete Wolle und Kiehnrußschwärze dürfen zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden.

Im Verkehr mit anderen Bezirken des Deutschen Postvereins bleiben auch flüssige Hefe und Most von der Postbeförderung ausgeschlossen.

II. Die Post-Anstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Declaration des Inhalts zu verlangen.

III. Diejenigen, welche verbotene Sachen unter unrichtiger Declaration, oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung, zur Post aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

§. 14. I. Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, sowie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Post-Anstalten zurückgewiesen werden.

II. Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III. Die im §. 13. Absatz II. ausgesprochene Befugniß der Post-Anstalten, Declaration des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, wo Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, oder lebende Thiere enthalten.

IV. Wenn Flüssigkeiten als solche nicht declarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

V. Zündhütchen müssen in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse, als auf der Sendung selbst declarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

VI. Das Gewicht einer Fahrpostsendung soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen.

VII. Es können jedoch auch schwerere Sendungen zur Beförderung zugelassen werden, sofern dieselben, ihrer Beschaffenheit nach und nach Maßgabe der vorhandenen Post-Transportmittel, zur Beförderung mit der Post nicht ungeeignet sind, und sich absehen läßt, daß ihre Handhabung unterwegs besondere Schwierigkeiten nicht verursachen werde.

Die Bestimmung im Absatz VII. findet auf Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins nicht Anwendung. In wie weit nach solchen Bezirken ausnahmsweise schwerere Sendungen angenommen werden dürfen, wird von der obersten Postbehörde besonders bekannt gemacht.

Sendungen unter Band.

§. 15. I. Gegen die für Sendungen unter Band — (Streif- oder Kreuzbandsendungen) — festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke, sowie gebundene Bücher.

II. Die Sendungen müssen offen unter schmalem Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

III. Die Sendungen müssen mit Marken frankirt sein, und dürfen das Gewicht von ½ Pfund einschließlich nicht übersteigen. Sie werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt.

IV. Die Taxe für Sendungen unter Band beträgt ohne Unterschied der Entfernung bis zum Gewichte von einem Loth ausschließlich, und ferner für je ein Loth: 4 Pfennige, als Maximum aber das gewöhnliche Briefporto nach der Entfernung und dem Gewichte.

V. Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

VI. Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreßumschlägen versehen sein.

VII. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

VIII. Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modebildern, Landkarten ꝛc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber selbstverständlich keine Handzeichnungen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

IX. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Den Preiscouranten, Circularen und Empfehlungsschreiben kann noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namensunterschrift, hinzugefügt werden. Circulare von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden. Das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden

X. Sendungen, welche sich zur Beförderung unter Band gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden. Werden dieselben gleichwohl abgesandt, so ist das gewöhnliche Briefporto, unter Anrechnung der verwendeten Kreuzbandmarken, zu erheben, vorbehaltlich der nach §. 35 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 etwa verwirkten Strafe.

Bei den im Absatz X. erwähnten Sendungen aus und nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins wird das Briefporto (nebst Zuschlag) ohne Berücksichtigung der verwendeten Kreuzbandmarken erhoben.

Waarenproben- und Mustersendungen.

§. 16. I. Waarenproben und Muster müssen, wenn auf die dafür zugestandene Porto-Ermäßigung Anspruch gemacht wird, dergestalt verpackt sein, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist.

II. Diesen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Taxe eintreten soll, nur ein einfacher Brief beigefügt oder angehängt sein, welcher bei der Austaxirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist.

III. Ist der Brief schwerer, oder sind die Waarenproben oder Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief taxirt.

IV. Für Waarenproben und Muster, welche vorschriftsmäßig verpackt sind, wird bis zu zwei Loth ausschließlich und ferner für je zwei Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung, jedoch als Maximum das tarifmäßige Briefporto nach dem Gewichte erhoben.

V. Dergleichen Sendungen werden nur bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich angenommen und als Briefpostsendungen behandelt.

Recommandirte Sendungen.

§. 17. I. Die Recommandation ist nur zulässig:

1) bei gewöhnlichen Briefen,
2) bei Sendungen unter Band,
3) bei Briefen mit Waarenproben oder Mustern.

II. Sie wird durch das Wort „recommandirt" ausgedrückt.

III. Ueber eine recommandirte Sendung wird dem Absender eine Bescheinigung der geschehenen Einlieferung (ein Einlieferungsschein) ertheilt. Für recommandirte Briefe, sowie für recommandirte Sendungen unter Band (§. 15) oder mit Proben (§. 16) ist außer dem gewöhnlichen Porto eine Recommandations-Gebühr von 2 Silbergroschen ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht zu bezahlen. Die Recommandations-Gebühr ist jederzeit zugleich mit dem Porto zu erheben.

IV. Recommandirte Sendungen werden nur mit der Briefpost befördert.

Rückschein.

§. 18. I. Wünscht der Absender einer recommandirten Briefpostsendung oder einer Fahrpostsendung eine von dem Adressaten ausgestellte Empfangsbescheinigung (Rückschein, Retour-Recepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Rückschein“ („Retour-Rezepisse“) auf der Adresse ausgedrückt sein, und der Absender sich namhaft machen.

II. Die Weigerung des Adressaten, den Rückschein zu vollziehen, gilt als Verweigerung der Annahme der Sendung selbst.

III. Für den Rückschein bei recommandirten Briefpostsendungen ist bei der Aufgabe im preußischen Postbezirke eine besondere Gebühr nicht zu entrichten.

IV. Für den Rückschein bei Fahrpostsendungen hat der Absender eine Gebühr von 2 Sgr. bei Aufgabe der Sendung zu bezahlen.

Deklaration.

§. 19. I. Die Deklaration des Werthes einer Sendung muß, wenn sie im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung bei der Ersatzleistung maßgebend sein soll, bei Briefen mit Geld oder sonstigem Inhalte von Werth auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

II. Die Deklaration des Werthes einer Sendung ist in preußischer Silberwährung auszudrücken, und es darf der deklarirte Betrag den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushülfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduktion vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adresse in Silber-Courant auszudrücken.

III. Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Dokumenten ist der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Dokumenten, Wechseln und ähnlichen Dokumenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Dokuments oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus dem Inhalte der Deklaration zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung der Deklaration zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Deklaration ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Assekuranzgebühr nicht hergeleitet werden.

Im Verkehr mit anderen Bezirken des deutschen Postvereins gilt jeder auf der Adresse in was immer für einer Form angegebene Geldbetrag in Absicht auf die Portoerhebung als Werth-Deklaration des Inhalts, also z. B. auch die Bezeichnung: „Urkunde, Wechsel, Quittung u. s. w. über 1000 Thlr.“

IV. Ueber Sendungen mit deklarirtem Werthe wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

Baare Einzahlungen.

§. 20. I. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge unter und bis zu 50 Thlrn. in kassenmäßigem Gelde von dem Absender anzunehmen und an den Adressaten am Bestimmungsorte auszuzahlen. (Baare Einzahlung.)

Baare Einzahlungen nach den Postbezirken von Oesterreich und Luxemburg sind nicht statthaft.

II. Stehen der Postanstalt des Bestimmungsortes die erforderlichen Geldmittel zur sofortigen Auszahlung nicht zur Verfugung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

III. Jeder Einzahlung muß ein gewöhnlicher Brief, oder ein leeres Couvert beigegeben werden.

Bei Einzahlungen nach anderen Bezirken des deutschen Postvereins darf der Begleitbrief das Gewicht eines einfachen Briefes (1 Loth ausschließlich) nicht überschreiten.

IV. Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, auf rekommandirte Briefe, auf Briefe mit deklarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit und ohne Werths-Deklaration zu leisten, ist unzulässig.

V. Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt ...."

in preußischer Silberwährung vermerkt, die Thalersumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

VI. Dem Absender wird über die geleistete Einzahlung ein Einlieferungsschein ertheilt.

VII. Für baare Einzahlungen ist außer dem Porto eine Gebühr (Einzahlungsgebühr) zu entrichten, welche bis zu 5 Rthlr einschließlich: 1 Sgr.; über 5 bis 10 Rthlr. einschließlich: 2 Sgr. und so weiter für jede fernere 5 Rthlr oder einen Theil dieser Summe: 1 Sgr. mehr beträgt.

Bei baaren Einzahlungen aus Vereins=Postbezirken mit der süddeutschen Währung beträgt die Einzahlungsgebühr für je 5 Gulden: 2 Kreuzer.

VIII. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Auszahlung des eingezahlten Betrages aus irgend einem Grunde nicht erfolgen kann, und das Geld dem Aufgeber zurückgegeben werden muß.

IX. Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen. Bei Rücksendungen oder Nachsendungen wird die Einzahlungsgebühr nicht noch einmal angesetzt.

X. Die baaren Einzahlungen werden bei der Beförderung als Fahrpostsendungen behandelt.

Vorschußsendungen. (Nachnahmen.)

§. 21. I. Die Post=Verwaltung übernimmt es, Beträge bis zur Höhe von 50 Rthlrn. von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender auszuzahlen. (Vorschußsendungen. Nachnahmesendungen. Postvorschüsse.)

Postvorschußsendungen nach den Postbezirken von Oesterreich und Luxemburg sind nicht statthaft.

II. Nachnahmen von Transport=Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höheren Betrage als 50 Thlr. zulässig.

III. Briefe und sonstige Sendungen, auf welche dergleichen Beträge eingezogen werden sollen, müssen auf der Adresse den Vorschuß=Betrag mit den Worten:

„Vorschuß oder Nachnahme von ...."

in preußischer Silberwährung und die Thalersumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

IV. Die Entnahme von Postvorschüssen auf rekommandirte Sendungen und auf Sendungen unter Band ist unstatthaft.

V. Der Absender erhält bei der Aufgabe der Sendung eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

VI. Eine Vorschußsendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschuß=Betrages ausgehändigt werden. Dieselbe muß spätestens 14 Tage nach dem Eingange der Post=Anstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerke „poste restante."

VII. Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschußsendung erfolgt an denjenigen, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Postvorschusses zurückgiebt. Ist es eine Sendung mit deklarirtem Werthe, so werden außerdem die Vorschriften beachtet, welche für Zurückgabe solcher Sendungen gegeben sind (siehe §. 38).

VIII. Erst durch die Einlösung einer Vorschußsendung überkömmt die Postverwaltung die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschuß=Betrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Post=Anstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschuß=Betrag an denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgiebt. Die Post=Anstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher den Schein präsentirt.

IX. Wenn einzelne Korporationen, Gesellschaften oder Personen sich jedesmal die Auszahlung des Vorschusses gleich bei Einlieferung der Sendungen zu sichern wünschen, so ist mit Genehmigung der betreffenden Ober=Post=Direktion eine Kautionsleistung einzuleiten, wonächst bis zur Höhe einer solchen, bei der Kasse der Ober=Post=Direktion zu deponirenden Kaution, Postvorschüsse an die Kaventen gleich bei Einlieferung der Sendung gezahlt werden sollen.

X. Wird eine Vorschußsendung, auf welche der Betrag des Vorschusses gleich bei der Einlieferung gezahlt worden ist, nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

XI. Für Vorschußsendungen ist außer dem Porto eine Gebühr (Prokuragebühr) zu entrichten, welche für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr., beträgt.

Bei Postvorschüssen aus Vereins-Postbezirken mit süddeutscher Währung beträgt die Prokuragebühr für jeden Gulden oder Theil eines Guldens: 1 Kreuzer, im Minimum aber 3 Kreuzer.

XII. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschußsendung nicht einlösen sollte.

XIII. Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen. Bei Rücksendungen oder Nachsendungen wird die Gebühr für den Vorschuß nicht noch einmal angesetzt.

XIV. Die Vorschußsendungen werden bei der Beförderung als Gegenstände der Fahrpost behandelt.

Expreßsendungen.

§. 22. I. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft den Adressaten durch besondere Boten zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse wörtlich den Vermerk:

„durch Expressen zu bestellen“

enthalten.

II. Für derartige Bestellungen sind zu entrichten:

a) wenn die Bestellung am Orte der betreffenden Post-Anstalt erfolgt, für einen Brief 2½ Sgr, für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfd. 5 Sgr.;

b) wenn die Bestellung außerhalb des gedachten Ortes erfolgt, für einen Brief für jede Meile 5 Sgr., für jede halbe Meile 2½ Sgr. und für jede viertel Meile 1¼ Sgr., im Ganzen jedoch nicht unter 2½ Sgr. für jede Bestellung; für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfund das Doppelte der vorstehenden Säße.

III. Rekommandirte Briefe werden dem bestellenden Boten mitgegeben; ebenso Packete ohne Werths-Deklaration bis 5 Pfund, wenn der Absender nicht ein Anderes ausdrücklich verlangt hat. Bei schwereren Packeten wird nur der Begleitbrief, bei Sendungen mit deklarirtem Werthe nur das Formular zum Ablieferungsscheine, bei Briefen mit baaren Einzahlungen der Brief nebst dem Formulare zum Ablieferungsscheine bestellt. Bei Fahrpostsendungen gegen Rückschein wird dem bestellenden Boten auch das Formular zum Rückschein mitgegeben.

IV. Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orte selbst oder im eigenen Landbezirke der Post-Anstalt wohnen, haben die Post-Anstalten sich nicht zu befassen. Ebenso wenig haben dieselben Versendungen mittels expresser Boten nach solchen Orten zu besorgen, an welchen sich ebenfalls eine Post-Anstalt befindet und wohin eine Post geht.

V. Der Botenlohn für die expresse Bestellung kann nach Gutbefinden des Absenders vorausbezahlt, oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen bleibt jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr verhaftet.

VI. Wegen Bestellung der Expreßsendungen siehe §. 32 Absatz VII.

Im Verkehr mit anderen Bezirken des Deutschen Postvereins ist die Bestellung durch expresse Boten nur bei Briefen zulässig, und auch bei diesen nur dann, wenn sie recommandirt sind. Für jeden am Orte der Abgabe-Post-Anstalt zu bestellenden Expreßbrief ist eine Bestellgebühr von 3 Sgr. zu entrichten. Für die außerhalb des Orts der Abgabe-Post-Anstalt zu bestellenden Expreßbriefe sind, außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn, 3 Sgr. für die Beschaffung des Boten zu entrichten. Diese Gebühr, sowie der Botenlohn für die expresse Bestellung sind im Vereins-Verkehr zugleich mit dem Porto zu erheben.

Ort der Einlieferung.

§. 23. I. Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Packete und sonstigen Sendungen muß in den Post-Anstalten an denjenigen Beamten geschehen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet.

II. Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie dem Francozwange nicht unterliegen, imgleichen

solche gewöhnliche Briefe und Sendungen unter Band, für welche das Porto durch aufgeklebte Post-Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet ist (§. 39 Absatz IX), können in die Briefkasten gelegt und auch den Conducteuren, Postillonen, Postfußboten (Beförderern der Botenposten) und Landbriefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, übergeben werden.

Zeit der Einlieferung.

§. 24. I. Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Post-Anstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

II. Bei denjenigen Post-Anstalten, bei denen eine tägliche Postverbindung in der Richtung des Bestimmungsorts nicht besteht, dürfen Sendungen mit declarirtem Werthe aus dem Orte in der Regel erst an dem Tage, an welchem die betreffende Post abgeht, oder, wenn der Abgang derselben in die Nacht- oder Frühstunden fällt, erst am Abende vorher, angenommen werden. Derartige Sendungen, welche von durchreisenden oder nicht im Orte wohnenden Personen ausgehen, unterliegen jedoch dieser Beschränkung nicht.

a. Dienststunden.

III. Die Dienststunden der Post-Anstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind:
1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1sten April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1sten Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

IV. An Sonntagen fallen jedoch die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, ferner am Geburtstage Sr. Majestät des Königs, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags, als auch des Nachmittags zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Post-Anstalt durch die vorgesetzte Ober-Post-Direktion besonders bestimmt. Die getroffene Festsetzung muß zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

V. Die Ober-Post-Direktionen sind ermächtigt:
1) bei einzelnen Post-Anstalten den vorstehend unter 1, 2 und 3 genannten Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben, wobei aber von den Bestimmungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen nicht abgewichen werden darf;
2) in Ansehung solcher Post-Expeditionen, welche durch einen allein stehenden Beamten verwaltet werden, die Dienststunden in so weit zu beschränken, als es zur Erleichterung des allein stehenden Beamten nothwendig, und in Beziehung auf den Postenlauf, ohne Gefährdung der Interessen des Publikums, zulässig ist;
3) in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrs-Bedürfnisses Abweichungen von den obigen Festsetzungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zeitweise nachzulassen.

VI. Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b. Schlußzeit.

VII. Die Schlußzeit tritt ein:
1) für gewöhnliche Briefe, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist,
eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post,
und bei Posten, welche den Ort passiren,
eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post.
Bei Bahnhofs-Post-Expeditionen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an dem Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden;

2) für Briefe u. s. w., über welche dem Absender ein Einlieferungsschein zu ertheilen ist, für Packete mit oder ohne Werths-Declaration und für Briefe mit Postvorschüssen

zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Post,

und bei Posten, welche den Ort passiren,

zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

VIII. Bei Post-Transporten auf Eisenbahnen werden diese Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Post-Anstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX. Die Ober-Post-Direktionen sind verpflichtet, wo die Umstände es gestatten, insbesondere bei den Bahnhofs-Post-Expeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen. Zu jeder Verlängerung der Schlußzeiten ist die Genehmigung der obersten Postbehörde erforderlich.

X. Dergleichen Maßregeln müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

XI. Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, in sofern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

XII. Die an den Dienstlokalen der Post-Anstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern des Post-Dienstlokals gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur in so weit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Post-Dienstlokal gelangen. Zu welchen Zeiten die Kasten regelmäßig geleert werden, ist zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Einlieferungsschein.

§. 25. I. In allen den Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Postanstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und insofern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

Zurücknahme aufgegebener Postsendungen.

§. 26. I. Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

II. Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, in sofern dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

III. Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Petschaft, mit welchem der Brief oder das Paquet versiegelt worden ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplikat der Adresse vorzeigt.

IV. Die Zurückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungsscheins, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdruckes und des Duplikats der Adresse.

V. Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reklamirte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertigt das Reklamationsschreiben aus, welchem die Postanstalten des betreffenden Courses Folge zu leisten haben.

VI. Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine diesfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabeortes amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

VII. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar erlegte Franko, nicht aber das durch Marken oder Couverts entrichtete Franko zurückgegeben.

VIII. Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto wie für eine gewöhnliche Retoursendung zu entrichten, und zwar bei Fahrpostsendungen bis zu und von dem Orte, von wo der Gegenstand zurückgesandt wird.

Spedition.

§. 27. I. Welchen Weg die Postsendungen zu nehmen haben, um den Adressaten zugeführt zu werden, wird von der Postbehörde bestimmt. Dieselbe hat in der Regel die schnellsten Beförderungsgelegenheiten zu benutzen, welche sich für Sendungen der betreffenden Kategorie in der Richtung des Bestimmungs-Orts darbieten.

Bei Fahrpostsendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins ist jedoch in besonderen Fällen, wenn durch die Versendung auf einem anderen, als dem gewöhnlichen Wege ein Vortheil erreicht werden kann, dem Aufgeber freigestellt, den Speditionsweg selbst zu bestimmen.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

§. 28. I. Hat sich das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung gelöst, so wird derselbe von den Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

II. Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der deklarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III. Bei Postanstalten, wo zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamte als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamte nicht im Dienste, jedoch ein vereideter Post-Unterbeamte zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugerufen.

IV. Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung durch Postbeamte stattgefunden, so ist bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und aufzufordern, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Post-Bureau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat dieser Aufforderung keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in das Protokoll aufzunehmen, durch welches der Befund festgestellt wird.

V. Waltet der Verdacht ob, daß mit der Einlieferung einer Sendung eine Porto-Contravention unternommen worden ist, so sind die Post-Anstalten berechtigt, von dem Absender oder von dem Adressaten zu verlangen, daß derselbe die Sendung innerhalb einer bestimmten Frist in Gegenwart eines Postbeamten eröffne. Leistet der Absender oder der Adressat der Aufforderung keine Folge, so kann die Eröffnung der Sendung von einem Postbeamten erfolgen, welcher nach Maßgabe der obigen Bestimmung einen zweiten Postbeamten oder Postunterbeamten zuzuziehen hat.

VI. In allen Fällen müssen sich die Postbeamten jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung ein Protocoll aufgenommen werden, in welchem die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VII. Sendungen unter Band (§. 15) zum Zwecke der Controle zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

Die vorstehenden Festsetzungen beziehen sich nur auf die Behandlung der Postsendungen innerhalb des Preußischen Postbezirks.

Erneuerung der Verpackung.

§. 29. I. Ergiebt die Verpackung einer Sendung sich unterwegs als mangelhaft und steht zu befürchten, daß die fehlerhafte Verpackung bei der Weiterbeförderung die Beschädigung oder das theilweise oder gänzliche Verderben der Sendung herbeiführen oder eine nachtheilige Einwirkung auf andere Sendungen zur Folge haben möchte, so muß unter Feststellung des Thatbestandes eine neue Verpackung der Sendung stattfinden, wobei so weit als thunlich die ursprüngliche Verpackung unter der neuen beizubehalten ist.

II. Die Kosten für die neue Verpackung werden durch kostenfreie Anrechnung von dem Adressaten und, sofern dieser die Zahlung verweigert, von dem durch ihn namhaft zu machenden Absender eingezogen.

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung.

§. 80. I. Die Verbindlichkeit der Preußischen Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, beschränkt sich:

1) auf gewöhnliche und recommandirte Briefe,
2) auf gewöhnliche und recommandirte Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern,
3) auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Declaration, sowie auf Formulare zu den etwaigen Rückscheinen,
4) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, sowie zu den etwaigen Rückscheinen,
5) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen bei baaren Einzahlungen und die dazu gehörigen Begleitbriefe, sowie auf Formulare zu den etwaigen Rückscheinen.

II. Wo auf Grund der Vorschrift des §. 51 des Regulativs vom 18. December 1824 (Gesetzsammlung Seite 225) von einer Commune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Conducteuren und Postillonen gewöhnliche Briefe, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern abgegeben werden, haftet die Postverwaltung für deren Bestellung an den Adressaten nicht.

II. Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit declarirtem Werthe, Packete mit declarirtem Werthe nebst ihren Begleitbriefen und ferner die baar eingezahlten Beträge auf Grund des Ablieferungsscheins und des etwaigen Rückscheins, Packete ohne declarirten Werth dagegen auf Grund des behändigten Begleitbriefes und des etwaigen Rückscheins, von der Post abgeholt werden.

IV. Wo Einrichtungen für die Bestellung der Packete ohne Werths-Declaration und der Sendungen mit declarirtem Werthe bestehen oder getroffen werden, wird die Gebühr für die Bestellung nach den von der obersten Postbehörde in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Local-Verhältnisse bestimmten Sätzen erhoben.

V. An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Briefe, welche für den Ort selbst bestimmt sind (Stadtbriefe), bestehen, ist für dergleichen Briefe zu erheben:

a) für einen gewöhnlichen Brief (auch Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern) . . . . 1 Sgr.
b) für einen recommandirten Brief, einschließlich der Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. . . . . 2 „
c) für einen Brief mit declarirtem Werth bis zum Betrage von 1 Thlr. . . . . . 1 „
d) für einen Brief mit declarirtem Werth zum Betrage über 1 bis 50 Thlr. . . . . 2 „

VI. Auch an Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Post-Anstalten gewöhnliche und recommandirte Briefe zur Bestellung im Orte für dieselben Gebühren annehmen.

VII. Für die von den Landbriefträgern eingesammelten gewöhnlichen Briefe (§. 23) ist bei der Bestellung im Orte ebenfalls der obige Satz von 1 Sgr. zu erheben.

VIII. Für gewöhnliche Briefe an solche Adressaten im Orte, welche ihre Correspondenz von der Post abholen lassen, soll die Gebühr, falls die Einlieferung der Briefe an die Post-Anstalten erfolgt ist, den Satz von ½ Sgr nicht überschreiten.

IX. Recommandirte Briefe an Adressaten im Orte werden in allen Fällen durch die Briefträger bestellt.

X. Wenn ein und derselbe Absender 100 Stück Stadtbriefe und darüber auf einmal einliefert, so beträgt die Gebühr für jeden Brief nur 4 Pfennige; doch müssen in diesem Falle die Briefe mit Marken frankirt sein. Werden von einem Absender 25 Stück Stadtbriefe und darüber bis zu 100 excl. auf einmal eingeliefert und frankirt, so ist für jeden Brief ½ Sgr. zu entrichten.

XI. Bei der Bestellung an Adressaten außerhalb des Orts der Post-Anstalt durch die Landbriefträger wird an Landbrief-Bestellgeld erhoben:

A. für die mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen Gegenstände:

1) der einfache Satz des Bestellgeldes, je nach besonderer Bestimmung mit 1 resp. ½ Sgr.:
   a) für Briefe und Packete bis ½ Pfund einschließlich,
   b) für Sendungen mit declarirtem Werthe bis zum Betrage von 1 Thlr. und bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich,
   c) für recommandirte Briefe,

d) für Briefe mit Insinuations-Dokumenten,
e) für Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Deklaration, so wie für Formulare zu den Ablieferungsscheinen, in sofern das Packet oder die Sendung mit deklarirtem Werthe von der Post abgeholt wird,
f) für Formulare zu den Ablieferungsscheinen bei baaren Einzahlungen nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen, in sofern der auszuzahlende Geldbetrag von der Post abgeholt wird,
g) für Briefe mit baaren Einzahlungen bis zu 1 Thlr., auch wenn der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt;

2) der doppelte Satz des Bestellgeldes mit 2 resp. 1 Sgr.:
a) für Briefe und Packete über 1/2 Pfund,
b) für Sendungen mit deklarirtem Werthe über 1 Thlr. oder über 1/2 Pfund,
c) für Briefe mit baaren Einzahlungen über 1 Thlr., insofern der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt;

die für einzelne Orte und Kreise angeordneten ermäßigten Landbrief- ꝛc. Bestellgeldsätze bleiben auch ferner bestehen;

B. für die nicht mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommen, sondern im Orte der Post-Anstalt eingelieferten oder von den Landbriefträgern eingesammelten Gegenstände, soweit deren Annahme zulässig ist:
1) für die unter A. 1. von a. bis e. aufgeführten Gegenstände 1 Sgr.,
2) für die unter A. 2. a. und b. aufgeführten Gegenstände 2 Sgr.

Außer den unter B. angegebenen Bestellgeldsätzen wird für recommandirte Briefe die Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. und für Sendungen mit declarirtem Werthe die tarifmäßige Assekuranz-Gebühr erhoben. Die Annahme von Sendungen mit Postvorschüssen und von Briefen mit baaren Einzahlungen an Adressaten im Landbezirk ist nicht zulässig.

Recommandirte Briefe aus dem Orte an Adressaten im Landbezirke werden in allen Fällen durch die Landbriefträger bestellt. Packete ohne Werths-Declaration und Sendungen mit declarirtem Werthe an abholende Adressaten im Landbezirke (§. 33) dürfen von den Post-Anstalten nicht angenommen werden. Für gewöhnliche Briefe an abholende Adressaten im Landbezirke soll die Gebühr bei Einlieferung an die Post-Anstalten den Satz von 1/2 Sgr. nicht überschreiten. Hat aber die Einsammlung durch die Landbriefträger stattgefunden, so ist der Satz von 1 Sgr. zu erheben.

XII. Den obigen Bestellgeldsätzen unterliegen auch die portofreien (Dienst-) Sendungen, insofern Ausnahmen nicht ausdrücklich bestimmt sind. Für portofreie Dienstbriefe, welche bei einer Post-Anstalt an Adressaten im Landbezirke zur Abholung von der Post eingeliefert werden, ist jedoch eine Gebühr nicht anzusetzen.

XIII. Die Ober-Post-Directionen sind befugt, Ablösungen des Landbrief-Bestellgeldes durch Aversa anzunehmen und hierüber besondere Abkommen zu treffen.

Zeit der Bestellung.

§. 31. I. Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und an welchen Tagen die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Post-Anstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II. Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen" zu bestellenden Gegenstände (§. 22) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Empfänger ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III. Sendungen mit dem Vermerke auf der Adresse: „poste restante" werden bei der Post-Anstalt des Bestimmungsortes einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

An wen die Bestellung geschehen muß.

§. 32. I. Die Bestellung seitens der preußischen Post-Anstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte ermächtigt sein soll. Die

Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher oder von einem anderen Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Post-Anstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II. Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an N. N. bei N. N., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben und Mustern anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung der zuletzt bezeichneten Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

III. Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern

an einen Haus- oder Comtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten, beziehungsweise dessen Bevollmächtigten, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

IV. Die Bestellung der Begleitbriefe zu Paqueten ohne deklarirten Werth (§. 30 Absatz 1), beziehungsweise der Paquete selbst, erfolgt, wenn der Adressat oder dessen legitimirter Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, an einen Haus- oder Comtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder einen sonstigen Angehörigen des Adressaten resp. dessen Bevollmächtigten. Unterhält der Adressat oder Bevollmächtigte keinen eigenen Hausstand, so darf in seiner Abwesenheit die Aushändigung auch an den Wohnungsgeber oder ein erwachsenes Familienglied desselben stattfinden. Bei Sendungen mit Rückscheinen (§. 18) darf die Bestellung jedoch in jedem Falle nur an den Adressaten selbst oder dessen legitimirten Bevollmächtigten erfolgen.

V. Die Behändigung an dritte Personen ist unzuläßig, wenn es sich um die Bestellung von

1) rekommandirten Sendungen (§. 17),
2) Formularen zu Ablieferungsscheinen (§. 30 Absatz 1),
3) Rückscheinen zu Fahrpostsendungen

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

VI. Die Bestellung rekommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangs-Bekenntniß geschehen, und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben und zu untersiegeln. Wegen Bestellung der Sendungen mit Rückschein (siehe §. 34 Absatz IV.)

VI. In Betreff der Bestellung von Expreßsendungen, einschließlich der Expreßbriefe, gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen getroffen sind.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

§. 33. I. Will Jemand die im §. 30 Absatz 1 bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 32 bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Post-Anstalt selbst abholen oder abholen lassen, so muß er solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Post-Anstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 32 Absatz 1. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden (§. 24), und die Post-Anstalt ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, auch liegt derselben eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zum Abholen meldet, nicht ob.

II. Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe müssen für die abholenden Correspondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zuläsig.

III. Bei rekommandirten Briefen so wie bei Briefen und Paqueten mit deklarirtem Werthe wird

zunächst nur das Formular zum Ablieferungsschein, bei Paqueten, deren Werth nicht deklarirt ist, der Begleitbrief, und bei baaren Einzahlungen der Begleitbrief nebst dem Formular zum Ablieferungsschein an den Abholer verabfolgt. Bei Fahrpostsendungen gegen Rückschein wird dem Abholer auch das Formular zum Rückschein behändigt.

IV. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf gewöhnlichem Wege:

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk

„durch Expressen zu bestellen,"

ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 22); in der bloßen Vorausbezahlung des gewöhnlichen Bestellgeldes kann ein solches Verlangen nicht gefunden werden;

2) wenn es auf die Bestellung amtlicher Verfügungen mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Dokumenten) ankommt;

3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Ortes der Post-Anstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

V. Wegen der Bestellung recommandirter Briefe aus dem Orte nach dem Orte oder dem Landbezirke der Aufgabe-Postanstalt an abholende Correspondenten siehe §. 30 Absatz IX. und XI.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinen.

§. 34. I. Die Aushändigung der Packete, deren Werth nicht declarirt ist, erfolgt während der Dienststunden in der Post-Anstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt, sowie den etwaigen Rückschein abliefert. Die Bedruckung des Begleitbriefes mit dem dazu bestimmten Stempel der Postanstalt vertritt den Beweis der geschehenen Aushändigung.

II. Recommandirte Sendungen, Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, sowie die zu den Packeten mit declarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Briefen, auf welche baare Einzahlungen geleistet worden sind, die auszuzahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt (§. 33), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Post-Anstalt das über die Sendung sprechende untersiegelte und mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsschein, sowie den etwaigen Rückschein, überbringt und aushändigt.

III. Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des Siegels unter dem Ablieferungsscheine ꝛc., sowie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Post-Anstalt nicht ob. Es ist vielmehr eines jeden Sache, dafür zu sorgen, daß die vorschriftmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferunsscheinen ꝛc. und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

IV. Wo übrigens die Postverwaltung ausnahmsweise die Bestellung von Packeten ohne Werth-Declaration und von Sendungen mit declarirtem Werthe übernommen hat, wie dieses in einzelnen Städten der Fall ist, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Bestellung an den Adressaten selbst und, soweit Ablieferungsscheine beziehungsweise Rückscheine Anwendung finden, gegen Quittung desselben. Wegen der Bestellung von Packeten ohne Werths-Declaration an andere Personen, im Falle der Adressat nicht angetroffen wird, siehe §. 32 Absatz IV.

Auf Verlangen eines gehörig ligitimirten Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannte Bedenken entgegenstehen, die Aushängigung einer Vereinssendung an den Ersteren auch an einem Umspeditionsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird. Ist die Sendung bei der Aufgabe frankirt, oder ist bei unfrankirten Sendungen das Porto in einer Vereinskarte bereits berechnet, so hat es hierbei zu bewenden; im entgegesetzten Falle wird das Porto nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet.

Briefe, welche an Post-Anstalten couvertirt sind.

§. 35. I. Wenn zwei oder mehrere Briefe oder Kreuzbandsendungen unter Couvert an Post-Anstalten zur Distribution oder Weiterbeförderung geschickt werden, so sind solche Briefe u. s. w. nicht zurückzusenden,

sondern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die ganze Sendung frankirt gewesen oder nicht einzeln mit dem vollen Porto zu belegen, soweit sie nicht bereits mit Marken oder Couverts vorschriftsmäßig frankirt sind. Für die von den Adressaten nicht angenommenen Briefe u. s. w. hat der Aufgeber das angesetzte Porto zu entrichten.

Nachsendung der Postsendungen.

§. 36. I. Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm Briefpost-Gegenstände nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

II. Bei Fahrpostsendungen, einschließlich der Briefe mit Postvorschüssen und baaren Einzahlungen, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Letzterer ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

Unbestellbare Postsendungen.

§. 37. I. Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsort nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach vorstehendem §. 36 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante" versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
3) wenn eine Sendung mit Postvorschuß, auch wenn sie mit „poste restante" bezeichnet ist, innerhalb 14 Tagen nicht eingelöst worden ist;
4) wenn die Annahme verweigert wird.

II. Bevor in dem Falle ad 1 eine Sendung mit oder ohne Werths-Deklaration deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Post-Anstalten unter Couvert und portofrei.

III. Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Abgabe-Postanstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Aufgebers erfolgen.

IV. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung, oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

V. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose oder Offerten zu Glücksspielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden dürfen. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namens-Unterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

Behandlung unbestellbarer Sendungen.

§. 38. I. Die nach Maßgabe des §. 37 unbestellbaren und deshalb an den Abgangsort zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II. Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Zurückgabe der Sendung zurückgegeben werden.

III. Kann die Postanstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Post-Direktion eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem

Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Post-Direktion in N.“ wieder verschlossen.

IV. Wird der Absender ermittelt, derselbe verweigert aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tagen nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Ablieferungsschein die Sendung nicht abholen, so können zum Verkauf geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Courshabende Papiere sind durch einen vereideten Mäkler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Porto und der sonstigen Gebühren und Kosten der Post-Armenkasse überwiesen.

V. Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

VI. Ist der Absender auch auf die vorher vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Post-Direktion gerechnet, vernichtet, dagegen wird

1) bei Briefen, deren Werth deklarirt ist, oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser deklarirt worden ist, so wie bei Briefen mit baaren Einzahlungen;
2) bei Paqueten mit und ohne Werths-Deklaration

der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der Postanstalt des Abgangsortes und durch einmalige Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts des Regierungsbezirks, in welchem der Abgangsort liegt, bekannt gemacht.

VII. Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VIII. Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so wird mit dem Verkaufe der Sachen und mit Vereinnahmung der Geldbeträge zur Post-Armenkasse nach obiger Bestimmung verfahren.

IX. Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armenkasse die ihr zugeflossene Summe, jedoch ohne Zinsen, zurück.

X. Sind unbestellbare Sendungen im Auslande zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der ausländischen Postanstalt überlassen.

Entrichtung des Porto und der sonstigen Gebühren.

§. 39. I. Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

II. Insofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können sowohl Briefe als Gelder und Packete nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht zulässig.

III. Ist jedoch das Franko am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben. Letzterer kann in solchem Falle, und wenn die Sendung im preußischen oder in einem anderen Bezirke des deutschen Postvereins zur Post gegeben war, die Ausfolgung derselben ohne Portozahlung verlangen, insofern er den Absender namhaft macht und das Couvert oder die Begleit-Adresse oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

IV. Ist eine Briefpostsendung vom Absender durch Marken oder gestempelte Couverts (siehe Absatz IX.) ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Porto gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

V. Bei frankirten Sendungen kann auch das gewöhnliche Orts- und Landbrief-Bestellgeld vorausbezahlt werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß dessen Erstattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht bestellt, sondern vom Adressaten abgeholt worden ist.

Die Bestimmungen im Absatz V. finden auf Sendungen nach anderen Bezirken des deutschen Postvereins nicht Anwendung.

VI. Briefe an Se. Majestät den König und Ihre Majestät die Königin, an die Prinzen und Prin-

zessinnen des Königl. Hauses und an die Mitglieder der Fürstenhäuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen dürfen, sofern diesen Briefen nicht in Folge des gebrauchten Rubrums oder sonst die Portofreiheit zusteht, nur frankirt eingeliefert werden.

VII. Briefe, für welche das Porto bei der Einlieferung zu entrichten ist, werden, wenn sie unfrankirt oder mit ungenügender Frankatur im Briefkasten vorgefunden werden, dem Absender zurückgegeben, und wenn derselbe nicht bekannt ist, gleich den unbestellbaren Briefen behandelt.

VIII. Wegen der im Briefkasten vorgefundenen, mit dem Frankirungsvermerk rc. versehenen Briefe u. s. w. (siehe §. 3 Absatz 3).

IX. Freimarken und gestempelte Brief-Couverts können zum Frankiren in demselben Umfange, wie baares Geld benutzt werden. Soweit als thunlich sind die Marken auf die Vorderseite der Briefe u. s. w. zu kleben.

X. Sendungen, welche bei einer preußischen Post-Anstalt mit Marken oder gestempelten Couverts einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Marken oder Couverts als ungültig zu bezeichnen.

Bei Briefpost-Sendungen nach anderen Bezirken des deutschen Postvereins wird jedoch der Werth der Marken, wenn dieselben der Verwaltung des Bestimmungslandes angehören, durch die Post-Anstalt des Bestimmungsortes dem Adressaten gut gerechnet. Ebenso wird bei Sendungen aus anderen Bezirken des deutschen Post-Vereins nach dem preußischen Postbezirk der Werth der etwa verwendeten preußischen Marken oder Couverts zu Gunsten des Adressaten vom Porto abgezogen.

XI. Für Sendungen, welche erweislich im preußischen Postbezirk auf der Post verloren gegangen sind, wird kein preußisches Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme weg vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung von der preußischen Postverwaltung zu vertreten ist.

XII. Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder ist der Adressat nicht zu ermitteln, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen verbunden.

XIII. Hat der Adressat die Sendung einmal angenommen, so ist er, sofern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichung des Porto und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Königlichen Behörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Couverts zu dem Zwecke an die Post-Anstalt zurückzugeben, das von dem Absender nicht vorausbezahlte Porto von diesem nachträglich einzuziehen.

XIV. In Fällen, wo das Porto kreditirt wird, ist dafür eine Konto-Gebühr innerhalb des Satzes von 5 Procent des kreditirten Porto, als Minimnm jedoch monatlich 5 Sgr. zu erheben.

Die Vorschriften des ersten Abschnitts finden, soweit in den einzelnen Paragraphen nicht etwas Anderes verordnet ist, auch auf die nach anderen Bezirken des deutschen Post-Vereins bestimmten Sendungen Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Von der Estafetten-Beförderung.

Estafetten-Beförderung.

§ 40. I. In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen innerhalb des preußischen Postbezirks folgende Bestimmungen in Anwendung:

a) Annahme.

II. Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Post-Anstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Post-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

III. Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammtgewichte von 20 Pfund befördert. Briefe bis zum Gewichte von 8 Loth müssen mit haltbarem Papier couvertirt, schwerere Briefe

und Packete aber in Wachsleinwand verpackt und in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafetten-Tasche Raum finden.

IV. Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2 entsprechen.

V. Eine Werths-Declaration ist bei Estafettensendungen nicht zulässig.

VI. Ueber die Einlieferung einer Estafettensendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise.

VII. Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Cariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafetten-Depeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Abfertigungs- und Beförderungszeit.

VIII. Die zu Pferde oder mittelst Cariols zu befördernden Estafetten müssen am Abgangsorte funfzehn Minuten nach Aufgabe der Depesche abgefertigt werden. Auf den Stationen, welche die Estafette unterwegs berührt, werden zur Abfertigung zehn Minuten bewilligt. Beträgt die Entfernung der Posthalterei vom Posthause über 200 Schritt, so werden 15 Minuten zur Abfertigung zugestanden.

IX. Die Beförderung muß in derselben Zeit bewirkt werden, welche für die Courier-Beförderung im §. 59 bestimmt ist.

X. Estafetten-Depeschen, welche mit der Eisenbahn versandt werden sollen, erhalten stets mit dem zunächst abgehenden dazu geeigneten Zuge ihre Beförderung.

XI. Sie müssen bei einer unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Postanstalt 15 Minuten vor Abgang des betreffenden Zuges, bei einer nicht unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Postanstalt aber noch um so viel früher eingeliefert werden, als zum Transport der Depesche vom Posthause nach der Eisenbahn erforderlich ist.

e) Bestellung am Bestimmungsorte.

XII. Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Adressaten nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Comtoirbeamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfanges dabei bescheinigen.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Cariols befördert werden.

XIII. Die Expeditionsgebühr für eine Estafette beträgt 15 Sgr.

XIV. Nur die Postanstalt des Absendungsortes, oder wenn die Estafette vom Auslande kommt, die zuerst berührt werdende preußische Post-Station ist zur Ansetzung der Expeditionsgebühr und zur Ausfertigung eines Passes berechtigt.

XV. Die Zahlung für ein Estafettenpferd erfolgt nach demselben Satze, welche für ein Courierpferd feststeht (siehe §. 55, Absatz 1.)

XVI. Außer der Zahlung für das Pferd sind an etwaigem Chausseegeld pro Pferd und Meile vier Pfennige zu entrichten. Die sonstigen Communikationsabgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokaltarifen erhoben.

XVII. Für Briefe, Schriften und sonstige Gegenstände, welche mittelst Estafette versandt werden und das Gewicht von zwei Pfund überschreiten, muß von dem Absender außer den Estafettengebühren noch ein besonderes Porto gezahlt werden. Dasselbe beträgt bei Briefen und Schriften für jedes Loth über 2 Pfund das einfache Briefporto. Für andere Gegenstände wird das 2 Pfund überschreitende Gewicht mit der Packet-Taxe belegt.

XVIII. Auf Post-Routen, wo die Beförderung der Estafetten von Station zu Station geschieht, werden die Rittgebühren nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

XIX. Bei Estafetten nach Orten außerhalb der Poststraße müssen Entfernungen unter und bis zu zwei Meilen für zwei Meilen voll bezahlt werden.

XX. Geht die Estafette von einer Station nach einem solchen, auf der Poststraße belegenen Orte, welcher sich vor der nächsten Station befindet und nicht zwei Meilen entfernt ist, so erfolgt die Zahlung ebenfalls für zwei Meilen, jedoch nur in dem Falle, wenn die Entfernung zur nächsten Station zwei Mei-

len beträgt. Ist die ganze Stationsentfernung unter zwei Meilen, so geschieht die Zahlung nur für so viel Meilen, als die ganze Stationsentfernung beträgt.

XXI. Für Estafetten aus einem Poststationsorte nach einem Eisenbahnhofe, bezw. Haltepunkte oder umgekehrt, sind die tarifmäßigen Gebühren nach der wirklichen Entfernung, mindestens aber für eine Meile zu berechnen, wenn die Entfernung unter und bis eine Meile beträgt.

XXII. Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Zurückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillion den Rücktritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Post-Anstalt anzeigen, damit der Postillon darnach angewiesen werden kann. Für den Zurücktritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

XXIII. Die Erhebung des Chausseegeldes und der sonstigen Communications-Abgaben geschieht sowohl für die Tour als für die Retour.

XXIV. Die Ausstellung eines neuen Estafetten-Passes für die Retour ist nicht erforderlich, daher auch die Expeditions-Gebühren nur einmal zu entrichten sind.

XXV. Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

g) Zahlungssätze für Estafetten, welche mit der Eisenbahn befördert werden.

XXVI. Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden erhoben:

a) die Estafetten-Expeditions-Gebühr (Absatz XIII.)
b) das tarifmäßige Porto nach Maßgabe des vollen Gewichts mit Berücksichtigung des Inhalts, und zwar für die nach der directen Entfernung zu berechnenden Strecken, welche die Estafetten-Depesche auf der Eisenbahn zurücklegt,
c) das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafetten-Depesche mit 5 Sgr.,

außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß,

d) das tarifmäßige Personengeld für die Hin- und Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,
e) die Diäten des Begleiters mit 15 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

h) Berichtigung der Kosten.

XXVII. Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, be der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Post-Anstalt nicht genau angegeben werden so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Zurückkunf des Estafetten-Passes ausgesetzt werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

Meldung zur Reise.

§. 41. I. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a) bei den Post-Anstalten, oder
b) an den unterwegs belegenen und von den Ober-Post-Directionen öffentlich bekannt gemachten Haltestellen.

a) bei den Post-Anstalten.

II. Bei den Post-Anstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personen-Beförderung geschehen.

III. Der Schluß der Post für die Personen-Beförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird, funfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäfts-Verkehr mit dem Publicum bestimmten Dienststunden (§. 24) geschehen, doch bleibt für Reisende, welche von weiterher kommen und mit der nächsten vor Beginn der Dienststunden abgehenden Post weiter reisen wollen, die Zeit zur Meldung außerhalb der Dienststunden bis zum Schlusse der betreffenden Post offen, auch kann die Meldung ausnahmsweise bis zum Abgange der Post zugelassen werden, wenn dadurch der Abgang der Post nicht verzögert wird.

V. Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes verweigert werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben sind, oder auf den Unterwegs-Stationen die Plätze im Hauptwagen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

VI. Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten.

VII. Bei solchen Posten, zu welchen Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) an Haltestellen.

VIII. Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personenraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Post-Anstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Post-Anstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

§. 42. I. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind;
2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen;
3) Gefangene;
4) Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

II. Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Passagier zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß derselbe an dem nächsten Umspannungsorte von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

Passagierbillet.

§. 43. I. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Post-Anstalt, so erhält der Reisende gegen baare Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem

1) der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind,
2) die Zeit des Abganges der Post bestimmt, und
3) der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

II. Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagierbillets zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagierbillets kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben sei, nicht mehr zugelassen werden.

III. Die Zeit des Abganges der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzüge abhängt, nur dahin bestimmt werden:

die Post geht ab Stunden Minuten nach Ankunft des 1sten, zweiten 2c. Eisenbahnzuges (der Post) aus

und es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst früheste Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

IV. Die Nummer des Passagierbillets richtet sich nach der Reihefolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist, doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

V. Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagierbillet erst bei der nächsten Post-Anstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser, oder wenn sie nicht so weit fahren, an den Kondukteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

§. 44. I. Das Personengeld wird berechnet:

1) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Meilenzahl, und
2) nach dem für den Cours pro Meile angeordneten Satze.

II. Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Course liegt, und sich an demselben eine Post-Anstalt befindet.

III. Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seiten-Course fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden. Der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagierbillet erhalten, und muß sich an diesen Punkten wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen.

a) Bei Reisen von Haltestellen aus.

IV. Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld

nach Maßgabe der wirklichen Entfernung

bis zur nächsten Station, oder wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben.. In jedem Falle kommt jedoch als Minimum der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

V. Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

b) Bei Reisen nach Zwischenorten.

VI. Für Plätze, welche bei einer Post-Anstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte), gleichviel ob sich in demselben eine Post-Anstalt befindet oder nicht, genommen werden, kommt das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

c) Für Kinder.

VII. Für Kinder in dem Alter unter drei Jahren wird ein besonderes Personengeld nicht erhoben. Dieselben dürfen jedoch keinen besonderen Platz einnehmen, sondern müssen auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut sie reisen, mitgenommen werden.

VIII. Für Kinder in dem Alter über drei Jahren ist dagegen das volle Personengeld zu erheben, und demgemäß auch ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

Erstattung von Personengeld.

§. 45. I. Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden ist nur in den folgenden Fällen zulässig:

1) wenn die Post-Anstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, wo wegen des Ausbleibens weiterher kommender Posten, wegen Unterbrechung der Kommunikation in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende Post um die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der Post unthunlich geworden ist;
2) wenn bei Post-Anstalten ohne Station die dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Beichaisen zurückbleiben müssen.

II. Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe des Passagierbillets und gegen Quittung mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

§. 46. I. Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen, und sich in Folge dessen an diesen Stellen zu der im Passagierbillet bezeichneten Abgangszeit zur Abreise bereit halten, auch das Passagierbillet sowohl beim Besteigen des Wagens, als während der ganzen Dauer der Reise zu ihrer Legitimation bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn sie, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen werden, und des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Post-Anstalt, auf welche das Passagierbillet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weiteren Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

Plätze der Reisenden.

§. 47. 1. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen, und wenn mehrere Beichaisen zu derselben Post gestellt sind, aus der Reihefolge der Beichaisen.

II. In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämmtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Cabriolets, dann in derselben Reihefolge die Mittelplätze kommen.

III. Kein Reisender darf einen anderen als den ihm ertheilten Platz einnehmen. Auch vorausbezahlte Plätze solcher Reisenden, die erst an einem folgenden Ort die Post besteigen, dürfen selbst vorübergehend nicht eingenommen werden.

IV. Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihefolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt angenommene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihefolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Post-Anstalt.

V. Die bei einer unterwegs belegenen Post-Anstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihefolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisende zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) Bei dem Uebergange auf einen anderen Cours.

VI. Die Reisenden, welche von einem Course auf einen anderen übergehen, stehen den für den letzteren Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei kombinirten Coursen richten sich nach den für dieselben gegebenen speziellen Bestimmungen.

c) Bei Reisen nach Zwischenorten.

VII. Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d) Bei Reisen von Haltestellen.

VIII. Reisende, welche von den Kondukteuren oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

IX. Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat

unterwegs der Conducteur, sonst aber der expedirende Beamte der Postanstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Postanstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, unweigerlich zu unterwerfen.

Reisegepäck.

§. 48. I. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (§§. 13 und 14).

II. Kleine Reisebedürfnisse, als Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußsäcke, Sonn- und Regenschirme u. s. w., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III. Andere Reise-Effecten, insbesondere Koffer, Kisten, Mantel-, Nacht- und Reisesäcke, sowie Hutschachteln und Collis müssen der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe derselben an Conducteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth declarirt wird, den für andere mit der Poste zu versendende Werth-Gegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein. Die Signatur muß außer dem Worte: „Passagiergut" den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und den declarirten Werth enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werths-Declaration bedarf es einer Signatur nicht.

IV. Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus den kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß eine Stunde vor der Abfahrt der betreffenden Post, und zu den Posten, welche von 9 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens abgehen, bis 8 Uhr Abends unter Vorzeigung des Passagierbillets bei den Postanstalten eingeliefert werden. Ausnahmsweise soll jedoch die Aufgabe des Reisegepäcks von Personen, welche mit den Posten weiterher kommen, oder von Auswärts mit Privat-Fuhrwerk u. s. w. eintreffen, auch gegen die Zeit des Abgangs der Posten und längstens bis zu demselben Termine gestattet sein, welcher für die Meldung und Annahme solcher Personen nachgelassen worden ist (§. 41).

V. Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Bagagezettel). Der Reisende hat den Bagagezettel sorgfältig aufzubewahren. Die Rückgabe des Reisegepäcks, der Werth desselben mag declarirt sein oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Bagagezettels.

Ueberfrachtporto.

§. 49. I. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagiergepäck ein Freigewicht von 30 Pfund, ohne Rücksicht auf den Personengeldsatz und auf die Postengattung, bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den deßfallsigen speciellen Bestimmungen sein Bewenden.

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist, nach Maßgabe der wirklichen mit der Post zurückzulegenden Entfernung, soweit das Personengeld entrichtet wird, bei der Einlieferung das tarifsmäßige Porto zu entrichten. Dieses Porto beträgt für jede fünf Pfund und jede Meile 1½ Pf. Dabei werden Gewichtsbeträge unter fünf Pfund für volle fünf Pfund, und Entfernungen unter einer Meile für eine volle Meile gerechnet.

III. Wird der Werth des Passagiergepäcks declarirt, so wird das Werthporto nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von dem ganzen declarirten Betrage erhoben.

IV. Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfrachtporto das Freigewicht für die auf dem Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

V. Die Erstattung von Ueberfrachtporto regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

§. 50. I. Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Deponirung des Bagagezettels gestattet werden.

II. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

Passagierstuben.

§. 51. I. Zur Bequemlichkeit der Post-Reisenden werden bei den Postanstalten Passagierstuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagierstuben ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangsorte, eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reise mit derselben Post, während der Abfertigung auf jeder Station,
3) an den Endpunkten der Reise, eine Stunde nach der Ankunft,

und

4) beim Uebergange von einer Post auf die andere, während 3 Stunden.

II. Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagierstuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch.

III. In jeder Passagierstube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreibmaterial ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein Beschwerdebuch in der Passagierstube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

§. 52. I. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Post-Anstalt und des die Post begleitenden Conducteurs.

II. Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

III. Das Tabackrauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, die anderen Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV. Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Postanstalt, unterwegs von dem Kondukteur, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfrachtporto verlustig und haben außerdem die im §. 44 des Gesetzes vom 5ten Juni 1852 angedrohte Strafe verwirkt.

Nebenkosten.

§. 53. I. Außer dem tarifmäßigen Personengelde und dem Ueberfrachtporto haben die Reisenden für die Fahrt weder an den Kondukteur noch an den Postillon irgend eine Gebühr, Trinkgeld ꝛc. zu entrichten.

Vierter Abschnitt.

Von der Extrapost- und Courier-Beförderung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 54. I. Die Gestellung von Extrapost- und Courierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courierpferden zu befördern.

II. Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III. Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

IV. Verboten ist dagegen die extrapost- und couriermäßige Beförderung von Menagerien, von Schießpulver und anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

V. Die Posthalter sind ferner nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

Zahlungssätze. a) für die Pferde.

§. 55. I. An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen:

für ein Extrapostpferd	$12\frac{1}{2}$ Sgr.
für ein Courierpferd	$17\frac{1}{2}$ Sgr.

b) Wagengeld.

II. Das Wagengeld beträgt:

für einen offenen Stationswagen pro Meile	4 Sgr.
für einen offenen oder mit einem Leinwandverdecke versehenen Schlitten pro Meile	4 Sgr.
für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorne in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stationswagen pro Meile	$7\frac{1}{2}$ Sgr.
für einen verdeckten, auf Schlitten-Kufen gestellten Chaisenkasten pro Meile	$7\frac{1}{2}$ Sgr.

III. Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

IV. Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet. Denselben bleibt zwar unbenommen, den Wünschen der Reisenden in dieser Beziehung zu entsprechen, in sofern aus der Benutzung der größeren Wagen nicht Verlegenheiten für die ordnungsmäßige und pünktliche Fortschaffung der mit den ordentlichen Posten reisenden Personen zu besorgen sind, indessen müssen die Posthalter sich in solchem Falle mit dem Vergütungssatze von $7\frac{1}{2}$ Sgr. pro Meile begnügen.

V. Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Wagenmeister-Gebühr.

VI. Die Wagenmeister-Gebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courierwagen auf jeder Station 4 Sgr.

VII. Auf Relais und andern Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeister-Gebühr nicht statt.

d) Schmiergeld.

VIII. An Schmiergeld ist zu zahlen $2\frac{1}{2}$ Sgr. für jeden Wagen, und zwar auch dann, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

IX. Das Schmiergeld wird nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt wird.

e) Erleuchtungs-Kosten.

X. Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

XI. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet, dergestalt, daß z. B. für 1 Stunde 5 Minuten der Betrag für $1\frac{1}{2}$ Stunden, und für 1 Stunde 35 Minuten der Betrag für 2 Stunden zu zahlen ist.

XII. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise, da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden.

f) Chausseegeld.

XIII. Das Chausseegeld beträgt:

für jedes bezahlte Extrapostpferd pro Meile	1 Sgr.
für jedes bezahlte Courierpferd vor einem Wagen pro Meile	1 Sgr.
für das Pferd eines reitenden Couriers oder dessen Vorreiters p. Meile	— Sgr. 4 Pf.

g) Communikations-Abgaben.

XIV. Die übrigen Communications-Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Local-Tarifen bezahlt.

h) Postillon-Trinkgeld.

XV. Das Postillon-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung
mit 2 Pferden auf die Meile . . . . 5 Sgr.
mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile . . . . $7\frac{1}{2}$ Sgr.
mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile . . . . $7\frac{1}{2}$ Sgr.
für den, einen reitenden Courier begleitenden Postillon pro Meile . . . . 5 Sgr.

XVI. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und Postillon-Trinkgeldes nicht in Betracht.

i) Rückbenutzung einer Extrapost.

XVII. Extrapost-Reisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden resp. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, nur die Hälfte der unter a., b., c. und h. aufgeführten Sätze zu entrichten, sobald die Entfernung des Bestimmungsortes $1\frac{1}{2}$ Meilen und darüber beträgt.

XVIII. Bei Entfernungen unter $1\frac{1}{2}$ Meilen werden für die Tour- und Retourfahrt zusammen die gedachten Gebühren auf zwei volle Meilen erhoben. Chaussee-, Damm-, Brückengeld u. s. w. wird für die Tour- und Retourfahrt zum vollen Betrage gezahlt.

XIX. Bei Extraposten zwischen zwei Stationsorten oder zwischen einem Stationsorte und einem Eisenbahn-Haltepunkte werden die Gebühren:

a) bei Entfernungen unter $\frac{3}{4}$ Meilen für die Tour- und Retourfahrt zusammen auf eine volle Meile,
b) bei Entfernungen von $\frac{3}{4}$ Meilen und darüber nach der wirklichen Entfernung, und zwar für die Tourfahrt zum vollen Betrage, für die Retourfahrt aber zur Hälfte erhoben.

XX. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

XXI. Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat erfolgen.

XXII. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tourfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

XXIII. Courier-Reisende sind von obiger Vergünstigung ausgeschlossen.

k) Vorausbestellung von Extrapost- und Courierpferden.

XXIV. Reisende können durch offene Requisitionen (Laufzettel) Extrapost- oder Courierpferde vorausbestellen, soweit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reiseroute mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz oder halb verdeckter Stationswagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an Denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichen Falles sich legitimiren.

XXV. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten Behufs Vorausbestellung ist das einfache Briefporto nach Maßgabe der directen Entfernung vom Absendungsorte bis zum Bestimmungsorte bei der Aufgabe zu entrichten.

l) Wartegeld beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs.

XXVI. Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Post-Anstalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Posthalter in den Stand gesetzt werde, den Postillon demgemäß zu instruiren, und wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforderlichen Dispositionen zu treffen.

XXVII. Dauert der Aufenthalt über 1 Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von $2\frac{1}{2}$ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Thlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überschreiten darf.

XXVIII. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

bei verspäteter Abfahrt.

XXIX. Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von $2^1/_2$ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,

b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

XXX. Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Thlr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Ansatz kommen.

m) Abbestellung von Extraposten rc.

XXXI. Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde gar nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des Extrapostgeldes für eine Meile, so wie die ganze Wagenmeister-Gebühr als Entschädigung zu entrichten.

n) Entgegensendung von Extrapost- rc. Pferden.

XXXII. Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen. Für die Beförderung wird in solchen Fällen erhoben:

1) die einfache Wagenmeister-Gebühr, welche von der Post-Anstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist,

2) das tarifmäßige Extrapostgeld,

a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,

b) wenn solche weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird,

1) wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2) die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Postroute oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:

a) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte der reglementsmäßigen Extrapost-, Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,

b) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag der Extrapost-Gebühren,

c) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-, Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost-Beförderung stattgefunden hat.

o) Extraposten, welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XXXIII. Wenn die Reise sich an einem Orte oder Eisenbahn-Haltepunkte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Post-Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben werden.

XXXIV. Geht die Fahrt von einer Station beziehungsweise von einem Eisenbahn-Haltepunkt ab, und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren werden.

XXXV. Macht der Reisende von diesen Rechten keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der berührt werdenden Station frische Pferde, so tritt die folgende Bestimmung ein.

p) Extraposten 2c. nach Orten unter zwei Meilen.

XXXVI. Für Beförderung zwischen zwei Postanstalten — Stationen — bei welchen nach den bestehenden Bestimmungen Extrapostpferde — sei es auch nur für Extraposten, die im Orte entspringen — gegeben — werden, oder bei Beförderungen zwischen einer Extrapoststation und einem Eisenbahn-Haltepunkte findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung, jedoch mindestens für eine Meile statt. Ist der Bestimmungsort nicht Stationsort oder Eisenbahn-Haltepunkt, so ist für die wirkliche Entfernung, mindestens aber für zwei Meilen Zahlung zu leisten. Ist dagegen ein solcher Bestimmungsort auf einer Extrapost-Straße gelegen, und der nächste hinterliegende Stationsort oder Eisenbahn-Haltepunkt weniger als zwei Meilen vom Abgangsorte entfernt, so wird nur bis zu diesem Stationsorte oder Eisenbahn-Haltepunkte, mindestens aber auch wiederum für eine Meile Zahlung geleistet.

q) Berechnung der Viertelmeilen und der Bruchpfennige.

XXXVII. Nach Verhältniß der für eine Meile bestimmten Sätze ist für die überschießenden Viertel- 2c. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet. Eine weitere Abrundung findet nicht statt.

r) Extrapost-Tarif.

XXXVIII. In dem Post-Bureau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapost-Tarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann.

Zahlung und Quittung.

§. 56. I. Die Gebühren für die Extrapost- und Courier-Reisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II. Die Entrichtung der Extrapost- 2c. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte findet nur auf solchen Coursen statt, auf welchen die Vorausbezahlung ausdrücklich nachgelassen worden ist.

III. Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung, und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere

bis inkl. 20 Meilen	. . . .	10 Sgr.
über 20 „ „ 40 „	. . . .	15 „
„ 40 „ „ 60 „	. . . .	20 „
„ 60 Meilen	. . . .	1 Thlr.

IV. Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- 2c. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgeld, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld, das Postillon-Trinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von den Reisenden gewünscht wird, von der Post-Anstalt am Abgangsorte für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben. Nur das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, beziehungsweise wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

V. Auch auf den Zwischenstationen der ganzen Route hin- und herwärts kann die Vorausbezahlung des Extrapostgeldes bis zu jedem beliebigen Stationsorte der Route stattfinden.

VI. Die geschehene Vorausbezahlung des Extrapost- 2c. Geldes bei der Abgangsstation bindet die folgenden Stationen wegen der Pferdezahl in solchen Fällen nicht, wenn vom Abgangsorte die Extrapost mit weniger Pferden befördert worden ist, als das Reglement vorschreibt, oder wenn durch besondere Umstände eine Mehrbespannung nöthig werden und solche durch das Reglement gerechtfertigt sein sollte. In diesen Fällen, und wenn ein Reisender unterwegs mehr Pferde nehmen will, als er am Abfahrtsorte bezahlt hat, etwa um bei schlechtem Wege schneller fortzukommen u. s. w., hat der Reisende die Mehrkosten auf jeder Station besonders zu entrichten. Ebenso hat er, wenn ihm am Abgangsorte ein Wagen mit mehr als vier Sitzplätzen gestellt worden ist, ein solcher aber auf den folgenden Stationen nicht hergegeben werden kann, die tarifmäßigen Beträge für die in Folge dessen etwa mehr gestellten Pferde und Wagen nachzuzahlen.

VII. Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischen-Station zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zuviel bezahlte Extrapostgeld 2c. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Post-Anstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag erstattet.

VIII. Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapostgelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapostgelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten bis zu dem Punkte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so setzt er sich der Gefahr aus, daß in zweifelhaften Fällen und namentlich dann, wenn der Begleitzettel zurückgeblieben oder verloren gegangen ist, seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird. Letzteren Falls hat die betreffende Post-Anstalt in der Quittung über den angeblich doppelt erhobenen Betrag die Versicherung aufzunehmen, daß solcher erstattet werden soll, sobald der Beweis über die früher bereits erfolgte Erhebung desselben nachträglich geliefert wird.

Bespannung.

§. 57. I. Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, so wie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

a) Wege.

II. Die Wege sind entweder chaussirt oder unchaussirt.

III. Den Chausseen werden gleich geachtet:

1) ganz feste, ebene, in polizeimäßigem Stande befindliche ganz trockene Wege in schwerem Boden;
2) ganz eben gefahrene, völlig feste Schnee- und Frostbahnen.

IV. Den nicht chaussirten Wegen sind gleich zu achten:

1) Lehm-Chausseen bei nasser Witterung;
2) Kies- und ähnliche Chausseen, wenn solche durch anhaltendes Regenwetter und schweres Fuhrwerk aufgelöst und durchgefahren sind, und überhaupt keine feste Bahn bilden;
3) Stein-Chausseen, wenn der größte Theil des Weges von einer Station zur andern mit zerschlagenen Steinen neu beschüttet ist, und wenn in tiefem Schnee erst Bahn gefahren werden muß;
4) Wege, welche nur theilweise chaussirt sind.

b) Wagen.

V. Die Wagen werden in die unter d. angegebenen drei Gattungen eingetheilt. Bei allen Wagen ist bei der Fortschaffung auf nicht chaussirten Wegen zu berücksichtigen, ob sie die Wegespur halten.

c) Ladung.

VI. Bei Ermittelung des Gewichts der Ladung wird, soviel die Personen betrifft: eine Person, welche das 16te Jahr zurückgelegt hat, zu 150 Pfund, eine Person von 13 bis inkl. 16 Jahren zu 100 Pfund, eine Person von 5 bis 12 Jahren zu 50 Pfund angenommen. Ein oder zwei Kinder unter 5 Jahren werden nicht gerechnet; drei und vier Kinder unter 5 Jahren werden zu 100 Pfund veranschlagt. Die Angaben des Reisenden über das Alter sind ohne weiteren Beweis genügend.

VII. Jeder Dienstbote wird für eine Person gerechnet, ohne Unterschied, wo er seinen Platz auf den Wagen hat.

VIII. Die Schwere des Reisegepäcks ist in der Regel nach folgenden Normen abzuschätzen:

1 Koffer wird zu	80	Pfund,
1 Vache zu	80	„
1 beweglicher Sitzkasten zu	50	„
1 Mantelsack zu	50	„

gerechnet. Sind die Behältnisse leer, so kommen sie nicht in Anschlag.

IX. Hutschachteln, Reise- und Nachtsäcke, sowie die kleinen Reisebedürfnisse, welche die Reisenden unterwegs im Wagen mit sich führen, werden bei Feststellung der Ladung ebenfalls nicht veranschlagt. In Be-

treff solcher Gegenstände, welche von ungewöhnlicher Schwere sind, bestimmt die Vorschrift unter e. das Nähere.

X. Die Ladung eines Wagens darf den in der folgenden Tabelle als Maximum angegebenen Gewichtssatz nicht überschreiten.

d) Pferdezahl.

XI. Für die Bespannung der verschiedenen Gattungen von Wagen dienen folgende Bestimmungen zur Richtschnur:

Bei Extraposten.

Wagen.	Chaussee. Ohne Unterschied der Wagenspur. Gewicht der Ladung. Pfund.	Chaussee. Ohne Unterschied der Wagenspur. Zahl der Pferde.	Unchaussirte Wege. Für spurhaltende Wagen. Gewicht der Ladung. Pfund.	Unchaussirte Wege. Für spurhaltende Wagen. Zahl der Pferde.	Unchaussirte Wege. Bei nicht spurhaltenden Wagen. Gewicht der Ladung. Pfund.	Unchaussirte Wege. Bei nicht spurhaltenden Wagen. Zahl der Pferde.
Erste Gattung.						
Leichte, offene, oder mit einem Leinwand-Verdecke versehene, auf der Achse ruhende Kaleschen; Kaleschen mit bedeckten Einschnall-Stühlen; auch hinten in Federn hängende Chaisen, bei welchen es keinen Unterschied macht, ob der Vorder- und Rücksitz mit einem leichten beweglichen Verdecke versehen sind oder nicht.	bis 800	2	bis 500	2	bis 400	2
	über 800		über 500		über 400	
	bis 1200	3	bis 900	3	bis 700	3
	über 1200		über 900		über 700	
	bis 1600	4	bis 1300	4	bis 1000	4
			über 1300		über 1000	
			bis 1700	5	bis 1300	5
					über 1300	
					bis 1700	6
Zweite Gattung.						
Chaisen, die hinten und vorn in Federn hängen, oder auf Druckfedern ruhen; auch leichte zweisitzige Batards und verdeckte Posthalterei-Beichaisen für vier und mehr Personen; ferner zweisitzige ganz verdeckte, hinten und vorn in Federn ruhende Wagen mit einem Bocksitze für einen Diener oder Mitreisenden neben dem Postillone.	bis 600	2	bis 350	2	bis 450	3
	über 600		über 350		über 450	
	bis 900	3	bis 600	3	bis 750	4
	über 900		über 600		über 750	
	bis 1200	4	bis 900	4	bis 900	5
	über 1200		über 900		über 900	
	bis 1600	5	bis 1200	5	bis 1150	6
			über 1200		über 1150	
			bis 1600	6	bis 1600	8
Dritte Gattung.						
Kutschen mit ganzem, festen Verdecke; auch Landauer.	bis 600	3	bis 450	3	bis 500	4
	über 600		über 450		über 500	
	bis 1000	4	bis 600	4	bis 700	5
	über 1000		über 600		über 700	
	bis 1400	5	bis 900	5	bis 1000	6
	über 1400		über 900		über 1000	
	bis 1800	6	bis 1200	6	bis 1400	8
	über 1800		über 1200			
	bis 2200	7	bis 1500	7		
	über 2200		über 1500			
	bis 2600	8	bis 2100	8		

Bei Courieren.

Bei Courieren werden die Ladungssätze um ein Drittheil geringer angenommen.

XII. Ein Mehrgewicht bis 50 Pfund über die für jede Pferdezahl festgesetzte normalmäßige Ladung entscheidet nicht dafur, daß der Reisende ein Pferd mehr nehmen und bezahlen muß.

XIII. Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Willen des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

XIV. Werden, in Ermangelung von Postpferden, von Hülfsanspännern sogenannte Graspferde vorgelegt, so sollen in der Regel für die Bezahlung von 2 Stallpferden 3 Graspferde, und für 3 Stallpferde 5 Graspferde hergegeben werden.

e) Differenz über die Zahl der erforderlichen Pferde.

XV. Der Reisende kann hiernach selbst beurtheilen, wie viel Pferde er bedarf, und bestellt danach deren Anzahl. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die bestellte Anzahl Pferde nach den obigen Bestimmungen nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem expedirenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu, und bei dieser muß der Posthalter mit etwaigem Vorbehalte seiner bei der Ober-Post-Direktion anzubringenden Beschwerde sich beruhigen.

XVI. Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem expedirenden Beamten anzubringen.

XVII. Der Reisende ist jedoch, was die Gewichts-Abschätzung des Gepäcks betrifft, an die unter c. hierüber gegebenen Normen auch auf die diesfällige Entscheidung der Post-Anstalt, selbst wenn solche für ihn günstiger ausfällt, als nach jenen Festsetzungen, nicht gebunden. Er kann verlangen, daß das gesammte Reisegepäck oder derjenige Theil desselben, dessen Schwere streitig ist, in seinem Beisein gewogen werde, was unweigerlich und unentgeltlich geschehen muß. Nach dem hierdurch ermittelten Gewichte wird alsdann die Schwere der Ladung festgesetzt, und dieses Gewicht wird, unter spezieller Angabe des gewogenen Gepäcks, im Begleitzettel angemerkt. Auf Begehren des Reisenden muß die Postanstalt demselben auch eine Bescheinigung über die solchergestalt ermittelte Schwere seines Gepäcks ertheilen.

XVIII. Dagegen hat der Posthalter oder die Postanstalt nicht die Befugniß, von dem Reisenden zu verlangen, daß derselbe sein Gepäck wiegen lasse, mit alleiniger Ausnahme solcher Fälle, wo gegründete Vermuthung vorhanden ist, daß ein Theil des Reisegepäcks Gegenstände von ungewöhnlicher Schwere, als Geld, Metalle oder solche Waaren enthalte, die nach Verhältniß ihres Umfangs sehr stark ins Gewicht fallen. Wenn der Reisende bei dergleichen Gegenständen unter seinem Gepäck sich mit einer billigen, ungefähren Abschätzung des Gewichts derselben nicht zufrieden stellen läßt, so muß er sich gefallen lassen, daß sie gewogen werden.

XIX. Die Postbeamten werden aber dafür verantwortlich gemacht, daß eine solche Maßregel gegen den Willen des Reisenden nicht angewendet werde, ohne daß die Vermuthung der unverhältnißmäßigen Schwere des Gepäcks durch erhebliche Gründe unterstützt wird.

f) Abweichung von den Normen.

XX. Von den vorstehend gegebenen Bestimmungen wegen der Bespannung darf im Allgemeinen nur zu Gunsten des Reisenden abgewichen werden.

aa) in Folge schlechten Weges.

XXI. In den seltenen Fällen, wo die ganz eigenthümliche und wesentliche Schwierigkeit des Postweges einer Station es erforderlich macht, die bestimmte Pferdezahl um 1 Pferd zu vermehren, sollen die betreffenden Postanstalten mit einer für diesen Stationsweg geltenden Autorisation der Ober-Post-Direktion versehen werden, womit sie sich wegen der ausnahmsweisen Bestimmung erforderlichen Falls auszuweisen haben.

XXII. Wenn das Passiren einer Straße durch Naturereignisse, z. B. durch Schneefall, erschwert ist, und notorisch feststeht, daß auf derselben eine Beförderung mit der reglementsmäßigen Pferdezahl unmöglich ist, so wird dem Reisenden die Nothwendigkeit einer Mehrbespannung vorgehalten. Verlangt er dennoch, nur mit der reglementsmäßigen Bespannung fortgeschafft zu werden, so ist der Posthalter für die sichere und prompte Beförderung nicht mehr verantwortlich, und der Reisende muß, wenn sich unterwegs die Unmöglichkeit bestätigt, die Extrapost fortzuschaffen, sich gefallen lassen, daß er auf dem Wege liegen bleibt, und der Postillon mit den Pferden zurückkehrt, um die erforderliche Mehrbespannung, welche der Reisende dann vom Stationsorte ab bezahlen muß, zu beschaffen.

bb) in Folge einer Vereinbarung zwischen dem Reisenden und dem Posthalter.

XXIII. Ohne Vereinigung des Reisenden und des Posthalters (durch Vermittelung der Post-Anstalt)

dürfen nicht weniger Pferde vorgelegt werden, als das Reglement besagt. Diese Vereinigung geschieht entweder ausdrücklich — in Folge stattgehabter Erörterung oder Rücksprache zwischen dem Reisenden und dem betreffenden Postbeamten — oder sie versteht sich stillschweigend von selbst, wenn der Reisende weniger Pferde bestellt, als er reglementsmäßig zu nehmen verpflichtet ist, und dem Verlangen ohne Einwendung gewillfahrt wird. Erfolgt eine solche Einigung, so ist die folgende Station nicht daran gebunden. Ebensowenig hat solche die Verpflichtung, Stationswagen mit mehr als vier Sitzplätze einzustellen, wenn auch der Reisende mit einem solchen eingetroffen ist.

Abfertigung a) bei vorausbestellten Extraposten und Courieren.

§. 58. I. Sind die Pferde beziehungsweise Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren oder abgeritten werden kann.

II. Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III. Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Courieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) bei nicht vorausbestellten Extraposten und Courieren.

IV. Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde; Couriere dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, oder welche reiten, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiterbefördert werden.

V. Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, wo selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

c) Reihefolge.

VI. Die Abfertigung der Extraposten geschieht übrigens in der Reihefolge, in welcher die Pferde bestellt worden sind.

VII. Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

Beförderungszeit.

§. 59. I. Die Beförderung muß in der, in nachstehender Tabelle angegebenen Frist bewirkt werden.

Tabelle
über die Beförderungszeit für Couriere und Extraposten

Meilen.	Couriere.								Extraposten.							
	Chaussirt.				Unchaussirt.				Chaussirt.				Unchaussirt.			
	Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.	
	St.	Min.	St.	Min.	St.	Min.	St.	Min.	St.	Min.	St.	Min.	St.	Min.	St.	Min.
¼	—	8	—	9	—	10	—	12	—	10	—	12	—	15	—	18
½	—	15	—	18	—	20	—	23	—	20	—	23	—	30	—	35
¾	—	23	—	27	—	30	—	34	—	30	—	34	—	45	—	53
1	—	30	—	35	—	40	—	45	—	40	—	45	1	—	1	10
1¼	—	38	—	44	—	50	—	57	—	50	—	57	1	15	1	28
1½	—	45	—	53	1	—	1	8	1	—	1	8	1	30	1	45
1¾	—	53	1	2	1	10	1	19	1	10	1	19	1	45	2	3
2	1	—	1	10	1	20	1	30	1	20	1	30	2	—	2	20
2¼	1	9	1	20	1	32	1	43	1	32	1	43	2	18	2	40
2½	1	18	1	30	1	43	1	55	1	43	1	55	2	35	3	—
2¾	1	27	1	40	1	54	2	8	1	54	2	8	2	53	3	20
3	1	35	1	50	2	5	2	20	2	5	2	20	3	10	3	40
3¼	1	47	2	4	2	20	2	38	2	20	2	38	3	30	4	5
3½	1	58	2	18	2	35	2	55	2	35	2	55	3	50	4	30
3¾	2	9	2	32	2	50	3	13	2	50	3	13	4	10	4	55
4	2	20	2	45	3	5	3	30	3	5	3	30	4	30	5	20
Jede weitere ¼ Meile	—	12	—	14	—	15	—	18	—	15	—	18	—	20	—	25

II. Diejenigen Post-Stationen, welche für befugt zu erachten sind, die für sehr bergige Wege festgesetzte Beförderungszeit für die eine oder die andere Tour in Anspruch zu nehmen, sollen mit einer Autorisation der Ober-Post-Direktion versehen werden, mit der sie sich gegen die Reisenden auszuweisen haben.

III. Bei theilweise chaussirten Straßen wird die Beförderungsfrist für den chaussirten und für den nicht chaussirten Theil nach obigen Bestimmungen, und zwar nach Maßgabe des Satzes für die ganze Stationslänge, besonders berechnet, z. B. bei Extraposten für eine Station von zwei Meilen, wovon eine Meile chaussirt und eine Meile unchaussirt ist:

für die chaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 chaussirte Meilen mit . . . . — St. 40 M. resp. — St. 45 M.
für die unchaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 unchaussirte Meilen mit . . . . . . 1 St. — M. resp. 1 St. 10 M.
überhaupt . . . 1 St. 40 M. resp. 1 St. 55 M.

IV. Wenn außergewöhnliche Wegehemmungen eintreten, wodurch die reglementsmäßige Beförderung erschwert wird, so ist hierauf bei Berechnung der Beförderungszeit billige Rücksicht zu nehmen.

a) Anhalten unterwegs.

V. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die oben angegebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

b) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

VI. Wird der Reisende auf sein Verlangen durch eine geringere Anzahl von Pferden, als das Reglement vorschreibt, befördert, so kann er auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

Postillone. a) Montur.

§. 60. I. Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit der Posttrompete versehen sein.

II. Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein Armband von orangefarbenem Tuch mit dem Postschilde zu tragen.

b) Sitz des Postillons.

III. Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk, als Droschken ꝛc., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsack und kleineren Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, wird indeß billige Rücksicht genommen, und kann in dergleichen Fällen bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

IV. Bei drei- und mehrspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

V. Bei einer Bespannung mit vier und mehr Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c) Tabackrauchen.

VI. Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Taback zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen.

d) Mitnahme von Futter für die Pferde.

VII. Die Wagen der Reisenden dürfen nicht mit Futter für die Pferde belastet werden.

VIII. Es darf bei Beförderung nach einem Orte, wo keine Post-Station befindlich ist, höchstens nur so viel Futterkorn mitgenommen werden, als der Postillon beim Fahren vom Bock zwischen den Füßen verbergen kann.

e) Wechseln mit den Pferden.

IX. Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

X. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

XI. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

f) Ausweichen der Extraposten ꝛc.

XII. Extraposten und Couriere müssen sich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Alles Privat-Fuhrwerk muß den Extraposten und Courieren, gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon mit der Trompete das Zeichen giebt.

g) Vorbeifahren der Extraposten.

XIII. Es ist erlaubt, daß eine leicht beladene Extrapost der schwereren, oder eine reglementsmäßig bespannte Extrapost der mit weniger, als der reglementsmäßigen Bespannung beförderten, vorbeifährt. Gegenseitiges Ueberjagen und Wettfahren darf nicht stattfinden.

h) Das Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

XIV. Der Reisende hat zu bestimmen, ob bei der Ankunft auf der Station beim Posthause oder bei einem Gasthause und bei welchem, oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Der Postillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillonen ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

i) Führung der Pferde.

XV. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

k) die Postillone müssen sich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen.

XVI. Die Postillone müssen sich, bei Vermeidung harter Strafe, mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen, und dürfen sich auf keine Weise unzufrieden bezeigen. Giebt der Reisende ihnen ein Mehreres, so haben sie solches dankbar anzunehmen.

Begleitzettel.

§. 61. I. Diejenige Post-Anstalt, woselbst ein Reisender mit Extrapost- oder Courierpferden seine Reise antritt, hat für jeden Wagen, beziehungsweise für jeden reitenden Courier, einen Begleitzettel auszufertigen, welcher auf das Reiseziel, oder wenn daselbst eine Preußische Post-Anstalt sich nicht befindet, auf die letzte vorliegende Postanstalt zu richten ist, wo der Reisende sich länger als 24 Stunden aufzuhalten beabsichtigt.

II. Jeder Begleitzettel muß enthalten: den Namen, Stand und Wohnort des Reisenden, die Gattung des Wagens und die Ladung an Personen und Gepack.

III. In dem Falle, daß der Reisende auf die Innehaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit verzichtet hat, muß das desfallsige Anerkenntniß mit der eigenen Namensunterschrift des Reisenden in den Begleitzettel aufgenommen werden.

IV. Jeder Extrapost- oder Courier-Reisende ist zu verlangen berechtigt, daß in seiner Gegenwart von der Post-Anstalt die Stunde der Ankunft und Abfahrt im Begleitzettel verzeichnet werde.

V. Erfolgt die Abfahrt von einem andern Punkte, als von dem Posthause auf Veranlassung des Reisenden später, als im Begleitzettel angegeben ist, und ist ein Postbeamter bei der Abreise nicht gegenwärtig, so hat der Postillon den Reisenden zu ersuchen, die richtige Abfahrtszeit im Begleitzettel zu vermerken. Verweigert derselbe den Vermerk, und ist eine Postanstalt im Orte, so muß der Postillon vor das Posthaus fahren, um dort den Begleitzettel berichten zu lassen.

VI. Ueberschreitungen der Abfertigungs- und Beförderungszeiten sind mit Angabe der Veranlassung und der etwaigen Entschuldigungsgründe im Begleitzettel zu erörtern.

VII. Die Begleitzettel müssen in Papier eingeschlagen dem Postillon übergeben, und von demselben in der Tasche der Reitjacke oder des Mantels verwahrt werden. Der Postillon ist dafür verantwortlich, daß der Begleitzettel gleich nach der Ankunft am Bestimmungsorte der Ortspostanstalt, oder, wenn sich eine solche daselbst nicht befindet, dem Reisenden zum Vermerke der Ankunftszeit vorgezeigt wird.

Beschwerden.

§. 62. I. In jeder Passagierstube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreibmaterial ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht durch Vermerk in den Begleitzettel, oder unmittelbar bei einer Postanstalt anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein Beschwerdebuch in der Passagierstube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

Besondere Bestimmungen.

§. 63. I. Die Postanstalten sind verpflichtet, auf den Extrapoststraßen, zur Beförderung reitender Couriere, Pferde zu gestellen.

a) in Bezug auf reitende Couriere.

II. Jeder reitende Courier muß einen berittenen Postillon als Vorreiter mitnehmen, mithin auch für zwei Pferde Zahlung leisten. Hierzu gehören auch solche Couriere, welche von den mit Postpferden reisenden Herrschaften, Behufs der Pferde-, Quartier- rc. Bestellung oder zu sonstigen Zwecken vorausgesendet werden.

III. Nur wenn sich die Dienstleistung eines solchen Couriers auf unmittelbare Begleitung einer Extrapost beschränkt, in welchem Falle er solche unterwegs nicht verlassen und derselben nicht voraus eilen darf, ist der Reisende nicht verbunden, für einen berittenen Postillon zur Begleitung Zahlung zu leisten. Es hat dann der Postillon, welcher den von dem Courier begleiteten Wagen befördert, die Verpflichtungen zu erfüllen, welche einem zur Begleitung eines reitenden Couriers mitzugebenden Postillon obliegen.

IV. Der Postillon, welcher einem reitenden Courier vorreitet, ist dafür verantwortlich, daß der Ritt in der vorgeschriebenen Zeit bewirkt werde.

V. Der Courier ist nicht befugt, schneller zu reiten, als der Postillon, noch letzteren zum schnelleren Reiten anzutreiben. Ueberschreitet der Courier diese Vorschrift und kommt früher als der Postillon auf der Station an, so kann er erst dann weiter befördert werden, wenn der später eingetroffene Postillon den Zustand des von dem Courier gerittenen Pferdes untersucht, und sich von dem unverletzten Zustande desselben

überzeugt hat. Findet sich, daß das Pferd dadurch, daß der Courier die obigen Vorschriften nicht befolgt hat, beschädigt worden ist, so muß dem Eigenthümer des Pferdes vollständige Entschädigung nach obrigkeitlicher Abschätzung geleistet werden. Die betreffende Post-Anstalt darf den Courier nicht eher fortschaffen, bis derselbe Entschädigung oder hinlängliche Sicherheit dafür gewährt hat.

VI. Der Courier kann seinen eigenen Sattel, muß aber das Zaumzeug des Posthalters benutzen.

VII. An Gepäck darf der Courier nicht mehr als 30 Pfund in einem dem Pferde aufzulegenden Mantelsacke mit sich führen.

VIII. Begleitet ein Courier eine Extrapost, so kommt bei der Beförderung das Zeitmaß für Extraposten in Anwendung.

IX. Für die zum Courierritte gestellten Pferde wird die Zahlung nach denselben Sätzen wie bei Courierfahrten erhoben. Für ein Pferd, welches ein in unmittelbarer Begleitung einer Extrapost reitender Courier benutzt, wird ebenfalls nach dem Couriersatze Zahlung geleistet.

b) In Bezug auf extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden.

X. Die extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden ist nachgegeben auf chaussirten Straßen und auf solchen unchaussirten Wegen, welche den Chausseen gleich zu achten sind. Zur Beschaffung der Behältnisse Behufs der Beförderung von Rennpferden sind die Post-Anstalten nicht verpflichtet, vielmehr müssen solche von dem Eigenthümer der Rennpferde gestellt werden. Diese Behältnisse dürfen nur zu einem oder zwei Pferden eingerichtet sein. Zur Beförderung von mehr als zwei Rennpferden in einem Behältnisse ist die Post nicht verbunden.

XI. Die Beförderung muß in der für Extraposten festgesetzten Zeit erfolgen.

XII. In der Regel ist ein Behältniß mit einem Rennpferde und einem Begleiter, mit zwei Pferden, und ein Behältniß mit zwei Rennpferden und zwei Begleitern mit vier Pferden zu bespannen. Auf ganz ebenen Wegestrecken soll jedoch die Fortschaffung eines Behälnisses mit zwei Rennpferden und einem Begleiter auf Verlangen mit drei Pferden stattfinden; in diesem Falle kann aber die Einhaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit nicht in Anspruch genommen werden.

XIII. Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Januar 1861 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt

№ 3. Gumbinnen, den 16ten Januar 1861.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 15. Das 2te Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 11ten Januar 1861 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter Nr. 5304 das Statut des Verbandes zur Regulirung der obern Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben, vom 10ten Dezember 1860.

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

№ 16. Unter Bezugnahme auf die in Nr. 40 der Gesetzsammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 27sten Dezember v. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14ten d. M. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses (Leipzigerstraße Nr. 3) und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten (Leipzigerstraße Nr. 55) am 12ten Januar in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, am 13ten Januar in den Stunden von 11 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags und von 4 Uhr bis 8 Uhr Abends und am 14ten Januar in den Morgenstunden offenliegen wird. In diesen Bureaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden. Berlin, den 6ten Januar 1861. Der Minister des Innern, Graf v. Schwerin.

Bekanntmachung wegen Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

№ 17. Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29sten April 1857, 7ten Januar 1858, 26sten Januar und 1sten Dezember 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrole der Staatspapiere, oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Berlin, den 3ten Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Ueber das Verfahren bei Uebertretung der Grenz-Sperr-Maßregeln wegen der Rinder-Pest. A. d. J. Nr. 40. 1. Jan.

№ 18. In Folgendem erneuen wir die Vorschriften über das Verfahren für diejenigen Fälle, in welchen dem Verbote zuwider Vieh- oder Viehzucht-Produkte über die Grenze gelangt sind und im Inlande betroffen werden: 1) Wenn gegen die jetzt in Kraft stehenden Vorschriften des § 3 Tit. a. der Verordnung vom 27sten März 1836, oder gegen die des §. 4 derselben Verordnung, falls dieser in Kraft treten sollte, dennoch Viehstücke über die Grenze eingebracht sein sollten, so müssen dieselben getödtet und verscharrt, und muß hierbei im Allgemeinen nach Anleitung des Patents wegen Abwendung der Viehseuchen vom 2ten April 1803, §§. 25, 46, 50, 55, 56, 57, 58 und 59, verfahren werden: die gegen die Vorschrift des §. 3 Tit. a. und b. eingebrachten leblosen Gegenstände aber müssen nach derselben Anleitung verbrannt werden und tritt dieses strenge Verfahren ein, sobald nur das verbotswidrige Einbringen jener Viehstücke, resp. Sachen, keinem Zweifel unterliegt. Es versteht sich von selbst, daß diese Vorschrift um so genauer aufrecht zu erhalten ist, wenn nach §. 4 der gedachten Verordnung die strengsten Grade der Grenzsperre eingetreten sind. Dagegen soll auf Grenzstrecken, wo dies noch nicht der Fall ist, eine Ausnahme von dieser An-

ordnung dann gemacht werden, wenn es sich nur um den zufälligen Uebertritt von Vieh, namentlich von weidendem Viehe, über die Grenze handelt. Dieses kann unter sonst unbedenklichen Umständen den Besitzern gegen Erstattung der etwaigen Kosten auf der Stelle zurückgegeben und ausgeliefert werden. 2) Der Vollziehung der vorstehend angeordneten Polizei-Maßregeln haben sich diejenigen Ortspolizei-Behörden, auf deren Gebiet die Beschlagnahme der verbotswidrig eingebrachten Viehstücke oder leblosen Gegenstände stattgefunden hat, zu unterziehen. Die Grenzzoll-Beamten, Grenzwächter oder Polizeibeamten, durch welche die Beschlagnahme erfolgt, müssen daher sofort der betreffenden Polizeibehörde von derselben Kenntniß geben und bis zu deren Herbeikunft die in Beschlag genommenen Viehstücke oder leblosen Gegenstände, womöglich an dem Orte der Beschlagnahme, oder wenn dieser eine Landstraße ist, dem nächsten, dem Verkehr nicht ausgesetzten Orte, cerniren. Keinenfalls dürfen dergleichen Viehstücke oder leblose Gegenstände weiter als bis zur nächsten Ortschaft gebracht werden, in deren Nähe sie, und zwar an einem dem Verkehr nicht ausgesetzten Orte, bis zum Einschreiten der Polizeibehörde sorgfältig zu bewachen sind.

Gumbinnen, den 8ten Januar 1861.

Maaßregeln zur Abwehr der Rinder-Pest. A. d. J. Nr. 40. Januar.

№ 19. Im Anschlusse an unsere Verordnung vom 31. Dezember 1860 „Extra-Beilage zum Amtsblatt pro 1861 Nr. 1“ bestimmen wir — zu mehrer Sicherung gegen die Einschleppung der Rinderpest von Rußland oder Polen: — 1) daß von jetzt ab bis zum 1. April d. Js. in den Kreisen Ragnit, Pillkallen, Stallupönen und Goldap die Kram-, Vieh- und Pferdemärkte nicht stattfinden dürfen, und 2) daß dieses Verbot auch auf die für Coadjuthen (im Kreise Tilsit) und für Mierunsken und Marggrabowa (im Kreise Oletzko) anstehenden Kram-, Vieh- und Pferde-Märkte Anwendung finden soll. Zugleich veranlassen wir die Herren Landräthe beziehungsweise Landraths-Amts-Verwalter der betheiligten Kreise nicht nur die Ortsbehörden nach Vorstehendem mit Anweisung zu versehen, sondern auch durch Communikation mit den Bezirks- und Orts-Behörden des benachbarten Auslandes dahin zu wirken, daß, sowie die Bestimmungen unserer Verordnung vom 31. Dezember 1860, auch die vorstehende Anordnung in den Nachbargegenden des Auslandes bekannt werde. Gumbinnen, den 8. Januar 1861.

Personal-Chronik.

Für das Jahr 1861 ist die wissenschaftliche Prüfungs-Kommission zu Königsberg Seitens des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in folgender Art zusammengesetzt worden: 1) Provinzial-Schulrath Dr. Schrader als Direktor; 2) Professor Dr. Rosenkranz, 3) Professor Dr. Richelot, 4) Professor Dr. Giesebrecht, 5) Professor Dr. Sommer, 6) Professor Dr. Zaddach, 7) Privatdocent Dr. Herbst, als Mitglieder.

Der Kaufmann Karl Becker zu Pillkallen ist für den diesseitigen Verwaltungsbezirk als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Dem Fräulein Lina Spurer z. Z. in Schillgallen-Heydebruch, Kreises Tilsit, ist die Befugniß beigelegt worden, in Familien des diesseitigen Verwaltungsbezirks, Kindern Privatunterricht zu ertheilen.

Hierzu die außerordentliche Beilage Nr. 2 und der öffentliche Anzeiger Nr. 3.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt

№ 4. Gumbinnen, den 23sten Januar 1861.

Bekanntmachung der höheren Behörden.

Das Verbot der Zeitschrift „Wiadomosci Polskie“ betreffend.

№ 20. Nachdem gegen die in Paris erscheinende Zeitschrift „Wiadomosci Polskie“ mehrfach auf Vernichtung gemäß §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich erkannt worden ist, wird auf Grund des §. 52 dieses Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitschrift im Bereiche des preußischen Staats unter Hinweisung auf die im §. 53 a. a. O. verordneten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 5. Januar 1861. Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Betrifft die Ausstellung ärztlicher Atteste in gerichtlichen Angelegenheiten. A. d. J. Nr. 152. Januar.

№ 21. Höherer Anordnung zufolge bringen wir, unter Hinweisung auf den, durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 9ten Februar 1853 (Amtsblatt pro 1853, Seite 29) veröffentlichten Erlaß des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20sten Januar 1853, so wie auf das durch unsere Verfügung vom 28sten Februar 1856 publizirte Ministerial-Reskript vom 11ten ejusdem die darin enthaltenen Vorschriften und zusätzlichen Bestimmungen „über die Ausstellung ärztlicher Atteste in gerichtlichen Angelegenheiten“ hierdurch besonders den Medizinal-Beamten unsers Verwaltungsbezirks zur genauen Beachtung und Befolgung in Erinnerung.

Gumbinnen, den 9ten Januar 1861.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 22. Uebersicht,

in welcher Art in den nachgenannten Garnison-Orten die Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen pro 1861 mit Genehmigung des Königl. Kriegs-Ministeriums sicher gestellt worden ist.

№	Garnison-Ort.	Der Lieferungs-Unternehmer Namen.	Wohnort.	Bemerkungen.
	Regierungs-Bezirk Gumbinnen.			
1	Insterburg.			ad 1 bis 3. Der Brod- und Fourage-Bedarf wird aus Königlichen Magazinen verabreicht.
2	Tilsit.			
3	Lötzen.			
4	Rhein	Kaufmann Driesen	Königsberg.	ad 4 liefert nur den Brod-Bedarf für das daselbst stationirte Truppen-Kommando.
5	Gumbinnen	Brod Wittwe Kühl	Gumbinnen.	ad 5 und 6 liefern den Brod-Bedarf für die Garnison, so wie den Fourage-Bedarf für die durch die Orte selbst und die Umgegend in einem Umkreise von 3 Meilen marschirenden Truppen, in sofern die Einsassen solche herzugeben nicht im Stande sind und ihn aus den betreffenden Magazinen abholen lassen.
		Fourage Kaufmann Sinhuber	Gumbinnen.	
6	Ragnit	Bäckermeister Liedtke	Ragnit.	
		Kaufmann Ludwig	Ragnit.	
7	Jurgaitschen	Kaufmann Kelch	Insterburg.	ad 7 bis 9 liefern den Fourage-Bedarf für die nach den Remonte-Depots zu weisenden Kommandos und deren Remonte-Pferde, so lange solche bei den Remonte-Depots in den Kantonnements stehen.
8	Sperling	Kaufmann Eichelbaum	Insterburg.	
9	Kattenau und Brakupönen	Kaufmann Sinhuber	Gumbinnen.	

Königsberg, den 14ten Dezember 1860. Königliche Intendantur 1sten Armee-Korps.

Patent-Ertheilungen.

№ 23. Dem Julius Schuberth (Firma J. Schuberth u. Co.) in Leipzig ist unter dem 9ten Januar 1861 ein Patent: auf eine, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Notendruckpresse, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 24. Dem Civil-Ingenieur E. Semper zu Görlitz ist unter dem 9ten Januar 1861 ein Patent: auf mechanische Mittel an Tuch-Rahm- und Trockenmaschinen zum Aufnadeln, Strecken und Ausnadeln des Tuchs, in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem Candidaten der Theologie, Herrmann Herford in Althof-Insterburg, Kreises Insterburg, ist die Befugniß beigelegt worden, Stellen als Hauslehrer in Familien des diesseitigen Verwaltungsbezirks anzunehmen.

Der Candidat der Feldmeßkunst Julius Otto Szczesny ist nach bestandener Prüfung als Feldmesser für qualifizirt erklärt und vereidigt worden.

Im Kreise Darkehmen ist für das Kirchspiel Szabienen der Gutsbesitzer August Döhring in Jaggeln zum Schiedsmann gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

Dem Fräulein Franzisca Rumpel, gegenwärtig in Sternfelde, Kreises Sensburg, ist die Befugniß ertheilt, in Familien des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks Privat-Unterricht zu ertheilen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 4.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt

№ 5. Gumbinnen, den 30sten Januar **1861.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 25. Das 3te Stück der Gesetzsammlung, welches den 22sten Januar 1861 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter Nr. 5305 die Bekanntmachung des Postvereins-Vertrages vom 18ten August 1860, vom 24sten Dezember 1860.

Bekanntmachung der höheren Behörden.

№ 26. Liste der aufgerufenen und der Königlichen Kontrole der Staats-Papiere im Rechnungsjahre 1860 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

№	№	№	№	№
		I. Staatsschuldscheine.		
Lit. A. à 1000 Rthlr.	Lit. F. à 100 Rthlr.	96158	211506	21724
9011	773	138329	Lit. G. à 50 Rthlr.	23953
23067	17589	156229	9870	33303
Lit. B. à 500 Rthlr.	32679	156230	20727	39899
9323	63360	168765	20730	39915
13941	63361	183694	20731	51663
Lit. C. à 400 Rthlr.	63362	202656	40904	55754
3290	63363	202657	Lit. H. à 25 Rthlr.	59801
Lit. E. à 200 Rthlr.	63364	202659	13222	
14937	71034	202660	21516	

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Lit. C. à 100 Rthlr.: № 16507, 38570, 40775. Lit. E. à 20 Rthlr.: № 20084.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

Lit. C. à 200 Rthlr.: № 9549.

Berlin, den 4ten Januar 1861. Königl. Kontrole der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Die Entrichtung der Domainen- und Forstgefälle an die betreffenden Kreis- oder Forstkassen betreffend. F.-A. Nr. 362. Jan.

№ 27. Die in unserer Amtsblatts-Verfügung vom 24sten Mai 1836 (St. 24, S. 533) enthaltene Bestimmung, daß alle im Wege der Exekution beigetriebenen Domainen- und Forstgefälle nicht an die zur Erhebung unbefugten Exekutoren, sondern an die betreffenden Kreis- und Forstkassen direkt zu entrichten sind, wird unter der Verwarnung hierdurch in Erinnerung gebracht, daß, sofern die Zahlung der Gefälle dennoch an die Exekutoren erfolgen sollte, die Einzahler der Gelder bis zu deren Ablieferung an die betreffende Königl. Kasse für die Zahlung verhaftet bleiben und die Entschuldigung der Unbekanntschaft mit dieser Vorschrift in Zukunft nicht berücksichtigt werden wird. Gumbinnen, den 5ten Januar 1861.

Betrifft die gastweise Einpfarrung der katholischen Einwohner mehrerer Ortschaften des Kreises Sensburg zur katholischen Pfarre zu Heiligelinde. A. d. J. Nr. 3358.

№ 28. In Gemäßheit der gesetzlichen Vorschrift des §. 293 Theil II Tit. 11 des Allg. Landr., wonach einzelne Einwohner des Staats, welche weder zu einer Parochie gehören, noch vom Pfarrzwange eximirt sind, eine Kirche ihrer Religionspartei wählen müssen, zu welcher sie sich halten wollen, werden nach vorhergegangener Vernehmung der betheiligten Interessenten die katholischen Bewohner folgender Ort-

schaften: Im Kreise Sensburg außer dem schon früher der katholischen Pfarre in Heiligelinde gewiesenen Dorfe 1) Langenbrück — noch 2) Gut, Dorf und Abbau Ballau, 3) Gut Gr. Bosem nebst Abbauer und Waldhaus, 4) Kl. Bosem, 5) Bothau, 6) Gut und Dorf Budzicken, 7) Burschöwen, 8) Gut, Dorf und Abbau Eichmedien, 9) Friedrichsberg, 10) Giesowen, 11) Gonswen, 12) Grünwiese, 13) Gut und Dorf Grunau, 14) Heinrichsiorge, 15) Kerstinowen, 16) Kleinsruh, 17) Gut, Dorf und Abbau Kotzargen, 18) Langanken, 19) Lasken, 20) Mühlenthal, 21) Alt Muntowen, 22) Neu-Muntowen, 23) Pfaffendorf, 24) Polschendorf, 25) Gut und Dorf Pustnick, 26) Reuschendorf, 27) Rudwangen, 28) Gut Kl. Salpkeim nebst Waldhaus, 29) Dorf Salpkeim, 30) Schellongowken, 31) Sezersbowen, 32) Gut und Dorf Seehesten, 33) Stadt Sensburg, 34) Siemanowen, 35) Sonntag, 36) Dorf und Vorwerk Gr. Stamm, 37) Kl. Stamm (Langheim,) 38) Kl. Stamm (Weitzdorf), 39) Sternwalde, 40) Stobbenforst, 41) Surmowen, 42) Thierenberg, 43) Warpuhnen, 44) Weißenberg, 45) Wymisll, 46) Wolka, — zur benachbarten katholischen Pfarre zu Heiligelinde hiemit als Gäste eingepfarrt und hierüber nachstehende Bestimmung getroffen: 1) Der katholische Pfarrer zu Heiligelinde tritt auch zu den in diesen Ortschaften wohnenden katholischen Bewohnern in alle pfarramtlichen Rechte und Verpflichtungen und dieselben haben nunmehr die Kirche zu Heiligelinde als ihre Pfarrkirche anzusehen und werden zum Empfange der h. Sakramente an dieselbe angewiesen. Der Pfarrer zu Heiligelinde ist fortan ihr ordentlicher Seelsorger. 2) Bei kirchlichen Amtshandlungen entrichten sie die Stolgebühren nach der bei der genannten Kirche festgesetzten und ihnen vorgelegten Stoltaxe, an Osteropfer jeder Communicant jedoch zwei Silbergroschen; eben so übernehmen sie die übrigen aus der Parochialverbindung mit der Kirche zu Heiligelinde hervorgehenden Abgaben und Lasten, jedoch mit der im §. 743, Tit. 11, Th. II des Allg. Landrechts festgesetzten Maßgabe, wonach die einzelnen Mitglieder bloßer Gastgemeinden jeder den vierten Theil dessen zu entrichten hat, was ein Contribuat von eben der Klasse aus der eigentlichen Pfarrgemeinde zu leisten hat. 3) Hinsichts der an evangelische Kirchen, Geistliche und Kirchenbediente nach dergleichen Rechten zu entrichtenden Abgaben wird durch das vorstehende Einpfarrungs-Decret nichts geändert, sondern die müssen auch fernerhin von katholischen Besitzern dahin entrichtet werden, wohin sie bisher entrichtet worden sind. Persönliche Abgabe und Leistungen von Katholiken an evangelische Kirchen, Geistliche und Kirchenbediente dagegen fallen nach Maßgabe des Gesetzes vom 9ten Mai 1854 (G.-S. S. 317 ff.) fort. Urkundlich unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

Frauenburg, den 10. Januar 1861. (L. S.) Der Bischof von Ermland gez. Geritz.
Gasteinpfarrungs-Decret für die katholische Kirche zu Heiligelinde. Nr. 191.

Vorstehendes Gasteinpfarrungs-Decret wird in Gemäßheit der Vorschrift des §. 238 seq. Tit. 11, Th. II des Allgemeinen Landrechts hierdurch von Staatswegen genehmigt und publicirt.

Gumbinnen, den 18. Januar 1861.

Den Schluß der niedern Jagd betreffend.

№ 29. Der Schluß der niedern Jagd wird für dieses Jahr auf den **10ten Februar** hierdurch festgesetzt. Gumbinnen, den 22sten Januar 1861.

Die Prüfung der Militairpflichtigen zum einjährigen freiwilligen Militairdienst betreffend.

№ 30. Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 3ten Februar v. J. bringen wir hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur Prüfung derjenigen Militairpflichtigen, welche auf die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst Anspruch machen, die erforderliche wissenschaftliche Ausbildung aber durch ein Schulzeugniß nicht nachzuweisen vermögen, die durch den §. 128 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9ten Dezember 1858 vorgeschriebenen Termine ein für alle Mal: auf den ersten Mittwoch im Monate März und auf den ersten Mittwoch im Monate September eines jeden Jahres, Morgens 9 Uhr, am hiesigen Orte anberaumt haben. In diesem Jahre treffen diese Termine auf den 6ten März und auf den 4ten September, und haben diejenigen jungen Leute, welche sich der Prüfung unterwerfen wollen, ihr desfallsiges Gesuch, bei gleichzeitiger Einreichung der vorgeschriebenen Atteste, mindestens 14 Tage vor dem Termine der unterzeichneten Kommission einzureichen. Hierbei bringen wir gleichzeitig zur Kenntniß, daß die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst überhaupt frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen darf, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird, und spätestens bis zum 1sten Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden muß, in dem das 20ste Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1sten April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung geführt sein. Wer diese Termine versäumt, verliert den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst. Der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst müssen jedesmal folgende Atteste beigefügt sein: 1) das Taufattest; 2) das Schulzeugniß; hierbei wird bemerkt, daß die Berechtigung

sich auf die Schulen der beiden ersten Klassen der Gymnasien resp. der diesen gleichstehenden Realschulen erster Ordnung — die Sekundaner müssen jedoch mindestens ½ Jahr in der Sekunda gesessen haben — und auf die Primaner einer zur Entlassungsprüfung berechtigten höheren Bürger- oder Realschule, wenn sie mindestens ½ Jahr in der Prima gesessen haben, erstreckt; 3) die Einwilligung des Vaters oder des Vormundes und die damit verbundene Erklärung, für die Equipirungs- und Unterhaltungskosten während der Dienstzeit aufkommen zu wollen; 4) ein von einem Militair-Oberarzte oder in Ermangelung eines solchen von dem Kreis-Physikus auszustellendes Attest über die Felddienst-Brauchbarkeit; 5) ein von der Polizei-Behörde des Wohnorts auszustellendes Führungsattest, und 6) das von der Polizeibehörde aufzunehmende Signalement des Anmeldenden, mit der eigenhändigen Namens-Unterschrift des Letztern versehen.

Gumbinnen, den 16ten Januar 1861.

Königliche Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Patent-Ertheilung.

№ 31. Dem Fabrikanten S. Elster zu Berlin ist unter dem 18ten Januar 1861 ein Patent: auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung, um das Leuchtvermögen des Gases zu vermehren, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nachdem der Superintendent Stern zu Marggrabowa die Superintendentur-Geschäfte des Kreises Oletzko niedergelegt hat, sind solche dem Pfarrer Ballnus in Czychen, als Superintendentur-Verweser, übertragen worden. Auch sind dem rc. Ballnus die Kreisschul-Inspektionsgeschäfte des Kreises Oletzko übertragen.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Stumpe ist die Försterstelle zu Aßolien, Oberförsterei Trappönen, definitiv als Forstaufseher verliehen worden.

Dem versorgungsberechtigten Jäger Hecht ist die Försterstelle zu Kerschkallen, Oberförsterei Ibenhorst, als Forstaufseher definitiv verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Lange ist die Forstaufseherstelle zu Borreck, Oberförsterei Rothebude, definitiv verliehen worden.

Die Mälzenbräuer Christian Feusänger und Gasthofbesitzer Otto Lambrücker in Lötzen sind zu unbesoldeten Rathmänner gewählt und als solche bestätigt worden.

Der Kaufmann Friedrich Haasler aus Insterburg ist für den diesseitigen Verwaltungsbezirk als Agent der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania" in Stettin bestätigt worden.

Der Gerberei-Besitzer Gustav Schillat und der Rechts-Anwalt Wilhelm Jordan in Ragnit sind zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und ist diese Wahl bestätigt worden.

Der Gastwirth F. W. Engelbrecht aus Heydekrug ist für den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle a. d. S. bestätigt worden.

Den beiden Fräulein Emilie Rudeck und Thekla Sartorius in Marggrabowa ist die Befugniß beigelegt worden, erstere Mädchen bis zum vollendeten 15ten Lebensjahre, letztere Mädchen bis zum vollendeten 10ten Lebensjahre im diesseitigen Verwaltungs-Bezirke Privat-Unterricht zu ertheilen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 5.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt

№ 6. Gumbinnen, den 6ten Februar 1861.

Inhalt der Gesetzsammlungen.

№ 32. Das 4te Stück der Gesetzsammlung, welches den 30sten Januar 1861 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter Nr. 5306 den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten Dezember 1860, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Lammersdorf, im Kreise Montjoie, in Bezug auf die Gemeinde-Chaussee von Lammersdorf bis Jägerhaus, so wie des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung für die Chaussee von Simonscall über Jägerhaus nach Lammersdorf, sowohl an die Gemeinde Lammersdorf, als an die Forstverwaltung; unter Nr. 5307 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten Dezember 1860, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 an die Gemeinde Lessen und die Wiederbeilegung des Rechts für dieselbe, auf Kreis- und Landtagen im Stande der Städte vertreten zu werden; unter Nr. 5308 die Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft zur Gründung eines zoologischen Gartens bei der Stadt Köln auf 100000 Rthlr., vom 9ten Januar 1861; und unter Nr. 5309 die Verordnung, betreffend die Erweiterung der Deichsozietät des Nieder-Oderbruchs, und die Einführung einer neuen Deichrolle, vom 21sten Januar 1861.

№ 33. Das 5te Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 2ten Februar 1861 in Berlin ausgegeben ist, enthält unter Nr. 5310 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Holländer Kreises im Betrage von 60,000 Thlr., vom 3ten Dezember 1860, und unter Nr. 5311 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 17ten Januar 1861, betreffend die Etappen-Convention mit dem Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, vom 17ten Januar 1861.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

Die Provinzial-Hülfskasse von Preußen betreffend.

№ 34. In Folge der von dem funfzehnten preußischen Provinzial-Landtage vollzogenen Wahl hat sich die Direktion der preußischen Provinzial-Hülfskasse hieselbst neu konstituirt und besteht jetzt aus folgenden Mitgliedern: 1) dem General-Landschaftsrath Richter auf Schreitlacken, als Vorsitzendem, 2) dem Geheimen Kommerzienrath Bittrich hierselbst, zugleich als stellvertretendem Vorsitzenden, 3) dem Rittergutsbesitzer v. Saucken auf Julienfelde und 4) dem Regierungsrath Hoyer hierselbst, als dem der Direktion beigeordneten Staatsbeamten. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königsberg, den 28sten Januar 1861. Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath, Eichmann.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Betrifft die Reklamationsfrist gegen die Klassen- und Gewerbesteuer-Veranlagung pro 1861. F. A. Nr. 4220. Februar.

№ 35. Nachdem die Klassen- und Gewerbesteuer-Rollen für das laufende Jahr festgestellt und den Veranlagungs-Behörden zugegangen sind, wird das steuerpflichtige Publikum hiervon mit dem Eröffnen in Kenntniß gesetzt, daß nach §. 1 des Gesetzes vom 18ten Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben die Reklamationen gegen die bezüglichen Steuern innerhalb dreier Monate nach Auslegung der festgestellten Rollen bei den Königl. Landraths-Aemtern resp. bei den Magisträten anzubringen sind. Auf Reklamationen, welche nach Ablauf dieser Frist angebracht werden, kann keine Rücksicht genommen werden und fällt auch jeder Anspruch auf Rückforderung der bereits gezahlten Steuer fort.

Gumbinnen, den 2ten Februar 1861.

Patent-Ertheilung.

№ 36. Dem Fabrikanten Louis Schönherr zu Chemnitz ist unter dem 26sten Januar 1861 ein Patent: auf eine Wechsellade, eine Jacquard-Vorrichtung und auf Sicherheits-Vorrichtungen zum Abstellen eines mechanischen Webstuhls in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 37. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 24sten Oktober 1859 ertheilte Patent auf einen Regulator für durch Dampf oder andere Flüssigkeiten bewegte Maschinen ist erloschen.

Bekanntmachung der Oberpost-Direktion zu Gumbinnen.

№ 38. Invalide Militairpersonen, welche sich im Besitze eines Civilversorgungsscheins befinden und als Landbriefträger, Postfußboten, Stadtpostboten oder als Packetträger bei den Bahnhofs-Post-Expeditionen angenommen werden wollen, werden hiermit aufgefordert, sich unter Vorlegung ihres Civilversorgungsscheins und glaubwürdiger Atteste über ihre Führung zur Notirung für derartige, auf Kontrakt zu vergebende Stellen bei der nächsten Postanstalt des diesseitigen Bezirks oder bei der Ober-Post-Direktion zu melden. Mit den Stellen der Landbriefträger, Postfußboten und Stadtpostboten ist in der Regel eine jährliche Löhnung von 100 bis 120 Thlr., mit denen der Packetträger eine solche von 180 Thlr. verbunden, auch ist allgemein dabei die Gestellung einer Kaution von 50 Thlr. in Staatspapieren erforderlich, welche im Falle des Unvermögens durch angemessene monatliche Löhnungs-Abzüge gebildet werden kann. Diejenigen Militairversorgungs-Berechtigten, welche vorläufig eine Beschäftigung als kontraktliche Diener übernehmen, vergeben sich dadurch keineswegs den Anspruch auf Erlangung einer Post-Unterbeamten-Stelle, vorausgesetzt, daß sie zu einer solchen qualifizirt befunden und notirt worden sind. Gumbinnen, den 28sten Januar 1861.

Der komm. Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Rose.

Personal-Chronik.

Zum Direktor der Sparkasse des Kreises Lyck ist der Landrath von Brandt daselbst; zu Beisitzern sind der Rittergutsbesitzer Kreisdeputirte Steiner auf Gorzitzen und der Kanzlei-Rath Kranke in Lyck; zu deren Stellvertretern der Gutsbesitzer Grinda zu Klein-Mrossen und der Gutsbesitzer Gottowy zu Grabnick; als Vertreter des Direktors, endlich ist der jedesmalige Vertreter des Landrathsamtes zu Lyck von den Kreisständen des Lycker Kreises gewählt. Diese Wahlen sind von uns auf 3 Jahre bestätigt worden, was auf Grund des §. 5 des Statuts der Sparkasse des Kreises Lyck hiermit bekannt gemacht wird.

Im Kreise Goldapp ist der Grundbesitzer Cristian Wallner zu Rominten zum Schiedsmann des 2ten Bezirks Kirchspiels Tollmingkehmen gewählt und die Wahl bestätigt worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Carl Eduard Röckner ist die Försterstelle zu Schweikowen, Oberförsterei Grondowken, definitiv als Forstaufseher verliehen worden.

Der Gutsbesitzer R. de Comin aus Mulkischken, Kreises Heydekrug, ist für den diesseitigen Verwaltungsbezirk als Agent der Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft Germania in Stettin bestätigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 6.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt

№ 7. Gumbinnen, den 13ten Februar **1861.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 39. Das 6te Stück der Gesetzsammlung, welches den 9ten Februar 1861 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter Nr. 5312 das Gemeinde-Statut für den Marktflecken Tiegenhof, vom 24sten Januar 1859; unter Nr. 5313 den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten Januar 1861, betreffend die Bestätigung der von der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft beschlossenen Abänderung des §. 10 ihres Statuts und die Bildung eines Erneuerungsfonds für ihr Unternehmen; unter Nr. 5314 den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Januar 1861, betreffend den Eisenbahnanschluß der Kohlenzeche „Vereinigte Präsident" bei Bochum an die Kohlen-Eisenbahn von der Grube „Carolinenglück" bis zum Bahnhofe Gelsenkirchen der Köln-Mindener Eisenbahn; und unter Nr. 5315 das Privilegium wegen Emission von 3,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft, vom 28sten Januar 1861.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 40. Dem Landbriefbesteller Alexander Butter aus Sensburg und dem Kutscher Friedrich Nossenheim aus Bieberstein sind für die Entdeckung eines Baumfrevels Prämien bewilligt worden.

Gumbinnen, den 2ten Februar 1861.

№ 41. Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17ten Oktober v. J. (Amtsbl. pro 1860, S. 266), nach welcher die im Kreise Tilsit in der Nähe des Dorfes Groß-Szagmanten, Kreises Ragnit, belegenen 4 Grundstücke: 1) das Kruggrundstück des Gutsbesitzers Dreßler, 2) das Fährgrundstück des ꝛc. Schulz, 3) das Eigenkäthnergrundstück des Schmiedemeisters Schleephack, 4) das Eigenkäthnergrundstück des Wirths Lehnert dem Kommunal-Verbande des Dorfes zu Szagmanten einverleibt worden, bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß mittelst Allerhöchster Genehmigung die gedachten 4 Grundstücke von dem Kreise Tilsit abgetrennt und mit dem Kreise Ragnit vereinigt worden sind. Gumbinnen, den 2ten Februar 1861.

Betrifft die bei der Aufnahme in die Königl. allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden Förmlichkeiten.
A. d. J. 1810. Febr.

№ 42. Diejenigen Beamten, welche bei der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt aufnahmefähig sind und ihren Ehefrauen eine Wittwenpension versichern wollen, machen wir auf die von der gedachten Anstalt erlassene, in unserm Amtsblatt pro 1859, St. 7, Seite 34, Nr. 56 enthaltene Bekanntmachung aufmerksam, in welcher die bei der Rezeption zu beschaffenden Erfordernisse und die dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten ausführlich angegeben sind. Gumbinnen, den 3ten Februar 1861.

Patent-Ertheilung.

№ 43. Dem Maschinen-Werkmeister Christoph Rümenapp zu Brandenburg a. H. ist unter dem 30sten Januar 1861 ein Patent: auf einen mechanischen Stiefelknecht in der durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Herrn Kreisphysikus Dr. Kob zu Lyck den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen

Dem Predigtamts-Kandidaten Ernst Holland zu Schnellwalde ist die interimistische Verwaltung des erledigten Präzentorats zu Pillupönen, Kreises Stallupönen, übertragen worden.

Dem Studiosus Julius Gustav Ludwig in Ulloffen, Kirchspiels Coadjuthen, Kreises Tilsit, ist die Befugniß beigelegt worden, Stellen als Hauslehrer in Familien des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks anzunehmen.

Der Grundbesitzer Pojega in Nikolaiken ist zum unbesoldeten Rathmann auf die Dauer von 6 Jahren gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

Als General-Agenten für den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk sind bestätigt worden: a) für die deutsche Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin der Kaufmann C. L. Döring in Insterburg und b) für die bayerische Hypotheken- und Wechselbank in Minden der Kaufmann Karl Lütge in Königsberg.

Der Gasthofbesitzer Wilhelm Engelbert in Heydekrug ist für den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann S. Eichelbaum in Insterburg ist für den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann J. Schwyllo in Angerburg ist für den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Grundbesitzer Donges aus Lyck ist als Agent der deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks bestätigt worden.

Der Kaufmann Alexander Marcuse in Stallupönen ist für den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk als Agent der Stettiner Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Germania bestätigt worden.

Der Krugbesitzer Johann Perkuhn in Seckenburg, Kreises Niederung, ist für den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk als Agent der Oldenburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann C. A. Schmidt in Lasdehnen, Kreises Pillkallen, ist für den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk als Agent der Elberfelder Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Im Kreise Oletzko ist für den Stadtbezirk Marggrabowa der Partikulier Frenzel zum Schiedsmann und der Kaufmann Eduard Zimmermann zum Stellvertreter gewählt, auch sind die Wahlen bestätigt worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Ludwig Leckowandt ist die Försterstelle zu Jalunowen, Oberförsterei Borken, definitiv als Forstaufseher verliehen worden.

Der Mälzenbräuer Blaß aus Gumbinnen ist für den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk als Agent der deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin bestätigt worden.

Personal-Chronik des Appellationsgerichts zu Insterburg pro Januar 1861.

A. Appellationsgericht: Referendarius v. Schäwen zum Gerichts-Assessor ernannt.

B. Kreisgerichte: der invalide Unteroffizier Matheyko ist als Bote und Exekutor beim Kreisgericht in Lyck, der Gendarm Nossagk in gleicher Eigenschaft beim Kreisgericht in Lötzen und der invalide Unteroffizier Pohlenz als Gefangenwärter beim Kreisgericht in Ragnit angestellt.

Personal-Chronik der Ober-Post-Direktion zu Gumbinnen pro Januar 1861.

1) Der Ober-Post-Direktor Hoppe ist zu der Königl. Ober-Post-Direktion in Frankfurt a. O. versetzt worden.

2) Dem Postrath Letz aus Magdeburg ist die Ober-Post-Direktorstelle für den Regierungs-Bezirk Gumbinnen kommissarisch übertragen worden.

3) Dem Post-Expedienten Kuhn aus Insterburg ist die Verwaltung der Post-Expedition erster Klasse in Kaukehmen übertragen worden.

4) Der Post-Expedient Heinrich ist von Lötzen nach Darkehmen versetzt worden.

5) Der Post-Expedienten-Anwärter, invalide Sergeant Metzdorff aus Darkehmen ist als Post-Expedient bestätigt und bei der Post-Expedition erster Klasse in Schmalleningken angestellt worden.

6) Der Post-Expedienten-Anwärter Lüngen ist als Post-Expedient bestätigt und bei der Post-Expedition erster Klasse in Goldapp angestellt worden.

7) Der Post-Expediteur Fuchs in Kaukehmen, und

8) Der Briefträger und Wagenmeister Bordien in Goldapp sind aus dem Postdienste ausgeschieden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 7.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt

№ 8. Gumbinnen, den 20sten Februar **1861.**

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 44. Die Meldungen zur Aufnahme in das Königl. Musik-Institut zu Berlin, welches den Zweck hat, junge Leute zu Organisten, Kantoren, Gesang- und Musiklehrern an Gymnasien und Schullehrer-Seminarien auszubilden, haben bisher oft in ungeeigneter Weise, theils zu spät, theils ohne Beifügung der vorgeschriebenen Zeugnisse und sonst erforderlichen Anlagen stattgefunden. Um den hieraus entstehenden Unregelmäßigkeiten und Weiterungen in Zukunft zu begegnen, hat das hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angeordnet, daß die Gesuche wegen Aufnahme in dieses Institut ferner nicht unmittelbar demselben, sondern zunächst den betreffenden Königlichen Regierungen eingereicht werden sollen. Hiernach sind denn auch diese Meldungen künftig, unter Beifügung der vorgeschriebenen Zeugnisse über die zu erfüllenden nachstehend bezeichneten Bedingungen uns und zwar so zeitig einzureichen, daß wir dieselben, mit dem erforderlichen Gutachten versehen, zwei Monate vor dem Anfange des jedesmaligen Unterrichts-Kursus — resp. vor Ostern oder Michaeli j. J. — dem genannten hohen Ministerio einsenden können. Die Bedingungen, welche der Aufnahme in dieses Institut zum Grunde liegen, sind aber folgende: 1) ein Alter von wenigstens 17 Jahren; 2) daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Sekunda besucht habe, oder mit dem Wahlfähigkeits-Zeugniß aus einem Schullehrer-Seminar entlassen sei; 3) daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierspiel habe; 4) daß, obgleich sämmtliche Unterrichtsgegenstände unentgeltlich ertheilt werden, derselbe die Kosten seines Aufenthalts in Berlin bestreiten könne; und 5) daß derselbe vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des Direktors desselben unterziehen. Außer den vorgenannten erforderlichen Attesten ist uns auch ein von dem Aufnahme Suchenden selbst verfaßter Lebenslauf mit kurzer Erwähnung seiner Erziehung und Bildung, sowohl in wissenschaftlicher als musikalischer Hinsicht einzureichen. Der Lehrkursus selbst währt nur ein Jahr, von Ostern bis Ostern und Michaeli bis Michaeli, es kann jedoch nach Umständen auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterricht in der Anstalt gestattet werden und bestehen die Lehrgegenstände desselben in: 1) Unterricht im Orgelspiel, 2) Vortrag über die Konstruktion der Orgel, 3) Unterricht im Klavierspiel, 4) Theorie der Musik, bestehend: a. in Harmonielehre, b. in der Lehre vom doppelten Kontrapunkt und der Fuge, 5) Gesang-Unterricht, und 6) Instrumental- und Vokal-Uebungen zur Ausführung klassischer Musikwerke. Die Zahl der ordentlichen Zöglinge des Instituts erstreckt sich auf 20, es kann jedoch, mit Genehmigung des Königl. Hohen Ministeriums, noch sechs angehenden Musikern, die nicht zu Organisten und Kantoren sich ausbilden wollen, die Theilnahme an den theoretischen Lektionen gestattet werden.

Gumbinnen, den 5ten Februar 1861.

Die Rinderpest in Rußland betreffend. Nr. 1104. A. d. J. Febr.

№ 45. Da nach den letzten uns zugegangenen amtlichen Nachrichten die Rinderpest in Rußland (nördlich der Memel) in stetem Zunehmen ist, und in der Richtung der Straßen nach Dünaburg und Mitau mit verheerender Wirkung grassirt, auch noch ganz neuerlich in Ortschaften, welche nur 9, resp. 12 Meilen von Georgenburg und Tauroggen entfernt sind, zum Ausbruche gekommen ist — so wird unsere Amtsblatts-Verordnung vom 31sten Dezember v. J. (Extrabeilage zu Nr. 1 des diesjährigen Amtsblatts) dahin ausgedehnt, daß die Bestimmungen des §. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 27sten März 1836 auch an der ganzen Landesgrenze der Kreise Ragnit, Tilsit und Heydekrug zur Anwendung kommen sollen. Wir bringen diese Bestimmungen nachstehend nochmals in Erinnerung: a) es dürfen Hornvieh, Schaafe, Schweine, Ziegen, Hunde und Federvieh, frische Rinder- und andere Thierhäute, Hörner und ungeschmolzenes Talg, ferner Rindfleisch, Dünger, Rauchfutter und gebrauchte Stallgeräthe jeder Art gar nicht zugelassen werden; b) auch unbearbeitete Wolle, trockene Häute und thierische Haare (exkl. Borsten) sind zurückzuweisen, wenn Gründe zu der Annahme vorhanden sind, daß solche aus infizirten Orten herstammen, auch sind c) nur solche Personen ohne Weiteres einzulassen, von welchen nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie entweder in gar keinem infizirten Orte gewesen, oder doch daselbst mit dem infizirten Rindvieh nicht in unmittelbare Berührung gekommen sind. Alle Personen dagegen, bei denen nach ihren Verhältnissen die Beschäftigung

und der Verkehr mit Rindvieh vorauszusetzen ist, z. B. Vieh- und Lederhändler, Fleischer, Gerber, Abdecker werden zurückgewiesen, und müssen sich, wenn ihr erhebliche Gründe für die Zulassung sprechen, zuvörderst einer sorgfältigen unter polizeilicher Aufsicht vorzunehmenden Reinigung unterwerfen. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches §§. 306 und 307 sollen diejenigen, welche diese Vorschriften übertreten, bis zu zwei Jahren Gefängniß bestraft werden. Indem wir hierauf zur Warnung des Publikums ausdrücklich aufmerksam machen, fordern wir gleichzeitig auf sämmtliche Grenzbehörden und die Königlichen, so wie die Kommunalbeamten zur strengsten Durchführung dieser Verordnung hierdurch dringend auf.

Gumbinnen, den 9ten Februar 1861.

Patent-Ertheilungen.

№ 46. Dem Fabrikbesitzer C. Schmidt zu Breslau ist unter dem 13ten Februar 1861 ein Patent: auf einen Kolben für Rübenpressen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 47. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 10ten Februar 1861 ein Einführungs-Patent: auf ein Verfahren, gußstählerne Radbandagen darzustellen, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 48. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 13ten Februar d. J. ein Patent: auf eine Kettenscheer-Maschine, so weit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige Titular-Oberforstmeister Herr von Dewall hierselbst ist mittelst der von des Königs Majestät unterm 23sten Januar d. J. Allerhöchst vollzogenen Bestallung zum Oberforstmeister und Mitdirigenten der Regierungsabtheilung für Domainen und Forsten ernannt worden.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Kaufmann Julius Ferdinand Jabs zu Tilsit den Charakter als Commerzienrath zu verleihen.

Dem Lehrer an der landwirthschaftlichen Academie Dr. Körnicke zu Waldau ist von dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten der Amtstitel als „Professor" beigelegt worden.

Se. Excellenz der Herr Finanzminister hat dem Förster Kühne zu Klassenthal, Oberförsterei Barannen, den Charakter als Königl. Hegemeister verliehen.

Se. Excellenz der Herr Finanz-Minister hat dem Förster Mathes zu Maitz, Oberförsterei Crutinnen, den Charakter als Königl. Hegemeister verliehen.

Von den Ständen des Kreises Johannisburg sind für das Jahr 1861: 1) zum Direktor des Kuratoriums der Kreis-Sparkasse der Landrath von Hippel, zu dessen Stellvertreter der Kreissecretair Vogel; 2) zu Beisitzern der Gutsbesitzer Mariok in Bärenwinkel und der Pfarrer Schulz in Johannisburg, sowie zu deren Stellvertretern der Gutsbesitzer Reuter in Lupken und der Grundbesitzer Beyer in Johannisburg gewählt. Dieselben sind von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann Wilhelm Makrocki in Tilsit ist für den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk als Spezial-Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin bestätigt worden.

Der Gutspächter Janzon in Marienthal, Kreises Gumbinnen, ist für den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin bestätigt worden.

Die Chaussee-Aufseherstelle in Treczaken auf der Lengwethen-Schirwindter Chaussee ist vom 1sten Januar d. J. ab dem invaliden Sergeanten Johann Julius Günther auf sechsmonatliche Probezeit verliehen worden.

Stück 7, Seite 54, Zeile 3 Druckfehler „statt München — Minden."

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 8.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Krausen eck.

Amtsblatt

№ 9. Gumbinnen, den 27sten Februar **1861.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 49. Das 7te Stück der Gesetzsammlung, welches den 19ten Februar 1861 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter Nr. 5316 das Privilegium wegen Ausfertigung einer dritten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Culmer Kreises im Betrage von 72,000 Thalern, vom 10ten Januar 1861; unter Nr. 5317 den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten Januar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Driesch an der Eynatten-Röttger Kommunal-Chaussee über Raeren, Schmidthof und bei Walheim vorbei, im Regierungsbezirk Aachen, bis zur Aachen-Trierer Staatsstraße an die Gemeinden Raeren und Walheim; unter Nr. 5318 den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Januar 1861, betreffend die Auflösung der Königlichen Kommission für den Bau der Königsberg-Eydtkuhnener Eisenbahn; unter Nr. 5319 den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Februar 1861, betreffend den Eisenbahn-Anschluß der Kohlenzechen „Neu Essen" und „Carl" an den Bahnhof Essen der Köln-Mindener Eisenbahn; unter Nr. 5320 den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Februar 1861, betreffend den Eisenbahn-Anschluß der Kohlenzeche „Königsgrube" im Kreise Bochum an die Köln-Mindener Eisenbahn; und unter Nr. 5321 den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Februar 1861, betreffend Abänderung der §§. 2 und 4 der die Land-Feuer-Sozietät der Neumark betreffenden Verordnung vom 3ten April 1854.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

Die Auflösung der Königl. Kommission für den Bau der Königsberg-Eydtkuhner Eisenbahn in Königsberg. Nr. 735.

№ 50. Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bringe ich hiemit zur Kenntniß des Publikums, daß des Königs Majestät durch Allerhöchsten Erlaß vom 28. v. Mts. die Auflösung der hiesigen Königlichen Kommission für den Bau der Königsberg-Eydtkuhner Eisenbahn zu genehmigen geruht haben und daß die Geschäfte derselben am 15. d. Mts. auf die Königl. Direktion der Ostbahn zu Bromberg übergehen werden. Königsberg, den 13. Februar 1861.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath Eichmann.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Die Umpfarrung der Ortschaft Kneiffen. A. d. J. 5890. Januar.

№ 51. Mit Genehmigung des Königl. Ministeriums für geistliche, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird die ursprünglich zur Kirche Pelleningken gehörig gewesene, bei der im Jahre 1846 erfolgten Einrichtung der provisorischen Kirchenanstalt Grünheide aber dieser zugewiesene Ortschaft Kneiffen, Kreis Insterburg, vom 1sten Oktober 1860 ab, nach Kraupischken, Kreises Ragnit, eingepfarrt.

Gumbinnen, den 11ten Februar 1861.

№ 52. Folgende Schenkungen sind den Kirchen unseres Verwaltungs-Bezirks im Jahre 1860 zu Theil geworden: 1) der Kirche zu Dombrowken von dem Patron der Kirche, Herrn Prediger Voigt in Königsberg, eine neue Orgel, so wie eine rothe und eine schwarze Altar-Bekleidung, 2) der Kirche in Sorquitten von dem Wirthen, Besitzer Herrn Adam Grünheidt in Groß-Stannen, Kreises Sensburg, 150 Rthlr. zur Anschaffung einer Orgel. Wir bringen diese Wohlthaten, in Anerkennung der Fürsorge und des frommen geistlichen Sinnes, den die Gaben dadurch bethätigt haben, mit dem Wunsche hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß diese lobenswerthen Beispiele Nacheiferung erwecken mögen.

Gumbinnen, den 11ten Februar 1861. A. d. J. Nr. 800. Februar.

Die Schulamtsprüfungen der Literaten betreffend. A. d. J. Nr. 5179. Februar.

№ 53. Denjenigen Literaten, welche im Laufe dieses Jahres die Schulamtsprüfung in Gumbinnen abzulegen beabsichtigen, werden aufgefordert, innerhalb vier Wochen 1) ihren Lebenslauf in lateinischer Sprache, 2) das akademische Abgangszeugniß in original, 3) ein Zeugniß der Polizei-Behörde ihres gegenwärtigen Wohnorts über ihr moralisches und politisches Verhalten, 4) ein Zeugniß darüber, daß sie wenigstens 6 Wochen

einen Seminar-Kursus durchgemacht haben, 5) der Ausweis über ihr Militairverhältniß, 6) ihre theologische Zeugnisse (falls sie dieser Fakultät angehören) und 7) ein Gesundheits-Attest einzureichen, wobei bemerkt wird, daß diese Zeugnisse, insofern sie nur zu diesem Behufe beigebracht werden, stempelfrei sind, daß dagegen zu der Meldung selbst ein Stempel von 5 Sgr. zu verwenden ist und der Prüfungstermin den Betheiligten noch näher bekannt gemacht werden wird. Gumbinnen, den 17ten Februar 1861.

№ 54. Dem Chaussee-Aufseher Stern in Kl.-Stürlack, Kreises Lötzen, ist für die Entdeckung zweier Baumfrevel eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 15ten Februar 1861.

№ 55. Dem Wirth Reck in Zondern, Kreises Lötzen, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 15ten Februar 1861.

Patent-Ertheilungen.

№ 56. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 14ten Februar 1861 ein Einführungs-Patent: auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat, um Eis zu bilden, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 57. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 21sten Februar 1861 ein Patent auf eine Zwirnmaschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachungen.

Betrifft die Eröffnung eines neuen Cursus in der Schiffsbauschule zu Grabow bei Stettin I. Nr. 1149. Februar 1861.

№ 58. In der mit der Königl. Navigations-Schule zu Grabow bei Stettin verbundenen Schiffsbauschule wird mit dem 1sten Oktober d. J. ein neuer zweijähriger Lehrkurses beginnen. Diejenigen, welche an dem Unterricht Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb zeitig bei dem interimistischen Schiffsbaulehrer, Schiffsbaumeister Domcke zu Grabow, mündlich oder schriftlich zu melden, um zur Aufnahmeprüfung zugelassen zu werden. Die in der Aufnahmeprüfung zu machenden Anforderungen betreffen: 1) in der Arithmetik: die Rechnung mit abstrakten Zahlen sowohl, als auch mit Maaß- und Gewichtssorten und Brüchen, die Decimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regeldetri und den damit zusammenhängenden Rechnungen; 2) die Algebra einschließlich der Lösungen von Gleichungen des zweiten Grades und Uebung im Gebrauch der Logarithmen; 3) die ebene Geometrie. Ferner wird verlangt, die Kenntniß der einfachsten Gesetze: a. der Trigonometrie, b. der Sternometrie, c. der Statik und d. der Mechanik fester und flüssiger Körper, e. einige Uebung im Liniarzeichnen. Lehrlinge, welche ihre Lehrzeit noch nicht vollständig überstanden haben, werden außerdem noch einer Prüfung hinsichtlich ihrer praktischen Fertigkeit im Schiffsbau unterworfen. Bei der Anmeldung sind folgende Zeugnisse einzureichen: 1) ein Taufschein, 2) ein von der betreffenden Ortsobrigkeit oder dem Landrath ausgestelltes Führungszeugniß, 3) ein Attest desjenigen Schiffsbaumeisters, bei welchem der Aufzunehmende die erforderliche praktische Vorbildung erlangt hat. Im Uebrigen verweisen wir wegen der Aufnahmebedingungen auf das Publikandum vom 20sten September 1834 (Amtsblatt pro 1834, № 40).

Stettin, den 6ten Februar 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 59. Waldau, Königliche landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg i. Pr. Das Sommer-Semester beginnt am 8ten April.

Vorlesungen. Gütertaxation; specieller Pflanzenbau; die Landwirthschaft Englands und ihre Anwendbarkeit unter deutschen Verhältnissen; Thierzüchtungskunde: Director Settegast. Wiesenbau; Anbau der Handelsgewächse; Trockenlegung der Grundstücke und Drainage; Schweinezucht: Administrator Pietrusky. Geschichte der Landwirthschaft: Versuchs-Dirigent Buchwald. Pferdekenntniß; Krankheiten der Hausthiere; Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Thierarzt Neumann. Organische Chemie und Agrikulturchemie; Physik I. Theil und Meteorologie; landwirthschaftlich-technische Gewerbe: Professor Dr. Ritthausen. Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kulturgewächse; Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturgewächse; land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde: Dr. Körnicke. Waldbau und Forstschutz: Oberförster Gebauer. Praktische Uebungen und Erläuterungen. Praktische Anleitung zum Bonitiren und Abschätzen ländlicher Grundstücke: Director Settegast. Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Dr. Körnicke. Uebungen

im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen. Anleitung zum Planzeichnen; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel. Landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche und botanische Demonstrationen und Excursionen, geleitet von den betreffenden Lehrern. Demonstrationen im Obstbau: Instituts-Gärtner Strauß. Hülfsmittel des Unterrichts. Die c. 2000 Morgen umfassende Gutswirthschaft. Die Versuchsfelder. Die Baumschulen. Der ökonomisch-botanische Garten. Bibliothek nebst Lesezimmer. Naturhistorische Sammlung. Das physiologische und chemische Laboratorium. Der physikalische Apparat. Die Modell- und Geräthe-Sammlung. — Ueber die sonstigen Verhältnisse der Akademie wird der unterzeichnete Director auf Anfragen gern Auskunft ertheilen.

Waldau, im Februar 1861. H. Settegast.

Verzeichniß der Vorlesungen des Sommer-Semesters 1861 bei der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie in Proskau.

№ 60. 1) Spezieller Pflanzenbau; 2) Schafzucht; 3) Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft: Oekonomie-Rath Wagener. 4) Landwirthschaftliche Betriebslehre; 5) Ueber Abschätzung größerer Landgüter; 6) Ueber Trockenlegung der Felder und Teichwirthschaft; 7) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde: Dr. Stengel. 8) Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besondrer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen; 9) Krankheiten der Pflanzen; 10) Demonstrationen an lebenden Pflanzen: Professor Dr. Heinzel. 11) Organische- und Agrikultur-Chemie; 12) Landwirthschaftliche Technologie; 13) Uebungen im chemischen Laboratorium; 14) Analytische Chemie: Professor Dr. Krocker. 15) Landwirthschaftliche Baukunde; 16) Uebungen im Nivelliren, Feldmessen und Planzeichnen: Baumeister Engel. 17) Forstschutz; 18) Waldbau und forstliche Excursionen: Oberförster Wagner. 19) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere; 20) Innere Krankheiten derselben mit besondrer Berücksichtigung der ansteckenden und acuten: Departements-Thierarzt Lüthens. 21) Obstbaumzucht mit Demonstrationen; 22) Landwirthschaftsrecht: Institutsgärtner Hannemann. Die Vorlesungen beginnen den 8ten April d. J. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige die landwirthschaftliche Akademie betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede Auskunft gern ertheilen wird. Proskau, Oberschlesien, den 14ten Februar 1861.

Der Direktor der Königl. landwirthschaftlichen Akademie, Geheime Regierungsrath (gez.) Dr. Heinrich.

№ 61. Königlich preußische landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn. Im Sommerhalbjahr 1861 werden an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Specieller Acker- und Wiesenbau; Güter-Abschätzungslehre; Bodenkunde und Anleitung zum Bonitiren: Direktor Dr. Hartstein. Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Administrator Wentz. Forstwissenschaft; Klimatologie mit Beziehung auf Land und Forstwirthschaft: Dr. Bonhausen. Weinbau und Gemüsebau: Garteninspektor Sinning. Physik; Organische Chemie; Agrikultur-Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Professor Dr. Eichhorn. Mineralogie; Allgemeine und ökonomische Botanik; Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde; Künstliche Fischzucht, Seiden- und Bienenzucht: Dr. Grönland. Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann. Landeskultur-Gesetzgebung: Dr. Achenbach. Landwirthschaftliche Baukunde; Planimetrie und Trigonometrie; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Schubert. Akute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere mit Berücksichtigung der bestehenden veterinair-polizeilichen Gesetzgebung; Pferdezucht und Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell. Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen); Landwirthschaftliche Demonstrationen; Land- und forstwirthschaftliche sowie botanische Excursionen. Die Vorlesungen beginnen am 15. April c., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen. Poppelsberg bei Bonn, im Februar 1861.

Der Director Dr. Hartstein.

Personal-Chronik.

Dem Baumeister Schultz in Nicolaiken ist durch Reskript des Herrn Staatsministers v. d. Heydt vom 4ten d. M. die Kreisbaumeisterstelle daselbst definitiv verliehen worden.

Im Kreise Lötzen sind für die Jahre $18^{61}/_{63}$ folgende Schiedsmänner, resp. Stellvertreter gewählt und bestätigt worden: 1) Für den Stadtbezirk: zum Schiedsmann: der Stadtkämmerer Czygan, zum Stellvertreter: der Grundbesitzer Lieutenant Heinrici. 2) Für den I. ländlichen Bezirk des Kirchspiels Lötzen: zum Schiedsmann: der Grundbesitzer Fröhlich in Kalinowen. 3) Für den I. ländlichen Bezirk des Kirchspiels Rhein: zum Schiedsmann: der Grundbesitzer Warda in Rhein, zum Stellvertreter: der Grundbesitzer Brock

daselbst. 4) Für das Kirchspiel Rydzewen: zum Schiedsmann: Grundbesitzer Reimann in Kozinnen, zum Stellvertreter: Grundbesitzer Böhm daselbst. 5) Für das Kirchspiel Stuerlack: zum Schiedsmann: Grundbesitzer Behr zu Kl.-Stürlack, zum Stellvertreter: Grundbesitzer Blonsky zu Kl.-Stuerlack. 6) Für das Kirchspiel Widminnen: zum Schiedsmann: Grundbesitzer Minchau in Sucholasken, zum Stellvertreter: Grundbesitzer Thertel in Sucholasken.

Der Kaufmann Eduard Schiller aus Stallupönen ist für den diesseitigen Verwaltungsbezirk als Agent der deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin bestätigt worden.

Der Steuerrendant a. D. August Lobach in Sensburg ist für den diesseitigen Verwaltungsbezirk als Agent der Feuerversicherungs-Anstalt zu Leipzig bestätigt worden.

Der Rentier Ferdinand Zacher in Ragnit ist für den diesseitigen Verwaltungsbezirk als Agent der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der landräthl. Kreis-Schreiber Otto Hensel in Marggrabowa, Kreises Oletzko, ist für den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk als Agent der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Moritz Wolff in Skaisgirren Kreises Niederung ist für den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk als Agent der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 9.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt

№ 10. Gumbinnen, den 6ten März **1861.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 62. Das achte Stück der Gesetzsammlung, welches den 28sten Februar 1861 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter Nr. 5322 das Gesetz wegen Ermäßigung der Rheinzölle, vom 26sten Februar 1861; unter Nr. 5323 das Gesetz wegen Aufhebung der Durchgangsabgaben, vom 26sten Februar 1861; unter Nr. 5324 die Verordnung, die Einführung des Gesetzes wegen Aufhebung der Durchgangsabgaben vom 26sten Februar 1861 in dem Jadegebiet betreffend, vom 27sten Februar 1861; unter Nr. 5325 den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten Januar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: a) von Halle nach Werther, b) von Werther nach der Grenze des Kreises Herford in der Richtung auf Spenge, c) von Halle resp. der Halle-Dissener Chaussee über Bockel nach Hörste, und d) von Steinhagen auf Brockhagen, im Kreise Halle, Regierungs-Bezirk Minden; unter Nr. 5326 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Januar 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Wolmirstedt des Regierungs-Bezirks Magdeburg und zwar: a) von Eichenbarleben bis zur Kreisgrenze gegen Schackensleben und b) von Drakkenstedt über Druxberge bis zur Kreisgrenze gegen Ovelgünne; unter Nr. 5327 den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1861, betreffend die Vertretung der Gemeinde Linnich im Kreise Jülich des Regierungsbezirks Aachen auf Provinziallandtagen im Stande der Städte; und unter Nr. 5328. die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 18ten Februar 1861 erfolgte Allerhöchste Genehmigung des von der Bergbau-Actien-Gesellschaft „Weichselthal" zu Bromberg beschlossenen Statuten-Nachtrages und der hiernach beabsichtigten Umwandlung von Stamm-Aktien im Betrage von 95,000 Thalern in Prioritäts-Stamm-Aktien von gleichem Betrage, vom 23sten Februar 1861.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 63. Unter Publikation der nachstehenden Einpfarrungs-Urkunde wird hierdurch die evangelische Parochie Grünheide, Kreises Insterburg, als definitiv konstituirt erklärt. Gumbinnen, den 11ten Februar 1861.

Einrichtungs-Urkunde für die evangelisch-lutherische Parochie Grünheide, Kreises Insterburg.

Die bisher provisorische Kirchenanstalt in Grünheide, Kreises Insterburg, wird als ein evangelisch-lutherisches Kirchen- und Pfarr-System nunmehr definitiv unter vollständiger Abzweigung der dazu geschlagenen Ortschaften von ihrem bisherigen Kirchenverbande in folgender Art eingerichtet. §. 1. Zur evangelisch-lutherischen Parochie Grünheide werden die evangelischen Bewohner folgender Ortschaften eingepfarrt: A. aus dem Kirchspiel Aulowönen: 1) Grünheide, 2) Berßienen, 3) Lasdehnen, 4) Abschruten oder Ußwarten, 5) Warlen alias Lockßillen, 6) Franzdorf, Groß- und Klein- und Abdeckerei Franzdorf; 7) Pillwogallen, alias Lepehnen, 8) Bessen oder Wittgirren, 9) Groß- und Klein-Mohlen, 10) Medukallen, 11) Bublauken. B. Aus dem Kirchspiel Szillen: 1) Sziedlauken mit dem Vorwerke Bersteninken, 2) Schattlauken, alias Schatten. C. Aus dem Kirchspiel Kraupischken: die Ortschaft Dirien alias Dirßen und D. Aus dem Kirchspiel Pelleningken: 1) Szierandßen, 2) Antargen, 3) Pladden, 4) Waßeningken, 5) Budupönen, 6) Stanken, 7) Gaidßen, 8) Perkunischken, 9) Dröschdorf, 10) Mittenwalde, 11) Gut Seßlacken, 12) Dorf Seßlacken, 13) Skerdienen. Zur Parochie Grünheide gehören ferner alle evangelischen Bewohner von einzelnen Ansiedlungen und Abbauten, welche innerhalb des durch die vorstehend benannten Ortschaften begrenzten Pfarrsprengels sich schon jetzt befinden, oder künftig entstehen, ohne daß es einer besonderen Einpfarrung derselben bedarf. Sollte im Laufe der Zeit nach Bestimmung der geistlichen Obern das kirchliche Bedürfniß eine Abtrennung einer oder der andern der eingepfarrten Ortschaften erfordern, so kann dieselbe erfolgen, ohne daß die Gemeinde, der Pfarrer oder die Kirchenbedienten deshalb auf Entschädigung Anspruch haben. §. 2. Die Kirche hat, falls nicht Se. Majestät der König das Patronat übernehmen sollte, keinen Patron der Kirchengemeinde steht daher, so lange dies der Fall ist, nach §. 353 seq. Theil II. Titel II. des Allgemeinen Landrechts beim Abgange des jetzigen Pfarrers, die Wahl des neuen Pfarrers, jedoch mit der Maß-

gabe zu, daß von der geistlichen Oberaufsichtsbehörde drei Kandidaten vorgeschlagen werden, unter welchen die Gemeinde die Auswahl zu treffen hat. §. 3. Ueber die Dotation des Pfarrers, welcher in Bezug auf die Parochie alle Rechte und Pflichten des Kirchspiels-Pfarrers hat, sowie über das Einkommen der übrigen Kirchenbeamten, über die Einnahme und Ausgabe der Kirchenkasse, über eine Stoltaxe, desgleichen über die Leistungen der Gemeinde überhaupt und zu den Kirchen- und Pfarrbauten, und über alle sonstige, das kirchliche Bedürfniß in Folge der Kirchspiels-Organisation betreffenden Gegenstände wird unter Verhandlung mit den Vertretern der Gemeinde das Erforderliche nach Vorschrift der Gesetze festgesetzt werden. §. 4. Diese Einführungs-Urkunde tritt in Kraft, sobald solche den betheiligten Kirchengemeinden publizirt ist.

Königsberg, den 31sten August 1860. Gumbinnen, den 19ten August 1860.

Königl. Konsistorium. Moll. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. Siehr.

Die Prüfung behufs Aufnahme von jungen Leuten in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Karalene betreffend.
A. d. J. 5310. Februar.

№ 64. Zur Prüfung der jungen Leute, welche in dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Karalene für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 1sten und 2ten Mai d. J., von 8 Uhr Morgens ab, in dem genannten Seminar festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 30sten April d. J. beim Herrn Seminar-Direktor Zacharias zu melden. Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 18 Jahre alt sein müssen und folgende Atteste 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungstermine dem Herrn Seminar-Direktor Zacharias einzureichen haben, als: 1) einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher und — wenn sie littauischer Zunge sind — auch in littauischer Sprache; 2) den Tauf-, Konfirmations- und Kommunionschein; 3) das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die fernere Vorbildung; 4) das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel; 5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen muß. Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig; der Zweck muß jedoch auf denselben ausdrücklich vermerkt werden. Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind in dem Regulativ vom 2ten Oktober 1854 über die Präparanden-Bildung näher angegeben. Königsberg, den 23sten Februar 1861. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Außer den oben genannten Attesten haben die Aspiranten noch folgende Schriftstücke beizubringen: 1) ein Führungsattest desjenigen Lehrers oder Geistlichen, der sie für das Seminar speziell vorbereitet hat; 2) einen amtlich bescheinigten Revers vom Vater oder Vormunde, den Sohn im Seminar Karalene drei Jahre unterhalten zu wollen. Es ist dazu außer Kleidern und Büchern erforderlich: im ersten halben Jahre das halbe Kostgeld von 15 bis 24 Thlr., je nach den Getreidepreisen, im zweiten Halbjahr 8 Thlr. feststehenden Beitrag zum Kostgelde; 3) die bereits militairpflichtigen Präparanden haben ihre Militairatteste vorzulegen. Allen ad 1 bis 5 und 1 bis 3 vorgenannten Schriftstücke sind 14 Tage vor dem Prüfungs-Termine dem Herrn Seminar-Direktor Zacharias durch die betreffenden Herren Pfarrer einzusenden.

Gumbinnen, den 1sten März 1861.

F.-Abtheilung. 5238. Januar.

№ 65. Die von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im 3ten Quartal v. J. bei derselben eingegangenen Domainen-, Kauf- und Ablösungsgelder sind, nachdem dieselben vorschriftsmäßig von der Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigt worden, den betreffenden Kreiskassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt werden. Die Betheiligten haben sich bei den zuständigen Kreiskassen zu melden, um die Quittungen gegen Rückgabe der empfangenen Interims-Quittungen in Empfang zu nehmen. Gumbinnen, den 19ten Januar 1861.

№ 66. Mit Rücksicht auf die vorhandenen Vorräthe kann in diesem Jahr der Verkauf von Kiefernsaamen an Privatpersonen aus den Saamendarren zu Kullick, Grondowken, Theerbude und Trappönen nachgegeben werden. Alle diejenigen, welche derartigen Saamen kaufen wollen, haben sich an die genannten Daar-Verwaltungen zu wenden, welche ihnen auch den Kaufpreis bekannt machen werden.

Gumbinnen, den 18ten Februar 1861.

№ 67. Dem Gensdarm Schult in Willkischken Kreises Tilsit ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 22sten Januar 1861.

Patent-Ertheilungen.

№ 68. Dem Telegraphen-Inspektor von Eichmann in Breslau ist unter dem 22sten Februar 1861 ein Patent: auf einen Kurbel-Ausschalter für Telegraphen-Zeiger-Apparate in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 69. Dem Berggeschwornen Roth zu St. Wendel ist unter dem 22sten Februar 1861 ein Patent: auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte hydraulische Setzmaschine, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachungen.

№ 70. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Musterungen der militairpflichtigen Schiffer in dem Bezirke des Landwehr-Bataillons Tilsit in diesem Jahre in folgender Art stattfinden werden: 1) am 11ten März für die Kreise Tilsit und Niederung Antheil II. (Kaukehmen) in Tilsit; 2) am 13ten März für die Kreise Heydekrug und Memel in Heydekrug. Königsberg und Gumbinnen, den 26sten Februar 1861

Die Königl. Departements-Ersatz-Commission im Bezirke der 1sten Infanterie-Brigade.

№ 71. In den Post-Verbindungen des hiesigen Bezirks sind folgende Veränderungen eingetreten: 1) Die Personenpost zwischen Angerburg und Barten ist aufgehoben und dafür eingerichtet worden: a) eine tägliche Pesonenpost zwischen Angerburg und Rastenburg über Drengfurt, welche aus beiden Endpunkten 7 Uhr Morgens abgefertigt, einschließlich des Aufenthalts in Drengfurt von 15 Minuten, bei gutem Wege in 4 Stunden 40 Minuten und bei schlechtem Wege in 4 Stunden 55 Minuten befördert wird und aus Drengfurt in der Richtung nach Rastenburg um 9 Uhr 15 Minuten Vormittags in der Richtung nach Angerburg um 9 Uhr 55 Minuten Vorm. weiter geht. Die Entfernung zwischen Drengfurt und Rastenburg beträgt 3 Meilen, b.) eine wöchentlich dreimalige Personenpost zwischen Barten und Drengfurt, welche aus Barten Dienstag, Donnerstag und Sonnabend 2½ Uhr Nachm., aus Drengfurt Montag, Mittwoch und Freitag 11½ Uhr Vorm. abgelassen und in 1¾ Stunden befördert wird, c) eine wöchentlich dreimalige Botenpost zwischen Barten und Drengfurt aus Barten Montag, Mittwoch und Freitag 2½ Uhr Nachm., aus Drengfurt Dienstag, Donnerstag und Sonnabend 9½ Uhr Vorm. Beförderungszeit 3 Stunden. 2) Es werden gegenwärtig abgefertigt: Die Personenpost von Lasdehnen nach Rautenberg 11 Uhr Vorm., die Personenpost von Schirwindt nach Pillkallen 8½ Uhr Vorm., die Personenpost zwischen Gumbinnen und Rhein aus Gumbinnen 8½ Uhr Vorm. In der Richtung nach Gumbinnen wird die Post aus Angerburg nach einem Aufenthalte von 15 Minuten um 12 Uhr 10 Minuten Nachm. abgelassen. Die Kariolpost zwischen Willuhnen und Schillehnen in der Zeit vom 1sten Oktober bis ult. März aus Willuhnen 4½ Uhr früh und aus Schillehnen 7 Uhr Morgens. Die Kariolpost zwischen Angerburg und Rosengarten aus Angerburg 10 Uhr Vorm. aus Rosengarten 7 Uhr Abends. Die Beförderung erfolgt in 2 Stunden. Gumbinnen, den 26sten Februar 1861. Der kom. Ober-Post-Direktor Leß.

Personal-Chronik.

Der General-Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ zu Hamburg, Herrmann Ahrnsdorf in Elbing, im Regierungsbezirke Danzig, ist für den diesseitigen Verwaltungsbezirk in gleicher Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann C. A. Sanio in Königsberg ist für den diesseitigen Verwaltungsbezirk als General-Agent der pommernschen Mühlen-Assekuranz-Sozietät zu Stettin bestätigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 10.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt

№ 11. Gumbinnen, den 13ten März **1861.**

Bekanntmachung der höheren Behörde.

Den Diensteid der mittelbaren Staatsbeamten betreffend.

№ 72. In Folge des Regierungsantritts Sr. Majestät des Königs Wilhelm werden sämmtliche im mittelbaren Staatsdienste stehende Beamte, welche einen Amtseid geleistet haben, auf diesen bereits von ihnen geleisteten Eid und auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11ten August 1832 (Gesetzsammlung Seite 204) hiermit verwiesen. Königsberg, den 1sten März 1861.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath, Eichmann.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Die Umwandlung der Depot-Magazin-Verwaltung in Tilsit in eine Reserve-Magazin-Rendantur betr.
A. d. J. Nr. 6300. Februar.

№ 73. Nach einem Beschlusse des Königl. Kriegs-Ministeriums ist die bisherige Depot-Magazin-Verwaltung in Tilsit, wegen ihres durch die Verstärkung der Garnison daselbst erweiterten Geschäfts-Umfanges in eine Reserve-Magazin-Rendantur umgewandelt werden. Gumbinnen, den 26sten Februar 1861.

№ 74. Folgenden Personen, als: Schuhmacher Julius Schlösser, Schuhmacher Carl Franz, Schuhmacher Mäser und Privatsekretair Reinbacher, sämmtlich aus Stallupönen, sowie dem Chaussee-Revier-Arbeiter Friedrich Neumann in Marggrabowa sind für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels Prämien bewilligt worden. Gumbinnen, den 1sten März 1861. A. d. J. 6654. Febr.

№ 75. Folgenden Personen, als: Gendarm Kittlitz in Schirwindt, Wirthssohn Leopold Klemm und Knecht Karl Kuech aus Barsden, Kreises Pillkallen, sind für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels Prämien bewilligt worden. Gumbinnen, den 2ten März 1861. A. d. J. 6659. Febr.

Patent-Ertheilungen.

№ 76. Dem Chemiker Johannes Gädicke und dem Dr. K. K. Abel zu Berlin ist unter dem 1sten März 1861 ein Patent: auf ein Verfahren, aus Mais, Getreidestroh und anderen Pflanzenstoffen Material für die Papier-Fabrikation darzustellen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Darstellungsweisen zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 77. Dem Obermaschinenmeister Rohrbeck in Bromberg ist unter dem 1. März d. J. ein Patent: auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Häckselmaschine in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 78. Dem Mechaniker A. Martins zu Berlin ist unter dem 1sten März 1861 ein Patent: auf ein durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenes, von hinten zu ladendes Zündnadelgewehr, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 79. Dem Kaufmann und Fabrikinhaber Wilhelm Scheffen zu Remscheid ist unter dem 3ten März 1861 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung als neu und eigenthümlich erkannte selbstthätige Bremsvorrichtung an Flaschenkloben, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 80. Dem Chemiker A. Frank zu Staßfurth ist unter dem 6ten März 1861 ein Patent: auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Mittel, die Zersetzung des Doppelsalzes aus Chlormagnesium + Chlorkalium zu unterstützen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 81. Dem Civil-Ingenieur E. Semper in Görlitz ist unter dem 6ten März 1861 ein Patent: auf eine Wolltrockenmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung.

№ 82. Für das bevorstehende Sommer-Semester findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der neueintretenden Studirenden in den Tagen vom 10ten bis 19ten April d. J., Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, statt. Diejenigen, welche die Immatrikulation nachsuchen wollen, haben sich zu diesem Behufe an den gedachten Tagen zunächst beim Dekan der philosophischen Fakultät, Professor Dr. Giesebrecht, zu melden und dann in unserm Sekretariat vorzulegen: 1) ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität und eine amtlich beglaubigte Abschrift desselben; 2) ein Universitäts-Abgangszeugniß, wenn sie eine andere Universität bereits besucht haben. Wer ohne Nachweis genügender Entschuldigungsgründe sich innerhalb des bezeichneten Zeitraums nicht meldet, hat sich die nachtheiligen Folgen verspäteter Meldung zur Inscription, welche unter Umständen bis zur Zurückstellung fürs nächste Semester gesteigert werden können, selbst zuzuschreiben. Königsberg, den 4ten März 1861. Königl. akademischer Senat.

Personal-Chronik.

An dem städtischen Gymnasium zu Insterburg sind: 1) als Direktor Dr. Krah, 2) als 1ster Oberlehrer Dr. Schaper, 3) als 2ter Oberlehrer Brandt, 4) als 3ter Oberlehrer Fischer, 5) als 4ter Oberlehrer Bachmann, 6) als 5ter Oberlehrer Preuß, 7) als 1ster ordentlicher Lehrer Dr. Rumpel, 8) als 2ter ordentlicher Lehrer Dr. Schwarzlose, 9) als 3ter ordentlicher Lehrer Dr. Friedrich, 10) als 4ter ordentlicher Lehrer Dr. Wiederhold, 11) als Zeichenlehrer Kislatis, 12) als Gesanglehrer Metz, 13) und 14) als Lehrer der Vorschule Sackersdorff und Eggert, angestellt worden.

Für den diesseitigen Verwaltungsbezirk sind als Agenten bestätigt worden: A. der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft: 1) Kaufmann J. F. Arcelli in Heinrichswalde, 2) Kaufmann Herrmann Lebius in Tilsit; B. der Oldenburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft: 3) Kaufmann Karl Dittrich in Lötzen, 4) Kaufmann J. S. Becker in Norkitten, Kreises Insterburg; C. Feuerversicherungs-Anstalt der Bayerschen Hypotheken- und Wechsel-Bank: 5) Wagen-Fabrikant J. Schimmelpfennig in Gumbinnen als Haupt-Agent, 6) Kaufmann G. H. Nadolny in Tilsit als Agent, 7) Kaufmann Otto Keßler in Stallupönen als Agent; D. der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg: 8) Kreisgerichts-Bureau-Assistent Jodjohns in Kaukehmen, Kreis Niederung; E. der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Stettin: 9) Kaufmann C. A. Hundsdörffer in Insterburg; F. der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Germania zu Stettin: 10) Polizei-Verwalter und Anwalt Herrmann in Pillkallen; G. der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld: 11) Kaufmann Louis Toobe in Tilsit; H. der deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin: Kaufmann J. Höffmann in Memel als General-Agent.

Dem Kandidaten der Theologie Herrn Franz Albrecht in Naudonatschen, Kirchspiels Kraupischken, ist die Befugniß beigelegt, bei Familien des diesseitigen Verwaltungsbezirks Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Dem Fräulein Laura Besteck zu Angerburg ist die Befugniß beigelegt worden, Kindern bis zum 10ten Lebensjahre im diesseitigen Verwaltungsbezirk Privatunterricht zu ertheilen.

Der landräthliche Exekutor Jusch zu Groß-Strengeln ist vom 1sten Dezember v. J. an als permanenter Fischerei-Aufseher für den Kreis Angerburg bestellt worden.

Personal-Chronik des Appellationsgerichts zu Insterburg pro Februar 1861.

A. Appellationsgericht: Vice-Präsident Donalies gestorben, Referendarius Reinhold zum Gerichts-Assessor ernannt. B. Kreisgerichte: Gerichts-Assessor Elgnowski als Kreisrichter beim Kreisgericht in Goldap angestellt, Kreisrichter Geßner in Ruß zum Rechtsanwalt beim Kreisgericht in Heydekrug, Kreisrichter Kalau v. Hofe in Lötzen zum Rechtsanwalt beim Kreisgericht daselbst und Kreisrichter Schmidt in Johannisburg zum Rechtsanwalt beim Kreisgericht in Sensburg ernannt und gleichzeitig zu Notarien im Departement, Rechtsanwalt und Notar Hepke zu Heydekrug in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Darkehmen versetzt; Kreisgerichts-Rath Weiß in Stallupönen gestorben.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 11.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt

№ 12. Gumbinnen, den 20sten März **1861.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 83. Das 9te Stück der Gesetzsammlung, welches den 14ten März 1861 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter Nr. 5329 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Januar 1861, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an den Kreis Saarburg für die zum Bau einer massiven Brücke über den Saarfluß von der Stadt Saarburg nach dem gegenüber liegenden Bahnhofe der Trier-Saarbrücker Eisenbahn zu Beurig erforderlichen Grundstücke, imgleichen die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Brückengeldes; unter Nr. 5330 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Saarburger Kreises im Betrage von 75000 Rthlrn., vom 21sten Januar 1861; unter Nr. 5331 den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten Februar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Regierungsbezirk Frankfurt von Forst im Kreise Sorau über Pförten und Culm nach Sommerfeld im Kreise Crossen, resp. nach dem dortigen Bahnhofe der Niederschl.-Märk. Eisenbahn; unter Nr. 5332 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut, der unter der Benennung „Bergbau- und Hütten-Aktien-Gesellschaft zu Stolberg am Harz" errichteten und daselbst domizilirten Aktien-Gesellschaft, vom 11ten Februar 1861; unter Nr. 5333 den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten Februar 1861, betreffend die Vertretung der Ortschaften Rheinbach im Kreise Rheinbach, Honnef im Siegkreise und Hilden im Kreise Düsseldorf auf Provinzial-Landtagen im Stande der Städte; und unter Nr. 5334 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 18ten Februar 1861, betreffend die Erweiterung der Artikel 4 und 16 der Uebereinkunft zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse, vom 12ten August und 23sten September 1840.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

Wegen Ausreichung der Zinscoupons Ser. III. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853 und der Zinscoupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1857.

№ 84. Die den Zeitraum vom 1sten April 1861 bis 31sten März 1865 umfassenden Zinscoupons Ser. III. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853 und die denselben Zeitraum umfassenden Zinscoupons Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1857, werden von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92 parterre rechts, vom 15ten d. M. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, ausgereicht werden. Der Kontrole der Staatspapiere sind zu diesem Behufe die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Formulare hierzu werden von derselben unentgeltlich verabfolgt werden. Auswärtige Besitzer von Schuldverschreibungen haben dieselben unter dem portofreien Vermerke: „Staatsschuldverschreibungen von 1853 resp. 1857 zur Beifügung neuer Coupons" an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzusenden, von welcher sie die Schuldverschreibungen mit den neuen Coupons und den Talons portofrei zurückerhalten werden. Den außerhalb des preußischen Staats sich aufhaltenden Besitzern der Schuldverschreibungen steht es indessen auch frei, solche unmittelbar an die Kontrole der Staatspapiere einzuschicken. Die aus dem Auslande den Regierungs-Hauptkassen und der Kontrole der Staatspapiere übersendeten Schuldverschreibungen werden im Inlande portofrei befördert, wenn sie mit dem vorstehend erwähnten Vermerke versehen sind. Die Portofreiheit dauert nur bis zum 1sten November d. J. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für die in Rede stehenden Sendungen ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten wieder zugestellt werden. Berlin, den 7ten März 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Zusammenstellung derjenigen Behörden, welche in den, durch den Vertrag wegen Uebernahme von Auszuweisenden d. d. Gotha, den 15ten Juli 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 711) vereinigten deutschen Bundesstaaten zur Ertheilung der Ehekonsense befugt sind, welche von den Angehörigen dieser Staaten, um in Preußen die Ehe schließen zu können, nach dem Gesetze vom 13ten März 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 123) beigebracht werden müssen.

№ 85. In Preußen ist die Befugniß der Inländer zur Eingehung einer Ehe von der Zustimmung einer Verwaltungs-Behörde nicht abhängig gemacht. Dagegen sind kompetent zur Ausstellung der Ehekonsense oder Trauscheine

1) im Königreich Bayern:

die Distrikts-Polizei-Behörden, nämlich: a) in den rechtsrheinischen Regierungs-Bezirken die Königl. Polizei-Direktion zu München, sowie die einer Kreis-Regierung unmittelbar untergeordneten Stadt-Magisträte zu Ingolstadt, München, Landshut, Passau, Straubing, Amberg, Regensburg, Bayreuth, Bamberg, Hof, Ansbach, Dinkelsbühl, Eichstädt, Erlangen, Fürth, Nürnberg Rothenburg, Schwabach, Aschaffenburg, Schweinfurth, Würzburg, Augsburg, Donauwerth, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen, Neuburg und Nördlingen, ingleichen die Königlichen Landgerichte b) in dem Regierungs-Bezirke der Pfalz die Königlichen Land-Kommissariate;

2) im Königreich Sachsen:

die sämmtlichen Königlichen Gerichtsämter, sowie die Stadträthe. Die Bescheinigung derselben, daß der Verehelichung eines Sachsen im Auslande ein Hinderniß nicht entgegenstehe, bedürfen Behufs ihrer Gültigkeit der Legalisation Seitens der betreffenden Königlichen Kreis-Direktion;

3) im Königreich Hannover:

die Obrigkeiten (unteren Verwaltungsbehörden). Diese Obrigkeiten sind in den Stadtgemeinden, auf welche die revidirte Städteordnung vom 24sten Juni 1858 Anwendung findet, den s. g. selbstständigen Städten, die Magisträte, in den Landgemeinden, einschließlich derjenigen Städte und Flecken, auf welche das vorbezeichnete Gesetz keine Anwendung findet, die Königlichen Aemter. An die Stelle der Letzteren treten im Bezirke des Herzogthums Aremberg die Standesherrlichen Herzoglich Arembergschen Aemter, im Bezirke des Landes Hadeln die Kirchspielsgerichte. Die selbstständigen Städte des Königreiches sind gegenwärtig folgende, nämlich im Bezirke 1) der Landdrostei zu Hannover: Hannover, Hammeln, Eldagsen, Münden, Pattensen, Bodenwerder, Neustadt am Rübenberge, Wunstorf und Nimburg; 2) der Landdrostei zu Hildesheim: Hildesheim, Goslar, Peine, Göttingen, Maringen, Münden, Northeim, Einbeck, Osterode und Duderstadt; 3) der Landdrostei zu Lüneburg: Lüneburg, Celle, Harburg, Uelzen, Winsen an der Luhe, Burgdorf, Gifhorn, Lüchow und Dannenberg; 4) der Landdrostei zu Stade: Stade, Verden, Buxtehude, Otterndorf und Bremervörde; 5) der Landdrostei zu Osnabrück: Osnabrück, Quackenbrück, Melle und Lingen; 6) der Landdrostei zu Aurich: Aurich, Emden, Leer, Norden und Esens; 7) der Berghauptmannschaft zu Clausthal: Clausthal;

4) im Königreich Württemberg:

die Königlichen Oberämter, sowie die Königliche Stadt-Direktion zu Stuttgart;

5) im Kurfürstenthum Hessen:

die Regierungs-Kommissionen, die Polizei-Direktionen und die Landrathsämter;

6) im Großherzogthum Baden:

die Bezirks-Verwaltungsbehörden (Stadt-, Ober- und Bezirks-Aemter);

7) im Großherzogthum Hessen:

die Großherzoglichen Kreisämter. Da übrigens nach der für die Provinz Rheinhessen bestehenden Gesetzgebung bei Verehelichungen kein Heirathskonsens erforderlich ist, während dies in den beiden anderen Großherzoglichen Provinzen der Fall ist, so werden eigentliche Heirathskonsense durch die Großherzoglichen Kreisämter der Provinz Rheinhessen nicht ausgestellt, sondern nur Bescheinigungen, daß es nach dortiger Gesetzgebung zur Abschließung einer Ehe der obrigkeitlichen Genehmigung nicht bedürfe, und daß daher insoweit der Verehelichung des Extrahenten ein Bedenken nicht entgegenstehe.

8) im Großherzogthum Oldenburg:

1) im Großherzogthum Oldenburg die Großherzoglichen Aemter und die Magisträte der Städte Oldenburg, Jever und Varel, 2) im Fürstenthum Lübeck: die Großherzoglichen Aemter und der Magistrat der Stadt Eutin, 3) im Fürstenthum Birkenfeld: die Großherzogliche Regierung;

9) im Großherzogthum Sachsen-Weimar:

die Gemeindevorstände;

10) im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin:

a) in den Städten und deren Kämmereigütern: die Magisträte; b) im Flecken Ludwigslust: das dortige Gericht; c) in den Dominial-Ortschaften mit Einschluß der Dominial-Flecken: die Großherzoglichen Aemter; d) in den ritterschaftlichen Gütern und Flecken: die Gutsbesitzer, beziehungsweise deren Mandatare; e) in den Gütern der drei Landesklöster Dobertin, Malchow und Ribnitz: die Klosterämter;

11) im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz:

a) in den Städten und für deren Kämmereigüter: die Stadt-Magisträte; b) in den Dominial-Ortschaften, sowie in den Flecken Mirow und Feldberg: die Großherzoglichen Aemter, c) in den Großherzoglichen Kabinetsgütern: das Großherzogliche Kabinetsamt zu Neu-Strelitz; d) in den ritterschaftlichen Gütern: die Gutsherrschaften resp. deren Mandatare, e) in den Kirchen-Oekonomie-Gütern zu Neu-Brandenburg und Friedland: die dortigen Kirchen-Oekonomien, f) im Fürstenthum Ratzeburg: die Großherzogliche Landvoigtei zu Schönberg;

12) im Großherzogthum Luxemburg:

sind die Bescheinigungen, zufolge welcher Luxemburgische Unterthanen zu ihrer gültigen Verheirathung im Auslande einer Erlaubniß ihrer Heimaths-Behörde nicht bedürfen, von den Bürgermeistern der Gemeinden zu ertheilen;

13) im Herzogthum Braunschweig:

die Stadt-Magisträte und die Herzoglichen Kreis-Direktionen;

14) im Herzogthum Nassau:

die Herzoglichen Aemter;

15) im Herzogthum Sachsen-Altenburg:

sämmtliche zur Ausstellung von Heimathsscheinen berufene Heimathsbehörden (Gerichtsämter, deligirte Aktuariate, Stadträthe), deren Trauscheine jedoch wie die Heimathsscheine, zu ihrer Gültigkeit noch der Beglaubigung der Herzoglichen Landesregierung bedürfen;

16) im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha:

1) im Herzogthum Gotha: die Gemeinde-Vorstände, 2) im Herzogthum Coburg: das Landrathsamt zu Coburg, das Justizamt zu Königsberg, die Magisträte zu Coburg, Neustadt und Rodach, sowie der Stadtrath in Königsberg;

17) im Herzogthum Sachsen-Meiningen:

die Herzoglichen Verwaltungs-Aemter, die Magisträte der Städte Meiningen, Salzungen, Hildburghausen, Eisfeld, Sonneberg, Saalfeld, Pößneck und die Bürgermeisterämter Wasungen, Römhild, Themar, Heldburg, Unnerstadt, Schalkau, Gräfenthal, Lehesten, Camburg und der Stadtrath zu Crannichfeld;

18) im Herzogthum Anhalt-Bernburg:

die Herzoglichen Kreisämter zu Bernburg, Ballenstedt und Coswig;

19) im Fürstenthum Schwarzburg-Rudelstadt:

die Gemeindebehörden sowohl in den Städten wie in den ländlichen Gemeinden;

20) im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen:

die Fürstlichen Landräthe;

21) im Fürstenthum Reuß, älterer Linie:

für die Städte die Stadträthe; für das platte Land die betreffenden Gerichtsbehörden, in Ansehung der Fürstlichen Beamten: die Fürstliche Landes-Regierung und der Geistlichen und Lehrer das Fürstliche Konsistorium;

22) im Fürstenthum Reuß, jüngerer Linie:

die Fürstliche Regierung zu Gera;

23) im Fürstenthum Waldeck:

die Fürstlichen Kreisräthe;

24) im Fürstenthum Schaumburg-Lippe:

die Fürstliche Regierung;

25) im Fürstenthum Lippe:

1) in den Städten so wie in dem Flecken Schwalenberg die Magisträte; 2) auf dem Lande die Aemter;

26) im Landgrafthum Hessen-Homburg:

die Bürgermeister der fünf Bürgermeistereien als Civilstandsbeamte;

27) in der freien Stadt Lübeck:

1) für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte die Kanzlei der freien Hansestadt Lübeck (Staatskanzlei);

2) für das Städchen Travemünde und die zum Amtsbezirk gehörigen Dorfschaften das Amt Travemünde; 3) für die übrigen Landbezirke: das Landamt; 4) für das den freien Städten Lübeck und Hamburg gemeinschaftliche Amt Bergedorf das dortige Amt;

28) in der freien Stadt Frankfurt:

für die Stadt die Stadt-Kanzlei, für die Landgemeinden das Land-Verwaltungsamt;

29) in der freien Stadt Bremen:

der Polizei-Direktor der Stadt Bremen, die Landherren des Gebiets am rechten und am linken Weserufer und die Aemter Vegesack und Bremerhafen;

30) in der freien Stadt Hamburg:

die Weddebehörde für die Stadt, die Patronate der beiden Vorstädte St. Pauli und St. Georg, die beiden Landherrenschaften der Gebiete, der Marsch und der Geestlande und das Amt Ritzebüttel.

Die vorstehende Zusammenstellung wird im höhern Auftrage hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Gumbinnen, den 11ten März 1861.

Die Prüfung junger Leute Behufs ihrer Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Angerburg betreffend. A. d. J. Nr. 5014. März.

№ 86. Zur Prüfung der jungen Leute, welche in dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Angerburg für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 4ten und 5ten Juni d. J., von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 18 Jahr alt und der polnischen Sprache wenigstens einigermaßen kundig sein müssen, und daß dieselben folgende Atteste 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungs-Termine dem Herrn Seminar-Direktor Ohlert in Angerburg einzureichen haben: 1) einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher und polnischer Sprache; 2) den Tauf-, Konfirmations- und Kommunionschein; 3) das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die ferner erlangte Vorbildung; 4) das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie zuletzt sich aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und 5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß. Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig; der Zweck muß jedoch auf denselben ausdrücklich vermerkt werden. Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fähigkeiten zu genügen haben, sind im Regulativ vom 2ten Oktober 1854 näher angegeben. Königsberg Pr., den 25. Febr. 1861. Kgl. Provinzial-Schul-Kollegium der Prov. Preußen.

Außer den oben genannten Attesten haben die Aspiranten noch folgende Schriftstücke beizubringen: 1) ein Führungsattest desjenigen Lehrers oder Geistlichen, der sie für das Seminar speciell vorbereitet hat; 2) die bereits militairpflichtigen Präparanden haben ihre Militairatteste vorzulegen. Alle ad 1 bis 5 und 1 und 2 vorgenannten Schriftstücke sind 14 Tage vor dem Prüfungstermine dem Herrn Seminar-Direktor Ohlert durch die betreffenden Herren Pfarrer einzusenden. Letztere werden hiermit auch noch besonders veranlaßt, diejenigen Zöglinge, welche auf eigene Kosten in das Seminar eintreten wollen, auf den angesetzten Termin und auf die Bedingungen der Aufnahme mit dem Bedeuten aufmerksam zu machen, daß sie sich am Tage vor der Prüfung bei dem Herrn Seminar-Direktor Ohlert zu melden und demselben schon 14 Tage vorher ihre Zeugnisse einzusenden hätten. Gumbinnen, den 6ten März 1861.

Patent-Ertheilungen.

№ 87. Dem Bauführer G. Koch und dem Zimmermeister H. Walsleben zu Frankfurt a. O. ist unter dem 11ten März 1861 ein Patent: auf eine Vorrichtung zum gleichmäßigen Aufziehen der Klappen an Zugbrücken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 88. Dem Ingenieur Emil Fleischhauer zu Eisenach ist unter dem 10ten März 1861 ein Patent: auf einen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Gasregulator, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 89. Dem Kunst- und Handelsgärtner Anton Denuger zu Elbing ist unter dem 8ten März 1861 ein Patent: auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Garten-Reinigungs-Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 90. Dem Königl. Ober-Maschinenmeister der Oberschlesischen Eisenbahn, Sammann, zu Breslau ist unter dem 11ten März 1861 ein Patent: auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Kontroliren der Fahrzeit der Eisenbahnzüge, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 91. Dem Hüttenschreiber R. Franke zu Kupferhammerhütte bei Hettstedt ist unter dem 8ten März 1861 ein Patent: auf ein Verfahren, aus Blende Zink darzustellen, so weit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 92. Dem Mechanikus E. Schmiedel zu Berlin ist unter dem 8ten März 1861 ein Patent: auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Papiertaschen, so weit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung des Appellationsgerichts.

Nr. 93. Die Resultate der Wirksamkeit des Schiedsmanns-Instituts im hiesigen Departement im Jahre 1860 betreffend.

Bei den Schiedsmännern unseres Departements sind im verflossenen Jahre 13,831 Streitsachen anhängig gewesen, davon 5598 durch Vergleich, 2311 durch Zurücktreten resp. Ausbleiben der Parteien beseitigt, 5819 an die Gerichte verwiesen und 103 schwebend geblieben. Insterburg, den 14ten März 1861.

Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachung.

№ 94. Lektionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena.
Sommersemester 1861.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Akademie beginnen im nächsten Sommersemester am 15ten April d. J. und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen. 1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre I. Theil, Direktor Professor Dr. Baumstark. 3) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin. 4) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 5) Geschichte der Landwirthschaft; 6) praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Professor Dr. Segnitz. 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 8) Wiesenbau; 9) Landwirthschaftliche Demonstrationen, Oekonomie-Rath Dr. Rohde. 10) Allgemeine Vieh- und Pferdezucht; 11) Pferdekenntniß und Hufbeschlag; 12) innere Krankheiten der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 13) Forstwirthschaftliche Produktionslehre nebst forstwirthschaftlichen Exkursionen, akademischer Forstmeister Wiese. 14) Obstbaumzucht mit Demonstrationen und Uebungen, akademischer Gärtner Jarnack. 15) Organische Experimental-Chemie; 16) Uebungen im chemischen Laboratorium; 17) Physik; 18) Bodenkunde, Professor Dr. Trommer. 19) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; 20) Pflanzengeographie; 21) botanische Exkursionen, Dr. Jessen. 22) Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert. 23) Landwirthschaftliche Baukonstruktionslehre; 24) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, akademischer Baumeister Müller. 25) Düngerlehre; 26) analytische Chemie und 27) Repetitorium über organische Chemie, Dr. Heiden. Eldena, im Februar 1861.

Der Geheime Regierungs-Rath und Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie.
Dr. E. Baumstark.

Personal-Chronik.

Für den diesseitigen Verwaltungsbezirk sind als Agenten bestätigt worden: A. der Magdeburger Feuer- und Hagelversicherungsgesellschaft: Rentier Carl Krauseneck hierselbst; B. der Pommerschen Mühlen-Assekuranzsozietät: Bürgermeister Wattmann in Angerburg; C. der Lebens-, Pensions- und Leibrentenversicherungsgesellschaft Iduna zu Halle a. S.: Kaufmann H. Leiding zu Ruß, Kreises Heydekrug; D. der Feuerversicherungs-Anstalt der Bayerschen Hypotheken- und Wechselbank in München: Obersteuerkontroleur a. D. Rosochacki in Darkehmen

Dem Fräulein Bertha Ludwig, gegenwärtig in Kublitzken, Kirchspiels Tollmingkehmen, Kreises Goldap, ist die ihr für den Regierungs-Bezirk Königsberg ertheilte Konzession zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien auch auf den hiesigen Regierungs-Bezirk ausgedehnt worden.

Personal-Chronik der Ober-Post-Direktion zu Gumbinnen pro Februar 1861.

1) Der Postrath Rose ist in gleicher Eigenschaft zu der Königlichen Ober-Post-Direktion in Königsberg i. Pr. versetzt worden.

2) Dem Post-Inspektor Ottendorff aus Breslau ist die Bureau-Vorsteherstelle bei der hiesigen Ober-Post-Direktion commissarisch übertragen worden.

3) Der Post-Expediteur Michalowski in Szittkehmen ist aus dem Postdienste ausgeschieden.

4) Der Post-Expediteur Beldt in Duneyken ist aus dem Postdienste entlassen worden.

5) Der frühere Kreisgerichts-Kanzlist Reiß aus Kaukehmen ist als Post-Expediteur in Coadjuthen angestellt worden.

6) Der invalide Gefreite, Packetträger Fornaçon in Insterburg ist als Briefträger und Wagenmeister bei der Post-Expedition I. Klasse in Goldap angestellt worden.

7) Die Post-Conducteure Lindenberg, Klumbies und Katzwinkel sind von Königsberg i. Pr. nach Insterburg versetzt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 12.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt

№ 13. Gumbinnen, den 27sten März 1861.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 95. Das 10te Stück der Gesetzsammlung, welches am 1sten März 1861 in Berlin ausgegeben ist, enthält unter Nr. 5335 das Gesetz wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs, vom 11ten März 1861; unter Nr. 5336 die Verordnung, die Einführung des Gesetzes wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 11ten März 1861 in dem Jadegebiet betreffend. Vom 12ten März 1861; unter Nr. 5337 den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Januar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Kolberg nach Jüdenhagen und von Kolberg nach Schivelbein an den Fürstenthumer Kreis und den Kreis Schivelbein; unter Nr. 5338 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Fürstenthumer Kreises im Betrage von 200,000 Thalern III. Emission, vom 28sten Januar 1861; und unter Nr. 5339 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schivelbeiner Kreises im Betrage von 16,000 Thalern, vom 28sten Januar 1861.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 96. In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Staats-Anleihen aus den Jahren 1848. 1850. 1852. 1854. und 1855 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1sten Oktober d. J. ab in den Vormittagsstunden entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1sten Oktober d. J. fälligen Zins-Coupons baar in Empfang zu nehmen. Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1sten k. M. ab eingelöst werden. In diesem Falle werden die vom 1sten April d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ % bis zum 15ten und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den vorgedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1sten Oktober d. J. und später fälligen Zinscoupons baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16ten September bis zum 1sten Oktober d. J. präsentirt, so ist der am letzteren Tage fällige Zinscoupon davon zu trennen und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Es können sich aber dieselben in einem Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und es werden dergleichen Eingaben unberücksichtiget und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet werden. Auf der Anlage sind die Nummern der Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen mitabgedruckt, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß derjenigen, welche am 15ten September v. J. stattgefunden hat), gezogen, bis jetzt aber noch nicht realisirt sind, und es werden die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 15ten September v. J. ausgeloosten und zum 1sten April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Kommunalkassen, so wie auf den Bureaus der Landräthe, Magisträte und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 15ten März 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die Inhaber der in der vorstehenden Bekanntmachung verzeichneten ausgeloosten Schuldverschreibungen aus den Jahren 1848. 1850. 1852. 1854. und 1855 A. werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien dafür auf dem angegebenen Wege rechtzeitig in Empfang zu nehmen, weil mit dem 1sten Oktober d. J. die Verzinsung derselben unbedingt aufhört und die

nach dem Verlaufe dieser Kündigungsfrist durch Realisirung der Coupons dennoch erhobenen Zinsen, bei der späteren Auszahlung des Kapitals von dem Betrage desselben abgerechnet werden, mithin den Betheiligten bei verspäteter Kapitals-Zahlung ein Zinsen-, resp. Kapitalsverlust erwächst. Gumbinnen, den 23sten März 1861. Königliche Regierung.

Verordnung, betreffend die Anmeldung der bei den nicht eingepfarrten Katholiken vorkommenden Geburten, Heirathen und Sterbefälle. A. d. J. 3396. Dezember.

№ 97. Indem wir die Bestimmung unserer Amtsblatts-Verordnung vom 8ten Juni 1815 (Amtsblatt pro 1815, S. 298), wonach

die katholischen Unterthanen, so lange sie nicht innerhalb Landes eingepfarrt sind, die bei ihnen vorkommenden Geburten, Heirathen und Sterbefälle in allen Fällen und namentlich auch dann, wenn sie die damit verbundenen Religionshandlungen durch einen auswärtigen katholischen Geistlichen verrichten lassen, dem Pfarrer des Kirchspiels, in welchem sie wohnen, Behufs Eintragung in das Kirchenbuch anzeigen und demselben die üblichen Gebühren für die Eintragung entrichten müssen,

hierdurch in Erinnerung bringen, verordnen wir zugleich auf Grund der §§. 5, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks:

daß diejenigen nicht innerhalb Landes eingepfarrten Katholiken, welche die bei ihnen vorkommenden Geburten, Heirathen und Sterbefälle nicht spätestens binnen 8 Tagen nach ihrem Eintreten dem Pfarrer ihres Wohnortes anzeigen sollten, in eine Geldstrafe von 1 bis 10 Thalern oder im Unvermögensfalle in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe genommen werden sollen.

Gumbinnen, den 8ten März 1861.

Betrifft den Umtausch der Kassenanweisungen des Fürstenthums Reuß J. L. à 1 Thlr. gegen andere Kassenscheine von gleichem Betrage. 489 P. S.

№ 98. Nach einer Mittheilung des Fürstlich Reuß-Plauischen Ministeriums zu Gera sollen die auf Grund der Verordnung vom 27sten März 1849 und der Bekanntmachung vom 27sten Juli 1852 verausgabten und noch im Umlauf befindlichen Kassenanweisungen des Fürstenthums Reuß J. L. à 1 Thlr. in Gemäßheit des im §. 12 der gedachten Verordnung gemachten Vorbehaltes nunmehr eingezogen werden. Zum Umtausche dieser Kassenanweisungen gegen andere in Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten Januar 1860 und der Bekanntmachung vom 9ten Juni 1860 ausgefertigten Kassenscheine gleichen Betrags bei der Fürstlichen Haupt-Staatskasse in Gera ist eine Frist bis einschließlich den 31sten Dezember 1861 dergestalt festgesetzt, daß die gedachten alten Kassenanweisungen bis einschließlich den 30sten November 1861 neben den neuen Kassenscheinen, volle gesetzliche Geltung für den Verkehr behalten, während des Monats Dezember 1861 aber nur noch bei der vorgedachten Kasse umgetauscht werden können und mit dem 1sten Januar 1862 völlig werthlos werden. Der Umtausch erfolgt im Wege unmittelbarer Auswechselung, und es ist eine Correspondenz dabei ausgeschlossen. Im höhern Auftrage wird solches hierdurch von uns zur Kenntniß des Publikums gebracht. Gumbinnen, den 16ten März 1861.

Bekanntmachung der Oberpost-Direktion zu Gumbinnen.

№ 99. Bei der neu eingerichteten Personenpost zwischen Angerburg und Rastenburg ist die Aufnahme von Personen unterwegs in folgenden Orten gestattet worden und kommt das Personengeld nach und von denselben nach Maßgabe der nebenstehenden Entfernungen zur Erhebung: a) zwischen Angerburg und Drengfurt: in Thiergarten vor dem Kruge, ½ Meile von Angerburg, 1½ Meilen von Drengfurt, in Staffen vor dem früheren Schankhause, 1¼ Meilen von Angerburg, ¾ Meilen von Drengfurt; b) zwischen Drengfurt und Rastenburg: in Salzbach vor dem Kruge, ¾ Meilen von Drengfurt, 2¼ Meilen von Rastenburg, in Klein-Blaustein, 1 Meile von Drengfurt, 2 Meilen von Rastenburg, in Groß-Blaustein, 1¼ Meilen von Drengfurt, 1¾ Meilen von Rastenburg, in Grieslack, 1½ Meilen von Drengfurt, 1½ Meilen von Rastenburg, in Neu-Rosenthal vor dem Schulzenhause, 1¾ Meilen von Drengfurt, 1¼ Meilen von Rastenburg, in Alt-Rosenthal vor dem Schulzenhause, 2¼ Meilen von Drengfurt, ¾ Meilen von Rastenburg. Das reisende Publikum wird hiervon in Gemäßheit der Bestimmung im §. 41 des Reglements vom 21sten Dezember v. J. zum Gesetze über das Postwesen in Kenntniß gesetzt.

Gumbinnen, den 19ten März 1861. Der com. Ober-Postdirektor.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 13.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 14. Gumbinnen, den 3ten April 1861.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

Bekanntmachung, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

№ 100. Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Allerhöchsten Privilegiums vom 25sten Juni 1851 (Gesetzsammlung Seite 442) mit einer Million Thaler ausgegebenen Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1sten Juli d. J. ab von 5 Prozent auf 4½ Prozent herabzusetzen, werden diese Obligationen behufs der Rückzahlung des Kapitals zum 1sten Juli d. J. hierdurch gekündigt. Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der beschlossenen Zinsherabsetzung einverstanden sind, haben dies spätestens bis zum 15ten Mai d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegennehmen wird, zu erkennen zu geben, und es werden ihnen die Obligationen sodann, mit dem Reduktionsstempel bedruckt und mit einer neuen Serie Coupons über die 4½prozentigen Zinsen für die Zeit vom 1sten Juli 1861 bis dahin 1865, nebst Talons versehen, zurückgegeben werden. Auswärtige Inhaber von Obligationen können die Einreichung durch Vermittelung der Post bewirken. Die Versendung der Obligationen erfolgt im Inlande portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Prioritätsobligationen Serie IV. zur Couponbeifügung." Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die Obligationen zur Abstempelung und Beifügung der neuen Zinscoupons und der Talons einzureichen sind, werden bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn unentgeltlich verabfolgt werden. Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 15ten Mai d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eigehen wollen und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher hierdurch aufgefordert, das Kapital gegen Rückgabe der Obligationen und Quittung vom 1sten Juli d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der Haupt-Seehandlungskasse hierselbst in Empfang zu nehmen. Mit dem 1sten Juli d. J. hört die Verzinsung der nicht convertirten Obligationen auf.

Berlin, den 26sten März 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 101. Das 11te Stück der Gesetzsammlung, welches den 28sten März 1861 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter Nr. 5340 den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Februar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Baraque-Michel über Weismes bis zur Bürgermeistereigrenze bei Ondenval, in der Richtung auf Amel, im Kreise Malmedy des Regierungs-Bezirks Aachen; unter Nr. 5341 den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten März 1861, betreffend die Abänderung des §. 91 des revidirten Reglements für die westphälische Provinzial-Feuer-Sozietät, vom 26sten September 1859; und unter Nr. 5342 den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten März 1861, betreffend die Kündigung der von der vormaligen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund des Privilegiums vom 25sten Juni 1851 emittirten fünfprozentigen Obligationen zum Betrage von Einer Million Thaler, behufs der Konventirung in viereinhalbprozentige.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Den Umtausch der Großherzoglich sächsisch-weimarschen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1847 betreffend. Nr. 511. P. S.

№ 102. Nach einer Mittheilung des Großherzoglich sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar ist von demselben durch eine in dem Großherzoglichen Regierungs-Blatt abgedruckte Bekanntmachung vom

1sten Februar dieses Jahres nochmals daran erinnert worden, 1) daß vom 1sten März dieses Jahres an die nach der Bekanntmachung vom 4. Februar 1848 in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847 ausgegebenen Großherzoglich sächsischen Kassenanweisungen zu einem Thaler und zu fünf Thalern bei den öffentlichen Kassen des Großherzogthums nicht weiter in Zahlung anzunehmen sind; 2) daß dagegen die gedachten älteren Kassenanweisungen noch bis einschließlich den 31sten Mai dieses Jahres bei der Großherzoglichen Haupt-Staats-Kasse zu Weimar gegen neue dergleichen nach der Bekanntmachung vom 1sten November 1859 in Gemäßheit des Gesetzes vom 20sten April 1859 ausgegebene umgetauscht werden können; 3) daß aber mit dem Eintritte des 1sten Juni d. J. alle „in Gemäßheit des Gesetzes vom 27sten August 1847" ausgegebene Großherzoglich sächsischen Kassenanweisungen, theils auf einen Thaler, theils auf fünf Thaler lautend, völlig werthlos werden und dagegen auch eine Berufung auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet. Solches wird auf höherer Anordnung und unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 27sten Juni v. J. (in Nr. 28 des Amtsblatts pro 1860) hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht. Gumbinnen, den 20sten März 1861.

№ 103. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1sten April bis ult. September d. J. auf 2 Sgr. 4 Pf. festgesetzt. Gumbinnen, den 23sten März 1861.

№ 104. Dem Gendarm Thieß in Sensburg und dem Polizeidiener Bacher in Insterburg ist für die Entdeckung eines gerichtlich resp. polizeilich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden.

Patent-Ertheilungen.

№ 105. Dem Fabrikanten Ernst Breul zu Hannover ist unter dem 15ten März 1861 ein Patent: auf eine Maschine zum Spinnen von Kautaback, soweit dieselbe nach vorgelegter Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Für den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk sind als Agenten bestätigt worden: A. der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München: 1) Kaufmann J. E. Neumann in Insterburg, 2) Kaufmann A. George in Goldapp; B. der Oldenburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft: 3) Kaufmann Michalowski in Szittkehmen, Kreises Goldapp; C. der Pommerschen Mühlen-Assekuranz-Sozietät zu Stettin: 4) Guts- und Mühlenbesitzer Peters in Babienten, Kreises Sensburg.

Dem Fräulein Antonie Henriette Emma Heller gegenwärtig in Alt-Ukta, Kreises Sensburg, haben wir die Concession zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des diesseitigen Regierungs-Bezirks ertheilt.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 14.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 15. Gumbinnen, den 10ten April 1861.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Betrifft das Verbot wegen Verabfolgung gewisser Medikamente ohne ein ärztliches Rezept. A. d. J. Nr. 189. März.

№ 106. Es ist neuerdings vorgekommen, daß Apotheker mehrere Mittel, welche zu einem bestimmten Heilzweck nur unter besonderen, vom Arzt zu beurtheilenden Umständen und nach dessen spezieller Verordnung nutzbar werden können, im Handverkauf frei oder gar in bestimmter Form und Dosis dispensirt, mit einer Gebrauchsanweisung versehen, unter der Annahme verabfolgen, daß dieselben nicht zu den Drasticis gehören. Fälle der Art sind namentlich in Bezug auf den Verkauf von Bandwurmmitteln, die, wenngleich sie an sich der Klasse drastischer Arzneimittel nicht zu subsumiren sind, dennoch durch unzeitigen oder unvorsichtigen Gebrauch nachtheilige Folgen herbeiführen können, zur Kenntniß gelangt. Da ein solches Verfahren den Bestimmungen des Medizinal-Edikts von 1725 in §§. 5 und 7 des Abschnittes „von den Apothekern," so wie der hierauf sich gründenden Vorschrift des Tit. III. §. 2 Litt. K. der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11ten Oktober 1801 widerstreitet, so veranlasse ich die Königliche Regierung hierdurch, die Apotheker ihres Verwaltungsbezirks anzuweisen, daß dieselben Bandwurmmittel, wie Kousso, Cortese, Rodicis, Granatorum, Rad. Filicis und andere zu diesem Zweck verlangte Medikamente nicht ohne ein ärztliches Rezept verabfolgen, resp. denselben den Handverkauf dieser Mittel bei Strafe zu untersagen.

Berlin, den 11ten März 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.
An sämmtliche Königliche Regierungen Nr. 1267. M.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß jedes Zuwiderhandeln Seitens der Apotheker unseres Verwaltungs-Bezirks mit einer Strafe von 5 Thalern, und im Wiederholungsfalle mit höheren Geldstrafen geahndet werden wird. Gumbinnen, den 19ten März 1861.

Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig betreffend. A. d. J. 5263. März.

№ 107. Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig im Regierungsbezirke Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Beruf als Lehrerinnen ausbilden wollen. Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Kursus ist ein zweijähriger. Die jährlich zu entrichtende Pension beträgt 65 Thaler. Zweck und Einrichtung des Seminars, so wie die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme erfolgen kann, sind in der Bekanntmachung vom 29sten März 1859 (Nr. 7512), abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung pro 1859, Seite 405, ausgesprochen. Auf diese Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken verwiesen, daß die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme spätestens bis zum 18ten Mai d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in obenerwähnter Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse, nachzusuchen ist. Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben ihre Einberufung seiner Zeit von hier aus zu erwarten. Wegen der diesjährigen Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und das mit demselben verbundene Töchter-Pensionat wird besondere Bekanntmachung ergehen. Berlin, den 21sten März 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: gez. Lehnert.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Verfügungen vom 5ten Juni 1857 und 15ten Juni 1858 wird der vorstehende Ministerial-Erlaß mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bewerberinnen sich spätestens bis zum 18ten Mai d. J. unter Einreichung der bezeichneten Schriftstücke bei uns zu melden, demnächst aber ihre Vorprüfung hier in Gumbinnen zu bestehen haben. Diese wird in den ersten Tagen des Monats Juli d. J. hierselbst stattfinden und wird der Termin den Bewerberinnen noch näher bekannt gemacht werden. In dem Gesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob der Eintritt von Ge-

währung einer Unterstützung und in welchem Betrage abhängig gemacht wird. Es versteht sich von selbst, daß derartige bedingte Gesuche um Aufnahme nur in soweit berücksichtigt werden können, als die vorhandenen Fonds die Gewährung der nachgesuchten Unterstützung gestatten. Gumbinnen, den 28sten März 1861.

Die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyssig betr. A. d. J. 5304. März.

№ 108. In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyssig im Regierungs-Bezirk Merseburg beginnt zu Anfang September d. J. ein neuer Kursus. Der Kursus dauert drei Jahre. Die Zöglinge werden nach einer vor einer Königlichen Prüfungs-Kommission abgelegten Prüfung mit dem Qualifikations-Zeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und höheren Töchterschulen entlassen. An Pension sind jährlich 105 Rthlr. zu zahlen. Das Nähere über Zweck und Einrichtung der Anstalt, so wie über die Bedingungen zur Aufnahme, ist in der Bekanntmachung vom 31sten März 1859 (Nr. 7542), abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung pro 1859, Seite 407, enthalten. Indem in allen Beziehungen auf diese Bekanntmachung verwiesen wird, bemerke ich, daß Meldungen zur Aufnahme spätestens bis zum 6ten Juli d. J. bei mir einzureichen sind. Denselben müssen die in der erwähnten Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse beigefügt sein. In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10ten bis 16ten Lebensjahre aufgenommen werden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Direktor Kritzinger in Droyssig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können. Berlin, den 23sten März 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. (gez.) v. Bethmann-Hollweg.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bekanntmachung vom 31sten März 1859, auf welche in obigem Erlasse Bezug genommen wird, im Amtsblatt pro 1859, Stück 15, Seite 82, Nr. 112 abgedruckt ist. Gumbinnen, den 28sten März 1861.

A. d. J. Nr. 2189. März.

№ 109. Die Seitens der Kreisstände des Kreises Angerburg erfolgte Wahl 1) des Landrath Schmidt als Vorsitzenden und des Bürgermeister Wattmann als Stellvertreter; 2) des Kreisgerichtsraths Dargel als ersten Beisitzer und des Kreisrichters Rowenhagen als dessen Stellvertreter; 3) des Rittergutsbesitzers Hartung in Reussen als zweiten Beisitzer und des Kreissekretairs Adomeit als dessen Stellvertreter; endlich 4) des Stadtkämmerers Sohnke als Rendanten des Kreis-Kuratoriums der dortigen Sparkasse für das nächste Triennium vom 11ten Mai d. J. bis dahin 1864 ist von uns bestätigt worden, was hierdurch auf Grund des §. 5 des Statuts der Angerburger Kreis-Sparkasse zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Gumbinnen, den 30sten März 1861.

Den Umtausch von Herzoglich braunschweigischen Bank- und Darlehns-Bankscheinen betreffend. P. S. Nr. 587.

№ 110. Durch ein in der diesjährigen Herzoglich braunschweigischen Gesetz- und Veränderungen-Sammlung Nr. 7 Seite 19 abgedrucktes Gesetz vom 26sten Februar d. J. ist zu dem durch die Herzogliche Verordnung vom 23sten Dezember 1858 vorgeschriebenen Umtausche der von der Herzoglichen Leihhaus-Anstalt auf Grund gesetzlicher Bestimmungen in Stücken von 1 Thlr., 5 Thlr. und 20 Thlr. ausgegebenen Bank- und Darlehns-Bankscheine ein letzter Termin bis zum 1sten August 1861 festgesetzt worden. Demgemäß haben die Besitzer solcher Scheine dieselben bis zum Ablaufe des gedachten Termins bei einer der Herzoglichen Leihhauskassen zu Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt, Blankenburg, Gandersheim und Holzminden zum Umtausche gegen die in Stücken von 1 Thlr. und 10 Thlr. ausgegebenen neuen Kassenscheine oder nach ihrer Wahl gegen Baarzahlung einzureichen. Die bis zum 1sten August 1861 nicht umgetauschten älteren Bank- und Darlehns-Bankscheine sind ungültig und begründen keinen Anspruch an die Herzogliche Leihhaus-Anstalt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch im höheren Auftrage zur Kenntniß des Publikums gebracht. Gumbinnen, den 3ten April 1861.

Die Empfehlung einer Schrift über Hopfenbau betreffend. A. d. J. Nr. 7501. März.

№ 111. Wir machen die ländlichen Besitzer unseres Verwaltungs-Bezirks auf die im Verlage von Gustav Bosselmann zu Berlin erschienene Schrift „Ueber Hopfenbau von Jos. Jac. Flatau“ (abgedruckt aus der Zeitschrift für Acclimatisation 1860) aufmerksam und empfehlen zugleich diesen für den allgemeinen Wohlstand so wichtigen und ergiebigen Culturzweig, insbesondere dem kleinen Grundbesitzer, zur pflegsamen Beförderung in Gegenden, die zum Hopfenbau geeignet sind. Wir bemerken zu diesem Ende, daß durch die Hopfenanlagen um Neutomysl, im Kreise Buck der Provinz Posen, an 20,000 Menschen ihren Erwerb

finden und daß der letzte Brutto-Erndte-Ertrag auf 2,200,000 Thlr. geschätzt wird. Der Rein-Ertrag pro 1 Morgen Magdeburg. Maaßes hat, im vieljährigen Durchschnitte berechnet, jährlich circa 70 Thlr. betragen und im Jahre 1860 bei einzelnen Producenten sogar die Höhe von 500 Thlr. erreicht. Es sind um Neutomysl bereits an 6000 Morgen mit Hopfen bepflanzt und der diesjährige in anderen Jahren allerdings viel niedrigere Durchschnittspreis ist auf 110 Thlr. pro Centner anzunehmen.

Gumbinnen, den 3ten April 1861.

№ 112. Dem Polizeidiener Mathes in Scharenken, Kreises Oletzko, ist für die Entdeckung eines polizeilich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 24sten März 1861.

№ 113. Verzeichniß der auf der Königlichen Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Sommer-Halbjahre vom 15ten April 1861 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Theologische Encyklopädie und Methodologie Professor Dr. Erbkam 2stündlich öffentlich. Allgemeine historisch-kritische Einleitung in das alte Testament Professor Dr. Sommer 4stündlich privatim. Das Buch Genesis Professor Dr. Simson 5stündlich privatim. Die Bücher Samuelis Professor Dr. Sommer 3stündlich privatim. Ausgewählte Abschnitte aus den Sprüchen Salomonis Professor Dr. Simson 2stündlich öffentlich. Das Buch Hiob Professor Dr. Sommer 5stündlich privatim. Das Evangelium Johannis Professor Dr. Weiß 5stündlich privatim. Die Apostelgeschichte Professor Dr. Weiß 2stündlich öffentlich. Der Römerbrief Professor Dr. Erdmann 5stündlich privatim. Der Kirchengeschichte erster Theil Professor Dr. Erbkam 5stündlich privatim. Der Kirchengeschichte dritter Theil, von der Reformationszeit ab, Professor Dr. Erdmann 5stündlich privatim. Die Patristik Professor Dr. Erbkam 2stündlich öffentlich. Der Dogmatik erster Theil Professor Dr. Sieffert 4stündlich privatim. Ein ethisches Conversatorium Professor Dr. Sieffert 2stündlich öffentlich. Katechetik Professor Dr. Cosack 4stündlich privatim. Die alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Professor Dr. Sommer 2stündlich öffentlich. Die neutestamentliche Abtheilung Professor Dr. Erdmann 2stündlich öffentlich. Die kirchenhistorische Abtheilung Professor Dr. Erbkam 2stündlich öffentlich. Das katechetisch-homiletische Seminar Professor Dr. Cosack 2stündlich öffentlich.

2. Jurisprudenz.

Juristische Encyklopädie und Methodologie Professor Dr. Jacobson 5stündlich privatim. Römische Rechtsgeschichte Professor Dr. Muther 5stündlich privatim. Institutionen des römischen Rechts derselbe 6stündlich privatim. Pandekten, 1. Theil (mit Ausschluß des Familien- und Erbrechts) Professor Dr. Sanio 10stündlich privatim. Pandekten, 2. Theil (Familien- und Erbrecht) Professor Dr. Muther 5stündlich privatim. Kursorische Lektüre von Justinians Institutionen B. III u. IV. Professor Dr. John 2stündlich öffentlich. Exegetische Uebungen Professor Dr. Muther 2stündlich öffentlich. Geschichte des deutschen Rechts Professor Dr. Hänel 6stündlich privatim. Geschichte der Quellen des deutschen Rechts Professor Dr. Hänel 2stündlich öffentlich. Interpretation des Sachsenspiegels Professor Dr. Hänel 2stündlich privatim. Deutsches Privat- und Lehnrecht Professor Dr. Jacobson 8stündlich privatim. Ein Repetitorium des deutschen Privatrechts nach Kraut's „Grundriß“ veranstaltet Professor Dr. John 2stündlich öffentlich. Erklärung der deutschen Wechselordnung Professor Dr. v. Kaltenborn 1stündlich privatim. Gem. und preuß. Civilprozeß Professor Dr. John 6stündlich privatim. Kriminalprozeß Professor Dr. John 4stündlich privatim. Kirchenrecht Professor Dr. v. Kaltenborn 6stündlich privatim. Repetitorium des Kirchenrechts Professor Dr. Jacobson öffentlich. Völkerrecht und Diplomatie Professor Dr. v. Kaltenborn 4stündlich privatim. Geschichte der preußischen Gesetzgebung seit dem Jahre 1700 Professor Dr. v. Kaltenborn 2stündlich öffentlich. Preußisches Privatrecht Dr. Güterbock 5stündlich privatim. Einleitung in die juristische Praxis, verbunden mit praktischen Uebungen, derselbe 2stündlich unentgeltlich. Die romanistische Abtheilung des Seminars leitet Professor Dr. Sanio öffentlich. Die kanonistisch-germanistische Abtheilung des Seminars leitet Professor Dr. Jacobson öffentlich. Die praktisch-prozessualistische Abtheilung des Seminars leiten in der civilprozessualistischen Klasse Professor Dr. Muther privatissime und in der kriminalprozessualistischen Klasse Professor Dr. John privatissime.

3. Medizin.

Medizinische Methodologie Professor Dr. v. Wittich 2stündlich öffentlich. Knochen- und Bänderlehre des menschlichen Körpers Professor Dr. Burdach 3stündlich privatim. Gefäßlehre des menschlichen

Körpers derselbe 3stündlich öffentlich. Chirurgische Anatomie derselbe 2stündlich privatim. Der erste Theil der experiment. Physiologie (die Lehre von den vegetativen Prozessen des menschlichen Körpers) Professor Dr. v. Wittich 6stündlich privatim. Uebungen im physiologischen Laboratorium derselbe privatissime. Ein anatomisch-physiologisches Conversatorium Professor Dr. Burdach 1stündlich öffentlich. Vergleichende Anatomie Professor Dr. Müller 4stündlich privatim. Allgemeine Anatomie des menschlichen Körpers derselbe privatissime. Ueber die Entwickelung der Wirbelthiere und des Menschen Professor Dr. Müller 2stündlich öffentlich. Pathologische Histologie Dr. Neumann 4stündlich gratis. Einzelne Abschnitte der speziellen Pathologie Professor Dr. Hirsch 4stündlich öffentlich Der erste Theil der speziellen Pathologie und Therapie Professor Dr. Möller 3stündlich öffentlich. Ueber die Krankheiten des Nervensystems Dr. Bohn 2stündlich privatim. Ueber Blattern und das Impfen und Uebungen im Impfen Dr. Bohn 1stündlich gratis. Chirurgische Operations-Uebungen an der Leiche Professor Dr. Wagner 6stündlich privatim. Akiurgie Professor Dr. Wagner 3stündlich öffentlich. Ueber den Tod durch Verunglücken Dr. Skrzeczka 2stündlich gratis. Uebungen im Gebrauch des Augenspiegels Professor Dr. Jacobson 6stündlich privatissime. Geburtshülfliche Operations-Uebungen am Phantom Professor Dr. Hayn 6stündlich privatim. Geschichte der Geburtshülfe derselbe 2stündlich öffentlich. Allgemeine Therapie Professor Dr. Cruse 4stündlich privatim. Rezeptirkunst Professor Dr. Cruse 2stündlich öffentlich. Medizinische Klinik Professor Dr. Hirsch täglich 2stündlich öffentlich. Medizinische Poliklinik Professor Dr. Möller täglich 2stündlich privatim. Chirurgische Klinik und Poliklinik Professor Dr. Wagner täglich 2stündlich privatim. Ophthalmologische Klinik und Poliklinik Professor Dr. Jacobson 6stündlich privatim. Die Klinik und Poliklinik für Geburtshülfe und Krankheiten der Frauen und Neugebornen Professor Dr. Hayn täglich 4stündlich privatim.

4. Philosophie und Pädagogik.

Logik und Metaphysik Professor Dr. Rosenkranz 4stündig privatim. Logik und Einleitung in die Philosophie Professor Dr. Taute 4stündlich öffentlich. Praktische Philosophie und Naturrecht oder Rechts- und Staatsphilosophie derselbe 4stündlich privatim. Philosophische Staatslehre Professor Dr. Rosenkranz 4stündlich öffentlich. Geschichte der Philosophie Dr. Friedrich 4stündlich gratis. Psychologie derselbe 4stündlich privatim. Pädagogische Unterhaltungen Dr. Castell 2stündlich gratis.

5. Mathematik und Astronomie.

Analytische Geometrie in der Ebene Professor Dr. Rosenhain 4stündlich öffentlich. Einleitung in die Analysis des Unendlichen derselbe 4stündlich privatim. Integralrechnung derselbe 4stündlich privatim. Elemente der höheren Arithmetik und der Theorie der Zahlen Professor Dr. Richelot 4stündlich privatim. Astronomische Uebungen Professor Dr. Luther 2stündlich öffentlich. Berechnung der Kometen- und Planetenbahnen derselbe 4stündlich privatim. Lebenswahrscheinlichkeit und Berechnung der Renten Professor Dr. Moser 4stündlich privatim. Auserwählte Kapitel aus der Theorie der elliptischen Funktionen und das mathematische Seminar Professor Dr. Richelot 2stündlich öffentlich.

6. Naturwissenschaften.

Zoologische und mikroskopische Uebungen Professor Dr. Zaddach 2stündlich öffentlich. Vergleichende Anatomie der Wirbelthiere derselbe 3stündlich öffentlich. Systematische Zoologie Professor Dr. Zaddach 2stündlich privatim. Allgemeine Botanik d. h. die Anfangsgründe der Anatomie, Morphologie und Physiologie durchs Mikroskop erläutert; die hauptsächlichen Pflanzensysteme, verbunden mit Darlegung lebender, besonders offizineller Pflanzen und Exkursionen Professor Dr. Caspary 6stündlich privatim. Ueber offizinelle Pflanzen derselbe 3stündlich privatim. Mikroskopische Uebungen in der Pflanzenanatomie derselbe 4stündlich öffentlich. Generelle Botanik Dr. Sanio 3stündlich privatim. Galvanismus und Magnetismus Professor Dr. Moser 4stündlich öffentlich. Der analytischen Chemie qualitativer Theil Professor Dr. Werther 1stündlich öffentlich. Methode der Untersuchung organischer Körper derselbe 1stündlich öffentlich. Organische Chemie derselbe 4stündlich privatim. Analytische Uebungen im Laboratorium derselbe an 5 Tagen privatim. Stöcheometrie Professor Dr. Spirgatis 1stündlich öffentlich. Pharmacie derselbe 4stündlich privatim. Analytische Uebungen derselbe privatim. Mineralogie Professor Dr. Neumann 4stündlich privatim. Auserwählte Kapitel der mathematischen Physik derselbe 2stündlich öffentlich. Die physikalische Abtheilung des mathematisch-physikalischen Seminars derselbe 2stündlich öffentlich.

7. Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Finanzwissenschaft Professor Dr. Schubert 4stündlich privatim. Geschichte der Staatswissenschaften seit dem Wiederaufleben der Wissenschaften Professor Dr. Glaser 2stündlich öffentlich. Staatswissenschaftliche Uebungen derselbe 1stündlich öffentlich. Praktische Staatslehre (Politik und Polizei) derselbe 5stündlich privatim.

8. Geschichte, Geographie und historische Hülfswissenschaften.

Einleitung in die historischen Studien Professor Dr. Giesebrecht 1stündlich öffentlich. Geschichte der Griechen derselbe 5stündlich privatim. Geschichte der Kolonisation Nordamerikas bis zum Pariser Frieden 1763 Dr. v. Hassenkamp 2stündlich gratis. Geschichte der schlesischen Kriege derselbe 2stündlich unentgeltlich. Neueste Geschichte von 1792 ab Professor Dr. Schubert 1stündlich öffentlich. Kulturgeschichte derselbe 5stündlich privatim. Hebräische Archäologie Professor Dr. Saalschütz 2stündlich unentgeltlich. Diplomatische Interpretation ausgewählter historischer Urkunden Professor Dr. Voigt 2stündlich öffentlich. Diplomatische Uebungen derselbe 2stündlich öffentlich. Ein historisch-geographisches Repetitorium Professor Dr. Merleker unentgeltlich. Geographische Uebungen Professor Dr. Giesebrecht 1stündlich privatissime und unentgeltlich. Das historische Seminar (Geschichte der historischen Studien) Professor Dr. Schubert 2stündlich öffentlich.

9. Philologie und Sprachkunde.

a) Klassische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Die Vögel des Aristophanes Professor Dr. Lehrs 2stündlich öffentlich. Geschichte der römischen Literatur Professor Dr. Friedländer 4stündlich privatim. Ausgewählte Satyren und Episteln des Horaz Professor Dr. Lehrs 4stündlich öffentlich. Uebungen im Lateinschreiben Professor Dr. Friedländer 2stündlich öffentlich. Philologische Uebungen derselbe 2stündlich privatissime und gratis. Philologisches Seminar (nach Beendigung der Antigone, Hesiodus) Professor Dr. Lehrs 2stündlich öffentlich. Philologisches Seminar (Cicero's Orator) Professor Dr. Friedländer 2stündlich öffentlich.

b) Morgenländische Sprachen.

Die arabische Sprache Professor Dr. Nesselmann 2stündlich öffentlich. Sanscrit derselbe 2stündlich öffentlich. Chaldäische Grammatik nebst Lectüre der chaldäischen Stücke des alten Testaments derselbe 3stündlich privatim. Das Mosaische Kriminalrecht Professor Dr. Saalschütz unentgeltlich. Ausgewählte Kapitel der hebräischen Grammatik derselbe 1stündlich privatim.

c) Abendländische Sprachen.

Erläuterung einiger Gesänge von Ariosto's Orlando Furioso Dr. Herbst 2stündlich unentgeltlich. Französische Sprache und Schreibeübungen derselbe 2stündlich unentgeltlich. L'art poëtique von Boileau Dr. Michaelis 2stündlich unentgeltlich. Grammatik der französischen Sprache derselbe 4stündlich privatim. Englische Literaturgeschichte derselbe 2stündlich unentgeltlich. Alfred Tennyson's ausgewählte Gedichte Dr. Herbst 2stündlich unentgeltlich. Wackernagel's deutsches Lesebuch Professor Dr. Zacher 2stündlich öffentlich. Erec von Hartmann von der Aue derselbe 2stündlich privatim. Polnisches Seminar Dr. Gregor 2stündlich unentgeltlich.

10. Schöne Wissenschaften und Künste.

Beschreibung der Gypsabgüsse des hiesigen Museums Professor Dr. Friedländer 1stündig privatim. Geschichte der italienischen Malerei Professor Dr. Hagen 4stündlich öffentlich. Kupferstecherkunst derselbe 2stündlich öffentlich. Geschichte der Kunst bis zum Jahre 1520 derselbe 2stündlich öffentlich.

Die praktischen Singübungen der Studirenden der Theologie und Schulwissenschaften leitet Musiklehrer Meißner 2stündlich unentgeltlich. Derselbe ertheilt 2stündlich unentgeltlich Unterricht im Generalbaß, Kontrapunkt und Orgelspiel für Studirende der Theologie.

Die Reitkunst lehrt Stallmeister Schmidt.

B. Oeffentliche akademische Anstalten.

1) Seminarien. a) Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des Alten Testaments leitet Professor Dr. Sommer; die des Neuen Testaments Professor Dr. Erdmann; die historische Abtheilung Professor Dr. Erbkam; das homiletisch-katechetische Seminar leitet Prof. Kosack. b) Litthauisches: unter Leitung des Prediger Kurschat. c) Polnisches: unter Leitung des Pfarrer Dr. Gregor. d) Juristisches: die römisch-rechtliche Abtheilung leitet Prof. Dr. Sanio; die kanonisch-germanistische Professor Dr. Jacobson; die praktisch-prozessualistische Prof. Dr. Muther und Prof. Dr. John. e) Philologisches: unter Leitung der Professoren Dr. Lehrs und Dr. Friedländer. f) Historisches: unter Leitung des Professor Dr. Schubert. g) Mathemathisch-physikalisches: unter Leitung der Prof. Dr. Neumann und Dr. Richelot. 2) Klinische Anstalten: a) Medizinisches Klinikum: Director ist Prof. Dr. Hirsch. b) Medizinisches Poliklinikum: Professor Dr. Möller. c) Chirurgisches Klinikum und Poliklinikum: Direktor Professor Dr. Wagner. b) Das geburtshülfliche Klinikum und Poliklinikum: Direktor Professor Dr. Hayn. 3) Das anatomische Institut leitet Professor Dr. Müller. 4) Das physiologische Institut Professor Dr. v. Wittich. 5) Das chemische Laboratorium: Professor Dr. Werther. 6) Die Königliche und Universitäts-Bibliothek: Ober-Bibliothekar Professor Dr. Zacher, wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11—1 Uhr Morgens und Mittwoch und Sonnabend von 2—4 Uhr Nachmittags geöffnet;

die Raths- und Wallenrodtsche Dienstag und Freitag von 2—4 Uhr Nachmittags; die akademische Hand-Bibliothek Montag und Freitag von 2—4 Uhr. 7) Die Sternwarte steht unter der Direktion des Professor Dr. Luther. 8) Das zoologische Museum: vacat. 9) Der botanische Garten unter Aufsicht des Professor Dr. Caspary. 10) Das Mineralien-Kabinet ist dem Professor Dr. Neumann übergeben. 11) Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Professor Dr. Hayn übergeben. 12) Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Professor Dr. Nesselmann. 13) Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken beaufsichtigt Professor Dr. Hagen.

Bekanntmachung der Oberpost-Direktion zu Gumbinnen.

Nr. 114. Bei der Johannisburg-Lötzener Personenpost sind zwischen Johannisburg und Arys folgende Haltestellen zur Aufnahme von Personen unterwegs festgesetzt worden und kommt das Personengeld nach und von denselben nach Maßgabe der nebenstehenden Entfernungen zur Erhebung: Barriere Faulbruch 1/2 Meile von Johannisburg, 2 3/4 Meilen von Arys, Jeglinnen vor dem Schulzenhause, 3/4 Meilen von Johannisburg, 2 1/2 Meilen von Arys, Groß-Zechen vor dem Schulzenhause, 1 Meile von Johannisburg, 2 1/4 Meilen von Arys, Adl. Kessel 1 3/4 Meilen von Johannisburg, 1 1/2 Meilen von Arys, Barriere Duika, 2 Meilen von Johannisburg, 1 1/4 Meilen von Arys, Gut Mittel-Schweykowen, 2 3/4 Meilen von Johannisburg, 1/2 Meile von Arys. Bei Adl. Kessel und Mittel-Schweykowen findet die Aufnahme von Personen an den Stellen statt, an welchen die Wege von diesen Orten in die Chaussee münden. Das reisende Publikum wird hiervon in Gemäßheit der Bestimmung in dem §. 41 des Reglements vom 21sten Dezember v. J. zum Gesetze über das Postwesen in Kenntniß gesetzt. Gumbinnen, den 3ten April 1861.

Der kom. Ober-Post-Direktor Leß.

Patent-Ertheilungen.

№ 115. Den Fabrikbesitzern Funcke und Elbers zu Hagen ist unter dem 2ten April 1861 ein Patent: auf Walzenständer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 116. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 2ten April 1861 ein Patent: auf eine rotirende Presse zur Darstellung fester Kohlensteine aus losen Brennstoffen, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für deu Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 117. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 23sten Oktober 1859 ertheilte Patent: auf eine Maschine zum Gießen von Kerzen, ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der Predigt-Amts-Candidat Rudolph Vollard Philibert Bobrick aus Sparwitten ist zum Lehrer an der Töchterschule zu Insterburg gewählt und von uns bestätigt.

Der Kaufmann Julius Isakowitz in Tilsit ist für den diesseitigen Verwaltungsbezirk als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg bestätigt worden.

Dem Fräulein Ella Pilgrim zu Tilsit haben wir die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Verwaltungsbezirke nicht allein an junge Mädchen Privatunterricht zu ertheilen, sondern auch in Töchterschulen als Lehrerin zu fungiren.

Personal-Chronik des Appellationsgerichts zu Insterburg pro März 1861.

A. Appellationsgerchit: Gerichts-Assessor Hecht aus dem Bezirk des ostpreußischen Tribunals zu Königsberg in das hiesige Departement versetzt. Auskultator Pilchowski zum Referendarius ernannt, Referendarius Wagner, Behufs Uebertritts in das Departement des ostpreußischen Tribunals zu Königsberg entlassen. B. Kreisgerichte: der invalide Gefreite Schablowski als Bote und Exekutor beim Kreisgericht in Goldapp angestellt, Bote und Exekutor Stöllger in Stallupönen mit Pension in den Ruhestand versetzt, Bote und Exekutor Woseck unter Gewährung einer lebenslänglichen Unterstützung entlassen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 15.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 16. Gumbinnen, den 17ten April 1861.

Bekanntmachungen der höheren Behörde.

Bekanntmachung, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

№ 118. Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Allerhöchsten Privilegiums vom 25sten Juni 1851 (Gesetzsammlung Seite 442) mit einer Million Thaler ausgegebenen Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1sten Juli d. J. ab von 5 Prozent auf 4½ Prozent herabzusetzen, werden diese Obligationen behufs der Rückzahlung des Kapitals zum 1sten Juli d. J. hierdurch gekündigt. Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der beschlossenen Zinsherabsetzung einverstanden sind, haben dies spätestens bis zum 15ten Mai d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegennehmen wird, zu erkennen zu geben, und es werden ihnen die Obligationen sodann, mit dem Reduktionsstempel bedruckt und mit einer neuen Serie Coupons über die 4½prozentigen Zinsen für die Zeit vom 1sten Juli 1861 bis dahin 1865, nebst Talons versehen, zurückgegeben werden. Auswärtige Inhaber von Obligationen können die Einreichung durch Vermittelung der Post bewirken. Die Versendung der Obligationen erfolgt im Inlande portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Prioritätsobligationen Serie IV. zur Couponbeifügung." Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die Obligationen zur Abstempelung und Beifügung der neuen Zinscoupons und der Talons einzureichen sind, werden bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn unentgeltlich verabfolgt werden. Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 15ten Mai d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher hierdurch aufgefordert, das Kapital gegen Rückgabe der Obligationen und Quittung vom 1sten Juli d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der Haupt-Seehandlungskasse hierselbst in Empfang zu nehmen. Mit dem 1sten Juli d. J. hört die Verzinsung der nicht convertirten Obligationen auf.

Berlin, den 26sten März 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung wegen Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

№ 119. Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29sten April 1857, 7ten Januar 1858, 26sten Januar und 1sten Dezember 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnkassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrole der Staatspapiere, oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Berlin, den 3ten Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Gumbinnen und des Königlichen Appellationsgerichts zu Insterburg.

№ 120. Auf Grund der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten April 1848 (Gesetzsammlung Seite 129) uns ertheilten Ermächtigung haben wir die Aufnahme der von den Mitgliedern der Kreis-Sy-

nagogen-Gemeine zu Schmalleningken nach §. 10, 11 und 15 des Gesetzes vom 23sten Juli 1847 (Gesetz-Sammlung S. 263) zum Zwecke der bürgerlichen Beglaubigung von Geburten und Sterbefällen zu machenden Anzeigen dem Herrn Polizeiverwalter Paulini zu Schmalleningken mit der Wirkung übertragen, daß auf Grund der aufgenommenen und der Königl. Kreisgerichts-Kommission zu Wischwill einzureichenden Verhandlungen die Eintragung in die vorgeschriebenen Register erfolgen kann. Insterburg, Gumbinnen, den 23sten März 1861.

Königliches Appellationsgericht. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

№ 121. Das Kreisphysikat, Flatower Kreises, ist durch den Tod des Kreisphysikus Dr. Eichmann erledigt worden. Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß und fordern Aerzte, welche sich um diese Stelle, mit welcher ein Gehalt von jährlich 200 Thlr. verbunden ist, bewerben wollen, hiemit auf, sich binnen vier Wochen bei uns unter Einreichung des Fähigkeitszeugnisses zur Verwaltung eines Physikats zu melden. Marienwerder, den 2ten April 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilungen.

№ 122. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 3ten April 1861 ein Patent: auf die für neu und eigenthümlich erkannte Anwendung eines Ventilators in Lampen, nach der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Construktion, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Lampentheile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 123. Dem Wagenbauer August Hacke zu Jauer ist unterm 3ten April 1861 ein Patent: auf eine Vorrichtung am Wagen zum Lösen der Zugstränge von den Ortscheiten, in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 124. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 25sten März 1860 ertheilte Patent auf eine Verbesserung der Blase-Instrumente mit Ventilen (Pistons) und Tonwechsel ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Für den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk sind als Agenten bestätigt worden: A. der Bayerschen Hypotheken- und Wechselbank in München: 1) Mälzenbräuer und Gastwirth J. J. Täge in Angerburg, 2) Zimmermeister Madalynski in Lötzen, 3) Geschäfts-Agent Liedtke in Marggrabowa. B. Der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin: 4) Mühlenbesitzer Otto Meyhöfer aus Bodschwingken, Kreises Goldap, 5) Kaufmann H. Fleischer in Marggrabowa, 6) Kaufmann Isidor Schopp in Darkehmen. C. Der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Germania in Stettin: 7) Goldarbeiter Louis Löwenson von hier, 8) Kaufmann Johann Friedrich Arcelli in Heinrichswalde, Kreises Niederung. D. Der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft: 9) Kaufmann Michalowski in Szittkehmen, Kreises Goldap, 10) Kaufmann Albert Nötzel in Eydtkuhnen, Kreises Stallupönen. E. Der Oldenburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft: 11) Kreisschreiber Schnabel in Pillkallen, 12) Kaufmann Albert Nötzel in Eydtkuhnen. F. Der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle a. S.; 13) Kaufmann Ferdinand Schenk in Lasdehnen, Kreises Pillkallen. G. Der Pommerschen Mühlen-Assekuranz-Sozietät zu Stettin: 14) Kaufmann Lieutenant a. D. Gustav v. Roggenbucke in Stettin. H. Der Versicherungs-Gesellschaft Providentia zu Frankfurt a. M.: 15) Kaufmann Isidor H. Lichtenstein in Königsberg. I. Des Danziger Strom-Versicherungs-Vereins: 16) Kaufmann G. H. Nadolny in Tilsit. K. Der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft in Berlin; 17) Kaufmann Otto Fritze in Groß-Aulowöhnen, Kreises Insterburg. L. Der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft Germania in Berlin: 18) Meliorations-Techniker Feldmesser Leßner in Tilsit.

Personal-Chronik der Ober-Post-Direktion zu Gumbinnen pro März 1861.

Der frühere Kreisgerichts-Kanzlist Eckert aus Sensburg ist als Post-Expediteur in Duneyken angestellt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 16.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 17. Gumbinnen, den 24ten April **1861.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 125. Das zwölfte Stück der Gesetzsammlung, welches den 10ten April 1861 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter Nr 5343. das Gesetz wegen Abänderung mehrerer Vorschriften über die preußische Post-Portotaxe, vom 21sten März 1861; unter Nr. 5344 den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten März 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Posener Kreisgrenze bei Chladowo bis zur Warthebrücke bei Obornik; unter Nr. 5345 das Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im Ruhnethale der Steuergemeinde Hallenberg des Kreises Brilon, vom 18ten März 1861; und unter Nr. 5346 die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 18ten März 1861, die Genehmigung der Errichtung einer in Mechernich, im Regierungsbezirk Aachen, domizilirten Actien-Gesellschaft unter der Benennung „Mechernicher Bergwerks-Actienverein" und Bestätigung ihres Statuts betreffend, vom 27sten März 1861.

№ 126. Das 13. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 18. April 1861 in Berlin ausgegeben ist enthält, unter Nr. 5347 die Deklaration, betreffend die Befugniß des überlebenden Ehegatten, nach der in den Fürstenthümern Paderborn und Minden, den Grafschaften Ravensberg und Rietberg, den Herrschaften Rheda und Gütersloh und dem vormaligen Amte Reckeberg geltenden Gütergemeinschaft während der communio prorogata über das gütergemeinschaftliche Vermögen zu disponiren, vom 26ten März 1861; unter Nr. 5348 den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten Februar 1861, nebst Tarif von demselben Tage, betreffend die Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Kanäle und Schleusen auf den Wasserstraßen in der Provinz Preußen zwischen den Orten Osterode, Deutsch-Eylau, Saalfeld, Liebemühl, Hoffnungskrug, Kleppe und Elbing, so wie der geneigten Ebenen zwischen den Orten Hoffnungskrug und Kleppe; unter Nr. 5349 den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten März 1861, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Bürgermeisterei Neuß im Regierungs-Bezirk Düsseldorf; unter 5350 den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten März 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für die von der Stadt Neu-Ruppin im Kreise Ruppin des Regierungsbezirks Potsdam auf der Neu-Ruppin-Wittstocker, beziehungsweise Zechliner Straße vom ersteren Orte aus gebaute Chausseestrecke von 1000 Ruthen Länge; unter Nr. 5351 den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten April 1861, betreffend die Aenderung mehrerer Bestimmungen des durch Allerhöchste Ordre vom 17ten März 1854 bestätigten Statuts der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande zu Sigmaringen, und unter Nr. 5352 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Behufs Verschmelzung der Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurm-Revier mit dem Pannesheider Bergwerksverein beschlossenen Auflösung der letzteren Gesellschaft und der Aenderung der Artikel 5 und 17 der Statuten der Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurm-Revier, vom 10ten April 1861.

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

№ 127.

Instruktion

über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Alkoholometer und Thermometer, sowohl einzeln als in Verbindung mit einander.

Auf Grund der Bestimmung in §. 2 des Gesetzes vom 24sten April d. J. (G.-S. S. 381), betreffend die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer, wird unter Aufhebung der Instruktion vom 17ten Februar 1848 nachstehende Instruktion über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Alkoholometer und Thermometer, sowohl einzeln als in Verbindung mit einander, ertheilt.

A. Eichung der Alkoholometer.

§. 1. Nur diejenigen gläsernen Alkoholometer, welche nach Tralles den Alkoholgehalt einer weingeistigen Flüssigkeit in hundert Raumtheilen derselben angeben, sind zur Eichung zuzulassen, und nur dann, wenn solche mit dem bei der betreffenden Eichungs-Kommission vorhandenen Normal-Alkoholometer übereinstimmen, kann die Stempelung erfolgen. Unzulässig dagegen ist die Eichung und Stempelung der metallenen, so wie solcher Alkoholometer, die neben der Trallesschen Skala noch eine andere, von dieser verschiedene Prozenten oder Reduktionsskala enthalten.

§. 2. Die vollständige Prozentenskala nach Tralles hat zwei Hauptpunkte, von welchen der untere oder Nullpunkt dem reinen Wasser ohne Beimeischung von Alkohol, der obere mit 100 bezeichnete Punkt aber dem absoluten (d. h. wasserfreien) Alkohol entspricht. Eine solche Skala kann, unbeschadet der Eichungsfähigkeit, entweder in einem Instrument vereinigt, oder auf zwei und mehr Instrumente so vertheilt sein, daß die Skala jedes folgenden Instrumentes die Fortsetzung von der des nächstvorhergehenden bildet. Im letzteren Falle entstehen theilweise Alkoholometer, deren Skalen gewöhnlich so große Intervallen darbieten, daß sie noch in halbe, viertel und kleinere Bruchtheile von Prozenten getheilt werden können, was eben der Zweck dieser Anordnung ist.

§. 3. Die zur Eichung vorgelegten Instrumente, seien es vollständige oder theilweise Alkoholometer, müssen an ihrem oberen Ende noch offen (nicht zugeblasen) sein. Die Skala muß zwar an die gehörige Stelle vorläufig eingeschoben, darf jedoch noch nicht befestigt sein, damit sie vom Eichungsbeamten Behufs der Stempelung nach dem Richtigbefinden herausgezogen und demnächst wieder hineingeschoben werden kann. Außerdem muß die Skala den Namen und Wohnort des Verfertigers des Apparats enthalten.

§. 4. Zur Prüfung der Alkoholometer unterhält jede Eichungs-Kommission die nöthigen gläsernen Gefäße für destillirtes Wasser und für verschiedene Weingeistmischungen; der letzteren müssen mindestens fünf — mit ungefähr gleichen Intervallen von der geringsten Stärke, die das zu prüfende Instrument anzeigt, bis zu 95 bis 96 Prozent fortschreitend — in hinreichender Menge vorhanden sein. Je bedeutender die Mengen dieser Mischungen sind, desto weniger ist zu befürchten, daß sich während der Untersuchung die Temperatur ändern und zu Unregelmäßigkeiten Anlaß geben werde.

§. 5. Die Eichung selbst wird dadurch bewirkt, daß die vorgelegten Alkoholometer nebst dem Normal-Instrument, nachdem man dieselben mit einem reinen Läppchen vorher sorgfältig abgewischt hat, in die vorerwähnten Probemischungen behutsam eingesenkt und ihre Anzeigen mit den des zuletzt genannten Instruments verglichen werden. Hiebei gilt als Regel, daß die an dem Instrumente abzulesenden Stärkegrade jedesmal unter der Oberfläche des Weingeistes beobachtet werden müssen, weil oberhalb derselben da, wo die Spindel eines Instrumentes in die Luft eintritt, sich vermöge der Attraktion auf die umgebende Flüssigkeit ringsum eine wulstartige Erhöhung bildet. Es ist indeß nicht nöthig, daß die zur Prüfung dienenden Mischungen genau bestimmte Alkohol-Prozente enthalten, wenn nur die Skalen der vorgelegten Alkoholmeter mit der Skala des Normal-Instruments im Augenblick der Untersuchung übereinstimmen, sobald man die Instrumente nacheinander in die verschiedenen Mischungen eingesenkt hat. Kleine Unterschiede bis zum Betrage von höchstens einem Viertheil Procent können hierbe außer Acht gelassen werden.

§. 6. Ist auf diese Weise ein Alkoholometer richtig befunden, so wird die Skala herausgenommen, nach erfolgter Stempelung derselben und nachdem das absolute Gewicht des Instruments darauf vermerkt worden, wieder in die Glasröhre geschoben und es wird das Instrument dem Betheiligten zur Vollendung übergeben. Diese besteht in der definitiven Befestigung der papiernen Skala innerhalb der Glasröhre, was am besten mit gutem Fischleim (Hausenblase) bewirkt wird, und in dem luftdichten Zuschmelzen des oberen Röhrendes. Die zuweilen noch vorkommende Befestigungsweise der Skalen mittelst Siegellacks darf nicht mehr in Anwendung kommen, weil letzterer bei höheren Wärmegraden weich wird und dann die Skala dem Verschieben ausgesetzt ist.

§. 7. Sobald die Vollendung des Instrumentes erfolgt ist, wird dasselbe der Eichungs-Kommission zur nochmaligen Prüfung vorgelegt. Bei dieser zweiten Prüfung braucht jedoch nur das absolute Gewicht, und die richtige Stellung der Skala durch Einsenkung in eine der Probemischungen untersucht zu werden, und wenn sich in beiden Beziehungen, so wie gegen die Befestigungsweise der Skala Nichts zu erinnern gefunden, wird das Instrument dem Betheiligten verabfolgt. Derselbe empfängt hierbei zugleich 1) eine Bescheinigung (Eichschein), in welcher die Firma des Verfertigers, der Tag der Prüfung, die laufende Nummer, der Umfang der Skala und das Gewicht des Instruments, letzteres bis auf Zehntel-Aß des Münzge-

wichts genau, bemerkt stehen; 2) ein Exemplar der auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 24sten April 1860 festgesetzten Reduktions-Tabelle und der damit verbund nen Anweisung zur Handhabung der Alkoholometer.

§. 8. Für die Eichung eines jeden Alkoholometers, er mag richtig oder unrichtig befunden werden, sind ohne Rücksicht auf den Umfang der Skala 2 Sgr. 6 Pf. Gebühren an die Eichungs-Kommission zu entrichten. Im Fall des Richtigbefindens wird überhaupt für Eichung und Stempelung fünf Silbergroschen entrichtet, wobei jeder theilweise Alkoholometer (§. 2) als ein für sich bestehendes Instrumint zu betrachten ist. Der Eichschein, so wie die im vorigen Paragraphen unter 2 erwähnte Tabelle nebst Anweisung zur Handhabung des Instrumentes werden unentgeltlich verabfolgt.

B. Eichung der Thermometer.

§. 9. Als zuläßig zur Eichung sind nur diejenigen Thermometer zu erachten, deren Skalen auf Papier oder Milchglas getheilt und mit der Quecksilberröhre in einer gläsernen Umhüllungsröhre eingeschlossen sind. Der Fundamental-Abstand muß nach Réaumur in 80 gleiche Theile (Grade) getheilt und diese Theilung abwärts bis auf etwa 10 Grad unter dem Gefrierpunkt fortgesetzt sein. Anders eingerichtete Thermometer, namentlich solche, die ohne Umhüllungsröhre blos äußerlich auf einer Skala von Metall, Holz oder sonst einem Material befestigt sind, können zur Eichung nicht zugelassen werden, weil bei ihnen die unverrückbare Stellung der Skala gegen die Kardinalpunkte des Instruments zu wenig gesichert ist.

§. 10. Die vorerwähnten Umhüllungsröhren der zur Eichung eingehenden Thermometer müssen an ihrem oberen Ende noch offen gelassen, die mit der Firma des Verfertigers versehenen Skalen zwar an die gehörige Stelle vorläufig eingesetzt, aber noch nicht definitiv befestigt sein, damit sie Behufs der Stempelung herausgezogen werden können.

§. 11. Die Stempelung der nach dem Vorhergehenden als eichungsfähig erkannten Thermometer kann geschehen, sobald dieselben mit dem bei jeder Eichungs-Kommission vorhandenen Normal-Thermometer übereinstimmen. Um hiervon Ueberzeugung zu gewinnen, ist der zur Eichung vorgelegte Thermometer mit dem Normal-Instrument in ein Gefäß mit heißem Wasser zu stellen und dann unter öfterem Umrühren des Wassers der Gang beider Instrumente während der Abkühlung sorgfältig zu beobachten. Dabei hat der Beobachter sein Hauptaugenmerk auf den der Normal-Temperatur von 12⅓ Grad Réaumur entsprechenden Punkt des Instruments zu richten, auf welchem die Eintheilung der Alkoholometer gesetzlich basirt ist. Dieser Punkt muß auf der Thermometerskala durch einen rothen Strich ausgezeichnet sein.

Um die richtige Lage des Gefrierpunktes zu prüfen, ist das Instrument mit der zugehörigen Quecksilberkugel in eine angemessene Menge klein gestoßenen Eises zu stellen. Im Winter kann hierzu statt des Eises auch Schnee genommen werden, was sogar vorzuziehen ist.

§. 12. Die Eichungs-Kommissionen können sich zu dieser Untersuchung der gläsernen Gefäße bedienen, welche nach §. 4 dieser Instruktion Behufs Prüfung der Alkoholometer bei ihnen vorhanden sein sollen. Doch ist es nöthig, jene Gefäße auf einen kleinen Untersatz von Holz zu stellen, der mit Filz oder einem anderen schlechten Wärmeleiter überzogen und an seiner untern Fläche mit drei Holzknöpfen versehen ist, auf welchen er hohl steht.

§. 13. Ist ein Thermometer durch das in §. 11 vorgeschriebene Verfahren als richtig befunden, wobei kleine Abweichungen, die jedoch einen Viertheil-Grad nicht übersteigen dürfen, unbeachtet bleiben können, so wird die Skala herausgezogen, um sie demnächst zu stempeln. Je nachdem dieselbe auf Papier oder Milchglas getheilt ist, findet eine verschiedene Art der Stempelung statt. Besteht die Skala aus Papier, was bei den zur Alkoholometrie dienenden Thermometern in der Regel der Fall ist, so ist der Stempel mit Buchdruckerfarbe unmittelbar auf ihrer vordern Seite am obern Ende der Theilung anzubringen. Bei den mit gläsernen Skalen versehenen Thermometern muß der Stempel auf ein Stückchen feines Papier, wozu man sich des Pflanzen- oder des sogenannten chinesischen Papiers bedienen kann, gedruckt und mit Fischleim auf die vordere Skalenfläche festgeklebt werden.

§. 14. In beiden vorerwähnten Fällen wird der mit dem Stempel versehene Thermometer dem Betheiligten zurückgegeben, um die Skala definitiv zu befestigen, die Umhüllungsröhre an ihrem obern Ende auf entsprechende Weise zu schließen, überhaupt das Instrument fertig zu machen. Hiernach hat sich die Eichungs-Kommission dasselbe noch einmal wieder vorlegen zu lassen, um sich durch eine kurze Vergleichung mit dem Normal-Thermometer zu überzeugen, daß nunmehr Alles in Richtigkeit ist, worüber sie dem Inhaber ein besonderes Zeugniß auszustellen hat. Dieses Zeugniß (Eichschein) muß außer der laufenden Nummer des Instruments die Länge seines Fundamental-Abstandes in Zollen, Linien und Zehntellinien, die Firma des Verfertigers, so wie den Tag der Eichung nachweisen. Dasselbe wird von der Eichungs-Kom-

mission so lange zurückbehalten, bis der Inhaber das vollendete Instrument zum zweiten Male wieder vorgelegt hat.

§. 15. Für die Eichung eines jeden Thermometers, er mag richtig oder unrichtig befunden werden, sind 3½ Sgr. an Gebühren zu entrichten. Wird ein solches Instrument richtig befunden, so beträgt der zu erhebende Gebührensatz für die Eichung und Stempelung 7½ Sgr., wobei es keinen Unterschied macht, ob die Skala aus Papier oder Milchglas besteht.

C. Eichung der Thermo-Alkoholometer.

§. 16. Im Allgemeinen gelten für die Prüfung der zu einem Instrument verbundenen Thermo-Alkoholometer, sofern sonst gegen die Einrichtung derselben Nichts zu erinnern ist, dieselben Grundsätze, welche für die getrennten Instrumente unter A. und B. zur Richtschnur vorgeschrieben sind. Als zulässig zur Eichung sind aber nur diejenigen gläsernen Instrumente zu erachten, bei welchen die Quecksilberkugel des Thermometers als Belastung für den damit verbundenen Alkoholometer ohne anderweite Beschwerung ausreicht. Der äußere Durchmesser jener Kugel darf im Maximo sechs Linien nicht übersteigen, weil sonst die Anzeigen der Wärmegrade nicht schnell genug erfolgen. Doch ist es unbenommen, statt eines kugelförmigen Quecksilberbehälters einen solchen von länglicher Form zu wählen, was dann den Vortheil gewährt, für den Durchmesser des fraglichen Behälters, zu Gunsten der größern Empfindlichkeit des Thermometers, ein geringeres Maaß, als 6 Linien, annehmen zu können.

§. 17. Das Verfahren zur Eichung und Stempelung beider Skalen erleidet gegen die vorhergehenden Bestimmungen nur in soweit eine Aenderung, als es bei dem kombinirten Instrument einer dreimaligen Vorlegung desselben bedarf, bevor die Eichungs-Kommission den vorschriftsmäßigen Eichschein nebst Reduktionstabelle verabfolgen kann. Das erste Mal geschieht die Eichung und Stempelung des Thermometers nach den unter B. gegebenen Vorschriften. Bei der zweiten Vorlegung muß die gestempelte Skala des Thermometers definitiv befestigt, die gläserne Umhüllungsröhre desselben an ihrem oberen Ende mit einer dünnen Spindel versehen und darin die Alkoholometerskala vorläufig eingesetzt sein. Letztere wird nach den unter A. gegebenen Bestimmungen geprüft, eventualiter gestempelt und mit dem Gewicht des Instruments bezeichnet. Bei der dritten Präsentation muß die Spindel oben zugeschmolzen, die darin befindliche Skala gehörig befestigt, überhaupt das Instrument vollendet sein. Findet sich bei dieser letzten Prüfung (conf. §. 7) Nichts zu erinnern, so kann der Eichschein und die sub 2 in §. 7 erwähnte Reduktionstabelle, verabfolgt werden.

§. 18. Der über die stattgehabte Eichung eines Thermo-Alkoholometers zu verabfolgende Eichschein erhält dieselbe Form, wie sie im §. 7 sub 1 für einen Alkoholometer ohne Thermometer vorgeschrieben ist. Des Letztern braucht darin nicht Erwähnung zu geschehen, und namentlich kann die in §. 14 gegebene Bestimmung, die Angabe der Länge des Fundamental-Abstandes betreffend, hier deshalb keine Anwendung finden, weil die Thermometerskala meistens nur bis etwa 40 Grad aufwärts reicht.

§. 19. An Gebühren für die Eichung eines Thermo-Alkoholometers, derselbe mag richtig befunden sein oder nicht, sind 5 Sgr. zu entrichten. Ist das Instrument als richtig erkannt und gestempelt, so werden überhaupt 10 Sgr. für Eichungs- und Stempelgebühren erhoben, wogegen die Reduktionstabelle mit der Anweisung zum Gebrauch des Alkoholometers unentgeltlich zu verabfolgen ist. Der größere oder kleinere Umfang der Thermometer- und der Alkoholometerskala bedingt in den obigen Gebührensätzen keinen Unterschied.

D. Gemeinsame Bestimmungen.

§. 20. Zur Ausführung des durch diese Instruktion vorgeschriebenen Eichungs-Geschäftes erhalten die Eichungs-Kommissionen zu den bereits bei ihnen vorhandenen Normal-Instrumenten noch ein Thermo-Alkoholometer mit der bis auf halbe und viertel Procente eingetheilten Skala, die jedoch nur von 60 bis 100 Procent reicht. Dieses Instrument soll ihnen als Muster zu den im §. 2. erwähnten theilweisen Alkoholometern dienen, wobei jedoch der genannte Umfang der Skala, innerhalb welchen der Spiritushandel sich gewöhnlich zu bewegen pflegt, als Bedingung der Eichungsfähigkeit solcher Instrumente nicht anzusehen ist. Die Stempelung erfolgt mit den den Eichungs-Kommissionen in Folge der Instruktion vom 27sten Februar 1848 bereits überwiesenen Messingstempeln. Im Fall des Unbrauchbarwerdens durch längeren Gebrauch, ist die Beschaffung eines neuen Stempels durch die Königliche Normal-Eichungs-Kommission gegen Erstattung der Kosten zu bewirken.

§. 21. Die in den §§. 7, 14 und 17 vorgeschriebenen Eichungsbescheinigungen sind nach den unten beigefügten Mustern auszufertigen. Zur mehreren Beglaubigung ist der Unterschrift des Direktors noch das Dienstsiegel in Schwarzdruck beizufügen. Den Betheiligten ist die sorgfältige Aufbewahrung der fraglichen

Scheine anzuempfehlen. Im Falle des Verlustes darf die Ausfertigung einer neuen Bescheinigung nur nach vorgängiger Prüfung des betreffenden Instruments selbst erfolgen.

§. 22. Da die Reduktions-Tabelle zur Bestimmung der wahren Spiritusstärke bei 12⅘ Grad Réaumur, bekannt unter dem Namen der Brix'schen Tabelle, einen integrirenden Bestandtheil des Alkoholometers, ohne welchen derselbe nicht gebraucht werden kann, bildet, so sollen solche Tabellen, die auf jeder Seite mit dem Stempel der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission versehen sind, bei dieser stets vorräthig gehalten werden, und ausschließlich von der genannten Behörde gegen Erstattung der Selbstkosten zu beziehen sein. Geht dem Besitzer eines Alkoholometers die ihm nach §. 7 resp. §. 17 eingehändigte Reduktions-Tabelle verloren, so kann die Verabfolgung eines anderweiten Exemplars nur gegen Vorzeigung des Eichscheins und Zahlung von 3 Sgr. stattfinden.

§. 23. Hinsichtlich der periodischen Revision der Normal-Thermometer und Normal-Alkoholometer finden dieselben Bestimmungen Anwendung, die in §. 5 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816 für die übrigen Normalmaaße und Gewichte allgemein vorgeschrieben sind. Berlin, den 21sten November 1860. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Muster für die Eichungs-Bescheinigungen.

Eichungs-Bescheinigung.

Am heutigen Tage wurde der unterzeichneten Commission ein von dem Glaskünstler Herrn .... verfertigter .... Alkoholometer zur Eichung vorgelegt, welcher in Gemäßheit der Instruktion vom ..ten November 1860 geprüft und nach befundener Richtigkeit unter Nr. ..... am oberen Ende ..... Skala durch Aufdrückung des amtlichen Stempels beglaubigt worden ist. Solches wird mit dem Bemerken, daß die Tralles'sche Skala von ..... bis ..... pCt. reicht, und das absolute Gewicht des Instruments ..... Aß beträgt, hierdurch bescheinigt. ..... den ..ten ..... 18.. Königliche Eichungs-Kommission.

(L. S) (Unterschrift des Dirigenten.)

Eichungs-Bescheinigung.

Am heutigen Tage wurde der unterzeichneten Kommission ein vom Herrn .... verfertiger ..... Thermometer zur Eichung vorgelegt, welcher in Gemäßheit der Instruktion vom ..ten November 1860 geprüft und nach befundener Richtigkeit unter Nr. ..... am oberen Ende der Skala durch Aufdrückung des amtlichen Stempels beglaubigt worden ist. Solches wird mit dem Bemerken, daß die Länge des Fundamental-Abstandes bei diesem Instrumente ... Zoll ... Linien beträgt, hierdurch bescheinigt.

..... den ..ten ..... 18.. Königl. Eichungs-Kommission. (L. S.) (Unterschrift des Dirigenten.)

Auf die Rückseite jeder dieser Eichungs-Bescheinigungen ist zu drucken: Diese Eichungs-Bescheinigung ist sorgfältig aufzubewahren, da der Besitzer des darin bezeichneten Instruments in jedem Falle, wo er dasselbe zum Zweck des Spiritushandels benutzt, oder die Polizeibehörde es verlangt, durch Vorzeigung des dazu gehörigen Eichscheines sich muß ausweisen können, daß das Instrument der in diesem Scheine enthaltenen näheren Bezeichnung unverändert entspreche.

Anweisung

zum Gebrauch der Alkoholometer und der zugehörigen Reduktions-Tabellen.

Nachdem ich auf Grund der Vorschrift in §. 2 des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer, vom 24sten April 1860 (Gesetzsammlung S. 381) durch die Cirkular-Verfügung vom heutigen Tage festgesetzt habe, daß zur Bestimmung der wahren Spiritusstärke aus den scheinbaren Spiritusstärken nur die auf jeder Seite mit dem Stempel der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission versehenen sogenannten Brixschen Tabellen Gültigkeit haben sollen, bestimme ich, der Eingangs gedachten Vorschrift gemäß, über das Verfahren bei Anwendung der Alkoholometer und der zugehörigen Reduktions-Tabellen, was folgt:

§. 1. Bei der Handhabung des Alkoholometers ist zu beachten, daß der Punkt, bis zu welchem die Spindel des Instruments in den zu prüfenden Weingeist eintaucht, jedesmal unter der Oberfläche des letzteren abgelesen werde. Denn auf der Oberfläche bildet sich um die Spindel, vermöge der Anziehungskraft der letzteren gegen die umgebende Flüssigkeit, stets eine wulstartige Erhöhung, welche auf das Ergebniß der Prüfung keinen Einfluß ausüben darf. Die auf diese Weise abgelesene Zahl von Graden zeigt die scheinbare Spiritusstärke an.

§. 2. Gleichzeitig mit der scheinbaren Spiritusstärke wird die Temperatur der zu prüfenden Flüssigkeit durch den Thermometer festgestellt. Wird zu diesem Zweck ein, mit dem Alkoholometer nicht ver-

bundener Thermometer benutzt, so muß der Temperaturgrad festgestellt sein, bevor der Alkoholometer aus der Flüssigkeit entfernt ist.

§. 3. Aus der scheinbaren Spiritusstärke und der Temperatur der Flüssigkeit wird die wahre Spiritusstärke mit Hülfe der Tabelle hergeleitet. Diese Tabelle hat zwei Eingänge: den einen für die Anzeigen des Alkoholometers, den anderen für die Anzeigen des Thermometers. In dem ersteren, nämlich der obersten Horizontalreihe, sind die unmittelbaren Alkoholometer-Anzeigen, also die scheinbaren Stärken von 30 bis 99 Volumprozenten, in dem zweiten, nämlich der vordersten Vertikalspalte, sind die zugehörigen Anzeigen des Réaumur'schen Thermometers von 10° unter, bis 25° über Null bemerkt. An derjenigen Stelle, wo eine Vertikal- und Horizontalspalte sich kreuzen, ist die der Normal-Temperatur von 12$^4/_9$° Réaumur entsprechende, also die wahre Spiritusstärke zu finden. Wenn z. B. bei einer Temperatur einer weingeistigen Flüssigkeit von + 18° Réaumur der eingesenkte Alkoholometer eine scheinbare Stärke von 85 pCt. anzeigt, so ist in der obersten Horizontalreihe der Tabelle die Zahl 85 aufzusuchen, und die zugehörige Vertikalspalte so weit hinab zu verfolgen, bis man zu der horizontalen Zahlreihe kommt, zu welcher links in der, die Wärmegrade enthaltenden Spalte die Zahl 18 gehört. Hier findet man die Angabe 83,0 als die wahre Spiritusstärke; d. h. die gefundene Zahl zeigt an, daß in 100 Quart der vorher bis 12$^4/_9$° Réaumur abgekühlten Flüssigkeit 83 Quart absoluten Alkohols enthalten sind.

§. 4. Wenn der Alkoholometer beim Einsenken in den zu prüfenden Weingeist eine scheinbare Stärke anzeigt, die aus einer ganzen Zahl in Verbindung mit einem Bruche besteht, so ist die der ganzen Zahl entsprechende wahre Stärke nach dem angegebenen Verfahren zu bestimmen, und der gefundenen Zahl der überschießende Bruch hinzuzufügen. Die Summe beider Zahlen zeigt die wahre Stärke an. Ist z. B. bei 6° unter Null die scheinbare Stärke von 68½ pCt. angezeigt, so suche man in der Tabelle zuerst die zu 68 pCt. gehörige wahre Stärke, welche gleich 75,1 ist, und setze dieser Zahl ½ hinzu. Dies ergiebt 75,1 + 0,5 = 75,6 pCt. als die gesuchte wahre Stärke. Kommt dagegen bei den Thermometer-Anzeigen ein Bruch vor, so ist er, wenn er ½ oder weniger beträgt, außer Acht zu lassen, wenn er mehr als ½ beträgt, für voll zu rechnen. Bei der Beobachtung des Thermometers genügt es also, jedesmal blos den, der wirklichen Temperatur nächsten ganzen Temperaturgrad abzulesen.

§. 5. Der Besitzer eines der im Gesetze vom 24sten April 1860 bezeichneten Instrumente muß in jedem Falle, wo er ein solches zum Zweck des Spiritushandels benutzt, oder die Polizei-Behörde es verlangt, durch Vorzeigung des dazu gehörigen Eichscheines sich ausweisen können, daß das Instrument der in diesem Scheine enthaltenen näheren Bezeichnung unverändert entspreche. Der Eichschein ist daher sorgfältig aufzubewahren. Bei stattgehabtem Verluste desselben ist das betreffende Instrument sofort der Eichungs-Behörde zur Prüfung und Ausfertigung einer neuen Bescheinigung vorzulegen. Bis dahin ist die Benutzung des Instruments zu Verkaufszwecken unstatthaft.

§. 6. Geht dem Besitzer eines Alkoholometers die ihm eingehändigte Reduktions-Tabelle verloren, so kann die Verabfolgung eines anderweiten Exemplars nur gegen Vorzeigung des Eichscheines und Zahlung des Preises von 3 Sgr. stattfinden.

§. 7. Vorstehende Anweisung ist den von der Königl. Normal-Eichungs-Kommission auszugebenden Reduktions-Tabellen vorzudrucken. Berlin, den 21sten November 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Den Ankauf von Remonten im Jahre 1861 betreffend. 161 März 61 R.-A.

№ 128. Zum Ankauf von Remonten im Alter von 3 bis einschließlich 6 Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Gumbinnen und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar: den 25sten Juni in Mehlauken, den 28sten Juni in Tapiau, den 1sten Juli in Wehlau, den 4ten Juli in Insterburg, den 6ten Juli in Kraupischken, den 10ten Juli in Lengwethen, den 15ten Juli in Ragnit, den 27sten Juli in Trempen, den 29sten Juli in Darkehmen, den 16ten August in Pillkallen, den 17ten August in Stallupönen, den 22sten August in Grünwaitschen, den 23sten August in Gumbinnen, den 27sten August in Nordenburg, den 29sten August in Angerburg, den 31sten August in Barten, den 12ten September in Rastenburg, den 13ten September in Rhein, den 14ten September in Lötzen, den 16ten September in Widminnen, den 17ten September in Lyck, den 20sten September in Marggrabowa, den 21sten September in Goldapp, den 24sten September in Schirwindt, den 3ten Oktober in Plaschken, den 4ten Oktober in Kaukehmen, den 7ten Oktober in Heinrichswalde, den 8ten Oktober in Tilsit. Nur auf den zuerst genannten drei Märkten und in Barten werden die von der Militair-Kommission erkauften Pferde zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Die Verkäufer auf den übrigen Märkten und die angrenzenden größern Gutsbesitzer werden dage-

gen ersucht, die verkauften Pferde in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden Remontedepots auf eigene Kosten einzuliefern, und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das Kaufgeld zu erheben. Wiederholt werden übrigens die Verkäufer ersucht, ihre vorzustellenden Pferde nur nach dem nächstbelegenen Markte zu bringen, nicht aber der Zeit vorzugreifen und entferntere Orte zu beziehen, um schon frühzeitiger zu verkaufen, indem alsdann aus Mangel an Transportmitteln oder Unterbringungsraum in den Depots die Abnahme der Pferde verweigert werden könnte. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen. Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben. Berlin, den 18ten März 1861.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

A. d. I. 156. April.

№ 129. Die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Oletzko ist vakant. Qualifizirte Bewerber wollen sich innerhalb sechs Wochen bei uns melden und ihre Qualifikationszeugnisse einreichen.

Gumbinnen, den 8ten April 1861.

Patent-Ertheilungen.

№ 130. Dem Maschinenbauer W. Wedding zu Berlin ist unter dem 10. April 1861 ein Einführungs-Patent auf eine doppelt wirkende kalorische Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 131. Dem Ingenieur H. Schmöle zu Limburg a. d. Lenne ist unter dem 16ten April 1861 ein Patent: auf eine mechanische Vorrichtung zur Vorbereitung von Draht für Schusterahlen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem Kreis-Thierarzt Eck, bisher in Marggrabowa, ist die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Stallupönen verliehen.

Dem vormaligen Kreis-Kassen-Kontroleur Weichert ist die von ihm bisher interimistisch verwaltete Kreis-Steuer-Einnehmer-Stelle in Heydekrug definitiv verliehen.

Im Kreise Goldapp ist für den zweiten Bezirk des Kirchspiels Gaweiten der Grundbesitzer Johann Hubert in Grischkehmen zum Schiedsmann gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

Im Kreise Lötzen ist für den ersten ländlichen Bezirk des Kirchspiels Lötzen der Lehrer Görke zu Gr.-Wronnen zum Stellvertreter des Schiedsmanns, und für den zweiten ländlichen Bezirk des genannten Kirchspiels der Grundbesitzer Fischer in Pietzonken zum Schiedsmann und der Grundbesitzer Gustav Richard zum Stellvertreter gewählt, auch sind diese Wahlen bestätigt worden.

Für den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk sind als Agenten bestätigt worden: A. der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Germania zu Stettin: 1) der Grundbesitzer August Tandien in Tilsit, 2) Kaufmann F. W. Kumbartzky in Kaukehmen, Kreises Niederung; B. der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft: 3) Ober-Steuer-Controleur a. D. Rosochacki in Darkehmen; C. der Pommerschen Mühlen-Assekuranz-Sozietät in Stettin, 4) Kaufmann Albrecht in Tilsit.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 17.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 18. Gumbinnen, den 1sten Mai **1861.**

Bekanntmachung der höheren Behörde.

Bekanntmachung, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

№ 132. Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Allerhöchsten Privilegiums vom 25sten Juni 1851 (Gesetzsammlung Seite 442) mit einer Million Thaler ausgegebenen Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1sten Juli d. J. ab von 5 Prozent auf 4½ Prozent herabzusetzen, werden diese Obligationen behufs der Rückzahlung des Kapitals zum 1sten Juli d. J. hierdurch gekündigt. Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der beschlossenen Zinsherabsetzung einverstanden sind, haben dies spätestens bis zum 15ten Mai d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegennehmen wird, zu erkennen zu geben, und es werden ihnen die Obligationen sodann, mit dem Reduktionsstempel bedruckt und mit einer neuen Serie Coupons über die 4½prozentigen Zinsen für die Zeit vom 1sten Juli 1861 bis dahin 1865, nebst Talons versehen, zurückgegeben werden. Auswärtige Inhaber von Obligationen können die Einreichung durch Vermittelung der Post bewirken. Die Versendung der Obligationen erfolgt im Inlande portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Prioritätsobligationen Serie IV. zur Couponbeifügung.“ Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die Obligationen zur Abstempelung und Beifügung der neuen Zinscoupons und der Talons einzureichen sind, werden bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn unentgeltlich verabfolgt werden. Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 15ten Mai d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher hierdurch aufgefordert, das Kapital gegen Rückgabe der Obligationen und Quittung vom 1sten Juli d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der Haupt-Seehandlungskasse hierselbst in Empfang zu nehmen. Mit dem 1sten Juli d. J. hört die Verzinsung der nicht convertirten Obligationen auf.

Berlin, den 26sten März 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 133. Das 14te Stück der Gesetzsammlung, welches den 27sten April 1861 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter Nr. 5353 den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten März 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Kattenis an der Aachen-Eupener Aktienstraße über Walhorn, Astenet und Hergenrath nach Bildchen, an der Aachen-Lütticher Staatsstraße, im Kreise Eupen, Regierungsbezirk Aachen; unter Nr. 5354 den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten April 1861, betreffend die Gestattung einer anderweiten Richtung der unter dem 16ten September 1859 landesherrlich genehmigten Eisenbahn von den Zechen „Vereinigte Hannibal“ und „Vereinigte Konstantin“ nach der in den Bahnhof Herne der Köln-Mindener Eisenbahn einmündenden Kohlenbahn der Zeche „Schamrock;“ unter Nr. 5355 das Statut für den Verband der Wiesenbesitzer in den Bahner-Wiesen zu Kruft, in der Land-Bürgermeisterei Andernach des Mayener Kreises, vom 3ten April 1861; unter Nr. 5356 den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten April 1861, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Halberstadt über Quedlinburg nach Thale durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft; unter Nr. 5357 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zu dem durch Erlaß vom 14ten Januar 1842 Allerhöchst genehmigten Statute der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft vom 13ten September 1841, vom 15ten April 1861, und unter Nr. 5358 das Privilegium wegen Ausgabe von 2,500,000 Rthlr. Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft, vom 15ten April 1861.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums zu Königsberg und der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Stolgebühren-Taxe für die evangelisch-lutherische Kirchengemeine Grünheyde im Kreise Insterburg.

№ 134. Sämmtliche Eingepfarrte werden nach Stand und Vermögen in drei Klassen unterschieden, und zwar zur ersten Klasse gerechnet: Gespannhaltende Ackerwirthe, die mindestens 30 Morgen Land haben, und deren Söhne, Mühlenbesitzer, Krüger und Förster; zur zweiten Klasse: Eigenkäthner, Mühlenpächter, Lohnmüller, Handwerker und Wirthschafts-Inspektoren; zur dritten Klasse: die Inst-, Los- und Dienstleute, Gutsbesitzer, Köllmer und höhere Beamte haben bei Taufen und Trauungen das Doppelte der taxmäßigen Sätze der ersten Klasse zu entrichten, im Uebrigen nur wie die erste Klasse.

№	Es ist zu entrichten	an den	I. Klasse			II. Klasse			III. Klasse			Bemerkungen
			Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	
1	für eine Taufe in der Kirche .	Pfarrer	—	20	—	—	15	—	—	10	—	außer 1 Sgr. von jedem Pathen.
		Glöckner	—	1	—	—	1	—	—	1	—	
		Armenkasse	—	1	—	—	1	—	—	—	—	
2	für dreimaliges Aufgebot . .	Pfarrer	1	—	—	1	—	—	1	—	—	
	für ein Aufgebots-Attest . .	Pfarrer	—	10	—	—	10	—	—	6	—	
3	für eine Trauung in der Kirche	Pfarrer	1	10	—	1	—	—	—	20	—	außer der Abgabe von 10 fgr. an die Schulkasse u. 1 fr. an die Armenkasse
		Präzentor	—	10	—	—	10	—	—	5	—	
		Glöckner und Balgentreter	—	4	—	—	4	—	—	2	—	
4	von jedem Confirmanden: a) bei der Annahme . . .	Pfarrer	1 Gans oder Marktpreis			—	15	—	—	10	—	
	b) bei der Einsegnung . .	Pfarrer	1	—	—	—	20	—	—	15	—	Außer d. Abgabe von 10 Sgr. an d. Schulkasse u. den Superint.
		Glöckner	—	2	6	—	2	—	—	1	—	
5	für die Beerdigung einer Leiche	Pfarrer	—	12	—	—	10	—	—	6	—	
		Präzentor oder Lehrer	—	10	—	—	10	—	—	10	—	
		Glöckner	—	2	—	—	1	—	—	—	—	
	für die Begleitung inkl. Kollekte	Pfarrer	—	20	—	—	15	—	—	10	—	
	für eine Rede im Sterbehause oder am Grabe	Pfarrer	2	10	—	1	15	—	1	—	—	
	für eine Leichenpredigt in der Kirche	Pfarrer	3	—	—	2	—	—	2	—	—	
		Präzentor	—	10	—	—	10	—	—	10	—	
		Glöckner	—	5	—	—	5	—	—	5	—	
		Balgentreter	—	2	—	—	2	—	—	2	—	
	für das Läuten pro Puls von 12 bis 15 Minuten	Kirchenkasse	—	2	—	—	2	—	—	2	—	
		Glöckner	—	2	—	—	2	—	—	2	—	
6	für jede Fürbitte oder Danksagung	Pfarrer	—	5	—	—	2	6	—	2	—	
7	für einen Tauf-, Trauungs- oder Todtenschein	Pfarrer	—	10	—	—	6	—	—	6	—	
8	von jedem Kommunikanten in der Kirche	Pfarrer	das übliche Beichtgeld in der Regel									
			—	2	—	—	1	—	—	1	—	
9	für eine Krankenkommunion .	Pfarrer	—	25	—	—	15	—	—	10	—	außer der Fuhre.

Anmerkung: Für Taufen und Trauungen im Privathause sind durchweg die sub 1 und 3 oben festgesetzten Gebühren doppelt zu entrichten.

Königsberg, den 26sten Februar 1861. Gumbinnen, den 12ten Februar 1861.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

A. d. J. 6493. April.

№ 135. Dem Chaussee-Aufseher Grommeck in Kuckowen, Kreises Oletzko, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 18ten April 1861.

Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 136. Mit der stattgefundenen Eröffnung des internationalen Verkehrs auf der Königsberg-Kownoer Eisenbahn ist auf dem Bahnhofe zu Eydtkuhnen ein Neben-Zollamt I. in Wirksamkeit getreten. Die vom Auslande zu demselben führende Zollstraße ist lediglich der Schienenweg, und bleibt für den auf der gewöhnlichen Landstraße sich bewegenden Verkehr das an derselben belegene bisher schon bestandene Neben-Zollamt einstweilen in Thätigkeit. Das auf dem Bahnhofe zu Eydtkuhnen neu errichtete Neben-Zollamt I. hat: 1) zunächst die Bestimmung, nach Maßgabe des unter den Zollvereinsstaaten vereinbarten Allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effektentransports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen vom 21sten September 1852, (Central-Blatt pro 1852, Seite 234), a. die Effekten der auf der Eisenbahn eingehenden Reisenden abzufertigen, b. die wegen der verschiedenen Spurweiten der preußischen, beziehungsweise russischen Eisenbahn-Geleise nothwendige Umladung der aus Rußland auf Ladescheine eingehenden Waaren in die preußischen Waggons zu kontroliren, c. dieselben auf Ansagezettel unter Wagen-Verschluß nach denjenigen Bestimmungsorten abzulassen, wo deren zollordnungsmäßige Behandlung stattzufinden hat, und d. den Ausgang der unter Collo- oder Wagen-Verschluß nach Rußland ausgehenden, im Inlande bereits abgefertigten Waaren zu bescheinigen. Demselben stehen daneben 2) die gesetzlichen in der fünften Abtheilung des Zolltarifs vom 6ten November 1859 sub. IX. a. gedachten Abfertigungs-Befugnisse zu, welche jedoch dahin erweitert sind, daß von ihm: a. lohgares Leder, pos. II. 21. a. des Zolltarifs, b. Kaviar, pos. II. 25. p. daselbst, c. Thee, pos. II. 25. w. und d. Pelzwerk, pos. II. 28. daselbst bis zu Mengen, von denen der Zoll 400 Rthlr. beträgt, sowohl zur Verzollung als zur Weitersendung auf Begleitschein II., abgefertigt werden dürfen. Endlich ist diesem Amte 3) die Ermächtigung zur unbeschränkten Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. ertheilt worden, jedoch mit der Maßgabe, daß eine Umpackung oder Niederlage von Begleitschein-Gütern nicht statthaft ist. Das betheiligte Publikum wird von dieser Verkehrs-Eröffnung hierdurch in Kenntniß gesetzt. Königsberg, den 25sten April 1861.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. In Vertretung: Der Ober-Regierungsrath.

Patent-Ertheilungen.

№ 137. Dem Techniker Max Boner zu Hovestadt bei Soest ist unter dem 18ten April d. J. ein Patent: auf eine Vorrichtung zum Komprimiren und Abkühlen der Luft für kalorische Maschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 138. Dem Oekonomen W. Siedersleben zu Piesdorf bei Alsleben a. S. ist unter dem 19ten April 1861 ein Patent: auf eine Maschine zum Aufnehmen von Rüben in ihrer ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Herr Regierungs-Assessor Göschel ist von der Königl. Regierung zu Magdeburg an das hiesige Regierungs-Kollegium versetzt worden.

Der Partikulier Andreas zu Nikolaiken ist als unbesoldeter Rathmann und der Partikulier A. Prang daselbst als Beigeordneter auf die Dauer von sechs Jahren gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Für den diesseitigen Verwaltungsbezirk sind als Agenten bestätigt worden: A. des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins: 1) Kondukteur Leßner II. in Tilsit; B. der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft: 2) Kaufmann Theodor Zehring in Ragnit; C. der Magdeburger Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft: 3) Kaufmann Moses Rosenheim in Bialla, Kreises Johannisburg; D. der Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin: 4) Partikulier J. A. Sparfeld aus Szukten, Kreises Oletzko.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 18.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 19. Gumbinnen, den 8ten Mai 1861.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 139. Das 15te Stück der Gesetzsammlung, welches den 3ten Mai 1861 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter Nr. 5359 den Vertrag zwischen Preußen und Oesterreich, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Neuberun und Oswieczim, so wie zwischen Dziedzitz und einem in der Gegend von Nicolai belegenen Punkte der Renza-Kattowitzer Bahn, vom 23sten Februar 1861; unter Nr. 5360 den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten März 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Witzerath an der Montjoie-Düren-Golzheimer Bezirksstraße im Kreise Montjoie über Strauch, Schmidt und Heimbach nach Blatten an der Gemünd-Froitzheimer Bezirksstraße im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen, und unter Nr. 5361 den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten April 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen von Wetzlar über Nauborn, Schwalbach und Niederquembach bis in das Solmbachsthal, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Koblenz.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Die Waarenkontrole im Binnenlande betreffend.

Nr. 140. Im Verfolg der Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 14ten Jannuar 1852, Nr. 687 R. und vom 3ten April e. j. a. Nr. 4597 R., betreffend die Aufhebung, beziehungsweise die Beschränkung der Waaren-Kontrole im Binnenlande, so wie mit Bezug auf die späteren im Amtsblatt bekannt gemachten desfallsigen Abänderungen, bringe ich hierdurch ferner zur allgemeinen Kenntniß, daß im Großherzogthum Luxemburg die Waarenkontrole im Binnenlande (§§. 93—97 der Zollordnung) unter Aufrechthaltung der Bestimmungen des Zollgesetzes im §. 36 zu 1 und 4 und der Zollordnung im §. 90, in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, so wie mit Branntwein in sämmtlichen Binnenbezirken des Großherzogthums, ferner in Beziehung auf den Verkehr mit Wein in den Bezirken Mersch und Diekirch, endlich in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee in dem Bezirke Grevenmacher widerruflich aufgehoben worden ist, so daß sie ausnahmsweise bis auf Weiteres nur fortbestehen wird: 1) für Wein in den Distrikten Luxemburg und Grevenmacher und 2) für Kaffee in den Distrikten Luxemburg, Mersch und Diekirch. Königsberg, den 25sten April 1861.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.

№ 141. Ich mache hierdurch bekannt, daß vom 1sten Mai d. J. ab die Hebebefugniß der Chausseegeld-Empfangsstelle zu Malenuppen auf eine und eine halbe Meile herabgesetzt, und dafür die Hebebefugniß der Empfangsstelle zu Röseningken auf zwei Meilen erhöht worden ist. Königsberg, den 29sten April 1861.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Patent-Ertheilungen.

№ 142. Dem Ingenieur Richard Schneider zu Berlin ist unter dem 24sten April 1861 ein Patent: auf einen Kontrol-Wasserstandszeiger für Dampfkessel in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 143. Dem Orgelbauer Ernst Fabian in Bromberg ist unter dem 27sten April 1861 ein Patent: auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Orgeln zum Hervorheben der Melodie (Melodieführer), ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 144. Dem Oekonomen Eduard Schwartz zu Granow bei Arnswalde ist unter dem 28sten April

1861 ein Patent auf einen Pflug, so weit derselbe nach dem eingereichten Modell und der Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Durch Reskript Sr. Exzellenz des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist dem Dr. med. Wilhelm Busching zu Lötzen die ihm entzogene Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer wieder verliehen.

Für den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk sind als Agenten bestätigt worden: A. der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft: 1) Polizeiverwalter Herrmann in Pillkallen; B. der neuen Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin: 2) Gerichts-Supernumerarius Eschholz in Goldapp; C. der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft: 3) Landrath a. D. R. Reuter in Königsberg i. Pr.; D. der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft: 4) Kaufmann J. S. Becker in Norkitten, Kreises Insterburg; E. der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt: 5) Kaufmann Jakob Rosenbaum in Eydtkuhnen, Kreises Stallupönen; F. der Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft Providentia zu Frankfurt a. M., 6) Kaufmann August Heinrich Westphal in Tilsit; G. der vaterländischen Hagelversicherungsgesellschaft zu Elberfeld: 7) Lieutenant a. D. und Grundbesitzer Gustav Krause aus Neu-Eichhorn, Kreises Insterburg; H. der vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld: 8) Lieutenant a. D. und Grundbesitzer Gustav Krause aus Neu-Eichhorn, Kreises Insterburg; I. der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft: 9) Bürgermeister Wattmann in Angerburg, 10) Kreisgerichts-Bureau-Assistent W. Mirau in Gumbinnen; K. der neuen Berliner Hagelversicherungs-Gesellschaft: 11) C. L. Andersch in Königsberg i. Pr. als Hauptagent; L. der Pommerschen Mühlen-Assekuranz-Sozietät zu Stettin: 12) der Mühlenbaumeister R. Dietz in Goldapp.

Die Befugniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrerinnen und Erzieherinnen in Familien des diesseitigen Regierungs-Bezirks haben wir ertheilt: 1) dem Fräulein Charlotte Louise Segers, gegenwärtig in Therbude, Kirchspiel Schwentainen, Kreises Marggrabowa, 2) dem Fräulein Ernestine Suckow, gegenwärtig in Lawken, Kirchspiels Rhein, Kreises Lötzen, 3) dem Fräulein Louise Kösling, gegenwärtig in Doschen, Kirchspiels Nikolaiken, Kreises Lötzen, 4) dem Fräulein Caroline Adolphine Herrmann, gegenwärtig zu Eskinehlen, Kirchspiels Trempen, Kreises Darkehmen, 5) dem Fräulein Bertha Weißferdt, gegenwärtig in Dlottowen, Kirchspiels Gehsen, Kreises Johannisburg, 6) dem Fräulein Johanna Schoenkowski, gegenwärtig in Budzisken, Kirchspiels Eichmedien, Kreises Sensburg, 7) dem Fräulein Bertha Edel zu Stagutschen, Kirchspiels Georgenburg, Kreises Insterburg.

Personal-Chronik der Ober-Post-Direktion zu Gumbinnen pro April 1861.

1) Der Postsekretair Pauly ist von Tilsit nach Cöslin versetzt worden, 2) der Postexpedienten-Anwärter Westphal ist als Post-Expedient bestätigt und bei der Postexpedition erster Klasse in Heydekrug angestellt worden, 3) der Post-Expeditionsgehülfe Kröhnert ist als Post-Expediteur in Heinrichswalde angestellt worden, 4) der Packbote Streit in Tilsit ist als Wagenmeister zu dem Postamte in Gumbinnen und 5) der Wagenmeister Ledrich in Gumbinnen ist als Packbote zu dem Postamte in Tilsit versetzt worden.

Personal-Chronik des Appellationsgerichts zu Insterburg für den Monat April 1861.

A. Appellationsgericht. Gerichts-Assessor Schepke aus dem Bezirk des ostpreußischen Tribunals zu Königsberg in das hiesige Departement versetzt, Auskultator Schultz zum Referendarius ernannt. B. Kreisgerichte. Se. Majestät der König haben den Kreisrichter Nernst zu Sensburg, Hellwich zu Heydekrug, List zu Goldapp, Willimczig und Dörck zu Lyck, Neumann zu Bialla und Elpen zu Kaukehmen zu Kreisgerichtsräthen zu ernennen, dem Rechtsanwalt und Notar Meyer zu Insterburg den Charakter als Justizrath und dem Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten Lohmeyer zu Gumbinnen den Charakter als Rechnungsrath zu verleihen geruht. Kreisrichter Tiburtius von Marggrabowa ist an das Kreisgericht in Johannisburg, Kreisrichter Bähr von Kaukehmen an das Kreisgericht in Spandau, Kammergerichts-Departements, Kreisgerichts-Sekretair Morgen von Heydekrug an das Kreisgericht in Ragnit und der Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Kontroleur Sell von Ragnit, als Sekretair an das Kreisgericht in Heydekrug versetzt, Civil-Supernumerar Kleinberg als Bureau-Assistent beim Kreisgericht in Lötzen angestellt.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 19.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 20. Gumbinnen, den 15ten Mai **1861.**

Bekanntmachung der höheren Behörde.

Den Ankauf von Remonten im Jahre 1861 betreffend. 161 März 61 R.-A.

№ 145. Zum Ankauf von Remonten im Alter von 3 bis einschließlich 6 Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Gumbinnen und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar: den 25sten Juni in Mehlauken, den 28sten Juni in Tapiau, den 1sten Juli in Wehlau, den 4ten Juli in Insterburg, den 6ten Juli in Kraupischken, den 10ten Juli in Lengwethen, den 15ten Juli in Ragnit, den 27sten Juli in Trempen, den 29sten Juli in Darkehmen, den 16ten August in Pillkallen, den 17ten August in Stallupönen, den 22sten August in Grünwaitschen, den 23sten August in Gumbinnen, den 27sten August in Nordenburg, den 29sten August in Angerburg, den 31sten August in Barten, den 12ten September in Rastenburg, den 13ten September in Rhein, den 14ten September in Lötzen, den 16ten September in Widminnen, den 17ten September in Lyck, den 20sten September in Marggrabowa, den 21sten September in Goldapp, den 24sten September in Schirwindt, den 3ten Oktober in Plaschken, den 4ten Oktober in Kaukehmen, den 7ten Oktober in Heinrichswalde, den 8ten Oktober in Tilsit. Nur auf den zuerst genannten drei Märkten und in Barten werden die von der Militair-Kommission erkauften Pferde zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Die Verkäufer auf den übrigen Märkten und die angrenzenden größern Gutsbesitzer werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden Remontedepots auf eigene Kosten einzuliefern, und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das Kaufgeld zu erheben. Wiederholt werden übrigens die Verkäufer ersucht, ihre vorzustellenden Pferde nur nach dem nächstbelegenen Markte zu bringen, nicht aber der Zeit vorzugreifen und entferntere Orte zu beziehen, um schon frühzeitiger zu verkaufen, indem alsdann aus Mangel an Transportmitteln oder Unterbringungsraum in den Depots die Abnahme der Pferde verweigert werden könnte. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen. Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben. Berlin, den 18ten März 1861.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Die Rinderpest in Rußland betreffend. 1485. April. A. d. J.

№ 146. Nach den letztern durch unsern Departements-Thierarzt angestellten Ermittelungen sind weder in den der diesseitigen Landesgrenze zunächst gelegenen russischen Kreisen Rosseyn, Szawle und Poniewicz, noch in der Stadt und dem Kreise Kowno weitere Fälle der Rinderpest vorgekommen. Nur in und um Wilkomir (auf dem Gute Steffanowo) und in dem russischen Dorfe Malage bei Malage-Heydang — beides 14 Meilen von Schmaleningken, dem nächsten Punkte der preußischen Grenze, entfernt — ist die Seuche noch nicht erloschen, vielmehr sind dort noch mehrere Stücke pestkrankes Vieh vorgefunden. In den Grenzdistrikten Polens ist schon seit dem Januar d. J. die Rinderpest als erloschen anzusehen. Wir haben daher beschlossen, den durch unsere Amtsblatts-Verfügung vom 31sten Dezember v. J. (vergleiche Amtsblatt von diesem Jahre Extrabeilage zu Nr. 1) und durch die Amtsblatts-Verfügung vom 9ten Februar d. J. (vergleiche Amtsblatt S. 55) in Kraft gesetzten §. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 27sten März 1836 nur noch für die Landesgrenze in den Kreisen Tilsit und Ragnit und für den Grenzort Eydt-

kuhnen bestehen, dagegen für die Kreise Heydekrug, Pillkallen, Stallupönen (ausschließlich des Ortes Eydtkuhnen) und Goldapp aufzuheben und an der Landesgrenze in den genannten 4 Kreisen fortan nur die milderen Bestimmungen des §. 2 a. a. O. zur Anwendung bringen zu lassen. Es darf hiernach in den genannten Kreisen und bei Eydtkuhnen aus Rußland und Polen: a) kein Rindvieh irgend einer Art, ohne daß dasselbe zuvor der 21tägigen Quarantaine auf den dazu bestimmten Einlaßpunkten unterworfen und während derselben völlig gesund befunden ist, eingebracht werden. b) Schwarz- und Wollen-Vieh ist am Einlaßorte einer sorgfältigen Reinigung durch Schwemmung, in der kalten Jahreszeit durch Wäsche in bedeckten Räumen zu unterwerfen, und einer gleich sorgfältigen Reinigung müssen sich auch, nach dem Ermessen der ausführenden Behörde, die Treiber unterwerfen. c) Rinderhäute dürfen nur, wenn sie völlig hart und ausgetrocknet, Hörner nur, wenn sie von den Stirnzapfen und allem häutigen Anhange befreit sind, unbearbeitete Wolle und thierische Haare (exkl. Borsten) dürfen nur in Säcken oder Ballen verpackt über die Landesgrenze eingehen und in diesem Zustande in das Innere des Landes transportirt werden. Noch nicht völlig harte und ausgetrocknete Häute — die im Winter hart gefrorenen Häute können, wie sich von selbst versteht, für trockene Häute nicht geachtet werden — und Hörner, die von den Stirnzapfen und häutigen Anhängen noch nicht befreit sind, müssen an der Grenze zurückgewiesen werden. Die Zurückweisung findet auch statt, wenn unter einer Ladung Häute oder Hörner auch nur einige nicht völlig harte und ausgetrocknete, oder auch nur einige von den Stirnzapfen oder den häutigen Anhängen noch nicht befreit gefunden werden, und zwar trifft in solchen Fällen die Zurückweisung die ganze Ladung. d) Geschmolzenes Talg kann nur in Fässern zugelassen werden, und das sogenannte Wampentalg (geschmolzenes Talg in häutigen, vom Rindvieh selbst herrührenden Emballagen) passirt nur, wenn die häutigen Emballagen an der Grenze vom Talge getrennt und vernichtet worden sind. e) Ungeschmolzenes Talg und frisches Fleisch werden zurückgewiesen. Die Königlichen Landrathsämter werden hierdurch aufgefordert, noch besonders nicht nur das Publikum von dieser Maßregel in Kenntniß zu setzen, sondern auch die Polizeibehörden im Kreise mit geeigneter Anweisung zu versehen. Uebertretungen unserer Anordnungen werden nach §§. 306 und 307 des Strafgesetzbuchs mit Strafen bis zu zwei Jahren Zuchthaus beahndet. Gumbinnen, den 29sten April 1861.

Patent-Ertheilungen.

№ 147. Den Besitzern einer Appretur-Anstalt, Rudolph und Friedländer in Berlin, ist unter dem 2ten Mai 1861 ein Patent: auf eine Cirkular-Schnellpresse für Tuch und andere Gewebe, soweit dieselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Für den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk sind als Agenten bestätigt worden: A. der Dresdener Feuer-Versicherungsgesellschaft: 1) Gutsbesitzer Eduard Meisner, 2) Kaufmann Max Rosenthal in Tilsit, 3) Kaufmann C. R. Pawloski in Insterburg, 4) Rendant Wandersleben in Adl. Tarputschen, Kreises Darkehmen; B. der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft: 5 Kaufmann G. Gronwald in Nicolaiken, Kreises Sensburg, 6) Apotheker Herrmann Eichholz in Rhein; C. der vaterländischen Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld: 7) Kaufmann Herforth aus Gonsken, Kreises Oletzko, 8) Kaufmann J. S. Askanazy in Eydtkuhnen, Kreises Stallupönen; D. der vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld: 9) Kaufmann Herforth aus Gonsken, Kreises Oletzko, 10) Kaufmann J. S. Askanazy in Eydtkuhnen, Kreises Stallupönen; E. der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in St. Gallen: 11) Kaufmann C. L. Willert in Königsberg.

Der invalide Unteroffizier Heinrich Tilsen ist als Kreisbote bei dem Königl. Landrathsamte in Insterburg vom 1sten Mai d. J. ab angestellt.

Als Hilfsfischerei-Aufseher des Kreises Angerburg sind bestellt worden: 1. der landräthliche Exekutor Schwarz in Prinowen, 2. der Wirth Samuel Walenda zu Jakunowken, 3. der Fischer Michael Schletz zu Kehlen.

Der Wittwe Amalie Schmidt in Lasdehnen, Kreises Pillkallen, ist die Konzession zum Schröpfen, Blutegelsetzen, Senfteiglegen und Legen von Spanischfliegenpflastern, so wie zum Lavermentsetzen, mit der Maßgabe ertheilt, daß diese Verrichtungen nur auf jedesmalige Anorderung eines approbirten Arztes ausgeführt werden dürfen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 20

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 21. Gumbinnen, den 22sten Mai 1861.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 148. Das 16te Stück der Gesetzsammlung, welches den 14ten Mai 1861 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter Nr. 5362 den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten April 1861, betreffend die Organisation der oberen Marinebehörden, und unter Nr. 5363 den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Mai 1861, betreffend die Genehmigung des Statuts der Neuen Westpreußischen Landschaft und der zu demselben gehörigen Taxgrundsätze.

Patent-Ertheilungen.

№ 149. Dem Färbereibesitzer W. Spindler zu Berlin ist unter dem 5ten Mai 1861 ein Patent: auf eine Maschine zum Bedrucken von Wollengarnen und anderen Gespinnsten im Haspel, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 150. Dem Kaufmann Herrmann Manasse in Berlin ist unter dem 8ten Mai d. J. ein Einführungspatent: auf eine Nähmaschine, in der durch Beschreibung, Modell und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 151. Das dem Ingenieur S. Münster zu Eupen unter dem 26. April 1860 ertheilte Patent auf eine dreifache Hammerwalke ist erloschen.

Personal-Chronik.

Der Herr Regierungs-Assessor Fischer ist von der Königl. Regierung zu Marienwerder an das hiesige Regierungs-Collegium versetzt worden.

Der Herr Gerichts-Assessor Michelly ist dem hiesigen Regierungs-Kollegium zur Hülfe überwiesen und mit den Geschäften des Justitiarius der direkten Steuer-, Domainen- und Forst-Verwaltung vorläufig beauftragt worden.

Der Königliche Wasser-Bau-Inspektor Wiebe zu Königsberg ist auf den Grund des von den Repräsentanten des Linkuhnen-Seckenburger Entwässerungs-Verbandes in der Verhandlung vom 7ten Februar c. rite vollzogenen Wahlakts mit Genehmigung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 4ten März c. als Techniker des genannten Entwässerungs-Verbandes auf die Dauer von 6 Jahren von uns unterm 18ten März c. bestätigt worden, was hierdurch zur Kenntniß der Bewohner der betheiligten Niederung gebracht wird.

Der Gutsbesitzer M. Clemens zu Warsze, Kreis Niederung, ist auf den Grund des von den Repräsentanten des Linkuhnen-Seckenburger Entwässerungs-Verbandes in der Verhandlung vom 7ten Februar d. J. rite vollzogenen Wahlakts als Stellvertreter des die Funktionen des Direktors des Verbandes für die Dauer der Geschäftsführung der Bau-Kommission vorstehenden Königlichen Kommissarius, Regierungs-Assessors von Zander, während des genannten Zeitraums von uns unterm 27ten Februar c. bestätigt worden, was hierdurch zur Kenntniß der Bewohner der betheiligten Niederung gebracht wird.

Dem Studiosus Gottlieb Wilhelm Backe, gegenwärtig zu Karalene, Kreises Insterburg, ist die Befugniß beigelegt worden, in Familien des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Der forstversorgungsberechtigte Feldwebel Neubacher ist auf der Förster-Stelle zu Pillwung, Oberförsterei Rothebude, nach Ablauf der Probedienstzeit, definitiv als Forstaufseher angestellt worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Rudolph Bock ist die Förster-Stelle zu Schwalg, Oberförsterei Rothebude, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv als Forstaufseher verliehen worden.

Die Befugniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrerinnen und Erzieherinnen in Familien des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks haben wir ertheilt: 1) dem Fräulein Cäcilie Ludowika Kiehl, gegenwärtig in Neuhoff, Kreises Lötzen, 2) dem Fräulein Eva Alexandrine Taute, gegenwärtig zu Lenkehlischken, Kirchspiels Trempen Kreises Darkehmen.

Für den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk sind als Agenten bestätigt worden: A. der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Providentia zu Frankfurt a. M.: Kaufmann G. Kelch in Insterburg; B. der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft: Kreisschreiber Otto Hensel in Marggrabowa.

Druckfehlerberichtigung.

Stück 18 des Amtsblatts, Seite 95, Personal-Chronik, Zeile 8 lese statt Rosenheim „Rosenthal," und Stück 19 des Amtsblatts, Seite 98, Personal-Chronik, Zeile 15 soll es heißen „Miram" und nicht Mirau.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 21.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Beilage
zum 21sten Stück des Amtsblatts pro 1861
der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums der Stadt Berlin.

№ 152. Nachdem die Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" zu St. Gallen die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe — der Versicherung gegen Gefahren des Land-, Fluß- und Seetransports — in den Königlich preußischen Staaten erhalten hat, wird nachstehend die der Gesellschaft ertheilte diesseitige Konzession und das Statut derselben mit seinen Nachträgen mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Gesellschaft ihre Haupt-Niederlassung für Preußen mit dem Geschäftslokale in Berlin begründet hat und daß der Kaufmann Herrmann Joseph Karl Freudenthal, Behrenstraße Nr. 51 hierselbst, als General-Bevollmächtigter der Gesellschaft und als General-Agent für die sechs östlichen Provinzen ernannt und für den engeren Berliner Polizei-Bezirk in Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 17ten Mai 1853 bestätigt worden ist.

Berlin, den 6ten März 1861. Der Polizei-Präsident Freiherr v. Zedlitz.

Konzession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich preußischen Staaten für die Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" in St. Gallen.

Der unter der Firma: „Helvetia" in St. Gallen errichteten Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft wird die Konzession zum Betriebe des Geschäfts der Versicherungsleistung gegen die Gefahren des Land-, Fluß- und See-Transports in den Königlich preußischen Staaten, unter Vorbehalt des Widerrufs, auf Grund der von der General-Versammlungen der Aktionaire am 6ten Dezember 1858 und 26sten April 1860 genehmigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist den Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern anzuzeigen und deren Genehmigung zu unterbreiten, bei Verlust der ertheilten Conzession im Unterlassungsfalle.
2) Die Gesellschafts-Statuten und deren allfällig künftig vorzunehmenden Abänderungen sind in den Amtsblättern derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte treibt, auf Kosten der Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
3) Die Gesellschaft ernennt wenigstens in einem der preußischen Orte, in welchen sie Geschäfte treibt, einen dort domizilirten General-Bevollmächtigten, läßt von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abschließen und nimmt Recht wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes oder im Gerichtsstand des die Versicherung vermittelnden Agenten. Diese Verpflichtung ist in jeden mit Inländern zu schließenden Versicherungsvertrag aufzunehmen. Wenn Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, so müssen die Schiedsrichter, mit Einschluß des Obermannes, Inländer sein.
4) Der Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den ersten 5 Monaten eines jeden Geschäftsjahrs von dem General-Bevollmächtigten, außer der Generalbilanz der Gesellschaft, eine Spezialbilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Aktivum, von dem übrigen Aktivum gesondert, aufzuführen. Der betreffenden Regierung bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmungen zu treffen.
5) Der Generalbevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
6) Der Generalbevollmächtigte hat die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, sich auf den Geschäftsbetrieb beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäfts-

Anweisungen u. s. w. auf Erfordern der obengenannten Ministerien oder der Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen. Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird mit der gegenwärtigen Konzession nicht ertheilt, zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen, in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden Erlaubniß der Staatsregierung. Berlin, den 23sten Januar 1861.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von der Heydt.

Der Minister des Innern. Graf Schwerin.

Statuten

der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia."

Von der konstituirenden General-Versammlung der Actionaire vom 6ten Dezember 1858 genehmigt.

I. Errichtung, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Unter dem Namen „Helvetia" wird von den Unterzeichneten eine Versicherungs-Gesellschaft auf Aktien gegründet.

§. 2. Zweck der Gesellschaft ist Versicherung gegen die Gefahren des Land-, Fluß- und See-Transports. Die Versicherung von Gebäuden, Waaren und Mobilien gegen Feuersgefahr kann nur auf speziellen Beschluß der General-Versammlung eintreten.

§. 3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz und ihre Verwaltung in St. Gallen.

§. 4. Die Gesellschaft ist konstituirt, wenn das Gesellschafts-Kapital laut §. 6 dieser Statuten vollständig gezeichnet ist und die Unterhandlungen mit einem Spezial-Direktor zum Abschluß gekommen sind. Sie beginnt ihre Wirksamkeit mit dem 1. Januar 1859.

§. 5. Die Dauer der Gesellschaft ist bis zum 31sten Dezember 1908 festgesetzt.

II. Kapital, Aktien und Aktionaire.

§. 6. Das Gesellschaftskapital ist vorläufig auf zwei Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in 400 Aktien, jede zu 5000 Franken. — Die General-Versammlung kann auf den Vorschlag des Verwaltungrathes das Gesellschafts-Kapital durch Ausgabe weiterer Aktien vermehren. — In diesem Falle sind die dannzumaligen Aktienbesitzer nach Verhältniß ihres Aktienbesitzes — immerhin aber unter den Bedingungen des §. 10 dieser Statuten — zur Uebernahme der neu zu emittirenden Aktien innerhalb einer vom Verwaltungsrathe festzustellenden Präklusivfrist berechtigt. Diese Uebernahme erfolgt zum Nominalwerthe; überdies hat der Uebernehmer für jede neue Aktie in den Gesellschafts-Reservefond einzuzahlen, als der Antheil beträgt, welchen eine Vertheilung des dannzumaligen Reservefonds unter die alten Aktien für eine jede der letzteren ergeben würde. Ueber den auf solche Weise durch die alten Aktienbesitzer allfällig nicht übernommenen Theil der neuen Aktien-Emission verfügt der Verwaltungsrath im Interesse der Gesellschaft. Diese Plazirung durch den Verwaltungsrath an neue Uebernehmer darf nicht unter dem Nominalwerthe stattfinden und ist ebenfalls mit den oben bezeichneten Einzahlungen in den Reservefond verbunden.

§. 7. Jeder Aktionair hat sowohl bei der ersten Aktienzeichnung, als auch bei jedesmaligem spätern Aktienerwerb, so wie bei Wohnortswechsel, der Direktion sein Domizil und seine Adresse genau zu bezeichnen, oder aber für seine sämmtlichen Geschäftsbeziehungen zur Gesellschaft einen Bevollmächtigten in St. Gallen aufzustellen. — Im Unterlassungsfalle tritt an die Stelle der statutengemäß vorgeschriebenen schriftlichen Mittheilungen der Gesellschaftsorgane an den Aktionair die Publikation in den in §. 38 bezeichneten öffentlichen Blättern.

§. 8. Durch die Zeichnung, resp. Uebernahme einer Aktie, macht sich der Aktionair der Gesellschaft für den ganzen Betrag derselben persönlich verbindlich. Es werden 20 Prozent der Aktien in Baar einbezahlt, und zwar 10 Prozent den 31sten Januar und die weiteren 10 Prozent den 31sten März 1859; für die übrigen 80 Prozent, welche vorläufig nicht einbezahlt werden, hat der Aktionair gleichzeitig mit der Einzahlung der ersten 10 Prozent eine Obligation auszustellen. Diese Obligationen dürfen von der Gesellschaft nicht an Dritte veräußert, noch sonst in irgend welcher Weise belastet werden. — Die beiden Einzahlungen von 10 Prozent, die Hinterlegung der Obligation, so wie alle späteren Einzahlungen werden auf dem Aktien-Titel vorgemerkt. Der Titel selbst wird dem Aktionair erst nach Erfüllung der in diesem Paragraph vorgesehenen ersten zwei Einzahlungen und nach Hinterlegung der Obligationen ausgehändigt.

§. 9. Kein Aktionair ist über den Nominalbetrag seiner Aktien haftungspflichtig. Auch kann kein

Aktionair zur Rückvergütung der im guten Glauben empfangenen Zinsen und Dividenden angehalten werden.

§. 10. Kein Aktionair darf ohne Genehmigung des provisorischen Ausschusses oder des Verwaltungsrathes von der ersten Emission mehr als 10 Aktien erwerben. Bei Ausgabe späterer Emissionen entscheidet der Verwaltungsrath, ob bei Ueberschreitung dieser Anzahl von dem Uebernehmer Personal- oder Real-Caution für den Mehrbetrag zu leisten sei.

§. 11. Einzahlungen über die im §. 8 bezeichneten ersten 20 Proz. per Aktie können nur verlangt werden, sofern sie zur Deckung von Verlusten und Ausgaben nothwendig sind, welche die dannzumal vorhandenen Mittel der Gesellschaft übersteigen. Der Verwaltungsrath hat in diesem Falle sofort die Generalversammlung einzuberufen und sich über die Nothwendigkeit der Einzahlung bei dieser auszuweisen. — Es sollen jedoch innerhalb 2 Monaten nie mehr als 20 Prozent des Aktienbetrages eingefordert werden dürfen. — Der Betrag solcher Einzahlungen über die ersten 20 Prozent wird von dem Betrage der entsprechenden deponirten Obligation abgeschrieben und auch auf dem Aktien-Titel vorgemerkt.

§. 12. Die Direktion hat die Aktionaire zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern. Die Einzahlung hat innerhalb 4 Wochen nach erhaltener Aufforderung (resp. Publikation im Falle des §. 7) zu geschehen. Wird die Einzahlung nicht innerhalb der gegebenen Frist geleistet, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, entweder den säumigen Aktionair auf dem Rechtswege zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Statt neue Titel für Rechnung der Gesellschaft auszugeben. Für einen allfälligen Mindererlös dieser Ersatztitel bleibt der alte Aktionair selbst nach Annullirung seiner Aktien der Gesellschaft noch haftbar.

§. 13. Wenn ein Aktionair ins Falliment geräth, oder wenn er mit seinen Gläubigern zu gerichtlichem oder außergerichtlichem Accommodement über ganzen oder theilweisen Schulden-Nachlaß sich einigt, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, von ihm oder, im Falle des Falliments, von der Concursmasse unter Feststellung einer Präklusivfrist die Ersetzung seiner nach §. 8 deponirten Obligation durch genügende Realcaution zu verlangen. Wird diesem Verlangen nicht rechtzeitig entsprochen, so soll die Direktion die Aktientitel des betreffenden Aktionairs als entkräftet ausschreiben und an deren Statt neue Titel ausgeben. — Der Erlös dieser Ersatztitel, sowie die Obligation des Aktionairs, dient zunächst zur Tilgung der auferlaufenen Kosten und zum Ersatz des Mindererlöses beim allfälligen Verkauf unter Pari. Der Rest des Erlöses und der Obligation wird dem Aktionair oder dessen Rechtsinhaber gegen Auslieferung des Aktiendokumentes eingehändigt.

§ 14. Die Aktien lauten nicht auf den Inhaber, sondern sind rein persönlich. Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregister ausgezogen, auf den Namen des Eigenthümers ausgestellt, von dem Präsidenten des Verwaltungsrathes und dem Specialdirektor unterzeichnet und gesetzlich gestempelt. Denselben werden die auf die Aktien-Nummern lautende jährliche Coupons für Zins und Dividende, zahlbar den 1sten Mai, für eine angemessene Anzahl von Jahren sammt Talon beigegeben.

§ 15. Die Aktien können nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes übertragen werden. Die Uebertragung geschieht kostenfrei und wird in dem Register der Gesellschaft sowohl, als auf dem Aktien-Titel von der Direktion vorgemerkt. — Der Verwaltungsrath ist nicht gehalten, für die Verweigerung der Uebertragung die Gründe anzugeben. — Eine Uebertragung kann aber nicht verweigert werden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Aktien genügende Personal- oder Realkaution leistet. — Die von dem Cedenten für den nicht einbezahlten Theil der Aktien ausgestellten Obligationen (laut § 8) sind demselben nach Deponirung gleichlautender Obligationen von Seiten des Cessionairs zurückzuerstatten.

§. 16. Beim Todesfall eines Aktionairs haben dessen Erben binnen drei Monaten, vom Todesfall an gerechnet, über die Uebernahme der vom Verstorbenen hinterlassenen Aktien dem Verwaltungsrathe schriftliche Anzeige zu machen. Auch in diesem Falle kann der Verwaltungsrath die in §. 13 angeführte Sicherstellung des uneinbezahlten Aktienkapitals verlangen und im Weigerungsfalle nach einer weiteren Frist von drei Monaten die Aktientitel des verstorbenen Aktionairs als entkräftet ausschreiben und an deren Statt neue Titel ausgeben. Der Erlös dieser Ersatztitel, so wie die Obligation des verstorbenen Akionairs dient zunächst zur Tilgung der auferlaufenen Kosten und zum Ersatz des Mindererlöses beim allfälligen Verkauf unter Pari. Der Rest des Erlöses und der Obligation wird den Erben gegen Auslieferung der Aktientitel des Erblassers ausgehändigt.

§. 17. Verlorene oder sonst dem Besitzer abhanden gekommene Aktien, Coupons oder Talons werden auf Kosten des Gesuchstellers nach Maßgabe der im Kanton St. Gallen geltenden Gesetze oder Rechtsübungen annullirt und durch neue ersetzt.

III. Organe der Gesellschaft.

§. 18. Die Organe der Gesellschaft sind:
a. die Generalversammlung,
b. der Verwaltungsrath,
c. die Direktion.

A. Generalversammlung.

§. 19. Die Generalversammlung der Aktionairs repräsentirt die Gesellschaft. Ihre statutengemäßen Beschlüsse sind für alle anwesenden und abwesenden, vertretenen und nicht vertretenen Aktionaire unbedingt verbindlich. Sie tritt ordentlicher Weise jährlich einmal, und zwar im Monat April, in St. Gallen zusammen. — Außerordentliche Generalversammlungen finden statt auf besonderen Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf schriftliches, der Direktion einzureichendes Verlangen von wenigstens 20 Aktionairs, welche zusammen wenigstens 50 Aktien besitzen. Im letzteren Falle hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung innerhalb 6 Wochen einzuberufen.

§. 20. Die Einladung zu den Generlversammlungen geschieht schriftlich durch die Direktion an die Aktionairs spätestens 1 Monat vor dem Tage der Versammlung und unter Bezeichnung der zur Verhandlung kommenden Gegenstände, vorbehältlich der Bestimmung über Publikation laut §. 7 der Statuten.

§. 21. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind Diejenigen, auf deren Namen die Aktien in den Registern der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

§. 22. Jeder Stimmberechtigte kann sich durch einen andern, zur Theilnahme an der Generalversammlung befugten Stimmberechtigten, der sich durch schriftliche Vollmacht, die dem Bureau der Generalversammlung einzureichen ist, über sein Mandat ausweist — der aber nicht Mitglied der Direktion sein darf — vertreten lassen, die Handlungshäuser aber auch durch ihre Procuraträger, Gemeinden, Corporationen und öffentliche Institute durch ihre rechtmäßigen Stellvertreter, Bevormundete durch die Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, wenn die Vertreter auch nicht stimmberechtigt sind. Das Stimmrecht steht den nach den Bestimmungen dieses Artikels und des § 21 Stimmberechtigten in folgenden Verhältnissen zu:

Von 1—3 Aktien je 1 Stimme für jede Aktie,
„ 4—6 „ 4 Stimmen,
„ 7—10 „ 5 „

für jede weiteren 5 Aktien 1 Stimme mehr, ohne Rücksicht, ob das Stimmrecht nur für eigene oder auch für vertretene Aktien ausgeübt wird. Es soll jedoch kein Anwesender mehr als 15 Stimmen auf sich vereinigen können.

§. 23. Eine General-Versammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens 20 Mitgliedern, welche zusammen wenigstens 50 Aktien repräsentiren. Mangelt eine dieser Voraussetzungen, so ist unter Angabe dieses Grundes eine anderweitige General-Versammlung auszuschreiben, welche dann an diese Beschränkung nicht mehr gebunden ist. Diese zweite General-Versammlung ist innerhalb vier Wochen nach der ersten einzuberufen.

§. 24. Vorbehältlich der in diesen Statuten selbst enthaltenen Ausnahmsbestimmungen erfolgen alle Beschlüsse und Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit. Sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Vorsitzende. Abänderungen der Statuten, Vermehrung des Aktienkapitales und eine Auflösung der Gesellschaft im Sinne des §. 44 können nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

§. 25. Der Präsident des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter führt auch in der General-Versammlung den Vorsitz. Der Protokollführer wird durch die Direktion bezeichnet. — Die General-Versammlung wählt aus ihrer Mitte eine von ihr zu bestimmende Anzahl Stimmenzähler durch offenes Handmehr.

§. 26. Die gewöhnlichen Geschäfte der ordentlichen General-Versammlung sind:
a. Bericht des Verwaltungsrathes über das verflossene Rechnungsjahr.
b. Bericht der Rechnungsrevisoren.
c. Festsetzung der Dividende.
d. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes.
c. Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrathes aus der Mitte desselben und Bezeichnung desjenigen

Mitgliedes des Verwaltungsrathes, das neben dem Präsidenten und dem Specialdirektor in der Direktion sitzt; beides auf ein Jahr.

f. Wahl von 3 Rechnungsrevisoren, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Skripturen der Gesellschaft zu vergleichen, die Rechnungen und den Geschäftsgang des laufenden Rechnungsjahres nach Ablauf desselben zu prüfen und der nächsten Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten.

g. Berathung und Beschlußfassung über vom Verwaltungsrathe oder der Rechnungskommission zu stellende Anträge. Die Rechnungskommission hat ihre Anträge dem Verwaltungsrathe vor der Generalversammlung zur Kenntniß zu bringen.

Sämmtliche Wahlen und Abstimmungen werden mittelst geheimen Skrutiniums vorgenommen. Das offene Handmehr ist nur zuläßig, sofern sämmtliche Anwesende sich damit einverstanden erklären.

§. 27. Anträge von einzelnen Actionairs müssen dem Verwaltungsrathe mindestens 3 Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung zur Prüfung eingereicht und durch diesen der Generalversammlung mit seinem Gutachten vorgelegt werden. — Ueber Anträge, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, findet keine abschließliche, sondern nur die Abstimmung statt, ob sie dem Verwaltungsrathe zur Begutachtung und Vorlage auf eine nächste Versammlung überwiesen werden sollen oder nicht.

§. 28. Die Protokolle der Generalversammlung müssen von dem Präsidenten, den Stimmenzählern und dem Protokollführer unterzeichnet werden.

B. Der Verwaltungsrath.

§. 29. Die oberste Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen, wird einem, von der Generalversammlung erwählten Verwaltungsrathe anvertraut. Derselbe besteht aus 7 Mitgliedern, inklusive den Präsidenten.

§. 30. Der Verwaltungsrath wird von der ersten Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§. 31. Nach Ablauf der ersten 3 Jahre werden 3 Mitglieder neu gewählt, und von diesem Zeitpunkt an jährlich 2 Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche das erste Mal durch das Loos bezeichnet werden, bis alle Mitglieder einer Erneuerungswahl unterworfen waren; in der Folge treten je das erste Jahr 3, das zweite und dritte Jahr 2 Mitglieder nach der Anciennetät ihrer Amtsdauer aus. Sämmtliche austretenden Mitglieder sind sofort wieder wählbar.

§. 32. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während seiner Amtsdauer 2 ihm eigenthümlich zugehörige Aktien in der Gesellschaftskasse zu hinterlegen.

§. 33. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen außer dem Ersatze der durch ihre Funktionen verursachten Auslagen ein durch Reglement zu bestimmendes Sitzungsgeld.

§. 34. Der Verwaltungsrath versammelt sich ordentlicher Weise am Domizil der Gesellschaft mindestens alle 2 Monate, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen. — Außerordentlicher Weise tritt er zusammen, so oft der Verwaltungsrath oder 3 seiner Mitglieder, oder die Direktion, oder der Präsident des Verwaltungsrathes es zweckdienlich erachten. Die Einladungen werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter schriftlich gewöhnlich 8 Tage vor der Versammlung erlassen. Die Beschlüsse und Wahlen des Verwaltungsrathes werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. — Der Vorsitzende stimmt nur und entscheidet, wenn die Stimmen der übrigen Mitglieder gleich stehen. — Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen wenigstens 4 Mitglieder anwesend sein. — Der Präsident des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz; in seiner Verhinderung der Stellvertreter, in Beider Verhinderung das erstgewählte anwesende Mitglied.

§. 35. Der Verwaltungsrath berathet und verfügt innerhalb der Statuten über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht dem Ressort der Generalversammlung vorbehalten sind. Er ist berechtigt, seine Befugnisse, mit Ausnahme der in den Lit. A.—K. dieses Artikels bezeichneten, durch das Reglement oder durch besondere Beschlüsse an die Direktion zu übertragen. — Der Verwaltungsrath übt speziell folgende Befugnisse aus:

a. Er bestimmt die Grundsätze, nach welchen die disponibeln Fonds anzulegen sind.

b. Er bestimmt prinzipiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft auf Einem Fahrzeug zu übernehmenden Versicherungsbeträge; doch darf auf Einem Fahrzeug der Versicherungsbetrag für Waaren nicht mehr als 2 pCt. des Gesellschaftskapitals und derjenige für Casco nicht mehr als 6000 Fr. betragen.

c. Er bestimmt die allgemeinen Bedingungen, nach welchen Versicherungs- und Rückversicherungsverträge abgeschlossen werden sollen.
d. Er entscheidet über die Errichtung und Aufhebung von Agenturen.
e. Er ernennt und entsetzt den Spezialdirektor und auf Antrag der Direktion die Agenten, ferner die übrigen Beamten der Gesellschaft, und bestimmt deren Gehalte.
f. Er stellt fest die von denselben zu leistenden Kautionen und verfügt über deren Rückgabe.
g. Er prüft die Rechnungen, setzt gutachtlich die Dividende fest und erstattet der Generalversammlung Bericht über den Gang des Geschäftes und den Stand des Gesellschaftsvermögens.
h. Er erwählt je für 1 Jahr den Stellvertreter des Präsidenten und den Suppleanten der Direktion aus seiner Mitte.
i. Er läßt das Reglement für sich selbst, sowie für die Direktions-Kommission, die Agenten und so weit nöthig für einzelne Beamte der Gesellschaft.
k. Er übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Direktion.

Der Verwaltungsrath ist überhaupt berechtigt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, die Gesellschaft im Recht zu vertreten, eines oder mehrere seiner Mitglieder, oder den Spezial-Direktor, oder auch Drittleute zu bestimmten Geschäften zu delegiren und diesen die erforderlichen Vollmachten mit oder ohne Substitutionsrecht zu ertheilen.

§. 36. Für alle Beschlüsse der Generalversammlung ist der Verwaltungsrath selbstverständig das vollziehende Organ.

§. 37. Die Protokolle des Verwaltungsrathes werden durch die Unterschrift des Vorsitzenden und wenigstens eines Mitgliedes beurkundet. Alle Ausfertigungen, welche im Namen des Verwaltungsrathes erlassen werden, werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 38. Alle Veröffentlichungen des Verwaltungsrathes oder der Direktion geschehen bis auf weitere Bestimmung des Verwaltungsrathes in folgenden Blättern:

dem „Bund,"
der „Eidgenössischen Zeitung,"
der „St. Galler-Zeitung."

Allfälliger Wechsel der bezeichneten Blätter bleibt dem Verwaltungsrathe unter angemessener Publikation vorbehalten.

§. 39. Den Mitgliedern des Verwaltungsrathes und der Direktion erwächst aus ihrer Amtsführung, so weit sie sich innert den Statuten und Reglementen bewegt, keine persönliche Verantwortlichkeit.

C. Die Direktion.

§. 40. Die Direktion besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsrathes, resp. in dessen Verhinderung dem Stellvertreter, ferner einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, resp. in dessen Verhinderung dem Suppleanten, und dem Spezialdirektor, welcher seinen Wohnsitz in St. Gallen haben muß.

§. 41. Die Direktion besorgt und leitet die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrathes. Sie erstattet dem Verwaltungsrathe in jeder ordentlichen Sitzung einen umfassenden Geschäftsbericht. Die Pflichten und Competenzen der Direktion und der einzelnen Mitglieder derselben, ihre Remuneration, so wie die Art der Beschlußfassung und der Organisation der einzelnen Geschäftszweige, werden vom Verwaltungsrathe durch das Reglement oder einzelne Beschlüsse festgesetzt. — Sämmtliche Akten und Dokumente, welche unter der Firma der Gesellschaft zu unterzeichnen sind, sind von dem Spezialdirektor zu unterzeichnen und von dem Präsidenten der Direktion oder in dessen Behinderung von dem dritten Mitgliede der Direktion zu kontrasigniren.

IV. Jahresrechnung, Reservefond, Gesellschaftsgewinn.

§. 42. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr der Gesellschaft; ihre Bücher und Rechnungen werden jährlich auf den 31sten Dezember abgeschlossen und die Jahres-Bilanz auf diesen Zeitpunkt gezogen. Die Rechnungen und Bilanz werden vom Verwaltungsrathe geprüft und festgestellt. Sie müssen bis spätestens Ende März jedes Jahres vom Verwaltungsrathe genehmigt und eingetragen sein und der Rechnungs-Revisions-Commission zur Durchsicht gegeben werden. — Bei Feststellung der Jahres-Bilanz soll das Vermögen der Gesellschaft grundsätzlich eher zu niedrig als zu hoch veranschlagt werden. Im Speziellen sollen

a. alle diejenigen Prämien, auf welchen noch ein Risico haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den wirklichen Aktiven der Gesellschaft gerechnet werden;
b. die am 31sten Dezember noch nicht regulirten Entschädigungsansprachen mit ihren vollen Beträgen in die Passiven der Gesellschaft gestellt werden.

Dagegen sind die ersten Einrichtungskosten nicht als laufende Ausgaben in die erste Jahresrechnung aufzunehmen, sondern auf die ersten 5 Geschäftsjahre mit je 20 Prozent zu repartiren.

§. 43. Der nach Abzug der Passiven bleibende Ueberschuß der Aktiven bildet den Reingewinn der Gesellschaft. — Von diesem Reingewinn wird zunächst des Aktionairs der Einzahlungsbetrag ihrer Aktien mit 5 Prozent verzinst. Von dem alsdann verbleibenden Ueberschusse sollen 25 Prozent dem Reservefond gut geschrieben werden, bis dieser allmälig die Höhe von 50 Prozent des eingezahlten Aktienkapitals erreicht hat oder, im Falle einmal angegriffen, wieder auf diese Höhe gebracht ist; 15 Prozent der Direktion als Tantième zufallen, und 60 Prozent an die Aktionairs als Dividende vertheilt werden.

Der Reservefond soll gleich den Baareinzahlungen der Aktien zinstragend angelegt werden. Seine Erträgnisse fließen den allgemeinen Einnahmen zu. Er ist zunächst dazu bestimmt, Verluste zu decken, welche durch die Prämien und die gewöhnlichen Einnahmen nicht aufgebracht werden. — Hat derselbe die Höhe von 50 Prozent des eingezahlten Aktienkapitals erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes, ob und welche fernere Beiträge demselben zufließen sollen.

V. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 44. Die Generalversammlung des Aktionairs kann die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der statutengemäßen Dauer beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefonds und der 20 Prozent des gezeichneten Aktien apitals ausweist.

§. 45. Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation muß erfolgen, wenn ein Rechnungs-Abschluß den Verlust des Reservefonds und von 40 Prozent des gezeichneten Aktienkapitals ausweist.

§. 46. Beim Ablauf der Gesellschaftsdauer nach §. 5 und in den Fällen der Auflösung der Gesellschaft nach §§. 44 und 45 wählt die Generalversammlung eine Liquidations-Commission von wenigstens 3 Personen und bestimmt deren Vollmachten, Aufgabe und Gratification. Diese Liquidations-Commission soll alle noch laufenden Risikos rückversichern und erst nach Ablauf aller Risikos und Deckung aller Passiven den Rest der allfällig vorhandenen Aktiven, auf jede Aktie gleichmäßig vertheilt, den Berechtigten verabfolgen und die nach §. 8 deponirten Obligationen oder an deren Statt geleisteten Cautionen den Eigenthümern zurückstellen.

VI. Schlichtung von Streitigkeiten.

Streitigkeiten, welcher Art immer, welche von Aktionairs gegen die Gesellschaft oder von dieser gegen jene, sowie solche, welche von den Gesellschaftsbehörden und Beamten gegen die Gesellschaft oder von dieser gegen jene erhoben werden, sollen schiedsrichterlich beurtheilt und entschieden werden. — Dieses Schiedsgericht besteht aus fünf Schiedsrichtern und urtheilt in allen Fällen am Sitze der Gesellschaft. — Jede Partei wählt zwei Schiedsrichter; können sich die vier Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt das kaufmännische Direktorium oder im Betheiligungs- oder Verhinderungsfalle das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen den Obman. Ist eine Partei länger als 14 Tage nach erhaltener Aufforderung mit der Wahl der Schiedsrichter säumig, so erfolgt letztere wie die Wahl des Obmannes.

Die deutsch-schweizerische Kreditbank in St. Gallen.
Das kaufmännische Direktorium in St. Gallen.
Jakob Bänziger la Ricca in St. Gallen.
J. J. Bänziger u. Comp. in St. Gallen.
C. Bärlocher-Jakob in St. Gallen.
H. T. Beck Sohn in St. Gallen.
Ferdinand Berlocher in St. Gallen.
Custer u. Comp. in Rheineck.
E. Gonzenbach in St. Gallen.
J. L. Gsell-Lutz in St. Gallen.
Keller-Lamberts in St. Gallen.
Killias, Direktor in St. Gallen.
Felix Köllreuter in St. Gallen.
R. Laquai in St. Gallen.
Emil Meyer in Herisau.
Neumann-Kellermann in Zürich.
Louis Rochat in St. Gallen.
C. Stäheli-Wild in St. Gallen.
C. Ph. Weydmann in St. Gallen.
Wirth-Sand in St. Gallen.
Zollikofer und Hotz in Constanz.
Salomon Zellweger in Trogen.

Nachträge
zu dem vorstehenden Statut, beschlossen in der ordentlichen Generalversammlung

der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia,"
abgehalten in St. Gallen den 26sten April 1860.

Anwesend sind: 36 Stimmberechtigte mit 182 Aktien und 115 Stimmen.

§. 6. Der Antrag des Verwaltungsrathes in Revision der Lit. b. des §. 35 der Statuten, diese littera dahin zu bestimmen, daß sie lauten würde:

„Er bestimmt prinzipiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft zu „übernehmenden Risiken. Doch darf auf einem Fahrzeug zur See der Versicherungsbetrag „in der Regel nicht mehr als 2 pCt. des Gesellschaftskapitals betragen" — kommt

in Behandlung. Bei der Abstimmung betheiligen sich 115 Stimmen; von diesen sind für den Antrag 115, gegen den Antrag keine. Der Antrag ist daher nach §. 24 der Statuten genehmigt.

§. 7. Der Antrag des Verwaltungsrathes in Revision des zweiten Satzes des §. 41 der Statuten, diesen zweiten Satz dahin zu bestimmen, daß er lauten würde:

„Sämmtliche Aktien und Dokumente, welche von der Direktion ausgehen und die Firma „der Gesellschaft tragen, mit Ausnahme der Polizen, sind von dem Spezialdirector zu „unterzeichnen und von dem Präsidenten der Direktion oder in dessen Behinderung von dem dritten Mitgliede der Direktion zu kontrasigniren. Die Polizen dagegen sind blos „von dem Spezialdirektor oder in dessen Behinderung von einem durch den Verwaltungsrath zu bezeichnenden Stellvertreter zu unterzeichnen" —

kommt in Behandlung.

Bei der Abstimmung betheiligen sich 115 Stimmen, von diesen sind für den Antrag 114, gegen den Antrag 1.

Der Antrag ist daher nach §. 24 der Statuten genehmigt.

§. 8. Es kommt in Behandlung der Antrag des Verwaltungsrathes auf Revision des §. 31 der Statuten. Der Verwaltungsrath beantragt zu diesem §. folgenden Nachsatz:

„In Fällen, wo Mitglieder des Verwaltungsrathes während der Amtsdauer durch „Tod oder sonstige Veranlassung abgehen, ist der Verwaltungsrath ermächtigt, provi„sorische Ersatzwahlen zu treffen. Die definitive Wahl erfolgt in der nächsten ordent„lichen oder außerordentlichen Generalversammlung.

Gegenüber diesem Antrag fällt aus der Mitte der Versammlung der Gegenantrag:

„Es solle von der Generalversammlung für solche Eventualitäten jeweilen im Voraus „1 Suppleant bezeichnet werden."

Zuerst kommt in Abstimmung: Beibehalten des gegenwärtigen Wortlautes der Statuten oder Abänderung desselben.

Bei der Abstimmung betheiligen sich 115 Stimmen, von diesen sind für Beibehalten des gegenwärtigen Wortlautes der Statuten 27, für Abänderung 88 Stimmen. Der Antrag auf Abänderung ist daher nach §. 24 der Statuten genehmigt.

Es werden nun einander gegenübergestellt, der Antrag des Verwaltungsrathes und der Antrag aus der Mitte der Versammlung.

Bei der Abstimmung betheiligen sich 115 Stimmen, von diesen sind für den Antrag des Verwaltungsrathes 18, für den Gegenantrag aus der Mitte der Versammlung 97 Stimmen.

Der Antrag des Verwaltungsrathes ist daher nach §. 24 der Statuten verworfen, dagegen derjenige aus der Mitte der Versammlung genehmigt.

Die Versammlung beschließt, daß der zu wählende Suppleant gleich den andern Mitgliedern des Verwaltungsrathes während seiner Amtsdauer 2 ihm eigenthümlich zugehörige Aktien zu deponiren habe.

Mit den durch Annahme dieser Anträge nothwendig gewordenen Redaktions-Abänderungen der betreffenden Artikel ist die Direktion beauftragt.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 22. Gumbinnen, den 29sten Mai 1861.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

A. d. J. Nr. 2731. Mai.

№ 153. In Ragnit wird der Vieh- und Pferdemarkt am 13ten Juni d. J. und der Krammarkt am 14ten Juni d. J. abgehalten werden. Gumbinnen, den 23sten Mai 1861.

Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 154. In Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29sten März 1828 und der Anweisung des Herrn General-Direktors der Steuern vom 30sten August ej. a. werden die Besitzer und Inhaber von Tabackpflanzungen zu sechs und mehr Quadratruthen an die gesetzlich vor Ablauf des Monats Juli c. abzugebende Anmeldung der bepflanzten einzelnen Flächen, nach ihrer Lage und Größe, hierdurch erinnert, wobei ich darauf aufmerksam mache, daß das desfalls zu beobachtende Verfahren in den Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 1sten Juni 1829 und 24sten Juni 1837 näher angegeben ist. Namentlich mache ich wiederholt bemerklich, daß die Ausfüllung des Deklarations-Blanquets und dessen Bescheinigung durch den Gemeinde-Beamten nicht genügen, daß diese beglaubigte Anmeldung vielmehr dem die Steuer erhebenden Steuer- oder Zoll-Amte des Bezirks gegen Empfangsbescheinigung abzugeben ist. Die Unterlassung der rechtzeitigen Uebergabe der Deklaration, sowie etwaige Unrichtigkeiten derselben ziehen die im §. 7 der erwähnten Allerhöchsten Kabinets-Ordre angeordnete Strafe nach sich, welche ich im Interesse der deklarationspflichtigen Bewohner der Provinz gern vermieden sehen möchte, und darum alle Betheiligten ersuche, zur rechten Zeit und mit der erforderlichen Vorsicht dem hierdurch in Erinnerung gebrachten Gesetze zu genügen.
Königsberg, den 21sten Mai 1861. Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Verhandelt Königsberg den 23sten Mai 1861 bei der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

№ 155. Nach Vorschrift der §§. 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2ten März 1850 und des §. 42 der Geschäfts-Anweisung für die Königlichen Direktionen der Rentenbanken vom 12ten Juli 1850 sollen heute bei Gelegenheit der zwanzigsten Ausloosung der Rentenbriefe die früher ausgeloosten und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten, nicht mehr fälligen Coupons vernichtet werden. Die zu vernichtenden Papiere sind in dem aufgestellten, vorschriftsmäßig attestirten Verzeichnisse nachgewiesen und gelangen nach demselben zur Vernichtung: 1) Litr. A. à 1000 Thlr. 13 Stück Rentenbriefe nebst Coupons, 2) Litr. B. à 500 Thlr. 3 Stück dito dito, 3) Litr. C. à 100 Thlr. 22 Stück dito dito, 4) Litr. D. à 25 Thlr. 17 Stück dito dito, 5) Litr. E. à 10 Thlr. 414 Stück dito dito, in Summa 469 Stück. Diese Rentenbriefe und Coupons wurden in Gegenwart der von der Provinzial-Vertretung gewählten Deputirten: 1) des Herrn Kaufmann Voigdt von hier, 2) des Herrn Rittergutsbesitzers v. Oldenburg-Beisleiden, so wie des zugezogenen Rechts-Anwalts und Notars Herrn Jacob durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung attestirt wird.

(gez.) Voigdt. v. Oldenburg. Jacob.

a. u. s.

(gez.) Müllner. Hohenfeldt. Hermenau.

№ 156. In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 2ten d. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden: Litr. A. zu 1000 Thlr., 13 Stück, Nr. 17. 288. 431. 706. 823. 1295. 1988. 2246. 2855. 3030. 3309. 4435. 4466. Litr. B. zu 500 Thlr., 4 Stück, Nr. 163. 471. 595. 701. Litr. C. zu 100 Thlr., 29 Stück, Nr. 214. 665. 681. 807. 828. 871. 911. 1223. 1555. 1752. 1965. 2259. 2616. 2662. 2821. 2826. 2872. 3076. 3292. 3464. 3508. 3517. 3633 3706. 3747. 3913. 4328. 4547. 4650. Litr. D. zu 25 Thlr., 21 Stück, Nr. 55. 150. 354. 426. 788. 809. 822. 873. 1106. 1148. 1473. 1494. 1600. 1735. 1776. 1966. 2338. 2669. 2722. 3228. 3636. Litr. E. zu 10 Thlr., 504 Stück, Nr. 2. 4. 21. 23. 58. 60. 68. 69. 76. 94. 95. 113. 123. 124. 129. 133. 138. 141. 146. 153. 154. 162. 164. 165. 168. 174. 191. 192. 203. 204. 219. 220. 224. 261. 270. 277. 293. 315. 317. 337. 338. 341. 345. 352. 357. 361. 368. 388. 390. 398. 406. 416. 439. 442. 456. 472. 488. 490. 491. 495. 497. 504. 508. 512. 527. 540. 576. 579. 590. 593. 628. 635. 650. 651. 663. 695. 718. 735. 748. 750. 752. 755. 774. 788. 789. 795. 800. 801. 814. 821. 845. 850. 852. 866. 890. 895. 906. 908. 918. 922. 924. 952. 953. 957. 973. 974. 990. 991. 1044. 1045. 1046. 1050. 1059. 1066. 1067. 1092. 1094. 1108. 1117. 1125. 1136. 1145. 1148. 1156. 1171. 1172. 1176. 1182. 1185. 1196. 1207. 1222. 1225. 1232. 1239. 1247. 1263. 1272. 1274. 1305. 1315. 1319. 1350. 1380. 1384. 1402. 1404. 1414. 1435. 1442. 1457. 1461. 1482. 1491. 1499. 1516. 1517. 1522. 1530. 1532. 1534. 1539. 1549. 1585. 1602. 1607. 1611. 1616. 1633. 1641. 1644. 1657. 1678. 1682. 1689. 1692. 1700. 1702. 1710. 1724. 1729. 1733. 1745. 1752. 1762. 1764. 1774. 1776. 1779. 1791. 1796. 1797. 1798. 1803. 1808. 1813. 1820. 1823. 1832. 1834. 1857. 1864. 1868. 1870. 1874. 1878. 1879. 1894. 1898. 1899. 1911. 1914. 1918. 1935. 1957. 1961. 1971. 1977. 1991. 1996. 2003. 2005. 2007. 2020. 2036. 2040. 2042. 2045. 2070. 2100. 2113. 2127. 2145. 2158. 2161. 2163. 2166. 2176. 2195. 2201. 2237. 2267. 2280. 2308. 2316. 2325. 2327. 2330. 2331. 2353. 2355. 2362. 3364. 2370. 2372. 2378. 2382. 2391. 2403. 2409. 2419. 2432. 2433. 2441. 2451. 2453. 2456. 2495. 2503. 2504. 2515. 2538. 2540. 2551. 2572. 2576. 2582. 2587. 2608. 2611. 2619. 2634. 2636. 2637. 2638. 2641. 2648. 2654. 2659. 2661. 2694. 2711. 2714. 2724. 2735. 2741. 2743. 2752. 2758. 2773. 2777. 2799. 2826. 2831. 2834. 2842. 2846. 1849. 2855. 2860. 2880. 2895. 2896. 2925. 2928. 2935. 2943. 2957. 2964. 2969. 2985. 3010. 3017. 3020. 3028. 3032. 3038. 3049. 3061. 3102. 3104. 3134. 3137. 3157. 3161. 3172. 3190. 3210. 3215. 3227. 3229. 3230. 3234. 3238. 3257. 3260. 3262. 3279. 3290. 3309. 3311. 3314. 3317. 3337. 3360. 3378. 3388. 3416. 3425. 3429. 3437. 3438. 3440. 3450. 3453. 3456. 3470. 3494. 3513. 3515. 3519. 3531. 3535. 3541. 3543. 3550. 3552. 3581. 3590. 3597. 3599. 3615. 3616. 3641. 3653. 3660. 3663. 3666. 3682. 3717. 3721. 3727. 3729. 3735. 3750. 3765. 3778. 3779. 3790. 3803. 3809. 3812. 3822. 3824. 3828. 3844. 3855. 3858. 3865. 3866. 3867. 3881. 3896. 3897. 3901. 3906. 3928. 3930. 3937. 3939. 3944. 3950. 3951. 3955. 3961. 3962. 3965. 3967. 3969. 3974. 3982. 3988. 3996. 3997. 4007. 4011. 4012. 4014. 4020. 4022. 4024. 4026. 4031. 4040. 4043. 4044. 4045. 4046. 4056. 4059. 4068. 4081. 4082. 4083. 4085. 4086. 4090. 4092. 4096. 4098. 4102. 4106. 4110. 4114. 4116. 4126. 4127. 4128. 4129. 4133. 4134. 3136. 4138. 4141. 4144. 4145. 4147. 4150. 4153. 4155. 4157. 4160. 4161. 4166. 4168. 4170. 4178. 4182. 4188. 4190. 4194. 4197. 4199. 4201. 4202. 4205. 4207. 4211. 4212. 4213. 4220. 4221. 4222. 4224. Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. Nr. 7 bis 16, den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße Nr. 15, vom 1sten Oktober d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen. Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen. Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht. Vom 1sten Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht. Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgeloosten Rentenbriefe und zwar aus den Fälligkeits-Terminen: den 1sten Oktober 1858 Litr. E. zu 10 Thlr. Nr. 1064. 3645, den 1sten April 1859 Litr. A. zu 1000 Thlr. Nr. 672. 3417, Litr. C. zu 100 Thlr. Nr. 1093. 3001. 3872. 4610, Litr D. zu 25 Thlr. Nr. 60. 868. 1678, Litr. E. zu 10 Thlr. Nr. 115. 292. 300. 446. 592. 787. 846. 955. 1289. 1292. 1385. 1420. 1422. 1460. 1496. 1536. 1567. 1645. 1786. 1887. 1943. 1955. 1994. 2058. 2074. 2123. 2185. 2277. 2323. 2333. 2438. 2446. 2528. 2598. 2614. 2642. 2660. 2679.

2729. 2784. 2817. 2905. 3027. 3088. 3123. 3125. 3131. 3165. 3182. 3242. 3273. 3364. 3387. 3401. 3413. 3439. 3446. 3447. 3710, wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen. Die Verjährung der ausgelooſten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 23sten Mai 1861. Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Patent-Ertheilungen.

№ 157. Dem Brauereibesitzer August Tonnar zu Eupen ist unter dem 17ten Mai 1861 ein Patent: auf eine Malzdarr- und Reinigungsmaschine in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 158. Dem Mechaniker G. Wernicke zu Berlin ist unter dem 21sten Mai 1861 ein Patent: auf eine Vorrichtung zum Schwarzschreiben an Morse-Telegraphen-Apparaten in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 159. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unterm 7ten Mai 1860 ertheilte Patent: auf eine Metall-Hobelmaschine, ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor, bisheriger Landrathsamts-Verweser Julius Theodor Frenzel zu Marggrabowa ist durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27sten April d. J. zum Landrathe des Kreises Oletzko ernannt worden.

Zum fünften ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium zu Tilsit ist der Kandidat des höhern Schulamts Ernst Schindler ernannt worden.

Die fünfte ordentliche Lehrerstelle an dem Königl. Gymnasium zu Lyck ist dem Kandidaten des höhern Schulamts Hermann Laves verliehen worden.

Der Feldmesser Louis Weiß zu Tilsit ist als Boniteur und Taxator bestätigt und vereidigt worden.

Der ehemalige Gutsbesitzer August Rauschning in Gumbinnen ist für den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk als Agent der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Der forstversorgungsberechtigte Oberjäger Petereit ist auf der Försterstelle zu Dombrowken, Oberförsterei Barannen, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv als Forstaufseher angestellt worden.

Dem Fräulein Lina Wohlgemuth zu Pierkunowen, Kreises Lötzen, ist die Befugniß beigelegt worden, in Familien des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks Stellen als Lehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Elise Besch zu Pierkunowen, Kreises Lötzen, ist die Befugniß beigelegt worden, in Familien des diesseitigen Verwaltungsbezirks Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 22.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von W. Krauseneck.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 23. Gumbinnen, den 5ten Juni 1861.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 160. Das 17te Stück der Gesetzsammlung, welches den 30sten Mai 1861 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter Nr. 5364 das Gesetz, betreffend die Ermäßigung der Bergwerks-Abgaben, vom 22sten Mai 1861; unter Nr. 5365 das Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Altenbeken, an der Westfälischen Eisenbahn, über Höxter, bis zur Landesgrenze bei Holzminden, desgleichen die Deckung des Mehrbedarfs für die Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn, vom 22sten Mai 1861; und unter Nr. 5366 den Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen der Herstellung einer Eisenbahn von Altenbeken nach Kreiensen, vom 23sten Februar 1861.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Polizei-Verordnung über die Holzflößerei auf dem Juraflusse. A. d. J. Nr. 2722. Mai.

№ 161. Ueber den Betrieb der Holzflösserei auf dem Jura-Flusse wird zur Ergänzung der Strom-, Deich- und Uferordnung für Ostpreußen und Littauen vom 14ten April 1806 auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Das Holzflößen auf dem Juraflusse ist nur mit folgenden Beschränkungen gestattet:

1. Loses Klobenholz darf gar nicht,

2. Lose Baumstämme dürfen nur unter Führung eines jeden stammbegleitenden bemannten Kahnes geflößt werden.

3. Zu Flößtafeln dürfen nie weniger als 6, nie mehr als 12 Stück Holz nebeneinander zusammengebunden und

4. nur bei hohem Wasser zwei solche Tafeln aber nie mehr nebeneinander geflößt werden.

5. Hinter einander dürfen nie mehr als vier Tafeln bei kleinem, und nie mehr als 8 Tafeln bei hohem Wasser in einer Trifft geflößt werden.

6. Jeder Trifft muß ein Kahn mit Anker und Taue angehängt sein, und muß dieselbe durch einen Terner herabgeflößt werden.

7. Das Ternen darf nicht mit losen Pfählen geschehen, sondern die Terner müssen sich dazu fest eingeschlagener Spitzpfähle bedienen und das Tau auf der Trifft selbst stopfen.

8. Unterhalb der Schreitlauker Brücke dürfen erst die Flöße zu den großen, auf dem Memelstrome üblichen Tafeln und Trafften zusammengebunden werden.

9. Dabei dürfen sie nicht länger dort liegen als das Zusammenbinden des Floßes erfordert und muß auch das gebundene Floß, sobald es der Wind gestattet, weiter geführt und die Einmündung geräumt werden.

10. Ueberhaupt darf kein Kahn oder Floß an einer Stelle liegen bleiben, wo es der Fahrt hinderlich ist, oder gar den Fluß sperrt.

11. Anlegen an den Ufern dürfen die Flößer nur, wo die Ufer nicht abbrüchig und wo weder Pflanzungen, Futterungen noch Buhnenwerke befindlich sind. Solche Stellen der Ufer dürfen sie auch betreten und zu Lagerplätzen jedoch höchstens während 14 Tagen benutzen. Der Eigenthümer des Ufers darf dem nicht widersprechen, wenn ihm aber die Nutzung des Ufers entzogen oder geschmälert wird, kann er von dem Beschädiger Ersatz fordern. Die Anlegung dauernder Stapelplätze von Holz und andern Materialien darf nur mit Einwilligung des Uferbesitzers erfolgen.

12. Auch zum Treideln der Flößer dürfen die Flöße das Ufer betreten und dasselbe entlang gehen und zwar da, wo die Ufer steil oder schartig sind, in einer Entfernung von 9 bis 10 Fuß.

Die Uferbesitzer dürfen dem nicht widersprechen, auch eine Entschädigung für solches Betreten des Ufers fordern.

13. Feuer darf am Ufer nur mit Bewilligung des Uferbesitzers angemacht werden, aber auch dann muß es von Gebäuden mindestens 100 Schritte entfernt bleiben.

§. 2. Wer den Vorschriften des §. 1. zuwiderhandelt, verfällt in eine Polizeistrafe von 1 bis 10 Thlr.

§. 3. Außerdem ist jeder Schaden, der beim Flößen an den Uferschutzwerken, so wie in und auf den Ufern selbst und bei Uebertretung der Vorschriften des §. 1 verursacht wird, dem Beschädigten zu ersetzen.

§. 4. Beim Mangel gütlicher Einigung über die dem Beschädigten zu gewährende Entschädigung ist nur der Rechtsweg zulässig. Der Beschädigte darf aber in den Fällen, wenn der Beschädiger unbekannt, unsicher oder ein Fremder ist, der nicht innerhalb der Provinz belangt werden kann, so wie, wenn die Pfändung das einzige Mittel ist, sich des Beweises des erlittenen Schadens zu versichern, den Beschädiger jedoch nur auf frischer That und innerhalb der Grenzen seiner Besitzung pfänden. Die Pfändung muß aber sofort dem Gerichte angezeigt werden, damit es den Schaden untersuche, abschätze und feststelle.

Gumbinnen, den 30sten Mai 1861.

Bekanntmachung der Oberpost-Direktion zu Gumbinnen.

№ 162. In Dlottowen, im Kreise Johannisburg, tritt mit dem 1sten Juni d. J. eine Postexpedition II. Klasse in Wirksamkeit, welche mit der Postexpedition in Johannisburg durch eine tägliche Kariolpost in Verbindung gesetzt wird. Dem Bestellbezirke der neuen Postanstalt sind folgende gegenwärtig zum Bestellungsbezirke der Postexpedition in Johannisburg gehörige, im Kreise Johannisburg belegenen Ortschaften zugewiesen worden: Bärenbruch, Dziadowen, Eichenthal, Gehsen, Hammergehsen, Janina, Lipnicken auch Lypnicken, Paasken Groß, Paasken Klein alias Kownato, Piskorzöwen, Rakowken, Thurowen, Wollisko Groß, Wollisko Klein, Wondolleck, Wrobeln, Heinriettenthal.

Gumbinnen, den 25sten Mai 1861. Der komm. Ober-Post-Direktor.

Personal-Chronik.

Der bisherige Kassen-Assistent Ebinger ist als Buchhalter und der bisherige Kassengehilfe Abank als Kassen-Assistent bei der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst vom 1. Juli d. J. ab angestellt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Carl August Bruno Träger hat sich als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in der Stadt Gumbinnen niedergelassen.

Zu Schiedsmännern sind gewählt und die Wahlen bestätigt: 1) der Kaufmann Julius Schmidt für den Kirchen- und Rathhaus-Bezirk der Stadt Tilsit; 2) der Gerbermeister Eicke für den ersten Garten- und Burg-Bezirk daselbst; 3) der Gerbermeister Ellesser für den zur Stadt Tilsit gehörigen Bezirk Kallkappen.

Dem Fräulein Sophie Rubens, gegenwärtig in Insterburg, ist die Befugniß ertheilt worden, im diesseitigen Verwaltungs-Bezirk Stellen als Hauslehrerin wie auch als Lehrerin an Privat- und öffentlichen Mädchenschulen anzunehmen.

Dem Fräulein Friederike Maria Elise Lorek, gegenwärtig zu Langbrück, Kirchspiels Rosengarten, Kreises Angerburg, ist die Befugniß beigelegt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks anzunehmen.

Für den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk sind als Agenten bestätigt worden: A. der Mühlen-Assekuranz-Sozietät zu Stettin: Mühlenbesitzer Förter in Neumühl, Kreises Oletzko. B. Der Versicherungs-Gesellschaft Providentia in Frankfurt am Main. Gasthofbesitzer A. Nitsch aus Clemenswalde, Kreises Niederung.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 23.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Krausened.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 24. Gumbinnen, den 12ten Juni 1861.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 163. Das 18te Stück der Gesetzsammlung, welches den 3ten Juni 1861 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter Nr. 5367 das Gesetz, betreffend die Gewährung der Zinsgarantie des Staates für eine Prioritäts-Anleihe der Rhein-Nahe-Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 2,250,000 Thalern, vom 22sten Mai 1861; unter Nr. 5368 das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund, mit Zweigbahnen von Pasewalk nach Stettin und von Züssow nach Wolgast, vom 22sten Mai 1861; unter Nr. 5369 das Gesetz, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24sten Mai 1861; unter Nr. 5370 den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Juli 1856, betreffend die Konvertirung der Prioritäts-Obligationen I. und II. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft im Betrage von 2,400,000 Thalern; unter Nr. 5371 den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten April 1861, betreffend die Aufhebung des Statuts für die Genossenschaft zur Melioration der Ländereien an der großen Welna zwischen der Brazim- und der Rogower Mühle in den Kreisen Wongrowiec und Mogilno, vom 27sten Februar 1860; unter Nr. 5372 das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Straßburger Kreises, Regierungsbezirk Marienwerder, im Betrage von 20,000 Thalern, vom 15ten April 1861; unter Nr. 5373 den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten April 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Salsche nach Leschnitz im Kreise Groß-Strelitz, Regierungsbezirk Oppeln; unter Nr. 5374 den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten April 1861, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 an die Stadtkommune Mislowitz im Kreise Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln; unter Nr. 5375 den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten April 1861, betreffend die Aenderung des bisherigen Projekts zu dem Eisenbahnanschlusse der Kohlenzechen „Neu-Essen" und „Karl" an den Bahnhof Essen der Köln-Mindener Eisenbahn; unter Nr. 5376 den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten April 1861, betreffend den Eisenbahnanschluß der Fr. Kruppschen Gußstahlfabrik zu Essen an die von der Zeche „Victoria-Mathias" nach dem Köln-Mindener Bahnhofe Berge-Borbeck führende Eisenbahn; unter Nr. 5377 die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 15ten April 2861, betreffend die Genehmigung der Abänderung des Artikels 21 des Statuts der Niederrheinischen Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft zu Düsseldorf vom 22sten Mai 1846, vom 27sten April 1861, und unter Nr. 5378 den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Mai 1861, betreffend die Einrichtung der dem Hörder Bergwerks- und Hüttenverein Allerhöchst konzessionirten Pferde-Eisenbahn von der Hermanshütte nach dem bei Bracken und Asseln belegenen Steinkohlenbergwerk des Vereins zu einer Locomotivbahn.

№ 164. Das 19te Stück der Gesetzsammlung, welches den 8ten Juni 1861 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter Nr. 5379 das Gesetz, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, vom 21sten Mai 1861; unter Nr. 5380 das Gesetz, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21sten Mai 1861; und unter 5381 das Gesetz, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung, vom 21sten Mai 1861.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

Den Ankauf von Remonten im Jahre 1861 betreffend. 161 März 61 R.-A.

№ 165. Zum Ankauf von Remonten im Alter von 3 bis einschließlich 6 Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Gumbinnen und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar: den 25sten Juni in Mehlauken, den 28sten Juni in Tapiau, den 1sten Juli in Wehlau, den 4ten Juli in Insterburg, den 6ten Juli in Krau-

pischken, den 10ten Juli in Lengwethen, den 15ten Juli in Ragnit, den 27sten Juli in Trempen, den 29sten Juli in Darkehmen, den 16ten August in Pillkallen, den 17ten August in Stallupönen, den 22sten August in Grünwaitschen, den 23sten August in Gumbinnen, den 27sten August in Nordenburg, den 29sten August in Angerburg, den 31sten August in Barten, den 12ten September in Rastenburg, den 13ten September in Rhein, den 14ten September in Lötzen, den 16ten September in Widminnen, den 17ten September in Lyck, den 20sten September in Marggrabowa, den 21sten September in Goldapp, den 24sten September in Schirwindt, den 3ten Oktober in Plaschken, den 4ten Oktober in Kaukehmen, den 7ten Oktober in Heinrichswalde, den 8ten Oktober in Tilsit. Nur auf den zuerst genannten drei Märkten und in Barten werden die von der Militair-Kommission erkauften Pferde zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Die Verkäufer auf den übrigen Märkten und die angrenzenden größern Gutsbesitzer werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden Remontedepots auf eigene Kosten einzuliefern, und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das Kaufgeld zu erheben. Wiederholt werden übrigens die Verkäufer ersucht, ihre vorzustellenden Pferde nur nach dem nächstbelegenen Markte zu bringen, nicht aber der Zeit vorzugreifen und entferntere Orte zu beziehen, um schon frühzeitiger zu verkaufen, indem alsdann aus Mangel an Transportmitteln oder Unterbringungsraum in den Depots die Abnahme der Pferde verweigert werden könnte. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen. Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben. Berlin, den 18ten März 1861.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Betrifft die Zahlung eines Findegeldes an Privatleute für das mit gezogenen Geschossen zur Ablieferung kommende Blei. A. d. J. Nro. 6100. Juni.

№ 166. Die bei den alljährlich stattfindenden Artillerie-Schießübungen aus gezogenen Geschützen verfeuerten Geschosse bestehen zwar zum größten Theile aus Eisen, sind aber noch mit einer mehrere Pfund schweren Bleiumhüllung umgeben. Diese gezogenen Geschosse gehören mit Einfluß der Bleiumhüllung zur Eisenmunition und müssen deshalb nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 23. Juli 1833 (Gesetz-Sammlung S. 86) von dem Finder an das Artillerie-Depot ebenfalls abgeliefert werden, ohne daß derselbe berechtigt ist, die Bleiumhüllung abzulösen und als sein Eigenthum zu betrachten. In Folge hiervon hat das Allgemeine Kriegs-Departement des Königl. Kriegs-Ministeriums angeordnet, daß den Privatleuten, welche die bei den Artillerie-Schießübungen wieder aufgefundenen gezogenen Geschosse an ein Artillerie-Depot, oder in Stelle desselben an die mit der Empfangnahme sonst beauftragten Militairbehörden und Truppentheile abliefern, für das mit den Geschossen zur Ablieferung kommende Blei ein Fundgeld von 3 Pf. pro Pfund gezahlt werde, während die Vergütung für die mit diesen Geschossen zurückgelieferte Eisenmasse in Gemäßheit der vorbezeichneten Allerhöchsten Ordre die bisherige mit 2 Pf. pro Pfund verbleibt.

Berlin, den 17ten September 1860. Der Minister des Innern.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 3ten Juni 1861.

Die Prüfung der Schulamtsbewerber in Angerburg und Karalene betreffend. A. d. J. Nr. 5014. Juni.

№ 167. Zur nächsten Prüfung derjenigen Schulamtsbewerber (mit Einschluß der interimistischen Lehrer), welche nicht Literaten sind, haben wir folgende Termine festgesetzt: A. in **Angerburg** den 25sten, 26sten und 27sten September d. J. für diejenigen, welche sich in den Kreisen Angerburg, Oletzko, Lötzen, Lyck, Johannisburg und Sensburg aufhalten; B. in **Karalene** den 11ten, 12ten und 13ten September d. J. für diejenigen, welche sich in den Kreisen Heydekrug, Niederung, Tilsit, Ragnit, Pillkallen, Stallupönen, Insterburg, Gumbinnen, Goldapp und Darkehmen aufhalten. Die Examinanden haben sich in Angerburg den 24sten September d. J. bei dem Herrn Seminar-Direktor Ohlert und in Karalene den 10ten September bei dem Herrn Seminar-Direktor Zacharias zu melden. Die schriftlichen Meldungen, welche zunächst den betreffenden Herren Superintendenten einzureichen sind, um von diesen an die Herren Seminar-Direktoren weiter befördert zu werden — müssen jenen spätestens bis zum 24sten August zugegangen sein, wenn auf sie gerücksichtigt werden soll. Es sind denselben beizufügen: a. ein kurzer selbstverfaßter Lebens-

lauf, aus welchem der Geburtsort, das Lebensalter, die Familienverhältnisse des Angemeldeten, ferner, wo derselbe vorgebildet ist, wo und während welcher Zeit er etwa bereits unterrichtet und wie er sich für den von ihm erwählten Lebenslauf vorbereitet hat, auch wann und wo er bereits geprüft worden ist — zu ersehen sein muß; b. ein Zeugniß des Kirchspielsgeistlichen über das moralische, kirchliche und politische Verhalten des Angemeldeten und — insofern derselbe an einer öffentlichen Schule bereits unterrichtet hat — über sein Lehrgeschick, seinen Diensteifer und seine Leistungen; c. ein Ausweis über das Militairverhältniß; d. ein Zeugniß über die Kenntniß der litauischen oder polnischen Sprache; e. von den als Lehrer noch nicht Geprüften und Angestellten ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß. Diese Zeugnisse sind sämmtlich nicht stempelpflichtig. Hierbei ist noch zu bemerken, daß auch in diesem Jahre die von dem Herrn Kultusminister angeordnete Wiederholungsprüfung derjenigen Lehrer stattfinden wird, welche seit dem Jahre 1856 aus den Seminarien des diesseitigen Verwaltungsbezirks entlassen worden sind. Gumbinnen, den 4ten Juni 1861.

A. d. J. Nr. 6674. Mai.

№ 168. Dem Chaussee-Aufseher Grommeck in Kukowen, Kreis Oletzko, ist für die Entdeckung zweier polizeilich bestrafter Baumfrevel eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 28sten Mai 1861.

A. d. J. Nr. 6711. Mai.

№ 169. Nachbenannten Personen als: 1) Polizeidiener Schidlowski in Lyck, 2) Polizeidiener Woschel daselbst und 3) Losmann Friedrich Heldt in Schedlisken sind für die Entdeckung polizeilich bestrafter Baumfrevel Prämien bewilligt worden. Gumbinnen, den 31sten Mai 1861.

A. d. J. Nr. 6733. Mai.

№ 170. Dem Gensdarm Auders in Pillkallen ist für die Entdeckung eines gerichtlichen Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 31sten Mai 1861.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

№ 171. In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 2ten d. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden: Litr. A. zu 1000 Thlr., 13 Stück, Nr. 17. 288. 431. 706. 823. 1295. 1988. 2246. 2855. 3030. 3309. 4435. 4466. Litr. B. zu 500 Thlr., 4 Stück, Nr. 163. 471. 595. 701. Litr. C. zu 100 Thlr., 29 Stück, Nr. 214. 665. 681. 807. 828. 871. 911. 1223. 1555. 1752. 1965. 2259. 2616. 2662. 2821. 2826. 2872. 3076. 3292. 3464. 3508. 3517. 3633 3706. 3747. 3913. 4328. 4547. 4650. Litr. D. zu 25 Thlr., 21 Stück, Nr. 55. 150. 354. 426. 788. 809. 822. 873. 1106. 1148. 1473. 1494. 1600. 1735. 1776. 1966. 2338. 2669. 2722. 3228. 3636. Litr. E. zu 10 Thlr., 504 Stück, Nr. 2. 4. 21. 23. 58. 60. 68. 69. 76. 94. 95. 113. 123. 124. 129. 133. 138. 141. 146. 153. 154. 162. 164. 165. 168. 174. 191. 192. 203. 204. 219. 220. 224. 261. 270. 277. 293. 315. 317. 337. 338. 341. 345. 352. 357. 361. 368. 388. 390. 398. 406. 416. 439. 442. 456. 472. 488. 490. 491. 495. 497. 504. 508. 512. 527. 540. 576. 579. 590. 593. 628. 635. 650. 651. 663. 695. 718. 735. 748. 750. 752. 755. 774. 788. 789. 795. 800. 801. 814. 821. 845. 850. 852. 866. 890. 895. 906. 908. 918. 922. 924. 952. 953. 957. 973. 974. 990. 991. 1044. 1045. 1046. 1050. 1059. 1066. 1067. 1092. 1094. 1108. 1117. 1125. 1136. 1145. 1148. 1156. 1171. 1172. 1176. 1182. 1185. 1196. 1207. 1222. 1225. 1232. 1239. 1247. 1263. 1272. 1274. 1305. 1315. 1319. 1350. 1380. 1384. 1402. 1404. 1414. 1435. 1442. 1457. 1461. 1482. 1491. 1499. 1516. 1517. 1522. 1530. 1532. 1534. 1539. 1549. 1585. 1602. 1607. 1611. 1616. 1633. 1641. 1644. 1657. 1678. 1682. 1689. 1692. 1700. 1702. 1710. 1724. 1729. 1733. 1745. 1752. 1762. 1764. 1774. 1776. 1779. 1791. 1796. 1797. 1798. 1803. 1808. 1813. 1820. 1823. 1832. 1834. 1857. 1864. 1868. 1870. 1874. 1878. 1879. 1894. 1898. 1899. 1911. 1914. 1918. 1935. 1957. 1961. 1971. 1977. 1991. 1996. 2003. 2005. 2007. 2020. 2036. 2040. 2042. 2045. 2070. 2100. 2113. 2127. 2145. 2158. 2161. 2163. 2166. 2176. 2195. 2201. 2237. 2267. 2280. 2308. 2316. 2325. 2327. 2330. 2331. 2353. 2355. 2362. 3364. 2370. 2372. 2378. 2382. 2391. 2403. 2409. 2419. 2432. 2433. 2441. 2451. 2453. 2456. 2495. 2503. 2504 2515. 2538. 2540. 2551. 2572. 2576. 2582. 2587. 2608. 2611. 2619. 2634. 2636. 2637. 2638. 2641. 2648. 2654. 2659. 2661. 2694. 2711. 2714. 2724. 2735. 2741. 2743. 2752. 2758. 2773. 2777. 2799 2826. 2831. 2834. 2842. 2846. 2849. 2855. 2860. 2880. 2895. 2896. 2925. 2928. 2935. 2943. 2957. 2964. 2969. 2985. 3010. 3017. 3020. 3028. 3032. 3038. 3049. 3061. 3102. 3104.

3134. 3137. 3157. 3161. 3172. 3190. 3210. 3215. 3227. 3229. 3230. 3234. 3238. 3257. 3260. 3262. 3279. 3290. 3309. 3311. 3314. 3317. 3337. 3360. 3378. 3388. 3416. 3425. 3429. 3437. 3438. 3440. 3450. 3453. 3456. 3470. 3494. 3513. 3515. 3519. 3531. 3535. 3541. 3543. 3550. 3552. 3581. 3590. 3597. 3599. 3615. 3616. 3641. 3653. 3660. 3663. 3666. 3682. 3717. 3721. 3727. 3729. 3735. 3750. 3765. 3778. 3779. 3790. 3803. 3809. 3812. 3822. 3824. 3828. 3844. 3855. 3858. 3865. 3866. 3867. 3881. 3896. 3897. 3901. 3906. 3928. 3930. 3937. 3939. 3944. 3950. 3951. 3955. 3961. 3962. 3965. 3967. 3969. 3974. 3982. 3988. 3996. 3997. 4007. 4011. 4012. 4014. 4020. 4022. 4024. 4026. 4031. 4040. 4043. 4044. 4045. 4046. 4056. 4059. 4068. 4081. 4082. 4083. 4085. 4086. 4090. 4092. 4096. 4098. 4102. 4106. 4110. 4114. 4116. 4126. 4127. 4128. 4129. 4133. 4134. 3136. 4138. 4141. 4144. 4145. 4147. 4150. 4153. 4155. 4157. 4160. 4161. 4166. 4168. 4170. 4178. 4182. 4188. 4190. 4194. 4197. 4199. 4201. 4202. 4205. 4207. 4211. 4212. 4213. 4220. 4221. 4222. 4224. Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. Nr. 7 bis 16, den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße Nr. 15, vom 1sten Oktober d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen. Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen. Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht. Vom 1sten Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht. Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgeloosten Rentenbriefe und zwar aus den Fälligkeits-Terminen: den 1sten Oktober 1858 Litr. E. zu 10 Thlr. Nr. 1064. 3645, den 1sten April 1859 Litr. A. zu 1000 Thlr. Nr. 672. 3417, Litr. C. zu 100 Thlr. Nr. 1093. 3001. 3872. 4610, Litr D. zu 25 Thlr. Nr. 60. 868. 1678, Litr. E. zu 10 Thlr. Nr. 115. 292. 300. 446. 592. 787. 846. 955. 1289. 1292. 1385. 1420. 1422. 1460. 1496. 1536. 1567. 1645. 1786. 1887. 1943. 1955. 1994. 2058. 2074. 2123. 2185. 2277. 2323. 2333. 2438. 2446. 2528. 2598. 2614. 2642. 2660. 2679. 2729. 2784. 2817. 2905. 3027. 3088. 3123. 3125. 3131. 3165. 3182. 3242. 3273. 3364. 3387. 3401. 3413. 3439. 3446. 3447. 3710, wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen. Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 23sten Mai 1861. Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Patent-Ertheilung.

№ 172. Den Königlichen Baumeister A. Marcks zu Magdeburg ist unter dem 4ten Juni 1861 ein Patent: auf einen Ofen zum Verbrennen der bei der Spiritusbrennerei aus Rübenmelasse gewonnenen Schlempe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 173. Das den Maschinen-Fabrikanten F. W. Thiele und Schmidt zu Berlin unter dem 24sten März 1860 ertheilte Patent: auf eine Chenille-Schneidemaschine ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Den Herren Domainen-Pächtern von Lenski zu Seedranken, Heidenreich zu Grumbkowkaiten und Heidenreich zu Girrehlischken ist von dem Herrn Finanz-Minister der Charakter als Königlicher Oberamtmann verliehen worden.

Dem Lehrer Strupat zu Stallupönen ist die interimistische Verwaltung des erledigten Präzentorats zu Pillupönen, Kreises Stallupönen übertragen worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 24 und eine Beilage, enthaltend die Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich preußischen Staaten für die „Albert-Lebens-Versicherungs- und Bürgschaftsleistungs-Gesellschaft,“ so wie die Statuten der „Albert-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ zu London.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 25. Gumbinnen, den 19ten Juni **1861.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 174. Das 20ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 15ten Juni in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter Nr. 5382 das Gesetz, betreffend die Forterhebung eines Zuschlages zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer, vom 10ten Juni 1861; unter Nr. 5383 das Privilegium, die Emission von Partial-Obligationen über die von dem Fürsten zu Solms-Braunfels bei dem Bankhause Gebrüder Bethmann zu Frankfurt a. M. kontrahirte Anleihe betreffend, vom 15ten April 1861; unter Nr. 5384 den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten Mai 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Fürsten von Pleß für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Kobier im Kreise Pleß, des Regierungsbezirks Oppeln, nach Emanuelssegen und bis zur Beuthener Kreisgrenze in der Richtung auf Kattowitz; unter Nr. 5385 den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten Mai 1861, betreffend die Ertheilung des Expropriationsrechts für die von Altenbeken über Hörter bis zur Landesgrenze bei Holzminden zu erbauende Eisenbahn; unter Nr. 5386 den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten Mai 1861, betreffend einige Abänderungen der Allerhöchsten Ordre vom 5ten Oktober 1846 wegen Einrichtung eines oberen Schiedsgerichtes in Berlin zur Entscheidung aller Streitigkeiten in Rennangelegenheiten in zweiter und letzter Instanz; unter Nr. 5387 die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 22sten Mai 1861, betreffend die Abänderungen der Artikel 4, 6, 15, 34 und 43 des Statuts der Aktiengesellschaft für rheinischen Bergwerks- und Kupferhüttenbetrieb zu Köln, vom 1sten Juni 1861; und unter Nr. 5388 das Privilegium für die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft zur Ausgabe von 800,000 Thalern auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen, vom 3ten Juni 1861.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich eingestellt zu werden wünschen.

№ 175. 1) Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, Unteroffiziere für die Infanterie des stehenden Heeres auszubilden. Der Aufenthalt in denselben dauert in der Regel drei Jahre.

2) Auf die Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in den Unteroffizier-Schulen an und für sich noch keinen Anspruch, dieselbe hängt vielmehr von der Führung, den erlangten Dienstkenntnissen und dem Eifer jedes Einzelnen ab.

3) Die Zöglinge der Unteroffizierschulen stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres, und werden nach ihrem Eintreffen bei den Unteroffizier-Schulen auf die Kriegs-Artikel verpflichtet.

4) Bei dem einstigen Uebertritt der Zöglinge in das Heer steht ihnen die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklange stehenden Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen nur in ganz besonderen Fällen berücksichtigt werden.

5) Der in eine der Unteroffizier-Schulen Einzustellende muß wenigstens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20ste Jahr nicht vollendet haben.

6) Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß sein und die im §. 31. der Instruktion für Militairärzte bezeichnete Körper-Constitution besitzen.*)

---

*) Anmerkung. Auszug der Instruktion für die Militairärzte zur Untersuchung und Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit Militairpflichtiger, Rekruten resp. Soldaten rc. vom 9. Dezember 1858.

§. 31. Nothwendige körperliche Eigenschaften der zum freiwilligen Eintritt in die Schul-Abtheilung (jetzt Unteroffizier-Schule) sich meldenden jungen Leute.

Die zur Einstellung in die Sc[illegible] Abtheilung sich meldenden Freiwilligen sollen wenigstens 17 Jahr alt sein, das 20ste Lebensjahr aber noch nicht [illegible]endet haben, mindestens 5' 2" (nunmehr mindestens 5' 1') groß, vollkommen

7) Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

8) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

9) Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam resp. Jülich dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in einer der Unteroffizier-Schulen, zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in den Unteroffizier-Schulen angerechnet wird. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Zöglings, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizierschule einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt gestalten: Zur Complettirung seiner gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit noch ein Jahr, für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule vier Jahre, mithin im Ganzen fünf Jahre.

10) Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut. Ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule das nöthige Putzzeug rc. beschaffen zu können.

11) Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Commando seiner Heimath zu melden. Auch ist eine persönliche Meldung bei dem Commando der Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich für diejenigen zuläßig, welche sich in Potsdam resp. Jülich oder in der Nähe dieser Orte aufhalten. Der die Aufnahme Nachsuchende hat sich einer Prüfung zu unterwerfen und nachbezeichnete Papiere beizubringen:

a) den Taufschein,
b) Führungsatteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,
c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormunds zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Commando resp. bei dem Commando der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden.

Die Zutheilung zu einer der beiden Unteroffizier-Schulen erfolgt Seitens des Commandos der Unteroffizier-Schule zu Potsdam. Es wird hierbei auf die Wünsche der Freiwilligen möglich Rücksicht genommen werden.

12) Ist die Prüfung erfolgt, so hat der Freiwillige einer möglichst baldigen Entscheidung über seine Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.

13) Die einberufenen Freiwilligen werden alljährlich nur einmal und zwar so abgeschickt, daß sie Anfangs October in Potsdam resp. Jülich eintreffen.

14) Reklamationen oder Vorstellungen wegen etwaiger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.

15) Die zur Einstellung in die Unteroffizier-Schulen für geeignet befundenen Freiwilligen werden durch die Landwehr-Bataillons-Commandos, resp. durch das Commando der Unteroffizier-Schule zu Jülich dem Commando der Unteroffizier-Schule zu Potsdam zum 1sten jeden Monats angemeldet und zwar mittelst des durch die kriegsministerielle Verfügung vom 29. Mai 1844 vorgeschriebenen für jeden Einzelnen anzufertigenden Nationals, dem das ärztliche Attest beizufügen ist. In dem beregten National ist unter „Bemerkungen" anzugeben, in welche der beiden Unteroffizier-Schulen der Betreffende aufgenommen zu werden wünscht. Sind keine Freiwilligen anzumelden, so hat eine Vakat-Anzeige nicht zu erfolgen.

16) Diejenigen Individuen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen Mangel an Vakanzen nicht aufgenommen werden, können im nächsten Jahre bei wiederholt nachgewiesener Qualifikation erneut zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, vorausgesetzt, daß sie inzwischen das vorstehend unter 5. festgesetzte Alter noch nicht überschritten haben.

Berlin, den 18ten April 1861. Kriegs-Ministerium. von Roon.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistoriums zu Königsberg.

Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

№ 176. Diejenigen Candidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termin unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns bis spätestens zum 15ten Juli d. J. zu melden.

---

gesund und frei von körperlichen Gebrechen sein. Werden sie Behufs ihrer Anmeldung zum Eintritt in die Schul-Abtheilung ärztlich untersucht, so brauchen sie, um für einstellungsfähig erklärt werden zu können, zwar nicht schon vollkommen felddienstfähig zu sein, müssen aber frei von körperlichen Fehlern, Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein und nach Maßgabe ihres Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß sie die begründete Aussicht gewähren bis zum Ablauf ihrer Dienstzeit in der Schul-Abtheilung vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

Der auf 5 Sgr Stempelpapier geschriebenen Meldung müssen außer dem in lataintscher Sprache abgefaßten Curriculum vitae, welches nicht auf einen dürftigen Abriß der bloß äußeren Lebens-Umstände zu beschränken ist, folgende Original-Zeugnisse vollständig beigelegt werden: 1) das Tauf-Attest, 2) das resp. die Universitäts-Abgangszeugnisse, 3) die erlangte Licentia concionandi; 4) das Ephoralzeugniß; 5) der Kommunion-Schein; 6) die Bescheinigung der Königlichen Militair-Ersatz-Commission über die rechtzeitige Gestellung vor derselben und über die Berücksichtigung als Theologe; 7) die Bescheinigung über die fleißige Benutzung des Königlichen Instituts für Kirchenmusik, oder ein Ausweis über anderweit empfangenen Unterricht im Kichengesang und im Orgelspiel; 8) das Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den in unserer Circular-Verfügung vom 21sten Juli 1842 angegebenen Bedingungen dispensirt werden kann. Zugleich machen wir hierbei darauf aufmerksam, daß der Besuch des hiesigen Königlichen Schullehrer-Seminars nur zwei Mal in jedem Jahre jedes Mal vom 1sten Februar und vom 1sten August ab, den Kandidaten verstattet ist, daher Letztere nicht später, als an den genannten Tagen, sich persönlich bei dem Herrn Direktor Dembowski zu melden und ihre Zulassung zu dem 8 Wochen dauernden Kursus nachzusuchen haben. Nur solche Gesuche um Zulassung zur Prüfung pro ministerio werden von uns angenommen werden, denen die angegebenen Zeugnisse vollständig beigefügt sind; mit unvollständigen Zeugnissen eingereichte Gesuche dagegen werden wir portoflichtig zurückzusenden genöthigt sein. Als spätesten Termin der Einsendung der schriftlichen Arbeiten über die jedem zur Prüfung angenommenen Kandidaten ertheilten Aufgaben bestimmen wir den 30sten September d. J., indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung mit Abhaltung der Prüfungs-Predigten bei uns am 28sten October d. J. beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der hiesigen theologischen Fakultät stattgefunden haben wird, zu welchem sich die betheiligten Kandidaten spätestens am 18ten Oktober d. J. bei dem zeitigen Herrn Dekan persönlich zu melden haben. Königsberg, den 29sten Mai 1861.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

A. d. J. Nr. 3206. Juni.

№ 177. Den von dem Herrn Bischofe von Ermland zu Bilderweitschen (Kreises Stallupönen), zu Lyck und zu Marggrabowa eingerichteten katholischen Seelsorgs-Stationen ist die staatliche Anerkennung mit der Wirkung ertheilt, daß die betreffenden Geistlichen bezüglich der katholischen Einwohner ihrer Seelsorgungsbezirke die Parochialhandlungen mit civilrechtlicher Kraft vornehmen können. Gumbinnen, den 8ten Juni 1861.

Empfehlung eines Apparats zum Aufräumen und Reinigen verstopfter Drainröhren.

№ 178. Der Schlossermeister Jacob Hein und der Bezirkswiesen-Baumeister Johann Knipp zu Trier haben eine Vorrichtung zum Aufräumen verstopfter Drainröhren hergestellt, die aus einem Gestänge von eisernen Stäben, jeder 2 Fuß lang besteht, die einer nach dem andern von dem Graben her, in welchem der Drainzug ausmündet, in letzteren hineingeschoben werden, nachdem jeder neue Stab an den vorhergehenden festgehakt worden ist.

Die von dem Schlosser Hein angegebene Construction zum Auseinandersetzen der Stäbe ist der Art, daß die einzelnen Glieder des Gestänges den Abweichungen des Röhrenzuges von der geraden Linie folgen können, und daß ein Glied von dem andern nur dann loshackt, wenn beide so gegen einander gestellt werden, daß sie die Schenkel eines rechten Winkels bilden.

Der vordere Stab (Bohrer) hat eine speerförmige Spitze, gebildet durch 4 sägeförmig ausgezackte Federn, welche, sobald sie auf ein stärkeres Hinderniß des Eindringens stoßen, sich entsprechend zusammendrücken und dabei unter einem am äußern Ende des Stockes aufgesetzten, das Ausspringen verhindernden Hute weiter vorschieben.

Der erwähnte Hut hat eine Bohrspitze, um die in den Röhren festsitzenden Pfropfen von Wurzelwerk und Fadenpflanzen leichter durchdringen zu können. Diese Pfropfen werden sodann durch Drehen und Hin- und Herschieben des Gestänges losgerissen und entweder durch das nachströmende Wasser aus den Röhren fortgespült oder mit dem Gestänge selbst, an den Sägezähnen der Federn sitzend herausgezogen.

Die mit diesem Apparate angestellten Versuche haben dessen vorzügliche Brauchbarkeit vollständig dargethan, weshalb wir denselben hierdurch angelegentlich empfehlen.

Der Eingangs genannte Schlossermeister Hein fertigt 100 Fuß des Gestänges in 50 einzelnen Gliedern zum Preise von 17 Thlr. 15 Sgr. und den Bohrer zum Preise von 2 Thlr. 5 Sgr.

Gumbinnen, den 13ten Juni 1861.

Bekanntmachung des Königl Haupt-Zollamts zu Schmaleningken.

№ 179. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem Kirchdorfe Wischwill eine Legitimationsschein-Ausfertigungsstelle mit dem heutigen Tage errichtet worden ist.

Schmaleningken, den 6ten Juni 1861. Königl. Haupt-Zoll-Amt.

Patent-Ertheilungen.

№ 180. Dem Gustav Talbot, Inhaber der Firma G. Talbot und Herbrand zu Aachen, ist unter dem 12ten Juni 1861 ein Einführungs-Patent: auf eine Grubenpumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Domainen-Pächter Bieler in Neuendorf Kreises Lyck ist für den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk als Spezial-Direktor der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Marienwerder bestätigt worden.

Der Besitzer August Döring aus Jaggeln, Kreises Darkehmen, ist für den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk als Special-Director der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen im Kreise Darkehmen bestätigt worden

Der Gutsbesitzer Herrmann Zimmermann aus Herrmannshof, Kreises Oletzko, ist als Special-Direktor der Marienwerder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der forstversorgungsberechtigte Ober-Jäger Carl Dreshoff ist auf der Försterstelle zu Lipinsken, Oberförsterei Barannen, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv als Forstaufseher angestellt worden.

Der forstversorgungsberechtigte Jäger, Johann Ernst Kallweit, ist auf der Försterstelle zu Schönfeldt, Oberförsterei Astrawischken, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv als Forstaufseher angestellt worden.

Der Barbier Adolph Dürholz in Tilsit ist als chirurgischärztlicher Gehilfe und Krankenwärter konzessionirt worden.

Im Kreise Lötzen ist für den zweiten ländlichen Bezirk des Kirchspiels Rhein der Grund-Besitzer Adolph Bogdahn zu Gr.-Jauer zum Schiedsmann und der Ortsschulze Herrmann Kasimir zu Kl.-Notisten zum Stellvertreter gewählt; auch sind diese Wahlen bestätigt worden.

Für den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk sind als Agenten bestätigt worden: A. der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Germania in Stettin: Rendant Kleinfeld in Darkehmen, B. der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld: Kaufmann F. W. Kumbartzky in Kaukehmen, Kreises Niederung, C. der Aachen-Münchner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft: C. O. Thidike in Wehlau, D. der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Albert in London: Kaufmann Adam in Schirwindt, E. der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld: Kaufman F. W. Kumbartzki in Kaukehmen, Kreises Niederung, F. der Versicherungs-Gesellschaft Providentia in Frankfurt a. M.: Kaufmann G. Gottschalkson in Gumbinnen, G. der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft: Kaufmann H. A. Reich in Insterburg.

Personal-Chronik des Appellationsgerichts zu Insterburg für den Monat Mai 1861.

A. Appellationsgericht: die Gerichts-Assessoren Jantzon, aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Marienwerder, und Sahm, aus dem Bezirke des Kammergerichts zu Berlin, sind in das hiesige Departement versetzt. B. Kreisgerichte: Bureau-Assistent Bärwald in Tilsit zum Sekretair, Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor beim Kreisgericht in Ragnit befördert, der invalide Sergeant Schwarzkopf ist als Bote und Exekutor beim Kreisgericht in Marggrabowa, der invalide Gefreite Pilch als Bote, Exekutor und Gefangenwärter beim Kreisgericht in Lötzen mit der Funktion in Rhein angestellt, dem ersten Gerichtsdiener beim Kreisgericht in Lyck, Friedrich Klein, ist der Charakter als Botenmeister beigelegt.

Personal-Chronik der Ober-Post-Direktion zu Gumbinnen pro Mai 1861.

1) Dem Postexpedienten Kopp aus Insterburg ist die Verwaltung der Postexpedition erster Klasse in Rhein übertragen worden, 2) der Postexpedient Schultz ist von Tilsit nach Lyck, 3) der Postexpedient Behrend ist von Lyck nach Insterburg versetzt worden, 4) der pensionirte Gendarm Katzki ist als Postexpediteur in Trakehnen angestellt worden, 5) der Postexpediteur Berg in Trakehnen ist freiwillig aus dem Postdienste ausgeschieden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 25.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Außerordentliche Beilage

zum 26sten Stück des Amtsblatts pro 1861

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

Anweisung
für
das Verfahreu bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer.

Für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer wird nachstehende Anweisung ertheilt.

I. Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Zweck des Verfahrens ist die Ermittelung des Reinertrages des steuerpflichtigen Grundeigenthums — mit Ausschluß der Gebäude — in verhältnißmäßiger Gleichheit, um danach die Grundsteuer-Hauptsummen für die Provinzen, beziehungsweise die einzelnen, einem besonderen Grundsteuersystem unterliegenden ständischen Verbände, und innerhalb der letzteren die von den einzelnen Kreisen im Ganzen sowohl, wie die von den einzelnen Gutsbezirken und Gemeinden zu übernehmenden Grundsteuerbeträge zu bestimmen, demnächst aber deren Untervertheilung auf die einzelnen Liegenschaften möglichst leicht bewirken zu können.

§. 2. Von der Ermittelung des Reinertrages bleiben ausgeschlossen:

a) diejenigen Grundstücke, denen nach §. 4. zu c. und d. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, die Grundsteuerfreiheit zusteht, und

b) die mit Gebäuden besetzten Grundstücke, sowie die dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten. Ein solcher Hausgarten darf jedoch nicht über Einen Morgen groß sein. Sofern letzteres der Fall, ist der Garten mit seinem ganzen Flächeninhalte der Ermittelung des Reinertrages zu unterwerfen.

Diejenigen Grundstücke, welche nach §. 4. zu a, b. und e. des zu a. angeführten Gesetzes von Entrichtung der Grundsteuer auch künftig befreit bleiben sollen, werden ihrem Reinertrage nach, den Vorschriften dieser Anweisung gemäß, ebenfalls festgestellt, bleiben aber mit dem ermittelten Reinertrage bei Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen (§. 1.) außer Ansatz.

§. 3. Als Reinertrag ist anzusehen der nach Abzug der Bewirthschaftungskosten vom Rohertrage verbleibende Ueberschuß, welcher von den nutzbaren Liegenschaften nachhaltig erzielt werden kann.

Der Kulturzustand der Grundstücke ist bei der zum Zweck der Ermittelung des Reinertrages stattfindenden Abschätzung durchweg als ein mittlerer (gemeingewöhnlicher) anzunehmen.

Auf den wirthschaftlichen Zusammenhang der Grundstücke mit anderen Grundstücken oder gewerblichen Anlagen ist dabei keine Rücksicht zu nehmen.

Die mit den Grundstücken etwa verbundenen Realgerechtigkeiten bleiben bei der Abschätzung ebenso außer Betracht, als die etwa darauf haftenden Reallasten und Servituten.

§. 4. Die Feststellung des Reinertrages der Liegenschaften erfolgt nach Kulturarten und Bonitätsklassen ohne Rücksicht auf die bestehenden Eigenthumsverhältnisse.

§. 5. Hinsichtlich der Kulturarten sind zu unterscheiden:

a) Ackerland,
b) Gärten,
c) Wiesen,
d) Weiden,
e) Holzungen,
f) Wasserstücke,
g) Oedland.

Es sind in Betracht zu ziehen:

a) als Ackerland

diejenigen Grundstücke, welche, abgesehen von ihrer etwanigen Benutzung zur Erzielung von Futterkräutern, Handelsgewächsen und Hackfrüchten, der Hauptsache nach zum Anbau von Getreide dienen;

b) als Gärten

solche Grundstücke, welche, ohne Rücksicht darauf, ob sie eingefriedigt sind oder nicht, der Hauptsache nach zum Anbau von Gemüsen, Hackfrüchten, Handelsgewächsen, Sämereien, Obst, Wein, Blumen oder als Baumschulen benutzt werden; Forstgärten, Lustgärten und Parkanlagen werden zu der Kulturart eingeschätzt, wohin sie nach ihren Hauptbestandtheilen gehören;

c) als Wiesen

alle Grundstücke, deren Graswuchs in der Regel abgemäht wird, und die nur ausnahmsweise beweidet oder aufgebrochen werden;

d) als Weiden

solche Grundstücke, deren hauptsächlichste Benutzung darin besteht, daß ihr Graswuchs vom Vieh abgeweidet wird.

Dieser Kulturart sind auch die Haiden und ähnliche Grundstücke beizuzählen, deren Nutzung wesentlich in der Gewinnung von Streu- und Dungmaterial besteht;

e) zu den Holzungen

werden diejenigen Grundstücke gerechnet, deren hauptsächlichste Benutzung in der Holzzucht besteht;

f) als Wasserstücke

sind solche Grundstücke anzusehen, welche, wie Seen und Teiche, fortdauernd oder zeitweise mit Wasser bedeckt sind, und hauptsächlich in diesem Zustande benutzt werden;

g) dem Oedland

sind alle diejenigen Grundstücke zuzurechnen, welche nach der Art ihrer hauptsächlichsten Benutzung keiner der vorstehend genannten Kulturarten beizuzählen sind, aber in anderer Art einen Ertrag gewähren, wie Kalk-, Sand-, Kies-, Mergel-, Lehm-, Thongruben, Fennen, Sümpfe und ähnliche Grundstücke.

Soweit solche Grundstücke keinerlei Ertrag gewähren, sind sie als Unland zu behandeln.

§. 6. Behufs Abschätzung der Grundstücke (Liegenschaften) wird für jeden landräthlichen Kreis oder für jede innerhalb eines solchen zu bildende besondere Abtheilung (Klassifikationsdistrikt, §. 26) ein Klassifikationstarif aufgestellt, welcher die verschiedenen im Kreise, beziehungsweise dem Klassifikationsdistrikte, vorkommenden Kulturarten (§. 5) und deren Bonitätsklassen übersichtlich nachweist.

Die Zahl der für jede Kulturart (§. 5) innerhalb desselben Kreises, beziehungsweise Klassifikations-Distrikts zu bildenden Bonitätsklassen ist von den wesentlichen Verschiedenheiten in den Boden- und Ertragsverhältnissen des ersteren abhängig, darf jedoch niemals mehr als acht betragen.

§. 7. Für jede Klasse einer jeden Kulturart ist der Reinertrag für den Morgen in Geld festzustellen und in den Klassifikationstarif einzutragen.

Der in Gelde festgestellte Reinertrag für den Morgen der einzelnen Klassen und Kulturarten bildet den Tarifsatz der betreffenden Bonitätsklasse.

§. 8. Mit Anwendung der Tarifsätze auf die Gesammtflächen der grundsteuerpflichtigen Grundstücke, welche innerhalb desselben Kreises, beziehungsweise der den Kreis bildenden Klassifikationsdistrikte, zu den verschiedenen Bonitätsklassen der einzelnen Kulturarten eingeschätzt werden, ergiebt sich der Reinertrag der sämmtlichen grundsteuerpflichtigen Liegenschaften des Kreises.

Der Reinertrag aller derselben Provinz angehörigen Kreise zusammengenommen, ergiebt den Behufs der Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen für die Provinz zum Grunde zu legenden Reinertrag.

II. Ausführende Beamte und Kommissionen.

§. 9. Die obere Leitung des Abschätzungsgeschäfts für den ganzen Staat führt der Finanzminister.

Unmittelbar unter ihm haben vier Generalkommissarien die Ausführung der Abschätzungs-Arbeiten zu überwachen, insbesondere für die Herbeiführung gleichmäßiger Abschätzungsresultate in allen Theilen des Staates Sorge zu tragen und sich zu diesem Behufe von den auf die Abschätzung bezüglichen örtlichen Verhältnissen sowohl, als von dem Fortgange des Geschäfts und dessen Ergebnissen in möglichst genauer Kenntniß zu erhalten.

§. 10. Unter dem Vorsitz des Finanzministers wird eine Centralkommission gebildet, in welche die Generalkommissarien und vier vom Finanzminister zu berufende Sachverständige als Mitglieder eintreten, und zu welcher außerdem für jede Provinz zwei Mitglieder abgeordnet werden, von denen das eine durch

das Herrenhaus, das andere durch das Haus der Abgeordneten des Landtages der Monarchie zu wählen ist.

Die Centralkommission hat den Klassifikationstarif (§. 33.) festzustellen, über die Rekurse der Eigenthümer bisher befreiter oder bevorzugter, aber künftig steuerpflichtiger Grundstücke (§. 47.) zu entscheiden, und die endgültige Feststellung der Abschätzungsresultate (§§. 50. und 51.) zu bewirken. Die Mitglieder derselben haben das Recht, sich von den auf die Abschätzung bezüglichen örtlichen Verhältnissen sowohl, als von dem Fortgange des Geschäfts und dessen Ergebnissen in allen Theilen der Monarchie genaue Kenntniß zu verschaffen und zu dem Zwecke von den desfallsigen Arbeiten Einsicht zu nehmen.

§. 11. Mit der oberen Leitung des Abschätzungsgeschäfts innerhalb jedes Regierungsbezirks wird vom Finanzminister ein besonderer Bezirkskommissar beauftragt, welcher außer den ihm in dieser Anweisung beigelegten Befugnissen im Allgemeinen für die vollständige und gleichmäßige Ausführung des Abschätzungsgeschäfts zu sorgen, die ihm nachgeordneten Kommissionen und ausführenden Beamten zu beaufsichtigen und den Vorsitz in der Bezirkskommission (§. 13.) zu führen hat.

§. 12. Zur Unterstützung des Bezirkskommissars (§. 11.) bei der oberen Leitung der Vermessungsgeschäfte und zur Revision der geometrischen Arbeiten in den einzelnen Kreisen wird demselben ein Obergeometer zugeordnet.

§. 13. Für jeden Regierungsbezirk wird unter dem Vorsitze des Bezirkskommissars (§. 11.) eine Bezirkskommission gebildet, deren Mitglieder zur einen Hälfte von dem Provinziallandtage gewählt, zur anderen Hälfte aber auf den Vorschlag des Bezirkskommissars vom Finanzminister berufen werden.

Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Bezirkskommission ist vom Provinziallandtage zugleich eine entsprechende Anzahl von Ersatzmännern zu wählen.

Die Anzahl der Mitglieder der Bezirkskommission wird für jeden Regierungsbezirk durch den Finanzminister besonders festgesetzt, darf aber (mit Ausschluß des Vorsitzenden) in keinem Falle die Zahl von zehn übersteigen.

Die Bezirkskommission hat neben den ihr in dieser Anweisung besonders beigelegten Befugnissen und Obliegenheiten die gleichmäßige Ausführung des Abschätzungswerks in dem Regierungsbezirke zu überwachen; zu diesem Behufe sich durch Entsendung ihrer Mitglieder von den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen in den verschiedenen Theilen des Regierungsbezirks und in den demselben benachbarten Regierungsbezirken möglichst genau zu unterrichten; bei Aufstellung der Klassifikationstarife mitzuwirken; die Abschätzungsarbeiten selbst zu prüfen; für Abstellung der hervortretenden Mängel zu sorgen; über die Reklamationen der Eigenthümer bisher befreiter oder bevorzugter Grundstücke (§. 47.) gegen die Einschätzungsresultate zu entscheiden, und sich über die Gesammtheit des Abschätzungswerks der Centralkommission (§. 10.) gegenüber gutachtlich zu äußern.

§. 14. Die Leitung des Abschätzungswerks für jeden landräthlichen Kreis wird auf den Vorschlag des Bezirkskommissars (§. 11.) vom Finanzminister einem Veranlagungskommissar übertragen, welchem zur Ausführung der Abschätzungs-Arbeiten eine Veranlagungskommission zur Seite steht. Die Mitglieder der letzteren werden zur Hälfte von der kreisständischen Versammlung gewählt, zur anderen Hälfte aber von dem Bezirkskommissar (§. 11.) auf Vorschlag des Veranlagungskommissars berufen.

Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Veranlagungskommission ist von der kreisständischen Versammlung zugleich eine entsprechende Anzahl von Ersatzmännern zu wählen.

Die Anzahl der Mitglieder der Veranlagungskommission wird für jeden Kreis durch den Bezirkskommissar festgesetzt, darf aber in keinem Falle die Zahl von zehn übersteigen.

Die Befugnisse und Pflichten der Veranlagungskommission, in welcher der Veranlagungskommissar den Vorsitz führt, ergeben sich aus den weiter folgenden Vorschriften dieser Anweisung.

§. 15. Zur Ausführung der geometrischen Arbeiten wird die erforderliche Anzahl von Geometern, nebst den etwa nöthigen technischen Hülfsarbeitern, durch den Bezirkskommissar (§. 11.) nach Anhörung des Obergeometers (§. 12.) berufen.

§. 16. Die Beschlüsse der Centralkommission (§. 10.), so wie der Bezirks- (§. 13.) und Veranlagungs-Kommissionen (§. 14.) werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Vorsitzenden der Kommissionen berufen deren Mitglieder und bestimmen den Gang der vorzunehmenden Geschäfte.

Zu den Versammlungen sind die Kommissionsmitglieder schriftlich einzuladen und die Bescheinigungen über die geschehene Insinuation der Einladungen zu den Akten zu bringen.

Die Kommissionen selbst sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§. 17. Hinsichtlich der Besoldungen der anzustellenden Beamten, der diesen und den Kommissionsmitgliedern zu gewährenden Reisekosten und Tagegelder, der den Geometern zu bewilligenden Gebühren, sowie hinsichtlich der im §. 5. des Kostenregulativs vom 25. April 1836. (Gesetz-Sammlung für 1836. S. 181.) gedachten Punkte, wird auf den Vorschlag des Finanzministers durch Allerhöchste Verordnung das Erforderliche bestimmt werden.

III. Vorbereitungen zum Abschätzungsgeschäft.

§. 18. Sämmtliche Behörden haben das Abschätzungsgeschäft im Bereiche ihres Ressorts mit denen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen.

§. 19. Vor dem Beginn der Abschätzungsarbeiten hat die Regierung diese Anweisung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und hieran die Aufforderung an die ihr nachgeordneten Behörden und Beamten zu knüpfen, den mit den ersteren beauftragten Kommissarien und Geometern die erforderliche Unterstützung in jeder Weise zu Theil werden zu lassen und deren Requisitionen pünktlich Folge zu leisten.

§. 20. Alle Behörden, Kreditinstitute, Gemeinden und Privatpersonen haben den Bezirks- und Veranlagungskommissarien auf deren Ansuchen die in ihrem Besitz befindlichen Flurkarten, Risse, Pläne, Zeichnungen, Vermessungs- und Bonitirungs-Register, Taxen, Kataster und ähnliche Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Abschätzungsgeschäfts von Nutzen sein können, zur Benutzung zugänglich zu stellen, beziehungsweise gegen Ausstellung einer Empfangsbescheinigung zu übergeben.

Die Staatskasse ist für die gute Erhaltung und richtige Rücklieferung der jenen Beamten ausgeantworteten Dokumente verantwortlich.

§. 21. Für den Umfang des von ihm verwalteten Kreises hat jeder Landrath aufstellen zu lassen und dem Veranlagungskommissar zuzufertigen:

a) ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß sämmtlicher, dem Kreise angehörenden Gemeinden (Ortschaften) und selbstständigen Gutsbezirke;

b) eine Uebersicht der statistischen Verhältnisse des Kreises, in welcher zugleich anzugeben ist, auf welchen Feldmarken größere Gemeinheitstheilungen stattgefunden haben, oder das diesfällige Verfahren noch schwebt, und welche Rezesse, beziehungsweise Karten darüber vorhanden sind;

c) ein Verzeichniß von den im Kreise belegenen, im alleinigen Eigenthum des Staats befindlichen, von Entrichtung der Grundsteuer befreiten, beziehungsweise freizustellenden Grundstücken (§. 4, zu a. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer);

d) eine nach Gemeinden (Ortschaften), beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirken geordnete Uebersicht der übrigen Grundstücke, welche nach §. 4 zu b. und e. des zu c. gedachten Gesetzes künftig von Entrichtung der Grundsteuer befreit bleiben sollen;

e) ein ebenso, wie das zu d. bezeichnete, geordnetes, vollständiges Verzeichniß der in dem Kreise belegenen, bisher befreiten und bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke;

f) ein Verzeichniß der Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse für den Kreis nach den Martini-Markt-Preisen der zuständigen Marktorte aus den Jahren 1837 bis 1860.

Hinsichtlich des bei Aufstellung der bezeichneten Nachweisungen, Verzeichnisse und Uebersichten zu befolgenden Verfahrens und der dabei in Anwendung zu bringenden Formulare werden die Landräthe mit besonderer Anweisung versehen.

IV. Verfahren bei Ermittelung der Reinerträge.

A. Herstellung von Gemarkungskarten.

§. 22. Behufs der Veranlagung werden Gemarkungskarten hergestellt, insofern ein hierzu brauchbares Exemplar der im Auftrage der Auseinandersetzungsbehörden oder Kreditinstitute gefertigten Karten nicht dauernd zur Verfügung gestellt werden kann.

Die zu einer Gemeinde (Ortschaft) oder einem selbstständigen Gutsbezirke gehörigen Grundstücke bilden in der Regel eine Gemarkung.

Für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten enthält die in der Anlage A. beigefügte besondere Anweisung die allgemeinen Vorschriften.

B. Verfahren bei Aufstellung der Klassifikationstarife.

§. 23. Der Veranlagungskommissar (§. 14), welcher bei der ihm obliegenden Leitung des Abschätzungsgeschäfts innerhalb des Kreises dafür verantwortlich ist, daß dasselbe überall nach den in der gegenwärtigen Anweisung enthaltenen Grundsätzen zur Ausführung gelangt, hat vor Allem die im §. 21. bezeichneten Zusammenstellungen und Nachweisungen einer näheren Prüfung zu unterwerfen und erforderlichenfalls deren Berichtigung, beziehungsweise Vervollständigung herbeizuführen; ferner die über ausgeführte Gemeinheitstheilungen im Kreise bei den Auseinandersetzungsbehörden verhandelten Akten und die vorhandenen Vermessungen und Karten mit Rücksicht auf den vorliegenden Zweck sorgfältig durchzusehen; endlich sich mit den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen des Kreises nach allen Richtungen hin auf das Genaueste vertraut zu machen.

Die Ergebnisse seiner Vorbereitungen und der von ihm eingezogenen Nachrichten hat er in einer genauen Beschreibung des Kreises niederzulegen. Die letztere muß sich über alle Verhältnisse des Kreises, welche auf den Reinertrag der Liegenschaften von Einfluß sind, möglichst eingehend verbreiten.

In der Anlage B. sind diejenigen Punkte zusammengestellt, welche in der Kreisbeschreibung besonders berücksichtigt werden müssen.

§. 24. Die Veranlagungs-Kommission (§. 14.) hat die ihr von ihrem Vorsitzenden vorzulegenden Unterlagen, insbesondere die von ihm entworfene Beschreibung des Kreises (§. 23.) unter Benutzung der ihr zu Gebote stehenden Hülfsmittel, erforderlichen Falls nach einer zu diesem Behufe vorzunehmenden Bereisung des Kreises, einer genauen Prüfung zu unterwerfen und nach den Resultaten dieser Prüfung und der etwanigen sonstigen Ermittelungen, sowie unter Beachtung der in der Anlage C. zusammengestellten allgemeinen Abschätzungs-Grundsätze, den Klassifikations-Tarif für den Kreis nach dem Muster 1. vorläufig zu entwerfen.

§. 25. Bei Aufstellung des Klassifikations-Tarifs ist der mittlere Reinertrag für den Morgen jeder Bonitäts-Klasse der einzelnen im Kreise vorkommenden Kultur-Arten (§. 5.) in Uebereinstimmung mit der entsprechenden Ertragsstufe der in der Anlage D. beigefügten allgemeinen Klassifikations-Skala festzustellen.

Trifft der von der Kommission ermittelte Reinertrag einer Bonitäts-Klasse zwischen zwei Ertragsstufen der allgemeinen Klassifikations-Skala, so wird der Tarif-Satz nach der nächst höheren oder geringeren Ertragsstufe der letzteren festgestellt, je nachdem sich der ermittelte Reinertrag der einen oder der anderen mehr nähert.

§. 26. Gehört ein Theil des Kreises dem Höheboden, der andere der Niederung an, oder unterscheiden sich Theile eines Kreises in sonstiger Weise in ihren allgemeinen Boden-, Verkehrs- und wirthschaftlichen Verhältnissen wesentlich von einander und bietet diese Verschiedenheit für die Theilung des Kreises natürliche Grenzen dar, so ist es der Veranlagungskommission gestattet, den Kreis nach Maßgabe dieser Grenze in mehrere dieser Verschiedenheit entsprechende Klassifikationsdistrikte zu theilen.

Die Gründe für eine solche Theilung hat die Veranlagungskommission in einer besonderen Verhandlung des Näheren darzulegen.

Im Falle der Theilung eines Kreises in mehrere Klassifikationsdistrikte ist für jeden derselben ein besonderer Klassifikationstarif aufzustellen.

§. 27. Nach Aufstellung des vorläufigen Klassifikationstarifs (§. 24.) wird derselbe von der Veranlagungskommission auf einem zu diesem Behufe besonders vorzunehmenden Begange des Kreises einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung unterworfen, wo es sich als nothwendig ergiebt, abgeändert und demnächst schließlich festgestellt.

Bei diesem Begange sind zugleich die in die einzelnen Tarifklassen einzureihenden Bodengattungen der verschiedenen Kulturarten nach ihrer Beschaffenheit an der Oberfläche (Krume) und im Untergrunde, so wie unter Angabe aller auf ihren Werth und Ertrag Einfluß ausübenden Umstände in einem besonderen Klassifikationsprotokoll des Näheren zu beschreiben, und ist in demselben Protokoll anzugeben, in welchen Theilen des Kreises die einzelnen Klassen und Bodengattungen hauptsächlich vorkommen, wie sich die einzelnen Kulturarten und deren Bonitätsklassen ihren Gesammt-Flächeninhalten nach innerhalb des Kreises ungefähr zu einander verhalten und welches nach der Ansicht der Kommission der durchschnittliche ungefähre Reinertrag und Kauf- und Pachtwerth für den Morgen einer jeden Kulturart im Kreise und für den Morgen im Durchschnitt aller Kulturarten zusammengenommen ist.

§. 28. Auf dem im §. 27. erwähnten Begange sind zugleich für jede Bonitätsklasse einer jeden Kulturart aus allen in derselben Klasse vorkommenden Bodenarten Normal- oder Musterstücke in möglichst großer Anzahl aufzusuchen, welche dazu bestimmt sind, daß im Vergleich mit ihnen demnächst sämmtliche

Liegenschaften des Kreises nach ihrer Beschaffenheit und Ertragfähigkeit in den aufgestellten Klassifikationstarif eingeschätzt werden.

Die Musterstücke werden in einem dem Klassifikationsprotokoll beizufügenden Verzeichniß nach dem Muster 2. so genau — nach ihrer örtlichen Lage und unter Angabe der Eigenthümer und Grenznachbarn, der Namen der Flurabtheilung ꝛc. — beschrieben, daß dieselben zu jeder Zeit mit Leichtigkeit wieder aufgefunden werden können.

§. 29. Sobald die Abschätzungsarbeiten bis zum Abschluß des Klassifikationstarifs und der Feststellung der Musterstücke gediehen sind, ist der Klassifikationstarif mit den zu seiner Beurtheilung erforderlichen Unterlagen durch den Veranlagungskommissar der Bezirkskommission einzureichen.

§. 30. Die Bezirkskommission (§. 13.), welche durch die zu diesem Behufe abgeordneten Mitglieder inzwischen schon von dem bis dahin befolgten Verfahren der Veranlagungskommissionen, so wie von den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen des Kreises möglichst genau unterrichtet ist, hat, sobald ihr die Klassifikationsarbeiten (§. 23—28) der einzelnen Kreise des Regierungsbezirks vorliegen, dieselben einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und für die Beseitigung etwa hervortretender Bedenken und Mängel zu sorgen. Sie hat dabei folgende allgemeine Bestimmungen zu beachten:

a) Für die an der Grenze des Regierungsbezirks belegenen Kreise ist die Prüfung der Tarifsätze nach Vernehmung mit der Bezirkskommission des angrenzenden Regierungsbezirks zu bewirken.

b) Der Bezirkskommission bleibt überlassen, bei Prüfung der Klassificationstarife einzelne Mitglieder der Veranlagungskommissionen ihres Bezirks zuzuziehen.

c) Ueber den Gang der, der Prüfung der Klassifikationstarife vorangegangenen Arbeiten ist eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher die Gründe für die etwanige Abänderung der von den Veranlagungskommissionen vorgeschlagenen Tarifsätze, beziehungsweise für die Anerkennung der Richtigkeit derselben kurz entwickelt werden.

d) Sofern eine oder die andere Bezirkskommission aus einem benachbarten Regierungsbezirke gegen einige der aufgestellten Tarifsätze Einwendungen erheben zu müssen glaubt, über welche eine Einigung nicht zu erzielen, ist das Erforderliche hierüber unter Hervorhebung der für die entgegenstehende Ansicht geltend gemachten Gründe ebenfalls in der Verhandlung zu bemerken.

§. 31. Nach Beendigung der im §. 30. bezeichneten Arbeiten ist der Klassifikationstarif im Kreisblatte, oder auf andere geeignete Weise zu publiziren, um den kreisständischen Versammlungen der einzelnen Kreise des Regierungsbezirks, so wie in den Kreisen den Besitzern selbstständiger Gutsbezirke und Gemeinde-Vorstehern Gelegenheit zu geben, sich auch ihrerseits über die Angemessenheit der aufgestellten Klassifikationstarife zu äußern, beziehungsweise etwanige Einwendungen dagegen geltend zu machen.

Derartige Einwendungen sind von den letzteren binnen vier Wochen präklusivischer Frist, von dem Tage an gerechnet, an welchem der Kreislandrath die betreffenden Schriftstücke erhalten hat, bei diesem; binnen sechs Wochen von der kreisständischen Versammlung bei dem Veranlagungskommissar des Kreises schriftlich einzureichen.

Zu diesem Zwecke sind jedem Landrathe die sämmtlichen Klassifikationstarife des Regierungsbezirks und außerdem den Landräthen derjenigen Kreise, welche an einen oder mehrere Kreise eines anderen Regierungs-Bezirks grenzen, auch die Klassifikationstarife dieser Kreise, so wie die sämmtlichen zur Begründung des Klassifikationstarifs erforderlichen Unterlagen Seitens des Bezirkskommissars zuzufertigen, um sie zur Einsicht der gedachten Betheiligten offenzulegen.

Der Veranlagungskommissar hat der kreisständischen Versammlung resp. der etwa zur Vorprüfung der Schriftstücke und der eingegangenen Erinnerungen erwählten Kreistagskommission, auf ihr Verlangen jede auch sonst gewünschte Auskunft mündlich oder schriftlich zu ertheilen.

Die Seitens der kreisständischen Versammlung gezogenen Erinnerungen sind von der Veranlagungs-Kommission der Bezirkskommission gegenüber in einem besonderen Gutachten des Näheren zu beleuchten.

§. 32. Die Bezirkskommission hat die von den kreisständischen Versammlungen gemachten Einwendungen sorgfältig zu prüfen; soweit sie als begründet anerkannt werden müssen, für deren Berücksichtigung Sorge zu tragen; demnächst die Klassifikationstarife für sämmtliche Kreise ihres Bezirks nach Anleitung des Musters 3. übersichtlich zusammenzustellen, und diese Zusammenstellung nebst den Klassifikationstarifen der einzelnen Kreise und den sämmtlichen dazu gehörigen Vorarbeiten und Verhandlungen durch Vermittelung des Bezirkskommissars dem Finanzminister einzureichen.

§. 33. Der Finanzminister unterzieht die eingereichten Arbeiten einer eingehenden Prüfung, veranlaßt die Beseitigung etwaniger Mängel und Bedenken und beruft die Centralkommission (§. 10).

Diese hat, wenn die Klassifikationstarife für die einzelnen Regierungsbezirke auch ihrerseits als richtig anerkannt worden, dieselben zu einem Klassifikationstarif für den ganzen Staat übersichtlich zusammenzustellen; demnächst aber den letzteren nebst den Regierunbsbezirks-Uebersichten und den Kreistarifen durch Vermittelung des Finanzministers den Bezirkskommissionen zu übersenden, um danach die Einschätzung durch die Veranlagungskommissionen bewirken zu lassen.

C. Verfahren bei der Einschätzung.

§. 34. Behufs Einschätzung der Liegenschaften innerhalb des Kreises, beziehungsweise Klassifikations-Distrikts, ist der letztere, so weit es erforderlich erscheint, von dem Veranlagungskommissar zunächst in verschiedene Einschätzungsbezirke zu zerlegen, innerhalb deren je zwei Mitglieder der Veranlagungskommission (Einschätzungsdeputirte) das Einschätzungsgeschäft für die einzelnen dazu gehörigen Gemarkungen unter Kontrole des Veranlagungskommissars gemeinschaftlich auszuführen haben. Der letztere entscheidet auch bei Verschiedenheit der Ansichten der Einschätzungsdeputirten.

Ein Wechsel in den Personen der einzelnen Einschätzungsdeputirten für die verschiedenen Einschätzungsbezirke ist hierbei nicht ausgeschlossen, jedoch thunlichst zu vermeiden.

§. 35. Die Einschätzung der Gemarkung ist durch die dazu bestimmten beiden Mitglieder der Veranlagungskommission (§. 34.) an Ort und Stelle mit steter Rücksicht auf die aufgestellten Musterstücke (§. 28.) und nach Maaßgabe der letzteren zu bewirken.

§. 36. Die Gemeindevorstände und die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke sind aufzufordern, dem Einschätzungsgeschäft für ihre Feldmark beizuwohnen und den Einschätzungsdeputirten (§. 34.) die etwa erforderliche Auskunft zu ertheilen.

§. 37. Soweit es sich um die Einschätzung von Holzungen handelt, sind die Kommissionen befugt Forstsachverständige zuzuziehen.

Die Königlichen Forstbeamten sind angewiesen, den diesfälligen Requisitionen der Veranlagungskommissarien Folge zu leisten.

§. 38. Bei etwaigem Auseinandergehen der Ansichten der Einschätzungsdeputirten und des Veranlagungskommissars über die Ausführung der Einschätzung ist die Entscheidung der Bezirkskommission einzuholen.

§. 39. Behufs der Einschätzung der Liegenschaften einer Gemarkung sind die Grenzen zwischen den, in die verschiedenen Bonitätsklassen zu verweisenden Grundstücksmassen nach Maaßgabe der ihren Reinertrag bedingenden Verhältnisse und möglichst im Anschluß an die vorhandenen natürlichen Grenzlinien zu bestimmen.

Kulturmassen von einer geringeren Größe als Einem Morgen werden zu der umschließenden Kulturmasse, oder, falls sie von verschiedenen Kulturmassen begrenzt werden, zu derjenigen der letzteren gezogen, welcher sie nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Ertrage am nächsten kommen. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Unterschied im Ertrage der beiden verschiedenen Kulturarten, beziehungsweise der betreffenden Bonitätsklassen derselben so groß ist, daß durch das Zusammenrechnen der Reinertrag der Gesammtmasse um mehr als den zehnten Theil vermehrt oder vermindert werden würde.

Ebenso sind innerhalb einer Kulturmasse Bonitätsklassen-Abschnitte von einer geringeren Größe als drei Morgen zu einem angrenzenden Bonitätsklassen-Abschnitt derselben Kulturart zu rechnen, falls nicht hierdurch der Reinertrag, welcher sich aus der getrennten Einschätzung der Abschnitte ergeben würde, um mehr als zehn Prozent vermehrt oder vermindert wird.

Vorübergehende Benutzungsweisen der Grundstücke, welche nicht in der Natur und Lage des Bodens begründet sind, bleiben stets unberücksichtigt.

Jeder einzelne Waldkörper ist nach der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit seines Bodens und der dominirenden Holz- und Betriebsart in der Regel nur zu Einer Bonitätsklasse ohne Rücksicht auf den Werth des zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Holzbestandes einzuschätzen. Finden sich in demselben aber zusammenhängende Flächen von mindestens Einhundert Morgen Umfang, welche nach Boden und Waldart und nach den sonstigen den Reinertrag bestimmenden Verhältnissen sehr erheblich von einander abweichen, so können mehrere Bonitätsklassen angenommen werden.

§. 40. Befinden sich unter den einzuschätzenden Liegenschaften bisher grundsteuerfreie, oder hinsichtlich der Grundsteuer bevorzugte, aber künftig steuerpflichtige Grundstücke (§. 21. zu e.), so sind dieselben ohne Rücksicht auf ihre Größe besonders einzuschätzen.

§. 41. Die nach Vorschrift der §§. 39. und 40. bestimmten Klassengrenzen sind nebst der Bezeichnung der Kulturart und der Nummer der betreffenden Klasse in die Gemarkungskarte einzutragen.

Dasselbe geschieht mit den in dem Verzeichniß der Musterstücke (§. 28.) als solche aufgeführten Grundstücken, unter Beifügung der Bezeichnung:

Mstr. No. ...

§. 42. Von dem Fortgange der Einschätzungsarbeiten und der Art und Weise ihrer Ausführung hat die Bezirkskommission sich durch die von ihr zu diesem Behufe entsendeten Kommissarien unausgesetzt in Kenntniß zu erhalten. Die Kommissarien derselben sind ebenso befugt als verpflichtet, den Einschätzungsarbeiten für einzelne Gemarkungen persönlich beizuwohnen, sich von der Angemessenheit der Ausführung zu überzeugen, hierbei namentlich darüber zu wachen, daß den einzelnen Klassenabschnitten die richtige, den Verhältnissen entsprechende Ausdehnung gegeben werde, und für die Abstellung etwaniger Ungehörigkeiten und Mängel Sorge zu tragen.

§. 43. Nach Vollendung der Einschätzung einer Gemarkung sind die durch die Grenzen der Kulturmassen und Bonitätsklassen, sowie der bisher steuerfreien und bevorzugten Grundstücke, nicht minder der künftig steuerfrei bleibenden und der zu den Gebäuden gehörigen Grundstücke gebildeten Flächenabschnitte nach den Vorschriften der Anlage A. (§. 22.) zu numeriren und die Flächeninhalte derselben festzustellen.

Die Flächenabschnitte sind demnächst mit Angabe der Kulturart, Bonitätsklasse und Größe nach ihrer Nummerfolge in ein für jede Gemarkung besonders angelegtes Einschätzungsregister nach dem Muster 4. einzutragen.

Am Schlusse des Einschätzungsregisters sind die Flächen der einzelnen Bonitätsklassen jeder Kulturart nach Anleitung des Musters 5., und zwar in der Art zusammenzustellen, daß sich daraus der Gesammt-Flächeninhalt der der Gemarkung angehörigen, in die einzelnen Bonitätsklassen und Kulturarten eingeschätzten Liegenschaften ergiebt.

§. 44. Auf Grund der Klassenzusammenstellung am Schluß des Einschätzungsregisters (§. 43.) wird eine Zusammenstellung nach dem Muster 6., die Kreisübersicht, angelegt, aus welcher der Gesammtflächeninhalt der in die einzelnen Bonitätsklassen und Kulturarten eingeschätzten Liegenschaften für sämmtliche Gemarkungen des Kreises, beziehungsweise der verschiedenen Klassifikationsdistrikte, und die Summe für letztere und den Kreis hervorgeht.

In dieser Ueberficht ist nach Maaßgabe des Flächeninhalts und der Tarifsätze der Reinertrag der einzelnen Bonitätsklassen, Kulturarten, Gemarkungen, für die etwanigen Klassifikationsdistrikte und für den Kreis, sowie der durchschnittliche Reinertrag für den Morgen einer jeden Kulturart in den einzelnen Gemarkungen, etwanigen Klassifikationsdistrikten und im Kreise zu berechnen.

D. Reklamations-Verfahren.

§. 45. Nach Beendigung des Einschätzungs-Verfahrens hat der Veranlagungs-Kommissar den Gemeindevorständen und den Eigenthümern der selbstständigen Gutsbezirke das Ergebniß der Einschätzung durch Offenlegung der Gemarkungskarte, sowie der Einschätzungsregister für den ganzen Kreis, und durch Zufertigung einer Abschrift des Einschätzungsregisters der betreffenden Gemarkung mit dem Eröffnen bekannt zu machen, daß Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, vom Tage des Empfanges dieser Eröffnung an gerechnet, bei dem Veranlagungs-Kommissar angebracht werden können.

Die Einwendungen dürfen nicht gegen den Klassifikationstarif für den Kreis resp. Klassifikationsdistrikt gerichtet, sondern nur angebracht werden:

a) wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke,
b) wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhalts,
c) wegen unrichtiger Einschätzung in den Klassifikationstarif,
d) wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen.

§. 46. Die eingehenden Reklamationen sind von der Veranlagungskommission sorgfältig zu prüfen, soweit sie als begründet anerkannt werden, sogleich — durch Beseitigung der gerügten Mängel — zu erledigen, im Uebrigen aber der Bezirkskommission gegenüber bei gleichzeitiger Einreichung aller Einschätzungsarbeiten speziell zu beleuchten.

§. 47. Die Bezirkskommission unterwirft die Einschätzungsarbeiten einer eingehenden Prüfung und entscheidet zugleich endgültig über die unerledigt gebliebenen Reklamationen.

E. Schluß des Ab- und Einschätzungswerks.

§. 48. Die Bezirkskommission beleuchtet die Resultate des Ab- und Einschätzungswerks für den Kreis, sowohl in formeller als materieller Beziehung, zugleich im Hinblick auf die in den übrigen Kreisen des Regierungsbezirks und in den benachbarten Kreisen anderer Regierungsbezirke erzielten Resultate in einem besonderen Gutachten, an dessen Schlusse sie sich bestimmt darüber auszusprechen hat, ob und in wie weit sie die erlangten Resultate für entsprechend erachtet, beziehungsweise welche Abänderungen sie dabei Behufs Herstellung der verhältnißmäßigen Gleichheit für den Regierungsbezirk, insbesondere hinsichtlich des dabei in Anwendung gebrachten Klassifikationstarifs oder einzelner Theile desselben für nothwendig erachtet.

§. 49. Sobald alle Arbeiten für den Regierungsbezirk abgeschlossen sind, und das Gutachten der Bezirkskommission darüber (§. 48.) vorliegt, hat der Bezirkskommissar aus den Kreisübersichten (§. 44.) eine Hauptübersicht für den Regierungsbezirk nach dem Muster 7. zusammenstellen zu lassen, und die gesammten Verhandlungen dem Finanzminister einzureichen, welcher dieselben zunächst einer genauen Prüfung unterzieht und die Beseitigung etwaniger Bedenken, Fehler und Ungenauigkeiten herbeiführt und sie demnächst, mit seinem Gutachten begleitet, der Centralkommission vorlegt.

§. 50. Die Centralkommission hat die Klassifikationstarife für die einzelnen Kreise nach den vorliegenden Ab- und Einschätzungsresultaten nochmals zu prüfen und entweder zu bestätigen, oder mit Benutzung der darauf bezüglichen Vorschläge der Bezirkskommission anderweit, und zwar endgültig festzustellen, nachdem sie erforderlichenfalls die zu einer solchen anderweiten Feststellung etwa noch erforderlichen Unterlagen von der betreffenden Bezirkskommission hat beschaffen lassen.

§. 51. Nach erfolgter endgültiger Feststellung der Klassifikationstarife werden die in den bisherigen Kreis- und Hauptübersichten (§§. 44 und 49) nachgewiesenen Reinerträge soweit als nöthig anderweit berechnet und die diesfälligen Uebersichten durch neue ersetzt; demnächst aber die Hauptübersichten nach Provinzen, beziehungsweise nach einer besonderen Grundsteuerverfassung unterliegenden ständischen Verbänden zusammengestellt, und danach die Gesammt-Reinerträge der einzelnen Provinzen, beziehungsweise ständischen Verbände festgestellt, um auf die letzteren die für den Staat im Ganzen — nach §. 3 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer — festgestellte Grundsteuer-Hauptsumme nach den Ergebnissen der Reinertrags-Ermittelung verhältnißmäßig zu vertheilen.

V. Besondere Bestimmungen für die beiden westlichen Provinzen.

§. 52. Im Bereiche der beiden westlichen Provinzen sind die vorstehenden Vorschriften Behufs Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften ebenfalls, jedoch unter folgenden, durch die Lage der dortigen Verhältnisse gebotenen Modifikationen zur Anwendung zu bringen:

1) Zu §§. 12 und 15. Der Anstellung eines Obergeometers bedarf es nicht. Die zur Ausführung der Abschätzungsarbeiten erforderlichen geometrischen Kräfte sind von der Katasterverwaltung zu gewähren.

2) Zu §. 21. Die im §. 21 bezeichneten Zusammenstellungen und Nachweisungen sind dem Veranlagungskommissar von der betreffenden Kataster-Inspektion zu liefern.

Die letztere hat dem Ersteren außerdem zu verabfolgen: sämmtliche Kataster-Abschätzungsurkunden, insbesondere die Klassifikations-Verbandskarten, die Klassifikations- und Klassirungsübersichten, die bei der Kataster-Abschätzung aufgenommenen Begangsprotokolle, Statistiken, Klassifikations- und Klassirungsprotokolle, die Protokolle über die Feststellung der Normalsätze und über die Ermittelung des steuerbaren Reinertrages, nebst den summarischen Nachweisungen der Reinerträge, sowie die sonstigen bei der Katastralabschätzung aufgenommenen Verhandlungen und Schriftstücke.

3) Zu §. 22. Besondere Gemarkungskarten sind nicht herzustellen, die Katasterkarten vielmehr für den vorliegenden Zweck unmittelbar zu verwenden und die Gemarkungsgrenzen mit der im Kataster bestehenden Eintheilung nach Gemeinden in Uebereinstimmung zu halten.

4) Zu §. 26. Behufs Aufstellung des Klassifikationstarifs ist jeder Katasterverband in der Regel als ein besonderer Klassifikationsdistrikt zu behandeln, jedoch darf ein solcher Distrikt niemals verschiedenen landräthlichen Kreisen angehören.

5) Zu §. 28. Die auszuwählenden Musterstücke sind nach Kataster-, Flur- und Parzellen-Nummern zu bezeichnen, und ist demgemäß das Muster 2 entsprechend abzuändern.

6) Zu §. 34. Die Einschätzung der Liegenschaften in die Klassen des Tarifs erfolgt gemeindeweise und für sämmtliche Gemeinden eines Katasterverbandes (Klassifikationsdistrikts, zu 4) thunlichst durch dieselben Mitglieder der Veranlagungskommission.

7) Zu §. 43. In dem Einschätzungsregister und dessen Anlage (Muster 4 und 5, zu §. 43) sind die Flächenabschnitte nach Kataster-, Flur- und Parzellen-Nummern zu bezeichnen; die Größen derselben nach Maßgabe der Mutterrolle ꝛc., und wenn sich die Einschätzung auf Theile einer Katasterparzelle bezieht, unter Vermeidung einer Vermessung nach aliquoten Theilen der Größe der ganzen Parzelle festzustellen; auch die Muster 4 und 5 (zu §. 43) dem entsprechend abzuändern.

8) Zu §. 44. Die Abschätzungsresultate für den Kreis sind in dem Verzeichnisse Muster 6 (zu §. 44), unter entsprechender Abänderung des letzteren, nach Gemeinden und Katasterverbänden geordnet, zusammenzustellen. Dieser Zusammenstellung ist zugleich eine summarische Zusammenstellung der im Kataster nachgewiesenen Flächeninhalte und Katastralerträge der einzelnen Katasterverbände, nach Klassen und Kulturarten geordnet, beizufügen.

VI. Allgemeine Bestimmung.

§. 53. Der Finanzminister hat die zur Ausführung dieser Anweisung weiter erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. Derselbe ist zugleich ermächtigt, sofern es sich nach Maßgabe der bei der praktischen Ausführung zu machenden Erfahrungen als nothwendig ergeben sollte, einzelne Vorschriften dieser Anweisung entsprechend abzuändern. Doch dürfen durch dergleichen Abänderungen die allgemeinen Grundlagen des Abschätzungssystems nicht berührt werden

Berlin, den 21sten Mai 1861.

Muster 1. (zu §. 24.)

Regierungsbezirk ....

Kreis ....

Klassifikationsdistrikt ....

Klassifikationstarif.

Kulturart.	1. Klasse.	2. Klasse.	3. Klasse.	4. Klasse.	5. Klasse.	6. Klasse.	7. Klasse.	8. Klasse.
	Reinertrag für einen Morgen in Silbergroschen.							
Ackerland								
Gärten								
Wiesen								
Weiden ....:...								
Holzungen								
Wasserstücke				—	—	—	—	—
Oedland				—	—	—	—	—

.... den ....

Die Veranlagungskommission.

(Unterschriften.)

Muster 2. (zu §. 28.)

Regierungsbezirk ....
Kreis ....
Klassifikationsdistrikt ....

Verzeichniß der Musterstücke.

Laufende Nummer.	Name der Gemarkung.	Kulturart.	Klasse.	Beschaffenheit der Musterstücke.			
				Bestandtheile der Krume.	Tiefe der Krume. Zoll.	Unterlage.	Lage, Neigung nach der Himmelsgegend, Feuchtigkeitsgrad und sonstige besondere Eigenschaften.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Der Musterstücke.

Name und Wohnort des Eigenthümers.	Benennung der Lage.	Etwaige bildliche Darstellung mit Angabe der Grenznachbarn.
9.	10.	11.

.... den ....

Die Veranlagungs-Kommission.
(Unterschriften.)

Muster 3. (zu §. 32.)

Regierungsbezirk ....

Klassifikationstarif.

..... den ....

Die Bezirkskommission.

(Unterschriften.)

Laufende Nummer.	Kreis.	Klassifikations-Distrikt.	Reinertrag für einen																	
			Ackerland.								Gärten.									
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.
			Klasse.								Klasse.									
	(Bemerkung: Die Kreise sind in alphabetischer Ordnung einzutragen.)																			

Morgen in Silbergroschen.

Wiesen.						Weiden.								Holzungen.								Wasserstücke.			Oedland.		
3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	1.	2.	3.
Klasse.						Klasse.								Klasse.								Klasse.			Klasse.		

Muster 4. (zu §. 43.)

Regierungsbezirk ....
Kreis ....
Klassifikationsdistrikt ....
Gemarkung ....
№ .....

Einschätzungs=Register.

Gesehen
..... den ....
Die Veranlagungskommission.
(Unterschriften.)

Aufgestellt
..... den ....
durch den (Stand)
Unterschrift.)

№ des Karten-blatts.	№ des Flächenabschnitts.	Kulturart.	Klasse.	A. Steuerpflichtige Liegenschaften. a. bisher steuerpflichtige. Morgen.	Dez.	A. b. bisher steuerfreie und bevorzugte. Morgen.	Dez.	B. Steuerfreie Liegenschaften. (§. 21 zu c. und d. der Anweisung.) Morgen.	Dez.	C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke. a. Land. (Wege, Eisenbahnen 2c.) Morgen.	Dez.	C. b. Wasser. (Flüsse, Bäche 2c.) Morgen.	Dez.	D. Hofräume 2c. (§. 2 zu b. der Anweisung.) Morgen.	Dez.
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.		8.		9.		10.	
		Seite	..												

№ des Kartenblatts	№ des Flächenabschnitts	Kulturart.	Klasse.	A. Steuerpflichtige Liegenschaften. a. bisher steuerpflichtige. Morgen.	Dez.	A. b. bisher steuerfreie und bevorzugte. Morgen.	Dez.	B. Steuerfreie Liegenschaften. (§. 21 zu c und d. der Anweisung.) Morgen.	Dez.	C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke. a. Land. (Wege, Eisenbahnen 2c.) Morgen.	Dez.	C. b. Wasser. (Flüsse, Bäche 2c.) Morgen.	Dez.	D. Hofräume 2c. (§. 2 zu b. der Anweisung.) Morgen.	Dez.
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.		8.		9.		10.	
		Seite	..												

Muster 5 (zu §. 43.)

Regierungsbezirk ....

Kreis ....

Klassifikationsdistrikt ....

Gemarkung ....

№ .....

Klassen=Zusammenstellung.

Aufgestellt

..... den ....

durch den (Stand)

(Unterschrift.)

Seite ....

Kulturart.	Nummer des Kartenblatts	Flächenabschnitts von	Flächenabschnitts bis	Einschätzung. 1. Klasse. Mrg. Dez.	2. Klasse. Mrg. Dez.	3. Klasse. Mrg. Dez.	4. Klasse. Mrg. Dez.	5. Klasse. Mrg. Dez.	6. Klasse. Mrg. Dez.	7. Klasse. Mrg. Dez.	8. Klasse. Mrg. Dez.	Zusammen. Spalte 5 bis 12. Mrg. Dez.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Wiederholung.

Kulturart.	Einschätzung.																Zusammen. Spalte 2 bis 9.	
	1. Klasse.		2. Klasse.		3. Klasse.		4. Klasse.		5. Klasse.		6. Klasse.		7. Klasse.		8. Klasse.			
	Mrg.	Dez.	Mrg.	Dez.	Mrg.	Dez.	Mrg.	Dez.	Mrg.	Dez.	Mrg.	Dez.	Mrg.	Dez.	Mrg.	Dez.	Mrg.	Dez.
1.	2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.	

A. Steuerpflichtige Liegenschaften.

a) bisher steuerpflichtige.

Ackerland . . .																		
Gärten																		
Wiesen																		
Weiden																		
Holzungen . . .																		
Wasserstücke . .							—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Oedland							—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Unland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		

b) bisher steuerfreie oder bevorzugte.

Ackerland . . .																		
Gärten																		
Wiesen																		
Weiden																		
Holzungen . . .																		
Wasserstücke . .							—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Oedland							—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Unland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		

Wiederholung.

Kulturart.	Einschätzung.								Zusammen. Spalte 2 bis 9.
	1. Klasse.	2. Klasse.	3. Klasse.	4. Klasse.	5. Klasse.	6. Klasse.	7. Klasse.	8. Klasse.	
	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21 zu c. und d. der Anweisung).

Ackerland . . .									
Gärten									
Wiesen									
Weiden									
Holzungen . . .									
Wasserstücke . .				— —	— —	— —	— —	— —	
Oedland				— —	— —	— —	— —	— —	
Unland	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	

C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke (§. 2 zu a. der Anweisung).

a) Land (Wege, Eisenbahnen, Begräbnißplätze ꝛc.) . . . : . . . .

b) Wasser (Flüsse, Bäche ꝛc.) . . . .

D. Hofräume ꝛc. (§. 2 zu b. der Anweisung) . . . .

Ueberhaupt . . . .

Muster 6. (zu §. 44.)

Regierungsbezirk . . . .
Kreis . . . .

Der Kreis zerfällt in die Klassifikationsdistrikte
. . . .

Kreisübersicht.

Gesehen
. . . . den . . . .
Die Veranlagungskommission.
(Unterschriften.)

Aufgestellt
. . . . . den . . . .
durch den (Stand)
(Unterschrift.)

Klassifikations-Distrikt.			№ . . . . . . Gemarkung								
			A. Steuerpflichtige Liegenschaften						B. Steuerfreie Liegenschaften.		Zu- A.
			a. bisher steuerpflichtige.		b. bisher steuerfreie oder bevorzugte.		zusammen.				
Kulturart.	Klasse.	Tarifsatz.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.
		Sgr.	Mrg. Dez.	Rthl. Dez.	Mrg. Dez.	Rthl. Dez.	Mrg. Dez.	Rthl. Dez.	Mr. Dez.	Rthl. Dez.	Mrg. Dez.
Ackerland	1.										
	2.										
	3.										
	4.										
	5.										
	6.										
	7.										
	8.										
Gärten	1.										
	2.										
	3.										
	4.										
	5.										
	6.										
	7.										
	8.										
Wiesen	1.										
	2.										
	3.										
	4.										
	5.										
	6.										
	7.										
	8.										
Weiden	1.										
	2.										
	3.										
	4.										
	5.										
	6.										
	7.										
	8.										

(Bemerkung. Die Gemarkungen sind kreisweise, und wenn der Kreis in mehrere Klassifikations-Distrikte getheilt ist, distriktsweise, alphabetisch geordnet einzutragen, und in beiden Fällen innerhalb des Kreises fortlaufend zu numeriren.)

№ . . . . . Gemarkung . . . .

sammen und B.			A. Steuerpflichtige Liegenschaften												B. Steuerfreie Liegenschaften.				Zusammen A. und B.				
			a. bisher steuerpflichtige.				b. bisher steuerfreie oder bevorzugte.				zusammen.												
Reinertrag.		für den Morgen.	Fläche.		Reinertrag.		Fläche.		Reinertrag.		Fläche.		Reinertrag.		Fläche.		Reinertrag.		Fläche.		Reinertrag.		für den Morgen.
Rthl.	Dez.	Sgr.	Mrg.	Dez.	Rthl.	Dez.	Mrg.	Dez.	Rthl.	Dez.	Mrg.	Dez.	Rthl.	Dez.	Mrg.	Dez.	Rthl.	Dez.	Mrg.	Dez.	Rthl.	Dez.	Sgr.

Klassifikations-Distrikt.			№ . . . . . . Gemarkung								
			A. Steuerpflichtige Liegenschaften						B. Steuerfreie Liegenschaften.		Zu- A.
			a. bisher steuerpflichtige.		b. bisher steuerfreie oder bevorzugte.		zusammen.				
Kulturart.	Klasse.	Tarifsatz Sgr.	Fläche. Mrg. Dez.	Reinertrag. Rthl. Dez.	Fläche. Mrg. Dez.	Reinertrag. Rthl. Dez.	Fläche. Mrg. Dez.	Reinertrag. Rthl. Dez.	Fläche. Mrg. Dez.	Reinertrag. Rthl. Dez.	Fläche. Mrg. Dez.
Holzungen	1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8.										
Wasserstücke	1. 2. 3.										
Oedland	1. 2. 3.										
Unland	—	—		— —		— —		— —		— —	
Zusammen	—	—									
Wege ꝛc.	—	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
Flüsse, Bäche ꝛc.	—	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
Hofräume ꝛc.	—	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
Ueberhaupt	—	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	

Seite .....

sammen A und B			№ ..... Gemarkung																				
			A. Steuerpflichtige Liegenschaften												B. Steuerfreie Liegenschaften.				Zusammen A. und B.				
			a. bisher steuerpflichtige.				b. bisher steuerfreie oder bevorzugte.				zusammen.												
Reinertrag.		für den Morgen.	Fläche.		Reinertrag		Fläche.		Reinertrag.		Fläche.		Reinertrag.		Fläche.		Reinertrag.		Fläche.		Reinertrag.		für den Morgen.
Rthl.	Dez.	Sgr.	Mrg.	Dez.	Rthl.	Dez.	Mrg.	Dez.	Rthl.	Dez.	Mrg.	Dez.	Rthl.	Dez.	Mrg.	Dez.	Rthl.	Dez.	Mrg.	Dez.	Rthl.	Dez.	Sgr.
		—																					—
		—																					—
		—																					—
—	—	—			—	—			—	—			—	—			—	—			—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—
			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					

Muster 7. (zu §. 49.)

Regierungsbezirk ....

Hauptübersicht.

Gesehen

..... den ....

Die Bezirkskommission.

(Unterschriften.)

Aufgestellt

..... den ....

durch den (Stand)

(Unterschrift.)

Laufende Nummer.	Kreis.		Ackerland. Fläche. Morg. Dez.	Ackerland. Reinertrag. Rthlr. Dez.	Ackerland. Reinertrag für den Morgen. Sgr.	Gärten. Fläche. Morg. Dez.	Gärten. Reinertrag. Rthlr. Dez.	Gärten. Reinertrag für den Morgen. Sgr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
	(Bemerkung: Die Kreise sind in alphabetischer Ordnung einzutragen.)	A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige						
		b) bisher steuerfreie oder bevorzugte						
		zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21 zu c. und d. der Anweisung)						
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige						
		b) bisher steuerfreie oder bevorzugte						
		zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21 zu c. und d. der Anweisung)						
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige						
		b) bisher steuerfreie oder bevorzugte						
		zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21 zu c. und d. der Anweisung)						
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige						
		b) bisher steuerfreie oder bevorzugte						
		zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21 zu c. und d. der Anweisung)						
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige						
		b) bisher steuerfreie oder bevorzugte						
		zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21 zu c. und d. der Anweisung)						
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige						
		b) bisher steuerfreie oder bevorzugte						
		zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21 zu c. und d. der Anweisung)						
	Seite	A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige						
		b) bisher steuerfreie oder bevorzugte						
		zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21 zu c. und d. der Anweisung)						

Wiesen.					Weiden.					Holzungen.					Wasserstücke.				
Fläche.		Reinertrag.		Reinertrag für den Morgen.	Fläche.		Reinertrag.		Reinertrag für den Morgen.	Fläche.		Reinertrag.		Reinertrag für den Morgen.	Fläche.		Reinertrag.		Reinertrag für den Morgen.
Morg.	Dez	Rthlr.	Dez	Sgr.	Morg.	Dez	Rthlr.	Dez.	Sgr.	Morg.	Dez	Rthlr.	Dez	Sgr.	Morg.	Dez	Rthlr.	Dez.	Sgr.
10.		11.		12.	13.		14.		15.	16.		17.		18.	19.		20.		21.

Laufende Nummer.	Kreis.		Oedland. Fläche. Morgen.	Oedland. Fläche. Dez.	Oedland. Reinertrag. Rthlr.	Oedland. Reinertrag. Dez.	Reinertrag für den Morgen. Sgr.	Unland. Morgen.	Unland. Dez.
			22.		23.		24.	25.	
	(Bemerkung) Die Kreise sind in alphabetischer Ordnung einzutragen)	A. Steuerpflichtige Liegenschaften { a) bisher steuerpflichtige							
		b) bisher steuerfreie oder bevorzugte							
		zusammen							
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)							
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften { a) bisher steuerpflichtige							
		b) bisher steuerfreie oder bevorzugte							
		zusammen							
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)							
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften { a) bisher steuerpflichtige							
		b) bisher steuerfreie oder bevorzugte							
		zusammen							
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)							
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften { a) bisher steuerpflichtige							
		b) bisher steuerfreie oder bevorzugte							
		zusammen							
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)							
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften { a) bisher steuerpflichtige							
		b) bisher steuerfreie oder bevorzugte							
		zusammen							
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)							
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften { a) bisher steuerpflichtige							
		b) bisher steuerfreie oder bevorzugte							
		zusammen							
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)							
	Seite	A. Steuerpflichtige Liegenschaften { a) bisher steuerpflichtige							
		(b) bisher steuerfreie oder bevorzugte							
		zusammen							
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)							

Zusammen.					C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke.				D. Hofräume ꝛc. (§. 2 zu b. der Anweisung.)		Ueberhaupt.				
Fläche.		Reinertrag.		Reinertrag für den Morgen.	a. Land. (Wege, Eisenbahnen ꝛc.)		b. Wasser. (Flüsse, Bäche ꝛc.)				Fläche.		Reinertrag.		Reinertrag für den Morgen.
Morgen.	Dez.	Rthlr.	Dez.	Sgr.	Morgen.	Dez.	Morgen.	Dez.	Morgen.	Dez.	Morgen.	Dez.	Rthlr.	Dez.	Sgr.
26.		27.		28.	29.		30.		31.		32.		33.		34.
					— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —
					— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
					— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
					— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
					— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
					— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
					— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
					— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
					— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
					— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
					— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
					— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
					— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
					— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 26. Gumbinnen, den 26sten Juni 1861.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 181. Das 21ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 20sten Juni 1861 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter Nr. 5389 das Gesetz, betreffend die Anlegung von Hypotheken-Folien für Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Braunkohlen in den vormals Königlich sächsischen Landestheilen, in welchen das Kurfürstliche sächsische Mandat vom 19ten August 1743 Gültigkeit hat, vom 1sten Juni 1861; unter Nr. 5390 das Regulativ für den Betrieb und die Beaufsichtigung der Stein- und Braunkohlen-Gruben in den ehemals zum Königreich Sachsen gehörigen Landestheilen der Königlich preußischen Provinz Sachsen, mit Ausschluß der Grafschaften Mansfeld und Barby, des Amtes Gommern und der standesherrlichen Gebiete der Grafen Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla, vom 19ten Oktober 1843, und unter Nr. 5391. den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten Juni 1861, betreffend die Einrichtung von Kreis-Synoden in der Provinz Preußen u. s. w.

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die vierte Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856.

№ 182. In der heute öffentlich bewirkten vierten Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A. Nr. 4092 bis 4096. 5417 bis 5421. 5567 bis 5571. 6212 bis 6216. 6887 bis 6891	25 Stück	à	1000 Rthlr.	=	25000 Rthlr.
Lit. B. Nr. 2713 bis 2722. 4804 bis 4813. 6264 bis 6273. 7361 bis 7370	40 Stück	à	500 Rthlr.	=	20000 Rthlr.
Lit. C. Nr. 7543 bis 7567. 12821 bis 12845 . . .	50 Stück	à	200 Rthlr.	=	10000 Rthlr.
Lit. D. Nr. 5451 bis 5454. 5457 bis 5502. 5904 bis 5942	89 Stück	à	100 Rthlr.	=	8900 Rthlr.
zusammen . . .	204 Stück	über	. . . .		63900 Rthlr.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge vom 2ten Januar k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, Oranienstraße 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2ten Januar k. J. fälligen Zins-Coupons Ser. II. Nr. 5 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen letztere schon vom 1sten k. M. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöset werden.

In diesem Falle werden die vom 1sten Juli d. J. ab laufenden Zinsen zu $4\frac{1}{2}$ Prozent bis zum 15ten, beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Zinscoupons Ser. II. Nr. 4 bis 8 und Talons baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraume vom 16ten Dezember d. J. bis 2ten Januar k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon Ser. II. Nr. 4 davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale in Abzug gebracht.

Die zu den Quittungen erforderlichen Formulare werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen und werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Die Besitzer der in der zweiten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen Lit. A. Nr. 1953, 1954

und 1955 à 1000 Rthlr., werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Abhebung der Kapitalsbeträge nochmals hierdurch erinnert. Berlin, den 12ten Juni 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Betrifft die anderweite Regelung der Grundsteuer nach dem Gesetze vom 21sten Mai 1861. F.-A. Nr. 4494. Juni.

№ 183. Nachdem das Gesetz wegen der anderweiten Regelung der Grundsteuer vom 21sten Mai 1861 in Nr. 19 der Gesetzsammlung pro 1861 erschienen, wird

die Anweisung

für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer

vom 21sten Mai 1861

in der Beilage mit der Aufforderung an die uns nachgeordneten Behörden und Beamten, den mit den Abschätzungsarbeiten Behufs Regelung der Grundsteuer beauftragten Kommissarien und Geometern die erforderliche Unterstützung in jeder Weise zu Theil werden zu lassen und deren Requisitionen pünktlich Folge zu leisten, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Betrifft die Bildung einer besonderen Direktion bei dem Königl. Finanzministerium unter dem Namen „Central-Direktion zur Regelung der Grundsteuer."

№ 184. Allerhöchster Bestimmung vom 31sten v. M. zufolge ist zur Ausführung der, die anderweite Regelung der Grundsteuer, die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer und die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung betreffenden Gesetze vom 21sten Mai d. J. (Gesetzs. S. 253 u. f.) für die Dauer der Ausführungs-Arbeiten bei dem Finanz-Ministerium eine besondere Direktion unter dem Namen: „Central-Direktion zur Regelung der Grundsteuer" gebildet und der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath Bitter mit den Befugnissen eines Ministerial-Direktors an die Spitze dieser Direktion gestellt worden.

Zu General-Kommissarien in Gemäßheit des §. 9 der dem ersten der vorangeführten drei Gesetze beigefügten Anweisung für das Verfahren zur Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften sind berufen und mit der speziellen Ueberwachung der Abschätzungs-Arbeiten beauftragt worden:

1) für die Provinzen Brandenburg und Posen der Geh. Revisions-Rath Ambronn, Mitglied des Revisions-Kollegiums für Landes-Kultursachen hierselbst;
2) für die Provinzen Schlesien und Preußen der vortragende Rath im Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten, Geh. Regierungs-Rath Schuhmann hierselbst;
3) für die Provinzen Sachsen und Pommern der Regierungs- und Landes-Oekonomie-Rath Oesten, Mitglied der General-Kommission zu Merseburg;
4) für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz der General-Inspektor des Rheinisch-Westphälischen Grundsteuer-Katasters, Regierungs-Rath Delius, zu Münster. Berlin, den 3ten Juni 1861.

Der Finanzminister v. Patow.

Betrifft den sechsmonatlichen Kursus für Civil-Eleven an der Königl. Central-Turn-Anstalt. Nr. 13, 329 U.

№ 185. Am 1sten Oktober d. J. wird an der Königl. Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Kursus für Civil-Eleven beginnen.

Zu demselben können außer solchen Schulmännern, welchen der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung der gymnastischen Uebungen in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden.

Die Anmeldungen zum diesjährigen Eintritt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien, resp. Regierungen zu richten und vor dem 20sten Juli einzureichen. Berlin, den 10ten Juni 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. (gez.) v. Bethmann-Hollweg.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

A. d. J. Nr. 184. Juni.

№ 186. Im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten empfehlen wir den Herren Aerzten und Apothekern unseres Bezirks das neuerdings unter dem Titel „Allgemeine Pharmakopöe nach den neuesten Bestimmungen, oder die officinellen Arzneien nach ihrer Erkennung, Bereitung, Wirkung und Verordnung ꝛc., bei Winter in Leipzig und Heidelberg 1861," erschienene Werk von Dr. F. L. Strumpf. Gumbinnen, den 15ten Juni 1861.

A. d. J. Nr. 187. Juni.

№ 187. Die nach der Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministerii, Abtheilung für das Remonte-Wesen, vom 18ten März d. J. in Heinrichswalde und Tilsit angesetzten Remonte-Märkte werden nicht am 7ten und 8ten Oktober d. J. stattfinden, sondern es wird der Markt in Heinrichswalde am 5ten Oktober d. J. und der in Tilsit am 7ten Oktober d. J. abgehalten werden.

Gumbinnen, den 16ten Juni 1861.

A. d. J. Nr. 5155. Juni.

№ 188. Durch die Versetzung des Rektor Unterberger als Rektor nach Kallinowen, Kreises Lyck, ist das Rektorat zu Widminnen, Kreises Lötzen, zur Erledigung gekommen.

Diejenigen Lehrer und Kandidaten der Theologie und des Predigt-Amtes, welche diese Stelle zu haben wünschen, haben sich unter Einreichung ihrer Atteste in 6 Wochen bei uns zu melden. Es wird ausdrücklich dabei bemerkt, daß die Kenntniß der polnischen Sprache und des Orgelspiels nothwendiges Erforderniß ist. Auch werden die Herren Kandidaten noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sie das Examen pro rectoratu genügend bestanden haben müssen. Ohne diese Nachweise kann auf ihre Meldung in keiner Weise Rücksicht genommen werden.

Gumbinnen, den 18ten Juni 1861.

№ 189. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Departements-Ersatzgeschäft im hiesigen Bezirke dieses Jahr an nachgenannten Tagen abgehalten werden wird:

am 28sten Juni in Kaukehmen, am 1sten Juli in Tilsit, am 3ten Juli in Heydekrug, am 8ten Juli in Sensburg, am 10ten Juli in Johannisburg, am 12ten Juli in Lyck, am 15ten Juli in Marggrabowa, am 17ten Juli in Lötzen, am 19ten Juli in Angerburg, am 22sten Juli in Goldapp, am 24sten Juli in Darkehmen, am 26sten Juli in Insterburg, am 29sten Juli in Gumbinnen, am 30sten Juli in Stallupönen, am 1sten August in Pillkallen, am 3ten August in Ragnit, am 8ten August in Heinrichswalde.

Gumbinnen, den 20sten Juni 1861.

A. d. J. L. Nr. 7288. Juni. I.

№ 190. Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise

1) für die Jahre 1847 bis inkl. 1860 und
2) für die Jahre 1851 bis inkl. 1860 berechnet,

werden durch die nachfolgende

Nachweisung

der für das Jahr 1860 ermittelten Martini-Durchschnitts-Marktpreise:

A. aus den Jahren 18⁴⁷/₆₀ nach den §§. 73 und 74 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821, und

B. aus den Jahren 18⁵¹/₆₀ nach dem §. 28 des Reallasten-Ablösungs-Gesetzes vom 2ten Mai 1850,

Namen der Städte, deren Martini-Durchschnitts-Marktpreise im Regierungsbezirke Gumbinnen zur Anwendung kommen.	Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise betragen:											
	ad A. für 14 Jahre: pro 18⁴⁷/₆₀, mit Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, von einem Scheffel						ad B. für 10 Jahre: pro 18⁵¹/₆₀, von einem Scheffel					
	Roggen.			Hafer.			Roggen.			Hafer.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Insterburg	1	20	$11\frac{4}{10}$	—	23	$11\frac{5}{10}$	1	29	$1\frac{7}{10}$	—	28	—
Lyck	1	13	$5\frac{4}{10}$	—	21	$4\frac{8}{10}$	1	23	$2\frac{4}{10}$	—	24	$6\frac{4}{10}$
Tilsit	1	21	$10\frac{1}{10}$	—	24	$4\frac{2}{10}$	2	1	$11\frac{2}{10}$	—	28	$9\frac{1}{10}$

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Gumbinnen, den 19ten Juni 1861.

№ 191. Behufs der Ablösung von Reallasten werden die gemäß §. 19 der Ablösungsordnung vom 5 Preis-Distrikten nachstehend:

B e n e n n u n g

Nr.	der Preis-Distrikte	der Normal-Marktorte	der zu denselben gehörigen landräthlichen Kreise
1	I.	Stadt Johannisburg	Johannisburg
2		Stadt Lyck	Lyck
3		Stadt Marggrabowa	Oletzko
4	II.	Stadt Sensburg	Sensburg
5		Stadt Angerburg	Angerburg
6		Stadt Lötzen	Lötzen
7	III.	Stadt Goldapp	Goldapp
8		Stadt Darkehmen	Darkehmen
9		Stadt Insterburg	Insterburg
10		Stadt Gumbinnen	Gumbinnen
11	IV.	Stadt Tilsit	Tilsit, Heydekrug und Niederung
12		Stadt Ragnit	Ragnit
13	V.	Stadt Pillkallen	Pillkallen
14		Stadt Stallupönen	Stallupönen

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Gumbinnen, den 19ten Juni 1861.

A. d. J. Nr. 1483. Mai

№ 192. Im diesjährigen Amtsblatte Nr. 19, Seite 98 ist der Kaufmann Jacob Rosenbaum in Eydtkuhnen als Agent der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt.

Es wird bekannt gemacht, daß der richtige Familienname Rosenbach ist.

Gumbinnen, den 11ten Juni 1861.

Die Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" betreffend. Nr. 1343/5. A. d. J.

№ 193. Der unter der Firma:

„D e u t s c h e r P h ö n i x"

in Frankfurt am Main errichteten Aktiengesellschaft wird, — in Erweiterung der Concession vom 18ten Januar 1855 und in Stelle derselben, soweit deren Vorschriften mit dem Inhalte der vorliegenden Urkunde nicht im Einklange stehen — die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich preußischen Staaten auf Grund der von dem Senat der freien Stadt Frankfurt unterm 20sten Mai 1845 und von dem Großherzolich badischen Staatsministerium unterm 18ten Juli 1845 genehmigten Statuten und der Nachträge vom 29sten April 1846, 28sten April 1847 und 14ten April 1851, und zwar für alle in deren §. 3 aufgeführten Versicherungszweige, also

a) für Versicherungen von Mobilien und Immobilien gegen Feuersgefahr, soweit als die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden öffentlichen Feuer-Societäts-Reglements dies gestatten,

b) für Versicherungen auf Waaren beim Transport zu Lande und zu Wasser gegen Feuer- und Wasserschaden

hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Ebenso wie die Statuten und die Concession vom 18ten Januar 1855 seiner Zeit durch die Amtsblätter der Monarchie publicirt worden sind, erfolgt die Veröffentlichung der gegenwärtigen Concession und der etwaigen künftigen Abänderungen der Statuten in den Amtsblättern derjenigen Bezirks-Regierungen, auf deren Bereich der Geschäftsbetrieb ausgedehnt werden soll, auf Kosten der Gesellschaft.

ten März 1850 ermittelten Martini-Durchschnitts-Marktpreise pro 1860 für marktgängiges Getreide in den

Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise betragen pro 18$\frac{35}{58}$, also für 24 Jahre, mit Weglassung der beiden theuersten und wohlfeilsten Jahre, von einem Scheffel																		
Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen graue.			Erbsen weiße.			
rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	
2	9	$\frac{3}{20}$	1	10	$7\frac{18}{20}$	1	6	$9\frac{4}{20}$	—	21	$\frac{4}{20}$	—	—	—	—	—	—	Der Durchschnittspreis für graue und weiße Erbsen hat nicht festgestellt werden können, weil diese nicht regelmäßig zum Markte gebracht sind.
2	3	$3\frac{4}{20}$	1	9	10	1	1	$10\frac{18}{20}$	—	18	$7\frac{13}{20}$	—	—	—	—	—	—	
2	9	$10\frac{12}{20}$	1	10	$8\frac{11}{20}$	1	3	$11\frac{8}{20}$	—	20	$1\frac{2}{20}$	—	—	—	—	—	—	
2	11	6	1	13	$7\frac{16}{20}$	1	6	$9\frac{6}{20}$	—	25	$1\frac{12}{20}$	—	—	—	1	17	$7\frac{18}{20}$	desgl. für graue.
2	14	11	1	14	$\frac{9}{20}$	1	3	$11\frac{6}{20}$	—	21	$3\frac{6}{20}$	1	24	$1\frac{13}{20}$	1	18	$2\frac{10}{20}$	
2	12	$9\frac{11}{20}$	1	6	$1\frac{5}{20}$	1	3	$6\frac{13}{20}$	—	21	$9\frac{10}{20}$	—	—	—	1	2	$4\frac{18}{20}$	desgl. für graue.
2	13	$6\frac{13}{20}$	1	15	$5\frac{14}{20}$	1	3	$6\frac{12}{20}$	—	20	$7\frac{5}{20}$	1	20	$5\frac{8}{20}$	1	18	3	
2	11	$\frac{12}{20}$	1	15	$7\frac{13}{20}$	1	3	$10\frac{13}{20}$	—	21	$8\frac{10}{20}$	1	18	$8\frac{7}{20}$	1	14	$9\frac{13}{20}$	
2	10	$4\frac{12}{20}$	1	16	$11\frac{3}{20}$	1	4	$2\frac{4}{20}$	—	21	$10\frac{3}{20}$	1	21	$7\frac{3}{20}$	1	17	$5\frac{14}{20}$	
2	11	$10\frac{14}{20}$	1	17	2	1	2	$8\frac{18}{20}$	—	21	$8\frac{3}{20}$	—	—	—	1	19	$6\frac{4}{20}$	desgl. für graue.
2	13	$5\frac{8}{20}$	1	17	$4\frac{6}{20}$	1	2	$11\frac{13}{20}$	—	22	$4\frac{6}{20}$	—	—	—	—	—	—	desgl. für graue und weiße.
2	14	$6\frac{12}{20}$	1	17	$2\frac{13}{20}$	1	4	$6\frac{5}{20}$	—	21	$5\frac{1}{20}$	1	21	6	1	19	$6\frac{13}{20}$	
2	11	$6\frac{11}{20}$	1	16	$4\frac{11}{20}$	1	3	$11\frac{11}{20}$	—	21	$4\frac{8}{20}$	1	18	$8\frac{11}{20}$	1	18	$6\frac{13}{20}$	
2	7	$4\frac{6}{20}$	1	14	$1\frac{12}{20}$	1	—	$6\frac{9}{20}$	—	20	$9\frac{1}{20}$	1	16	$10\frac{13}{20}$	1	14	$1\frac{13}{20}$	

3) Die Gesellschaft hat an einem der preußischen Orte, an welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu bestellen.

Der letztere ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falles unter Stellung zulänglicher Sicherheit, zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten.

Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen u. s. w. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten oder durch einen inländischen Agenten sind alle Verträge der Gesellschaft mit Inländern abzuschließen und dementsprechend auch die Policen lediglich von einer der bezeichneten Personen und an dem inländischen Wohnorte derselben auszustellen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten — je nach dem Verlangen des Versicherten — entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder des Agenten, welcher die Versicherung abgeschlossen, oder in dem des Agenten, welcher dieselbe vermittelt hat, Recht zu nehmen. — Diese Verpflichtung ist in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen die letzteren, mit Einschluß des Obmannes, preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den diesseitigen Staaten, wozu die, in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchende, landesherrliche Er-

laubniß erforderlich ist, **nicht** in sich schließt — kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 10ten Mai 1861.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) von der Heydt.

Der Minister des Innern. Graf Schwerin.

Vorstehende Concession für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" wird im Auftrage des Königlichen Ministerii des Innern mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß die Statuten dieser Gesellschaft bereits bei Gelegenheit der Publikation der früheren Concession vom 18ten Januar 1855 in unserem Amtsblatte für das Jahr 1855, Nr. 15, Seite 76 und folgende abgedruckt worden sind.

Gumbinnen, den 17ten Juni 1861.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

№ 194. In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 2ten d. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden: Litr. A. zu 1000 Thlr., 13 Stück, Nr. 17. 288. 431. 706. 823. 1295. 1988. 2246. 2855. 3030. 3309. 4435. 4466. Litr. B. zu 500 Thlr., 4 Stück, Nr. 163. 471. 595. 701. Litr. C. zu 100 Thlr., 29 Stück, Nr. 214. 665. 681. 807. 828. 871. 911. 1223. 1555. 1752. 1965. 2259. 2616. 2662. 2821. 2826. 2872. 3076. 3292. 3464. 3508. 3517. 3633 3706. 3747. 3913. 4328. 4547. 4650. Litr. D. zu 25 Thlr., 21 Stück, Nr. 55. 150. 354. 426. 788. 809. 822. 873. 1106. 1148. 1473. 1494. 1600. 1735. 1776. 1966. 2338. 2669. 2722. 3228. 3636. Litr. E. zu 10 Thlr., 504 Stück, Nr. 2. 4. 21. 23. 58. 60. 68. 69. 76. 94. 95. 118. 123. 124. 129. 133. 138. 141. 146. 153. 154. 162. 164. 165. 168. 174. 191. 192. 203. 204. 219. 220. 224. 261. 270. 277. 293. 315. 317. 337. 338. 341. 345. 352. 357. 361. 368. 388. 390. 398. 406. 416. 439. 442. 456. 472. 488. 490. 491. 495. 497. 504. 508. 512. 527. 540. 576. 579. 590. 593. 628. 635. 650. 651. 663. 695. 718. 735. 748. 750. 752. 755. 774. 788. 789. 795. 800. 801. 814. 821. 845. 850. 852. 866. 890. 895. 906. 908. 918. 922. 924. 952. 953. 957. 973. 974. 990. 991. 1044. 1045. 1046. 1050. 1059. 1066. 1067. 1092. 1094. 1108. 1117. 1125. 1136. 1145. 1148. 1156. 1171. 1172. 1176. 1182. 1185. 1196. 1207. 1222. 1225. 1232. 1239. 1247. 1263. 1272. 1274. 1305. 1315. 1319. 1350. 1380. 1384. 1402. 1404. 1414. 1435. 1442. 1457. 1461. 1482. 1491. 1499. 1516. 1517. 1522. 1530. 1532. 1534. 1539. 1549. 1585. 1602. 1607. 1611. 1616. 1633. 1641. 1644. 1657. 1678. 1682. 1689. 1692. 1700. 1702. 1710. 1724. 1729. 1733. 1745. 1752. 1762. 1764. 1774. 1776. 1779. 1791. 1796. 1797. 1798. 1803. 1808. 1813. 1820. 1823. 1832. 1834. 1857. 1864. 1868. 1870. 1874. 1878. 1879. 1894. 1898. 1899. 1911. 1914. 1918. 1935. 1957. 1961. 1971. 1977. 1991. 1996. 2003. 2005. 2007. 2020. 2036. 2040. 2042. 2045. 2070. 2100. 2113. 2127. 2145. 2158. 2161. 2163. 2166. 2176. 2195. 2201. 2237. 2267. 2280. 2308. 2316. 2325. 2327. 2330. 2331. 2353. 2355. 2362. 3364. 2370. 2372. 2378. 2382. 2391. 2403. 2409. 2419. 2432. 2433. 2441. 2451. 2453. 2456. 2495. 2503. 2504. 2515. 2538. 2540. 2551. 2572. 2576. 2582. 2587. 2608. 2611. 2619. 2634. 2636. 2637. 2638. 2641. 2648. 2654. 2659. 2661. 2694. 2711. 2714. 2724. 2735. 2741. 2743. 2752. 2758. 2773. 2777. 2799. 2826. 2831. 2834. 2842. 2846. 2849. 2855. 2860. 2880. 2895. 2896. 2925. 2928. 2935. 2943. 2957. 2964. 2969. 2985. 3010. 3017. 3020. 3028. 3032. 3038. 3049. 3061. 3102. 3104. 3134. 3137. 3157. 3161. 3172. 3190. 3210. 3215. 3227. 3229. 3230. 3234. 3238. 3257. 3260. 3262. 3279. 3290. 3309. 3311. 3314. 3317. 3337. 3360. 3378. 3388. 3416. 3425. 3429. 3437. 3438. 3440. 3450. 3453. 3456. 3470. 3494. 3513. 3515. 3519. 3531. 3535. 3541. 3543. 3550. 3552. 3581. 3590. 3597. 3599. 3615. 3616. 3641. 3653. 3660. 3663. 3666. 3682. 3717. 3721. 3727. 3729. 3735. 3750. 3765. 3778. 3779. 3790. 3803. 3809. 3812. 3822. 3824. 3828. 3844. 3855. 3858. 3865. 3866. 3867. 3881. 3896. 3897. 3901. 3906. 3928. 3930. 3937. 3939. 3944. 3950. 3951. 3955. 3961. 3962. 3965. 3967. 3969. 3974. 3982. 3988. 3996. 3997. 4007. 4011. 4012. 4014. 4020. 4022. 4024. 4026. 4031. 4040. 4043. 4044. 4045. 4046. 4056. 4059. 4068. 4081. 4082. 4083. 4085. 4086. 4090. 4092. 4096. 4098. 4102. 4106. 4110. 4114. 4116. 4126. 4127. 4128. 4129. 4133. 4134. 3136. 4138. 4141. 4144. 4145. 4147. 4150. 4153. 4155. 4157. 4160. 4161. 4166. 4168. 4170. 4178. 4182. 4188. 4190. 4194.

4197. 4199. 4201. 4202. 4205. 4207. 4211. 4212. 4213. 4220. 4221. 4222. 4224. Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. Nr. 7 bis 16, den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße Nr. 15, vom 1sten Oktober d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen. Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen. Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht. Vom 1sten Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht. Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgelooster Rentenbriefe und zwar aus den Fälligkeits-Terminen: den 1sten Oktober 1858 Litr. E. zu 10 Thlr. Nr. 1064. 3645, den 1sten April 1859 Litr. A. zu 1000 Thlr. Nr. 672. 3417, Litr. C. zu 100 Thlr. Nr. 1093. 3001. 3872. 4610, Litr D. zu 25 Thlr. Nr. 60. 868. 1678, Litr. E. zu 10 Thlr. Nr. 115. 292. 300. 446. 592. 787. 846. 955. 1289. 1292. 1385. 1420. 1422. 1460. 1496. 1536. 1567. 1645. 1786. 1887. 1943. 1955. 1994. 2058. 2074. 2123. 2185. 2277. 2323. 2333. 2438. 2446. 2528. 2598. 2614. 2642. 2660. 2679. 2729. 2784. 2817. 2905. 3027. 3088. 3123. 3125. 3131. 3165. 3182. 3242. 3273. 3364. 3387. 3401. 3413. 3439. 3446. 3447. 3710, wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen. Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 23sten Mai 1861. Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Bekanntmachung.

№ 195. Da das Angeln von den beiden nach der Domainen-Insel Lyck über den Lyck-See führenden fiskalischen Brücken für das reisende Publikum und für die Angelnden selbst gefährlich ist, so wird hiermit auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 Nachstehendes verordnet: §. 1. Das Angeln resp. Fischen von den bezeichneten beiden Brücken über den Lyck-See ist unbedingt verboten. §. 2. Uebertretungen dieses Verbots werden mit einer Geldstrafe von 10 Sgr. bis 3 Rthlr., im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißhaft geahndet.

Lyck, den 1sten Juni 1861. Der Polizei-Verwalter.

Patent-Ertheilungen.

№ 196. Dem Schlosser und Mechaniker Bernhard Lauffs zu Berlin ist unter dem 13ten Juni 1861 ein Patent: auf einen Schraubschlüssel in der durch Modell und Beschreibung angegebenen Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 197. Dem Fabriken-Kommissarius J. G. Hofmann zu Breslau ist unter dem 16ten Juni 1861 ein Patent: auf einen durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten, continuirlich wirkenden Apparat, um Oel aus dem Saamen zu gewinnen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu behindern, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 198. Dem Salinenförster J. Köhr zu Saline Schönebeck bei Magdeburg ist unter dem 16ten Juni 1861 ein Patent: auf ein Gewehrschloß mit Perkussion in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 199. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 20sten Juni 1861 ein Patent: auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Construktion von Schienen für Schußwunden und andere schwere Gliederverletzungen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Seitens des Königlichen Konsistoriums zu Königsberg ist die Verwaltung der Darkehmer Superintendentur dem Pfarrer Rudolph Zippel in Darkehmen interimistisch übertragen worden.

Als vierter ordentlicher Lehrer an dem Königlichen Gymnasium zu Gumbinnen ist der Kandidat des höheren Schulamts Dr. Witt ernannt worden.

Dem Rektor Unterberger zu Widminnen, Kreises Lötzen ist die Verwaltung des erledigten Rektorats zu Kallinowen, Kreises Lyck, übertragen worden.

Die durch Versetzung des Kreisbaumeisters Mottau nach Rastenburg vacant gewordene Kreisbaumeisterstelle in Stallupönen ist von des Herrn Geheimen Staats-Ministers v. d. Heydt Excellenz dem Kreisbaumeister Düsterhaupt verliehen worden.

Die Kaufleute Jabs, Meding, Knippel, Boy und Frischmuth und der Partikulier Zermelo in Tilsit sind als unbesoldete Stadträthe auf 6 Jahre gewählt und ist diese Wahl bestätigt worden.

Der Gerbermeister Johann Radtke und der Partikulier Rudolph Weiß in Darkehmen sind zu unbesoldeten Rathmännern gewählt resp. wieder gewählt und diese Wahl ist bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Eckert in Czerwonken Kreises Lyck, ist für den diesseitigen Verwaltungsbezirk als Spezial-Direktor der Marienwerder Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Für den diesseitigen Verwaltungsbezirk sind als Agenten bestätigt: A. der Lebens-Versicherungs-Bank für Deutschland in Gotha: 1) Kaufmann Ludwig Frank in Gumbinnen; B. der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Germania in Stettin: 2) Grundbesitzer F. Zacher in Ragnit, 3) Färberei-Besitzer Fr. Enche in Sensburg; C. der Pommerschen Mühlen-Assekuranz-Sozietät: 4) Mühlenbesitzer Fr. Marks in Lötzen, 5) Gutsbesitzer W. Pieper in Bumbeln, Kreis Stallupönen; D. der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft: 6) Hotelbesitzer v. Knobloch in Lötzen; E. der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg: 7) Grundbesitzer Schmidt in Lyck; F. der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft: 8) Hotelbesitzer v. Knobloch in Lötzen, 9) Gasthofpächter G. A. Börner in Johannisburg; G. der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland in Gotha: 10) Kaufmann Ludwig Frank in Gumbinnen.

Hierzu die außerordentliche Beilage und der öffentliche Anzeiger Nr. [illegible].

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 27. Gumbinnen, den 3ten Juli 1861.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 200. Das 22ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 27sten Juni 1861 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter Nr. 5392 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1861, vom 22sten Juni 1861.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

F. A. Nr. 2508. Juni.

№ 201. Die von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im 4ten Quartal v. und im 1sten Quartal d. J. bei derselben eingegangenen Domainen-Kauf- und Ablösungs-Gelder sind, nachdem dieselben vorschriftsmäßig von der Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigt worden, den betreffenden Kreis-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden. Die Betheiligten haben sich bei den zuständigen Kreis-Kassen zu melden, und die Quittungen gegen Rückgabe der empfangenen Interims-Quittungen in Empfang zu nehmen. Gumbinnen, den 13ten Juni 1861.

A. d. J. Nro. 2292. Juni.

№ 202. Den zu dem Dorfe Kehlen Kreis Angerburg gehörigen beiden Abbauten sind auf den Antrag des Besitzers Gerbermeisters Carius in Angerburg die Namen „Karlshöhe" und „Seewerth" ohne Aenderung der Kommunal-Verhältnisse beigelegt worden. Gumbinnen, den 19ten Juni 1861.

A. d. J. Nr. 6235. Juni.

№ 203. Zum 1sten Dezember dieses Jahres ist aus dem Provinzial-Invaliden-Fonds ein Darlehn von 100 Thlr. gegen hypothekarische Sicherheit auf ländliche oder städtische Grundstücke mit Landbesitz und und zwar innerhalb der ersten Hälfte des nachgewiesenen Werthes zu vergeben. Hierauf Reflektirende mögen sich unter Einreichung der Hypotheken-Dokumente bei uns melden. Gumbinnen, den 24sten Juni 1861.

Bekanntmachung
vom 12ten Juni 1861,
betreffend die allgemeine Gewerbe- und Kunst-Ausstellung zu London im Jahre 1862.

№ 204. Nachdem die Kgl. großbritannische Regierung von der Veranstaltung einer am 1. Mai 1862 in London zu eröffnenden allgemeinen Gewerbe- und Kunst-Ausstellung Mittheilung gemacht und zugleich den Wunsch ausgedrückt hat, daß den für dieselbe ernannten Königlich großbritannischen Commissarien Gelegenheit geboten werden möge, durch geeignete Vermittelungen sich mit dem diesseitigen Gewerbsstande in Verbindung setzen zu können, und nachdem Se. Königliche Hoheit der Kronprinz gnädigst geruht haben, die Leitung der Anordnungen zu übernehmen, welche wegen der Betheiligung Preußens an dieser Ausstellung zu treffen sind, bringe ich Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß:

1) Unter der Leitung Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen wird eine besondere Commission, welche in Berlin ihren Sitz hat und die amtliche Bezeichnung:
„Commission für die Industrie-Ausstellung in London"
führt, die Vorkehrungen treffen, die im Interesse der preußischen Gewerbtreibenden, welche an dieser allgemeinen Industrie-Ausstellung Theil nehmen wollen, erforderlich sind, dieserhalb mit den Königl. großbritannischen Commissarien sich in Verbindung setzen und denselben gegenüber die diesseitigen Gewerbtreibenden vertreten.

Zu Mitgliedern dieser Commission habe ich ernannt:
1) den Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath und Ministerial-Direktor Delbrück,
2) den Geheimen Regierungsrath Moser,
3) den Geheimen Regierungsrath Wedding,
4) den Regiernngs-Assessor Herzog,
5) den Geheimen Commerzien-Rath Carl,
6) den Geheimen Commerzien-Rath Baudouin,
und auf den Vorschlag der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin,
7) den Baumwollenwaaren-Fabrikanten Herrmann Eschwe,
8) den Seidenwaaren-Fabrikanten Meyer Magnus,
9) den Maschinen-Fabrikanten Thomas,
10) den Wollenwaaren-Fabrikanten Moritz Reichenheim,
11) den Eisenwaarenhändler Louis Ravené jun.,
12) den Besitzer einer chemischen Fabrik Dr. Kunheim.

2) In jedem Regierungsbezirk, mit Ausnahme des Regierungsbezirks Potsdam, wird eine Bezirks-Commission an dem Sitze der Bezirks-Regierung niedergesetzt, welche die Anmeldungen zur Betheiligung an der Ausstellung anzunehmen, zu prüfen, über die Annahme zu entscheiden und demnächst die Anmeldungs-Verzeichnisse zusammenzustellen und an die Ausstellungs-Commission in Berlin einzusenden hat. Jede Bezirks-Commission besteht aus dem die Gewerbe-Angelegenheiten bearbeitenden Mitgliede der Königl. Regierung als Vorsitzenden, und je nach dem Umfange, in welchem eine Betheiligung an der Ausstellnng zu erwarten ist, aus zwei bis sechs Gewerbtreibenden, bei deren Auswahl die Hauptfabrikationszweige des Regierungsbezirks thunlichst zu berücksichtigen sind.

Für den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin wird eine besondere Bezirks-Commission in Berlin niedergesetzt.

3) Ueber die, für die Ausstellung bis jetzt festgestellten Grundsätze geben die, in deutscher Uebersetzung beigefügten Beschlüsse der Königl. großbritannischen Commissarien Auskunft.

4) Die preußischen Gewerbtreibenden, welche Gegenstände für die Ausstellung einsenden wollen, haben sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens bis zum 31sten Oktober d. J. bei der Bezirks-Commission desjenigen Regierungsbezirks zu melden, in welchem ihr Wohnort oder ihre Fabrik belegen ist, und derselben innerhalb der festgesetzten Frist eine Nachweisung der auszustellenden Gegenstände einzureichen. Ueber die Form dieser Nachweisung wird die zu 1 gedachte Commission nähere Bestimmungen erlassen. Anmeldungen, welche den letzteren nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden.

5) Die Annahme der Ausstellungs-Gegenstände seitens der Königl. großbritannischen Commissarien erfolgt in der Zeit vom 12ten Februar bis einschließlich den 31sten März 1862. Es müssen daher die zur Ausstellung angemeldeten Gegenstände wohl verpackt und zur Absendung bereit spätestens bis zum 1sten Februar 1862 an die betreffende Bezirks-Commission beziehungsweise an dem von derselben zu bestimmenden Versendungsorte abgeliefert werden.

6) Die Kosten des Transports an dem Sitze der Bezirks-Commission beziehungsweise von der durch dieselbe festzusetzenden Versendungs-Station bis zum Ausstellungs-Gebäude, und die Kosten der Rücksendung nach dem Versendungsorte, so wie die Kosten der allgemeinen Ausschmückung werden auf die Staatskasse übernommen.

Die Abladung der Güterwagen und die Hinschaffung der Waaren und Colli nach den im Ausstellungsgebäude angewiesenen Plätzen erfolgt durch die Beamten der Königlich großbritannischen Commission. Alle übrigen Kosten fallen den Ausstellern zur Last.

7) Eine Gewährleistung für etwaige Beschädigungen oder Entwendungen, mögen diese während der Dauer der Ausstellung oder auf dem Transporte vorgekommen sein, wird von der Staatsregierung nicht übernommen.

Im Hinblick auf die großen Erfolge, welche die erste Londoner und die Pariser Welt-Ausstellung für die Entwickelung der Gewerbthätigkeit und die Erweiterung der Handelsbeziehungen gehabt haben, darf ich nicht bezweifeln, daß der Gewerbestand auch dem hier in Rede stehenden gleichartigen Unternehmen eine rege Theilnahme zuwenden werde.

Se. Königliche Hoheit der Kronprinz haben, durchdrungen von der Tragweite des Ergebnisses der Ausstellung für die wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes, das Interesse des preußischen Gewerbstandes

unter Höchstihren Schutz genommen. Derselbe wird in der ihm hierdurch höchsten Orts gewidmeten Fürsorge sicher einen Sporn erblicken, hinter den Anstrengungen anderer Nationen nicht zurückzubleiben.

Berlin, den 12ten Juni 1861. von der Heydt.

Allgemeine Gewerbe- und Kunst-Ausstellung zu London im Jahre 1862.

Commissarien Ihrer Majestät:

Graf Granville, Ritter des Hosenbandordens, Lord, Präsident des Rathes;
Marquis von Chandos;
Thomas Baring, Esquire, Parlamentsmitglied;
C. Wentwooth Dilke, Esquire;
Thomas Fairbaiern, Esquire;
F. R. Sandford, Esquire, Secretair.

Beschlüsse der Commissarien Ihrer Majestät in Betreff der Ausstellung, März 1861.

1) Die Commissarien Ihrer Majestät haben Donnerstag, den 1. Mai 1862, zur Eröffnung der Ausstellung festgesetzt.

2) Das Ausstellungs-Gebäude wird in der an die Gärten der Königlichen Gartenbau-Gesellschaft stoßenden Gegend und in der unmittelbaren Nähe des Platzes errichtet werden, welcher bei Gelegenheit der internationalen Ausstellung im Jahre 1851 von dem Ausstellungs-Gebäude eingenommen wurde.

3) Der zur Ausstellung von Gemälden bestimmte Theil des Gebäudes wird in Backsteinen aufgeführt werden und die ganze Fronte der Cromwell-Road gegenüber einnehmen; der Theil, in welchem die Maschinen aufzustellen sind, wird sich längs der Prinz-Alberts-Road auf der Westseite der Gärten erstrecken.

4) Alle auszustellenden Werke der Industrie müssen seit dem Jahre 1850 gefertigt sein. Die Entscheidung, ob die zur Ausstellung angemeldeten Gegenstände zuzulassen sind oder nicht, beruht in allen Fällen schließlich bei den Commissarien Ihrer Majestät.

5) Soweit der Raum es gestattet, werden alle Personen zur Ausstellung von Gegenständen zugelassen werden, sie mögen dazu bloß die Pläne entworfen haben, oder Erfinder, Fabrikanten oder sonstige Produzenten der Artikel sein; sie müssen jedoch die Eigenschaft, in welcher sie dies thun, bestimmt angeben.

6) Die Commissarien Ihrer Majestät werden mit den Fremden und den Ausstellern in den Kolonieen vermittelst der Commissionen in Verbindung treten, welche die Regierungen der fremden Länder oder der Kolonieen zu diesem Zweck bestellen werden; und es wird kein Artikel vom Auslande oder aus den Kolonieen ohne die Genehmigung dieser Commissionen zur Ausstellung zugelassen.

7) Miethe oder Zins haben die Aussteller nicht zu entrichten.

8) Alle durch menschlichen Kunstfleiß hervorgebrachte Gegenstände, sie mögen in Rohmaterial, Maschinenfabrikaten oder in Kunstwerken bestehen, werden zur Ausstellung zugelassen mit alleiniger Ausnahme
   1) von lebenden Thieren und Pflanzen;
   2) von frischen Vegetabilien und thierischen Substanzen, welche bei längerer Aufbewahrung dem Verderben ausgesetzt sind;
   3) von explodirenden oder sonst gefährlichen Substanzen.
   Zündhütchen oder Artikel von ähnlicher Beschaffenheit können ausgestellt werden, wenn sie nicht mit dem Zündpulver gefüllt sind; ebenso Streichzünder mit bloß imitirten Zündköpfen;

9) Sprit oder Alkohol, Oel, Säuren, ätzende Salze und leicht entzündliche Substanzen werden nur auf besondere schriftliche Erlaubniß und in sicher verschlossenen Glasgefäßen zugelassen.

10) Die auszustellenden Gegenstände werden in folgende Klassen getheilt:

Abtheilung I.

1) Bergbau, Steinbrucharbeiten, Metallurgie und Mineralien;
2) chemische Substanzen und Fabrikate und pharmaceutische Prozesse;
3) Nahrungsmittel einschließlich Wein;
4) animalische und vegetabilische Substanzen zur Verarbeitung in den Gewerben.

Abtheilung II.

5) Eisenbahngeräthschaften, einschließlich Lokomotiven und Wagen;
6) Wagen zu anderem Gebrauch als auf Eisenbahnen und Falzschienenwagen (tram roads);

7) Werkzeugmaschinen und Werkzeuge;
8) Maschinen im Allgemeinen;
9) Acker- und Gartenbau-Maschinen und Geräthschaften;
10) in das Gebiet des Civil-Ingenieurs fallende Gegenstände, Bau-Einrichtungen und Vorrichtungen zu Bau-Ausführungen;
11) Geniewesen, Waffen und Ausrüstungsgegenstände, Geschütz, Schuß- und Hiebwaffen ꝛc.;
12) Schiffbau, Ausrüstungsgegenstände;
13) physikalische und mathematische Instrumente und Verfahren bei dem Gebrauch derselben;
14) photographische Apparate und Photographien;
15) Uhrwerke;
16) musikalische Instrumente;
17) chirurgische Instrumente und Vorrichtungen.

Abtheilung III.

18) Baumwolle und Waaren daraus;
19) Flachs, Hanf und Waaren daraus;
20) Seide und Seidenwaaren;
21) Wolle und wollene auch gemischte Waaren im Allgemeinen;
22) Teppiche;
23) gewebte, gesponnene, gefilzte und andere Zeuge als Druck- und Färbeproben;
24) Tapisserien, Spitzen und Stickereien;
25) Häute, Felle, Rauchwerk, Federn und Haare;
26) Leder einschließlich Sattlerwaaren und Pferdegeschirr;
27) Bekleidungsgegenstände;
28) Papier, Papier- und Papparbeiten, Schreibmaterialien, Buchdruck und Buchbinderarbeiten;
29) Erziehungsschriften und Erziehungsmittel;
30) Hausgeräth und Tapeziererarbeiten, einschließlich Papier-Tapeten und Papiermaché;
31) Eisen- und Kurzwaaren im Allgemeinen;
32) Stahl- und Messerschmiedewaaren;
33) Arbeiten in edlen Metallen, Nachahmungen derselben und Juwelierarbeiten;
34) Glas;
35) Töpferwaaren;
36) Manufaktur- und Fabrikwaaren, welche in den vorstehenden Klassen nicht begriffen sind.

Abtheilung IV.

37) Baukunst;
38) Gemälde in Oel- und Wasserfarben und Zeichnungen;
39) Bildhauerarbeiten, Modelle, Stempel- und Steinschneide-Arbeiten;
40) Radirungen und Kupferstiche.

11) Prämien für ausgezeichnete Leistungen werden in der 1., 2. und 3. Abtheilung in der Form von Medaillen verliehen werden.

12) Den in den vorgedachten drei Abtheilungen ausgestellten Gegenständen können die Preise beigefügt werden.

13) Die Kommissarien Ihrer Majestät werden bereit sein, alle Gegenstände, welche ihnen von Mittwoch, den 12. Februar bis einschließlich Montag, den 31. März zugesendet werden, in Empfang zu nehmen.

14) Gegenstände von großem Umfange und Gewicht, deren Aufstellung bedeutende Arbeit erfordert, müssen vor Sonnabend, den 1. März 1862 zugesendet werden, und diejenigen Fabrikanten, welche Maschinen und andere Gegenstände aufzustellen wünschen, welche einen Unterbau oder besondere Baueinrichtungen nöthig machen, müssen, wenn sie den nöthigen Raum dafür beanspruchen, zugleich in dieser Beziehung eine Erklärung abgeben.

15) Es steht jedem Aussteller, dessen Erzeugnisse in geeigneter Weise zusammen aufgestellt werden können, frei, dieselben in beliebiger Weise zu ordnen, sofern eine solche Anordnung mit dem allgemeinen Plane und der Konvenienz anderer Aussteller verträglich ist.

16) Wenn gewünscht wird, ein Fabrikverfahren erläuternd darzustellen, wird eine zureichende Zahl von Artikeln, wenn diese auch von verschiedener Gattung sind, zum Zwecke der Erläuterung dieses Ver-

fahrens zugelassen werden; die unumgänglich nöthige Zahl dürfen jedoch diese Artikel nicht überschreiten.*)

26) Die Aussteller werden ersucht, ihre Waaren nach demjenigen Theile des Gebäudes, welcher ihnen bezeichnet werden wird, einzuliefern, wobei See- und Landfracht, Trägerlohn und alle Abgaben und Gebühren vorausbezahlt sein müssen.

27) Die Abladung der Güterwagen und die Hinschaffung der Waaren und Collos nach den in dem Gebäude angewiesenen Plätzen, wird durch die Beamten der Königlichen Commission erfolgen.

28) Auf Empfang der Nachricht von den Commissarien Ihrer Majestät, daß die Gegenstände in dem Gebäude niedergelegt sind, müssen die Aussteller oder deren Stellvertreter oder Agenten ihre Waaren selbst auspacken, zusammensetzen und ordnen.

29) Das Verpackungsmaterial muß auf Kosten der Aussteller oder ihrer Agenten, sobald die Waaren revidirt und den Kommissarien übergeben sind, entfernt werden. Ist dasselbe binnen drei Tagen nach geschehener Benachrichtigung nicht entfernt worden, so wird darüber anderweitig verfügt und der etwaige Erlös zu den Fonds der Ausstellung geschlagen.

35) Tische oder Gerüste werden von Ihrer Majestät Kommissarien nicht geliefert. Den Ausstellern ist gestattet, unter Beachtung der erforderlichen allgemeinen Anordnungen, alle Tische, Gestelle, Glasschränke, Simse, Zeltdächer, Umhänge oder ähnliche Vorrichtungen, welche sie für die Schaustellung ihrer Waaren am besten geeignet halten, nach ihrem eigenen Geschmacke aufzustellen.

36) Die Aussteller oder ihre Stellvertreter haben für leichte interimistische Bedeckungen, wie solche zum Schutze ihrer Waaren gegen Staub erforderlich sind (z. B. Tücher von geöltem Kattun), zu sorgen, und bei Maschinen und polirten Waaren haben sie die erforderlichen Einrichtungen zu treffen, um die Gegenstände während der Dauer der Ausstellung von Rost frei zu halten.

43) Die Versicherung gegen Feuersgefahr haben die Aussteller, wenn sie solche wünschen, auf eigene Kosten zu bewirken. Es werden alle Sicherheitsmaßregeln getroffen werden, um Feuersgefahr, Diebstahl oder sonstige Verluste zu verhindern, und die Kommissarien Ihrer Majestät werden alle ihnen zu Gebote stehende Hülfe leisten, Personen, welche sich des Diebstahls oder vorsätzlicher Beschädigungen in der Ausstellung schuldig machen, gerichtlich zu verfolgen; sie sind jedoch für Verluste und Beschädigungen, welche durch Feuer oder Diebstahl, oder auf andere Weise herbeigeführt werden möchten, nicht verantwortlich.

44) Die Aussteller können besondere Personen anstellen, um die ausgestellten Gegenstände in Ordnung zu halten und dem besuchenden Publikum darüber Auskunft zu ertheilen. Sie haben hierzu eine schriftliche Erlaubniß der Kommissarien zu erbitten. Es ist jedoch diesen Personen untersagt, das besuchende Publikum zum Ankauf der Waaren ihrer Auftraggeber aufzufordern.

50) Die in dem Gebäude einmal abgegebenen Gegenstände dürfen ohne schriftliche Erlaubniß von Ihrer Majestät Kommissarien nicht wieder entfernt werden.

55) Die Kommissarien Ihrer Majestät werden für Triebwellen, Dampf (nicht über 30 Pfund pro Zoll) und Wasser mit Hochdruck für arbeitende Maschinen sorgen.

56) Personen, welche arbeitende Maschinen oder Maschinensysteme auszustellen wünschen, werden die Erlaubniß erhalten, dieselben, so weit es ausführbar, unter ihrer eigenen Aufsicht und durch ihre eigenen Leute bedienen zu lassen.

70) Inländer, welche die Ausstellung zu beschicken gedenken, werden ersucht, sich unverzüglich an den Sekretair der Kommissarien Ihrer Majestät, in dem Bureau Nr. 454 West-Strand, London, W. C., mit der Bitte um ein Formular für den Antrag auf Raumbewilligung zu wenden, wobei sie anzugeben haben, in welcher der vier Abtheilungen sie auszustellen wünschen.

71) Folgendes Formular ist von dem Anmelder auszufüllen:
   1) Vor- und Zuname oder Firma des Anmelders;
   2) Beschaffenheit des Gewerbes, welches derselbe betreibt;
   3) Adresse { Nr. der Straße, des Platzes 2c. / Name der Stadt 2c.
   4) Beschaffenheit der auszustellenden Gegenstände;
   5) Nummer der Klasse, in welcher sie aufzustellen sind;

*) Die offen gelassenen Paragraphenzahlen sind für spätere Einschaltungen reservirt.

6) Raum, welcher muthmaßlich für die auszustellenden Gegenstände und die Vorrichtungen dazu (Kästen, Schränke rc.) erforderlich ist:	Flurraum: Länge .... Fuß, Breite .... " Höhe .... " Wandraum zum Aufhängen: Höhe .... Fuß, Breite......... "

100) Fremde und Kolonial-Aussteller haben sich an die von der fremden oder Kolonial-Regierung bestellte Kommission oder Central-Behörde zu wenden, sobald deren Einsetzung bekannt gemacht worden ist.

101) Ihrer Majestät Kommissarien werden in jedem Falle diejenige als die Central-Behörde betrachten, welche von der Regierung des betreffenden Landes als solche bezeichnet wird, und werden mit den Ausstellern nur durch dieses Central-Organ in Verbindung treten.

102) Kein Artikel fremder Fabrikation, einerlei, wem er gehört, oder wo er sich befindet, kann zur Ausstellung zugelassen werden, ohne die Genehmigung der Central-Behörde des Landes, dessen Erzeugniß derselbe ist.

Ihrer Majestät Kommissarien werden dieser Central-Behörde den Raum, welcher für die Erzeugnisse des betreffenden Landes bewilligt werden kann, mittheilen und ihr eben so von den weiteren in Bezug auf die Zulassung der Waaren von Zeit zu Zeit festzusetzenden Bedingungen und Beschränkungen Kenntniß geben. Alle durch solche Centralbehörden eingelieferten Gegenstände werden, unter der Voraussetzung, daß sie in ihrer Gesammtheit keinen größeren Raum einnehmen, als den dem Lande, aus welchem sie kommen, zugewiesenen, und unter der weiteren Voraussetzung, daß sie die allgemeinen Bedingunden und Beschränkungen nicht verletzen, zugelassen werden. Der Centralbehörde eines jeden Landes bleibt es überlassen, über den Vorrang der verschiedenen zur Ausstellung angemeldeten Gegenstände zu entscheiden und dafür, daß die eingesendeten solche sind, welche die Gewerbsamkeit ihrer Landsleute in würdiger Weise repräsentiren, Sorge zu tragen.

103) Jedem fremden Lande wird ein abgesonderter Raum zugetheilt, innerhalb dessen es den Kommissarien für dieses Land freisteht, die ihnen anvertrauten Erzeugnisse in derjenigen Weise zu ordnen, welche sie für die beste erachten, wobei sie jedoch an die Bedingung, daß alle Maschinen in dem für diesen Zweck speziell bestimmten Theile des Gebäudes, und alle Gemälde in den Gallerien für schöne Kunst ausgestellt werden müssen, so wie an die Beobachtung aller, von den Kommissarien Ihrer Majestät zum öffentlichen Nutzen aufzustellenden allgemeinen Regeln gebunden sind.

104) Zufolge der mit Ihrer Majestät Regierung getroffenen Vereinbarungen sollen alle für die Ausstellung bestimmten Waaren des Auslandes oder der Kolonien, welche nach Vorschrift der hierüber noch zu erlassenden Regulative abgesendet und adressirt sind, ohne vorgängige Oeffnung und ohne Zahlung von Zöllen, über die Landesgrenze eingelassen und zum Transport nach dem Ausstellungsgebäude verstattet werden. Alle Waaren jedoch, die bei Beendigung der Ausstellung nicht wieder ausgeführt werden, sollen nach Maßgabe der ordentlichen Zoll-Regulative mit den zu treffenden Zöllen belegt werden.

109) Es liegt nicht in der Absicht der Kommissarien Ihrer Majestät, mit Beziehung auf den Schutz von Erfindungen oder Mustern durch Patent oder Eintragung irgend welche Schritte zu thun, da die Gesetzgebung über diese Materie seit dem Jahre 1851 wesentlich vereinfacht worden ist.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Regierungsrath Kühnast zum Vorsitzenden der Bezirks-Kommission für die Londoner Industrie-Ausstellung ernannt ist.

Gumbinnen, den 25sten Juni 1861.

F. A. Nr. 4650. Juni.

№ 205. Nach dem Reskript des Herrn Finanz-Ministers vom 24sten Juni d. J. ist bestimmt, daß in Folge des Gesetzes vom 10ten Juni d. J. (Nr. 5382, Gesetz-Sammlung Seite 341) der auf Grund der Gesetze vom 21sten Mai 1859 (Gesetz-Sammlung Seite 244) und vom 27sten Juni 1860 (Gesetz-Sammlung Seite 279) zu erhebende Zuschlag von 25 Prozent zur klassificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer für die Zeit bis zum 30sten Juni 1862 forterhoben werden soll.

Mit Hinweis auf unsere im 28sten Stück des Amtsblatts pro 1860, Seite 166, unter Nr. 210 erlassene Verfügung vom 2ten Juli v. J. fordern wir daher die Steuerpflichtigen und Gemeinden unseres Verwaltungsbezirks hiermit auf, den Zuschlag zur klassificirten Einkommensteuer und zur Klassensteuer vom 1sten Juli d. J. ab bis Ende Juni 1862 mit den Monatsbeträgen ihrer Hauptsteuer zusammen, an die

gesetzlich bestimmten Hebebehörden in den feststehenden Terminen pünktlich abzuführen und werden dieselben dabei auch noch auf unsere im 26sten Stück des Amtsblatts, pro 1859, Seite 148 befindliche Verfügung vom 25sten Juni 1859 aufmerksam gemacht.

Gumbinnen, den 29sten Juni 1861.

Die Rinderpest betreffend. A. d. J. Nr. 1057. Juli.

№ 206. Da nach den uns vorliegenden amtlichen Berichten die Rinderpest nunmehr auch an den letzten Punkten des russischen Grenz-Distrikts (nämlich in Malage bei Keydany und in Steffanowo) erloschen ist, so wird der durch unsere Amtsblatt-Verfügungen vom 31sten Dezember v. J. und 9ten Februar d. J. in Kraft gesetzte §. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 27sten März 1836 auch für die Landesgrenze der Kreise Tilsit und Ragnit und den Ort Eydtkuhnen (im Kreise Stallupönen) mit der Bestimmung hierdurch aufgehoben, daß auch dort überall die milderen Vorschriften des §. 2 der genannten Verordnung, welche durch unsere Amtsblatt-Verfügung vom 29sten April d. J. (diesjähr. Amtsblatt, Nr. 20, Seite 99) schon für die darin bezeichneten anderen vier Kreise nachgegeben sind, zur Anwendung zu bringen sind.

Gumbinnen, den 1sten Juli 1861.

Bekanntmachung des Appellationsgerichts zu Insterburg.

Die Gerichtsferien betreffend.

№ 207. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) daß die Ernteferien bei dem Appellationsgerichte und sämmtlichen Gerichten erster Instanz des Departements mit dem 21sten Juli beginnen und mit dem 31sten August aufhören;
2) daß nach der Ferienordnung vom 16ten April 1850 während dieser Zeit die Parteien sich aller Anträge und Gesuche bei dem Appellationsgerichte und den Gerichten erster Instanz zu enthalten haben, welche nicht Ferialsachen, das heißt besonders schleunige Sachen betreffen;
3) daß als solche schleunige Sachen, welche auch während der Ferien bearbeitet werden, nur folgende gelten:
   a. die Verhandlungen in Arrest-Straffachen,
   b. die Rechtsstreitigkeiten in Wechselsachen, aus einer Assekuranz-Police auf die Einzahlung der darin versprochenen Prämie, Arrestsachen, die nicht mit der Hauptsache zugleich verhandelt werden, eigentliche Merkantilsachen, Sachen in possessorio summarissimo, Bausachen und Miethes-Exmissions-Sachen,
   c. die Eröffnung von Konkursen, Liquidations- und Subhastationen-Prozessen,
   d. die Einleitung von Administrationen und Subhastationen,
   e. Siegelungen, Entsiegelungen, Aufnahme, Zurücknahme und Publikation letztwilliger Verordnungen,
   f. Hypotheken-, Kuratel- und Vormundschafts-Sachen, soweit dabei Gefahr im Verzuge obwaltet,
   g. die Regulirung des Interimistikums in Ehescheidungssachen.

Insterburg, den 20sten Juni 1861. Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachung der Königl. Telegraphen-Direktion zu Berlin.

№ 208. Des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz haben laut Reskripts vom 13ten d. M. beschlossen, vom 1sten Juli d. J. ab die Gebühren für die einfache nicht über 20 Worte enthaltende Depesche auf alle Entfernungen über 25 Meilen auf 1 Thlr. zu ermäßigen.

Der Tarif gestaltet sich hiernach innerhalb des Preußischen Verwaltungsbezirks für die einfache Depesche wie folgt:

auf Entfernungen bis zu 10 Meilen	10 Sgr.,
auf Entfernungen über 10 bis 25 Meilen	20 Sgr.,
auf alle Entfernungen über 25 Meilen	1 Thlr.

Berlin, den 17ten Juni 1861. Königl. Telegraphen-Direktion.

Bekanntmachung der Oberpost-Direktion zu Gumbinnen.

№ 209. Vom 1sten Juli c. ab tritt in dem Kirchdorfe Berschkallen, Kreises Insterburg, eine Post-Expedition II. Klasse in Wirksamkeit, welche durch eine tägliche Botenpost mit der Post-Expedition in Bubainen in Verbindung gesetzt worden ist.

Dem Landbezirke der neuen Post-Anstalt sind folgende im Kreise Insterburg belegene und bisher zum Bezirke von Bubainen gehörige Orte zugewiesen worden:

Berschkallen Groß- und Klein-, Gaidehlen, Gräwenswalde, Klaukallen, Lasdehnen Groß-, Klein- und

Neu-, Lepalothen, Leppienen, Löblauken, Myrthenhof, Neugut, Nordhausen, Padrojen Forstamt, Paskirsnen, Patimbern, Pesseln Dorf und Abbau, Raudućken, Thieslaucken, Trumplaucken.

Gumbinnen, den 27sten Juni 1861. Der kom. Ober-Post-Direktor.

Patent-Ertheilungen.

№ 210. Dem Mechanikus L. Dost zu Aachen ist unter dem 24sten Juni d. J. ein Patent: auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Weiche für Eisenbahnen, insoweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an g rechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 211. Dem Nähmaschinen-Fabrikanten Nathan Frankenstein zu Dortmund ist unter dem 27sten Juni 1861 ein Patent: auf eine Nähmaschine in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Königliche Staats-Anwalt Hertzog in Stallupönen ist zum 1. Juli c. in gleicher Eigenschaft und unter Uebertragung der Staats-Anwalts-Geschäfte bei den Kreisgerichten in Angerburg und Lötzen, nach Angerburg, und der Staats-Anwalt Schwarz zu Heydekrug vom 1. Juli c. in gleicher Eigenschaft und unter Uebertragung der Staats-Anwalts-Geschäfte bei den Kreisgerichten in Stallupönen und Pillkallen nach Stallupönen versetzt worden.

Der frühere Gutsbesitzer, jetzige Agent, Lieutenant a. D. Ottomar Rudolph Klinger zu Tilsit, ist als Boniteur und Taxator bestätigt und vereidigt worden.

Der Grundbesitzer G. Piontkowski und der Mühlenbesitzer Reimann zu Arys sind als Schöffen wieder gewählt, und ist diese Wahl von uns bestätigt worden.

Dem zur Ertheilung von Privatunterricht conzessionirten Fräulein Laura Loll zu Tilsit ist die Befugniß beigelegt worden, auch an Privat- und öffentlichen Töchterschulen als Lehrerin zu fungiren.

Für den diesseitigen Verwaltungsbezirk sind als Agenten bestätigt worden: A. der deutschen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin: 1) Polizeiverwalter Herrmann in Pillkallen, 2) Kaufmann Ferdinand Schenk aus Lasdehnen, Kreises Pillkallen; B. der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M.: 3) Kaufmann F. W. Willimsohn in Lötzen, 4) Gasthofbesitzer Carl Rudczick in Goldapp; C. der Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin: 5) Kaufmann Louis Toobe in Tilsit; D. der Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayerschen Hypotheken- und Wechselbank in München: 6) Kaufmann A. Nötzel in Stallupönen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 27.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 28. Gumbinnen, den 10ten Juli 1861.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 212. Das 23ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 1sten Juli 1861 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter Nr. 5393 den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten Mai 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Köln-Luxemburger Bezirksstraße in Blumenthal über Reifferscheid nach Sistig an der Schleiden-Schmidtheimer Bezirksstraße im Kreise Schleiden, Regierungs-Bezirk Aachen; unter Nr. 5394 den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Juni 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Büren-Marsberger Kreis-Chaussee in Fürstenberg nach Haaren an der Haaren-Paderborner und Bredelar-Salzkottener Straße; unter Nr. 5395 den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Juni 1861, betreffend Abänderungen und Ergänzungen des Reglements für die Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Sachsen, vom 5ten August 1838; und unter Nr. 5396 den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Juni 1861, betreffend den Anschluß der Kreise Bitburg, Landkreis Trier, Saarburg und Wittlich an den Bezirk der Handelskammer der Stadt Trier.

Das 24ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 4ten Juli 1861 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter Nr. 5397 die Verordnung wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups, vom 2ten Juli 1861, unter Nr. 5398 die Uebereinkunft zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups, vom 25sten April 1861; und unter Nr. 5399 den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Juni 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Kreise Birnbaum von der Grenze des Meseritzer Kreises bei Rosenthal über Schwerin bis zur Neumärkischen Grenze in der Richtung auf Landsberg.

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

№ 213. In Bezug auf die Erhebung des Porto für die mittelst Estafette zu befördernden Sendungen über 2 Pfund, treten folgende veränderte Bestimmungen in Kraft:

Für Briefe oder sonstige Gegenstände, welche mittelst Estafette versandt werden und das Gewicht von 2 Pfund überschreiten, muß von dem Absender außer den Estafetten-Gebühren noch ein besonderes Porto gezahlt werden. Dasselbe wird bei Briefen nach der Brief-Taxe, bei anderen Gegenständen nach der Packet-Taxe erhoben.

Bei Estafetten in Königlichen Dienst-Angelegenheiten fällt das Porto für das, zwei Pfund übersteigende Gewicht der Estafetten-Sendung weg. Berlin, den 4ten Juli 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von der Heydt.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Die Schulamtsprüfungen der Literaten betreffend. A. d. I. Nr. 5245. Juni.

№ 214. Diejenigen Literaten, welche im Laufe dieses Jahres die Schulamtsprüfung abzulegen beabsichtigen, werden aufgefordert, innerhalb 4 Wochen

1) ihren Lebenslauf in lateinischer Sprache,
2) das akademische Abgangs-Zeugniß im Original,

3) ein Zeugniß der Polizeibehörde ihres gegenwärtigen Wohnortes über ihr moralisches und politisches Verhalten,
4) ein Zeugniß darüber, daß sie wenigstens 6 Wochen einen Seminar-Cursus durchgemacht haben,
5) den Ausweis über ihr Militair-Verhältniß,
6) ihre theologischen Zeugnisse (falls sie dieser Facultät angehören) und
7) ein Gesundheits-Attest

einzureichen, wobei bemerkt wird, daß diese Zeugnisse, insofern sie nur zu diesem Behufe beigebracht werden, stempelfrei sind, daß dagegen zu der Meldung selbst ein Stempel von 5 Sgr. zu verwenden ist und der Prüfungstermin den Betheiligten noch näher bekannt gemacht werden wird.

Gumbinnen, den 28. Juni 1861.

A. d. J. 840. Juni.

№ 215. Gemäß §. 61 des Statuts für die hiesige Salzburger Hospital-Anstalt wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Verwaltungsperiode 18 61/64 an Stelle der ausgeschiedenen Vorsteher und Abgeordneten resp. deren Stellvertreter: 1) der Mälzenbräuer Christian Zenthöfer und der Kaufmann Karl Lottermoser, beide von hier, als Vorsteher; 2) die Gerbermeister Habrucker und Andreas Sinhuber, beide von hier, als Stellvertreter; 3) die Gutsbesitzer Müllauer von Augstupönen und Käswurm aus Puspern, als Abgeordnete; 4) der Partikulier Hundsdörfer und der Zimmermeister Fuchs, beide von hier, als Stellvertreter gewählt und bestätigt worden sind. Gumbinnen, den 29sten Juni 1861.

Patent-Ertheilungen.

№ 216. Den Chemikern Baldamus und Grüne zu Charlottenburg ist unter dem 30sten Juni 1861 ein Patent: auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Darstellung von Leuchtgas, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 217. Dem Mechaniker H. P. Kreiner in Berlin ist unter dem 30sten Juni 1861 ein Patent: auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dichtung für Geschütze, die von hinten geladen werden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 218. Dem Papier-Fabrikanten Heinrich Völter zu Heidenheim im Königreich Württemberg ist unterm 3ten Juli 1861 ein Patent: auf ein System von Maschinen zur Verfeinerung des Papierstoffes in ihrem durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten ganzen Zusammenhange, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Die bisherigen Superintendentur-Verweser, Pfarrer Karl Eduard Schrader in Ruß und Johann Heinrich Ludwig Leopold Johannesson in Stallupönen sind durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8ten d. M. zu Superintendenten der Diözesen resp. Heydekrug und Stallupönen ernannt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Philipp Türk hat sich als solcher in Schirwindt niedergelassen.

Der Grundbesitzer Rudolph Krause zu Gerdauen ist zum Untererheber für den Schutzbezirk Klinthenen, Forstreviers Astrawischken, ernannt worden.

Dem Kandidaten der Philosophie, Herrn Theodor Joachim Neumann-Landsberg zu Bocken, Kirchspiels und Kreises Johannisburg, ist die Befugniß beigelegt worden, Stellen als Hauslehrer in Familien des diesseitigen Verwaltungsbezirks anzunehmen.

Dem Fräulein Emma Presting hierselbst ist die Befugniß beigelegt worden, im diesseitigen Verwaltungsbezirk Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien, wie auch als Lehrerin der französischen und englischen Sprache an Privat- und öffentlichen Töchterschulen anzunehmen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 28 und eine Beilage, enthaltend die Statuten und die Konzession zum Geschäftsbetriebe für die Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 29. Gumbinnen, den 17ten Juli 1861.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 219. Das 25ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 11ten Juli 1861 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter Nr. 5400 das Gesetz, die Kompetenz der Ober-Bergämter betreffend, vom 10ten Juni 1861; unter Nr. 5401 den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Juni 1861, betreffend die Ausführung der §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 10ten Juni 1861 wegen der Kompetenz der Ober-Bergämter; unter Nr. 5402 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund, mit Zweigbahnen von Pasewalk nach Stettin, und von Züssow nach Wolgast, durch die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, vom 21sten Juni 1861; unter Nr. 5403 das Privilegium wegen Ausgabe von 12 Millionen Thalern in 4 einhalbprozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft behufs des Baues einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund mit Zweigbahnen von Pasewalk nach Stettin und von Züssow nach Wolgast, vom 21sten Juni 1861, und unter Nr. 5404 den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten Juni 1861, betreffend die Reduktion des Zinsfußes der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 1sten März 1852 kreirten 1 Million Thaler Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft von fünf Prozent, auf vier und ein halbes Prozent.

№ 220. Das 26ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 15ten Juli 1861 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter Nr. 5405 das Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17ten Januar 1845, vom 22sten Juni 1861; unter Nr. 5406 das Gesetz, betreffend das Einzugs- und Einkaufsgeld in den Landgemeinden und den nach der Landgemeinde-Ordnung verwalteten Städten der Provinz Westphalen, vom 24sten Juni 1861, und unter Nr. 5407 die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 22sten Juni 1861, die Genehmigung der Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung „Bergbau-Aktiengesellschaft Hellwig" mit dem Domizil zu Unna im Regierungs-Bezirk Arnsberg und Bestätigung ihrer Statuten betreffend, vom 3ten Juli 1861.

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

Die Einrichtung einer Steuer für ausgeführten Rübenzucker betreffend.

№ 221. Nach Vorschrift der §§. 1 und 2 der Allerhöchsten Verordnung wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker u. s. w. vom 2ten Juli d. J. (Ges.-S. S. 417) soll vom 1sten September 1861 ab für Zucker, dessen Ausfuhr über die Zollvereins-Grenze oder dessen Niederlegung in eine öffentliche Niederlage unter Innehaltung der dafür vorzuschreibenden Bedingungen erfolgt, eine der Rübenzucker-Steuer entsprechende Vergütung gewährt werden, insofern nicht die höhere Zollvergütung für raffinirten ausländischen Zucker eintritt.

Zur Ausführung dieser Vorschrift wird Folgendes angeordnet:

1) Die der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung wird vom 1sten September 1861 ab bis auf Weiteres für Rohzucker und Farin mit 2 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. und für Brod-, Hut- und Kandis-Zucker mit 3 Rthlr. 10 Sgr. vom Centner gewährt.

Bruch- und Lumpenzucker sind dem Rohzucker und Farin gleich zu behandeln.

Für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hutzucker wird die Vergütung mit 3 Rthlr. 10 Sgr. für den Centner gewährt, wenn die Zerkleinerung des Zuckers mit Innehaltung der dieserhalb vorzuschreibenden Bedingungen unter Aufsicht von Steuerbeamten bewirkt worden ist, wogegen, sofern dies nicht geschehen ist, die Vergütung von 2 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. für den Centner zur Anwendung kommt.

2) Die Vergütung kann nur eintreten, wenn Rohzucker und Farin, sowie die der gleichen Behandlung mit dem Rohzucker und Farin unterliegenden Zuckerarten in Mengen von mindestens 30 Centnern,

Brod-, Hut- und Kandiszucker aber in Mengen von 10 Centnern über die Zollvereinsgrenze ausgeführt oder in eine öffentliche Niederlage aufgenommen werden.

3) Die Steuer-Vergütung wird dem Versender gewährt. Ein Nachweis über den Ursprung und die Versteuerung des Zuckers ist nicht erforderlich.

Demgemäß kann der für Brod-, Hut- und Kandiszucker, sowie für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hutzucker bewilligte Vergütungsbetrag auch für dergleichen Fabrikate aus ausländischem Zucker gewährt werden, wenn der Exportant die besonderen Bedingungen nicht erfüllt, an welche der Empfang des ausschließlich für Rohzucker-Raffinade bestehenden höhern Vergütungssatzes geknüpft ist, und ebenso kann die Vergütung für Rohzucker und Farin auch für dergleichen aus dem Auslande eingeführten Zucker gezahlt werden.

4) Wer Zucker mit dem Anspruche auf die der Rübenzuckersteuer entsprechende Steuervergütung ausführen oder zur Niederlage bringen will, hat einem zur Abfertigung befugten Amte eine, nach dem vorgeschriebenen Muster ausgestellte schriftliche Anmeldung in einfacher Ausfertigung vorzulegen, welche Gattung und Menge des Zuckers, sowie die Verpackungsart und Bezeichnung der Kolli angiebt und dasjenige Amt benennt, über welches die Ausfuhr, oder bei welchem die Niederlegung bewirkt werden soll. Mit dieser Anmeldung ist der Zucker zur Abfertigung vorzuführen, deren Schluß die Bescheinigung der Ausfuhr oder Niederlegung bildet.

5) Ist die Bescheinigung (Nr. 4) nicht vor demjenigen Amte, welchem die Anmeldung zuerst vorgelegt worden ist, zu ertheilen, so gelangt die bescheinigte Anmeldung doch an dieses Amt zurück, und ist von demselben, sofern es nicht selbst ein Hauptamt ist, dem vorgesetzten Hauptamte einzusenden.

6) Von den Hauptämtern werden nach dem Ablaufe jedes Monats Steuer-Vergütungs-Liquidationen über den im Laufe desselben als ausgeführt nachgewiesenen Zucker aufgestellt und mit den bescheinigten Anmeldungen den Provinzial-Steuerbehörden vorgelegt.

7) Die Provinzial-Steuerbehörden haben die zu vergütenden Beträge festzustellen und entweder deren Anrechnung auf kreditirte Rübenzuckersteuer zu verfügen, soweit dies geschehen kann, oder darüber den Empfangsberechtigten Anerkenntnisse zu ertheilen, welche auf jeden Inhaber lauten.

Diese Anerkenntnisse können auf zu entrichtende Rübenzuckersteuer bei preußischen Hebestellen, welche dergleichen zu empfangen haben, in Zahlung gegeben, oder es kann die baare Zahlung des Betrages nach Ablauf der in den Anerkenntnissen bezeichneten Frist bei den darin genannten Kassen in Empfang genommen werden.

Die Anerkenntnisse werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung genommen oder baar eingelöst und es ist nicht zulässig, die Abtragung einer geringeren Summe darauf in Abschreibung zu bringen.

Wenn die in ein Anerkenntniß übernommene Vergütungsbeträge nicht innerhalb der in dem Anerkenntnisse bezeichneten Frist durch Anrechnung auf Rübenzuckersteuer oder baare Hebung in Empfang genommen werden, so verfallen die Beträge dem Zollvereine und es erlischt der Anspruch auf dieselben.

8) Wenn für Zucker eine Steuer-Vergütung in Folge der Aufnahme desselben in eine öffentliche Niederlage gewährt worden ist, so kann der Zucker aus der Niederlage zum Verbrauche im Inlande nur gegen Entrichtung der vollen tarifsmäßigen Eingangsabgabe entnommen werden.

Berlin, den 2ten Juli 1861. Der Finanz-Minister. gez. v. Patow.

Bekanntmachung wegen Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

№ 222. Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29sten April 1857, 7ten Januar 1858, 26sten Januar und 1sten Dezember 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrole der Staatspapiere, oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Berlin, den 3ten Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

A. d. J. Nr. 2208. Juli.

№ 223. Auf Grund des Alinea 2 des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 ist das Mühlen-Etablissement Goldap dem Communal-Verbande des Dorfes Gr.-Kummetschen einverleibt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gumbinnen, den 4. Juli 1861.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn.

№ 224. Der nach unserer Bekanntmachung vom 16ten Oktober v. J. mit dem 14ten desselben Monats eingeführte Spezial-Tarif für Kartoffelsendungen in ganzen Wagenladungen ist seit dem 1sten d. M. außer Wirksamkeit gesetzt worden. Bromberg, den 9ten Juli 1861. Königl. Direktion der Ostbahn.

Patent-Ertheilungen.

№ 225. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 6ten Juli 1861 ein Patent: auf zwei Centrifugalmaschinen zur Absonderung des Syrups von dem krystallisirten Zucker in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 226. Dem Königlichen Premier-Lieutenant im 2ten Magdeburgischen Infanterie-Regiment (Nr. 27) Bergmann hierselbst ist unter dem 7ten Juli c. ein Patent: auf eine Zielbrille für den Gebrauch beim Unterricht im Schießen die in der durch ein vorgelegtes Exemplar nachgewiesenen Zusammensetzung als neu anerkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor, bisherige Landraths-Amts-Verweser Carl August Herrmann Riemer ist durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17ten Juni d. J. zum Landrathe des Kreises Stallupönen ernannt worden.

Der Gutsbesitzer, Landschaftsrath Kuntze in Heinrichsdorf, Kreises Gumbinnen, ist für den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk als Spezial-Direktor der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen in Marienwerder und der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft dortselbst bestätigt worden.

Der Grundbesitzer Kerschowski in Auxkallen Kreises Darkehmen ist für den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk als Stellvertreter des Spezial-Direktors der Mobiliar-Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen zu Marienwerder bestätigt worden.

Im Kreise Ragnit ist in Stelle des aus dem Wahlbezirk Jurgaitschen verzogenen Schiedmannes Gaßner der Mühlenbesitzer Kröhnert zu Schillupischken zum Schiedsmann für das Kirchspiel Jurgaitschen gewählt und die Wahl bestätigt worden.

Dem intermistischen Steuer-Executor Heinrich Link ist in Folge der ihm von Seiner Majestät dem Könige Allergnädigst beigelegten Anstellungsberechtigung die Kreiskassendiener-Stelle zu Lötzen vom 1ten Juli d. J. ab auf Kündigung verliehen.

Für den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk sind als Agenten bestätigt worden: A. der deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin: 1) Kaufmann Sachs in Budwethen, Kreises Ragnit, 2) Grundbesitzer Albert Stiller in Arys, 3) Kaufmann Rudolph Jandt in Wisborienen, Kreises Pillkallen, 4) Stadtkämmerer Carl Andreas in Nickolaiken, Kreises Sensburg; B. der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld: 5) Kaufmann Louis Toobe in Tilsit; C. der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia: 6) Kaufmann Karl Rohse in Goldapp; D. der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt: 7) Feldmesser Rudolph Jäckel von Gumbinnen; und E. als General-Agent der Vieh-Versicherugs-Bank für Deutschland in Berlin: 8) Kaufmann C. L. Andersch in Königsberg i. Pr.

Personal-Chronik des Appellationsgerichts zu Insterburg für den Monat Juni 1861.

A. Appellationsgericht:

Der Geheime Justiz- und Appellationsgerichtsrath Urbani zum Vicepräsidenten, Referendarius Schröder zum Gerichts-Assessor und Auskultator Seemann zum Referendarius ernannt.

B. Kreisgerichte:

Bote und Exekutor Hauptmann beim Kreisgericht in Heydekrug, und Bote und Exekutor Mohr beim Kreisgericht in Insterburg zum ersten Gerichtsdiener ernannt; die Invaliden, Gefreiter Lemke als Bote und Exekutor beim Kreisgericht in Heydekrug, und Tambour Zoch als Bote und Exekutor beim Kreisgericht in Insterburg angestellt, Bote und Exekutor Bongehr beim Kreisgericht zu Ragnit mit Pension in Ruhestand versetzt.

Personal-Chronik der Ober-Post-Direktion zu Gumbinnen pro Juni 1861.

1. Der Postassistent Rosenfeld ist, unter Ernennung zum Post-Sekretair, bei dem Postamte in Tilsit etatsmäßig angestellt worden.
2. Der Posthalter Hannemann ist als Postexpediteur in Orlowen angestellt worden.
3. Der Post-Expediteur Busse in Orlowen ist aus dem Postdienste ausgeschieden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 29.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 30. Gumbinnen, den 24sten Juli 1861.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums zu Königsberg und der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Urkunde betreffend die Einrichtung des evangelischen Kirchspiels Schmalleningken, Kreises Ragnit.
Nr. 2593 und 5892. Mai. A. d. J.

№ 227. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des evangelischen Ober-Kirchenrathes wird in Schmalleningken, Kreises Ragnit, ein neues evangelisches Kirchen- und Pfarr-System, welches schon seit 1845 provisorisch und mit einem eigenen Pfarrer bestanden hat, nunmehr definitiv unter vollständiger Abzweigung der dazu geschlagenen Ortschaften von ihrem bisherigen Kirchenverbande eingerichtet und darüber die nachstehende Urkunde ausgefertigt.

§. 1. Das evangelische Kirchspiel Schmaleningken wird gebildet:

A. Aus folgenden Ortschaften, welche zum Kirchspiel Wischwill gehörten, nämlich: 1) Dorf Schmalleningken-Augstogallen, 2) Dorf Schmalleningken Marktflecken, 3) Dorf Schmalleningken-Wittkehmen, 4) Dorf Schmalleningken-Endrußen, 5) Dorf Antschwenten und das dahin gehörige Förster-Etablissement, 6) Adl. Gut Kassigkehmen mit Ausschluß von Neuhoff, sämmtlich auf der nördlichen Seite des Memelstroms und um Schmalleningken herum, östlich der Juraschen Forst gelegen, 7) Dorf Schillehnen, gegenüber Schmalleningken, 8) Dorf Dirwehlen, 9) Alt-Lubbönen, sämmtlich auf dem südlichen Ufer des Memelstromes gelegen.

Alle diese Ortschaften werden zur evangelischen Parochie Schmalleningken eingepfarrt, zu derselben gehören:

B. Alle evangelischen Einwohner von einzelnen Ansiedelungen und Abbauten, welche sich innerhalb des durch jene Ortschaften begrenzten Pfarrsprengels schon jetzt befinden, oder künftig entstehen, ohne daß es einer besondern Einpfarrung derselben bedarf.

Sollte im Laufe der Zeit nach Bestimmung der geistlichen Obern das kirchliche Bedürfniß eine Abtrennung einer oder der andern der eingepfarrten Ortschaften erfordern, so kann dieselbe erfolgen, ohne daß die Gemeinde, der Pfarrer oder die Kirchenbedienten deshalb auf Entschädigung irgend welchen Anspruch haben.

§. 2. Die Kirche hat, falls nicht Se. Majestät das Patronat übernehmen sollte, keinen Patron, die Wahl des Pfarrers steht daher nach §. 353 seq. Titel 11 Theil II. des Allgemeinen Landrechts der Gemeinde zu, jedoch mit der Maßgabe, daß von der geistlichen Ober-Aufsichts-Behörde drei Kandidaten vorgeschlagen werden, unter welchen die Gemeinde die Auswahl zu treffen hat.

§. 3. Ueber die Dotation des Pfarrers, welcher in Bezug auf die Parochie alle Rechte und Pflichten des Kirchspiels-Pfarrers hat, so wie über das Einkommen der übrigen Kirchenbeamten, über die Einnahme und Ausgabe der Kirchenkasse, über eine Stoltaxe, desgleichen über die Leistungen der Gemeinde überhaupt und zu den Kirchen- und Pfarrbauten und über alle sonstigen, das kirchliche Bedürfniß in Folge der Kirchspiels-Organisation betreffenden Gegenstände, wird unter Verhandlung mit den Vertretern der Gemeinde das Erforderliche nach Vorschrift der Gesetze festgesetzt werden.

§. 4. Diese Einführungs-Urkunde tritt in Kraft, sobald solche den betheiligten Kirchen-Gemeinden publicirt ist.

Königsberg, den 15ten Mai 1861. — Gumbinnen, den 14ten August 1860.
Königl. Konsistorium. — Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Angenommen. Wischwill, den 28sten September 1860.
Die Vertreter der Gemeinden Wischwill und Schmalleningken.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

A. d. J. Nr. 199. Juli.

№ 228. Die Kreis-Thierarzt-Stelle des Kreises Ragnit, mit dem Wohnsitze des Anzustellenden in Kraupischken, ist vakant.

Qualifizirte Bewerber wollen sich innerhalb 6 Wochen bei uns melden und ihre Qualifikations-Zeugnisse einreichen. Gumbinnen, den 13ten Juli 1861.

Die Ausschreibung unfixirter Beiträge zum Domainen-Feuer-Schaden-Fonds betreffend. F. A. Nr. 3775 Juli.

№ 229. Da bei dem Domainen-Feuer-Schaden-Fonds der am Jahresschluß 1860 verbliebene Bestand und die diesjährigen fixirten Beiträge zur Bestreitung der zu zahlenden Brandentschädigungen aus dem vergangenen und laufenden Jahre nicht zureichen, so ist die im §. 24 des Regulativs vom 31sten Januar 1828 für diesen Fall angeordnete Ausschreibung nicht fixirter Beiträge und zwar mit dem doppelten Betrage der fixirten Beiträge nothwendig geworden, durch welche Ausschreibung die zu zahlende Brandschadens-Vergütung für die in neuerer Zeit vorgekommenen Brände nur gedeckt wird.

Die zur Zahlung verpflichteten Herren Domainenpächter und sonstige Theilnehmer der Domainen-Feuer-Societät, an welche außerdem noch besondere Zahlungs-Aufforderungen erlassen worden sind, werden daher hierdurch aufgefordert, die Zahlung dieses nicht fixirten Beitrages, welcher auf den doppelten Jahresbeitrag von 8 Sgr. für 100 Thlr. Gebäudewerth 1ster Klasse und von 12 Sgr. für 100 Thlr. Gebäudewerth 2ter Klasse festgesetzt ist und bei dem gegenwärtig versicherten Gebäudewerthe im Regierungs-Bezirke Gumbinnen von 851,125 Thlr. 1ster Klasse und von 1,765,700 Thlr. 2ter Klasse überhaupt den Betrag von 9332 Thlr. 14 Sgr. erreicht, zur Hälfte den 1sten September c. und zur anderen Hälfte den 1sten November c. pünktlich zu bewirken. Gumbinnen, den 20sten Juli 1861.

Bekanntmachung.

Die Ernennung von Veranlagungs-Kommissarien zur Regelung der Grundsteuer betreffend.

№ 230. Se. Excellenz der Herr Finanzminister v. Patow hat in Gemäßheit des §. 14 der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai d. J. (Gesetzsammlung Seite 257) und des §. 12. des Gesetzes von demselben Tage, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung (Gesetzsammlung Seite 327), die Funktionen eines Veranlagungs-Kommissarius für die Kreise:

Gumbinnen dem Gutsbesitzer Freiherrn von Lyncker auf Nemmersdorf,
Stallupönen dem Landrathe Riemer,
Insterburg dem Landrathe Dodillet,
Darkehmen dem Posthaltereibesitzer Burchard,
Goldap dem Landrathe a. D. Klein auf Niederwitz,
Oletzko und Lyck dem Oekonomie-Kommissarius Riensch,
Johannisburg dem Landrathe von Hippel und während der Beurlaubung desselben dem Oekonomie-Kommissarius Riensch in Lyck,
Sensburg dem Landrathe von Salzwedel,
Lötzen und Angerburg dem Oekonomie-Kommissarius von Liebermann in Rhein,
Tilsit dem Landrathe Schlenther,
Niederung dem Regierungs-Assessor von Zander in Tilsit,
Heydekrug dem Landschaftsrath Kiokow auf Kartzewischken,
Ragnit dem Landschafts-Deputirten und Gutsbesitzer Gamradt auf Neuhof,
Pillkallen dem Gutsbesitzer Freiherrn von Lyncker auf Neuhof-Lasdehnen

übertragen.

Gumbinnen, den 17. Juli 1861.

Der Bezirks-Kommissarius für Regelung der Grundsteuer und Regierungsrath Wedthoff.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 30 und eine Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „l'Imperiale" in Paris.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 31. Gumbinnen, den 31sten Juli 1861.

Bekanntmachung des Landtags-Kommissarius der Provinz Preußen.

Die Eröffnung eines Provinzial-Landtages in Königsberg betreffend. Nr. 3819.

№ 231. Nach dem Allerhöchsten Befehle Sr. Majestät des Königs sollen die Provinzialstände des Königreichs Preußen zu einem Provinzial-Landtage in Königsberg versammelt und dieser am Sonntage den 18ten August d. J. in der bisher üblichen Weise eröffnet werden.

Zum Landtags-Commissarius haben Se. Majestät der König den Unterzeichneten, zum Landtags-Marschall den Ober-Marschall des Königreichs Preußen, Burggrafen Grafen zu Dohna-Lauck, zum Stellvertreter des Landtags-Marschalls den Präsidenten der Regierung zu Marienwerder, Kammerherrn Grafen zu Eulenburg-Wicken, Allergnädigst zu ernennen geruht.

Die Eröffnung wird nach voraufgegangenem Gottesdienste in dem Ständesaal des Königlichen Schlosses um 12 Uhr Mittags erfolgen. Königsberg, den 22ten Juli 1861.

Der Landtags-Commissarius, Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkl. Geh. Rath. Eichmann.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

A. d. J. Nr. 6600 Juli.

№ 232 Dem Gensdarm Kleiditz in Insterburg ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 20sten Juli 1861.

A. d. J. Nr. 241 Juli.

№ 233. Durch die Versetzung des Kreiswundarztes Pudon ist die Kreis-Wundarzt-Stelle des Kreises Niederung, mit dem Wohnsitze des Anzustellenden in Heinrichswalde, vakant. Qualificirte Bewerber wollen sich innerhalb 6 Wochen, unter Einreichung ihrer Qualifications-Atteste, bei uns melden.

Gumbinnen, den 19. Juli 1861.

A. d. J. Nr. 2232. März.

№ 234. Dem zum Dorfe Rosengarten gehörigen, im Kirchspiele Rosengarten — Kreises Angerburg — gelegenen Abbau des Besitzers Adolph Hintz ist auf dessen Antrag die Benennung „Georgenau“ ohne weitere Aenderung der Communal-Verhältnisse beigelegt worden. Gumbinnen, den 25sten Juli 1861.

Bekanntmachung der Oberpost-Direktion zu Gumbinnen.

№ 235. Vom 1. August c. ab wird zwischen Wigrinnen und Ortelsburg über Gr.-Puppen eine tägliche Personenpost mit zweisitzigem Hauptwagen eingerichtet, welche im Anschlusse an die Personenpost zwischen Johannisburg und Rastenburg aus Wigrinnen 11½ Uhr Abends, aus Ortelsburg 10½ Uhr Vormittags abgelassen und in 5¾ Stunden befördert werden wird. Das Personengeld beträgt für einen Platz im Innern des Wagens 6 Sgr., für den Bockplatz 5 Sgr. pro Meile. Beichaisen werden zu dieser Post nicht gestellt. Gumbinnen, den 25. Juli 1861. Der kom. Ober-Post-Direktor.

Patent-Ertheilungen.

№ 236. Das dem Leistenschneider Carl Bleschke zu Berlin am 19ten Juli 1856 auf die Dauer von 5 Jahren und für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent: auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Maschine, Holz zu bearbeiten, namentlich Holzleisten für Schuhmacher anzufertigen, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich befunden worden, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern, ist für die Dauer von ferneren 3 Jahren verlängert.

№ 237. Dem Eduard Zumbusch und dem Heinrich Koch in Berlin ist unter dem 16ten Juli 1861 ein Patent: auf einen Wassermesser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 238. Das dem Ingenieur Rudolph Götte zu Braunschweig unterm 7ten Mai 1860 ertheilte Patent: auf einen eisernen Krahnwagen zum Transport schwerer Lasten ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der Grundbesitzer Trutnau in Nausseden Kreises Heydekrug ist für diesen Kreis als Stellvertreter des Spezial-Direktors der Mobiliar-Feuer- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft in Marienwerder bestätigt worden.

Nach bestandenem sechsmonatlichem Probedienste ist der zuletzt als Bau-Aufseher beschäftigt gewesene Carl August Heinrich Ziehe als Chaussee-Aufseher — und zwar auf der Kraupischkehmen-Lycker Chaussee — vom 1sten Mai d. J. ab definitiv angestellt.

Der Posthalter Fuchs in Kaukehmen, Kreises Niederung, ist für den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk zum Spezialdirektor der Mobiliar-Feuer- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Marienwerder bestätigt worden.

Die Verwaltung der Paß- und Domainen-Polizei-Verwalterstelle in Schmalleningken ist vom 1. Juni d. J. ab dem Regierungs-Supernumerar Paulini übertragen worden.

Der Grundbesitzer Czilevick in Puchowken, Kreises Oletzko, ist für den letztern als stellvertretender Spezial-Direktor der Marienwerder Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Barbier Eduard Jacobson in Tilsit ist als chirurgisch ärztlicher Gehilfe und Krankenwärter konzessionirt worden.

Der Gutsbesitzer H. Stillger in Bogdahnen, Kreises Niederung, ist für den letzteren als Stellvertreter des Spezial-Direktors der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Marienwerder bestätigt worden.

Dem Kreis-Thierarzt Kuepp in Kraupischken, Kreises Ragnit, ist die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Oletzko verliehen.

Der Gutsbesitzer Dassel in Kreywutschen, Kreises Insterburg, ist für den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk als Stellvertreter des Spezial-Direktors der Mobilar-Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Marienwerder bestätigt worden.

Dem versorgungsberechtigten Sergeanten Friedrich Wilhelm Steitzel ist die erledigte Kreisbotenstelle bei dem Königlichen Landrathsamte zu Sensburg vom 1sten Mai d. J. ab übertragen worden.

Für den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk sind als Agenten bestätigt worden: A. der deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin: 1) Gastwirth George Adolph Börner in Johannisburg, 2) Kaufmann Theodor Zehring in Ragnit; 3) Gutsbesitzer Friedrich Sobolewski in Widminnen, Kreises Lötzen; B. der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Stettin: 4) Mühlenbaumeister R. Dietz in Goldapp; C. der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Providentia zu Frankfurt a. M.: 5) Kaufmann J. L. Jacoby in Widminnen, Kreises Lötzen; 6) Kaufmann Carl Krug in Stallupönen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 31.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 32. Gumbinnen, den 7ten August **1861.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 239. Das 28ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 29sten Juli 1861 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter Nr. 5409 das Gesetz wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern, vom 29sten Juni 1861; unter Nr. 5410 das Gesetz, betreffend die Salzsteuer im Jadegebiete, vom 1. Juli 1861; unter Nr. 5411 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Cösliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 60,000 Thalern, vom 17ten Juni 1861; und unter Nr. 5412 den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Juni 1861, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Communalstraße von Nottuln an der Coesfeld-Appelhülsener Staatsstraße bis Havixbeck im Kreise Münster an die Gemeinden Nottuln und Havixbeck.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend. A. d. J. Nr. 6595. Juli.

№ 240. Es ist zu unserer Kenntniß gebracht worden, daß in neuester Zeit die Staats-Telegraphen-Anlagen muthwillig z. B. durch Zertrümmern der Isolatoren durch Steinwürfe beschädigt worden sind, so daß dadurch häufig Störungen im Betriebe derselben eintreten.

Wir sehen uns deshalb veranlaßt, die nachstehenden §§. des Strafgesetzbuchs über Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen wiederholt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Die ermittelten Contraventionen sind von den Verwaltungs- und Aufsichts-Beamten immer sofort zur Kenntniß des betreffenden Polizei- resp. Staats-Anwalts zu bringen.

Die bezüglichen §§. lauten:

§. 296. Wer gegen die Telegraphen-Anstalt des Staats oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere:

die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen,
die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung,
die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen,
die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage,
die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staats oder eine Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässiger Weise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von 2 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft. Gumbinnen den 22sten Juli 1861.

№ 241. Verzeichniß der auf der Königlichen Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Winter-Halbjahre vom 15ten Oktober 1861 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Die Patristik Professor Dr. Erbkam 2stündlich öffentlich. Den zweiten Theil der Kirchengeschichte der

selbe 5stündlich privatim. Die biblische Theologie des N. T. Professor Dr. Erdmann 5stündlich privatim. Die Briefe Pauli an die Korinther derselbe 5stündlich privatim. Die Johanneischen Briefe derselbe 2stündlich öffentlich. Die Apostelgeschichte fährt fort zu erklären Professor Dr. Weiß 2stündlich öffentlich. Ein exegetisches Repetitorium über ausgewählte Stellen aus neutestamentlichen Schriften derselbe 3stündlich privatim. Das Leben Jesu nach den 4 Evangelien derselbe 4stündlich privatim. Die spezielle Einleitung in das A. T. Professor Dr. Sommer 5stündlich wöchentlich privatim. Die Genesis derselbe 5stündlich wöchentlich privatim. Die Topographie Jerusalems derselbe 1stündlich öffentlich. Die Weissagungen des Jesaias Professor Dr. Simson 5stündlich privatim. Die Sprüchwörter Salomos fährt fort zu erklären derselbe 1stündlich öffentlich. Hebräische Gramatik derselbe 2stündlich privatim. Den zweiten Theil der Dogmatik Professor Dr. Sieffert 5stündlich privatim. Ein dogmatisches Conversatorium derselbe 2stündlich öffentlich. Die Ethik Professor Dr. Erbkam 5stündlich privatim. Die Liturgik Professor Cosack 4stündlich privatim. Eine Uebersicht über die ascetische Literatur der evangelischen Kirche derselbe 1stündlich öffentlich. Die kirchenhistorische Abtheilung des theologischen Seminars leitet Professor Dr. Erbkam 2stündlich öffentlich. Die neutestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Professor Dr. Erdmann 2stündlich öffentlich. Die alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Professor Dr. Sommer 2stündlich öffentlich. Das katechetisch-homiletische Seminar leitet Professor Dr. Cosack 2stündlich öffentlich.

2. Jurisprudenz.

Juristische Encyclopädie und Methodologie Professor Dr. John 5stündlich privatim. Geschichte und System des Naturrechts Professor Dr. v. Kaltenborn 2stündlich öffentlich. Römische Rechtsgeschichte Professor Dr. Sanio 5stündlich privatim. Institutionen des römischen Rechts derselbe 6stündlich privatim. Pandekten erster Theil (mit Ausschluß des Familien- und Erbrechts) Professor Dr. Muther 10stündlich privatim. Exegetische Uebungen derselbe 2stündlich öffentlich. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Professor Dr. Jacobson 6stündlich privatim. Deutsches Privat- und Lehnrecht Professor Dr. Hänel 8stündlich privatim. Handels-, Wechsel- und Seerecht Dr. Güterbock 4stündlich privatim. Exegetische Uebungen mit Bezug auf wissenschaftliche Quellen Professor Dr. Hänel 2stündlich öffentlich. Gemeiner deutscher und preußischer Civilprozeß Prof. Dr. Muther 6stündlich privatim. Strafrecht Professor Dr. John 6stündlich privatim. Grundzüge der Gefängnißwissenschaft derselbe 1stündlich öffentlich. Kirchenrecht Professor Dr. Jacobson 6stündlich privatim. Die Lehre von den Sakramenten insbesondere das Eherecht derselbe 2stündlich öffentlich. Deutsches und preuß. Staatsrecht Professor Dr. Hänel 6stündlich privatim. Preuß. Privatrecht Professor Dr. v. Kaltenborn 5stündlich privatim Ausgewählte Lehren des preuß. Privatrechts Dr. Güterbock 2stündlich öffentlich. Die romanistische Abtheilung des Seminars Professor Dr. Sanio. Die kanonisch-germanistische Abtheilung des Seminars Professor Dr. Jacobson. Die practisch-processualische Abtheilung des Seminars in der civilprocessualischen Klasse Professor Dr. Muther privatissime und in der criminalprocessualischen Klasse Professor Dr. John privatissime.

3. Medicin.

Medicinische Methodologie Professor Dr. v. Wittich 2stündlich öffentlich. Nervenlehre des menschlichen Körpers Professor Dr. Burdach öffentlich. Anatomisches Conversatorium derselbe öffentlich. Eingeweidelehre des menschlichen Körpers derselbe privatim. Die gesammte menschliche Anatomie Professor Dr. Müller privatissime. Die gesammte Anatomie des Menschen mit Ausschluß der Knochen- und Bänderlehre derselbe 8stündlich privatim. Die Knochen- und Bänderlehre derselbe 3stündlich privatim. Die anatomische Charakteristik der Thierklassen derselbe 2stündlich öffentlich. Anatomische Präparirübungen derselbe privatim. Physiologie der Sinnesorgane Professor Dr. v. Wittich 2stündlich öffentlich. Physiologie der vegetativen Prozesse im menschlichen Körper derselbe 6stündlich privatim. Praktische Uebungen im physiologischen Laboratorium derselbe privatissime. Arzneimittellehre Professor Dr. Kruse 4stündlich privatim. Ueber untrientia und emollientia derselbe 2stündlich öffentlich. Allgemeine Pathologie Professor Dr. v. Wittich 4stündlich privatim. Spezielle pathologische Anatomie Dr. Neumann 4stündlich unentgeltlich. Zweiter Theil der speziellen Pathologie und Therapie Professor Dr. Möller 4stündl. öffentlich. Ueber Kinderkrankheiten Dr. Bohn 4stündl. privatim. Stethoscopie Professor Dr. Hirsch 4stündlich öffentlich. Ueber die Krankheiten der Harnwerkzeuge und der männlichen Geschlechtstheile Professor Dr. Wagner 2stündlich privatim. Ausgewählte Abschnitte der geburtshilflichen Technik Professor Dr. Hayn 4stündlich öffentlich. Die gesammte Geburtshülfe derselbe 6stündlich privatim. Lehre von den Krankheiten des Auges Professor Dr. Jacobson öffentlich. Chirurgie Professor Dr. Wagner 4stündlich privatim. Gerichtliche Medizin Dr. Skrzeczka 3stündlich privatim. Medizinische Klinik Professor Dr. Hirsch 12stündlich öffentlich. Medizinische Poliklinik Professor Dr. Möller

12stündlich privatim. Chirurgische Klinik und Poliklinik Prof. Dr. Wagner 12stündl. privatim. Ophthalmologische Klinik und Poliklinik Professor Dr. Jacobson 6stündlich privatim. Klinik und Poliklinik für Geburtshülfe und Krankheiten der Frauenzimmer und Neugebornen Professor Dr. Hayn 12stündlich privatim.

4. Philosophie und Pädagogik.

Logik und Einleitung in die Philosophie Professor Dr. Taute 4stündlich öffentlich. Metaphysik und Naturphilosophie derselbe 4stündlich privatim. Logik, Noetik und Wissenschaftslehre Dr. Friedrich 4stündlich gratis. Geschichte der Ethik derselbe 4stündlich privatim. Religionsphilosophie Professor Dr. Rosenkranz 4stündlich privatim. Geschichte der französischen Philosophie im 18ten Jahrhundert derselbe 4stündlich öffentlich. Pädagogische Unterhaltungen Dr. Castell 2stündlich unentgeltlich.

5. Mathemathik und Astronomie.

Geschichte der Mathemathik Professor Dr. Nesselmann 4stündlich privatim. Ueber Oberflächen zweiter Ordnung Professor Dr. Rosenhain 4stündlich öffentlich. Differentialrechnung derselbelbe 4stündlich privatim. Allgemeine Theorie der krummen Linien und Oberflächen derselbe 4stündlich privatim. Variationsrechnung Professor Dr. Richelot privatim. Geodäsie Professor Dr. Luther 4stündlich privatim. Methode der kleinsten Quadrate derselbe 2stündlich öffentlich. Ausgewählte Kapitel der Analysis und Leitung des mathematischen Seminars Professor Dr. Richelot öffentlich.

6. Naturwissenschaften.

Generelle Botanik Dr. Sanio 3stündlich privatim. Physiologie der Pflanzen Professor Dr. Caspary 4stündlich privatim. Pharmacognosie derselbe 3stündlich privatim. Allgemeine Zoologie Professor Dr. Zaddach 5stündlich privatim. Populaire Geologie derselbe 2stündlich öffentlich. Ueber auserwählte Kapitel der mathematischen Physik Professor Dr. Neumann öffentlich. Theoretische Physik derselbe 4stündlich privatim. Experimentalphysik Professor Dr. Moser 4stündlich privatim. Physik der Sinneswerkzeuge derselbe 4stündlich öffentlich. Experimentalchemie Professor Dr. Werther 5stündlich privatim. Ausgewählte Kapitel der Metallurgie derselbe 1stündlich öffentlich. Analytische Chemie Professor Dr. Spirgatis öffentlich. Pharmacie derselbe 4stündlich privatim. Analytische Uebungen derselbe privatim. Analytische Uebungen im Laboratorium Professor Dr. Werther 5tägig privatim. Botanische Uebungen, Vorträge nach Art eines Seminars Professor Dr. Caspary 1stündlich öffentlich. Fortsetzung der Uebungen im mathematisch-physikalischen Seminar Professor Dr. Neumann öffentlich.

7. Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Nationalökonomie Professor Dr. Glaser 4stündlich privatim. Völkerrecht derselbe 4stündlich privatim. Vergleichende Statistik der Großmächte Europas und der Staaten Nordamerikas Professor Dr. Schubert 2stündlich privatim.

8. Geschichte, Geographie und historische Hülfswissenschaften.

Archäologie der Hebräer Professor Dr. Saalschütz 2stündlich unentgeltlich. Römische Geschichte bis auf Augustus Professor Dr. Giesebrecht 4stündlich privatim. Geschichte des Mittelalters Professor Dr. Schubert 4stündlich privatim. Geschichte des Ursprungs und der Ausbildung der päpstlichen Macht Professor Dr. Giesebrecht 2stündlich öffentlich. Geschichte der neuesten Zeit von 1795 Professor Dr. Schubert 1stündlich öffentiich. Allgemeine Literaturgeschichte Professor Dr. Merleker unentgeltlich Diplomatische Uebungen Professor Dr. Voigt 2stündlich öffentlich. Diplomatische Interpretation ausgewählter historischer Urkunden derselbe 2stündlich öffentlich. Historisch-kritische Uebungen Professor Dr. Giesebrecht 1stündlich privatissime und unentgeltlich. Uebungen des historischen Seminars Professor Dr. Schubert 2stündlich öffentlich.

9. Philologie und Sprachkunde.

a) Klassische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Geschichte der griechischen Literatur Professor Dr. Lehrs 4stündlich öffentlich. Ausgewählte Kapitel der griechischen Syntax derselbe 2stündlich öffentlich. Ueber die Politik des Aristoteles Professor Dr. Glaser 2stündlich öffentlich. Griechische Mythologie Professor Dr. Friedländer 4stündlich privatim. Philologische Uebungen (Plautus) derselbe 2stündlich privatissime und und unentgeltlich. Lateinische Sprechübungen derselbe 1stündlich öffentlich. Interpretation des Hesiodos und die übrigen Uebungen im philologischen Seminar Professor Dr. Lehrs 2stündlich öffentlich. Erklärung der Satiren des Juvenal und die übrigen Uebungen im philologischen Seminar Professor Dr. Friedländer 2stündlich öffentlich.

b) Morgenländische Sprachen.

Sanskrit Professor Dr. Nesselmann 2stündlich öffentlich. Arabische Sprache derselben 2stündlich öffentlich.

c) Abendländische Sprachen.

Deutsche Metrik Professor Dr. Zacher 2stündlich öffentlich. Erklärung des Nibelungenliedes nebst kritischer Geschichte des deutschen Volksepos derselbe 4stündlich privatim. Französische Grammatik Dr. Michaelis privatim. Erklärung von Boileau: L'art poétique derselbe unentgeltlich. Französische Sprech- und Schreibe-Uebungen Dr. Herbst 2stündlich unentgeltlich. Spanische Grammatik derselbe 3stündlich unentgeltlich. Erklärung von Byron's Childe Harold 2stündlich unentgeltlich. Geschichte der englischen Literatur (Fortsetz.) Dr. Michaelis unentgeltlich. Polnisches Seminar Dr. Gregor 2stündlich unentgeltlich.

10. Schöne Wissenschaften und Künste.

Vergleichende Archäologie der Künste Professor Dr. Saalschütz 1stündlich unentgeltlich. Mythologie der Kunst Professor Dr. Friedländer 2stündlich privatim. Antike Baukunst Professor Dr. Hagen 2stündlich öffentlich. Geschichte der deutschen Malerei derselbe 2stündlich öffentlich. Geschichte der Kunst von der Reformation ab derselbe 2stündlich öffentlich.

B. Oeffentliche akademische Anstalten.

1) Seminarien. a) Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T's. leitet Professor Dr. Sommer; die des N. T's. Professor Dr. Erdmann; die historische Abtheilung Professor Dr. Erbkam: das homiletisch-katechetische Seminar leitet Professor Cosack. b) Littauisches: unter Leitung des Prediger Kurschat. c) Polnisches: unter Leitung des Pfarrer Dr. Gregor. d) Juristisches: die römisch-rechtliche Abtheilung leitet Professor Dr. Sanio; die canonisch-germanistische Professor Dr. Jacobson; die prakt.-prozessualistische Professor Dr. Muther und Professor Dr. John; e) Philologisches: unter Leitung der Professoren Dr. Lehrs und Dr. Friedländer. f) Historisches: unter Leitung des Professor Dr. Schubert. g) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Professoren Dr. Neumann und Dr. Richelot. 2) Klinische Anstalten: a) Medizinisches Klinicum: Director ist Professor Dr. Hirsch. b) Medizinisches Poliklinicum: Professor Dr. Möller. c) Chirurgisches Klinicum und Poliklinicum: Director Professor Dr. Wagner. d) Das geburtshilfliche Klinicum und Poliklinicum: Director Professor Dr. Hayn. 3) das anatomische Institut leitet Professor Dr. Müller. 4) Das physiologische Institut Professor Dr. v. Wittich. 5) Das chemische Laboratorium Professor Dr. Werther. 6) Die Königl. und Universitäts-Bibliothek, Ober-Bibliothekar Professor Dr. Zacher, wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11—1 Uhr Morgens und Mittwoch und Sonnabend von 2—4 Uhr Nachmittags geöffnet; die Raths- und Wallenrodtsche Dienstag und Freitag von 2—4 Uhr Nachmittags; die academische Hand-Bibliothek Montag und Freitag von 2—4 Uhr. 7) Die Sternwarte steht unter der Direction des Professor Dr. Luther. 8) Das zoologische Museum: vacat. 9) Der botanische Garten unter Aufsicht des Professor Dr. Caspary. 10) Das Mineralien-Cabinet ist dem Professor Dr. Neumann übergeben. 11) Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Professor Dr. Hayn übergeben. 12) Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Professor Dr. Nesselmann. 13) Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken beaufsichtigt Professor Dr. Hagen.

Patent-Ertheilungen.

№ 242. Dem Königlichen Commerzien-Rath Uhlhorn zu Grevenbroich bei Cöln ist unter dem 27sten Juli 1861 ein Patent: auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene mechanische Vorrichtung zum Aus- und Einrücken der Kuppelungsmuffen beim Maschinenbetriebe, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 243. Dem Alexander Reischel in Berlin ist unter dem 26sten Juli d. J. ein Patent: auf eine mechanische Vorrichtung an Schrauben-Prägewerken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 244. Den Fabrikanten Funcke und Hueck zu Hagen ist unter dem 27sten Juli 1861 ein Einführungs-Patent: auf mechanische Vorrichtungen zur Anfertigung von Holzschrauben in derd urch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 32

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 33. Gumbinnen, den 14ten August **1861.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 245. Das 29ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 8. August in Berlin ausgegeben ist, enthält unter Nr. 5413 das Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30sten Mai 1820, vom 19ten Juli 1861.

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

Die Aufhebung der Vergünstigung wegen Aufnahme nicht gemeingefährlich unheilbarer Geisteskranken in die Heil- und Pflege-Anstalt zu Allenberg. A. d. J. Nro. 276. Juli.

№ 246. Nach der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 2. August 1854 habe ich im Einverständniß mit der ständischen Verwaltungs-Commission der Provinzial-Heil- und Pflege-Anstalt zu Allenberg genehmigt, daß unvermögende unheilbare Geisteskranke, auch wenn sie nicht gemeingefährlich sind, gegen ein von dem betreffenden Armenverbande zu entrichtendes Pflegegeld von 40 Thlr. jährlich in die genannte Anstalt aufgenommen werden durften, die Dauer dieser Vergünstigung jedoch dadurch beschränkt, daß dem Zwecke der auf eine bestimmte Anzahl von Kranken und Pfleglingen eingerichteten Anstalt, die heilbaren Geisteskranken zu heilen und die gefährlichen unheilbaren zu bessern und zu verwahren, nicht Eintrag geschehe.

Da nun die Anzahl der heilbaren, sowie der unheilbaren gemeingefährlichen Geisteskranken im Laufe der Zeit dergestalt zugenommen hat, daß die Räumlichkeiten in der Anstalt für sie allein in Anspruch genommen werden müssen, so wird die vorerwähnte Vergünstigung bezüglich der nachgegebenen Aufnahme nicht gemeingefährlicher unheilbarer Geisteskranken gegen das Pflegegeld von 40 Thlr jährlich hierdurch aufgehoben. Königsberg, den 17 Juli 1861.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath, gez. Eichmann.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums zu Königsberg und der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 247. Unter Publication der nachstehenden Einrichtungs-Urkunde wird hierdurch die evangelische Kirchen-Gemeinde Turoscheln, Kreises Johannisburg, als definitiv constituirt erklärt.

Gumbinnen, den 20sten Juli 1861. A. d. J. № 5910. Juni.

Einrichtungs-Urkunde für die evangelische Parochie Turoscheln, Kreises Johannisburg.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des evangelischen Ober-Kirchenrathes wird in Turoscheln, Kreises Johannisburg, ein neues evangelisches Kirchen- und Pfarr-System definitiv unter vollständiger Abzweigung der dazu geschlagenen Ortschaften von ihrem bisherigen Kirchen-Verbande eingerichtet und darüber die nachstehende Urkunde ausgefertigt:

§. 1. Das evangelische Kirchspiel Turoscheln wird gebildet:

A. aus folgenden Ortschaften, welche zum Kirchspiel Johannisburg gehörten, nämlich: 1) Groß-Turoscheln, 2) Malilaß oder Klein-Turoscheln, 3) Wielgilaß, 4) Przyroscheln, 5) Alt-Ußany, 6) Neu-Ußany, 7) Zllonigrond, 8) Anußöwen.

B. Aus dem Kirchspiel Friedrichshof: 1) Groß-Kurwien, 2) Klein-Kurwien, 3) Oberförsterei Kurwien, 4) Dziatken, 5) Försterei Dziatken, 6) Eichenwalde, 7) Erdmannen, 8) Heydick, 9) Hirschthal, 10) Karpa, 11) Kreutzofen, 12) Rehthal, 13) Sdunowen, 14) Försterei Spallinnen, 15) Klein-Spallinnen, 16) Zymna, 17) Czessinna, 18) Pranie.

Alle diese Ortschaften werden zur evangelischen Parochie Turoscheln eingepfarrt. Zu derselben gehören:

C. alle evangelischen Einwohner von einzelnen Ansiedelungen und Abbauten, welche sich innerhalb des durch jene Ortschaften begrenzten Pfarrsprengels schon jetzt befinden, oder künftig entstehen, ohne daß es einer besonderen Einpfarrung derselben bedarf.

Sollte im Laufe der Zeit nach Bestimmung der geistlichen Oberen das kirchliche Bedürfniß eine Abtrennung einer oder der andern der eingepfarrten Ortschaften erfordern, so kann dieselbe erfolgen, ohne daß die Gemeinde, der Pfarrer, oder die Kirchenbedienten deshalb auf Entschädigung irgend welchen Anspruch haben.

§. 2. Die Kirche hat, falls nicht Seine Majestät der König das Patronat übernehmen sollte, keinen Patron; die Wahl des Pfarrers steht daher nach §. 353 seq. Thl. II. Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts der Gemeinde zu, jedoch mit der Maßgabe, daß von der geistlichen Ober-Aufsichts-Behörde drei Kandidaten vorgeschlagen werden, unter welchen die Gemeinde die Auswahl zu treffen hat.

§. 3. Ueber die Dotation des Pfarrers, welcher in Bezug auf die Parochie alle Rechte und Pflichten des Kirchspiels-Pfarrers hat, so wie über das Einkommen der übrigen Kirchenbeamten, über die Einnahme und Ausgabe der Kirchenkasse, über eine Stoltaxe, desgleichen über die Leistungen der Gemeinde überhaupt und zu den Kirchen- und Pfarrbauten und über alle sonstigen das kirchliche Bedürfniß in Folge der Kirchspiels-Organisation betreffenden Gegenstände wird unter Verhandlung mit den Vertretern der Gemeinde das Erforderliche nach Vorschrift der Gesetze festgesetzt werden.

§. 4. Diese Einführungs-Urkunde tritt in Kraft, sobald solche den betheiligten Kirchen-Gemeinden publizirt ist.

Königsberg, den 16ten Februar 1861. — Gumbinnen, den 12. Januar 1861.
Königliches Konsistorium. — Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Patent-Ertheilungen.

№ 248. Dem Königlichen Ober-Maschinenmeister der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn A. Wöhler in Frankfurt a. d. O. ist unter dem 1ten August 1861 ein Patent: auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Sicherheits-Vorrichtung für Dampfkessel, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 249. Dem Maschinenbauer C. Held zu Berlin ist unter dem 31sten Juli 1861 ein Patent: auf eine Pumpen-Construction in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 250. Dem Maschinen-Fabrikanten Ewald Hilger zu Essen ist unter dem 31sten Juli 1861 ein Patent: auf eine Tuchpreßmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 251. Dem Techniker und Fabrikanten Carl Voigt zu Böllberg bei Halle a. S. ist unter dem 31sten Juli 1861 ein Patent: auf eine Maschine zur Mischung von Flüssigkeiten verschiedenen spezifischen Gewichts, welche in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 252. Dem Mechanikus H. P. Kreiner in Berlin ist unter dem 6. August 1861 ein Patent: auf eine Dichtung des Keilverschlusses bei von hinten zu ladenden Kanonenröhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 253. Dem Civil-Ingenieur Julius Tittelbach in Leipzig ist unter dem 8ten August 1861 ein Patent: auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Kohlenpresse, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 254. Dem Ritterguts- und Fabrikbesitzer Wilhelm Herrmann Lindheim in Ullersdorf bei Glatz ist unter dem 6ten August 1861 ein Patent auf ein Sicherheitsschloß, insoweit dasselbe durch Zeichnung, Beschreibung und Modell als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 255. Nachfolgend wird die Uebersicht der jetzt in Wirksamkeit tretenden, anderweiten Eintheilung der Geschäfts-Bezirke der Baubeamten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Uebersicht von der veränderten Eintheilung der Geschäftsbezirke der Baubeamten.

Lauf. №	Bezeichnung der Stelle.	Der Baukreis umfaßt	Der Baukreis enthält []M.	Der Chausseen Richtung.	Der Chausseen Länge in Meil.	Wasserbau-Angelegenheiten.
1	Kreisbaumeisterstelle in Heydekrug (Kreisbaumeister Zicks. Derselbe behält vorläufig noch seinen Wohnsitz in Tilsit.)	Der auf dem rechten Ufer des Ruß- (Atmath)- Stromes belegene Theil des Kreises Heydekrug, nämlich: die Kirchspiele Saugen, Werden, Wießen nebst den Abspießen von Ruß und Schakuhnen; ferner: vom Kreise Tilsit die Kirchspiele Coadjuthen, Plaschken, Piktupönen und Willkischken.	24,0	Tilsit-Memel. Von Mikieten bis zur Regierungsbezirksgrenze bei Laugallen.	7,90	Keine.
2	Wasserbau-Inspektorstelle in Kaukehmen (Wasserbau-Inspektor Schäffer.)	Vom Kreise Heydekrug: die Kirchspiele Ruß und Schakuhnen bis an das linke Memel-Ufer, außerdem Karkeln, Kalmingken und Kinten. Im Kreise Niederung: die Kirchspiele Inse, Kaukehmen, Neukirch und Lappienen, letzteres beiderseits der Gilge.	15,6	Keine.	—	Die jetzige Eintheilung bleibt. Dazu die Haffleuchte an der Windenburger Ecke und die Fähranstalten nebst den Brücken.
3	Wasserbau-Inspektorstelle in Tilsit (Wasserbauinspektor Fütterer.)	Im Kreise Niederung: die Kirchspiele Heinrichswalde und Skaisgirren.	9,5	Königsberg-Tauroggen. (Strecke von der Bezirksgrenze — Parwen — bis Tilsit.)	4	Die jetzige Eintheilung bleibt; außerdem: der Jura-Fluß und sämmtliche Fähranstalten auf den Flüssen und die Brücken, exkl. Trajekt bei Tilsit mit Zubehör.
4	Kreisbaumeisterstelle in Tilsit (Kreisbaumeister Becker.)	Im Kreise Tilsit das Kirchspiel Tilsit und im Kreise Ragnit: die Kirchspiele Jurgaitschen, Szillen, Lengwethen, Ragnit und Wischwill nebst Schmaleningken, beide beiderseits der Memel.	18	Königsberg-Tauroggen. (Von Tilsit bis Laugszargen.) Tilsit-Gumbinnen. (Von Tilsit bis gegen Kraupischken, beim Nummerstein 4,48.)	3,5 4,5 8.	Trajekt bei Tilsit.
5	Kreisbau-Inspektorstelle in Insterburg (Bau-Inspektor Ferne.)	Die jetzige Eintheilung bleibt.	22,0	Die Chausseen bleiben; mit der Vollendung der Nordenburger Strecke steigt deren Länge aber auf 13 Meilen.	11,88	bleiben.

Lauf. №	Bezeichnung der Stelle.	Der Baukreis umfaßt	enthält □M.	Der Chausseen Richtung.	Länge in Meil.	Wasserbau-Angelegenheiten.
6	Kreisbaumeisterstelle in Gumbinnen (Bau-Inspektor Szepanneck.)	Den Kreis Gumbinnen. Im Kreise Pillkallen das Kirchspiel Mallwischken. Im Kreise Ragnit das Kirchspiel Kraupischken.	20,25	Königsberg-Eydtkuhnen. (Strecke von Wingeningken bis Burgdorfshoff.) Tilsit-Gumbinnen. (Strecke von Nummerstein 4,48, von Kraupischken bis Gumbinnen . .	4,14 4,31 8,45	bleiben
7	Kreisbaumeisterstelle in Pillkallen (Kreisbaumeister Knorr.)	Den Kreis Pillkallen mit Ausschluß des Kirchspiels Mallwischken. Vom Kreise Raguit das Kirchspiel Budwethen. Vom Kreise Stallupönen: die Kirchspiele Stallupönen, Kattenau und Bilderweitschen.	29,0	Tilsit-Schirwindt. (Strecke von Lengwethen bis Schirwindt.) Königsberg-Eydtkuhnen. (Von Burgdorfshoff bis zur Grenze Außerdem die Kreis-Chaussee Pillkallen-Stallupönen gleich 2,2 M.	7,92 2,57 10,49	bleiben
8	Kreisbaumeisterstelle in Goldapp (Kreisbaumeister Düsterhaupt.)	Den Kreis Goldapp mit Ausschluß des Kirchspiels Gawaiten. Vom Kreise Stallupönen die Kirchspiele Mehlkehmen, Pillupönen, Göritten und Enzuhnen. Vom Kreise Oletzko die Kirchspiele Schareiken und Mirunsken. Außerdem die Gestütsbauten in Trakehnen.	25,0	Kraupischkehmen-Lyck. (Strecke von Nummerstein 5,55 unfern Miestuschen durch Goldapp bis Marggrabowa beim Nummerstein 11,26 + 5⁰.	5,50	Keine
9	Kreisbaumeisterstelle in Darkehmen (Bauinspektor Gentzen.)	Den Kreis Darkehmen; vom Kreise Goldapp das Kirchspiel Gawaiten; vom Kreise Angerburg die Kirchspiele Buddern, Benkheim und Kutten.	21,75	Kraupischkehmen-Lyck. (Strecke von Kraupischkehmen durch Darkehmen bis zum Nummerstein 5,55.	5,25	bleibt
10	Kreisbaumeisterstelle in Lötzen (Kreisbaumeister Zacher.)	Den Kreis Lötzen mit Ausschluß des Kirchspiels Rhein, jedoch mit Einschluß der Sozietäts-Schulen in den zu dem Kirchspiele Orlowen	24,25	bleibt.	5,43	bleiben, soweit die anderweite Theilung sich erstreckt.

Lauf. №	Bezeichnung der Stelle.	Der Baukreis umfaßt	Der Baukreis enthält □M.	Der Chausseen Richtung.	Der Chausseen Länge in Meil.	Wasserbau-Angelegenheiten.
		geschlagenen Ortschaften der Kreise Lyck und Oletzko. Den Kreis Angerburg mit Ausschluß der Kirchspiele Buddern, Bengheim und Kutten.				
11	Kreisbaumeisterstelle in Sensburg (Kreisbaumeister v. Schon.	Den Kreis Sensburg; vom Kreise Lötzen das Kirchspiel Rhein.	27,0	bleibt.	1,73	soweit die schiffbaren Seen und Kanäle sich innerhalb des Bezirks erstrecken.
12	Kreisbauinspektorstelle in Lyck (Bau-Rath Vogt.)	Den Kreis Lyck mit Ausschluß des Kirchspiels Claussen; den Kreis Oletzko ohne die Kirchspiele Schareyken und Mierunsken.	29,75	Kraupischkehmen-Lyck. (Strecke von Ende der Stadt Marggrabowa bis Lyck oder von Nummerstein 11,36 + 17,4°. bis Nummerstein 15,24 + 12,4°.)	3,87	Keine
13	Kreisbaumeisterstelle in Johannisburg (Kreisbaumeister Schultz.)	Den Kreis Johannisburg und vom Kreise Lyck das Kirchspiel Claussen; außerdem die Bauten auf dem Hüttenwerke Wondolleck.	34,0	Staatsstraßen keine. Kreis-Chaussee von Johannisburg nach Arys gleich 3 Meil.	—	Die Bauten an den schiffbaren Kanälen und dem Pisseckfluß.

Gumbinnen, den 8ten August 1861. **A. d. J. Nr. 921. August.**

Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Direktors.

Die Vermessung von Schiffs-Gefäßen betreffend. Nr. 621. R.

№ 256. Den Seeschiffern ist es fortan allgemein gestattet, eine neue amtliche Vermessung ihrer Schiffsgefäße in den inländischen Häfen nachzusuchen, wenn seit der ersten amtlichen Vermessung fünf Jahre verflossen sind. Indem ich die Herren Schiffs-Rheder und das Schiffahrt treibende Publikum hiervon in Kenntniß setze, bemerke ich, daß in den Fällen, wo ein bereits vermessenes Schiff einer baulichen Veränderung unterworfen ist, welche auf die Größe des Raumes Einfluß hat, die früher vorgenommene Vermessung nicht mehr als zutreffende und anwendbare Grundlage für die Deklaration der für die Entrichtung der Hafenabgaben maßgebenden Größe des Schiffes gelten kann und daß folglich in einem solchen Falle dem Schiffer die Verbindlichkeit obliegt, eine anderweite Vermessung zu beantragen.

Königsberg, den 5ten August 1861.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor gez. von den Brincken.

Bekanntmachung.

№ 257. Lektionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Wintersemester 1861/62.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Akademie beginnen im nächsten Wintersemester am 15. Okt.

und werden sich auf nachbenannte Unterrichtsgegenstände beziehen: 1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre II. Theil insbesondere Landkulturgesetzgebung, Director Professor Dr. Baumstark; 3) Encyklopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin; 4) Landwirthschaftliche Statistik; 5) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung; 6) Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium, Professor Dr. Segnitz; 7) Rindviehzucht; 8) Schaafzucht; 9) Schweinezucht; 10) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde; 11) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere; 12) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere; Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg; 13) Gemüsegartenbau und landwirthschaftliche Verschönerungskunst; akademischer Gärtner Zarnack; 14) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, Forstmeister Wiese; 15) Anorganische Experimental-Chemie; 16) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium; 17) Landwirthschaftliche Technologie; 18) Practische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, Professor Dr. Trommer; 19) Naturgeschichte der landwirthschaftlich-schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; 20) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 21) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie; Dr. Jessen; 22) Ueber die Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude, Baumeister Müller; 23) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik; 24) Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grounert. Außerdem wird Dr. Heiden privatim a) ein Repititorium über anorganische Chemie, und b) über Düngerlehre II. Theil, sowie c) über analytische Chemie je eine Stunde wöchentlich Vorträge halten. Eldena im Juli 1861.

Der Geheime Regierungs-Rath und Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie.

Personal-Chronik.

Die durch Versetzung des Kreisbaumeisters Alsen nach Bartenstein vakant gewordene Kreisbaumeister-Stelle in Lötzen ist von des Herrn Geheimen Staatsministers v. d. Heydt Excellenz dem Kreisbaumeister Zacher verliehen worden.

Von den Ständen des Kreises Stallupönen sind der Landrath Riemer zum Direktor und der Oberamtmann Hecht in Degeesen zum Beisitzer des Kuratoriums der Kreissparkasse auf drei Jahre gewählt und von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann Theoder Flatow in Gumbinnen ist als unbesoldeter Rathsherr auf die Dauer von sechs Jahren gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Nach bestandenem sechsmonatlichen Probedienste ist der invalide Sergeant Johann Julius Guenther als Chaussee-Aufseher für die Chaussee-Strecke von Henskischken bis Paulicken im Straßenzuge von Tilsit nach Schirwindt vom 1ten Juli d. J. definitiv angestellt worden.

Der Barbier August Heinrich zu Tilsit, ist als chirurgisch-ärztlicher Gehilfe und Krankenwärter konzessionirt worden.

Personal-Chronik der Ober-Post-Direktion zu Gumbinnen pro Juli 1861.

1) Der Postexpedient Kuhn in Kaukehmen ist nach Ortelsburg versetzt worden,

2) dem Postexpedienten Deckmann aus Ortelsburg ist die Vorsteher-Stelle bei der Postexpedition I. Klasse in Kaukehmen übertragen worden,

3) der Präzentor Anbuhl ist als Postexpediteur in Berschkallen,

4) der invalide Gefreite Reuter und

5) der invalide Gefreite Deyke sind als Bureaudiener bei der Postexpedition I. Klasse in Eydtkuhnen,

6) der invalide Gefreite Preugschat ist als Briefträger und Wagenmeister bei der Postexpedition I. Klasse in Kaukehmen angestellt worden,

7) der Briefträger und Wagenmeister Gernhöfer in Angerburg ist gestorben.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 33.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krausened.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 34. Gumbinnen, den 21sten August 1861.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 258. Das 27ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 12ten August 1861 in Berlin ausgegeben ist, enthält unter Nr. 5408 das Einführungsgesetz zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch vom 24sten Juni 1861.

№ 259. Das 30ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 16ten August 1861 in Berlin ausgegeben ist, enthält unter Nr. 5414 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben in den Kreisen Mühlhausen und Langensalza, im Betrage von 100,000 Thalern, vom 22sten Juni 1861; unter Nr. 5415 den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Juni 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen 1) von Schippenbeil nach Domnau, 2) von Domnau nach Friedland, 3) von Friedland nach Bahnhof Tapiau im Regierungsbezirk Königsberg; unter Nr. 5416 den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Juni 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Lobberich an der Crefeld-Venlooer Bezirksstraße, über Dornbusch nach Süchteln an der Viersen-Aldekerker Bezirksstraße, im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf; unter Nr. 5417 den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Juni 1861, betreffend die Genehmigung des von den Actionairen der Magdeburger Privatbank in der Generalversammlung vom 20sten März 1861 gefaßten Beschlusses wegen Abänderung der Bestimmungen des §. 61 des am 30sten Juni 1856 Allerhöchst bestätigten Gesellschafts-Statuts-Statuts; unter Nr. 5418 das Privilegium wegen Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Duisburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 150,000 Thalern, vom 5ten Juli 1861; unter Nr. 5419 den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten Juli 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Luxemburger Bezirksstraße in Roggendorf über Mechernich, Breitenbenden, Bussem, Weyer, Zingsheim und Engelgau nach Tondorf, an der Köln-Trierer Bezirksstraße im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen, und unter Nr. 5420 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft, vom 26sten Juli 1861.

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

№ 260. Das unterm 14ten Januar 1860 auf Grund des §. 52 des Preßgesetzes vom 12ten Mai 1851 erlassene Vertriebs-Verbot der in London erscheinenden Zeitschrift: „Herrmann, deutsches Wochenblatt aus London," wird hierdurch aufgehoben. Berlin, den 3ten August 1861.

Der Minister des Innern. gez. Graf von Schwerin.

№ 261. Der nach dem Allerhöchsten Befehle Seiner Majestät des Königs einberufene Provinzial-Landtag der Provinz Preußen ist heute eröffnet worden.

Nachdem die Mitglieder der Versammlung dem Gottesdienst in der hiesigen Schloß- und der katholischen Kirche beigewohnt hatten, begaben sich dieselben nach dem Stände-Saal des Königlichen Schlosses, woselbst ihnen der unterzeichnete Landtags-Commissarius das von des Königs Majestät Allerhöchst vollzogene Propositionsdekret, welches also lautet:

„Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. entbieten Unsern zum Provinzial-Landtage einberufenen getreuen Ständen des Königreichs Preußen Unsern gnädigsten Gruß und lassen Ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1) Nachdem Wir durch Unsere Proklamation vom 3ten Juli d. J. Unsern Entschluß verkündet haben, in Gemeinschaft mit der Königin, Unserer Gemahlin, in Gegenwart der Mitglieder beider Häuser des Landtages und vor sonst von Uns zu entbietender Zeugen aus allen Provinzen Unseres Königreichs Unsere feierliche Krönung zu vollziehen, haben Wir es für angemessen erachtet, daß die letztgedachten Zeugen Uns von dem Provinzial-Landtage in Vorschlag gebracht werden.

Demgemäß fordern Wir Unsere getreuen Stände hiermit auf, zwölf Ihrer Mitglieder zu erwählen, welche Wir demnächst zur Krönungsfeier entbieten werden.

2) Nach §. 13 der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21sten Mai 1861 (G.-S. S. 257) soll für jeden Regierungs-Bezirk unter dem Vorsitze eines vom Finanz-Minister zu ernennenden Bezirks-Commissars eine Bezirks-Commission gebildet werden, deren Mitglieder zur einen Hälfte vom Provinzial-Landtage zu wählen, zur andern Hälfte aber auf den Vorschlag des Bezirks-Commissars vom Finanz-Minister zu berufen sind. Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Bezirks-Commission ist vom Provinzial-Landtage zugleich eine entsprechende Anzahl von Ersatzmännern zu wählen.

Unsere getreuen Stände werden aufgefordert, sich den zu diesem Zwecke erforderlichen Wahlen nach der darüber von den Ministern der Finanzen und des Innern ertheilten Anweisung, welche Unser Commissarius mittheilen wird, zu unterziehen.

3) Unsere getreuen Stände werden ferner, so weit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5, Nr. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütigung vom 11ten Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Commissarius die nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf acht Tage bestimmt.

Wir bleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Baden-Baden, den 10ten August 1861. gez. Wilhelm.

gegengez. v. Auerswald. v. d. Heydt. Pückler. Graf v. Schwerin.

An die zum Provinzial-Landtage des Königreichs Preußen versammelten Stände.

übergab und die Versammlung für eröffnet erklärte.

Königsberg, den 18ten August 1861.

Der Landtags-Commissarius, Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath Eichmann.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Die Eröffnung der niedern Jagd betreffend. A. d. J. Nr. 1017. August.

№ 262. Der Termin zur Eröffnung der niedern Jagd in diesem Jahre wird auf den 1sten September festgesetzt.

Gumbinnen, den 7ten August 1861.

A. d. J. Nr. 6729. Juli.

№ 263. Dem Chaussee-Aufseher Grommeck in Kukowen ist für die Entdeckung eines polizeilich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 9ten August 1861.

Bekanntmachung.

№ 264. Königlich Preußische landwirthschaftliche Academie zu Poppelsdorf bei Bonn.

Im Winterhalbjahr 1861/62 werden an der landwirthschaftlichen Academie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Ackerbau; Geschichte und Literatur der deutschen Landwirthschaft: Director Dr. Hartstein.

Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht; Landwirthschaftliche Rechnungsführung; Mittheilungen aus dem Betriebe des akademischen Gutes und landwirthschaftliches Repetitorium: Administrator Wentz.

Forstwissenschaft; Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen.

Obstbaumzucht: Gartinspektor Sinning.

Physik; Landwirthschaftliche Technologie; Unorganische Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten: Professor Dr. Eichhorn.

Geognosie; Pflanzen-Anatomie und Physiologie; Allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie; Künstliche Fischzucht: Dr. Sachs.

Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann.

Landwirthschaftsrecht: Dr. Achenbach.

Arithmetik und Algebra, mit Uebungs-Aufgaben; Mechanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen; Landwirthschaftliche Baukunde; Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Aeußere Krankheiten der Hausthiere, Geburtshülfe und Hufbeschlag; Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Die Vorlesungen beginnen am 15. Oct. c. gleichzeitig mit den Vorlesungen der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1861. Der Director Dr. Hartstein.

Patent-Ertheilungen.

№ 265. Dem Ingenieur Emil Perels zu Berlin ist unter dem 10ten August 1861 ein Patent: auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Breitsäemaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 266. Dem Oskar Gräf zu Bernburg ist unter dem 10ten August 1861 ein Patent: auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Walzenhacke zur Reinigung und Lockerung des Ackerbodens auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 267. Dem Ingenieur Em. Langen auf Friedrich-Wilhelmshütte bei Siegburg ist unter dem 12ten August 1861 ein Patent: auf eine Vorrichtung zum Aufsammeln der Gase auf der Gicht der Hohöfen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Herr Regierungsassessor Wendt ist von der Königlichen Regierung zu Stettin an das hiesige Regierungs-Collegium versetzt worden.

Von des Herrn Staatsministers v. d. Heydt Excellenz ist die Kreisbaumeisterstelle in Sensburg dem Kreisbaumeister v. Schon verliehen worden.

Der Kreisbaumeister Schultz ist durch Erlaß des Herrn Staatsministers v. d. Heydt Excellenz von Nikolaiken nach Johannisburg versetzt worden.

Personal-Chronik des Appellationsgerichts zu Insterburg für den Monat Juli 1861.

A. Appellationsgericht:

Gerichts-Assessor Dr. Gaupp aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau in das diesseitige Departement versetzt, Auskultator Flottwell zum Referendarius ernannt.

B. Kreisgerichte:

Angestellt sind: Gerichts-Assessor Podlasly als Kreisrichter beim Kreisgericht in Lötzen mit der Funktion in Rhein, Gerichts-Assessor Mojean als Kreisrichter beim Kreisgericht in Kaukehmen, Civil-Anwärter Robert Jordan und Civil-Supernumerar Pohl als Bureau-Assistenten beim Kreisgericht in Tilsit, Civil-Supernumerar und Dolmetscher Strobel desgleichen beim Kreisgericht in Sensburg, Civil-Supernumerar Mager desgleichen beim Kreisgericht in Lötzen, Civil-Supernumerar und Dolmetscher Robatzeck desgleichen beim Kreisgericht in Johannisburg, Civil-Supernumerar Rietz desgleichen beim Kreisgericht in Angerburg, Civil-Anwärter Frenzel desgleichen beim Kreisgericht in Heydekrug, Civil-Supernumerar Berg desgleichen beim Kreisgericht in Kaukehmen mit der Funktion in Seckenburg, der bisherige Kanzleidiätar, pensionirte

Gensd'arm Lehnert als Kanzlist beim Kreisgericht in Sensburg, der Bote und Executor Zachau beim Kreisgericht in Ragnit ist zum ersten Gerichtsdiener ernannt, Direktor Morgenbesser zu Johannisburg an das Kreisgericht in Heilsberg, Departement Königsberg, und Bureau-Assistent Höler von Heydekrug an das Kreisgericht in Tilsit versetzt, dem Boten Siebert zu Insterburg und dem pensionirten Boten Bongehr zu Heinrichswalde ist das allgemeine Ehrenzeichen verliehen; Direktor Reuter in Tilsit ist gestorben, Gefangenwärter Kühn zu Marggrabowa in Folge richterlicher Entscheidung entlassen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 34

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 35. Gumbinnen, den 28sten August **1861.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 268. Das 31ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 24sten August 1861 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter Nr. 5421, die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 31sten Juli 1861, betreffend die Etappen-Convention zwischen Preußen und Baden, vom 19ten August 1861.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

A. d. J. Nr. 6487. August.

№ 269. Dem Gensd'arm Kohtz in Kattenau ist für die Entdeckung eines polizeilich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 15ten August 1861.

Die Verbesserung des Einkommens der Elementarlehrer betreffend. A. d. J. Nr. 3819. Juli.

№ 270. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17ten Juli 1860 (Amtsblatt Seite 183) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im Laufe des Jahres 1860 auf den Grund der Provinzial-Schulordnung vom 11ten Dezember 1845 Verbesserungen sowohl ländlicher als städtischer Schulstellen aus Gemeindemitteln im Gesammtbetrage von 866 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf. stattgefunden haben.

Gumbinnen, den 16ten August 1861.

Nr. 1973. Juni. A. d. J.

№ 271. Dem aus Ländereien der Ortschaften Schwirgallen und Jentkutkampen bestehenden, und zwischen diesen belegenen Gute des Gutsbesitzers Schwaller in Kattenau, ist auf dessen Antrag der Namen „Amalienau“ jedoch ohne Aenderung der Communal-Verhältnisse beigelegt worden.

Gumbinnen, den 16ten August 1861.

A. d. J. Nr. 196. August.

№ 272. Mehrere neuerdings vorgekommene Kontraventionen veranlassen uns, den Materialwaarenhändlern unsere Amtsblatts-Verordnung vom 19ten April 1859, Amtsblatt pro 1859, Seite 97, den Verkauf von Arzeneiwaaren durch Nichtapotheker betreffend, in Erinnerung zu bringen.

Gumbinnen, den 16ten August 1861.

№ 273. Nachstehende Stolgebührentaxe für die evangelischen Gemeinden Obelischken, Norkitten und Didlacken, Kreises Insterburg, ist mittels Reskripts des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 15ten Juli 1861 im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchen-Rathe bestätigt worden, und wird hierdurch Allen, die es angeht, unter Hinweisung auf §. 425, Tit. 11, Th. 2 des Allgemeinen Landrechts zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

Gumbinnen, den 30sten Juli 1861. A. d. J. № 5877. Juli.

Stolgebühren-Taxe für die evangelischen Kirchen-Gemeinden Obelischken, Didlacken und Norkitten, Kreises Insterburg.

Die Eingepfarrten werden rücksichtlich ihres Standes und Vermögens klassifizirt, wie folgt:

zur ersten Klasse gehören: Inspektoren, gespannhaltende Wirthe, Krüger, Müller, Schiffer, Handwerker mit Gesellen;

zur zweiten Klasse: Eigenkäthner, Handwerker ohne Gesellen, Förster, Schreiber;

zur dritten Klasse: Los-, Inst- und Dienstleute.

Gutsbesitzer, Oberförster und in ähnlichen Verhältnissen lebende Gemeindeglieder haben bei Taufen, Trauungen und Konfirmationen den doppelten Satz der ersten Klasse zu entrichten, während sie im Uebrigen mit derselben gleich zu stellen sind.

№	Es ist zu entrichten für	an	Klasse I.			Klasse II.			Klasse III.			Bemerkung.
			Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	
1	eine Taufe in der Kirche . .	den Pfarrer	—	20	—	—	15	—	—	12	—	außer dem Pathengelde, wovon $1/3$ dem Präzentor zufließt.
		den Glöckner	—	3	—	—	2	6	—	2	—	
2	dreimaliges Aufgebot . . .	den Pfarrer	1	—	—	1	—	—	1	—	—	
	für ein Proklamations-Attest	den Pfarrer	—	10	—	—	10	—	—	10	—	
3	eine Trauung in der Kirche .	den Pfarrer	1	15	—	1	5	—	1	—	—	
		den Präzentor	—	15	—	—	10	—	—	10	—	für jedes besonders bestellte Lied noch 5 Sgr.
		den Glöckner	—	2	6	—	2	—	—	2	—	
		den Balgentreter	—	2	6	—	1	—	—	1	—	
4	Beerdigung einer Leiche . .	den Pfarrer	—	12	—	—	10	—	—	8	—	
		den Präzentor oder Lehrer	—	10	—	—	10	—	—	10	—	
	für das Geläute mit 2 Glocken	den Glöckner	—	4	—							
		die Kirchenkasse	—	4	—							
	mit 1 Glocke	den Glöckner	—	2	—							
		die Kirchenkasse	—	2	—							
	Collekte mit Segen am Grabe	den Pfarrer	—	10	—							
	Wenn der Sarg in die Kirche getragen wird	den Pfarrer	1	—	—		durchweg					
		den Präzentor	—	10	—							
		den Glöckner	—	5	—							
	das Anzünden der Altarlichte (ein Paar)	die Kirchenkasse	—	2	6							
	für eine Rede in der Kirche oder im Sterbehause oder am Grabe	den Pfarrer	2	—	—	1	—	—	1	—	—	
5	Annahme eines Confirmanden	den Pfarrer	1 Gans oder d. Marktpreis			—	15	—	—	10	—	
	Einsegnung desselben	den Pfarrer	—	20	—	—	15	—	—	15	—	
6	jeden Kommunikanten in der Kirche (deutsch und littauisch).	den Pfarrer	wie üblich, mindestens 1 Sgr.									
	auf dem Krankenbette . .	den Pfarrer	1	—	—	—	15	—	—	5	—	außer der Fuhre.
7	eine Fürbitte oder Danksagung	den Pfarrer	—	6	—	—	5	—	—	2	6	
	desgl. mit einem Liede . .	den Pfarrer	—	10	—							
		den Präzentor	—	5	—		durchweg					
8	ein Tauf-, Trauungs- oder Todten-Attest	den Pfarrer	—	6	—							

Anmerkung 1. Außer vorstehenden Gebühren sind von jeder Trauung 10 Sgr. und von jedem Konfirmanden $7\frac{1}{2}$ Sgr. an die Kirchspiels-Schulkasse zu zahlen, von Letzteren auch $2\frac{1}{2}$ Sgr. an den Superintendenten zu entrichten.

Anmerkung 2. Bei Taufen und Trauungen in einem Privathause werden die vorstehend festgesetzten Gebühren verdoppelt.

Königsberg und Gumbinnen, den 1sten Juni 1861.

Königliches Konsistorium. Königliche Regierung.

(Nr. 6437. August. A. d. J.

№ 274. Der für die Fähranstalt auf dem Memelstrom bei Ragnit Allerhöchst bestätigte Tarif wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den Memelstrom bei Ragnit, im Kreise Ragnit, Regierungsbezirks Gumbinnen zu erheben ist.

	Es wird entrichtet für das Uebersetzen:	Sgr.	Pf.
I.	Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen:		
	a) wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person	—	6
	b) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittelst eines Kahnes, welche auf Verlangen geschehen muß, von den überzusetzenden Personen zusammen wenigstens	2	—
	wenn nicht das Fährgeld, nach dem Satze zu a von den Einzelnen erhoben, mehr beträgt.		
	Wer zu einem Fuhrwerke gehört, für welches das Fährgeld zu III. gezahlt wird, ist frei.		
II.	Von Thieren:		
	a) für ein Pferd oder einen Maulesel	1	—
	b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel	1	—
	c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, eine Ziege, ein Schwein oder ein anderes kleines Stück Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird	—	6
	d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück	—	6
	Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.		
III.	Vom Fuhrwerke, neben dem Fährgelde für das Gespann zu II.:		
	a) für ein beladenes	3	—
	b) für ein unbeladenes	2	—
	c) für einen Handwagen, Handschlitten, Handkarren, beladen oder unbeladen	—	6
IV.	Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk oder die Thiere betreffen würde, durch welche sie zur Fährstelle gebracht sind.		

Allgemeine Bestimmungen:

1) Die vorgeschriebenen Sätze sind bei dem gewöhnlichen Wasserstande, so lange nämlich der Strom in seinen Ufern bleibt, und kein Eisgang stattfindet, zu entrichten. Ist der Strom über seine Ufer getreten, oder muß das Uebersetzen mit dem Eisboote bewirkt werden, so ist das Doppelte, und wenn auch über den Mariensee gesetzt werden muß, das Vierfache der vorgeschriebenen Sätze zu zahlen.

2) Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von dem Hebungsberechtigten zu sorgen ist, wird nur die Hälfte der vorgeschriebenen Sätze bezahlt.

Befreiungen.

Frei vom Fährgelde sind:

1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören.

2) Commandirte Militairs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegsvorspanne oder Kriegslieferungsfuhren.

3) Oeffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig legitimiren; Steuer- und Polizei-Beamte in Uniform, auch ohne besondere Legitimation.

4) Transporte, die für Rechnung des Staats geschehen.

5) Hülfsfuhren bei Feuersbrunst und ähnlichen Nothständen.

6) Gewöhnliche Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol-, Reit- und Flußbotenposten nebst Beiwagen; desgleichen die öffentlichen Couriere und Estafetten und alle von Postbeförderungen leer zurückkehrende Wagen und Pferde bei jedem Wasserstande, so lange der Strom nicht über seine Ufer getreten ist. Die Befreiung der Posten u. s. w. hört auf, wenn der Strom über die Ufer getreten ist oder das Uebersetzen mit dem Eisboote bewirkt werden muß, so wie, wenn die Uebersetzung auch über den Mariensee statt findet; es sind alsdann die auch für andere Fuhrwerke in diesen Fällen vorgeschriebenen Tarifsätze zu entrichten.

Schloß Babelsberg, den 24sten Juni 1861. (L. S.) (gez.) Wilhelm.

Tarif. (gegengez.) von der Heydt. von Patow.

Gumbinnen, den 19ten August 1861.

№ 275. Auf den Bericht vom 7. d. M. ermächtige Ich Sie, hinsichtlich der Besoldungen, Reisekosten, Tagegelder und Gebühren der bei den Grundsteuer-Veranlagungs-Arbeiten zu beschäftigenden Beamten, Commissions-Mitglieder und Geometer ꝛc. so wie hinsichtlich der im §. 5 des Kosten-Regulativs vom 25sten April 1836 (Gesetz-Sammlung für 1836, Seite 181) gedachten Punkte, einstweilen überall die erforderlichen Festsetzungen zu treffen, vorbehaltlich jedoch der demnächstigen Vorlegung des Entwurfs der im §. 17 der Anweisung vom 21sten Mai d. J. für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften erwähnten Verordnung und der Einholung Meiner Genehmigung zu den bis zum Erlaß der letzteren verausgabten diesfälligen Kosten im Ganzen.

Schloß Babelsberg, den 17ten Juni 1861. gez. Wilhelm. gegengez. v. Patow.

An den Finanz-Minister.

Im §. 17. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21sten Mai d. J. ist in Betreff der den anzustellenden Beamten, Kommissionsmitgliedern und Geometern zu gewährenden Remunerationen ꝛc. der Erlaß einer Allerhöchsten Verordnung; in letzterer unter anderen auch eine besondere Bestimmung hinsichtlich der im §. 5 des Kosten-Regulativs vom 25sten April 1836 (Ges.-S. für 1836, Seite 181) gedachten Punkte in Aussicht gestellt.

Diese Allerhöchste Verordnung hat noch nicht extrahirt werden können, weil die für dieselbe maßgebenden Verhältnisse sich noch nicht so bestimmt übersehen lassen, um die erforderlichen Vorschriften mit genügender Sicherheit in Vorschlag bringen zu können.

Durch die nachfolgend Allerhöchste Kabinetsordre vom 17ten Juni c. ist der mitunterzeichnete Finanz-Minister jedoch ermächtigt worden, in Betreff der vorbezeichneten Punkte einstweilen überall die erforderlichen Festsetzungen zu treffen.

Auf Grund dieser Allerhöchsten Ermächtigung wird einstweilen Folgendes angeordnet:

Die Gemeindevorstände und Besitzer selbstständiger Gutsbezirke sind überall da, wo es den mit der Ausführung des Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer vom 21sten Mai d. J. beauftragten Kommissarien, Kommissionsmitgliedern, Geometern und den, den letzteren überwiesenen oder von denselben angenommenen Hülfsarbeitern nicht gelingt, sich behufs Ausführung ihrer Arbeiten im Wege des Privatabkommens ein Unterkommen zu verschaffen, verpflichtet, auf Verlangen der bezeichneten Personen dafür zu sorgen, daß denselben ein geeignetes Unterkommen nebst Heizung und Erleuchtung, erforderlichenfalls auch Beköstigung, wie solche den Umständen nach zu haben ist, gewährt wird, und zwar alles dieses gegen Entschädigung, welche die Empfänger zu entrichten haben.

Ist wegen der Entschädigung eine gütliche Vereinbarung nicht herbeizuführen, so ist der Betrag der Kosten mit Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse und unter Vorbehalt des Rechtsweges durch den Bezirks-Commissarius festzusetzen.

Wo zu den amtlichen Verrichtungen das Geschäftslokal der Kommunalbehörde benutzt werden kann, ist solches dazu unentgeldlich herzugeben.

Die Königliche Regierung wird angewiesen, diese Bestimmungen durch das Amtsblatt bekannt zu machen, auch die Aufnahme dieser Bekanntmachung in die Kreisblätter schleunigst zu veranlassen.

Berlin, den 16ten August 1861.

Der Finanz-Minister v. Patow. Der Minister des Innern Graf v. Schwerin.

Vorstehendes Reskript nebst der darin in Bezug genommenen Allerhöchsten Kabinetsordre wird zur Beachtung der im Reskripte gegebenen Bestimmungen hiermit bekannt gemacht.

Zugleich werden die Königl. Landraths-Aemter beauftragt, diese Bekanntmachung auch in die nächste Nummer ihres resp. Kreisblatts aufnehmen zu lassen.

Gumbinnen, den 24sten August 1861. Königliche Regierung.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 35 und eine Beilage, enthaltend die Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich preußischen Staaten für die allgemeine Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 36. Gumbinnen, den 4ten September 1861.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 276. Das 32ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 27sten August 1861 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter Nr. 5422 den Vertrag zwischen Preußen und Frankreich wegen Herstellung des Saarkohlen-Kanals, vom 4ten April 1861; unter Nr. 5423 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zum Privilegium wegen Emission von 2,000,000 Thlrn. Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Gesellschaft vom 4ten März 1850, vom 21sten Juli 1861; unter Nr. 5424 den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten Juli 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Stump an der Dünnwald-Dabringhausen-Kammerforsterhöher Bezirksstraße im Kreise Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf, über Kesselsdhünn und Bechem nach Spitze an der Mühlheim-Wipperfürther Bezirksstraße im Regierungsbezirk Köln; unter Nr. 5425 das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft im Gesammtbetrage von 3,500,000 Thlrn. zum Bau der festen Rheinbrücke bei Koblenz und der dazu gehörigen Anlagen, vom 31sten Juli 1861, und unter Nr. 5426 die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Aachener Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung" mit dem Domizil zu Aachen errichteten Aktiengesellschaft, vom 9ten August 1861.

№ 277. Das 33ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 30sten August 1861 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter Nr. 5427 das Gesetz, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen, vom 1sten Juli 1861; unter Nr. 5428 das Gesetz, betreffend die Entrichtung des Stempels von Uebertragsverträgen zwischen Aszendenten und Deszendenten, vom 22sten Juli 1861; unter Nr. 5429 das Statut der Wiesengenossenschaft zu Namborn im Kreise St. Wendel, vom 2ten August 1861; unter Nr. 5430 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Zweigbahn vom Bahnhofe Letmathe der Ruhr-Sieg-Eisenbahn nach Iserlohn durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, vom 5ten August 1861, und unter Nr. 5431 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7ten August 1861, betreffend die Verhältnisse der Beamten in den zusammengelegten oder noch zusammenzulegenden Zollämtern (Art. 8 des Vertrages vom 19ten Februar 1853), vom 21sten August 1861.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

A. d. J. Nr. 2289. August.

№ 278. Auf Grund des §. 1, Alinea 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 sind die im Kreise Heydekrug gelegenen Parzellen der Ibenhorster Forst Nr. 2 bis 5, 7 und 8 von 48 Morgen 131 □Ruthen, welche der Gutsbesitzer Groß in Abschrey käuflich erworben hat, von dem Gutsbezirke der Ibenhorster Forst, zu welchen sie bis dahin gehört haben, abgetrennt und dem Kommunalbezirke des Dorfes Ackmenischken einverleibt worden. Gumbinnen, den 19ten August 1861.

Den Stand der Rinderpest in den angrenzenden polnischen und russischen Grenz-Kreisen betreffend. A. d. J. Nr. 1245. August.

№ 279. Die in jüngster Zeit über den Stand der Rinderpest in den angrenzenden polnischen und russischen Grenzkreisen stattgehabten amtlichen Ermittelungen haben ergeben, daß dieselbe in den russischen Gebieten keineswegs erloschen, sondern in der Umgegend von Wilkomir, namentlich in den Ortschaften Dziewialtowo, Warzagoty, Michatzki und in dem Gute Poenuscie (Wazwita), etwa 20 Meilen von der diesseitigen Landesgrenze bei Schmalleningken, noch immer sehr stark verbreitet ist, und sich überdies vom Kreise Oszmiany (nach Minsk zu gelegen) dem Gouvernement Kowno wieder nähert. Wir nehmen hieraus

Veranlassung, die Eingesessenen unseres Bezirks vor dem Verkehre mit den jenseits der Grenze gelegenen Ortschaften zu warnen und bringen denselben gleichzeitig die sorgfältigste Beobachtung der durch unsere Bekanntmachung vom 1sten v. Mts. in Kraft gesetzten Vorsichtsmaßregeln nach den Bestimmungen des §. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 27sten März 1836 in ihrem eigenen und im Interesse unseres Landes in Erinnerung. Gumbinnen, den 26sten August 1861.

F. A. 4550. August.

№ 280. Nachstehende Anweisung des Herrn Finanz-Ministers vom 12. d. M. zur Ausführung des Gesetzes vom 19ten Juli c., betreffend einige Abänderungen des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Gumbinnen, den 27sten August 1861.

Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820.

Die Königlichen Regierungen werden hierdurch angewiesen, das einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 betreffende Gesetz vom 19. Juli 1861 (Nr. 5413., G.-S. für 1861 S. 697.), welches (§. 23.) zuerst bei der Veranlagung der Gewerbesteuer für das Jahr 1862 in Anwendung kommen soll, zur Ausführung zu bringen und dabei Folgendes zu beachten, auch den betheiligten Behörden und Beamten zur Nachachtung mitzutheilen:

Besteuerung des stehenden Handels. Klasse A. I., Klasse A. II.; Klasse B. — §§. 1. bis 13., §. 15. Absatz 2. des Gesetzes vom 19. Juli 1861.

1. Da das Gesetz vom 19. Juli 1861 im §. 22. die von Actien- und ähnlichen Gesellschaften zur Zeit zu entrichtende besondere Gewerbesteuer beseitigt, so sind hinsichtlich der von diesen Gesellschaften zu erlegenden Steuer für die Zeit vom 1. Januar 1862 ab wiederum die bestehenden allgemeinen Vorschriften maßgebend. Es tritt demnach für die gedachten Gesellschaften auch die Gewerbesteuerfreiheit des Hüttenbetriebes, wie sie vor dem Gesetze vom 18. November 1857 (G.-S. S. 849.) bestand, wieder ein. Anderer Seits vermehrt das Gesetz vom 19. Juli 1861 die Zahl der als Handel steuerpflichtigen Gewerbe, indem es im §. 3 den Betrieb der Leihbibliotheken, anderen Leihanstalten und Badeanstalten, mit der im §. 3 ausgedrückten Maßgabe, der Handelsgewerbesteuer und außerdem im §. 15. Absatz 2. den mit geistigen Getränken, außer Bier, auf Grund einer besonderen Konzession als Nebengewerbe betriebenen Kleinhandel einer besonderen Handelsgewerbesteuer unterwirft. Im Uebrigen bewendet es hinsichtlich der Frage, welche Gewerbe überhaupt der Steuer vom stehenden Handel unterliegen, bei den vorhandenen Bestimmungen.

Der stehende Handel zerfällt aber nach den §§. 1. und 2. des Gesetzes nicht mehr in die zwei Klassen A. und B., sondern in drei Klassen: A. I., A. II. und B. Für die Bestimmung der Klasse ist fortan nicht der Besitz kaufmännischer Rechte oder die Beschaffenheit der Handelsgegenstände und dergleichen, sondern der Gewerbsumfang maßgebend. Die Klasse A. II. bildet die Regel; die umfangreicheren Geschäfte gehören in die Klasse A. I., die geringfügigen in die Klasse B. Allen betheiligten Behörden und Beamten wird zur besonderen Pflicht gemacht, sich vorzugsweise angelegen sein zu lassen, daß die Veranlagung in den bezeichneten drei Klassen dem Gesetze gemäß mit Beachtung der nachstehend ertheilten Bestimmungen erfolge.

Was zunächst die Veranlagung für das Jahr 1862 betrifft, so ist zuerst zu prüfen, welche von den jetzt in Klasse B. besteuerten Geschäften sich nach ihrem Umfange nicht zur Veranlagung in der neuen Klasse B., sondern für eine der Klassen A. eignen. Es werden hierbei besonders diejenigen Geschäfte ins Auge zu fassen sein, welche bisher um deswillen in Klasse B., statt in Klasse A., besteuert waren, weil die Gegenstände ihres Handels, z. B. Vieh oder Getreide nicht zu den kaufmännischen Waaren im Sinne des §. 475. Tit. 8. Theil II. des Allg. Landrechts gerechnet wurden, oder weil nur den Mitgliedern der kaufmännischen Korporation des betreffenden Orts die kaufmännischen Rechte zustanden und der Geschäfts-Inhaber dieser Korporation nicht beigetreten war.

Demnächst ist zu prüfen, welche von den jetzt in Klasse A. besteuerten Geschäften künftig der neuen Klasse B. oder der Klasse A. I. zu überweisen sein werden. Ersteres wird dann zu geschehen haben, wenn das Geschäft in so geringem Umfange betrieben wird, daß es in dieser Beziehung den in §. 2. Nr. 3. des Gesetzes beispielsweise benannten Höker-, Trödler-, Victualien-, Obst- und Gemüsehandels-Geschäften, wie solche gewöhnlich vorkommen, gleichsteht und daß selbst der niedrigste Satz der Klasse A. II. für dasselbe zu hoch sein würde. Hierher werden namentlich diejenigen Gewerbe gehören, welche, ungeachtet ihres ganz geringfügigen Umfangs, lediglich um deswillen, weil die Gegenstände des Handels, z. B. Schnittwaaren und Materialwaaren, zu den Kaufmannsgütern gerechnet wurden, bisher in Klasse A. besteuert worden sind. Diese Voraussetzungen werden jedoch nur in einzelnen Fällen zutreffen. Als Regel ist vielmehr anzusehen,

daß die jetzt in Klasse A. besteuerten Geschäfte in einer der neuen Klassen A. I. oder A. II. zu veranlagen sind.

Bei der Auswahl der zur Klasse A. I. zu versetzenden Geschäfte ist mit besonderer Umsicht und Aufmerksamkeit zu verfahren. Werden Geschäfte, welche ihrem Umfange nach nicht dazu geeignet sind, dieser Klasse zugewiesen, so werden nicht nur diese Geschäfte selbst, sondern auch — in Folge der gesetzlichen Uebertragung des Unterschiedes zwischen dem Mittelsatze und den hinter diesen zurückbleibenden, auf die Einzelnen veranlagten Steuersätzen — die übrigen Geschäfte der Klassen A. I. und II. von einer zu großen Steuerlast betroffen. Wird dagegen nicht mit Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt darauf gehalten, daß alle für die Klasse A. I. geeignete Geschäfte auch wirklich in derselben besteuert werden, so liegt die Gefahr nahe, daß ein Hauptzweck des so eben ergangenen Gesetzes, die größeren Handelsgeschäfte nicht unerheblich stärker als bisher zur Steuer heranzuziehen und dadurch, außer dem Ersatz für die anderen Gewerben zu Theil gewordenen Steuer-Ermäßigungen, eine, der fortgeschrittenen Entwickelung des Handels und der Fabrikation entsprechende Mehr-Einnahme für die Staats-Kasse zu erzielen, vereitelt werden möchte, zumal da nicht nur diejenigen Gewerbtreibenden, um deren Versetzung in Klasse A. I. es sich handelt, häufig vorziehen würden, in Klasse A. II. zu verbleiben, sondern auch sämmtliche Mitglieder der Klasse A. II. das Interesse haben, die ersteren, welche jedenfalls mehr als den Mittelsatz dieser Klasse zu übernehmen haben würden, in der Klasse A. II. verbleiben zu sehen, während die Mitglieder der Klasse A. I. nur solche Gewerbtreibende sich zugesellt zu sehen wünschen werden, welche unzweifelhaft den Mittelsatz der Klasse A. I. zu tragen vermögen.

Um die für das weitere Verfahren (§. 9 Nr. 8 des Gesetzes) nothwendige Grundlage zu beschaffen, haben die Königl. Regierungen die Liste derjenigen Geschäfte, welche Dieselben für jetzt zur Besteuerung in Klasse A. I. geeignet halten, selbstständig aufzustellen.

Dabei werden die Behufs Begutachtung der Entwürfe des Gesetzes vom 19ten Juli d. J. gesammelten Materialien und die danach gemachten Aufstellungen über die künftig in Klasse A. I. zu Besteuernden zu benutzen, es wird jedoch zugleich eine wiederholte Prüfung derselben unerläßlich, und insbesondere zu berücksichtigen sein, daß nach §. 8 der geringste Satz der Klasse A. I. von 36 Thlr., wie er in den Entwürfen angenommen war, auf 48 Thlr. erhöht worden ist, um einer zu weiten Ausdehnung der Klasse A. I. vorzubeugen. Bei der erneuerten Prüfung werden die Königlichen Regierungen den Betrag der bisher gezahlten Gewerbesteuer zum Anhalt nehmen können, indeß denselben nicht für unbedingt maßgebend ansehen dürfen, dergestalt etwa, daß alle jetzt mit 48 Thlr. besteuerten Geschäfte und keine niedriger besteuerte zur Klasse A. I. gewiesen würden. Denn die Verschiedenheit der Mittelsätze in den 4 Gewerbesteuer-Abtheilungen und die Ungleichheit, mit welcher die einzelnen Geschäfte in den verschiedenen Rollenbezirken, je nach der größeren oder geringeren Anzahl mehr oder weniger umfangreicher Geschäfte innerhalb derselben, hier und da bisher besteuert wurden, hat dazu geführt, daß in einem oder dem anderen Rollenbezirke nur mittelmäßige Geschäfte eine Steuer von 48 Thlr. und darüber bezahlen, während in anderen sehr umfangreiche Geschäfte mit weniger als 48 Thlr. veranlagt sind. Der letztgedachte Fall wird namentlich da nicht selten vorkommen, wo sich auf dem platten Lande bedeutende Fabrikanlagen befinden. Rücksichtlich aller Geschäfte, welche in ihren Rollenbezirken zu den höchstbesteuerten gehören, ist daher zu prüfen, ob sie von so bedeutendem Umfange sind, daß sie zur Klasse A. I. gehören oder nicht.

Bestimmte Merkmale, aus denen auf den Umfang des Geschäfts mit solcher Sicherheit zu schließen wäre, daß danach eine scharfe Grenzlinie zwischen den nach A. I. und den nach A. II. gehörigen Geschäften für alle Fälle gezogen werden könnte, lassen sich der Natur der Sache nach nicht aufstellen. Im Allgemeinen ist aber davon auszugehen, daß die über das gewöhnliche Maß gleichartiger oder ähnlicher Handels- oder Fabrikgeschäfte entschieden hervorragenden, im §. 2. Nr. 2. des Gesetzes bezeichneten Geschäfte, von welchen nach dem Umfange, in welchem sie betrieben werden, anzunehmen ist, daß die Besteuerung mit einem geringeren als dem Minimalsatze der Klasse A. I. im Vergleiche mit den für die Klasse A. II. eintretenden Steuersätzen, eine zu niedrige sein würde, der Klasse A. I. zu überweisen sind. Im Uebrigen ist für jeden besonderen Fall stets die Gesammtheit der Verhältnisse des betreffenden Geschäfts ins Auge zu fassen und dabei sowohl die Höhe des Anlage- und Betriebs-Kapitals, so wie dessen nach Art des Geschäftsbetriebs schnellerer oder langsamerer Umlauf, als auch die Erheblichkeit des jährlichen Umsatzes, welcher bei gewissen Geschäftsarten (z. B. Agenturen) nicht nothwendig ein erhebliches Betriebs-Kapital voraussetzt, genau zu beachten. Auch sonstige äußerlich erkennbare Merkmale, z. B. die Zahl der Handels- und Gewerbsgehülfen, so wie der sonst im Gewerbe, sei es auf Reisen oder in der Fabrik, im Handelslokale, in den Getreide-

speichern, auf den Holzhöfen u. s. w. beschäftigten Personen, ferner die Menge, der Umfang, die Beschaffenheit, Kraft u. s. w. der im Gewerbe in Anwendung kommenden Maschinen und Werkzeuge, die Transportmittel an Schiffsgefäßen, Fuhrwerken u. s. w., welche zum Vertrieb der Waaren benutzt werden, die Ausdehnung des Geschäfts über den Ort hinaus, an dem es sich befindet, oder, bei dessen Beschränkung auf einen engeren Geschäftsbereich, innerhalb desselben ein Absatz, welcher jede fremde Konkurrenz mehr oder weniger ausschließt u. s. w., sind einzeln und in Verbindung mit einander, als Anhaltspunkte, indessen nicht als allein entscheidende Besteuerungs- und Klassifikations-Merkmale zu richtiger Erfassung der Gesammtverhältnisse des Geschäfts bei Abgrenzung der Steuerklasse mit zu berücksichtigen.

2. Sobald die vorläufige Nachweisung der nach dem Ermessen der Königlichen Regierungen in der Klasse A. I. zu besteuernden Gewerbtreibenden aufgestellt ist, werden letztere zur Vornahme der Wahl der Abgeordneten durch schriftliche Einladung berufen (§. 9. Nr. 6. des Gesetzes). Gleichzeitig werden die vorerwähnten Gewerbetreibenden den Veranlagungsbehörden des Bezirks Behufs Beachtung bei Aufstellung der namentlichen Nachweisungen für Klasse A. II. namhaft gemacht. Der Zusammentritt der Abgeordneten der Klasse A. I. (§. 9. Nr. 8.) ist demnächst möglichst bald zu veranlassen, in diesem Jahre vor Ausgang Okt. Nach endgültiger Feststellung der namentlichen Nachweisungen werden den Veranlagungsbehörden die gegen die vorläufige Aufstellung eingetretenen Veränderungen mitgetheilt. Die Vertheilung der Steuer erfolgt in Klasse A. I. ohne Betheiligung des Regierungs-Kommissars.

Die sonstigen auf das Verfahren bei der Wahl der Abgeordneten der Klasse A. I. bezüglichen Vorschriften werden einer besonderen Anweisung vorbehalten. (§ 9. Nr. 5.)

3. Um auch den in Klasse A. II. zu Besteuernden einen regelmäßigen Einfluß auf die Abgrenzung dieser Steuerklasse zu gewähren, bestimmt das Gesetz im §. 11. Absatz 2., daß die Abgeordneten der Steuergesellschaft über die bei der Einschätzung zum Grunde zu legenden namentlichen Nachweisungen der in dem Rollenbezirke in Klasse A. II. zu Besteuernden gehört werden.

Die Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörden, haben vorerst die Wahlen der Abgeordneten, unter Beachtung des Absatzes 3. im §. 11. und unter schriftlicher Einladung der hiernach zur Theilnahme von ihnen bestimmten bisher in Klasse B. besteuerten Personen, übrigens aber ganz in bisheriger Weise zu veranlassen. Den demnächst unter Vorsitz eines Mitglieds der Gemeindebehörde, beziehungsweise des Kreislandraths oder seines Stellvertreters, zusammen zu berufenden Abgeordneten ist die namentliche Nachweisung zur gutachtlichen Aeußerung vorzulegen. Bevor dies geschieht, ist es nicht erforderlich, die Feststellung der namentlichen Nachweisungen für Klasse A. I. abzuwarten (§. 9 Nr. 8), da angenommen werden muß, daß die etwa aus Klasse A. I. Ausscheidenden der Klasse A. II. unzweifelhaft angehören und der hiergegen etwa zu erhebende Widerspruch Seitens der Abgeordneten der Klasse A. II. demnächst noch geltend gemacht werden kann.

Fällt das Gutachten der Mehrheit der Abgeordneten gegen die Aufnahme oder Weglassung einzelner Steuerpflichtigen aus, so hat die Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörde, sich anderweit zu entschließen, ob sie dem Gutachten beitreten zu müssen glaubt oder nicht. Hiernach ist die namentliche Nachweisung von ihr festzustellen und den Abgeordneten Behufs Bewirkung der Einschätzung zuzufertigen. Die Ausführung der Gründe, weshalb von dem Gutachten abgewichen ist, zu fordern, sind die Abgeordneten nicht berechtigt. Wollen dieselben die Berufung an die Bezirks-Regierung einlegen, so haben sie dies der Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörde, unverzüglich anzuzeigen, welche sodann ohne Verzug die Angelegenheit unter Angabe der wider den angefochtenen Beschluß angeführten und der ihres Erachtens dafür sprechenden Umstände der Regierung vorträgt. Sobald die Entscheidung erfolgt ist, muß die Steuervertheilung durch die Abgeordneten der Steuergesellschaft ohne weiteren Aufenthalt bewirkt werden.

4. Der aus den bisherigen Vorschriften folgende Grundsatz, daß ein Handeltreibender, welcher mehrere Verkaufsstellen oder Komtoire hält, wenn er in Bezug auf eins der Klasse A. angehört, auch für alle übrigen in demselben Rollenbzirke belegenen Verkaufsstellen in derselben Klasse besteuert werden müsse, verliert seine Anwendbarkeit, weil es für die Bestimmung der Steuerklasse fortan gleichgültig ist, ob der Gewerbetreibende kaufmännische Rechte besitzt oder nicht. Es darf fortan die Veranlagung nur nach Maßgabe des Umfangs des in jedem Komtoir, auf jeder Verkaufsstelle betriebenen Geschäfts stattfinden, ohne alle Rücksicht darauf, ob etwa der Geschäfts-Inhaber wegen eines anderen Komtoirs oder einer andern Verkaufsstelle in einer höheren oder niedrigeren Klasse zu besteuern ist.

5. Nach Maaßgabe der Bestimmungen in den §§. 3 und 4 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 ist bisher ein Fabrikbesitzer, dessen Geschäft nur eine Firma führte, für die Fabrikation und für den Handel mit den Erzeugnissen seiner Fabrik, auch wenn Fabrikation und Handel in verschiedenen Lokalen

betrieben wurden, nicht besonders besteuert worden, sofern in der Fabrik kein Verkauf betrieben ward und beide Lokale in demselben Gewerbesteuerrollen-Bezirke sich befanden. War letzteres nicht der Fall, so mußte sowohl die Fabrik, auch wenn in derselben kein Verkauf stattfand, als das Verkaufslokal besonders, zur Gewerbesteuer veranlagt werden. Diese zweifache Besteuerung ist durch den Schlußsatz des §. 2 des Gesetzes beseitigt. Vom 1sten Januar 1862 ab sind demgemäß Fabriken nicht besonders, vielmehr nur mit dem dazu gehörigen Verkaufslokal gemeinschaftlich und zwar in dem Rollenbezirke, wo letzteres belegen ist, als Ein Geschäft, welches in seiner Gesammtheit aufzufassen ist, zur Gewerbesteuer zu veranlagen, sofern von dem Fabriklokale aus ein Verkauf der Fabrikate gar nicht stattfindet und sowohl das Fabrik-, als das Verkaufslokal im Inlande belegen ist. Treffen diese Voraussetzungen zu, so ist die Fabrik in der Steuerrolle desjenigen Bezirks, in welchem dieselbe liegt, jedoch ohne Steueransatz und unter Verweisung auf die Rolle, in welcher sie mit dem Verkaufslokal veranlagt ist, nachrichtlich aufzuführen.

Eine im Inlande belegene Fabrik, deren Verkaufslokal im Auslande sich befindet, welche mithin gemeinschaftlich mit letzterem nicht veranlagt werden kann, ist, wie bisher, auch dann, wenn im Fabriklokale ein Verkauf nicht stattfindet, zur diesseitigen Gewerbesteuer heranzuziehen. Ebenso sind Fabrikbesitzer zu behandeln, welche ihren Absatz lediglich auf auswärtigen Messen suchen.

6. Bei jeder künftigen Anmeldung zum Betriebe des Handels ist bei der Bestimmung, welcher Klasse der Anmeldende zunächst zu überweisen sein wird, davon auszugehen, daß die Klasse A. II. die Regel bildet (Absatz 1 des §. 2 des Gesetzes). Für das erste Jahr des Gewerbebetriebes ist daher jeder Handeltreibende mit dem Mittelsatze der Klasse A. II. zu besteuern, insofern nicht die obwaltenden Umstände für unzweifelhaft annehmen lassen, daß das Geschäft in die Klasse A. I. oder B. gehört. Unterliegt es keinem Bedenken, daß das Gewerbe von vorn herein in sehr erheblichem Umfange betrieben werden wird, wie z. B. bei großartigen Fabrikanlagen, so ist dem nach §. 9 Nr. 1 bestellten Regierungs-Kommissarius sofort Seitens der Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörde Behufs der Besteuerung mit dem Mittelsatze der Klasse A. I. von der Anmeldung Anzeige zu machen. Erscheint es dagegen unzweifelhaft, daß das neue Gewerbe von vornherein zu den Handelsgeschäften der geringsten Art gehören werde, welche das Gesetz im §. 2 Nr. 3 in die Klasse B. verweiset, so ist der Mittelsatz dieser Klasse gleich für das erste Jahr in Ansatz zu bringen.

7. Nach dem zweiten Absatze des §. 15 soll von dem als Nebengewerbe auf Grund einer besonderen Konzession betriebenen Kleinhandel mit geistigen Getränken, sofern derselbe nicht nach Inhalt der Konzession ausschließlich auf den Handel mit Bier beschränkt ist, eine besondere Abgabe entrichtet werden. Diese Abgabe ist auf den Mittelsatz der Klasse B., mithin, je nachdem das Geschäft an einem Orte der 1., 2., 3. oder 4. Gewerbesteuer-Abtheilung betrieben wird, auf jährlich 8, 6, 4 und 2 Thlr. festgesetzt und muß von Jedem, welcher den bezeichneten Handel auf Grund einer derartigen Konzession ausübt, in diesem bestimmten Betrage neben der Steuer, welche derselbe nach Maaßgabe des Umfanges seines sonstigen Geschäfts in einer der Handelsklassen oder einer andern Steuerklasse zu entrichten hat, besonders gezahlt werden.

Der im §. 15 Absatz 2 bezeichnete besonders steuerpflichtige Kleinhandel ist wie jedes andere, besonders steuerpflichtige Gewerbe bei der Gemeindebehörde von dem Gewerbetreibenden zur Gewerbesteuer anzumelden. Außerdem haben die Königlichen Regierungen zu veranlassen, daß den Veranlags-Behörden Seitens der betreffenden Polizeibehörden von allen Fällen, in denen zur Zeit ein Getränkehandel der gedachten Art betrieben wird, sofort, und künftig gleichzeitig mit der Ertheilung den Konzession Mittheilung gemacht wird. Die Abgabe ist dann vom 1sten desjenigen Monats ab, in welchem der Getränkehandel beginnt, in Hebung zu setzen.

Die Gewerbetreibenden, welche dieser besonderen Abgabe unterliegen, sind in der Gewerbesteuer-Rolle der Klasse B. am Schlusse zusammen zu stellen. Dabei ist ersichtlich zu machen, in welcher Gewerbesteuer-Rolle und unter welcher Nummer dieselben für dasjenige Geschäft, neben welchem sie den Getränkehandel ausüben, veranlagt sind.

Gast- und Schankwirthe, welche den bestehenden Vorschriften gemäß zum Kleinhandel mit geistigen Getränken befugt sind, ohne dazu noch einer besonderen Konzession zu bedürfen, unterliegen nicht der besonderen Besteuerung nach §. 15 Absatz 2. Eben so wenig findet dieselbe Anwendung auf diejenigen Gewerbtreibenden, welche den Getränkehandel nicht als Nebengewerbe, sondern ausschließlich betrieben, welche mithin gleich allen andern Handeltreibenden lediglich nach Maaßgabe des Geschäftsumfanges für jedes besondere Handelslokal u. s. w. zu besteuern sind.

Gast-, Speise- und Schankwirthschaft und Vermiethen meublirten Zimmer. Klasse C. §§. 14, 15. Absatz 1 und §. 16.

8. Der §. 14 erhöhet die bisherigen Mittelsätze der drei ersten Abtheilungen, während der Mittelsatz der vierten Abtheilung und die niedrigsten Sätze die bisherigen bleiben.

Die Vorschrift im ersten Absatze des §. 15 des Gesetzes setzt nur die allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26sten Juli 1830 außer Wirksamkeit und stellt damit die Bestimmungen im §. 10 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 wieder her, nach der ohne Ausnahme Jeder, welcher gewerbsweise zubereitete Speisen oder Getränke zum Genusse feil hält, als Speise- oder Schankwirth steuerpflichtig ist. Händler, welche ein Schank- oder Speisegewerbe, wenn auch nur in so geringem Umfange betreiben, daß sie zu dem Mittelsatze der Steuerklasse C. nicht herangezogen werden können, sind demnach fortan nicht bloß in einer der Handelsklassen, sondern auch in Klasse C. zu veranlagen, und es ist derjenige Betrag, um welchen die ihnen in dieser Klasse aufzuerlegende Steuer hinter dem Mittelsatze derselben zurückbleibt, auf die übrigen Mitglieder der Klasse C. nach der Vorschrift zu Nr. 9 der Beilage B. zum Gewerbesteuer-Gesetze vom 30sten Mai 1820 zu vertheilen.

Während das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30sten Mai 1820 §. 9 b. Jeden, welcher gewerbsweise mehr als ein meublirtes Zimmer vermiethet, der Steuer in der Klasse C. unterwirft, tritt nach dem §. 16 des Gesetzes vom 19ten Juli d. J. die Gewerbesteuerpflichtigkeit erst ein, wenn von demselben Gewerbetreibenden drei oder mehrere heizbare Zimmer vermiethet werden. Außerdem bewendet es bei der schon bestehenden Vorschrift, daß in Bade- und Brunnenorten das Vermiethen von Zimmern an Badegäste gewerbesteuerfrei bleibt.

Fleischergewerbe. Klasse E. §. 17.

9. Der §. 17 stellt die Fleischer hinsichtlich der Mittelsätze und der niedrigsten Sätze in der dritten und vierten Abtheilung den Bäckern gleich.

Handwerker Klasse H. §. 18. §. 21. Nr. 2.

10. Nach dem Gewerbesteuer-Gesetz vom 30sten Mai 1820 §. 13 b. ist die Weberei und Würkerei nur dann gewerbesteuerfrei, wenn sie als Nebenbeschäftigung neben anderem Gewerbe oder nur auf zwei oder weniger Stühlen betrieben wird; zufolge des §. 18 des Gesetzes vom 19. Juli d. J. unterliegt das vorbezeichnete Gewerbe fortan der Gewerbesteuer nicht, wenn es auch auf vier (oder weniger) Stühlen ausgeübt wird.

Durch die Bestimmung im §. 21. Nr. 2. ist der Finanzminister ermächtigt, solchen Handwerkern, welche nach der Natur ihres Gewerbes dasselbe in lohnender Weise nicht wohl betreiben können, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager fertiger Waaren zu halten oder die Wochenmärkte ihres Wohnorts zu beziehen, den Betrieb des Gewerbes steuerfrei zu gestatten, so lange die Handwerker höchstens Einen erwachsenen Gehülfen und Einen Lehrling halten und so lange der Waarenvorrath nicht von erheblichem Umfange ist. Die Absicht dieser Anordnung geht nicht dahin, die Handwerker der bezeichneten Gattung vor andern Handwerkern zu begünstigen, sondern dahin, sie andern Handwerkern gleichzustellen, während nach den bisherigen Bestimmungen das nach der Natur des Handwerks nicht wohl vermeidliche Halten eines offenen Lagers oder das regelmäßige Beziehen der Wochenmärkte die Steuerpflicht begründete, wenngleich das Gewerbe in geringerem Umfange betrieben wurde, als andere steuerfreie Handwerke, für welche jene Formen des Geschäftsbetriebs der Natur des Handwerks nach entbehrlich waren.

Es ergeben sich hieraus für die Beurtheilung der zur Bewilligung der Steuerfreiheit geeigneten einzelnen Fälle folgende Gesichtspunkte:

a. Nur solche Handwerker können in Frage kommen, für welche allgemein oder nach dem Herkommen der bestimmten Gegend das Halten eines offenen Lagers von fertigen Waaren oder das Beziehen der Wochenmärkte des Wohnorts der Natur des Gewerbes nach, — nicht der individuellen Verhältnisse der einzelnen Handwerker wegen — Bedingung eines lohnenden Gewerbebetriebs ist. Es kommt hierbei wesentlich auf den bereits stehenden Gebrauch an.

b. Die Steuerfreiheit kann nicht bewilligt werden, wenn der Bestand des offenen Lagers oder der Verkehr im Laden beziehungsweise auf dem Wochenmarkte so erheblich ist, daß er mindestens dem Geschäfts-Umfange der zu dem Mittelsatze in Klasse B. desselben Rollenbezirks veranlagten Handelsgeschäfte gleichgeachtet werden muß.

c. Die Steuerfreiheit kann nicht bewilligt werden, wenn, bei Berücksichtigung des Laden- beziehungsweise Wochenmarktverkehrs in Verbindung mit dem sonstigen Handwerksbetrieb (Arbeit auf Bestellung), der Handwerker hinsichtlich der Gesammtverhältnisse seines Gewerbebetriebs andern steuerpflichtigen Handwerkern, bei denen die allgemeinen Voraussetzungen des §. 21. Nr. 2 nicht zutreffen, gleichzustellen ist.

Die hiernach zur Bewilligung der Steuerfreiheit geeignet scheinenden Fälle sind von den Veranlagungs-

Behörden unter Beachtung des §. 30 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 jedesmal bei Aufstellung der Steuerrolle zu prüfen und in eine Liste zusammenzutragen. Diese Liste ist der Bezirks-Regierung mit gutachtlichem Bericht vor dem 15. November, in diesem Jahre bis zum 1. November zu überreichen.

Handwerker, welche im Laufe des Jahres das Gewerbe beginnen, haben bis zum Schlusse desselben auf Befreiung von der Gewerbesteuer keinen Anspruch. Die Steuerfreiheit wird jedesmal nur auf ein Jahr bewilligt, und hört mit dem Wegfall der Voraussetzungen, unter denen sie zulässig ist, namentlich dann auf, wenn der Handwerker sein Gewerbe mit mehr als einem Gehülfen und einem Lehrling betreibt.

Schiffergewerbe. Klasse K. §. 19.

11. Der §. 19 ermäßigt die Steuer für den Betrieb des Schiffergewerbes mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen, mit Ausnahme der Dampfschiffe, für jede sechs Lasten Tragfähigkeit der benutzten Fahrzeuge von 1 Thlr. 10 Sgr. (Allerh. Kabinets-Ordre vom 1sten Mai 1824 G.-S. S. 121) auf 20 Sgr. Es ist daher diese Steuer vom 1sten Januar 1862 ab nicht nach der durch die Circular-Verfügung vom 4ten Mai 1858 III. 8731. vorgeschriebenen Tabelle, sondern in den nachstehend angegebenen Sätzen zu erheben:

1.	bei einer Tragfähigkeit des benutzten Gefäßes von	3	bis einschließl.	6	Lasten mit	—	Thlr.	20	Sgr.
2.	=	7	=	12	=	1	=	10	=
3.	=	13	=	18	=	2	=	—	=
4.	=	19	=	24	=	2	=	20	=
5.	=	25	=	30	=	3	=	10	=
6.	=	31	=	36	=	4	=	—	=
7.	=	37	=	42	=	4	=	20	=
8.	=	43	=	48	=	5	=	10	=
9.	=	49	=	54	=	6	=	—	=
10.	=	55	=	60	=	6	=	20	=
11.	=	61	=	66	=	7	=	10	=
12.	=	67	=	72	=	8	=	—	=
13.	=	73	=	78	=	8	=	20	=
14.	=	79	=	84	=	9	=	10	=
15.	=	85	=	90	=	10	=	—	=
16.	=	91	=	96	=	10	=	20	=
17.	=	97	=	102	=	11	=	10	=
18.	=	103	=	108	=	12	=	—	=
19.	=	109	=	114	=	12	=	20	=
20.	=	115	=	120	=	13	=	10	=

u. s. w.

Bruchtheile von Lasten, wodurch der vorangehende Steigerungssatz um keine volle Last überschritten wird, bleiben außer Ansatz.

Die vorstehend bezeichneten Steuersätze finden nach §. 19. Absatz 3. des Gesetzes auch auf solche Flußfahrzeuge Anwendung, welche durch Dampfschiffe fortbewegt werden.

Während nach den bestehenden Bestimmungen auch der Betrieb der Schifffahrt mit Dampfschiffen auf Flüssen und Binnengewässern nur insoweit der Gewerbesteuer in der Klasse K. unterworfen war, als mit den Dampfschiffen Frachtschifffahrt betrieben ward, unterliegt nach dem §. 19. Abs. 2. fortan das auf Flüssen und Binnengewässern betriebene Schleppen anderer Fahrzeuge durch Dampfschiffe, auch wenn diese letzteren nicht zur Beförderung von Gegenständen verwendet werden, (remorqueurs) der Gewerbesteuer.

Die für den Betrieb der Schifffahrt mit Dampfschiffen auf Flüssen und Binnengewässern in der Klasse K. zu erlegende Steuer bestimmt sich fortan nicht mehr nach der Tragfähigkeit der Fahrzeuge, sondern beträgt allgemein 7 Sgr. 6 Pf. jährlich für jede Pferdekraft der Dampfmaschinen auf den zum Gewerbebetrieb benutzten Dampfschiffen.

Gewerbebetrieb im Umherziehen. Klasse L. §. 20. §. 21. Nr. 3.

12. In Betreff des Gewerbebetriebs im Umherziehen wird besondere Verfügung ergehen.

Berlin, den 12. August 1861. Der Finanz-Minister. J. A. von Pommer-Esche.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung der Königl. landwirthschaftl. Akademie in Proskau, betreffend das Verzeichniß der Vorlesungen für das Winter-Semester 1861 — 1862.

№ 281. 1) Volkswirthschaftslehre: Geheimer Regierungs-Rath Dr. Heinrich; 2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 3) Wiesenbau, 4) Wollkunde, 5) Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft: Oek.-Rath Wagener; 6) Allgemeine Thier- und Rindviehzucht, 7) Geräthekunde, 8) Geschichte der Landwirthschaft: Lehrer Dr. Stengel; 9) Oryctogeosie und Geognosie, 10) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, 11) Land- und Forstwirthschaftliche Insektenkunde: Professor Dr. Heinzel; 12) Unorganische Chemie, 13) Physik, 14) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, 15) Analytische Chemie: Professor Dr. Kroder; 16) Mathematik und Maschinenkunde, 17) Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Engel; 18) Landwirthschaftliche Buchführung: Rendant Schneider; 19) Forsttaxion und Forstbenutzung: Oberförster Wagner; 20) Anatomie und Physiologie der Hausthiere, 21) Pferde und Schweinezucht: Departements-Thierarzt Löthens; 22) Gemüse und Weinbau: Institutsgärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 1sten November c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Akademie betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede Auskunft gern ertheilen wird. Proskau, den 7ten August 1861.

Der Direktor der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie, Geheime Regierungs-Rath Dr. Heinrich.

Patent-Ertheilungen.

№ 282. Dem Königl. Baurath a. D. Reimann zu Herford ist unter dem 17ten August 1861 ein Patent: auf eine Walzenpresse für breiartige Substanzen, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwenduneg bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 283. Dem Maschinenbauer August Leopold Liepe zu Brandenburg ist unter dem 19ten August 1861 ein Patent: auf eine in Zeichnung und Beschreibung dargelegte Maschine zum Zusammenlegen von Zeugwaaren, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 284. Den Chemikern Baldamus und Grüne zu Charlottenburg ist unter dem 21sten August 1861 ein Patent: auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zur Gewinnung der Seife aus Seifwasser auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 285. Dem Gastwirth August Kluge in Ratibor ist unter dem 21sten August d. J. ein Patent: auf eine Nähmaschine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 286. Dem Mechanicus Louis Scholz zu Berlin ist unter dem 21sten August 1861 ein Patent: auf eine Maschine zum Beschneiden von Tapeten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem seitherigen zweiten Prediger zu Nicolaiken, Otto Hartmann Czygan, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Nicolaiken, in der Diözese Sensburg, verliehen worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Hugo Heinrich Adalbert Lipkau hat sich in Insterburg niedergelassen.

Der Partikulier F. Hundsdörfer hierselbst ist als unbesoldeter Rathsherr auf sechs Jahre gewählt und von uns bestätigt worden.

Bei der Trajekt-Anstalt in Tilsit sind der Kahnschiffer Eduard Harms und Matrose Wilhelm Kunkel nach bestandenem Probedienste als Brücken-Matrosen vom 1sten Juni d. J. angestellt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 36

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 37. Gumbinnen, den 11ten September **1861.**

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

F.-A. Nr. 2529. August.

№ 287. Die von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im zweiten Quartal d. J. bei derselben eingegangenen Domainen-Kauf- und Ablösungsgelder sind, nachdem dieselben vorschriftsmäßig von der Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigt worden, den betreffenden Kreis-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden. Die Betheiligten haben sich bei den zuständigen Kreiskassen zu melden, und die Quittungen gegen Rückgabe der empfangenden Interims-Quittungen in Empfang zu nehmen. Gumbinnen, den 26sten August 1861.

Die Unterhaltung von Dienstwohnungen betreffend. A. d. J. Nr. 1445. August.

№ 288. Nach §. 5 des Regulativs vom 18ten Oktober 1822 sollen die — genau zu bezeichnenden — Beamten, welche ein geringes Einkommen beziehen, von den Kosten der Unterhaltung ihrer Dienstwohnungen befreit sein. Es ist im weiteren Verfolge dieser Bestimmung nach der Cirkular-Verfügung vom 27sten August 1829 damals beschlossen, die Beamten, welche zum Ressort des Ministeriums des Innern gehören und deren Gehalt den Betrag von 200 Thlr. nicht erreicht, die ihnen nach §. 5 des gedachten Regulativs zustehende Befreiung von der Unterhaltung ihrer Dienstwohnungen uneingeschränkt genießen zu lassen.

Nachdem jedoch jetzt gegen früher die Kostenpreise wesentlich andere geworden sind, entspricht auch der Satz von 200 Thlr. nicht mehr den gegenwärtigen Verhältnissen und es wird daher hierdurch bestimmt, daß den sämmtlichen Beamten des diesseitigen Ressorts, welche ein Gehalt bis inkl. 250 Thlr. beziehen, eine Befreiung von der Unterhaltung ihrer Dienstwohnungen in der, in dem vorerwähnten Regulativ gedachten Art eingeräumt werden soll. Es versteht sich hierbei jedoch von selbst, daß Reparaturen, welche durch Verschulden der Bewohner solcher Dienstwohnungen entstehen, auch nur ihnen zur Last fallen.

Hiernach hat die Königliche Regierung von jetzt ab verfahren zu lassen. Berlin, den 14ten August 1861. Der Minister des Innern.

An die Königliche Regierung zu Gumbinnen. II. S. J. 1908.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Behörden und Beamten gebracht. Gumbinnen, den 28sten August 1861.

A. d. J. Nr. 6731. August.

№ 289. Dem Gendarm Kleiditz in Insterburg ist für die Entdeckung eines polizeilich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 31. August 1861.

Den Umtausch von Kassen-Anweisungen betreffend. P. S. 1530.

№ 290. Nach einer Mittheilung des Großherzoglich sächsischen Staatsministeriums zu Weimar ist von demselben die Großherzogliche Hauptstaatskasse daselbst ermächtigt worden, die in Gemäßheit des Gesetzes vom 27sten August 1847 ausgegebenen Großherzoglich sächsischen Kassen-Anweisungen zu Einem Thaler und zu Fünf Thalern, welche nach der Bekanntmachung vom 23sten April d. J. präkludirt und seit dem 1sten Juni d. J. rechtlich werthlos geworden sind, noch ferner und bis auf Weiteres gegen neue, nach der Bekanntmachung vom 1sten November 1859 in Gemäßheit des Gesetzes vom 20sten April 1859 ausgegebenen Kassenanweisungen umzutauschen, und es sind daher die Inhaber solcher präkludirten Kassenscheine, sowie die Inhaber von Depositenscheinen der Großherzoglichen Hauptstaatskasse über dergleichen Kassenscheine aufgefordert, diesen Umtausch, für welchen der unwiderrufliche Schlußtermin seiner Zeit bekannt gemacht werden soll, baldigst eintreten zu lassen.

Solches wird auf höhere Anordnung und unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20sten März d. J. (in Nr. 14 des Amtsblattes pro 1861) hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Gumbinnen, den 7ten September 1861.

Bekanntmachung des Oberbergamts zu Breslau.

№ 291. Mit Bezug auf den Allerhöchsten Erlaß vom 29ten Juni c., betreffend die Ausführung der §§. 1. und 2. des Gesetzes vom 10ten Juni 1861 wegen Kompetenz der Oberbergämter (Ges. S. S. 429) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Führung des Berggegenbuches für den bisherigen Bezirk des Königl. Niederschlesischen Bergamtes zu Waldenburg von dem 1ten October d. J. ab durch eine besondere Hypothekenkommission zu Breslau (Neue Taschenstraße Nr. 7.) erfolgen wird, während die übrigen bisher von dem Königl. Bergamte zu Waldenburg verwalteten Geschäfte von diesem Zeitpunkte ab durch das unterzeichnete Oberbergamt zu Breslau (Neue Taschenstraße Nr. 31) werden verwaltet werden. Demnach sind auch alle bisher an die Königl. Bergamtskasse zu Waldenbug geleisteten Zahlungen von dem 1ten October d. J. ab an die Königl. Oberbergamts-Hauptkasse hierselbst abzuführen, deren Geschäftslocal sich zur Zeit Werderstraße Nr. 31 befindet. Breslau, den 30sten August 1861. Königl. Oberbergamt.

Patent-Ertheilungen.

№ 292. Dem Ingenieur Emil Perels in Berlin ist unter dem 4ten September 1861 ein Patent: auf eine Kartoffelernte-Maschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 293. Dem Techniker C. Schaltenbrang zu Cöln ist unterm 4ten September 1861 ein Patent: auf einem entlasteten Dampfschieber mit Doppelschluß in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

№ 294. Das den Gebrüdern Friedrich und Wilhelm Gofferje, Mechaniker und Müller zu Isselburg, unterm 25sten Juni 1860 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Schärfen der Mühlsteine ist aufgehoben.

№ 295. Das dem Ingenieur H. Haug in Berlin unterm 10ten August 1860 ertheilte Patent auf eine elektro-magnetische Rotations-Maschine ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Georg Friedrich Erwin König, hat sich in Heydekrug niedergelassen.

Der Grundbesitzer Gottlieb Zöllner in Klein-Kandßen, Kreises Darkehmen, ist als chirurgisch-ärztlicher Gehilfe und Krankenwärter für seinen Wohnort und Umgegend konzessionirt worden.

Personal-Chronik des Appellationsgerichts zu Insterburg für den Monat August 1861.

A. Appellationsgericht:

Gerichts-Assessor Müllner aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder in das diesseitige Departement versetzt.

B. Kreisgerichte:

Gerichts-Assessor Kische zum Kreisrichter beim Kreisgericht in Heydekrug mit der Funktion in Ruß und Gerichts-Assessor Vogt zum Kreisrichter beim Kreisgericht in Stallupönen ernannt;

Bureau-Assistent Pohl von Tilsit an das Kreisgericht in Ragnit,

Bureau-Assistent Kiesewetter von Ragnit an das Kreisgericht in Tilsit und

Rechtsanwalt, Notar Spiegelthal zu Tilsit in gleicher Eigenschaft an das Appellationsgericht in Frankfurt a. O. versetzt,

Bote und Exekutor Kaspereit in Stallupönen gestorben.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 37 und eine Beilage, enthaltend die Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. preußischen Staaten für die Lebens-Versicherung- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart. General-Bevollmächtigter für den preußischen Staat ist Herr Rudolph Selle in Berlin, Friedrichsstraße № 169.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 38. Gumbinnen, den 18ten September 1861.

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

Regulativ, betreffend die Anlage von Dampfkesseln.

№ 296. Unter Aufhebung des Regulativs, betreffend die Anlage von Dampfkesseln, vom 6ten September 1848 — Gesetzsammlung Seite 321 — und der Nachträge zu demselben vom 19ten Januar 1855 — Gesetzsammlung Seite 32 — und vom 6ten August 1856 — Gesetzsammlung Seite 707 — wird auf Grund der §§. 12 und 15 des Gesetzes, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1sten Juli 1861 für die Anlage von Dampfkesseln, es mögen solche zum Maschinenbetriebe oder zu andern Zwecken dienen, das nachstehende anderweite Regulativ erlassen:

§. 1. Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung zur Anlage eines Dampfkessels (§. 2 des Gesetzes vom 1sten Juli 1861) sind nachstehend genannte Zeichnungen und Beschreibungen in doppelter Ausfertigung beizufügen:

I. wenn die Anlegung eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird:

1) ein Situationsplan, welcher die zunächst an den Ort der Aufstellung stoßenden Grundstücke umfaßt, und in einem, die hinreichende Deutlichkeit gewährenden Maßstabe aufgetragen ist;

2) der Bauriß, wie er von dem Erbauer wegen Angabe der erforderlichen Räume geliefert wird, aus welchem sich der Standpunkt der Maschine und des Kessels, der Standpunkt und die Höhe des Schornsteins und die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben muß; hierzu kann den Umständen nach ein einfacher Grundriß und eine Längenansicht oder ein Durchschnitt genügen;

3) eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen ist;

4) eine Beschreibung, in welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Ventile und deren Belastung, so wie die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung genau angegeben sind.

Die schriftliche Angabe über die Kraft und Art der Dampfmaschinen, und welche Arbeit sie betreiben soll, genügt hiernach, ohne weiteres Eingehen in ihre Konstruktion durch Zeichnungen.

Der Beibringung von Nivellements-Plänen bedarf es nur dann, wenn dieselbe zum Zweck der Wahrnehmung allgemeiner polizeilicher Rücksichten, z. B. wegen des Abflusses des Condensationswassers, der Anlage von Wasserbehältern, Cisternen u. s. w. von der Regierung verlangt wird.

II. Wenn die Anlegung eines Schiffs-, Lokomotiv- oder Lokomobil-Dampfkessels beabsichtigt wird: eine Zeichnung und Beschreibung, wie vorstehend unter Nr. 3 und 4 angegeben.

Von den eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen wird nach Ertheilung der Genehmigung zur Anlage ein Exemplar dem Antragsteller zu seiner Legitimation beglaubigt zurückgegeben, das andere aber bei der Ortspolizeibehörde aufbewahrt.

§. 2. Die Prüfung der Zulässigkeit der Anlage erfolgt nach Maßgabe der Bestimmung in §. 12 des Gesetzes vom 1sten Juli 1861. Insbesondere sind im allgemeinen polizeilichen Interesse nachfolgende Vorschriften zu beachten, deren genaue Befolgung vor Ertheilung der Genehmigung zur Benutzung des Dampfkessels durch einen sachverständigen Beamten zu bescheinigen ist.

§. 3. Unterhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel, deren vom Feuer berührte Fläche mehr als fünfzig Quadratfuß beträgt, nicht aufgestellt werden.

Innerhalb solcher Räume, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel von mehr

als fünfzig Quadratfuß feuerberührter Fläche nur in dem Falle aufgestellt werden, wenn diese Räume (Arbeitssäle oder Werkstellen) sich in einzeln stehenden Gebäuden befinden und eine verhältnißmäßig bedeutende Grundfläche und Höhe besitzen, und wenn die Kessel weder unter Mauerwerk stehen, noch mit Mauerwerk welches zu andern Zwecken, als zu Bildung der Feuerzüge dient, überdeckt sind.

Jeder Dampfkessel, welcher unterhalb oder innerhalb solcher Räume aufgestellt wird, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, muß so angeordnet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf denselben und die Circulation der Luft in den Feuerzügen ohne Schwierigkeit gehemmt werden kann.

§. 4. Soll ein Dampfkessel nicht in oder unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aber in einer Entfernung von weniger als zehn Fuß von bewohnten Gebäuden aufgestellt werden, so muß er von der äußern Wand der letzteren durch eine, mindestens zwei Fuß starke Schutzwand getrennt werden, deren Höhe seinen höchsten Dampfraum um mindestens drei Fuß übersteigt. Diese Schutzwand kann in Holz oder Stein mit Füllung ausgeführt und durch die Umfassungswand des Kesselraums gebildet werden.

§. 5. Zwischen demjenigen Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge des Dampfkessels einschließt (Rauchgemäuer) und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens drei Zoll verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden bis auf die nöthigen Luftöffnungen verschlossen werden darf.

§. 6. Die durch oder um einen Dampfkessel gelegten Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle mindestens vier Zoll unter dem im Dampfkessel festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel liegen. Bei Dampfschiffkesseln von mehr als vier bis sechs Fuß Breite muß die Höhe des niedrigsten Wasserspiegels über den höchsten Feuerzügen mindestens sechs Zoll, bei solchen von mehr als sechs bis acht Fuß Breite, acht Zoll und bei solchen von mehr als acht Fuß Breite mindestens zehn Zoll betragen.

Auf Rauchröhren finden die vorstehenden Bestimmungen in dem Falle keine Anwendung, wenn ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles ihrer Wandungen nicht zu befürchten steht.

§. 7. Die Feuerung feststehender Dampfkessel ist in solchen Verhältnissen anzuordnen, daß der Rauch so vollkommen als möglich verzehrt oder durch den Schornstein abgeführt werde, ohne die benachbarten Grundbesitzer erheblich zu belästigen. Es sind zu dem Ende die nachfolgenden Vorschriften zu beobachten:

1) die Schornsteinröhre zum Abführen des Rauches kann sowohl massiv, als in Eisen ausgeführt werden.

a. Im ersteren Falle kann die Röhre in den Wänden eines Gebäudes eingebunden sein, oder ganz frei ohne Verband mit den Wänden innerhalb oder außerhalb des Gebäudes aufgeführt werden; die Wangen müssen aber eine der Lage und Höhe der Schornsteinröhren angemessene Stärke bekommen.

b. Im zweiten Falle muß um die Röhre, insofern die Aufstellung innerhalb eines Gebäudes und in der Nähe feuerfangender Gegenstände erfolgt, eine Verkleidung von Mauersteinen bis zur Höhe des Dachforstes in einer der Höhe angemessenen Stärke aufgeführt und eine Luftschicht von mindestens drei Zoll zwischen der Röhre und ihrer Umfassung belassen werden. In beiden Fällen müssen bei der Ausführung innerhalb eines Gebäudes, Holzwerk oder feuerfangende Gegenstände mindestens einen Fuß weit von den inneren Wandungen der Schornsteinröhre entfernt bleiben und durch eine Luftschicht von der letzteren getrennt sein.

2) Die Weite der Schornsteinröhre bleibt der Bestimmung des Unternehmers überlassen, dergestalt, daß die für sonstige Feuerungs-Anlagen hinsichtlich der Weite der Schornsteinröhren geltenden Vorschriften nicht zur Anwendung kommen.

3) Die Höhe der Schornsteinröhre bleibt ebenfalls der Bestimmung des Unternehmers überlassen und ist nöthigenfalls von der Regierung dergestalt festzusetzen, daß die benachbarten Grundbesitzer durch Rauch, Ruß u. s. w. keine erheblichen Belästigungen oder Beschädigungen erleiden. Treten dergleichen Belästigungen oder Beschädigungen, nachdem der Dampfkessel in Betrieb gesetzt worden ist, dennoch hervor, so ist der Unternehmer zur nachträglichen Beseitigung derselben durch Erhöhung der Schornsteinröhre, Anwendung rauchverzehrender Vorrichtungen, Benutzung eines anderen Brennmaterials oder auf andere Weise verpflichtet.

Auf Dampfschiffkessel und Lokomotivkessel finden diese Bestimmungen keine Anwendung und auf Kessel von Lokomobilen nur in dem Falle, wenn solche längere Zeit an einer bestimmten Stelle in Betrieb erhalten werden.

§. 8. Jeder Dampfkessel muß mit mehr als einer der besten bekannten Vorrichtungen zur jederzeitigen zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern desselben, wie z. B. mit gläsernen Wasser-

standsröhren oder Wasserstandsscheiben, mit Probirhähnen oder Schwimmern u. s. w. versehen sein. Diese Vorrichtungen müssen unabhängig von einander wirksam und es muß eine von ihnen mit einer, in die Augen fallenden Marke des Normalwasserstandes versehen sein.

§. 9. An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein.

Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche ein und dieselbe Betriebskraft nicht haben dürfen, und von denen jede für sich im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

§. 10. Auf jedem Dampfkessel müssen ein oder mehrere zweckmäßig ausgeführte Sicherheitsventile angebracht sein, welche nach Abzug der Stiele und der zur Führung derselben etwa vorhandenen Stege für jeden Quadratfuß der gesammten, vom Feuer berührten Fläche im Ganzen mindestens die nachstehend bestimmte freie, zur Abführung der Dämpfe dienende Oeffnung haben, nämlich bei einem Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre von

	mehr als											
0 bis ½	½ bis 1	1 bis 1½	1½ bis 2	2 bis 2½	2½ bis 3	3 bis 3½	3½ bis 4	4 bis 4½	4½ bis 5	5 bis 5½	5½ bis 6	Atmosphären
10,0	7,0	5,3	4,3	3,6	3,2	2,8	2,5	2,3	2,0	1,85	1,7	□ Linien freie Öffnung.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum oder ein gemeinschaftliches Dampfabführungsrohr haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn darauf im Ganzen mindestens zwei dergleichen Ventile angebracht sind.

Die Ventile müssen gut bearbeitet und so eingerichtet sein, daß sie zwar beliebig geöffnet, aber nicht mehr belastet werden können, als die vorgeschriebene Spannung der Dämpfe erfordert. Sind zwei oder mehrere Ventile angeordnet und besitzt eins derselben die im Vorstehenden festgesetzte freie Oeffnung zum Abführen der Dämpfe, so genügt es, wenn nur dies eine Ventil gegen unbefugte Belastung geschützt wird. Für das Ventil und den Belastungshebel muß eine Führung angebracht und bei beschränktem Dampfraum im Kessel eine Vorrichtung getroffen werden, durch welche beim Erheben des Ventils das Ausspritzen des Kesselwassers durch die Oeffnung verhindert wird.

Dampfschiffs-, Locomotiv- und Locomobil-Kessel müssen mindestens zwei Sicherheitsventile erhalten. Bei Dampfschiffskesseln muß dem einen Ventil auf dem Verdeck eine solche Stellung gegeben werden, daß die vorgeschriebene Belastung mit Leichtigkeit untersucht werden kann; liegt der Dampfraum unter dem Verdeck, so genügt es, wenn das eine Ventil von dem Verdecke aus leicht zugänglich ist.

§. 11. An jedem Dampfkessel oder an den Dampfleitungsröhren muß eine Vorrichtung angebracht sein, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe im Kessel zuverlässig angiebt. (Manometer.) Wenn mehrere Dampfkessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum oder ein gemeinschaftliches Dampfrohr haben, von dem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn die Vorrichtung an einem Kessel oder an dem gemeinschaftlichen Dampfraum oder Dampfrohr angebracht ist. An Dampfschiffskesseln müssen zwei solche Vorrichtungen angebracht werden, von denen die eine im Maschinenraum im Gesichtskreise des Wärters, die zweite an einer solchen Stelle sich befindet, daß sie vom Vedeck aus leicht beobachtet werden kann.

Die Wahl der Construktion für die Manometer ist freigestellt, es muß jedoch, um ihre Richtigkeit prüfen zu können, ein oben offenes Quecksilberröhren-Manometer (Control-Manometer) vorhanden sein mit welchem jeder mit einem anderen Manometer versehene Dampfkessel in Verbindung gebracht werden kann.

Ist wegen besonderer örtlicher Verhältnisse eine Verbindung des Control-Manometers mit dem Dampfraume des Kessels nicht angängig, so kann ausnahmsweise das Control-Manometer, von dem Kessel entfernt, an einem geeigneten Orte aufgestellt werden, vorausgesetzt, daß das Control-Manometer mit der zur Erzeugung des Drucks erforderlichen Vorrichtung versehen ist.

An allen Manometern, mit Ausschluß der Control-Manometer, muß die in der polizeilichen Genehmigung zur Benutzung des Dampfkessels zugelassene höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein.

§. 12. Die Verwendung von Gußeisen zu den Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und Siederöhren ist ohne Ausnahme und ohne Unterschied der Abmessungen untersagt. Zu den Wandungen sind in dieser Beziehung nicht zu rechnen: Dampfsdome, Ventilgehäuse, Mannlochdeckel, Deckel von Reinigungsluken und Rohrstutzen, Letztere, sofern sie nicht von Kesselmauerwerk umschlossen oder vom Feuer berührt sind.

Die Verwendung von Messingblech zu den Wandungen der Dampfkessel ist gleichfalls untersagt, es ist jedoch gestattet, sich des Messingblechs zu Feuerröhren bis zu einem inneren Durchmesser von vier Zollen zu bedienen.

§. 13. Um die Dampfkessel gegen das Zerreißen und Zerspringen durch den Dampfdruck zu sichern, darf zur Fertigung derselben nur gutes Material verwendet werden. Bei allen Dampfkesseln bleibt die Bestimmung der Stärke des Materials dem Verfertiger des Kessels überlassen. Derselbe hat dafür zu sorgen, daß die Wandstärke des Kessels, sowie der Siede- und Feuerröhren, beziehungsweise des Feuerkastens mit Rücksicht auf die etwa vorhandene Verankerung durch Stehbolzen, dem beabsichtigten Dampfdruck entsprechend, bestimmt, auch jedes Feuerrohr, dessen Durchmesser mehr als vier Zoll beträgt, durch eine angemessene Verstärkung gegen ein Zusammendrücken und Abreißen gesichert werde.

In allen diesen Beziehungen, sowie für die Zweckmäßigkeit der gewählten Construktion ist der Verfertiger des Kessels verantwortlich.

§. 14. Jeder Dampfkessel muß, bevor er eingemauert und ummantelt wird, nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und Belastung der Sicherheitsventile mittelst einer Druckpumpe mit Wasser geprüft werden, und zwar:

bei Kesseln von Locomotiven und den nach Art derselben gebauten Schiffsdampfkesseln mit dem zweifachen,

bei allen anderen Dampfkesseln mit dem dreifachen Betrage des dem Druck der beabsichtigten Dampfspannung entsprechenden Gewichts.

Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen dieser Prüfung widerstehen, ohne eine Veränderung ihrer Form zu zeigen. Diese Druckprobe muß wiederholt werden:

a) nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik haben ausgeführt werden müssen;
b) wenn feststehende Kessel an einer anderen Betriebsstätte aufgestellt werden.

§. 15. An jedem Kessel muß der nach der polizeilichen Genehmigung zulässige Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise angegeben sein.

§. 16. Die im §. 12 des Gesetzes vom 1sten Juli 1861 vorgeschriebene Untersuchung muß sich:

1) auf die vorschriftsmäßige Construction des Dampfkessels,
2) auf die gehörige Ausführung der sonstigen, in diesem Regulativ oder in der Genehmigungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen

erstrecken.

Die Untersuchung des Kessels muß vor dessen Aufstellung erfolgen und kann in der Fabrik, wo derselbe verfertigt worden, oder an dem Orte geschehen, wo er aufgestellt werden soll.

Die Untersuchung über die Ausführung der sonstigen Bestimmungen wird nach Aufstellung des Dampfkessels vorgenommen.

Beide Untersuchungen werden spätestens drei Tage nach geschehener Anzeige von der erfolgten Vollendung oder Ankunft des Kessels am Bestimmungsorte, beziehungsweise von der geschehenen Aufstellung desselben angestellt und es werden die hierüber zu ertheilenden Bescheinigungen spätestens in drei Tagen nach der veranstalteten Untersuchung ausgefertigt.

§. 17. Sollen Dampfkessel, welche sich bereits im Gange befanden, als die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 1sten Januar 1831 Gesetzeskraft erhielt, oder welche zwar erst später aufgestellt, vor ihrer Benutzung aber nach Maaßgabe der zur Zeit ihrer Aufstellung bestehenden Vorschriften geprüft worden sind, an einem anderen Orte benutzt werden, so kann eine Abänderung ihrer Construktion nicht gefordert werden. In allen anderen Beziehungen sind jedoch in diesen Fällen die in dem gegenwärtigen Regulativ getroffenen Bestimmungen zu beobachten. Berlin, den 31sten August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) von der Heydt.

Instruction

zur Ausführung des Gesetzes, die Errichtung gewerblicher Anlagen betreffend, vom 1sten Juli 1861 — Gesetzsammlung Seite 749 — wird auf Grund der §§. 9 und 15 desselben Folgendes bestimmt:

Zu §. 2. 1. Aus dem Gesuche um Ertheilung der Genehmigung zu einer der im §. 1 des Gesetzes aufgeführten gewerblichen Anlagen muß der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Unternehmers, so wie der Gegenstand des Unternehmens ersichtlich sein.

2. Demselben sind in zwei Exemplaren beizufügen:

A. eine Beschreibung der Anlage,
B. eine Situationszeichnung,
C. der Bauplan.

3. Aus diesen Vorlagen muß hervorgehen:

I. a) die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll;
b) die Bezeichnung, welche dasselbe im Hypothekenbuche resp. im Kataster führt, und der etwaige besondere Name;
c) die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben, und die Namen der Eigenthümer derselben;
d) die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, so wie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen;
e) die Höhe und die Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungs-Anlagen gehören.

II. Die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte der konzessionspflichtigen Anlage, die Bestimmung der einzelnen Räume innerhalb derselben und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist.

III. Der Gegenstand der Fabrikation, soweit sie in der konzessionspflichtigen Anlage geschieht, die ungefähre Ausdehnung des Betriebes und die dabei anzuwendende Methode. Bei chemischen Fabriken insbesondere ist die genaue Bezeichnung der zu gewinnenden Produkte und des Hergangs der Gewinnung erforderlich.

4. Bei Anlegung von Wassertriebwerken ist eine Zeichnung der gesammten Stauvorrichtungen einschließlich der Gerinne und Wasserräder beizubringen. Einer Zeichnung des gehenden Werks bedarf es nicht, vielmehr genügt die Angabe der Bestimmung des Triebwerks und der Zahl und Art der anzulegenden Gänge.

Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem dargestellt sein muß:

a) das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufs resp. des Mutterbaches,
b) eine Anzahl von Querprofilen derselben,

und welches soweit ausgedehnt werden muß, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke reichen. Die Profile sind auf ein und dieselbe Horizontale zu beziehen und ist die letztere an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschließen.

Es bedarf ferner der Angabe über die Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes resp. über die Wassermengen, welche der Wasserlauf in der Regel führt, so wie der Ermittelung, welche Stauwerke ober- und unterhalb der projektirten Anlage zunächst derselben sich befinden.

In dem Situationsplane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stoßen, soweit der Rückstau reicht, mit der Nummer, welche sie im Hypothekenbuche oder Kataster führen, oder mit dem Namen des zeitigen Eigenthümers zu bezeichnen.

5. Die Auftragung des Nivellements erfolgt in den Längen nach dem Maßstabe von $1/_{5000}$ der wirklichen Länge und in den Höhen nach dem 24fachen Maßstabe, bei welchem $1/_{2500}$ " 1 pr. Fuß darstellen. Bei den Situationsplänen für Wassertriebwerke ist der Maßstab von $1/_{2500}$ der wirklichen Länge zu nehmen. Bei anderen Situationsplänen und bei den Bauzeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt. Der Maßstab ist auf den Zeichnungen und Plänen einzutragen.

6. Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Situationspläne für andere Anlagen, als Wassertriebwerke, so wie Bauzeichnungen,

können von den mit der Ausführung betrauten Werkmeistern aufgenommen werden. In Betreff der Dampfkessel kommen die Bestimmungen des §. 2 des besondern Regulativs vom heutigen Tage zur Anwendung.

Die Nivellements-Zeichnungen und Beschreibungen sind von demjenigen, welcher sie aufgenommen hat, und von dem Unternehmer zu vollziehen.

Zu §. 3. 7. Die im §. 3 des Gesetzes angeordnete Prüfung der Vorlagen hat sich nur darauf zu erstrecken, ob dieselben den vorstehend unter 1—6 angegebenen Anforderungen entsprechen. Dies ist in Betreff der Bauzeichnungen und Nivellements von dem Lokal-Baubeamten in Betreff der Beschreibung des Betriebes solcher Anlagen, welche gesundheitsschädliche Ausdünstungen verbreiten, von dem Kreisphysikus zu prüfen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen. Die erfolgte Prüfung ist von den prüfenden Beamten auf den Vorlagen zu bescheinigen.

8. Die Bekanntmachung, welche zu erlassen ist, wenn die Vorlagen vollständig sind, muß enthalten:

a) Namen, Stand, Wohnort des Antragstellers;
b) den Gegenstand des Unternehmens;
c) die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll (3. I. b.);
d) die im §. 3 des Gesetzes angegebene Aufforderung und die Bezeichnung der Behörde, bei welcher die Einwendungen anzubringen sind;
e) die Verwarnung, daß die Frist für alle Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur präklusivisch sei;
f) den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Ansicht ausliegen.

Nachdem die Bekanntmachung von den im §. 2 genannten Behörden demgemäß zur Absendung an die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes und zur Aufnahme in das Kreisblatt, wo ein solches besteht, vorbereitet worden, ist das Concessionsgesuch mit einem Exemplar der Beilagen desselben und der Bekanntmachung unverzüglich an die Polizeibehörde des Orts, wo die Anlage ausgeführt werden soll, abzusenden, mit dem Auftrage, die besondere ortsübliche Bekanntmachung (Aushang, Ausruf) schleunigst zu veranlassen und etwaige Einwendungen entgegen zu nehmen. Dafür, daß von den Unterlagen des Projekts während der ganzen 14tägigen Frist innerhalb der Dienststunden Seitens der Interessenten Einsicht genommen werden kann, ist von der Ortspolizeibehörde Sorge zu tragen.

Zu §. 4. 10. Werden innerhalb der Präklusivfrist, deren Beginn aus dem Amtsblatt zu entnehmen ist, Einwendungen nicht erhoben, so ist dies von der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen und sind die Vorlagen mit dem Attest, daß und wie die örtliche Bekanntmachung erfolgt sei, der Regierung durch Vermittelung des Kreislandraths zu überreichen. Ist die Ortspolizeibehörde der Ansicht, daß die Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne, so hat sie dies und die Gründe dafür in dem Begleitbericht anzuführen. Der Kreislandrath hat die Belagblätter über die Bekanntmachung im Amts- und Kreisblatt dem Bericht beizufügen und diesen mit seinen etwaigen Bemerkungen der Regierung einzusenden.

Zu §. 5. 11. Die Einsprüche, welche schriftlich eingereicht werden, sind, sobald sie eingehen, mit einer deutlichen Angabe des Datums der Einreichung zu versehen.

12. Die Erörterung erfolgt in der Regel durch Verhandlung zu Protokoll in einem nahen Termine nach Ablauf der Präklusivfrist, zu welchem sowohl der Unternehmer als die Widersprechenden vorzuladen sind. Dem Ersteren ist mit der Vorladung Abschrift der Einsprüche mitzutheilen, oder sofern die letzteren zu Protokoll erklärt worden sind, Abschrift dieses Protokolls. Befindet der Unternehmer sich an demselben Orte, so genügt es, das Protokoll zur Einsicht offen zu legen und ihm dies bekannt zu machen. Die Verwarnung in der an den Unternehmer zu richtenden Vorladung ist dahin zu stellen, daß im Falle des Ausbleibens alle von den Widersprechenden angeführten Thatsachen für zugestanden würden erachtet werden. Hat der Unternehmer vor dem Termine eine schriftliche Beantwortung der Einsprüche überreicht, so gelten diejenigen Thatsachen für zugestanden, über welche er sich nicht erklärt hat.

Die Widersprechenden sind unter der Warnung zu laden, daß sie im Falle des Ausbleibens im Laufe der Instanz mit keinen Einwendungen gegen die von dem Unternehmer zur Widerlegung des Einspruchs angeführten Thatsachen würden gehört werden.

13. Erscheinen beide Theile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so sind die Erklärungen über die gegenseitigen Behauptungen zu Protokoll zu nehmen.

Zeugen und Sachverständige, welche zur Stelle gebracht werden, sind sofort zu vernehmen, sofern der Instruent die Vernehmung für erheblich erachtet, oder beide Theile darüber einig sind, daß sie erfolge. Dasselbe gilt von der Einnahme des Augenscheins, wenn die örtlichen Verhältnisse streitig sind.

Unter denselben Voraussetzungen kann auch ein neuer Termin zur Aufnahme derjenigen Beweise angesetzt werden, welche sofort nicht erhoben werden können.

Die Gestellung der Zeugen oder Sachverständigen, welche vernommen werden sollen, ist Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt. Der Termin ist am Schlusse der Verhandlung sofort anzuberaumen und den Parteien bekannt zu machen. Auch schriftliche Gutachten können beigebracht werden; dieselben werden aber nur berücksichtigt, wenn sie von einem öffentlichen Beamten unter öffentlichem Siegel ausgestellt sind, oder wenn die Unterschrift beglaubigt ist.

Der Instruent ist befugt, die Verhandlungen, wo es ihm erforderlich scheint, dem Kreisphysikus und dem Kreisbaubeamten zur gutachtlichen Aeußerung mitzutheilen. Die Verhandlungen über Anlegung von Wassertriebwerken sind dem letzteren stets zur Begutachtung vorzulegen.

14. Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, daß sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei der weiteren Verhandlung zu vertreten hat. Soll derselbe auch zur Empfangnahme der Bescheide und zur Einlegung des Rekurses oder zur vergleichweisen Einigung mit dem Unternehmer ermächtigt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

15. Auf Einwendungen privatrechtlicher Natur erstreckt die Erörterung sich nicht. Der Instruent hat dem Widersprechenden zu eröffnen, welche Einwendungen er dafür erachtet. Im Fall des Widerspruchs dagegen wird von der Regierung bei Entscheidung der Sache (§. 6 des Gesetzes) auch darüber befunden, ob der Einwand zum gerichtlichen Verfahren zu verweisen.

Zu §. 6. 16. In der von der Regierung zu treffenden Entscheidung sind die Widersprechenden namentlich aufzuführen. Der Tenor ist von den Gründen zu sondern. In dem Tenor ist auszusprechen, welche der Widersprechenden mit ihren Einsprüchen zurück, resp. zum gerichtlichen Prozesse zu verweisen, wie über den Antrag des Unternehmers entschieden wird, und wie die Kosten zu vertheilen.

Der Bescheid ist doppelt auszufertigen. In denselben ist die Belehrung über Einlegung des Rechtsmittels nach §. 7 des Gesetzes, und im Falle der Ertheilung der Genehmigung die Bedeutung aufzunehmen, daß der Unternehmer erst durch Ertheilung der förmlichen Konzessions-Urkunde die Befugniß zur Errichtung der Anlage erhalte.

Zu §. 7. 17. Die Eröffnung des Bescheides erfolgt in der Regel zu Protokoll. Zu dem Termine sind der Unternehmer und der Widersprechende unter der Warnung zu laden, daß dem Ausbleibenden die Ausfertigung des Bescheides, oder wenn mehrere Widersprechende vorhanden sind, eine Abschrift des Tenors desselben jedem Einzelnen auf seine Kosten werden zugefertigt werden. In dem Termine ist der Inhalt des Bescheides zu verlesen, und die eine Ausfertigung desselben dem Unternehmer, die andere den Widersprechenden auszuhändigen. Wohnt der Unternehmer auswärts, und hat keinen Vertreter am Orte, so ist ihm die Ausfertigung des Bescheides gegen Behändigungsschein durch die Post zu übersenden. Unter gleicher Voraussetzung ist in gleicher Weise mit der Ausfertigung für den Opponenten zu verfahren. Sind deren mehrere ohne gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, so ist die Ausfertigung Einem von ihnen zu übersenden. Die Uebrigen erhalten nur Abschrift des Tenors mit der Mittheilung, welchem der Opponenten die vollständige Ausfertigung zugegangen ist. An öffentliche Behörden geschieht die Eröffnung stets schriftlich.

18. Die Vorladung zu dem Instruktions-Termine (cfr. art. 12) und zu dem Publikations-Termine (art. 17) erfolgt schriftlich, wenn mehrere der Geladenen an demselben Orte wohnen, durch Kurrende, an Auswärtige durch die Post gegen Behändigungsschein. Auf der Vorladung resp. Kurrende ist die richtig erfolgte Behändigung durch den damit beauftragten Boten zu bescheinigen. Die Behändigung der Rekursschrift, welche in zwei Exemplaren einzurichten ist, an den Gegentheil erfolgt in gleicher Weise. Bei der Mittheilung durch Kurrende ist das Duplikat demjenigen zu belassen, an welchem die Kurrende zuletzt gelangt und die geschehene Uebergabe zu vermerken. Den übrigen Betheiligten steht die Einsicht der Schrift bei diesem oder bei der Polizeibehörde frei. Auswärtigen Opponenten ist eine vollständige Abschrift der Rekursschrift, für welche der Recurrent die Kosten zu tragen hat, zu übersenden. Die Mittheilung zur Beantwortung geschieht unter der Verwarnung, daß nach Ablauf der Beantwortungsfrist die Verhandlungen ohne Weiteres zur Entscheidung in der Rekursinstanz würden eingereicht werden.

19. Nach geschlossenem Schriftwechsel oder fruchtlosem Ablauf der Beantwortungsfrist sind die Verhandlungen durch Vermittelung des Kreislandraths der Regierung und von dieser mit gutachtlichem Bericht den Ressort-Ministern zu überreichen.

Bei Eröffnung des Rekursbescheides ist in gleicher Weise zu verfahren, wie bei derjenigen des Beschei-

des erster Instanz. Es bedarf jedoch der Mittheilung einer Abschrift des Tenors an diejenigen Opponenten nicht, welche im Publikationstermin ausgeblieben sind.

20. Ist von den Widersprechenden Rekurs nicht eingelegt, so hat die Polizeibehörde, welche den Bescheid publizirt hat, die Verhandlungen mit der Anzeige hiervon unverzüglich zurückzureichen. Sobald dies geschehen, oder wenn die Rekursbeschwerde der Opponenten durch den Rekursbescheid zurückgewiesen worden, ist von der Regierung nach Maßgabe der ergangenen Entscheidung die Konzessions-Urkunde auszustellen und dem Unternehmer zuzufertigen. In derselben sind die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne, welche der Ausführung zu Grunde gelegt werden sollen, ausführlich zu bezeichnen und damit, so weit als angänglich, durch Schnur und Siegel zu verbinden. Auf Karten, welche in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu derselben zu vermerken.

Zu §. 10. 21. Der Antrag auf Genehmigung einer Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte, ist auch dann, wenn die Befreiung von dem Bekanntmachungs-Verfahren nachgesucht wird, bei den im §. 2 des Gesetzes bezeichneten Behörden einzureichen und von diesen mit gutachtlicher Aeußerung, vor welcher auf die Ortspolizei-Behörde, sowie auf den Kreisbaubeamten und Kreisphysikus zurückgegangen werden kann, der Regierung einzusenden. Wird von der Bekanntmachung abgesehen, so ist die Genehmigung schriftlich zu ertheilen und mit der darüber ausgestellten Urkunde, die Beschreibung und Zeichnung von der Aenderung, wie art. 20 vorgeschrieben, zu verbinden.

Zu §. 11. 22. Ist über die Zuläsfigkeit von durch Wasser bewegten Triebwerken von der Regierung gemeinschaftlich mit dem Ober-Bergamt Beschluß zu fassen — §. 7 des Gesetzes, die Kompetenz der Ober-Bergämter betreffend, vom 10ten Juni 1861, Gesetzsammlung S. 425, — so ist das Konzessionsgesuch bei der im §. 2 des Gesetzes vom 1sten Juli 1861 bezeichneten Polizeibehörde einzureichen und von dieser die Vorprüfung, so wie die Bekanntmachung des Unternehmens nach Maßgabe des Gesetzes und der Artikel 7, 8 und 9 dieser Instruktion zu veranlassen. Werden Einwendungen erhoben, so hat der Revier-Bergbeamte dem Instruktionstermine beizuwohnen und die Instruktion gemeinschaftlich mit dem Kommissar der Polizeibehörde zu leiten. Nach Abschluß der Instruktion über erhobene Einwendungen, oder, wenn Einwendungen nicht erhoben sind, nach Ablauf der Präklusivfrist werden die Akten von dem Kreislandrath dem Revier-Bergbeamten übersendet und von diesem mittelst gutachtlichen Berichts dem Ober-Bergamte überreicht, welches sie demnächst mit seinem Votum der Regierung zugehen läßt. Das Resolut resp. die auszufertigende Konzession werden von beiden Behörden vollzogen. Die Publikation liegt der Ortspolizeibehörde ob — §. 7 des Gesetzes vom 1sten Juli 1861, — bei welcher auch das Rechtsmittel anzumelden und zu instruiren ist. Zur Rekursentscheidung werden die Akten von der Regierung durch das Ober-Bergamt eingereicht.

Berlin, den 31sten August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) v. d. Heydt.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

A. d. J. Nr. 6178. Juni.

№ 297. Die nach der Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministerii, Abtheilung für das Remonte-Wesen, vom 18ten März d. J. in Heinrichswalde und Tilsit angesetzten Remonte-Märkte werden nicht am 7ten und 8ten Oktober d. J. stattfinden, sondern es wird der Markt in Heinrichswalde am 5ten Oktober d. J. und der in Tilsit am 7ten Oktober d. J. abgehalten werden.

Gumbinnen, den 16ten Juni 1861.

A. d. J. 2707. August.

№ 298. Bei Erlaß der Verordnung vom 24sten Juni 1856, den Betrieb der Bauhandwerke betreffend, ist — wie ich der Königl. Regierung auf die in dem Berichte vom 26. Juni d. J. gestellte Anfrage erwidere, — im Allgemeinen von der Ansicht ausgegangen, daß zur Ausführung von Bauanlagen, durch deren mangelhafte Beschaffenheit Gefahren herbeigeführt werden können, nur geprüfte Bauhandwerker verwendet werden dürfen. Sofern es sich also um die Herstellung solcher, dem Maurergewerbe zufallenden Bauanlagen, und namentlich um Ausführung von Mauern an Gebäuden handelt, werden, wenn dazu auch Sandkalk, Lehm, Cement, Gips oder ein ähnliches Material angewendet wird, nur geprüfte Maurermeister, als zur Ausführung berechtigt anzusehen sein. Berlin, den 11ten August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage gez. v. Dellbrück.

An die Königl. Regierung zu Gumbinnen. IV 8129. III. 8090.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 8ten September 1861.

Die Gewerbe- und Kunstausstellung zu London betreffend. A. d. J. Nr. 2546. August.

№ 300. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25sten Juni dieses Jahres (Amtsblatt Seite 173/78) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß Anmeldungen zu der im Jahre 1862 stattfindenden Gewerbe- und Kunst-Ausstellung zu London, bis zum 30sten September dieses Jahres bei der hiesigen Bezirkskommission für die Londoner Industrie-Ausstellung gemacht werden müssen.

Gumbinnen, den 10ten September 1861.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung der Königl. landwirthschaftlichen Akademie zu Waldau bei Königsberg in Pr.

№ 301. Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober.

Vorlesungen an der Anstalt: Ueber das Studium und Leben auf Landbau-Akademien; Volkswirthschaftslehre; landwirthschaftliche Betriebslehre; Thierzüchtungskunde; Schafzucht; Wollkunde: Direktor, Oekonomie-Rath Settegast.

Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Rindviehzucht; landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Administrator Pietrusky.

Pferdezucht; Anatomie und Physiologie der Hausthiere; innere Krankheiten der Hausthiere: Thierarzt Neumann.

Die Körperformen der Hausthier-Racen: Versuchs-Dirigent Buchwald.

Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren; landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Kinzel.

Forstwirthschaftslehre: Oberförster Gebauer.

Gartenbau: Instituts-Gärtner Strauß.

Unorganische Chemie; Physik: Professor Dr. Ritthausen.

Anatomie und Physiologie der Pflanzen; landwirthschaftl. Mineralogie; landwirthschaftl. Zoologie: Professor Dr. Körnicke.

Grundzüge der Physiologie des Menschen und der Wirbelthiere mit anatomisch-mikroskopischen Demonstrationen: Dr. Senftleben.

Praktische Uebungen und Erläuterungen: Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Direktor Settegast.

Demonstrationen in der Wollkunde: Direktor Settegast und Versuchs-Dirigent Buchwald.

Demonstrationen in der Hofwirthschaft: Administrator Pietrusky.

Uebungen im chemischen Laboratorium; Professor Dr. Ritthausen.

Hülfsmittel des Unterrichts: Die c. 2100 Morgen umfassende Gutswirthschaft. Das Versuchsfeld. Die Baumschulen. Der ökonomisch-botanische Garten. Die Bibliothek nebst Lesezimmer. Die naturhistorische Sammlung. Der physikalische Apparat. Das chemische Laboratorium. Die Instrumenten- und Modell-Sammlung.

Der Lehr-Cursus ist einjährig. Bedürftigen Akademikern kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Auf Anfragen über die Verhältnisse der Akademie, sowie in Betreff des Eintritts in dieselbe ertheilt der Unterzeichnete gern Auskunft.

Waldau, im August 1861. H. Settegast.

Patent-Ertheilungen.

№ 302. Dem Hof-Kunstschlosser S. J. Arnheim in Berlin ist unter dem 4ten September 1861 ein Patent: auf eine Sicherheits-Vorrichtung an den sogenannten Eingerichten der Bramah-Schlösser, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 303. Dem Apotheker Julius Scharlok in Graudenz ist unter dem 9ten September 1861 ein Patent: auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Aufbewahrung und Züchtung der Blutegel auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 304. Dem Fabrikbesitzer Wilhelm Philippi zu Stromberg ist unter dem 10ten September d. J. ein Patent: auf die als neu und eigenthümlich erkannte Zusammensetzung einer Masse zur Anfertigung

... Zapfenlagern auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

№ 305. Das dem Zeugschmiedemeister C. F. Böttcher in Berlin unterm 2ten Juli 1860 ertheilte Patent auf eine Kafferöstmaschine, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der Thierarzt zweiter Klasse, Adolph Glatten, hat sich in Schillehnen, Kreises Pillkallen, niedergelassen.

Der Kaufmann Ludwig Frank hieselbst ist als unbesoldeter Rathsherr auf sechs Jahre gewählt und von uns bestätigt worden.

Personal-Chronik der Ober-Post-Direktion zu Gumbinnen pro August 1861.

1) Der Ober-Postkassen-Buchhalter Wegner hierselbst ist in gleicher Eigenschaft nach Danzig versetzt worden,

2) dem Hülfs-Buchhalter Ruthe aus Oppeln ist die kommissarische Verwaltung der Buchhalter-Stelle bei der hiesigen Ober-Postkasse übertragen worden,

3) der Posterpedienten-Anwärter Schermer ist als Posterpedient bestätigt und bei dem Postamte in Tilsit etatsmäßig angestellt worden.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 38 und eine Beilage, enthaltend die Konzession und Statuten der Allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum" zu Zeyst in Holland, deren General-Agent für Ostpreußen Herr M. Tourneau in Tilsit und deren Haupt-Agenten der Juwelier Louis Löwenson in Gumbinnen und Kaufmann A. L. Schwaiger in Insterburg sind.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 39. Gumbinnen, den 25sten September 1861.

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

№ 306. Bei der heute öffentlich bewirkten 7ten Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 sind die 20 Serien
№ 61. 149. 179. 294. 296. 334. 357. 401. 442. 500. 514. 811. 909. 931. 1,003. 1,148. 1,215. 1,344. 1,472. 1,479.
gezogen werden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2,000 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1ten April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15ten und 16ten Januar k. J. ausgeloost werden.

Berlin, den 16ten September 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Pr.-S. Nr. 1614.

№ 307. In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854, 1855 A. und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1sten April k. J. ab in den Vormittagsstunden entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1sten April k. J. fälligen Zinscoupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1sten k. M. ab eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1sten Oktober d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ % bis zum 15ten und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den vorgedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1sten April k. J. und später fälligen Zinscoupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16ten März bis zum 1sten April k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon davon zu trennen und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Es können sich aber dieselben in einem Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und es werden daher dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet werden.

Auf der Anlage sind die Nummern der Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen mitabgedruckt, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß derjenigen, welche am 15ten März d. J. stattgefunden hat) gezogen, bis jetzt aber noch nicht realisirt sind, und es werden die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15ten März d. J. ausgeloosten und zum 1sten Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Ver-

zeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Kommunalkassen, so wie auf den Bureaus der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 16ten September 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die Inhaber der in der vorstehenden Bekanntmachung verzeichneten ausgelooseten Schuldverschreibungen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854, 1855 A. und 1859 werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien dafür auf dem angegebenen Wege rechtzeitig in Empfang zu nehmen, weil mit dem 1sten April 1862 die Verzinsung derselben unbedingt aufhört und die nach dem Verlaufe dieser Kündigungsfrist durch Realisirung der Coupons dennoch erhobenen Zinsen bei der späteren Auszahlung des Kapitals von dem Betrage desselben abgerechnet werden, mithin den Betheiligten bei der verspäteten Kapitalszahlung ein Zinsen- resp. Kapitalsverlust erwächst. Gumbinnen, den 23sten September 1861.

Betrifft die Kommunal-Verhältnisse eines Abschnitts des ehemaligen Dienstlandes des Förster-Etablissements Tawellningken II. Oberförsterei Ibenhorst. A. d. J. Nr. 2394. August.

№ 308. Auf den Grund des Alinea 4. §. 1. des Gesetzes vom 14ten April 1856 ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten genehmigt, daß der zum ehemaligen Förster-Etablissement Tawellningken II., Oberförsterei Ibenhorst, gehörige, an den Wirth Awyßus in Carlsdorf gegen zwei im Schutzbezirke Meyruhnen, derselben Oberförsterei, gelegenen Wiesengrundstücke ausgetauschten Abschnitt von 5 Morgen 33 □Ruthen von dem Gutsbezirke der Ibenhorster Forst abgetrennt und dem Communal-Verbande der Gemeinde Tawellningken einverleibt werde. Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 8ten September 1861.

№ 309. Unter Publikation der nachstehenden Einrichtungs-Urkunde wird hiermit die evangelische Kirchen-Gemeinde Smaleninken, Kreises Ragnit, als definitiv konstituirt erklärt.

Gumbinnen, den 14ten September 1861. A. d. J. № 5905. August.

Urkunde,

betreffend die Einrichtung des evangelischen Kirchspiels Smaleninken, Kreises Ragnit.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des evangelischen Ober-Kirchenraths wird in Smaleninken, Kreises Ragnit, ein neues evangelisches Kirchen- und Pfarr-System, welches schon seit 1845 provisorisch und mit einem eigenen Pfarrer bestanden hat, nunmehr definitiv unter vollständiger Abzweigung der dazu geschlagenen Ortschaften von ihrem bisherigen Kirchen-Verbande eingerichtet und darüber die nachstehende Urkunde ausgefertigt.

§. 1. Das evangelische Kirchspiel Smaleninken wird gebildet:

A. Aus folgenden Ortschaften, welche zum Kirchspiel Wischwill gehörten, nämlich: 1) Dorf Schmaleninken-Augstogallen, 2) Dorf Schmaleninken, Marktflecken, 3) Dorf Schmaleninken-Wittkemen, 4) Dorf Schmaleninken-Endrußen, 5) Dorf Antschwenten und das dahin gehörige Förster-Etablissement, 6) adlich Gut Kassigkehmen mit Ausschluß von Neuhoff, sämmtlich auf der nördlichen Seite des Memelstroms und um Schmaleninken herum, östlich der Juraschen Forst gelegen; 7) Dorf Schillehnen, gegenüber Schmaleninken, 8) Dorf Dirwehlen, 9) Alt-Lubbönen, sämmtlich auf dem südlichen Ufer des Memelstroms gelegen.

Alle diese Ortschaften werden zur evangelischen Parochie Schmaleninken eingepfarrt, zu derselben gehören:

B. Alle evangelischen Einwohner von einzelnen Ansiedelungen und Abbauten, welche sich innerhalb des durch jene Ortschaften begrenzten Pfarrsprengels schon jetzt befinden oder künftig entstehen, ohne daß es einer besondern Einpfarrung derselben bedarf.

Sollte im Laufe der Zeit nach Bestimmung der geistlichen Obern das kirchliche Bedürfniß eine Abtrennung einer oder der andern der eingepfarrten Ortschaften erfordern, so kann dieselbe erfolgen, ohne daß die Gemeinde, der Pfarrer oder die Kirchenbedienten deshalb auf Entschädigung irgend welchen Anspruch haben.

§. 2. Die Kirche hat, falls nicht Se. Majestät das Patronat übernehmen sollte, keinen Patron; die Wahl des Pfarrers steht daher nach §. 353 seq. Tit. 11, Th. II. des Allgemeinen Landrechts der Gemeinde zu, jedoch mit der Maßgabe, daß von der geistlichen Oberaufsichts-Behörde drei Kandidaten vorgeschlagen werden, unter welchen die Gemeinde die Auswahl zu treffen hat.

§. 3. Ueber die Dotation des Pfarrers, welcher in Bezug auf die Parochie alle Rechte und Pflichten des Kirchspiels-Pfarrers hat, so wie über das Einkommen der übrigen Kirchenbeamten, über die Einnahme und Ausgabe der Kirchenkasse, über eine Stoltaxe, desgleichen über die Leistungen der Gemeinde überhaupt und zu den Kirchen- und Pfarrbauten und über alle sonstigen, das kirchliche Bedürfniß in Folge der Kirchspiels-Organisation betreffenden Gegenstände, wird unter Verhandlung mit den Vertretern der Gemeinde das Erforderliche nach Vorschrift der Gesetze festgesetzt werden.

§. 4. Diese Einführungs-Urkunde tritt in Kraft, sobald solche den betheiligten Kirchen-Gemeinden publizirt ist.

Königsberg, den 15ten Mai 1861. Gumbinnen, den 14ten August 1860.
Königliches Konsistorium. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Vereinigung des, dem Gutsbesitzer Skrodzki gehörigen, im Dorfe Wissowatten gelegenen Grundstücks mit dem Gute Ogrodtken, Kreises Lötzen. A. d. J. 2256. September.

№ 310. Auf den Grund des Alinea 4. §. 1. des Gesetzes vom 14ten April 1856 ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten genehmigt, daß diejenigen 129 Morgen 16 []Ruthen, welche der Gutsbesitzer Michael Skrodzki in Wissowatten besitzt, von dem Communal-Verbande des Dorfs Wissowatten abgetrennt und mit dem selbstständigen Gutsbezirke Ogrodtken vereiniget werden. Solches wird hiermit zu öffentlichen Kenntniß gebracht. Gumbinnen, den 16ten September 1861.

A. d. J. Nr. 1972. August.

№ 311. Dem zur Stadt Insterburg gehörigen Ausbau des Gutsbesitzers Schweighöfer ist auf den Antrag des Besitzers statt seines bisherigen Namens „Schweighöfershöfchen" die Benennung „Albertshoff" ohne Aenderung der Kommunal-Verhältnisse beigelegt worden. Gumbinnen, den 13ten September 1861.

A. d. J. Nr. 1892. August.

№ 312. Dem zum Dorfe Skomatzko gehörigen, im Kirchspiele Claussen, Kreises Lyck, gelegenen Abbau des Besitzers Theodor Tamm ist auf dessen Antrag die Benennung „Hohenau" ohne weitere Aenderung der Communal-Verhältnisse beigelegt worden. Gumbinnen, den 13ten September 1861.

A. d. J. Nr. 6418. September.

№ 313. Dem Chaussee-Aufseher Drotzio in Johannisburg ist für die Entdeckung eines polizeilich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 10ten September 1861.

A. d. J. Nr. 6483. September.

№ 314. Dem Schulzen Marks in Babken, Kreises Oletzko, ist für die Entdeckung von vier polizeilich bestraften Baumfreveln eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 12ten September 1861.

A. d. J. Nr. 6516. September.

№ 315. Dem Gendarm Behnke in Lyck ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 17ten September 1861.

Bekanntmachung des Oberbergamts zu Breslau.

Die Eintheilung des Breslauer Oberbergamtsbezirks in Bergreviere.

№ 316. Durch die am 1sten Oktober d. J. bevorstehende Aufhebung der Bergämter in Folge des Gesetzes vom 10ten Juni d. J. (G.-S. S. 425), so wie durch die Einziehung mehrerer Berggeschworenen-Stellen und durch die kraft Allerhöchster Verordnung vom 29sten Juni d. J. (G.-S. S. 429) angeordnete Ausdehnung unseres Verwaltungsbezirks auf den Regierungsbezirk Bromberg ist eine neue Eintheilung unseres Bezirks in Bergreviere nothwendig geworden, welche mit dem 1sten Oktober d. J. in Kraft treten wird. Indem wir diese Eintheilung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich die Namen und Wohnorte der Berggeschworenen, denen die Reviere übertragen sind, bekannt.

I. Tarnowitzer Bergrevier.

(Berggeschworener Kapuscinsky zu Tarnowitz.)

Dasselbe umfaßt den nördlichen Theil des Regierungsbezirks Oppeln und ist im Süden durch die Straße von Brieg über Schurgast, Oppeln, Groß-Strelitz, Peiskretscham bis Beuthen und von da durch eine gerade Linie nach Kamien bis an den Grenzfluß Brinitze begrenzt. Ausgeschlossen sind jedoch die Galmeibergwerke Apfel, Therese, Aufschluß und Prinz von Preußen.

II. Beuthener Bergrevier.

(Berggeschworener Schneider zu Beuthen.)

Umfaßt den mittleren Theil des Regierungsbezirks Oppeln und ist gegen Norden durch die südliche Grenze des Tarnowitzer Bergreviers begrenzt, gegen West aber von der Oderbrücke der vorgedachten Straße bis zur Oderbrücke der Oberschlesischen Eisenbahn durch die Oder, und von da an gegen Südwest und Süd durch die genannte Eisenbahn bis zu ihrem Uebergangspunkte über die Gleiwitz-Königshüttener Straße bei Morgenroth, hierauf diese Straße bis Königshütte und von da der Weg über Chorzow nach Czeladz. Die östliche Grenze fällt mit der Landesgrenze zusammen. Zu diesem Bergrevier gehören auch die Grubenfelder Apfel, Therese, Aufschluß und Prinz von Preußen.

III. Kattowitzer Bergrevier.

(Berggeschworener Moecke zu Kattowitz.)

Der östliche Theil des Regierungsbezirks Oppeln. Gegen Norden durch das Beuthener Revier, gegen Westen durch die Straße von Königshütte nach Swientochlowitz und den Weg von hier über Kochlowitz nach Panewnig, gegen Süd und Südwest durch das Fürstenthum Pleß und gegen Ost durch das Königreich Polen begrenzt. Ausgeschlossen ist der Bezirk der herrschaftlichen Kattowitz-Myslowitzer Bergwerks-Direktion.

IV. Königshüttener Bergrevier.

(Berggeschorener Lobe zu Königshütte.)

Im Regierungsbezirk Oppeln. Begrenzt gegen Norden durch das Beuthener, gegen Osten durch das Kattowitzer Bergrevier, gegen Süden durch das Fürstenthum Pleß und gegen Westen durch die Klodnitz, von da, wo sie die Plessische Grenze verläßt, nordwestlich bis wo sie bei Gleiwitz von der Gleiwitz-Tarnowitzer Straße überschritten wird, endlich durch diese Straße bis zu ihrem Schneidepunkte mit der Oberschlesischen Eisenbahn.

V. Nicolaier Bergrevier.

(Berggeschworener, Berginspector Kühnemann zu Nicolai.)

Im Regierungsbezirk Oppeln. Im Norden begrenzt gurch die Oberschlesische Eisenbahn vom Koseler Bahnhofe bis zur Kreuzung mit der Gleiwitz-Tarnowitzer Straße; hierauf im Osten durch diese Straße bis zur Klodnitzbrücke, dann durch die Klodnitz aufwärts bis zur Plessischen Grenze; im Süden durch die Rudka von dem Punkte an, wo sie das Plessische verläßt, bis, wo sie von der Wilhelmsbahn überschritten wird; endlich im Westen die Wilhelmsbahn von hier bis Kosel. Zu diesem Reviere gehören auch die vom Fürstenthum Pleß umschlossenen, nicht standesherrlichen Gebietstheile

VI. Ratiborer Bergrevier.

(Berggeschworener Sponer zu Ratibor.)

Der südwestliche Theil des Regierungsbezirks Oppeln. Die Ost- und Nordostgrenze wird gebildet durch das Fürstenthum Pleß, die Rudka, die Wilhelmsbahn, die Oberschlesische Bahn bis Oppeln und die Straße von dort nach Brieg.

VII. Neuroder Bergrevier.

(Berggeschworener Weiß zu Neurode)

Umfaßt die Kreise Münsterberg, Strehlen, Nimptsch, Frankenstein, Habelschwert, Glatz, Neurode und Reichenbach des Regierungsbezirks Breslau.

VIII. Waldenburger Bergrevier.

(Berggeschworener Richard Schmidt zu Waldenburg.)

Umfaßt alle übrigen Kreise des Regierungsbezirks Breslau, mit Ausnahme desjenigen Theils des Waldenburger Kreises, welcher westlich von folgender Grenze liegt: von dem Durchschnittspunkte der Freiburg-Salzbrunner Straße mit der Kreisgrenze ab, diese Straße und ihre Fortsetzung über Weißstein bis Hermsdorf dann die Straße von Hermsdorf nach Waldenburg und die Straße von Waldenburg über Friedland nach Adersbach; jedoch sollen die Bergwerke David, Frohe Ansicht und Anna, Ottilie, Louise-Charlotte, consolidirte Fuchs und Emilie, und consolidirte Friedrich Ferdinand noch zum Waldenburger Revier gehören.

IX. Kupferberg-Gottesberger Bergrevier.

(Berggeschworener, Bergassessor Gallus in Waldenburg.)

Umfaßt den westlich von gedachter Grenze liegenden Theil des Waldenburger Kreises im Regierungsbezirk Breslau und die Kreise Landshut, Hirschberg, Löwenberg, Hainau, Liegnitz, Jauer, Schönau und Bolkenhain im Regierungsbezirk Liegnitz.

X. Görlitzer Bergrevier.

(Berggeschworener Oscar Schmidt zu Görlitz)

Der übrige Theil des Regierungsbezirks Liegnitz, sowie die ganzen Provinzen Posen und Preußen. Ausgeschlossen ist jedoch die Herrschaft Muskau.

In allen Fällen, wo etwa nach dieser Grenzbestimmung ein Werk zum Theil in das eine, zum Theil in ein anderes Revier fällt, behalten wir uns vor zu bestimmen, welchem Revier dasselbe zugewiesen werden soll.

Den genannten Berggeschworenen ist in ihren Revieren die Ausübung der Bergpolizei auf allen zum Geschäftsbereiche der Bergbehörde gehörigen Werken unter unserer Leitung übertragen, mit Ausschluß jedoch der Königlichen Hütten und Bergwerke, für welche letztere die Ausübung der Bergpolizei den dafür ernannten Berginspectoren, nämlich

für die Grube Friedrich dem Bergmeister Nehler zu Tarnowitz,
" " " König dem Berginspector Maitzen zu Königshütte,
" " " Königin Louise dem Berggeschworenen v. Gellhorn zu Zabrze

übertragen worden ist. Von der Bergpolizei der Berggeschworenen sind ferner ausgeschlossen die Gebiete, in welchen das Bergregal Standesherren zusteht, nämlich

das Fürstenthum Pleß,
die Standesherrschaft Kattowitz-Myslowitz und
die Standesherrschaft Muskau,

deren Verhältniß durch die neue Organisation überhaupt unberührt bleibt.

Breslau, den 18ten September 1861. Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachung der Oberpost-Direktion zu Gumbinnen.

№ 317. In Folge der Benutzung des zwischen Darkehmen und Weedern über Kl.-Darkehmen neu angelegten Wegs bei Beförderung der Gumbinnen-Rheiner Personenpost sind die Entfernungen der Haltestellen zur Aufnahme von Personen bei der gedachten Post in Weedern und Dinglauken wie folgt festgesetzt worden:

von Darkehmen bis Weedern auf ½ Meilen.
Von Weedern bis Dinglauken auf ¾ Meilen.

Das reisende Publikum wird in Gemäßheit der Vorschrift im §. 41 des Reglements vom 21sten Dezember v. J. zum Gesetze über das Postwesen hiervon in Kenntniß gesetzt.

Gumbinnen, den 14ten September 1861. Der com. Ober-Post-Direktor.

Bekanntmachung.

№ 318. Auf Grund des §. 78 der Gewerbeordnung vom 17ten Januar 1845 und mit Genehmigung der Königl. Ressort-Ministerien machen wir hiemit bekannt, daß von Landbewohnern verfertigte grobe baumwollene Gewebe, insbesondere grobe baumwollene Kleiderzeuge und grobe baumwollene Bettbezüge zu den Gegenständen gerechnet werden, welche auf dem hiesigen Wochenmarkte feil gehalten werden dürfen. Insterburg, den 25sten August 1861. Der Magistrat.

Personal-Chronik.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auskultator Karl Adolph Gustav Tischler ist zum Regierungs-Referendarius angenommen.

Der akademische Musiklehrer und Organist der Altstädtschen Kirche Meißner ist in Stelle des verstorbenen Musikdirektors Pätzold als Lehrer an dem Königl. Institut für Kirchenmusik in Königsberg zur Ausbildung von Organisten und als Examinator der von den Regierungen anzustellenden Musiklehrer und Organisten bestellt worden.

Der bisherige Schiedsmann des Markt-Bezirks der Stadt Insterburg, Kaufmann Dellinger, ist aufs Neue gewählt und die Wahl bestätigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 39.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 40. Gumbinnen, den 2ten Oktober 1861.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 319. Das 34. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 27. Sept. in Berlin ausgegeben ist, enthält unter Nr. 5432 den Allerh. Erlaß vom 14. August 1861, betreffend der Verleihung der fiskalischen Vorrecht für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Vorst-Anrather Gemeinde-Chaussee ie Vorst bis zur Vossenhof-Mühlhauser Bezirksstraße bei Brimterhof im Kreise Kempen, Regierungsbezirn Düsseldorf, unter Nr. 5433 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten August 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Sistig über Rinnen nach Soetenich im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen, unter Nr. 5434 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten August 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde- resp. Forst-Chaussee von der Bonn-Trierer Bezirksstraße im fiskalischen Kunowalde durch den Gemeindebezirk von Carl nach der Prüm-Birkenfelder Bezirksstraße in Großlittgen, im Kreise Wittlich, Regierungsbezirk Trier, unter Nr. 5435 den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten August 1861, betreffend den Eisenbahnanschluß der Kohlenzeche „Prosper" in der Bürgermeisterei Borbeck an den Bahnhof Oberhausen der Köln-Mindener Eisenbahn, unter Nr. 5436 den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten August 1861, betreffend die Genehmigung des von dem General-Landtage der westpreußischen Landschaft beschlossenen Zusatzes zu §. 43 des Reglements der westpreußischen Landschaft vom 25sten Juni 1851, unter Nr. 5437 das Statut des Verbandes zur Senkung der Arys-Gewässer, vom 30sten August 1861, unter Nr. 5438 die Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Regulativs wegen Anlage von Dampfkesseln vom 6ten September 1848 und der Nachträge zu demselben vom 19ten Januar 1855 und 6ten August 1856, vom 31sten August 1861, unter Nr. 5439 die Bekanntmachung der unterm 26sten August 1861 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung der Statut-Aenderungen der Bergbaugesellschaft „Vereinigte Westphalia" in Dortmund, vom 5ten September 1861; und unter Nr. 5440 die Bekanntmachung, betreffend die unterm 21sten August 1861 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der unter dem Namen „Hagener gemeinnützige Baugesellschaft" in Hagen errichteten Actien-Gesellschaft und die Bestätigung ihrer Statuten, vom 14ten September 1861.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Betrifft die Ertheilung von Bau-Consesen zu Windmühlen-Anlagen. A. d. J. Nr. 2528. September.

№ 320. Um den Gefahren vorzubeugen, die durch das Scheuwerden des Viehs auf Wegen oder Grundstücken in der Nähe von Windmühlen, in Folge des Betriebes der letzteren entstehen können, wird auf Grund des §. 13 des Gesetzes vom 1sten Juli c. über die Errichtung gewerblicher Anlagen und § 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 über die Polizei-Verwaltung hierdurch bestimmt, daß die Ortspolizeibehörden die Bau-Consense für Windmühlen zu ertheilen haben, wenn die Umfassungs-Wände der neuen Anlagen

1) von öffentlichen Wegen zwanzig Ruthen,
2) von Nachbargrundstücken sechs Ruthen

entfernt sind.

Ausnahmsweise kann die Errichtung von Windmühlen auch bei einer Entfernung von drei Ruthen von Nachbargrundstücken nachgegeben werden, wenn die Betheiligten damit einverstanden sind.

Auf schon bestehende Windmühlen finden diese Bestimmungen selbst dann keine Anwendung, wenn eine vollständige Erneuerung der Anlagen nothwendig wird.

Gumbinnen, den 21sten September 1861.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 321. Das an der Chaussee belegene bisherige Neben-Zoll-Amt I. Klasse zu Eydtkuhnen wird vom 1. October d. J. ab in ein Neben-Zoll-Amt II. Klasse umgewandelt.

Das betheiligte Publikum setze ich unter Hinweisung auf den §. 103 der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 und auf die Bestimmungen in Abtheilung V. des Zolltarifs unter Nr. IX. von dieser Veränderung hierdurch in Kenntniß. Königsberg, den 23sten September 1861.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.

№ 322. Im Anschluß an meine in Nr. 18 des diesjährigen Amtsblattes unter Nr. 136 abgedruckte Bekanntmachung vom 25ten April d. J. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem auf dem Bahnhofe zu Eydtkuhnen errichteten Neben-Zoll-Amte I. die weitere Befugniß beigelegt worden ist, die bei demselben westwärts auf der Eisenbahn unter Begleitschein-Controle ankommenden, zum Ausgange nach Rußland bestimmten Waaren, auch auf dem gewöhnlichen Landwege dorthin abzulassen, und umgekehrt, die auf diesem zuletzt gedachten Wege aus Rußland eingehenden, zur Weiterbeförderung mittelst der Eisenbahn bestimmten Waaren auf Begleitschein abzufertigen.

Für diesen besonderen Verkehr wird die Chausseestrecke von der russischen Grenzbrücke bis zu dem links nach dem dortigen Eisenbahn-Zoll-Amte abführenden Wege, sowie dieser letztere Weg selbst, hierdurch als Zollstraße proklamirt. (§. 25. des Zollgesetzes und §§. 1 und 102 der Zoll-Ordnung vom 23sten Januar 1838). Alle Waaren-Transporte, welche auf der gewöhnlichen Landstraße aus Rußland eingehen, und dazu bestimmt sind, auf der vorgedachten, neuerrichteten Zollstraße, behufs ihrer Weiterversendung auf der Eisenbahn, zum Neben-Zoll-Amte am Bahnhofe zu gelangen, haben bei dem Neben-Zoll-Amte an der Chaussee anzuhalten und die zollordnungsmäßigen Eingangs-Deklarationen daselbst abzugeben.

Königsberg, den 23sten September 1861.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen des Königl. akademischen Senats.

№ 323. Für das bevorstehende Winter-Semester 1861/62 findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der neueintretenden Studirenden in den Tagen vom 7ten bis 16ten Oktober c. Nachmittags von 4 bis 5 Uhr statt.

Diejenigen, welche die Immatrikulation nachsuchen wollen, haben sich zu diesem Behufe an den gedachten Tagen zunächst beim Dekan der philosophischen Fakultät, Professor Dr. Giesebrecht zu melden und dann in unserem Secretariate vorzulegen: 1) ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität und eine amtlich beglaubigte Abschrift desselben; 2) ein Universitäts-Abgangs-Zeugniß, wenn sie eine andere Universität bereits besucht haben.

Wer ohne Nachweis genügender Entschuldigungsgründe sich innerhalb des bezeichneten Zeitraums nicht meldet, hat sich die nachtheiligen Folgen verspäteter Meldung zur Inskription selbst zuzuschreiben.

Königsberg, den 1ten September 1861. Königlicher akademischer Senat.

№ 324. Für die neueintretenden Studirenden sind in unserer Bekanntmachung vom 1ten d. M. die Immatrikulations-Termine in den Tagen vom 7ten bis 16ten October c. festgesetzt worden.

Die bevorstehenden Krönungsfeierlichkeiten und der für den nächsten Monat voraussichtlich eintretende Mangel an Studentenwohnungen dürfte viele Studirende verhindern, sich rechtzeitig hier einzufinden, daher sehen wir uns veranlaßt mitzutheilen, daß nach Beendigung der Feierlichkeiten die Immatrikulation für Auswärtige bis zum 1sten November c. fortgesetzt werden wird.

Königsberg, den 19ten September 1861. Königlicher akademischer Senat.

Bekanntmachungen der Oberpost-Direktion zu Gumbinnen.

№ 325. Vom 1. Oktober c. ab werden aufgehoben:

1) die an den Berlin-Eydtkuhnener Personenzug anschließende Personenpost zwischen Tilsit und Wehlau,
2) die an den Dirschau-Insterburger Lokalzug anschließende Güterpost zwischen Tilsit und Wehlau.

Dafür werden eingerichtet:

1) eine tägliche Personenpost mit sechssitzigem Hauptwagen und Condukteur-Begleitung zwischen Insterburg und Tilsit, welche aus Insterburg nach Ankunft des Personenzuges aus Berlin um $7_{,35}$ früh, aus Tilsit um $2_{,30}$ Nachmittags abgelassen und planmäßig in Tilsit $1_{,35}$ Nachmittags, in Insterburg $8_{,50}$ Abends einzutreffen hat. Das Personengeld beträgt bei derselben 7 Sgr. pro Person und Meile. An Passagiergepäck sind 30 Pfund frei.

Die Abfertigung der Post erfolgt in Insterburg vom Bahnhofe. Diejenigen Reisenden, welche aus Insterburg Stadt zugehen resp. daselbst verbleiben, können vor dem Posthause in der Stadt die Postwagen besteigen resp. verlassen.

Postsendungen, soweit sie nach Tilsit selbst, den Postanstalten in Plaschken, Coadjuthen, Ruß, Kinten und des Courses von Tilsit bis Memel bestimmt sind, werden ohne Unterschied des Gewichts, alle übrigen Sendungen dagegen nur bis zum Gewichte von 10 Pfund mit dieser Post befördert.

2) eine tägliche Güterpost zwischen Insterburg und Tilsit, welche aus Insterburg nach Ankunft des Lokalzuges aus Dirschau um 2 Uhr früh, aus Tilsit zum Anschluß an den Lokalzug nach Dirschau um $8_{,15}$ Abends abgelassen und planmäßig in Tilsit $9_{,10}$ Vormittags, in Insterburg $3_{,40}$ früh einzutreffen hat.

Zwischen Tilsit und Wehlau bleibt demnächst nur eine tägliche Personenpost mit neunsitzigem Hauptwagen und Condukteur-Begleitung bestehen, welche aus Tilsit zum Anschlusse an den Lokalzug nach Dirschau und an den Personenzug nach Eydtkuhnen um 9½ Uhr Abends und aus Wehlau nach Ankunft des Lokalzuges aus Dirschau und des Personenzuges aus Eydtkuhnen um $12_{,15}$ früh abgelassen wird.

Gumbinnen, den 21sten September 1861. Der com. Ober-Post-Direktor.

№ 326. In dem an der Poststraße zwischen Rhein und Rastenburg und zwar an dem Punkte, an welchem die Straße von Lötzen in jene Straße mündet, belegenen, zwei Meilen von Lötzen, 1¼ Meilen von Rhein und 2¼ Meilen von Rastenburg entfernten Kirchdorfe Stürlack tritt mit dem 1sten Oktober c. eine Postexpedition II. Klasse mit Station in Wirksamkeit. Dem Bestellbezirke der neuen Postexpedition in Stürlack sind folgende, gegenwärtig zum Bestellbezirke der Postexpedition in Lötzen gehörige Ortschaften zugewiesen worden:

1) Grzybowen, 2) Kronau, 3) Mertenheim, 4) Adl. Stürlack, 5) Klein-Stürlack, 6) Ballau und 7) Salpkeim. Gumbinnen, den 26sten September 1861. Der com. Ober-Post-Direktor Lez.

Patent-Ertheilungen.

№ 327. Dem Dr. O. Langgaard zu Berlin ist unter dem 20sten September 1861 ein Patent: auf ein in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkanntes Hysterophor, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 328. Dem Fabrikanten G. A. Reiniger zu Stuttgart sind unter dem 26sten September 1861 zwei Einführungspatente: A. auf einen Apparat an einer Einlage-Theilmaschine zum Ablegen der Tabaksportionen für Cigarren-Wickel, soweit derselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden, und B. auf eine Maschine zur Fabrikation von Cigarren-Wickeln in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, bis zum 27sten Februar 1866 für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

№ 329. Das dem Glashüttenbesitzer Röhring in Sudenburg bei Magdeburg unter dem 18ten Juli 1860 ertheilte Patent: auf ein Verfahren, Glas ohne Häfen zu schmelzen, ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Die Vorbereitungsklassen-Lehrerstelle an dem Königlichen Gymnasium zu Gumbinnen ist dem bisherigen provisorischen Inhaber derselben, Emil Klein, definitiv verliehen worden.

In Stelle des verstorbenen Schiedsmannes Ammon in Friedrichsheyde ist der Krugbesitzer Bednarczick zu Grünheyde zum Schiedsmann für den zweiten Bezirk des Kirchspiels Schwentainen, Kreises Oletzko, gewählt und die Wahl bestätigt worden.

Dem Fräulein Anna Robert in Gumbinnen ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Lehrerin und Erzieherin in Familien und an öffentlichen Schulen des diesseitigen Verwaltungsbezirks anzunehmen.

Druckfehler-Berichtigung. In der Stück 30 Nr. 316 dieses Amtsblatts veröffentlichten Bekanntmachung vom 18ten September 1861 wegen anderweiter Eintheilung des Breslauer Haupt-Berg-Distrikts soll es heißen: Seite 232 Zeile 14, 29, 35 und Seite 233 Zeile 17 nicht „das Fürstenthum,“ sondern „die Standesherrschaft,“ Seite 232 Zeile 30 nicht „vom Fürstenthum,“ sondern „von der Standesherrschaft,“ Seite 233 Zeile 4 nicht „die Herrschaft,“ sondern „die Standesherrschaft,“ Seite 233 Zeile 16 nicht „Standesherren,“ sondern „nicht dem Staate,“ und Seite 233 Zeile 19 nicht „Standesherrschaft,“ sondern „Herrschaft.“

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 40

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 41. Gumbinnen, den 9ten Oktober 1861.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

A. d. J. Nr. 5055. October.

№ 330. Das Rektorat zu Pissanitzen, Kreises Lyck, ist zur Erledigung gekommen. Diejenigen Kandidaten des Predigtamtes und der Theologie, so wie auch Lehrer, welche diese Stelle zu haben wünschen, haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bis spätestens zum 1sten November d. J. bei uns zu melden. Es wird dabei ausdrücklich bemerkt, daß sowohl die nöthige Fertigkeit im Orgelspiel, als auch die Kenntniß der polnischen Sprache erforderlich ist. Die Kandidaten der Theologie und des Predigtamtes haben überdem das Zeugniß über die bestandene Rektorprüfung beizubringen; ohne dasselbe kann auf deren Meldung keine Rücksicht genommen werden. Gumbinnen, den 5ten Oktober 1861.

Patent-Ertheilungen.

№ 331. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 1ten Oktober 1861 ein Patent: auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Dampf-Regulator, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

№ 332. Das dem Techniker Georg Mehlis zu Berlin unterm 7ten August 1860 ertheilte Patent auf einen Regulator für Dampf- und andere Maschinen, in so weit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Dem seitherigen Pfarrer zu Judtschen, Eduard Dodillet, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Pillkallen verliehen und ihm gleichzeitig die intermistische Verwaltung der Superintendentur-Geschäfte der Diözese Pillkallen übertragen worden.

Dem Herrn Karl Julius Feller zu Stollberg ist die erste Wiesenmeister-Stelle und die Stelle des leitenden Technikers bei der Wiesen-Meliorations-Anlage in der Oberförsterei Skallischen definitiv verliehen worden.

Dem Herrn Heinrich Horst ist die zweite Wiesenmeisterstelle zu Senfft in der Oberfösterei Skallischen definitiv verliehen worden.

Personal-Chronik des Appellationsgerichts zu Insterburg für den Monat September 1861.

Kreisgerichte.

Kreisgerichts-Direktor Muttray in Lötzen in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Tilsit versetzt;

Kreisgerichts-Rath Dippe in Tilsit zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte daselbst und zum Notar im diesseitigen Departement mit der Verpflichtung ernannt, fortan den Titel als Justiz-Rath zu führen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 41.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 42. Gumbinnen, den 16ten Oktober 1861.

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

№ 333. Anweisung
zur Ausführung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Bestimmungen im §. 20 und §. 21 Nr. 3 des Gesetzes vom 19ten Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30sten Mai 1820.

Zur Ausführung der in den §§. 20 und 21 Nr. 3 des Gesetzes vom 19ten Juli d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 697) enthaltenen Bestimmungen wegen Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen wird die nachstehende Anweisung ertheilt.

I. Alle auf die Ertheilung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Steuersätzen bezüglichen, zur Zeit gültigen Vorschriften bleiben in Kraft, sowohl hinsichtlich der Frage, ob überhaupt ein Gewerbeschein zum Satze von weniger als 12 Thlr. jährlich bewilligt werden darf, als auch bezüglich des Betrages des ermäßigten Steuersatzes. Die durch den §. 20 des Gesetzes vom 19ten Juli d. J. angeordnete Steigerung der vollen Steuer ist in den vorgedachten Beziehungen einflußlos. Es ist mithin beispielsweise die für den Handel mit selbst verfertigter Leinwand durch die Circular-Verfügung vom 21sten September 1838 gestattete Ausfertigung von Gewerbscheinen zu dem Steuersatze von 4, 6 und 8 Thlr. nach wie vor zulässig, ungeachtet die volle Steuer vom Handel mit Leinen, wenn die besonderen Voraussetzungen der erwähnten Circular-Verfügung nicht vorliegen, erhöht worden ist.

Auch hinsichtlich der Bewilligung steuerfreier Gewerbescheine ist nach den bisherigen Vorschriften zu verfahren, soweit nicht nach dem angeführten §. 20 und der Bestimmung unter Nummer VI. bezüglich der Gewerbescheine für Kaufleute oder Fabrikanten, eine Aenderung eintritt.

II. Die volle Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen beträgt fortan 16 Thlr. statt 12 Thlr. jährlich.

Diese Steuer von 16 Thlr. ist zu erlegen für Gewerbescheine

A. zum Handel im Umherziehen mit Getreide, roher Wolle, rohen Häuten, Fellen, Vieh mit Ausschluß des Federviehs (§. 3 Nr. 1 des Regulativs vom 4ten Dezember 1836) — und kleinen Wildprets, Kramwaaren, Leinwand, Zwillich und Drillich (§. 14 Nr. 5 des Regulativs vom 28sten April 1824), Werken der bildenden Kunst, Landkarten, mechanischen mathematischen, optischen und physikalischen Instrumenten;

B. zum Handel im Umherziehen mit anderen als den unter A. benannten Gegenständen, wenn der Gewerbtreibende zur Fortschaffung der Gegenstände seines Verkehrs sich eines Schiffsgefäßes oder mehr als eines Begleiters oder mehr als eines Zugthieres (Pferdes oder Maulthiers) bedient;

C. zum umherziehenden Gewerbebetriebe der Photographen, Daguerrotypisten, Kammerjäger, desgleichen der Kommissionaire und Mäkler, soweit letzteren überhaupt nach den dieserhalb erlassenen besonderen Verfügungen der Gewerbebetrieb im Umherziehen ausnahmsweise gestattet werden darf;

D. zum Aufsuchen von Waarenbestellungen, oder zum Aufkauf frachtweise zu befördernder Waaren für Personen, hinsichtlich deren die Bedingungen der Ertheilung von steuerfreien Gewerbescheinen oder von Gewerbescheinen zum Satze von 12 Thlr. (§. 20 des Gesetzes, Nummer VI. unten) nicht zutreffen;

E. für die Vorsteher von Gesellschaften von Schauspielern, Musikern, Kunstreitern, Equilibristen u. s. w., für die Vorzeiger von Panoramen, Stereoskopen, Nebelbildern, mechanischen Theatern, Wachsfiguren-, Raritäten-Cabinetten und dergleichen, für die Besitzer von Karoussellen oder Menagerien;

F. für Ausländer aus Staaten, mit denen kein dieser Anordnung entgegenstehendes Uebereinkommen getroffen ist.

III. Zu einem Gewerbe der vorstehend unter II. aufgeführten Art und für die unter II. bezeichneten Gewerbetreibenden dürfen, soweit nicht die bisherigen Vorschriften wegen Ertheilung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Sätzen von weniger als 12 Thlr. Platz greifen, (Nr. I.) Gewerbescheine zu einem geringeren als dem Steuersatze von 16 Thlr. nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Finanz-Ministeriums ausgefertigt werden.

Soweit indessen für einzelne Fälle von dem Finanzministerium eine Steuer-Ermäßigung bereits zugestanden worden ist, bedarf es der erneuerten Einholung der Genehmigung zur ferneren Bewilligung dieser Ermäßigung nicht.

IV. Auf alle unter II. nicht erwähnten Gewerbe, beziehungsweise Gewerbetreibende, denen nach den bisher gültigen Vorschriften eine Ermäßigung der Jahressteuer von 12 Thlr. nicht zugestanden werden darf, (Nr. I.) findet zwar die Erhöhung der vollen Steuer von 12 Thlr. auf 16 Thlr. jährlich ebenfalls Anwendung, jedoch werden die Königlichen Regierungen hierdurch ermächtigt, nach Ihrem pflichtmäßigen Ermessen in denjenigen Fällen, in welchen nach der Natur oder dem geringeren Umfange des Gewerbebetriebs die Erhöhung des Steuersatzes auf 16 Thlr. zu einer unverhältnißmäßen Belastung führen würde, den Gewerbeschein und zwar auch für das Jahr, in welchem das Gewerbe angefangen wird, zu dem Satze von 12 Thlr. zu bewilligen.

Eine Nachweisung der dem Vorstehenden gemäß bewilligten Ermäßigungen, welche die Art des Gewerbes beziehungsweise die Gegenstände desselben und die Gründe für die Ermäßigung in jedem Falle näher entnehmen läßt, ist nach Ablauf jeden Jahres dem Finanzministerium mit den übrigen Nachweisungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen einzureichen.

V. Ob im Fall der Ausdehnung eines nach den Bestimmungen unter Nr. III. und IV. zu einem ermäßigten Satze ertheilten Gewerbescheins auf mehrere Regierungsbezirke so viel Steuer nachzufordern ist, daß der volle Steuersatz von 16 Thlr. erreicht wird, ist in jedem einzelnen Falle mit Beachtung der darüber bestehenden Vorschriften zu erwägen. In der Regel wird es angemessen sein, bei der Ausdehnung des Gewerbescheins auf einen anderen Regierungsbezirk eine Steigerung um mindestens 2 Thlr. eintreten zu lassen. Wer nach den bisherigen Bestimmungen bei stattfindender Ausdehnung eines, zu ermäßigtem Satze ausgefertigten Gewerbescheins die Erhöhung der Steuer bis auf den vollen Satz von 12 Thlr. zulässig (z. B. bei Mitgliedern von Musiker-Gesellschaften), so ist fortan die Steigerung bis zur Erreichung der vollen Steuer von 16 Thlr. gleichmäßig anwendbar.

VI. Die Gewährung steuerfreier Gewerbescheine an Kaufleute und Fabrikanten für sich und für die ausschließlich in ihren Diensten stehenden Gehülfen zum Aufsuchen von Waarenbestellungen oder zum Aufkauf frachtweise zu befördernder Waaren auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12ten Februar 1831 ist bedingt durch die Veranlagung des betreffenden Geschäfts in einer der beiden Handelsklassen A. I. oder A. II. — Handelstreibende, welche zur Klasse B. veranlagt sind, können mithin derartige Gewerbescheine überhaupt nicht steuerfrei erhalten.

Außerdem ist durch den §. 20 des Gesetzes vom 19ten Juli d. J. bestimmt, daß wenn bei Berechnung von 12 Thlr. für jeden zu ertheilenden Gewerbeschein der bezeichneten Art sich eine Summe ergiebt, welche die von dem stehenden Gewerbe in Klasse A. I. oder A. II. zu entrichtende Jahressteuer übersteigt, der überschießende Betrag als Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen (in Klasse L.) zu erlegen ist. Demnach hat beispielsweise ein in Klasse A. II. in der zweiten Abtheilung zum Steuersatze von 8 Thlr. veranlagter Kaufmann oder Fabrikant schon für den ersten Gewerbeschein, welcher mit 12 Thlr. zu berechnen ist, den Unterschied zwischen 8 und 12 Thlr. mit 4 Thlr. als Steuer in der Klasse L. zu entrichten und ein Geschäft, welches 42 Thlr. Steuer in Klasse A. II. zahlt, für 3 Gewerbescheine nichts, für den vierten 6 Thlr., und für jeden weiteren Gewerbeschein 12 Thlr. Jahressteuer in der Klasse L. zu erlegen.

Es ist daher bei jedem Antrage auf Ausfertigung eines derartigen Gewerbescheins zu prüfen, ob solche steuerfrei erfolgen darf, oder ob und wie viel an Nachsteuer erhoben werden muß. Um in dieser Hinsicht eine ausreichende Controle zu üben, wird es in der Regel genügen, wenn einerseits in der Gewerbesteuer-Rolle und der Zugangsliste der Klassen A. I. und A. II. bei denjenigen Handeltreibenden, welche von der Begünstigung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12ten Februar 1831 Gebrauch machen, vermerkt wird, wie viele Gewerbescheine sie erhalten haben, unter welchen Nummern in Klasse L. deren Eintragung bewirkt und welcher Steuerbetrag etwa außer der Steuer vom stehenden Gewerbe erhoben ist, und wenn zugleich andererseits in der Rolle der Klasse L. der für die Gewerbescheine etwa erlegte Steuerbetrag eingetragen, auch bei jedem Gewerbeschein die Nummer der Rolle für die Klasse A. I. oder A. II. aufgeführt wird, bei welcher derselbe, wie oben vorgeschrieben, notirt worden und wenn außerdem angeführt wird, der wie vielte

für das dort benannte Geschäft ertheilte Gewerbeschein der eingetragene ist. Die Anordnung in dieser Beziehung wird den Königlichen Regierungen überlassen, denselben jedoch zugleich empfohlen, für bedeutendere Handelsplätze oder Fabrikbezirke die Führung eines besonderen Notizregisters vorzuschreiben, welches die Firma und den Namen des Inhabers des Geschäfts, die Nummer der Rolle für die Klasse A. I. oder A. II., den dort ausgeworfenen Steuerbetrag, die Zahl der für das laufende Jahr ausgefertigten Gewerbescheine und die dafür etwa erhobene Nachsteuer ersichtlich macht.

Tritt im Laufe des Jahres ein Wechsel nur in der Person des Inhabers des Gewerbescheins ein, so wird gegen Rückgabe des Gewerbescheins für den bisherigen Reisenden ein neuer Gewerbeschein steuerfrei ausgefertigt.

Das mit dem Circular-Erlaß vom 7ten Juni 1831 mitgetheilte Formular der Gewerbescheine hat insofern eine Aenderung zu erfahren, als in dem vorletzten Satze statt der Klasse A. die Klasse A. I. oder A. II. zu benennen, und außerdem, wenn eine Nachsteuer zu erheben gewesen, hinzuzusetzen ist:

„und durch Erlegung von . . . . . Thlr."

Im Uebrigen verbleibt es hinsichtlich der Voraussetzungen, unter welchen die Ertheilung der auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12ten Februar 1831 auszufertigenden Gewerbescheine statthaft ist, lediglich bei den bestehenden Vorschriften.

VII. In Betreff der Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine an die Angehörigen der zum Zollverein gehörigen und derjenigen Staaten, mit welchen besondere Vereinbarungen dieserhalb stattgefunden haben, bleiben die bestehenden Bestimmungen auch ferner unverändert in Kraft.

VIII. Nach Vorstehender Anweisung ist zuerst bei Ertheilung der Gewerbescheine für das Jahr 1862 zu verfahren und das in dieser Beziehung Erforderliche schleunigst zu veranlassen.

Berlin, den 29sten September 1861. Der Finanz-Minister. v. Patow.

№ 334. **Anweisung**

zur Ausführung der auf die Wahl der Abgeordneten für die Gewerbesteuer-Klasse A. I. bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 19ten Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820.

Umfang des Steuerbezirks.

I. Nach §. 4 des Gesetzes vom 19ten Juli 1861 (G.-S. S. 697) bilden die Steuerpflichtigen, welche zur Klasse A. I. gehören, Steuergesellschaften im Sinne des §. 26 und folg. des Gesetzes vom 30sten Mai 1820, deren Steuerbezirk in der Regel den ganzen Regierungsbezirk umfaßt. Wegen obwaltender wesentlicher Verschiedenheiten in Beziehung auf Handel und Fabrikation kann zwar der Regierungsbezirk in zwei oder mehrere Steuerbezirke mittelst Königlicher Verordnung zerlegt werden (§. 6 des Gesetzes vom 19ten Juli d. J.), für jetzt ist jedoch zu einer solchen Anordnung in Betreff keines Regierungsbezirks geschritten, weil auch hinsichtlich der, die größte Anzahl der in Klasse A. I. Steuerpflichtigen voraussichtlich umfassenden Regierungsbezirke nach den bewirkten Erörterungen anzunehmen ist, daß deren Zerlegung in mehrere Steuerbezirke einer möglichst gleichmäßigen Steuerveranlagung nicht förderlich sein würde. Es bewendet demnach für jetzt überall bei der Regel, daß der Steuerbezirk der Klasse A. I. den ganzen Regierungsbezirk umfaßt und alle in demselben zu dieser Klasse zu veranlagenden Steuerpflichtigen nur eine Steuergesellschaft bilden.

Anzahl der Abgeordneten.

II. Nach dem Gesetze vom 19ten Juli 1861, §. 9, Nr. 2, soll die Anzahl der von jeder Steuer-Gesellschaft zu wählenden Abgeordneten, denen die Vertheilung der Steuer unter die Mitglieder der Steuer-Gesellschaft und die Beschlußfassung über die bei der jährlichen Veranlagung zum Grunde zu legenden namentlichen Nachweisungen obliegt, (§. 9 Nr. 1 und 8, a. a. O.) in der Regel sieben betragen. Der Finanz-Minister ist jedoch ermächtigt, für einzelne Steuerbezirke, wenn örtliche oder gewerbliche Verhältnisse dies bedingen, eine höhere oder geringere Anzahl festzusetzen. Es ist daher vorbehalten, einerseits für die Steuerbezirke, in welchen sich eine große Zahl von Mitgliedern der Klasse A. I. befindet, oder in welchen die Arten der Gewerbe besonders mannigfaltig sind, den Verhältnissen entsprechend die Anzahl der Abgeordneten höher als auf sieben zu bestimmen, andererseits für die Steuerbezirke, in welchen mit weniger als sieben Abgeordneten auszureichen und eine Herabsetzung dieser Zahl im Interesse des Geschäftsganges und der Steuerpflichtigen selbst zu wünschen ist, die Anzahl der Abgeordneten nach dem wirklichen Bedürfniß zu bemessen. Demgemäß wird die Anzahl der von den Steuergesellschaften zu wählenden Abgeordneten, wie folgt, festgesetzt:

1) auf 5 für die Regierungsbezirke Marienwerder, Cöslin, Stralsund, Oppeln und Münster;
2) auf 9 für die Regierungsbezirke Königsberg und Magdeburg;
3) auf 11 für die Regierungsbezirke Breslau und Arnsberg und für die Stadt Berlin, welche einen Steuerbezirk für sich bildet;
4) auf 13 für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

In den Regierungsbezirken Gumbinnen, Danzig, Posen, Bromberg, Stettin, Liegnitz, Potsdam, Frankfurt, Merseburg, Erfurt, Minden, Köln, Koblenz, Aachen und Trier verbleibt es bei der im Gesetz als Regel bestimmten Anzahl von 7 Abgeordneten.

Bildung von Wahlbezirken.

III. Die Mitglieder der Steuergesellschaft der Klasse A. I. sollen behufs Vornahme der Wahl der Abgeordneten in der Regel an einem Wahlort versammelt werden; indessen ist der Finanz-Minister nach dem §. 9, Nr. 5 des Gesetzes ermächtigt, über die Abgrenzung der Wahlbezirke eines Steuerbezirks Bestimmung zu treffen und letzteren in zwei oder mehrere Wahlbezirke zu zerlegen. Bei dieser Ermächtigung ist in Betracht gezogen, daß je nach dem Umfange und der Lage des Steuerbezirks, nach den Entfernungen zwischen den Wohnorten der Betheiligten und dem Wahlort und nach den vorhandenen Anstalten für den Verkehr die Zusammenkunft der Wähler aus dem ganzen Bezirke an einem Orte zu einer erheblichen Belästigung derselben gereichen und Manche von der Theilnahme abhalten kann, daß ferner, wenn die Anzahl der Wähler sehr groß ist und die gewerblichen Verhältnisse größerer Theile des Bezirks von einander so abweichend sind, daß die Sicherung einer entsprechenden Vertretung der verschiedenen Industrie- oder Handelszweige bei der Steuerveranlagung erwünscht sein muß, in der Vereinigung sämmtlicher Wähler zu einer Wahlversammlung nicht eine genügende Bürgschaft für ein die Betheiligten selbst befriedigendes Ergebniß zu finden sein würde. Im Falle der Bestimmung mehrerer Wahlbezirke ist die Vertheilung der Zahl der zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen, für sich wählenden Wahlbezirke geboten, wobei nach Billigkeit zu verfahren und es nicht ausführbar sein wird, die Vertheilung stets in der Art zu bewirken, daß die Zahl der Abgeordneten zu der Zahl der Wähler in allen Bezirken genau in demselben Verhältnisse stände. Auch bleibt die spätere Berichtigung der Wahlbezirke und deren anderweitige Abgrenzung schon wegen der im Verlauf der Zeit in den gewerblichen Verhältnissen eintretenden Veränderungen vorbehalten und es kann eine solche Aenderung für jede neue Wahlperiode angeordnet werden.

Erscheint die Zerlegung eines Steuerbezirks in zwei oder mehrere Wahlbezirke, oder späterhin deren Berichtigung oder Beseitigung angemessen, so wird die hierüber erforderliche Bestimmung durch den Finanz-Minister auf den Bericht der Bezirks-Regierung erlassen und von letzterer durch das Amtsblatt, jedenfalls vor dem zur Vornahme der Wahlen anberaumten Termine, veröffentlicht.

Die Königlichen Regierungen haben mit Beachtung des Vorbemerkten, sofern es noch nicht geschehen ist, alsbald und demnächst vor dem Eintritt jeder neuen Wahlperiode in Erwägung zu nehmen, ob die Zerlegung des Steuerbezirks in mehrere Wahlbezirke oder, wo früher eine solche Zerlegung stattgefunden hat, die Verminderung der Wahlbezirke zweckmäßig sei, nach Umständen Ihren Antrag dieserhalb in Zeiten zu machen.

Berechtigung zur Theilnahme an der Wahl und Wählbarkeit.

IV. Sämmtliche in der Gewerbesteuerrolle der Klasse A. I. und in der Zugangsliste zu derselben für das Jahr, in welchem die Wahl erfolgt, aufgeführte Steuerpflichtige sind zur Vornahme der Wahl der Abgeordneten für eine dreijährige Wahlperiode berechtigt.

Die Abgeordneten und deren Stellvertreter (§. 9 Nr. 4) sind aus der Mitte der Steuergesellschaft zu wählen. Ist der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke eingetheilt (Nummer 3), so sind alle Mitglieder der Steuergesellschaft in jedem Wahlbezirke wählbar, mithin auch in denjenigen Wahlbezirken, in welchen sie nicht selbst zur Theilnahme am Wahlakte befugt sind.

Von mehreren Inhabern eines Geschäfts ist nur Einer zur Ausübung der Wahlbefugniß zu verstatten, auch darf von mehreren Inhabern eines Geschäftes nur Einer derselben zum Abgeordneten für denselben Steuerbezirk gewählt werden. Aktien- und ähnliche Gesellschaften werden durch einen von dem geschäftsführenden Vorstande zu bezeichnenden Beauftragten bei der Wahl vertreten, während die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sämmtlich wählbar sind, jedoch mit der Maßgabe, daß nur Eins dieser Mitglieder für denselben Steuerbezirk zum Abgeordneten gewählt werden darf. Für diejenigen Geschäfte, deren Inhaber Minderjährige oder Frauen sind, werden Prokuristen oder andere Bevollmächtigte, welche sich gehörig zu legitimiren haben und ebenfalls wählbar sind, zur Theilnahme an der Wahl zugelassen.

Niemand darf mehr als Eine Stimme bei der Wahl abgeben. Die Uebertragung des Stimmrechts ist unzuläßig.

Leitung der Wahl.

V. Zur Leitung der Wahlen bestellt die Bezirks-Regierung einen Kommissarius. Vorbehaltlich besonderer Ausnahmefälle ist für dieses Geschäft der wegen Aufstellung der namentlichen Nachweisungen ernannte Kommissarius (§. 9 Nr. 8) zu bestimmen. Zerfällt der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke, so hat der Kommissarius die Wahltermine nach einander abzuhalten. Die Reihenfolge wird von der Regierung so bestimmt, daß der die meisten Abgeordneten wählende Bezirk in der Regel zuletzt wählt. Das Ergebniß der bereits vollzogenen Wahlen ist den Wahlversammlungen der später wählenden Bezirke durch den Kommissarius im Wahltermine bekannt zu machen. Die Wahltermine werden durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Einladung zum Wahltermin.

VI. Die Mitglieder der Steuergesellschaft werden zum Wahltermin schriftlich eingeladen. Die schriftliche Einladung erfolgt unter der Unterschrift des Wahl-Kommissarius und wird an die Firma gerichtet, unter welcher das steuerpflichtige Geschäft betrieben wird. Die Insinuation der Einladung wird bewirkt durch die Kreis-, beziehungsweise Gemeindebehörden, welche die vollzogenen Empfangsbescheinigungen an den Kommissarius zurückreichen.

Die Vorladung muß die Angabe des Wahllokals, des Tags und der Stunde des Termins, ferner der Anzahl der zu wählenden Abgeordneten und Vertreter, außerdem auch die Hinweisung darauf enthalten, daß die im Termin Erscheinenden ohne Rücksicht auf ihre Zahl zur Wahl werden zugelassen werden und daß, im Falle die Abgeordneten für den Steuerbezirk überhaupt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Anzahl gewählt werden sollten, die Bezirks-Regierung die Vertheilung der Steuer bewirken werde. (§. 9 Nr. 7 a. a. O.)

Verfahren bei der Wahl.

VII. Der Regierungs-Kommissarius eröffnet und schließt den Wahltermin und leitet die Geschäfte in demselben. Er ernennt zu seiner Unterstützung und zum Zählen der Stimmen nach Bedürfniß einen oder mehrere Beisitzer aus den Anwesenden. Ueber den Hergang im Termine wird ein Protokoll aufgenommen, welches der Kommissarius und die Beisitzer unterzeichnen.

Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlakte gewählt. Vor Beginn des ersten Wahlakts erfolgt der Aufruf der erschienenen Wähler; später Erscheinende haben sich bei dem Kommissarius zu melden, ehe sie an der Wahl Theil nehmen dürfen.

Die Abstimmung geschieht mittels Abgabe von Stimmzetteln, auf welche der Name des zu Wählenden geschrieben ist. Zettel, welche auf nicht wählbare Personen lauten oder keine Bezeichnung einer bestimmten Person enthalten, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung nicht eine absolute Stimmenmehrheit, so wird zur engeren Wahl zwischen denjenigen beiden Personen geschritten, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Das Ergebniß der Wahl, hinsichtlich dessen dem Commissarius allein die Entscheidung zusteht, wird sofort im Termin bekannt gemacht.

In gleicher Weise wird demnächst für jeden Abgeordneten ein Stellvertreter für Behinderungsfälle gewählt.

VIII. Bei der Wahl der Abgeordneten, so wie der Stellvertreter ist zu beachten (§. 9, Nr. 3), daß mindestens einer derselben zu den am höchsten, einer zu dem am niedrigsten zu besteuernden Gesellschaftsmitgliedern gehört und zwei aus solchen Mitgliedern gewählt werden, welche das Gewerbe im mittleren Umfange betreiben. Auf die Beobachtung dieser Vorschrift ist von dem Commissarius möglichst hinzuwirken. Zerfällt der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke (Nr. III), so muß das Ergebniß des früheren Wahltermins in den späteren Wahlterminen dergestalt berücksichtigt werden, daß das Ergebniß der Wahlen in dem ganzen Steuerbezirk der vorgedachten Gesetzesbestimmung entspricht.

IX. Die vorstehend unter VII. und VIII. erlassenen Vorschriften sind beim Beginn jedes Wahltermins durch den Kommissarius zu verlesen.

Annahme der Wahl und Nachwahlen.

X. Der Kommissarius setzt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß.

Wegen der Verpflichtung zur Uebernahme des Geschäfts eines Abgeordneten, beziehungsweise Stellvertreters kommt der §. 29 a. des Gewerbesteuergesetzes vom 30sten Mai 1820 zur Anwendung. Sollte hiernach die An-

nahme der Wahl aus gesetzlich gerechtfertigten Gründen abgelehnt werden, so ist eine Nachwahl zu veranlassen. Erfolgt der Abgang eines Abgeordneten im Laufe der Wahlperiode, so tritt der Stellvertreter desselben für ihn ein. Neuwahlen im Laufe der 3jährigen Wahlperiode sind wegen der für die Wähler daraus erwachsenden Belästigung möglichst zu vermeiden.

Verfahren, wenn die Wahlen nicht bewirkt werden.

XI. Sollte in einem Steuerbezirke die Wahl der Abgeordneten überhaupt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Anzahl bewirkt werden, so hat die Bezirks-Regierung neben der Aufstellung der namentlichen Nachweisungen über die in Klasse A. I. zu veranlagenden Steuerpflichtigen; die Vertheilung der Steuer selbst zu übernehmen.

Wenn der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke getheilt ist (Nr. III.) und die Wahl der Abgeordneten in einem Wahlbezirke nicht bewirkt wird, so wächst die Anzahl der von demselben zu wählenden Abgeordneten der Anzahl der von den übrigen Wahlbezirken zu Wählenden nach der vom dem Kommissarius jedesmal zu treffenden Bestimmung zu. Auch kann die ganze Anzahl der vorgedachten von einem Wahlbezirke nicht gewählten Abgeordneten auf einen Wahlbezirk übertragen werden. Berlin, den 30sten September 1861. Der Finanzminister v. Patow.

Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, vom 5ten October 1861.

Betreffend den Wegfall der Untersiegelung bei der Ausstellung von Empfangs-Bekenntnissen über rekommandirte Sendungen, die durch Briefträger oder Landbriefträger bestellt werden.

№ 335. Die Vorschrift des Reglements vom 21sten Dezember 1860 zu dem Gesetze über das Postwesen, §. 32 Nr. VI., wird dahin abgeändert, daß die Empfangs-Bekenntnisse über rekommandirte Sendungen, wenn letztere durch einen Briefträger oder durch einen Landbriefträger bestellt werden, von dem Adressaten oder dessen Bevollmächtigten nicht mehr untersiegelt zu werden brauchen. Es fallen deshalb die Worte „und zu untersiegeln" §. 32 Nr. VI. a. a. O. fort.

Bekanntmachung wegen Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

№ 336. Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29sten April 1857, 7ten Januar 1858, 26sten Januar und 1sten Dezember 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrole der Staatspapiere, oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Berlin, den 3ten Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 422. A. d. J. L. Nr. 7275. Oktober.

№ 337. In folgenden Auseinandersetzungs-Sachen:

I. Des Spezialbezirks Gumbinnen: a) Kreises Angerburg: Groß-Pillacken, Separation des Dorfswaldes; b) Kreises Niederung: Klein-Lappienen, Domainenzins-Ablösung, Tawe, Separation der Kauf-Werde, Teich- und Tawell-Chatoull-Wiese; c) Kreises Tilsit: Tilsit, Weideseparation, in specie in der Prozeßsache der Stadt Tilsit wider die Dorfschaft Dwischacken, wegen Einräumung der Dwischacker Viehtrift.

II. Des Spezialbezirks Lyck: Kreises Johannisburg: Wroblen, Gemeinheitstheilung.

III. Des Spezialbezirks Rhein: a) Kreises Johannisburg: Kreutzofen, Separation der Ländereien der Assekuranten-Sozietät, Schiast, Gemeinheitstheilung, Drosdowen, Domainenzinsablösung; b) Kreises Lötzen: Klein-Stürlack, Domainenzinsablösung; c) Kreises Sensburg: Marabtken, Waldseparation, Neu-Bagnowen, Gemeinheitstheilung, hat der Legitimationspunkt nicht vollständig berichtigt werden können, was in Gemäßheit der Bestimmungen §. 12 des Ausführungsgesetzes vom 7ten Juni 1821, §§. 25 und 26 der Verordnung vom 30sten Juni 1834 und §. 109 des Gesetzes vom 2ten März 1850 allen etwa nicht zugezogenen unbekannten Interessenten mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, innerhalb 6 Wochen und spätestens im

Termine den 2ten Dezember 1861 entweder bei der unterzeichneten Regierung oder bei den betreffenden Spezial-Kommissionen ihr Interesse zur Sache anzuzeigen und dann der Vorlegung des Auseinandersetzungs-Rezesses, so wie der übrigen hierauf Bezug habenden Verhandlungen und Berechnungen gewärtig zu sein, widrigenfalls sie nach dem Ablaufe des Termins die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

In der Weideabfindungssache des Grundstücks Barannen Nr. 1, Kreises Lyck, soll der Besitzer, Lieutenant August Reck, für die ihm in der Königlichen Baranner Forst zustehende Hütungsbefugniß durch ein Ablösungs-Kapital von 120 Rthlr. abgefunden werden.

In dem Hypothekenbuche über das Grundstück Barannen Nr. 1 stehen unter Rubr. III. unter andern eingetragen: Nr. 3 für 5 Geschwister Erdt und noch 8 andere Erdtsche Interessenten 140 Rthlr. Die ganze Post ist zwar bereits bezahlt, indeß fehlt noch die löschungsfähige Quittung, die bei der großen Zahl der Interessenten und da auch mehrere derselben sich im Auslande befinden, nicht beschafft werden kann.

Nr. 8 für den verstorbenen Steueraufseher v. Jacubowski 12 Rthlr. 23 Sgr. Diese Post ist gleichfalls bezahlt, indessen fehlt noch die löschungsfähige Quittung.

Die Erdtschen, so wie alle andern etwaigen Interessenten und die v. Jacubowskischen Erben, Cessionarien und Rechtsnachfolger, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche an das gedachte Abfindungs-Kapital zu erheben und spätestens binnen sechs Wochen entweder bei uns oder bei dem Herrn Oekonomie-Kommissarius Riensch zu Lyck geltend zu machen, widrigenfalls sie mit ihren Hypothekenrechten werden präkludirt werden und das Abfindungs-Kapital dem Lieutenant August Reck ausgeantwortet werden wird.

Gumbinnen, den 7ten Oktober 1861.

Blutegel-Taxe. A. d. J. Nr. 214. September.

№ 337. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1ten Oktober d. J. bis ultimo März k. J. auf zwei Silbergroschen festgesetzt. Gumbinnen, den 1sten Oktober 1861

Patent-Ertheilungen.

№ 338. Dem Ernst Geßner zu Aue, im Königreich Sachsen, ist unter dem 10ten Oktober d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbindung mechanischer Mittel für Streichmaschinen: a) zum Ablegen von Wollfließen, b) zum Ablegen von Wollbändern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem Fräulein Ernestine Emilie Jakobi, gegenwärtig in Baranowen, Kreis Sensburg, ist die Befugniß beigelegt worden, im diesseitigen Verwaltungs-Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien anzunehmen.

Personal-Chronik der Ober-Post-Direktion zu Gumbinnen pro September 1861.

1. Der frühere Gutsbesitzer Wieck ist als Postexpediteur in Dombrowken angestellt worden.
2. Dem Briefträger- und Wagenmeister-Gehülfen Gulbens in Angerburg ist die Briefträger- und Wagenmeister-Stelle daselbst übertragen worden.
3. Der Postexpediteur Hukof in Dombrowken ist aus dem Postdienste ausgeschieden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 42.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 43. Gumbinnen, den 23sten Oktober 1861.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Die Vereinigung mehrerer Grundstücke mit dem Gemeindebezirk der Stadt Angerburg. A. d. J. Nr. 2351. August.

№ 339. Des Königs Majestät haben gemäß §. 2, Alinea 4 der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 mittels Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 5ten v. M. genehmigt, daß folgende bei der Stadt Angerburg, jenseits des Angerapp-Flusses belegene Grundstücke:

1) ein Scheunenplatz, von welchem der Gastwirth Keil in Angerburg 54 Ruthen besitzt, der Ueberrest sich dagegen im Besitz der Wittwe Vogelreuter befindet;
2) das Grundstück des Gerbermeisters Carius;
3) das Schullehrer-Seminar-Grundstück;
4) der ehemalige sogenannte Amtskrug;
5) das Grundstück des Mühlenbesitzers Boldt;
6) der Judenkirchhof und
7) das 47 Morgen große Gut Milthalersberg

von dem Gutsbezirk Angerburg abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk der Stadt Angerburg vereinigt werden.

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 24sten September 1861.

Die Erwerbung der Qualifikation als Feldmesser für Baumeister und Bauführer betreffend. A. d. J. Nr. 914. September.

№ 340. Nachstehender Ministerial-Erlaß:

Um dem Bedürfnisse an Feldmessern zur Ausführung der Grundsteuergesetze vom 21sten Mai d. J. theilweise abzuhelfen, und um zugleich denjenigen Baumeistern und Bauführern, welche nicht bereits Feldmesser sind, Gelegenheit zu geben, sich auf Grund der von ihnen bereits abgelegten theoretischen Prüfung nachträglich auch die praktische Befähigung zum Feldmesser in einer angemessenen kürzeren Zeit zu erwerben, werden folgende Bestimmungen getroffen:

1) Baumeister und Bauführer, welch sich die Qualifikation als Feldmesser erwerben wollen, haben

a. die Bescheinigung eines Feldmessers beizubringen, daß sie mindestens 3 Monate lang ausschließlich bei speziell namhaft zu machenden Vermessungsarbeiten beschäftigt gewesen sind und dabei gezeigt haben, daß sie richtige Vermessungen selbstständig ausführen können,

b. die Bescheinigung, daß sie, außer den gedachten drei Monaten, ein Nivellement von mindestens 1000 Ruthen Länge in Stationen von 10 zu 10 Ruthen selbstständig und richtig ausgeführt, dasselbe auch vorschriftsmäßig aufgetragen und gezeichnet haben.

2) Unter Einreichung des Attestes als Baumeister oder Bauführer und der unter 1. genannten Bescheinigungen, haben sie die Ertheilung einer Probekarte bei der betreffenden Königl. Regierung nachzusuchen.

3) Die Regierung ertheilt, wenn sie die unter 1. genannten Bescheinigungen als genügend anerkannt, dem Kandidaten eine Probekarte von mäßigem Umfange.

4) Wenn die Regierung die von dem Kandidaten gezeichnete Probekarte annehmbar befindet, so legt sie dieselbe mit den unter 1. genannten Bescheinigungen der Königlichen technischen Bau-Deputation vor.

5) Die technische Bau-Deputation entscheidet danach, ob der Kandidat zum Feldmesser befähigt ist, stellt in diesem Falle das Qualifikations-Attest aus und sendet dasselbe an die Regierung zur Aushändigung.

Berlin, den 19ten September 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. v. d. Heydt.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 9ten Oktober 1861.

A. d. J. Nr. 2221. Oktober.

№ 341. Auf Grund des Alinea 4 §. 1 des Gesetzes vom 14ten April 1856 ist die dem Gutsbesitzer Knop in Kukoreiten (Bartel-Kuckern), Kreises Heydekrug, gehörige unbebaute Landparzelle von 33 Morgen 172 □Ruthen von dem Kommunal-Bezirke des Dorfes Kukoreiten, zu welchem sie bisher gehört hat, abgetrennt und dem Gutsbezirke des Kruggutes Kukoreiten einverleibt worden. Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Gumbinnen, den 11ten Oktober 1861.

A. d. J. Nr. 6477. Oktober.

№ 342. Auf den Antrag der Frau Landräthin Gamradt haben wir genehmigt, daß die Chausseegeld-Empfangstelle zu Ußballen, auf der Kreischaussee zwischen Stallupönen und Pillupönen, nach dem Dorfe Alexkehmen verlegt und vom 13ten d. M. ab an dieser das tarifmäßige Chausseegeld erhoben werde, wovon das betheiligte Publikum unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 13ten Oktober 1857 hierdurch in Kenntniß gesetzt wird. Gumbinnen, den 11ten Oktober 1861.

Patent-Ertheilungen.

№ 343. Dem Techniker H. Walz in Berlin ist unter dem 11ten Oktober 1861 ein Patent: „auf elastische Ausbreitescheiben an Calandern oder Ausbreite-Maschinen, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne andere in der Benutzung bekannter Theile dieser Scheiben zu beschränken," auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem Lehrer Strötzel zu Marggrabowa ist die interimistische Verwaltung des erledigten Rektorats zu Widminnen, Kreises Lötzen, übertragen worden.

Dem seitherigen Domainen-Polizei-Verwalter Nisch zu Johannisburg ist vom 1ten Oktober dieses Jahres ab die erledigte Domainen-Polizei-Verwalter-Stelle im Kirchspiele Walterkehmen, Kreises Gumbinnen, übertragen worden.

Dem Grundbesitzer Herrmann Böhm zu Widminnen, Kreises Lötzen, sind vom 1ten Oktober dieses Jahres ab die Domainen-Polizei-Verwaltungs- und Polizei-Anwalt-Geschäfte in Widminnen in demselben Umfange übertragen worden, wie solche bis dahin der Polizei-Verwalter Slopnick verwaltet hat.

Dem forstversorgungsberechtigten Feldwebel Sellmann ist unter Ernennung desselben zum Forstaufseher, die Försterstelle zu Theerbude, Oberförsterei Nassawen, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv verliehen worden.

Den beiden Fräulein Jenny Marggraf und Auguste Grunau zu Johannisburg ist von uns die Befugniß beigelegt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des diesseitigen Verwaltungsbezirks anzunehmen.

Nachstehende Schülerinnen des hiesigen Hebeammen-Lehr-Instituts haben nach bestandener Prüfung die Approbation als Hebammen erhalten: 1) im Kreise Darkehmen: Amalie Schmeling für die Stadt Darkehmen, Friederike Abram für Brassen und Umgegend, Wilhelmine Holzmann für Schakumelen und Umgegend; 2) im Kreise Goldap: Heinriette Schattauer für Dißullen und Umgegend, Dorothea Gessat für Rominten und Umgegend; 3) im Kreise Gumbinnen: Wilhelmine Klinger für Norutschatschen und Umgegend excl. der Stadt Gumbinnen, Amalie Lemmer für Pillkallen (im Kirchspiel Walterkehmen) und Umgegend, Dorothea Fröse für Discherlauken und Umgegend, Caroline Schüßler für die Stadt Gumbinnen; 4) im Kreise Heydekrug: Auguste Butkus für das Kirchspiel Schakuhnen; 5) im Kreise Insterburg: Emilie Klink für Janischken und Umgegend, Charlotte Schmidt für Leipeningken und Umgegend; 6) im Kreise Niederung: Wilhelmine Broßeit für das Kirchdorf Neukirch; 7) im Kreise Oletzko: Auguste Balzereit für Kruppinen und Umgegend; 8) im Kreise Pillkallen: Henriette Kudwin für Brußen und Umgegend; 9) im Kreise Ragnit: Amalie Rimkus für Lengwethen und Umgegend, Amalie Schumann für Schillehnen und Umgegend; 10) im Kreise Stallupönen: Viktoria Hahn für Eydtkuhnen, Christine Sellin für Kummeln und Umgegend, Wilhelmine Geschwandtner für Taschiten und Umgegend; 11) im Kreise Tilsit: Auguste Dürrholz und Amalie Schneider, beide für die Stadt Tilsit, Magdalene Bundßus für Kellerischken und Umgegend.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 43.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 44. Gumbinnen, den 30sten Oktober 1861.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 344. Das 35ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 21sten Oktober 1861 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter Nr. 5441 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten August 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Habelschwerdt-Langenbrücker-Straße von dem Nummersteine 2,44 der Glatz-Habelschwerdter Chaussee ab bis zur massiven Brücke über die Erlitz in Langenbrück, resp. zur Landesgrenze, im Regierungsbezirk Breslau; unter Nr. 5442 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten August 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Ebersdorf im Kreise Neurode des Regierungsbezirks Breslau über Schlegel nach Mittelsteine; unter Nr. 5443 den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten August 1861, betreffend die Ermächtigung zur Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Camminer Kreises im Betrage von 30,000 Thlrn.; unter Nr. 5444 das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schlawer Kreises im Betrage von 44,450 Thlrn., vom 4ten September 1861; unter Nr. 5445 den Allerhöchsten Erlaß nebst Tarif vom 6ten September 1861, betreffend die Entrichtung der Lootsen-Gebühren und die Vergütungen für gewisse besondere Leistungen zu West-Diepenow; unter Nr. 5446 die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 30sten August 1861, betreffend die Errichtung einer Actiengesellschaft unter dem Namen „Actiengesellschaft zum Betriebe der Wasserheil-Anstalt Marienberg zu Boppard am Rhein“ mit dem Domizil Marienberg zu Boppard, Kreis St. Goar, und Bestätigung ihrer Statuten, vom 16ten September 1861; unter Nr. 5447 den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten September 1861, betreffend die Modificirung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Juli 1859 hinsichtlich der Immobiliar-Feuerversicherung ausgesprochenen Beschränkung der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und deren Agenturen; und unter Nr. 5448 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den Abschluß einer neuen Etappen-Convention zwischen Preußen und Lippe, vom 11ten Oktober 1861.

Das 36ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 21sten Oktober 1861 in Berlin ausgegeben ist, enthält unter Nr. 5449 die Urkunde, betreffend die Erweiterung der Ersten Klasse des Rothen Adler-Ordens, vom 18ten Oktober 1861; unter Nr. 5450 den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten September 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Saarbrück-Homburger Staatsstraße bei St. Johann über Brebach, Güdingen und Fechingen bis zur bayerischen Grenze in der Richtung auf Eschringen, im Kreise Saarbrücken, Regierungs-Bezirk Trier; und unter Nr. 5451 den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten September 1861, betreffend die Verleihung der Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes an den Kreis Minden, gegen Uebernahme der chausseemäßigen Unterhaltung der Straße von Hille nach Eickhorst.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direktion.

№ 345. In den Postverbindungen des diesseitigen Ober-Post-Direktions-Bezirks treten folgende Aenderungen ein:

Es werden aufgehoben vom 25sten Oktober d. J. ab:

1) die Botenpost zwischen Dubeningken und Szittkehmen vom 1sten November d. J. ab;
2) die wöchentlich zweimal coursirende extraordinaire Personenpost von Tilsit nach Tauroggen, welche aus Tilsit Sonntags 9 Uhr Vormittags und Mittwochs 12 Uhr Mittags abgelassen wird;
3) der aus Tilsit wöchentlich einmal am Donnerstage 2 Uhr Nachmittags abgehende extraordinaire Güter-Transport nach Tauroggen.

Neu eingerichtet wird vom 1sten November d. J. ab:
eine Botenpost zwischen Rhein und Stürlack, welche aus Rhein 4 Uhr Nachmittags, aus Stürlack 7 Uhr 15 Minuten früh abgelassen und in 1 Stunde 55 Minuten befördert wird.

In ihrem Gange werden verändert:

1) die Fahr- (Personen-) Post von Tilsit nach Tauroggen; dieselbe wird vom 1sten November d. J. ab aus Tilsit statt Dienstag und Sonnabend am Sonntag und Mittwoch 2 Uhr Nachmittags abgelassen; in der Richtung nach Tilsit wird der bisherige Gang beibehalten;
2) die Kariolpost zwischen Dubeningken und Goldap wird vom 25sten Oktober d. J. ab aus Goldap 5¼ Uhr früh, aus Dubeningken 5 Uhr Nachmittags abgefertigt und wie bisher in 2½ Stunden befördert.

In der Zeit vom 1sten November bis ult. April werden abgefertigt:

1) die erste Lyck-Insterburger Personenpost aus Lyck statt 7½ Uhr früh um 6 Uhr früh;
2) die zweite Lyck-Insterburger Personenpost aus Lyck statt 9½ Uhr Abends um 7½ Uhr Abends;
3) die Personenpost von Mirunsken nach Kowahlen aus Mirunsken statt 10¾ Uhr Vormittags um 9¼ Uhr Vormittags;
4) die Personenpost von Trempen nach Sodehnen aus Trempen statt 5 Uhr Nachmittags 3½ Uhr Nachmittags;
5) die Personenpost von Rhein nach Gumbinnen aus Angerburg statt 1¼ Uhr Nachmittags um 12¼ Uhr Nachmittags;
6) die Kariolpost von Grabowen nach Goldap aus Grabowen statt 12 Uhr Mittags um 10½ Uhr Vormittags.

In der entgegengesetzten Richtung bleibt der bisherige Gang dieser Posten unverändert.

Gumbinnen, den 22sten Oktober 1861. Der kom. Ober-Post-Direktor Lez.

Bekanntmachung.

№ 346. Die diesseitige Orts-Polizei-Verordnung vom 15ten Februar 1852 (Amtsblatt Stück 9, Seite 37, Nr. 63), sowie die solche erläuternde Bekanntmachung vom 11ten März 1854 (Amtsblatt St. 41, Seite 288, Nr. 323), nach welchen den Kaufleuten, Zwischenhändlern, Branntweinbrennern rc. der Ankauf von Getreide und Kartoffeln auf hiesigen Wochenmärkten vor 11 Uhr untersagt worden, wird hierdurch außer Kraft gesetzt. Lyck, den 21sten Oktober 1861. Der Magistrat.

Patent-Ertheilungen.

№ 347. Dem Hofrath und Hof-Zahnarzt J. Mittelhaus zu Berlin ist unter dem 19ten Oktober 1861 ein Patent: auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes künstliches Gebiß, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfange des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

№ 348. Das dem Ingenieur S. Münster und dem A. Wirtz zu Eupen unterm 6ten Mai 1860 ertheilte Patent: auf eine Vorrichtung an Streichmaschinen für Wolle zum selbstthätigen Wiegen und Abschneiden des Vließes, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 349. Das dem Maschinen-Fabrikanten C. F. Schellenberg zu Chemnitz unterm 29sten August 1860 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung an Streich-Maschinen zur Theilung des Wollabstrichs in Bänder, ist aufgehoben.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 44.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Extra-Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 44. Gumbinnen, den 30sten Oktober **1861.**

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Neuwahl des Hauses der Abgeordneten betreffend.

№ 350. Nachdem von dem Königl. Staats-Ministerium beschlossen worden ist, daß mit der Neuwahl des Hauses der Abgeordneten für die nächste Legislatur-Periode gemäß dem Artikel 75 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 gegenwärtig vorgegangen werden soll, hat der Herr Minister des Innern auf den Grund der §§. 17 und 28 der Verordnung vom 30. Mai 1849, betreffend die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer (Gesetz-Sammlung de 1849, Nr. 19) bestimmt:

daß die Wahl der Wahlmänner am Dienstag den 19. November d. J. und die Wahl der Abgeordneten am Freitag den 6. December d. J.

abgehalten werden soll.

Indem wir zufolge Auftrags dies zur Kenntniß der Einwohner unseres Verwaltungs-Bezirks bringen, lassen wir gleichzeitig hierunter die Wahl-Verordnung vom 30. Mai 1849, so wie das neue Wahl-Reglement vom 4. Oktober d. J., ferner ein Verzeichniß der Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten nebst den Wahl-Orten und Wahl-Commissarien resp. deren Stellvertreter nachfolgen.

Gumbinnen, den 30. October 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnung
über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6ten Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahl-Bezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahl-Bezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde,

worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammt-Summe wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahls-Bezirke getheilt ist. (§. 6.)

b) bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist (§. 5.).

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4ten April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4ten April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handelsgesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10.) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunal-Steuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl-Bezirke abgrenzen (§§. 5, 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahl-Bezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungsliste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des §. 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl-Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahl-Bezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32.).

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

Diese §§. sind im Urwahltermine zu verlesen.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das 30. Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer nnd die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahlkommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30sten Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha.
von der Heydt. von Rabe. Simons.

Reglement
zur Verordnung vom 30. Mai 1849
über die
Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 31sten Mai 1849 treten an dessen Stelle zur Ausführung der Verordnung vom 30sten Mai ej. a. fortan die folgenden näheren Bestimmungen:

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6. der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlsbezirke (§§. 5. 6. 7. der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4. 6. 7. der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 15. der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden.

Kein Urwahlsbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 16. der Verordnung).

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§. 3. des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichem Namen durch das Loos geordnet.

§. 7. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reklamation berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15. 16. der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reclamationsfrist (§. 15. der Verordnung) keine Reclamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Nachdem auf diese Weise die Abtheilungsliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

§. 8. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahlkommissars sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf (§. 14. des Reglements).

Diese §§. sind im Urwahltermine

§. 9. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18. bis 25. der Verordnung und der §§. 9. bis 16. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 3. und 6. des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl theilnehmen.

§. 10. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20. der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 11. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt.

§. 12. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler, abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§. 9. des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt unter genauer Bezeichnung den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 13. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18 der Verordnung oder §. 14 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 14. So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§ 15. Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen Seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner Behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 16. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort,

sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 17. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 18. Die Regierungen haben sofort die Wahl-Kommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 19. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein.

Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen für jeden Kreis seines Wahlbezirks sofort eine besondere Liste der Wahlmänner auf. Für die Reihenfolge in diesen Kreislisten entscheidet zunächst die alphabetische Ordnung nach den Namen der Gemeinden oder der selbstständigen Gutsbezirke, in denen die Wahlmänner ihren Wohnsitz haben. Innerhalb der Gemeinden und Gutsbezirke werden dann die Wahlmänner alphabetisch nach ihren Familiennamen aufgeführt. Gehören zu dem Wahlbezirke solche Städte welche in dem dem Gesetze vom 27. Juni v. J. beigefügten Verzeichnisse speziell benannt sind, so ist für jede derselben ebenfalls eine besondere Liste der Wahlmänner anzulegen. In diesen städtischen Listen sind die letzteren sämmtlich nach der alphabetischen Folge der Familiennamen zu ordnen.

Der Wahl-Kommissar hat darauf zu veranlassen, daß diese Listen durch Auslegung in den landräthlichen resp. städtischen Geschäftslokalen der betreffenden Kreise und der erwähnten Städte, so wie durch Abdruck in den zu den amtlichen Publikationen dienenden Blättern unverzüglich veröffentlicht werden.

Gleichzeitig hat derselbe die Wahlmänner seines Wahlbezirks schriftlich zur Wahl der Abgeordneten einzuladen.

§. 20. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26. bis 31. der Verordnung, so wie der §§. 21. bis 24. dieses Reglements, eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach den aufgestellten Listen in deren Reihenfolge vorgelesen. (§. 19 des Reglements.)

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 9. zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 21. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Bei der ersten nach Erlaß dieses Reglements eintretenden Wahlhandlung hat, sobald die Wahlversammlung constituirt ist (§§. 9. und 20. des Reglements) das durch den Wahlkommissar zu ziehende Loos ein- für allemal die Reihenfolge festzustellen, in welcher die dem Wahlbezirke angehörenden Kreise und die §. 19. gedachten Städte zur Abstimmung gelangen. Diese Reihenfolge gilt als Turnus für alle künftige Wahlen in der Art, daß bei jeder folgenden besonderen Wahlhandlung der Kreis (resp. die Stadt) mit der Abstimmung beginnt, welcher bei der vorangegangenen Wahlhandlung als der zweite abgestimmt hat.

Im Uebrigen muß bei jeder Wahlhandlung die Abstimmung in der Reihenfolge der Wahlmännerlisten (§. 19. des Reglements) stattfinden. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahl-Kommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 22. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Candidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§. 23. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 24. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach §. 29 der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 25. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahlkommissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 4. Oktober 1861.

Königliches Saats-Ministerium.

von Auerswald. von der Heydt. von Patow. Graf Pückler.
von Bethmann-Hollweg. Graf von Schwerin. von Roon. von Bernuth.

Verzeichniß

der Wahl-Bezirke, Wahl-Orte, der zu wählenden Anzahl der Abgeordneten, der Wahl-Commissarien und deren Stellvertreter im Regierungs-Bezirke Gumbinnen.

Laufende №	Wahl-Bezirke.	Wahl-Orte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	Namen der Wahl-Commissarien.	Namen deren Stellvertreter.
1	Kreis Tilsit. Kreis Niederung.	Tilsit.	2	Landrath Schlenther zu Tilsit.	Landrath v. Sanden zu Heinrichswalde.
2	Kreis Ragnit. Kreis Pillkallen.	Pillkallen.	2	Landrath v. Sanden zu Ragnit.	Landrath Schmalz zu Pillkallen.
3	Kreis Gumbinnen. Kreis Insterburg.	Insterburg.	2	Landrath Burchard zu Gumbinnen.	Landrath Dodillet zu Insterburg.
4	Kreis Stallupönen. Kreis Goldap. Kreis Darkehmen.	Goldap.	2	Landrath v. Schirmeister zu Darkehmen.	Landrath Riemer zu Stallupönen.
5	Kreis Angerburg. Kreis Lötzen.	Lötzen.	1	Regierungsrath Meier zu Gumbinnen.	Landrath Bielitz zu Lötzen.
6	Kreis Oletzko. Kreis Lyck. Kr. Johannisburg.	Lyck.	2	Landrath v. Hippel zu Johannisburg.	Landrath Frenzel zu Marggrabowa.
7	Kreis Sensburg. Kreis Ortelsburg. (Letzterer im Reg.-Bezirk Königsberg.)	Aweiden.	2	Landrath v. Saltzwedell zu Sensburg.	Die Ernennung bleibt vorbehalten.
		Sa.	13		

8. Kreis Heydekrug wählt mit dem Kreise Memel in Pröculs. Die Königl. Regierung zu Königsberg wird die Wahl-Commissarien bestimmen.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Krausened.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 45. Gumbinnen, den 6ten November 1861.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 422. A. d. J. L. Nr. 7275. Oktober.

№ 351. In folgenden Auseinandersetzungs-Sachen:

I. Des Spezialbezirks Gumbinnen: a) Kreises Angerburg: Groß-Pillacken, Separation des Dorfswaldes; b) Kreises Niederung: Klein-Lappienen, Domainenzins-Ablösung, Tawe, Separation der Kauf-Werde, Teich- und Tawell-Chatoull-Wiese; c) Kreises Tilsit: Tilsit, Weideseparation, in specie in der Prozeßsache der Stadt Tilsit wider die Dorfschaft Dwischacken, wegen Einräumung der Dwischacker Viehtrift.

II. Des Spezialbezirks Lyck: Kreises Johannisburg: Wroblen, Gemeinheitstheilung.

III. Des Spezialbezirks Rhein: a) Kreises Johannisburg: Kreutzofen, Separation der Ländereien der Assekuranten-Sozietät, Schiast, Gemeinheitstheilung, Drosdowen, Domainenzinsablösung; b) Kreises Lötzen: Klein-Stürlack, Domainenzinsablösung; c) Kreises Sensburg: Maradtken, Waldseparation, Neu-Bagnowen, Gemeinheitstheilung, hat der Legitimationspunkt nicht vollständig berichtigt werden können, was in Gemäßheit der Bestimmungen §. 12 des Ausführungsgesetzes vom 7ten Juni 1821, §§. 25 und 26 der Verordnung vom 30sten Juni 1834 und §. 109 des Gesetzes vom 2ten März 1850 allen etwa nicht zugezogenen unbekannten Interessenten mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, innerhalb 6 Wochen und spätestens im Termine den 2ten Dezember 1861 entweder bei der unterzeichneten Regierung oder bei den betreffenden Spezial-Kommissionen ihr Interesse zur Sache anzuzeigen und dann der Vorlegung des Auseinandersetzungs-Rezesses, so wie der übrigen hierauf Bezug habenden Verhandlungen und Berechnungen gewärtig zu sein, widrigenfalls sie nach dem Ablaufe des Termins die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

In der Weideabfindungssache des Grundstücks Barannen Nr. 1, Kreises Lyck, soll der Besitzer, Lieutenant August Reck, für die ihm in der Königlichen Baranner Forst zustehende Hütungsbefugniß durch ein Ablösungs-Kapital von 120 Rthlr. abgefunden werden.

In dem Hypothekenbuche über das Grundstück Barannen Nr. 1 stehen unter Rubr. III. unter andern eingetragen: Nr. 3 für 5 Geschwister Erdt und noch 8 andere Erdtsche Interessenten 140 Rthlr. Die ganze Post ist zwar bereits bezahlt, indeß fehlt noch die löschungsfähige Quittung, die bei der großen Zahl der Interessenten und da auch mehrere derselben sich im Auslande befinden, nicht beschafft werden kann.

Nr. 8 für den verstorbenen Steueraufseher v. Jacubowski 12 Rthlr. 23 Sgr. Diese Post ist gleichfalls bezahlt, indessen fehlt noch die löschungsfähige Quittung.

Die Erdtschen, so wie alle andern etwaigen Interessenten und die v. Jacubowskischen Erben, Cessionarien und Rechtsnachfolger, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche an das gedachte Abfindungs-Kapital zu erheben und spätestens binnen sechs Wochen entweder bei uns oder bei dem Herrn Oekonomie-Kommissarius Riensch zu Lyck geltend zu machen, widrigenfalls sie mit ihren Hypothekenrechten werden präkludirt werden und das Abfindungs-Kapital dem Lieutenant August Reck ausgeantwortet werden wird.

Gumbinnen, den 7ten Oktober 1861.

A. d. J. Nr. 5097. Oktober.

№ 352. Nachstehenden Lehrern unseres Verwaltungs-Bezirks ist auf Grund der von den Kreis- und Lokal-Schulinspektoren erstatteten günstigen Berichte die Erlaubniß ertheilt worden, sowohl Schulpräparanden zur Aufnahme ins Schullehrer-Seminar vorzubereiten, als auch solche junge Männer für das Schulfach auszubilden, welche ohne Durchgang durch das Seminar die Schulamtsbewerber-Prüfung abzulegen beabsichtigen.

A. Aus dem Kreise Angerburg:

1) Lehrer Ludwig Klein in Kehlen, 2) Lehrer Carl Hoffmann in Paulswalde, 3) Lehrer Carl Hoffmann in Willkowen, Kirchspiels Angerburg; 4) Rektor Fischer in Benkheim, 5) Lehrer Ferdinand Rosinski in Dombrowken, 6) Lehrer Sulga in Kerßen, 7) Lehrer Carl Rosinski in Mitschullen, 8) Lehrer Otto Klein in Sperling, Kirchspiels Benkheim; 9) Lehrer Eder in Buddern, 10) Lehrer Kahnert in Wenzken, 11) Lehrer Dahsel in Sobiechen, Kirchspiels Buddern; 12) Lehrer Christian Czybalski in Kutten, 13) Lehrer Johann Czybalski in Klein-Strengeln, 14) Lehrer Johann Grenda in Przytullen, 15) Lehrer Wilhelm Polte in Jakunowken, Kirchspiels Kutten; 16) Lehrer Julius Ribbe in Possessern, Kirchspiels Kruglanken; 17) Rektor Waschke in Rosengarten.

B. Aus dem Kreise Darkehmen:

1) Lehrer Friedrich August Knoch bei der Volksschule in Darkehmen; 2) Lehrer Krüger in Jurgaitschen, 3) Lehrer Jacob Weber in Rogaißen, 4) Lehrer Samuel Noreikat in Sodehnen, Kirchspiels Ballethen; 5) Lehrer Johann Jaquet in Groß-Sobrost, 6) Lehrer Carl Horn in Kermuschienen, Kirchspiels Dombrowken; 7) Präzentor Adam Riedelsberger in Szabienen, 8) Lehrer Johann Fiedler in Stobrikehlen, Kirchspiels Szabienen; 9) Präzentor Carl Arendt in Kleßowen, 10) Lehrer Friedrich Wilhelm Broßius in Wilkischken, Kirchspiels Kleßowen; 11) Präzentor Schmidt bei der Kirchschule in Wilhelmsberg.

C. Aus dem Kreise Goldap:

1) Lehrer Heinrich Rauh in Jörkischken, 2) Lehrer Gottlieb Hardt in Czarnowken, Kirchspiels deutsch Goldap; 3) Lehrer Leopold Dieck in Jablonsken, Kirchspiels polnisch Goldap; 4) Präzentor Anbuhl bei der Kirchschule in Tollmingkehmen; 5) Präzentor Gottlieb Lamprecht bei der Kirchschule in Szittkehmen; 6) Lehrer Raczun in Loyen, Kirchspiels Dubeningken; 7) Präzentor Borowski in Gawaiten; 8) Lehrer Gottlieb Gallinat in Marczinowen, 9) Lehrer Johann Broßiat in Juckneitschen, 10) Lehrer Christian Schiefke in Glowken, 11) Lehrer Ludwig Myska in Kamionken, 12) Lehrer Carl Lamotte in Jecziorken, Kirchspiels Grabowen.

D. Aus dem Kreise Gumbinnen:

1) Präzentor Ferdinand Großgerge in Szirgupönen; 2) Lehrer Carl Gaßner in Johnasthal, 3) Lehrer Johann Koppenhagen in Puspern, 4) Lehrer Gottlieb Lamprecht in Mattischkehmen, Kirchspiels Szirgupönen; 5) Präzentor Otto Ungewitter bei der Kirchschule in Walterkehmen; 6) Lehrer Friedrich Böhm in Praßlauken, 7) Lehrer Adolph Gronau in Sodehnen, 8) Lehrer Küßner in Wusterwitz, Kirchspiels Walterkehmen; 9) Präzentor Ignee bei der Kirchschule in Nemmersdorf; 10) Lehrer Wilhelm Haack in Kieselkehmen, 11) Lehrer Samuel Olivier in Budupönen, 12) Lehrer August Jung in Kiaulkehmen, Kirchspiels Nemmersdorf; 13) Präzentor Lamprecht in Judtschen, 14) Lehrer Gottlieb Schneider I. in Groß-Wischtecken, Kirchspiels Judtschen; 15) Präzentor Julius Baumann bei der Kirchschule in Ischdaggen; 16) Lehrer Christian Gendrick in Gaudischkehmen, 17) Lehrer David Dumont in Wersmeninken, Kirchspiels Ischdaggen; 18) Lehrer Wilhelm Langhagen in Pötschkehmen, Kirchspiels Gerwischkehmen; 19) Präzentor Otto Schettler in Niebudßen; 20) Lehrer Johann Guddas in Brakupönen, 21) Lehrer Carl Schinnagel in Blecken, 22) Lehrer Wilhelm Laupichler in Guddatschen, 23) Lehrer Friedrich Sablowski in Paweßen, Kirchspiels Niebudßen; 24) Lehrer Julius Ferdinand Garde in Nestonkehmen, 25) Lehrer Ludwig Reinhardt in Kulligkehmen, Kirchspiels Neustadt Gumbinnen; 26) Lehrer Friedrich Olivier in Kallnen, 27) Lehrer Göbel in Turen, 28) Lehrer Ferdinand Becker in Waiwern, Kirchspiels Altstadt Gumbinnen.

E. Aus dem Kreise Heydekrug:

1) Lehrer Heydeck in Minge, Kirchspiels Kinten; 2) Lehrer Harnack in Salutєn, Kirchspiels Saugen; 3) Kantor Reichel in Werden, 4) Lehrer Rosekat in Ramutten, 5) Lehrer Thulnweit in Rudynen, 6) Lehrer Scheffler in Heydekrug, Kirchspiels Werden; 7) Lehrer Dudzicks in Jucknaten, 8) Lehrer Jedamsky in Ußlicknen, 9) Lehrer Gilde in Mankuslauken, 10) Lehrer Skrebba in Piktaten, Kirchspiels Wyßen; 11) Lehrer Lehmann in Ackmenischken, 12) Lehrer Schimkat in Schakunellen, 13) Lehrer Schwarz in Paleiten, Kirchspiels Schakuhnen; 14) Kantor Beckmann in Kallninken, Kirchspiels Kallninken; 15) Kantor Friedemann in Ruß, 16) Lehrer Milkun in Szieske, 17) Lehrer Schützler in Pokallna, Kirchspiels Ruß.

F. Aus dem Kreise Insterburg:

1) Lehrer Zeise in Zemlauken, 2) Lehrer Sziede in Groß-Warkau, Kirchspiels Aulowönen; 3) Präzentor Gebauer bei der Kirchschule in Didlacken; 4) Lehrer Klatt in Scheppetschen, 5) Lehrer Neiß in Zwirbeln, Kirchspiels Didlacken; 6) Lehrer Endruweit in Pillwogallen, 7) Lehrer Räder in Seßlacken, 8) Präzentor Schundau in Grünheide, 9) Lehrer Ußkurat in Franzdorff, 10) Lehrer Hundertmarck in Stanken, Kirchspiels Grünheide; 11) Kantor Boulieme in Neunischken; 12) Präzentor Domber in Puschdorff;

13) Lehrer Thorun in Albrechtsthal, 14) Lehrer Pöwe in Klein-Jägersdorff, 15) Lehrer Kordenat in Piaten, 16) Lehrer Weske in Stablacken, Kirchspiels Puschdorff; 17) Präzentor Wisbar in Saalau; 18) Lehrer Jedamsky in Lepeninken, 19) Lehrer Staak in Wirbeln, Kirchspiels Saalau.

G. Aus dem Kreise Lötzen:

1) Lehrer Fischer in Grünheide, 2) Lehrer Gorski in Bogatzewen, Kirchspiels Orlowen; 3) Lehrer Jordan in Gneist, 4) Lehrer Muloneck in Jauer, Kirchspiels Rhein; 5) Lehrer Görke in Groß-Wronnen, 6) Lehrer Bondzio in Schwiddern, 7) Lehrer Bäk in Groß-Kosuchen, Kirchspiels Lötzen.

H. Aus dem Kreise Johannisburg:

1) Lehrer Carl Zielasko in Gurra, 2) Lehrer Carl Schmidt in Pianken, Kirchspiels Arys; 3) Lehrer Koslowsky in Dombrowken, 4) Lehrer Ludwig Watzkowski in Gregersdorf, 5) Lehrer Adolph Marczinski in Gutten, Kirchspiels Eckersberg; 6) Lehrer Reiner in Niedzwedzen, 7) Lehrer Degenhardt in Sdorren, Kirchspiels Johannisburg; 8) Rektor Kelch bei der Kirchschule in Gesen; 9) Lehrer Buschkow in Wondolleck, Kirchspiels Gesen; 10) Rektor Gottfried Totzeck bei der Kirchschule in Turoscheln; 11) Rektor Carl Neumann in Arys.

I. Aus dem Kreise Lyck:

1) Lehrer Ludwig Pawlowski in Wisocken, 2) Lehrer Herrmann Schild in Sypitken, Kirchspiels Pissanitzen; 3) Rektor-Adjunkt Jacob Siegmund in Ostrokollen; 4) Lehrer Rudolph Skrotzky in Gingen, 5) Lehrer Christian Sensfuß in Czymochen, Kirchspiels Kallinowen; 6) Lehrer Herrmann Frenzel bei der Kirchschule in Borczimmen; 7) Lehrer Johann Mitzka in Krolowolla, Kirchspiels Grabnick.

K. Aus dem Kreise Oletzko:

1) Lehrer Rattey in Babken, 2) Lehrer Neumann in Groß-Reczken, 3) Lehrer Sanio II. in Dombrowken, 4) Lehrer Schäfer in Seedranken, 5) Lehrer Hinterthau in Dullen, 6) Lehrer Kucharsky in Krupinnen, Kirchspiels Marggrabowa; 7) Lehrer Kossack in Wilkassen, Kirchspiels Wielitzken; 8) Rektor Degenhardt in Gonsken; 9) Rektor Dörk in Schwentainen; 10) Lehrer Doziewas in Duneyken, 11) Lehrer Marczinski in Giesen, 12) Lehrer Gogol in Orzechowken, Kirchspiels Schwentainen; 13) Rektor Dziobeck in Mierunsken; 14) Rektor Kortschick in Schareyken; 15) Lehrer Scherotzky in Kutzen, 16) Lehrer Zander in Kowahlen, 17) Lehrer Wielimzik in Seesken, 18) Lehrer Mathes in Chelchen, 19) Lehrer Schwiderski in Lakellen, 20) Lehrer Pilch in Borkowinnen, Kirchspiels Schareyken; 21) Rektor Tiwko in Czychen; 22) Lehrer Rozumeck in Gollubien, 23) Lehrer Frisch in Neudorf, 24) Lehrer Marczian in Sokolken, 25) Lehrer Danielzick in Sawadden, Kirchspiels Czychen.

L. Aus dem Kreise Niederung:

1) Lehrer Carl Philipowitz in Moswethen, 2) Lehrer Friedrich Wilhelm Jedamski in Bartscheiten, Kirchspiels Neukirch; 3) Lehrer Friedrich Urbat in Algawischken, 4) Lehrer Herrmann Kalepki in Neusorge, Kirchspiels Kaukehmen; 5) Lehrer Heinrich Bogdahn in Grüneberg, Kirchspiels Heinrichswalde; 6) Lehrer Wilhelm Redetzki in Tawe, Kirchspiels Inse; 7) Lehrer Freutel in Rucken, Kirchspiels Friedrichsdorf.

M. Aus dem Kreise Pillkallen:

1) Lehrer Gustav Kendler in Stelischken, 2) Lehrer Ferdinand Rettig in Petereitschen, 3) Lehrer Eduard Lockner in Weschkeyschen, 4) Lehrer Carl Berschinsky in Dagutschen, 5) Lehrer Johann Klein in Klein-Worninken, 6) Lehrer Martin Fischer in Utzpiaunen, 7) Lehrer Ferdinand Marold in Kurschen, 8) Lehrer Carl Rebeschieß in Szameitkehmen, 9) Lehrer Andreas Festerling in Stablaucken, Kirchspiels Pillkallen; 10) Lehrer Georg Laser in Henskischken, 11) Lehrer Gustav Grunau in Brayzin, 12) Lehrer Carl Weinhold in Spullen, 13) Lehrer Julius Treger in Mingstimmen, 14) Lehrer Carl Mertinat in Laugallen, Kirchspiels Kussen; 15) Präzentor Kraus in Mallwischken; 16) Lehrer Friedrich Führer in Willuhnen; 17) Lehrer Ferdinand Scheffler in Naujenen, 18) Präzentor Leopold Stein in Lasdehnen, 19) Lehrer Ewald Haupt in Lasdinehlen, Kirchspiels Willuhnen; 20) Präzentor Mathias Leiber bei der Kirchschule in Schillehlen; 21) Lehrer Mathias Weyer in Szardehlen, Kirchspiels Schillehlen; 22) Lehrer Leopold Buschinski in Daynen, 23) Lehrer Carl Kolbe in Schelleningken, Kirchspiels Schirwindt.

N. Aus dem Kreise Ragnit:

1) Lehrer Kreutzahler in Trappönen, 2) Lehrer Klein in Zucken, 3) Lehrer George Plauschinat in Wegeninken, Kirchspiels Wischwill; 4) Lehrer Fenkol in Lieparten, 5) Lehrer Deuskus in Saikwethen, 6) Lehrer Szellwat in Skardupönen, Kirchspiels Jurgaitschen; 7) Präzentor Nickel bei der Kirchschule in Friedrichswalde; 8) Präzentor Küsel in Budwethen, 9) Lehrer Kummelat in Kackschen, 10) Lehrer Lukoschus in Groß-Ballupönen, Kirchspiels Budwethen; 11) Lehrer Kerner in Raudonatschen, 12) Lehrer Diekmann in Schuppinnen, 13) Lehrer Szeimrat in Sakalehnen, 14) Präzentor Rudat in Kraupischken, 15) Lehrer

Hoffmann in Girrehnen, 16) Lehrer Brandtstädter in Moullinen, Kirchspiels Kraupischken; 17) Präzentor Sengstock in Schmaleningken; 18) Lehrer Engelke in Neuhoff, 19) Lehrer Juschka in Raudßen, Kirchspiels Ragnit.

O. Aus dem Kreise Sensburg:

1) Lehrer Carl Skrodzky in Sensburg, 2) Lehrer Carl Orisch in Sensburg, 3) Lehrer Friedrich Römer in Kosewen, 4) Lehrer Adam Neumann in Kurwen, Kirchspiels Sensburg; 5) Kantor-Adjunkt Heinrich Lipka in Nikolaiken; 6) Lehrer Carl Braunschweig in Talten, Kirchspiels Nikolaiken; 7) Lehrer Michel Kaja in Reuschendorf, 8) Lehrer Carl Niclaß in Kerstinowen, 9) Lehrer Friedrich Podschwadt in Grunau, 10) Lehrer Friedrich Orisch in Langenbrück, 11) Lehrer August Koschorreck in Weißenburg, Kirchspiels Seehesten; 12) Lehrer Leopold Reinhard in Peitschendorff. 13) Lehrer Gustav Troczeck in Babienten, Kirchspiels Aweiden; 14) Lehrer August Jeglinski in Groß-Stamm, 15) Lehrer Johann Jeromin in Sonntag, 16) Lehrer Heinrich Kaja in Gelland, Kirchspiels Sorquitten; 17) Rektor-Adjunkt Schmidt in Ribben; 18) Rektor Kern in Eichmedien; 19) Rektor Peikowski bei der Kirchschule in Alt-Ukta.

P. Aus dem Kreise Stallupönen:

1) Lehrer Carl Kühner in Jodßen, Kirchspiels Enzuhnen; 2) Präzentor Dittrich in Geritten; 3) Lehrer Aikewitz in Kattenau, 4) Lehrer Urbschat in Jucknischken, Kirchspiels Kattenau; 5) Präzentor Reimann in Mehlkehmen, 6) Lehrer Leibenat in Bisdohmen, 7) Lehrer Maschlanki in Gr. Lengnischken, 8) Lehrer Krüger in Nassawen, 9) Lehrer Suhrau in Szinkuhnen, 10) Lehrer Koppenhagen in Schwentischken, Kirchspiels Mehlkehmen; 11) Präzentor Struppat in Pillupönen, 12) Präzentor August Hurtig in Matzkutschen, Kirchspiels Pillupönen; 13) Lehrer Gottlieb Stephun in Laukupchen, 14) Lehrer Herrmann Beutler in Lauscheitschen, 15) Lehrer Friedrich Bachler in Szabojeden, Kirchspiels Pillupönen; 16) Lehrer Kunze in Klein-Degesen, 17) Lehrer Wilhelm Rosinsky in Peschinken, 18) Lehrer August Marold in Enskehmen, Kirchspiels Stallupönen.

R. Aus dem Kreise Tilsit:

1) Lehrer Friedrich in Kallwen, 2) Lehrer Wolff in Kaltacken, 3) Lehrer Lepa in Pokraken, Kirchspiels Tilsit; 4) Präzentor Schuschies in Plaschken; 5) Lehrer Kurschat in Pleine, jetzt in Gr. Friedrichsdorf; 6) Lehrer Bedorf in Rucken, 7) Lehrer Deuskus in Pakamohnen, 8) Lehrer Vorlauff in Laugallen, 9) Lehrer Ginutt in Timstern, Kirchspiels Coadjuthen; 10) Lehrer Kolat in Birstonischken, 11) Lehrer Schwede in Lumpenen, 12) Lehrer Eweleit in Gudden, Kirchspiels Picktupönen; 13) Lehrer Helmbach in Groschpelken, 14) Lehrer Pfeil in Barsunen, 15) Lehrer Liedtke in Absteiner, Kirchspiels Wilkischken.

Gumbinnen, den 16ten Oktober 1861.

Betrifft den Vieh- und Pferdemarkt in Kraupischken.

№ 353. Der Vieh- und Pferdemarkt zu Kraupischken wird am 19ten Februar und 17ten September 1862 abgehalten werden. Gumbinnen den 24ten Oktober 1861.

№ 354. Für die Entdeckung gerichtlich resp. polizeilich bestrafter Baumfrevel sind Prämien bewilligt worden:

a. dem Gendarm Gutzeit in Arys; b. dem Gendarm Kleidiz in Insterburg; c. dem Gendarm Flick in Insterburg; d. dem Schulzen Porray in Alt-Rudowken, Kreises Sensburg; e. dem Gendarm Wentzel in Lötzen; f. dem Gendarm Kohtz in Kattenau, Kreises Stallupönen. g. dem Gendarm Dittrich in Ballethen, Kreises Darkehmen und h. den Gendarmen Keller in Lyck und Noack in Stabbeck, Kreises Tilsit.

Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direktion.

№ 355. In den Postverbindungen des diesseitigen Ober-Post-Direktions-Bezirks treten folgende Aenderungen ein.

Es werden aufgehoben

vom 25sten Oktober c. ab:

1) die Botenpost zwischen Dubeningken und Szittkehmen,

vom 1ten November c. ab:

2) die wöchentlich zweimal coursirende extraordinaire Personenpost von Tilsit nach Tauroggen, welche aus Tilsit Sonntags 9 Uhr Vormittags und Mittwochs 12 Uhr Mittags abgelassen wird,
3) der aus Tilsit wöchentlich einmal am Donnerstage 2 Uhr Nachmittags abgehende extraordinaire Güter-Transport nach Tauroggen.

Neu eingerichtet wird]

vom 1ten November c. ab:

eine Botenpost zwischen Rhein und Stürlack, welche aus Rhein 4 Uhr Nachmittags, aus Stürlack 7 Uhr 15 Minuten früh abgelassen und in 1 Stunde 55 Minuten befördert wird.

In ihrem Gange werden verändert:

1) die Fahr- (Personen-) Post von Tilsit nach Tauroggen. Dieselbe wird vom 1ten November c. ab aus Tilsit statt Dienstag und Sonnabend, am Sonntag und Mittwoch 2 Uhr Nachmittags abgelassen. In der Richtung nach Tilsit wird der bisherige Gang beibehalten.
2) Die Kariolpost zwischen Dubeningken und Goldap wird vom 25. Oktober c. ab aus Goldap 5¼ Uhr früh, aus Dubeningken 5 Uhr Nachmittags abgefertigt und, wie bisher, in 2½ Stunden befördert.

In der Zeit vom 1sten November bis ultimo April werden abgefertigt:

1) die erste Lyck-Insterburger Personenpost aus Lyck statt 7½ Uhr früh um 6 Uhr früh;
2) die zweite Lyck-Insterburger Personenpost aus Lyck statt 9½ Uhr Abends um 7½ Uhr Abends;
3) die Personenpost von Mirunsken nach Kowahlen aus Mirunsken, statt 10¾ Uhr Vormittags, um 9¼ Uhr Vormittags;
4) die Personenpost von Trempen nach Sodehnen aus Trempen, statt 5 Uhr Nachmittags, um 3½ Uhr Nachmittags.
5) Die Personenpost von Rhein nach Gumbinnen aus Angerburg, statt 1¼ Uhr Nachmittags, um 12¼ Uhr Nachmittags;
6) die Kariolpost von Grabowen nach Goldap aus Grabowen, statt 12 Uhr Mittags, um 10½ Uhr Vormittags.

In der entgegengesetzten Richtung bleibt der bisherige Gang dieser Posten unverändert.

Gumbinnen, den 22ten Oktober 1861.

Der com. Ober-Post-Direktor.

Bekanntmachung.

№ 356. Auf Grund des §. 78 der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 wird mit Genehmigung der Königlichen Regierung und als Ergänzung der Markt-Ordnung für die Stadt Lötzen vom 4ten März 1853 (Amtsblatt pro 1853.) hierdurch bekannt gemacht, daß zu den Gegenständen des Wochen-Marktes fortan auch von Landbewohnern gefertigte grobe baumwollene Gewebe, insbesondere grobe baumwollene Kleiderzeuge und grobe baumwollene Bettbezüge gehören.

Lötzen, den 12ten August 1861. Der Magistrat.

Patent-Ertheilungen.

№ 357. Dem H. W. Kemna zu Barmen ist unter dem 25sten Oktober 1861 ein Patent: auf eine Doppelt-Jacquard-Maschine in der für neu und eigenthümlich erkannten Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

№ 358. Das dem Herrn Julius de Bary in Offenbach unter dem 28sten März 1860 ertheilte Patent auf eine Maschine zur Umspinnung der Cigarren-Wickel mit dem Deckblatt in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Dem Regierungs-Assessor Feige ist die kommissarische Verwaltung des Landrathsamtes zu Angerburg übertragen worden.

Der Staatsanwaltgehülfe Preuß zu Kaukehmen ist mittelst Allerhöchster Bestallung vom 6ten Oktober d. J. zum Staatsanwalt ernannt und demselben vom 1sten November d. J. ab das Amt des Staatsanwalts bei den Kreisgerichten in Kaukehmen und Heydekrug mit Anweisung seines Wohnsitzes in Kaukehmen übertragen worden.

Dem seitherigen Predigtamts-Candidaten und Rektor in Pissanitzen, Julius Emil Alexander Gayk ist die erledigte zweite Predigerstelle an der evang. Kirche zu Lötzen, in der Diözese Lötzen, verliehen worden.

Dem seitherigen zweiten Prediger zu Ostrokollen, Johann Zbrzezny ist die erledigte zweite Prediger-Stelle an der evangelischen Kirche zu Nikolaiken in der Diöcese Sensburg verliehen worden.

Dem seitherigen Hülfsgeistlichen in Bischofswerder, Prediger Carl Reuter ist die erledigte zweite Prediger-Stelle an der evangelischen Kirche zu Ostrokollen in der Diöcese Lyck verliehen worden.

Die durch Emeritirung des bisherigen Rektor Heyde in Nikolaiken vakant gewordene Rektorstelle ist unter Zustimmung des Königlichen Konsistoriums dem Kandidaten der Theologie Victor Hensel interimistisch übertragen worden.

Die Domainen-Polizei-Verwaltungs- und Polizei-Anwalts-Geschäfte zu Angerburg sind vom 10ten Oktober dieses Jahres ab dem Regierungs-Supernumerar Fuchs in Stelle des zu einem andern Amte berufenen ꝛc. Tschöpke übertragen worden.

Die interimistische Vertretung der Stelle des Domainen-Polizei-Verwalters und Polizei-Anwalts zu Johannisburg ist vom 1sten Oktober d. J. ab dem Regierungs-Supernumerar Westphal übertragen worden.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 45 und eine Extrabeilage, enthaltend die Consession und das Statut der Niederländischen Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft gegen See-, Fluß- und Hagelschaden und gegen Transport-Gefahr in Thiel, deren General-Bevollmächtigter für Preußen das Handlungshaus Henning & König in Berlin ist.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 46. Gumbinnen, den 13ten November 1861.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

A. d. J. Nr. 2335. Oktober.

№ 365. Auf Grund des Alinea 4 §. 1 des Gesetzes vom 14ten April 1856 und im Einverständnisse mit den Interessenten sind die sogenannten Szalles-Ländereien, circa 98 Morgen groß, von dem Gutsbezirke der Astrawischker Forst, zu welchem sie bisher gehört haben, abgetrennt und mit dem Kommunal-Bezirke des Dorfs Gr.-Jägersdorf, Kreis Insterburg, vereinigt worden, was gemäß §. 1 Alinea 7 l. c. hierdurch bekannt gemacht wird. Gumbinnen, den 29ten Oktober 1861.

Wahl der Abgeordneten betreffend. A. d. J. Nr. 1121. November.

№ 366. Zur Ergänzung unserer Amtsblatt-Verfügung vom 30sten Oktober dieses Jahres (Extra-Blatt Nr. 44 Seite 259) machen wir hierdurch bekannt, daß von der Königlichen Regierung zu Königsberg

1) zum Wahl-Kommissarius für den Wahlbezirk Memel-Heydekrug (Wahlort Prökuls) der Landrath Schmidt zu Königsberg, und der Landrath Dieckmann zu Memel zum Stellvertreter,
2) zum Stellvertreter des Wahl-Kommissarius für den Wahlbezirk Sensburg-Ortelsburg (ad 7 des Verzeichnisses) der Landrath von Röbell zu Ortelsburg

ernannt worden ist. Gumbinnen, den 8ten November 1861.

Betrifft die Bewilligung von Prämien für entdeckte Baumfrevel.

№ 367. Für die Entdeckung gerichtlich resp. polizeilich bestrafter Baumfrevel sind Prämien bewilligt worden:

1. dem Gensdarm Dietrich-Balletthen,
2. " Chaussee-Aufseher Bordasch-Barriere Quicka, Kreises Johannisberg.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 368. Nachdem an der bisherigen Chausseegeld-Empfangsstelle Dubinnen, welche innerhalb der Feldmark des Dorfes Pillkallen belegen ist, und daher fortan den Namen „Pillkallen" führen wird, an dem nach Augsgirren führenden Wege ein zweiter Schlagbaum aufgestellt worden ist, wird höherer Bestimmung zufolge das Chausseegeld von dieser Hebestelle zwar auch ferner für eine Meile, jedoch mit der Maßgabe erhoben werden daß die Erhebung bei Benutzung des nach Augsgirren führenden Weges vom 15ten November d. J. ab für eine halbe Meile erfolgen wird. Das betheiligte Publikum setze ich hiervon in Kenntniß. Königsberg, den 1. November 1861.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Feuer-Director.

Hierzu eine Beilage zum Amtsblatt Nr. 45 und der öffentliche Anzeiger Nr. 46.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 47. Gumbinnen, den 20sten November 1861.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 369. Das 47ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 13ten November 1861 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter Nr. 5452 das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Belaufe von 205,100 Thalern, vom 22sten Oktober 1861 und unter Nr. 5453 das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft im Betrage von 6,500,000 Thalern zum Bau der Köln-Gießener Eisenbahn nebst Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen und der festen Rheinbrücke bei Köln, vom 28sten Oktober 1861.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums zu Königsberg und der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Die Erektions-Urkunde für die evangelische Parochie Saugen, Kreis Heydekrug, betreffend. Nr. 3449. August. A. d. J.

Einrichtungs-Urkunde für die evangelische Parochie Saugen, Kreises Heydekrug und Memel.

№ 370. Die bisherige provisorische Kirchenanstalt Saugen, Kreises Heydekrug und Memel, wird nunmehr als ein evangelisch-lutherisches Pfarrsystem definitiv unter vollständiger Abzweigung der dazu geschlagenen Ortschaften von ihrem frühern Kirchen-Verbande in folgender Art eingerichtet.

§. 1. Zur evangelisch-lutherischen Parochie Saugen werden die evangelischen Bewohner folgender Ortschaften eingepfarrt:

A. aus dem Kirchspiele Werden:

1) Alk, 2) Auckstumall, 3) Barden, 4) Baubeln, 5) Bertzischken, a. Dorf, b. Dobischken, 6) Brußen, 7) Georgenhöhe, 8) Kindßen, 9) Wukkewa, a. bäuerlich, b. Chatouller, 10) Jonischken, 11) Kakereiten, a. Dorf, b. Krug, c. Chatouller, 12) Kurpen, a Dorf, b. Chatouller, 13) Lappienen, a. köllmisch Gut, b. bäuerlich Swebern, 14) Laugallen, a. Dorf, b. Chatouller, 15) Laschen, 16) Lenken, 17) Mantwieden, 18) Medellen, 19) Mestellen, 20) Mischkogallen, 21) Norkeiten, a. Gut, b. Marienhoff Vorwerk, 22) Paschilischken, 23) Petrellen, a. Dorf, b. 1 Chatouller, 24) Raugutten, 25) Saugen, a. Dorf, b. 1 Chatouller. 26) Wirkieten, a. Dorf, b. 1 Chatouller, 27) Wytullen, a. Dorf, b. Lypten, 28) Szameitkehmen, 29) Szagatpurwen;

B. aus dem Kirchspiele Prökuls:

30) Begeden, 31) Czutellen, 32) Grünheide, 33) Kobbeln, 34) Norkeiten, 35) Plikorren, 36) Sagutten, 37) Silkoten, 38) Groß-Stolzentieße, 39) Schepoten.

C. Die evangelisch-lutherischen Bewohner von einzelnen Ansiedelungen und Abbauten, welche sich innerhalb des durch die vorstehend benannten Ortschaften begrenzten Pfarrsprengels befinden, oder künftig entstehen möchten, gehören, ohne daß es einer besonderen Einpfarrung bedarf, zur evangelischen Kirche Saugen.

Sollte im Laufe der Zeit das kirchliche Bedürfniß eine Abtrennung einer oder der andern eingepfarrten Ortschaften erfordern, so bleibt solche vorbehalten, ohne daß die Gemeinde, der Pfarrer oder die Kirchenbedienten deshalb auf Entschädigung Anspruch haben.

§. 2. Die Kirche in Saugen hat, sofern die Bitte an des Königs Majestät um Allergnädigste Uebernahme des Patronats nicht in Erfüllung geht, keinen Patron. Der Kirchengemeinde steht daher, so lange dies der Fall ist, beim etwaigen Abgange des Pfarrers, die Wahl des neuen Pfarrers, jedoch mit der Maßgabe zu, daß von der geistlichen Oberaufsichts-Behörde 3 Candidaten vorgeschlagen werden, unter welchen die Gemeinde die Auswahl zu treffen hat.

§. 3. Ueber die Dotation des Pfarres, welcher in Bezug auf die Parochie alle Rechte und Pflichten des Kirchspiels-Pfarrers hat, sowie über das Einkommen der übrigen Kirchenbeamten, über die Einnahmen und Ausgaben der Kirchenkasse, desgleichen über die Kirchen- und Pfarrbauten und alle sonstigen betreffenden Gegenstände, wird das Erforderliche nach Vorschrift der Gesetze festgestellt werden.

Die Stollgebühren sind durch die bereits publizirte Taxe festgesetzt.

§. 4. Diese Einführungs-Urkunde tritt in Kraft, sobald sie die Bestätigung der höchsten Landes-Behörde erhalten hat.

Königsberg, den 10ten Dezember 1860. Königl. Konsistorium.

Gumbinnen, den 4ten Oktober 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilungen.

№ 371. Dem Herrn J. Bialon, Firma C. Hummel, in Berlin ist unter dem 14ten November 1861 ein Patent: auf eine Zeigerwaage zum Verwiegen des Passagier-Gepäcks auf Eisenbahnen, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 372. Dem Königlichen Premier-Lieutenant Herrn Maxim. Pleßner zu Samter ist unter dem 14ten November 1861 ein Patent: auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen elektrotelegraphischen Apparat zur Beförderung von Schriftzügen und Zeichnungen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der erste Oberlehrer am Königlichen Friedrichs-Gymnasium in Gumbinnen Gustav Julius Albert Sperling ist zum Professor ernannt worden.

Von den Kreisständen des Kreises Ragnit sind als Beamte der dortigen Kreissparkasse gewählt worden: als Direktor der Kreissparkasse Canzleirath Nieß, als Beisitzer Superintendent Ziegler und Brauereibesitzer Blankenstein, als stellvertretender Direktor Bürgermeister Nack, und als stellvertretende Beisitzer Grundbesitzer Lieutenant a. D. v. Bähr und Kaufmann Bruder, sämmtlich von Ragnit.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 47.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 48. Gumbinnen, den 27sten November **1861.**

№ 373. Wiederholte Wahrnehmungen bei Gelegenheit der Wahlen zum Hause der Abgeordneten haben die Nothwendigkeit ergeben, die bestehenden Vorschriften für das Wahlverfahren in einigen Punkten abzuändern und zu ergänzen, um durch möglichst feste Normen die Wahlen vor ungesetzlichen oder unberechtigten Einflüssen zu schützen, und ihre Unabhängigkeit, sowie die Gleichmäßigkeit des Verfahrens zu sichern.

In dieser Absicht hat das Königl. Staats-Ministerium, Behufs Ausführung der Verordnung vom 30sten Mai 1849, das in den erforderlichen Exemplaren hier beigefügte anderweitige Wahl-Reglement vom 4ten d. M. erlassen, welches an Stelle des seitherigen Reglements vom 31sten Mai 1849 von jetzt ab zur Anwendung zu bringen ist.

Die bevorstehenden Neuwahlen zum Abgeordnetenhause veranlassen mich hierbei für jetzt zu folgenden Eröffnungen:

In derselben Absicht, welche den gegenwärtigen Abänderungen und Ergänzungen des Reglements zu Grunde liegt, hat bereits das Gesetz vom 27sten Juni v. J. die Wahlbezirke für die Wahlen der Abgeordneten definitiv festgestellt. — Die Urwahlbezirke sind in gleicher Art nicht ein für allemal zu bestimmen. Ihr Umfang, der von der Seelenzahl abhängt, unterliegt dem Wechsel und ihre Abgrenzung und Gestaltung muß den Behörden übertragen werden. Das Wahl-Reglement konnte daher, wie jetzt ausdrücklich geschehen, nur den Grundsatz aufnehmen, daß die Urwahlbezirke ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze zu bilden haben. Demzufolge entscheiden bei dieser Eintheilung die räumliche Zusammengehörigkeit, und alle örtlichen Verhältnisse, welche in Betracht gezogen werden müssen, um durch Urwahlbezirke von angemessener Ausdehnung und Lage die Betheiligung an den Wahlen zu erleichtern. Zu den Verhältnissen dieser Art gehören die Entfernungen, die Verbindungen, die Lage und die Zugänglichkeit des Wahlorts u. a. m. Unter keinen Umständen dürfen andere Rücksichten bei der Abgrenzung der Uhrwahlbezirke maßgebend sein. — Im Uebrigen hat das Reglement jetzt auch die Reihenfolge der Abstimmungen bei den verschiedenen Wahlhandlungen festgesetzt, um hierbei ebenfalls jede Willkür auszuschließen.

Formale Vorschriften sind indeß niemals erschöpfend. Auch die speziellsten Festsetzungen vermögen allen Unregelmäßigkeiten und jeder unrichtigen Auslegung nur dann vorzubeugen, wenn Sinn und Absicht der Bestimmungen zu Rathe gezogen werden.

Für die Leitung und Ausführung der Wahlen muß die Aufgabe maßgebend sein, welche die Verfassungs-Urkunde und das Wahlgesetz an die Wahlen stellen. Diese Aufgabe besteht darin, der Ueberzeugung des Landes voll und unbehindert Ausdruck zu verleihen. Die richtige Anwendung der bestehenden Wahlvorschriften und die Stellung der vollziehenden Staatsgewalt zu den Wahlen ergeben sich hieraus von selbst.

Dessenungeachtet will ich auch in ausdrücklicher Weise jedem Zweifel zuvorkommen, da die Staats-Regierung dieselbe Auffassung und dasselbe Verhalten von allen ihren Organen fordert.

Das Bestreben der gegenwärtigen Regierung Sr. Majestät des Königs ist überall darauf gerichtet, die Macht und das Recht der Krone in ungeschwächter Geltung und ungeschmälertem Ansehen zu erhalten, sie ist bemüht, im Einklange mit den wiederholt ausgesprochenen Allerhöchsten Intentionen, auf dem Boden der Verfassung fest beharrend, in der Gesetzgebung durch besonnene Reformen den praktischen Bedürfnissen des Landes entgegenzukommen, in der Verwaltung Recht und Gesetz mit Unpartheilichkeit zu handhaben, und auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens der freien und ungehemmten Entwicklung der geistigen und wirthschaftlichen Kräfte des Volkes Raum zu gönnen. Sie hält sich zu der Annahme berechtigt, daß in der Leitung der öffentlichen Angelegenheit die Meinung des Landes ihr zur Seite steht. Sie hofft und wünscht, daß die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in entscheidender Weise dies bestätigen und nach

beiden Seiten hin jede extreme Richtung bestimmt von sich weisen mögen. Sie erwartet diese Kundgebung von der wohlgeprüften Ueberzeugung der Wähler, der ernsten Erwägung des gesammten Zustandes und aller Bedürfnisse des Vaterlandes, und aus altbewährtem Patriotismus.

Diese Grundlage bedingt ihren Werth und bezeichnet zugleich die Grenze, welche die Einwirkung der Regierung auf die Wahlen innehalten muß. Die Thätigkeit ihrer Organe hat also hauptsächlich darauf sich zu richten, in geeigneter ihrer Würde angemessener Weise die Handlungen und Absichten der Staats-Regierung, wie solche aus ihrem bisherigen Verhalten ersichtlich sind, in deren Sinn darzulegen und zu erörtern, um zu berichtigen, aufzuklären und zu überzeugen, und auf diese Weise ungeeignete Beeinflussung der Wähler fern zu halten. Die Staatsregierung glaubt aber nicht, daß ein ihren Erwartungen äußerlich entsprechendes Resultat der Wahlen auch dann einen Werth besitzt, wenn dasselbe durch Mittel herbeigeführt worden, welche die wahre Meinung des Landes nicht zur Geltung kommen lassen; sie muß daher jede Art von Nöthigung verwerfen, welche einen Einfluß auf die Wahlen auszuüben beabsichtigt. Solche Wahlen gewähren der Regierung auf die Dauer keine Stütze, sie verletzen überdies das Gesetz, sie untergraben die Achtung vor demselben und somit die Autorität der Staatsgewalt, und ich untersage deshalb deren Anwendung auf das Bestimmteste.

Von der Königl. Regierung darf ich mit völliger Sicherheit erwarten, daß diese Grundsätze Ihr zur Richtschnur dienen werden.

In Ansehung Ihrer Organe hat die Königl. Regierung die gewissenhafte Beobachtung derselben Grundsätze sorgfältig zu überwachen und überall, wo dagegen gefehlt wird, auf das Unmittelbarste einzugreifen und unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Ausschreitungen sind sofort zu meiner Kenntniß zu bringen. Die Verantwortlichkeit, welche in allen diesen Beziehungen der Königl. Regierung obliegt und welche ich eintretenden Falles in vollem Umfange in Anspruch nehmen werde, gebietet, mit den Wahlgeschäften durch alle Instanzen nur solche Personen zu betrauen, von denen die Königl. Regierung überzeugt ist, daß dieselben im Stande und Willens sind, im Einklange mit den oben erklärten Intentionen der Staatsregierung zu verfahren. Die geeignete Auswahl dieser Personen mache ich der Königl. Regierung zur besonderen Pflicht. Niemals dürfen solche Personen bei den Wahlgeschäften betheiligt werden, welche selbst bei den Wahlen als Wahlkandidaten auftreten, oder notorisch als solche in Aussicht genommen sind. Andere und bestimmtere Regeln sind für die Auswahl der Personen nicht aufzustellen. Demungeachtet bietet dieselbe keine Schwierigkeit, wenn die seitherigen Erfahrungen und die der Königl. Regierung beiwohnende Kenntniß der Personen und Verhältnisse zur Richtschnur dienen. So ungern ich namentlich in dieser Hinsicht zu direkten Maßnahmen mich veranlaßt sehen würde, so werde ich es doch nicht gestatten, daß hierin gerade den Absichten der Staats-Regierung entgegengehandelt wird.

Je mehr das volle Gewicht der gegenwärtigen Wahlen mit Rücksicht auf die Befestigung unserer verfassungsmäßigen Zustände von allen Seiten anerkannt wird, um so mehr haben auch die Königl. Behörden volle Veranlassung die Staatsregierung bei der Ausführung derselben in dem Sinne zu unterstützen, der in dem Obigen angedeutet ist.

Ich behalte mir vor, nach Erforderniß zu diesem Behufe die weiteren Anweisungen zu ertheilen.

Berlin, den 10ten Oktober 1861.

Der Minister des Innern.

gez. Graf von Schwerin.

An die Königl. Regierung zu Gumbinnen. S. I. 2634.

In dem Cirkular-Erlaß vom 10ten Oktober d. J. habe ich mir vorbehalten, über die Unterstützung, welche die Staats-Regierung im Sinne dieses Erlasses bei den bevorstehenden Wahlen von ihren Organen erwartet, nach Erforderniß weitere Anweisungen zu ertheilen und demgemäß eröffne ich Ew. Hochwohlgeboren Folgendes:

Sämmtliche Wahrnehmungen stimmen darin überein, daß von allen Seiten die jetzigen Wahlen in ihrer hohen Bedeutung für die Gestaltung der Verhältnisse des Landes gewürdigt werden. Um so mehr darf ich auch annehmen, daß die Staatsregierung, indem sie den vollen und unbehinderten Ausdruck der Ueberzeugung des Landes als die Aufgabe der Wahlen bezeichnet hat, auf die gewissenhafte Mitwirkung der Behörden bei der Lösung dieser Aufgabe zählen kann.

Dem Lande sind die Normen bekannt, welche des Königs Majestät am 8ten November 1858 als diejenigen Allerhöchstihrer Regierung kundgegeben haben. Allerhöchstdieselben haben noch in jüngster Zeit dem

Staatsministerium ausdrücklich auszusprechen geruht, daß auf diesen Normen fest beharrt werden soll, verlangen aber auch, daß dieselben vor Mißdeutungen gewahrt werden. An diesen wahrhaft konservativen Grundsätzen, welche alle extreme, sowohl reaktionaire als demokratische Richtungen ausschließen, festhaltend, hat die Staatsregierung seither deren Verwirklichung unausgesetzt angestrebt. Dasselbe Ziel wird sie auch ferner unbeirrt und unabänderlich verfolgen.

In dem Bewußtsein, daß das Wohl der Krone und des Landes unzertrennlich sind, wird sie auf dem Wege lebensfähiger Entwickelung fortschreitend, die Macht und das Recht der Krone eben so heilig halten, wie die beschworenen Rechte des Volkes zu bewahren und zu befestigen suchen; bei der Fortbildung der Gesetzgebung aber die Verheißungen der Verfassung und den auf den verschiedenen Gebieten des Staatslebens hervortretenden Bedürfnissen gerecht werden. Ohne mit der großen Vergangenheit, insbesondere der Epoche der Wiedergeburt Preußens in den ersten Dezennien dieses Jahrhunderts zu brechen, vielmehr bei der Reform der Gesetzgebung die geschichtliche Entwickelung Preußens vor Augen habend und anknüpfend an die, jene Wiedergeburt anbahnende Gesetzgebung wird sie auch Bestehendes zu erhalten wissen, soweit es dem Gemeinwohl ferner zu dienen noch fähig ist. Den Forderungen nach unberechtigten neuen Gestaltungen wird sie mit Bestimmtheit entgegentreten.

In den Grenzen, welche hieraus sich ergeben, wird es unter Anderem auch Aufgabe der Staatsregierung sein, die Umbildung derjenigen Institutionen herbeizuführen, welche, wie die Kreisverfassung und die gutsobrigkeitliche Gewalt in den östlichen Provinzen, den Anforderungen der Gegenwart nicht mehr entsprechen und mit der Verfassung des Landes dauernd nicht verträchlig erscheinen. Nicht weniger erkennt die Staatsregierung es als ihre Pflicht, die für die Erhaltung und Stärkung der Wehrkraft des Landes ins Leben gerufene Umformung der Heeresverfassung zum gesetzlichen Abschluß zu bringen und dieselbe mit steter Rücksicht auf die finanziellen Kräfte des Landes der Vollendung entgegenzuführen. Es wird dadurch die Machtstellung und die Integrität Preußens, so wie die Erfüllung seiner Aufgabe für das deutsche Gesammt-Vaterland neue Garantien erhalten.

In diesem Sinne sind jene Normen aufzufassen und auf diesem Wege, unter einem in seinem Rechte und in seiner Macht starken Königthume, wie Preußen dies verlangt, in der Achtung vor den verfassungsmäßigen Rechten des Volkes, geschützt und gerüstet gegen alle Eventualitäten, wird die gedeihliche Entwickelung des Vaterlandes gesichert sein. In der Einsicht, daß jedes Extrem den Anforderungen der Wirklichkeit zuwiderläuft und in dem Wunsche, durch ruhiges und besonnenes Voranschreiten den Bestand der neuen Staatsform zu sichern, wird das Land der Staatsregierung zur Seite stehen, wenn die Behörden es sich angelegen sein lassen diese Ueberzeugung durch Belehrung hervorzurufen und durch Aufklärung Mißverständnisse zu beseitigen; in dieser Weise aber auf die Wahl solcher Männer zu Abgeordneten hinzuwirken, welche, die extremen Richtungen auf beiden Seiten verwerfend, bereit sind, die Regierung Sr. Majestät des Königs in der Ausführung dieser Grundsätze zu unterstützen.

Diese Art der einwirkenden Thätigkeit muß daher von den Behörden in Anspruch genommen werden. Mit der Pflicht der Staatsregierung, dem Lande den verfassungsmäßigen Anspruch auf das unbehinderte Wahlrecht zu gewähren, ist die Pflicht verbunden, ihr Verhalten und ihre Grundsätze in richtiger Auffassung zur vollen Erkenntniß der Wähler gelangen zu lassen.

Vor Allem haben die Herren Regierungs-Präsidenten und Landräthe in dieser Weise zu wirken; die Letztern, indem sie mit Umsicht und Eifer unmittelbar dafür eintreten, die Chefs der Provinzial-Verwaltungen, indem sie die Thätigkeit der ihnen untergebenen Behörden bei dem Wahlgeschäfte leiten und dieselben hierbei streng und gewissenhaft überwachen.

Die Grenze, welche die Einwirkung der Regierungs-Organe inne zu halten hat, bestimmt mein Cirkular-Erlaß vom 10ten Oktober d. J. Nur innerhalb dieser Grenzen darf dieselbe sich auch in Ausführung meines gegenwärtigen Erlasses bewegen und hat daher die Anwendung jeder Art ungesetzlicher Mittel zu vermeiden, welche die freie Selbstbestimmung der Wähler beeinträchtigen. Für ihre Person ist den betreffenden Beamten bei der Ausübung des eigenen Wahlrechts unverschränkt, wie Jedermann, ihrer Ueberzeugung zu folgen. Stimmt dieselbe nicht mit den Grundsätzen der Staatsregierung überein, so muß von ihnen gefordert werden, daß sie diejenige Zurückhaltung sich auferlegen, welche es ihnen gestattet, bei den Wahlen ihrer Amtspflicht nachzukommen. Ihr Pflichtgefühl und ihre Ehrenhaftigkeit wird ihnen zunächst den Weg zeigen, auf welchem sie die Ausübung ihres staatsbürgerlichen Rechtes mit ihrer Amtspflicht in Einklang zu bringen im Stande sind. Niemals aber darf ihre Einwirkung eine den Grundsätzen der Staatsregierung

zuwiderlaufende Richtung einschlagen. Ich rechne in dieser Hinsicht auf Ew. Hochwohlgeboren Mitwirkung.

Ew. Hochwohlgeboren haben meinen gegenwärtigen Erlaß zur allgemeinen Verbreitung, namentlich auch zum Abdruck in den zu den amtlichen Publikationen bestimmten Kreis- und sonstigen kleinen Blättern zu briugen. Dasselbe ist auch, soweit es noch nicht geschehen, in Ansehung des Cirkulars vom 10ten Oktober d. J. zu veranlassen.

In Betreff dieser Blätter ist überhaupt darauf zu halten, daß dieselben nicht solchen Parteibestrebungen ausschließlich dienstbar gemacht werden, die offenkundig den Tendenzen und der ausgesprochenen Absicht der Staatsregierung entgegenwirken. Die Spalten dieser Blätter müssen vielmehr allen Publikationen der Staatsregierung ebenfalls offen gehalten werden.

So weit die eingegangenen Berichte der Herren Regierungs-Präsidenten noch zu besonderen Bemerkungen Veranlassung geben, werden dieselben nachfolgen.

Berlin, den 5. November 1861.

Der Minister des Innern.
gez. Graf von Schwerin.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn von Kries,
Hochwohlgeboren,
in
Gumbinnen.

Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern Grafen von Schwerin bringe ich die obigen Reskripte vom 10ten Oktober und 5ten November d. J. nochmals und auch die letzten, an mich gerichteten Sätze des Reskripts vom 5ten d. M. zur öffentlichen Kenntniß. Die Herren Landräthe wollen beide Reskripte durch die Kreisblätter sogleich noch einmal veröffentlichen, und zwar so zeitig, daß die Ausgabe der betreffenden Blätter noch im Laufe dieser Woche erfolgt.

Gumbinnen, den 24ten November 1861. Der Regierungs-Präsident von Kries.

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

Betrifft die Herabsetzung der Eingangs-Abgaben von Sprit und Branntwein in Sardinien.

№ 374. Nachdem durch das Gesetz vom 27sten Juni d. J. die Eingangs-Abgaben von Sprit und Branntwein in Sardinien allgemein und ohne Rücksicht auf den Ort der Herkunft auf diejenigen Beträge herabgesetzt worden sind, zu welchen bisher nur das Erzeugniß einzelner begünstigter Länder und insbesondere der zollvereinsländische Sprit auf Grund der Additional-Convention vom 28sten Oktober 1859, zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage mit Sardinien zugelassen wurde, ist die Beibringung von Ursprungszeugnissen für die in Sardinien einzuführenden Sprite zur Begründung des Anspruchs auf die in redestehenden Zollsätze nicht weiter erforderlich. Berlin, den 8ten November 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, von der Heydt. Der Finanz-Minister, v. Patow.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Betrifft die Vacanz der Wiesenwärterstelle auf dem Kruglinner Meliorations-Terrain.

№ 375. Die mit einem Gehalte von 120 Thlr. jährlich verbundene Stelle des ersten Wiesenwächters auf dem Kruglinner Meliorations-Terrain soll vom 1sten Januar 1862 ab neu besetzt werden, wozu Militair-Invaliden mit Civil-Versorgungsschein sich bei dem Herrn Administrator Wittig in Lötzen persönlich zu melden haben. Gumbinnen, den 21sten November 1861.

Die Jagd auf Rebhühner betreffend.

№ 376. Die Jagd auf Rebhühner wird für dieses Jahr bereits mit dem 1sten Dezember geschlossen. Gumbinnen, den 20sten November 1861.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direktion.

№ 377. In den Post-Verbindungen des diesseitigen Ober-Post-Directions-Bezirks sind folgende Veränderungen eingetreten:

1) Es werden gegenwärtig abgelassen:
   a. die Angerburg-Rastenburger Personenpost aus Angerburg 30 Minuten nach Ankunft der Post aus Gumbinnen, also planmäßig 4^{15} Nachmittags,
   b. die Angerburg-Gerdauer Personenpost während der Wintermonate — bis ult. April k. J. — aus Angerburg 12^{45} Nachmittags.

2) Vom 1sten Dezember d. J. ab werden coursiren:
   a. die Personenpost zwischen Schirwindt und Stallupönen, aus Schirwindt 2 Nchm., durch Sodargen $3^{40}/_{50}$ Nachmittags, in Stallupönen 5^{30} Nachmittags,
   aus Stallupönen 11 Vorm. durch Sodargen $12^{40}/_{50}$ Nchm. in Schirwindt 2^{30} Nchm.
   b. die Personenpost zwischen Pillkallen und Schirwindt, aus Pillkallen 9^{30} Abends, durch Willuhnen $10^{40}/_{45}$ Abends, in Schirwindt 12 Nachts,
   aus Schirwindt 5 früh, durch Willuhnen $6^{10}/_{15}$ früh, in Pillkallen 7^{30} früh.
   Dieselbe steht in Pillkallen mit der zwischen Pillkallen und Stallupönen regelmäßig coursirenden in dem letzteren Orte an den Schnellzug nach und von Berlin anschließenden Privat-Journaliere, mit welcher letzteren auch Briefpost-Gegenstände befördert werden, in genauem Zusammenhange, so daß Personen und Briefpost-Gegenstände zwischen Stallupönen und Schirwindt über Pillkallen unverzögert Weiterbeförderung erhalten können.
   c. der Kariolpost zwischen Schillehnen und Willuhnen, aus Schillehnen 4 Nachmittags, aus Willuhnen 7 Vormittags, Beförderungszeit $1^3/_4$ Stunden.

Gumbinnen, den 19ten November 1861.

Der Ober-Post-Direktor.

Bekanntmachung der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Nr. 378. Verhandelt Königsberg den 12ten November 1861 bei der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Nach Vorschrift der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 und des §. 42 der Geschäfts-Anweisung für die Königl. Direktionen der Rentenbanken vom 12ten Juli 1850 sollen heute, bei Gelegenheit der einundzwanzigsten Ausloosung der Rentenbriefe, die früher ausgeloosten und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten, nicht mehr fälligen Coupons vernichtet werden. Die zu vernichtenden Papiere sind in dem aufgestellten, vorschriftsmäßig attestirten Verzeichnisse nachgewiesen und gelangen nach demselben zur Vernichtung:

1) Littr. A. a 1000 Thlr. 12 Stück Rentenbriefe nebst Coupons,
2) Littr. B. a 500 Thlr. 2 Stück dito dito,
3) Littr. C. a 100 Thlr. 19 Stück dito dito,
4) Littr. D. a 25 Thlr. 11 Stück dito dito,
5) Littr. E. a 10 Thlr. 368 Stück dito dito,
in Summa 412 Stück.

Diese Rentenbriefe und Coupons wurden in Gegenwart der von der Provinzial-Vertretung gewählten Deputirten:
1) des Herrn Geheimen Kommerzienraths Bittrich von hier,
2) des Herrn General-Landschafts-Raths Sacksen-Gr.-Karschau,
sowie des zugezogenen Rechtsanwalts und Notars Herrn Jacob durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung attestirt wird.

gez. Bittrich. Sacksen. Jacob.
a. u. s.
gez. Müllner. Hohenfeldt. Hermenau.

№ 379. In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 22sten v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr., 12 Stück, Nr. 14. 761. 1497. 1567. 1713. 1788. 2295. 2403. 3071. 3546. 4626. 4628.

Littr. B. à 500 Thlr., 3 Stück, Nr. 752. 918. 1259.

Littr. C. à 100 Thlr., 25 Stück, Nr. 585. 1032. 1035. 1430. 1446. 1961. 2305. 2434. 2517. 2997. 2999. 3016. 3121. 3187. 3190. 3222. 3297. 3636. 4074. 4280. 4397. 4604. 4975. 5339. 5420.

Littr. D. à 25 Thlr., 19 Stück, Nr. 677. 969. 983. 1659. 1696. 1758. 2094. 2140. 2224. 2330. 2809. 2831. 2891. 3034. 3319. 3410. 3490. 3561. 3608.

Littr. E. à 10 Thlr., 503 Stück, Nr. 6. 7. 10. 38. 47. 53. 55. 59. 87. 91. 102. 103. 112. 132. 151. 157. 169. 172. 181. 186. 200. 205. 208. 216. 228. 234. 245. 250. 251. 271. 297. 340. 360. 365. 370. 383. 385. 391. 394. 395. 397. 403. 441. 471. 475. 477. 503. 511. 515. 531. 535. 539. 543. 546. 586. 596. 607. 653. 657. 684. 693. 696. 698. 700. 712. 719. 728. 730. 738. 765. 786. 794. 796. 808. 810. 812. 813. 825. 833. 879. 883. 884. 899. 912. 941. 951. 960. 961. 965. 967. 975. 976. 995. 1007. 1012. 1039. 1054. 1068. 1079. 1085. 1090. 1099. 1107. 1126. 1128. 1144. 1146. 1157. 1158. 1159. 1162. 1169. 1189. 1190. 1198. 1197. 1211. 1216. 1221. 1223. 1233. 1235. 1242. 1261. 1268. 1270. 1277. 1282. 1284. 1293. 1297. 1327. 1328. 1334. 1338. 1375. 1388. 1394. 1397. 1406. 1411. 1421. 1434. 1443. 1448. 1450. 1455. 1459. 1468. 1487. 1504. 1506. 1538. 1546. 1552. 1569. 1572. 1592. 1597. 1598. 1606. 1629. 1631. 1642. 1643. 1659. 1661. 1665. 1671. 1677. 1691. 1694. 1708. 1713. 1720. 1742. 1748. 1756. 1768. 1772. 1777. 1778. 1784. 1789. 1805. 1824. 1831. 1833. 1858. 1867. 1877. 1884. 1893. 1908. 1915. 1920. 1924. 1942. 1965. 1966. 1969. 1973. 1974. 1980. 1981. 1983. 2021. 2022. 2026. 2034. 2060. 2065. 2075. 2082. 2087. 2092. 2093. 2094. 2107. 2120. 2128. 2132. 2140. 2141. 2152. 2165. 2179. 2193. 2203. 2211. 2218. 2236. 2239. 2245. 2248. 2257. 2258. 2263. 2265. 2268. 2269. 2271. 2274. 2286. 2290. 2293. 2339. 2351. 2354. 2375. 2380. 2393. 2412. 2414. 2436. 2437. 2442. 2445. 2450. 2465. 2472. 2477. 2479. 2489. 2508. 2511. 2522. 2529. 2561. 2581. 2602. 2618. 2621. 2640. 2644. 2649. 2650. 2665. 2676. 2681. 1688. 2689. 2690. 2698. 2709. 2713. 2717. 2730. 2742. 2755. 2757. 2762. 2764. 2782. 2786. 2788. 2790. 2791. 2808. 2809. 2823. 2825. 2845. 2876. 2878. 2881. 2882. 2884. 2887. 2913. 2922. 2937. 2940. 2956. 2960. 2974. 2984. 2995. 3001. 3007. 3012. 3035. 3044. 3058. 3064. 3082. 3086. 3094. 3097. 3111. 3127. 3168. 3180. 3192. 3200. 3212. 3221. 3235. 3240. 3261. 3278. 3284. 3286. 3318. 3320. 3323. 3329. 3342. 3343. 3346. 3348. 3349. 3394. 3424. 3434. 3449. 3468. 3483. 3508. 3530. 3537. 3548. 3570. 3577. 3580. 3588. 3604. 3605. 3606. 3623. 3626. 3628. 3630. 3640. 3654. 3669. 3689. 3691. 3767. 3793. 3794. 3800. 3804. 3816. 3817. 3827. 3835. 3836. 3837. 3842. 3851. 3862. 3863. 3871. 3873. 3879. 3884. 3912. 3924. 3929. 3931. 3940. 3945. 3946. 3954. 3959. 3960. 3970. 3973. 3975. 3979. 3983. 3987. 3991. 3994. 3998. 4000. 4001. 4003. 4006. 4027. 4034. 4035. 4036. 4038. 4041. 4042. 4054. 4058. 4064. 4066. 4067. 4076. 4079. 4091. 4103. 4105. 4117. 4119. 4121. 4124. 4131. 4146. 4149. 4154. 4156. 4162. 4165. 4167. 4171. 4172. 4173. 4176. 4180. 4181. 4183. 4185. 4186. 4187. 4189. 4192. 4193. 4195. 4196. 4204. 4206. 4208. 4215. 4216. 4218. 4219. 4225. 4227. 4228. 4229. 4231. 4233. 4235. 4236. 4238. 4240. 4243. 4246. 4247. 4248. 4249. 4251. 4252. 4253. 4255. 4256. 4258. 4259. 4260. 4262. 4263. 4267. 4268. 4269. 4271. 4273. 4274. 4275.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. Nr. 8 bis 16, den Nennwerth von unserer Kasse hieselbst, Poststraße Nr. 15, vom 1sten April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direct an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1sten April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen zehn Jahren ein. Königsberg, den 12ten November 1861.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Patent-Ertheilungen.

№ 380. Dem Tuchfabrikanten Guido Scheibler zu Montjoie ist unter dem 16ten November 1861 ein Patent: auf einen Apparat zum selbstthätigen Ablassen von Condensationswasser aus Dampfräumen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 381. Dem Schlosser Eduard Swatee zu Crefeld ist unter dem 12ten November 1861 ein Patent: auf ein Eingerichte an Riegelschlössern in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bei dem hiesigen Regierungs-Kollegio beschäftigte bisherige Gerichts-Assessor Herr Dr. Michelly ist von den Herren Ministern der Finanzen und des Innern definitiv in die Verwaltung übernommen und zum Regierungs-Assessor ernannt worden.

Der Doktor der Medizin, Simon Heilbronn, hat sich als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in Gumbinnen niedergelassen.

Dem Privatlehrer Eugen Rudolph Korell zu Ragnit ist die Befugniß beigelegt, Stellen als Hauslehrer in Familien des diesseitigen Verwaltungsbezirks anzunehmen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 48.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

	Brandschadens-Vergütung zur Klasse:															Vergütung für beschädigte und zerstörte Zäune 2c.			Summe der Soll-Ausgabe.			Ist-Ausgabe.			Ausgabe-Rest.		
	IV.			V.			VI.			VII.			VIII.														
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
	1738	29	2	28	14	5	—	—	—	411	5	—	6741	3	—	309	10	9	11224	8	2	10234	29	9	989	8	5
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	10	6	7	10	6	—	—	—
	306	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	306	7	6	306	7	6	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	20	—	—	—	—	—	—	—	26	20	—	8	26	8	17	23	4
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	192	15	—	—	—	—	—	—	—	192	15	—	9·	7	6	96	7	6
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	141	—	—	—	—	—	—	—	—	144	—	—	144	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—	300	—	—	—	—	—
	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	10	—	—	—	—	—
	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	30	—	—	—	—	—
	2750	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2750	—	—	2750	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1900	—	—	1900	—	—	—	—	—
	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	5	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	10	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	50	—	—	—	—	—
	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	30	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	260	—	—	260	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	100	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	—	1	20	—	1	20	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	15	—	—	15	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—	75	—	—	75	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	70	—	—	—	—	—	70	—	—
	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	70	—	—	—	—	—	70	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	—	—	—
	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	40	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	50	—	—	—	—	—
	4980	6	8	28	14	5	—	—	—	774	10	—	6741	3	—	321	—	9	17767	21	2	16434	[illegible]	11	1333	9	3
Instandsetzung der bei den Bränden beschädigten Feuerlöschgeräthen																											
. . . .																			1659	19	7	1409	19	7	250	—	—
. . . .																			59	11	3	59	11	3	—	—	—
kurrenten Ausgaben																			19486	22	—	17905	12	9	1583	9	3
. . . .																			15	3	6	—	—	—	15	3	6
. . . .																			1417	19	4	1417	19	4	—	—	—
. . . .																			198	13	6	174	22	6	23	21	—
. . . .																			194	4	6	184	4	6	10	—	—
. . . .																			168	5	—	71	—	—	97	5	—
. . . .																			349	8	4	201	13	4	147	25	—
. . . .																			195	22	9	90	11	9	105	11	—
. . . .																			600	—	—	600	—	—	—	—	—
. . . .																			1284	10	2	1181	16	8	102	23	6
. . . .																			2597	13	2	2078	20	—	518	23	2
. . . .																			5	10	—	5	10	—	—	—	—
. . . .																			10232	17	6	7001	10	—	3231	7	6
. . . .																			1	10	—	1	10	—	—	—	—
aller Ausgaben																			36746	9	9	30911	—	10	5835	8	11

Balance.

Die Ist-Einnahme beträgt	57,207	Rthlr.	28	[illegible]	[illegible]	Pf.
Die Ist-Ausgabe beträgt	30,911	"	—	[illegible]	[illegible]	"
Bleibt Bestand	26,296	Rthlr.	27	Sgr.	3	Pf.
einschließlich 23,000 Rthlr. in ostpreußischen Pfandbriefen.						
Dazu die Einnahme-Reste	27	"	28	"	6	"
Summa	26,324	Rthlr.	26	Sgr.	3	Pf.
Die Ausgabereste betragen	5835	"	8	"	11	"
Mithin ein Aktiv-Vermögen von . .	20,489	Rthlr.	17	Sgr.	4	Pf.

Gumbinnen, den 24sten Oktober 1861.

Ostpreußische Feuer-Sozietäts-Direktion.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 49. Gumbinnen, den 4ten Dezember 1861.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 383. Das 38ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 26sten November 1861 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter Nr. 5454 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Prenzlauer Kreises im Regierungsbezirk Potsdam im Betrage von 100,000 Thalern, vom 25sten September 1861; unter Nr. 5455 den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Oktober 1861, betreffend Abänderungen resp. Ergänzungen der §§. 6 und 35 des revidirten Reglements für die Provinzial-Feuersozietät der Rheinprovinz, vom 1sten September 1852; unter Nr. 5456 den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Oktober 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Grenze der Bürgermeisterei Weismes bei Ondenval bis Amel und der Aachen-Luxemburger Staatsstraße, im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen, und unter Nr. 5457 den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten Oktober 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Kirn, im Kreise Kreuznach, des Regierungs-Bezirks Coblenz, für den Bau einer Chaussee von Kirn, das Hahnenbachthal aufwärts, in der Richtung auf Rhaunen.

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

№ 384. **Regulativ**

für die Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 29sten Juni d. J. (Ges. S. S. 689), wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern wird auf Grund des §. 7 dieses Gesetzes Nachstehendes angeordnet.

A. Stempelsteuer von inländischen Blättern.

§. 1. Wer ein nach den bisherigen Bestimmungen, wie nach dem Gesetze vom 29sten Juni d. J., steuerpflichtiges Blatt, ohne das Format des Papiers, welches bis dahin zu dem Blatte verwendet worden ist, zu verändern, oder die Zahl der Nummern, in welchen dasselbe bis dahin wöchentlich erschienen ist, zu vermehren, vom 1sten Januar 1862 ab ferner herausgiebt, ist verpflichtet, vor dem 21sten Januar 1862 und weiterhin vor dem 21. Tage eines jeden ersten Monats im Kalendervierteljahr bei dem Steueramte, des Ortes, in welchem das Blatt erscheint, oder wenn am Orte der Herausgabe ein Steueramt nicht besteht, beim Steueramte, an welches der bezeichnete Ort in Beziehung auf die Erhebung der indirekten Steuern gewiesen ist, eine schriftliche Anzeige in Betreff der Anzahl der Exemplare des Blatts abzugeben, welche in dem Vierteljahre gedruckt oder sonst vervielfältigt werden.

Vor dem 24sten des ersten Monats im Kalendervierteljahr ist die Stempelsteuer für die angemeldete Anzahl Exemplare zu entrichten, und zwar für das erste Vierteljahr des Jahres 1862 nach demselben Exemplar-Steuersatze, welcher in dem vierten Quartale des Jahres 1861 gezahlt worden ist und weiterhin nach demjenigen Steuersatze, welcher für das jedesmal vorhergegangene Vierteljahr für ein Exemplar des Blatts, nach der unten im §. 6 ertheilten Bestimmung, schließlich festgesetzt worden ist.

Am 24sten des ersten Monats im Kalendervierteljahr oder, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, so wie wenn nach der Einrichtung des betreffenden Blatts keine Nummer desselben am 24sten des gedachten Monats erscheint, am nächsten Werktage, an welchem das Blatt ausgegeben wird, dürfen, mit Ausnahme der für das Ausland bestimmten Exemplare (§. 8), nur gestempelte Exemplare des Hauptblatts ausgegeben werden. Der Verleger hat daher das erforderliche Papier bedruckt oder unbedruckt, der Steuerstelle so zeitig vorzulegen, daß die Abstempelung vor der Ausgabe erfolgen kann.

Auch die für etwanige Nachbestellungen inländischer Abonnenten gedruckten Exemplare sind zur Stempelung vorzulegen.

§. 2. Soll das Format des Papiers, welches zu einem, nach den bisherigen Bestimmungen wie nach dem Gesetze vom 29sten Juni d. J., steuerpflichtigen Blatte verwendet worden ist, verändert oder die Zahl der Nummern, in welchen solches bisher wöchentlich erschienen ist, vermehrt werden; so muß dies, und zwar bei Veränderung des Papierformats unter Ueberreichung eines Bogens Papier von dem Format, welches künftig zu dem Blatt verwendet werden soll, drei Tage vor dem Beginn der Veränderung dem Steueramte (§. 1) schriftlich angemeldet werden.

Wegen der Anzeige der Zahl der zu druckenden Exemplare, der Steuerzahlung und Stempelung kommen die Bestimmungen des §. 1 mit der Maaßgabe in Anwendung, daß die Steuer für das Exemplar nach Vorschrift des §. 3 dieses Regulativs von dem Steueramte festzustellen ist.

§. 3. Wer ein nach dem Gesetze vom 29sten Juni d. J. steuerpflichtiges Blatt, welches bisher noch nicht erschienen oder nach den bisherigen Bestimmungen steuerfrei war, nach dem Eintritte der Wirksamkeit des vorgedachten Gesetzes im Inlande herauszugeben beabsichtigt, hat dies drei Tage vor dem Beginn des Kalendervierteljahrs, in welchem das Blatt erscheinen soll, oder, wenn solches erst im Laufe eines Kalendervierteljahrs herausgegeben wird, drei Tage vor der Ausgabe der ersten Nummer dem Steueramte (§. 1), unter Beifügung eines Bogens Papier von dem Formate, welches zu dem Blatt verwendet werden soll, sowie unter Angabe der Zahl der Nummern, welche wöchentlich erscheinen sollen, schriftlich anzuzeigen. Nach den in der Anzeige enthaltenen Angaben stellt das Steueramt die von jedem Exemplare vorläufig zu zahlende Steuer fest und giebt davon dem Verleger Kenntniß, welcher hinsichtlich der Anmeldung der in dem Vierteljahre herauszugebenden Zahl der Exemplare, der Einzahlung der festgesetzten Steuer und der Stempelung die Bestimmungen des §. 1 zu befolgen hat.

Erscheint eine Zeitung erst im Laufe eines Kalendervierteljahrs, so hat das Steueramt den Tag festzusetzen, an welchem die Stempelzahlung und die Abstempelung der Exemplare geschehen soll.

§. 4. Wird für eine nach den bisherigen Bestimmungen steuerpflichtige Zeitung oder Zeitschrift künftig die Steuerfreiheit in Anspruch genommen, so ist dies, unter Angabe der Gründe dafür, spätestens fünf Wochen vor dem Beginn des nächsten Kalendervierteljahrs dem Steueramte (§. 1) anzuzeigen.

§. 5. Der Verleger eines steuerpflichtigen Blattes ist verpflichtet, jede Nummer desselben mit den vollständigen Beilagen am Tage ihres Erscheinens, oder an dem sonst vom Steueramte (§. 1) bestimmten Tage diesem unentgeltlich zuzustellen. Nur diejenigen Verleger sind hiervon entbunden, welche gegen das Steueramt (§. 1) vor dem Beginn des Kalendervierteljahrs die schriftliche, sie verpflichtende Erklärung abgeben, daß sie für das von ihnen herausgegebene Blatt die Steuer zum Jahressatze von Zwei und einem halben Thaler für das Exemplar entrichten werden.

§. 6. Sofort nach dem Ablaufe des Kalendervierteljahrs wird für jedes, einem geringeren Steuersatze, als dem Jahressatze von Zwei und einem halben Thaler unterliegende Blatt die nach dem §. 3 des Gesetzes vom 29sten Juni d. J. für ein Exemplar zu zahlende Steuer schließlich festgestellt und der Betrag dem Verleger mitgetheilt. Ist der festgestellte Betrag höher oder geringer, als der beim Beginn des Vierteljahrs im Voraus gezahlte Steuerbetrag, so hat der Verleger den Unterschied zwischen den beiden Beträgen nachzuzahlen, beziehungsweise in Empfang zu nehmen.

Bei Berechnung der Steuer nach der Bogenzahl eines Exemplars werden je 40 Quadratzoll eines nicht vollen Normalbogens zu $1/10$ Pfennig angesetzt. Der dann etwa übrig bleibende Raum bleibt steuerfrei.

§. 7. Will der Verleger eines inländischen steuerpflichtigen Blattes von einer Nummer desselben, — zum Einzelverkauf, oder zu sonstiger besonderer Verwendung, — mehr Exemplare, als die angemeldete Auflage desselben Vierteljahrs beträgt, drucken lassen, so ist das zu jenen Exemplaren bestimmte Papier vor dem Drucke dem Steueramte (§. 1) zur Abstempelung vorzulegen, und die Stempelsteuer mit zwei Pfennigen für den Bogen sofort zu entrichten.

Es steht jedem Verleger frei, von dem auf solche Weise bestempelten Papier, einen Vorrath zu halten und zu dem Ende von Zeit zu Zeit das Papier, im einzelnen Falle jedoch nicht unter 30 Normalbogen, zur Stempelung vorzulegen.

§. 8. Die Steuer von den für das Ausland bestimmten steuerpflichtigen Blättern bleibt bei Beobachtung der nachstehenden Bedingungen unerhoben.

1) Die Steuerfreiheit tritt in der Regel nur für die vermittelst der Post versandten Blätter ein. Eine Ausnahme kann nur vom Finanz-Ministerium nachgegeben werden. Das Gesuch um eine solche ist an das Steueramt (§. 1) zu richten.

2) Die Zahl der für das Ausland bestimmten Exemplare (mit Einschluß der für etwanige Nachbestellungen ausländischer Abonnenten zu druckenden) ist, gemäß der Bestimmung im §. 1, vor dem 21sten

des ersten Monats im Kalendervierteljahre, getrennt von der Zahl der steuerpflichtigen Exemplare dem Steueramte (§. 1) anzumelden. Zu diesem Zwecke wird das betreffende Postamt dem Verleger vor dem 20sten des vorgedachten Monats mittheilen, welcher Theil der bei demselben bestellten Exemplare für das Ausland bestimmt ist. Die für das Ausland bestimmten Exemplare werden nicht abgestempelt (§. 1).

§. 9. Für ganz unabgesetzt gebliebene und für solche Exemplare, welche an öffentliche Behörden ohne Entgelt oder Ersatz des ausgelegten Zeitungsstempels geliefert werden, wird die berichtigte Steuer erstattet, wenn der Anspruch darauf spätestens acht Tage nach dem Ablauf des Kalendervierteljahrs, für welches die Steuer erhoben worden ist, bei dem Steueramte (§. 1) geltend gemacht und vollständig begründet wird.

B. Stempelsteuer von ausländischen in deutscher Sprache erscheinenden Blättern.

§. 10. Ausländische Blätter, welche nach dem Gesetze vom 29sten Juni d. J. der Stempelsteuer unterliegen, können:

a) durch Bestellung bei der Post,
b) unter Kreuzband,
c) in Postpacketen oder durch besondere Boten,

aus dem Auslande bezogen werden.

§. 11. Erfolgt die Bestellung bei der Postbehörde (§. 10a), so berechnet und erhebt diese, soweit ihr die Steuerpflichtigkeit des Blattes bekannt ist, mit dem Abonnementspreise zugleich die Stempelsteuer. Die darüber jedesmal zu ertheilende Quittung dient zum Ausweise über die Berichtigung der Steuer.

§. 12. Wer ein ausländisches steuerpflichtiges Blatt unter Kreuzband (§. 10b) oder in Postpacketen oder durch einen besonderen Boten (§. 10c) zu beziehen beabsichtigt, ist, sofern nicht nach §. 13 eine Ausnahme eintritt, verpflichtet, vor dem Bezuge der ersten Nummer im Kalendervierteljahr bei dem Steueramte (§. 1) das Blatt anzumelden, und die Vierteljahrsteuer im Voraus gegen Quittung zu erlegen. Nur gegen Vorzeigung dieser Quittung, sofern nicht nach §. 13 eine Ausnahme eintritt, werden die unter Kreuzband eingehenden, der Postbehörde als steuerpflichtig bekannten Blätter von dieser verabfolgt.

Ausnahmeweise wird die Steuer in Monatsbeträgen erlegt, wenn das ausländische steuerpflichtige Blatt erst nach Ablauf des ersten Monats im Kalendervierteljahr bezogen wird.

§. 13. Die im §. 12 vorgeschriebene Anmeldung und Versteuerung eines unter Kreuzband eingehenden Blatts ist dann nicht erforderlich, wenn die Postbehörde vor der Aushändigung jeder einzelnen, unter Kreuzband eingegangenen Nummer „für diese drei Pfennige" an Steuer erhebt. Dies wird bei allen, der Postbehörde als steuerpflichtig bekannten ausländischen Blättern ohne Ertheilung einer Quittung geschehen.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§. 14. Die Verabfolgung eines steuerpflichtigen Blattes Seitens der Postbehörde vor der Zahlung der gesetzlichen Steuer, befreit überhaupt nicht, namentlich auch nicht in den §§. 11 und 13 bezeichneten Fällen, von der Verpflichtung zur Entrichtung des gesetzlichen Betrages.

§. 15. In Gemäßheit des §. 6 des Gesetzes vom 29sten Juni d. J. wird die Hinterziehung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7ten März 1822, insbesondere nach §. 29 dieses Gesetzes (Gesetz-Sammlung 1822 S. 68) und die Nichtbefolgung oder Verletzung einer Kontrolvorschrift nach dem §. 90 der Steuerverordnung vom 8ten Februar 1819 (Gesetz-Sammlung S. 116) geahndet.

Berlin, den 7ten November 1861. Der Finanz-Minister. von Patow.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Betrifft das vakante Kantorat bei der reformirten Kirche Gumbinnen. A. d. J. 5276, November.

№ 385. Durch die Versetzung des Kantor Skrodzki als ersten Lehrers an das Königl. Schullehrer-Seminar zu Angerburg ist das Kantorat bei der hiesigen reformirten Kirche, womit zugleich die erste Lehrerstelle bei der hiesigen neustädtischen Elementarschule verbunden ist, zur Erledigung gekommen.

Diejenigen Candidaten der Theologie und des Predigt-Amts, welche in diese Stelle einzutreten wünschen, haben sich unter Einreichung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse innerhalb 4 Wochen bei uns zu melden. Es wird dabei ausdrücklich bemerkt, daß die Kenntniß des Orgelspiels erforderlich ist.

Gumbinnen, den 25sten November 1861.

Betrifft die von Landbeschälern gedeckten Stuten. A. d. J. L. Nr. 7428. November.

№ 386. In dem Regierungsbezirk Gumbinnen sind im Jahre 1861 aus dem Königl. littauischen Landgestüt 232 Landbeschäler stationirt gewesen, welche 13,442 Stuten gedeckt haben.

Von den im Jahre 1860 gedeckten Stuten sind

güst geblieben	tragend geworden	haben verfohlt	sind verkauft	sind gestorben	nicht nachgewiesen	haben lebende Fohlen geboren:		
						Hengste	Stuten	in Summa
1973	9452	531	411	160	1781	3212	3360	6572

Es treffen im Durchschnitt auf einen Landbeschäler:

a. gedeckte Stuten 50
b. tragend gewordene Stuten . . 41 und
c. lebend geborne Fohlen 29

Gumbinnen, den 23sten November 1861.

Patent-Aufhebungen.

№ 387. Das dem Civil-Ingenieur L. Lewinsohn in Berlin unterm 11ten September v. J. ertheilte Patent auf eine Controlwaage zum Verwiegen von Zuckerrüben, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der bisherige Oberlehrer am Königl. Friedrichs-Gymnasium in Gumbinnen, Professor Dr. Johann Friedrich Julius Arnoldt ist zum Director derselben Anstalt Allerhöchst ernannt worden.

Dem bisherigen Kantor an der hiesigen reformirten Kirche, Predigtamts-Kandidaten Wilhelm Skrodzki ist die erste Lehrerstelle an dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Angerburg vom Königl. Ministerio verliehen worden.

Dem seitherigen zweiten Prediger zu Pillkallen, Carl Ludwig Holter, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Willkischken, in der Diöcese Tilsit verliehen worden.

An Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder der Handelskammer zu Insterburg sind der Kaufmann S. Eichelbaum und als Stellvertreter der Kaufmann L. Samelowitz daselbst erwählt worden.

Hierzu die außerordentliche Beilage zum Amtsblatt und der öffentliche Anzeiger Nr. 49.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 49. Gumbinnen, den 4ten Dezember **1861.**

Bekanntmachung der ostpreußischen Feuer-Sozietäts-Direktion zu Gumbinnen.

Summarische Uebersicht aus der Jahres-Rechnung der ländlichen Feuer-Sozietäts-Fonds pro 1860.

№ 388. Nach der Bestimmung des §. 125 des Reglements für die ostpreußische ländliche Feuer-Sozietät vom 18ten November 1860 — Gesetz-Sammlung pro 1860, Nr. 36 — wird die nachstehende Uebersicht aus der von den Sozietäts-Deputirten revidirten Jahres-Rechnung der ländlichen ostpreußischen Feuer-Sozietät pro 1860 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Summarische Uebersicht
aus der Jahres-Rechnung des ländlichen Feuer-Sozietäts-Fonds pro 1860.

Einnahme.	Soll.			Abgang.			Ist.			Rest.		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
I. An Bestand.												
Aus dem Jahre 1859	3162	16	8	—	—	—	3162	16	8	—	—	—
II. An Defekten.												
Nichts.												
III. An Resten.												
1) An ordentlichen Beiträgen pro 1859 et retro .	232	29	1	15	10	2	174	24	5	42	24	6
2) " Fundations-Beiträgen	34	16	—	—	—	—	34	16	—	—	—	—
3) " außerordentlichen Beiträgen pro 1852 et retro	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4) " Zinsen von Aktiv-Capitalien	60	20	10	51	2	11	9	17	11	—	—	—
5) " Pensions-Beiträgen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6) " Extraordinair	4	25	—	—	—	—	—	—	—	4	25	—
Summa der Reste . . .	333	—	11	66	13	1	218	28	4	47	19	6
IV. Laufende Verwaltung.												
a) An ordentl. Feuer-Societäts-Beiträgen pro 1860.												
In dem Kreise Angerburg	5040	—	2	2	12	—	5037	18	2	—	—	—
" Darkehmen	5151	17	3	—	—	—	5151	17	3	—	—	—
" Goldapp	7675	13	10	—	—	—	7675	13	10	—	—	—
" Gumbinnen	10049	5	2	—	—	—	10041	25	—	7	10	2
" Heydekrug	6745	7	—	—	—	—	6745	7	—	—	—	—
" Insterburg	10169	12	9	—	—	—	10169	12	9	—	—	—
" Johannisburg	6988	27	4	—	—	—	6988	27	4	—	—	—
" Lötzen	5027	—	6	—	—	—	5027	—	6	—	—	—
" Lyck	7445	16	2	—	—	—	7445	16	2	—	—	—
" Niederung	5626	8	5	—	—	—	5623	20	5	2	18	—
" Oletzko	6119	6	11	—	—	—	6112	26	6	6	10	5
" Pillkallen	11403	10	4	—	—	—	11403	10	4	—	—	—
Latus . .	87441	5	10	2	12		87422	15	3	16	8	7

Einnahme.	Soll.			Abgang.			Ist.			Rest.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport .	87441	5	10	2	12	—	87422	15	3	16	8	7
In dem Kreise Ragnit	10324	3	2	—	—	—	10320	11	7	3	21	7
" Sensburg	5196	25	2	—	—	—	5169	23	6	27	1	8
" Stallupönen	8330	7	9	—	—	—	8330	7	9	—	—	—
" Tilsit	7158	14	8	—	—	—	7158	14	8	—	—	—
Summa der ordentlichen Beiträge . .	118450	26	7	2	12	—	118401	12	9	47	1	10
b) An Fundations-Beiträgen pro 1860.												
In dem Kreise Angerburg	112	13	—	—	—	—	112	13	—	—	—	—
" Darkehmen	158	14	—	—	—	—	158	14	—	—	—	—
" Goldapp	196	27	—	—	—	—	196	27	—	—	—	—
" Gumbinnen	261	21	—	—	—	—	261	21	—	—	—	—
" Heydekrug	228	18	—	—	—	—	228	18	—	—	—	—
" Insterburg	247	26	—	—	—	—	247	26	—	—	—	—
" Johannisburg	158	24	—	—	—	—	158	24	—	—	—	—
" Lötzen	109	2	—	—	—	—	109	2	—	—	—	—
" Lyck	168	1	—	—	—	—	168	1	—	—	—	—
" Niederung	137	15	—	—	—	—	136	20	—	—	25	—
" Oletzko	278	3	—	—	—	—	278	3	—	—	—	—
" Pillkallen	296	6	—	—	—	—	296	6	—	—	—	—
" Ragnit	145	21	—	—	—	—	145	21	—	—	—	—
" Sensburg	171	17	—	—	—	—	171	17	—	—	—	—
" Stallupönen	160	25	—	—	—	—	160	25	—	—	—	—
" Tilsit	202	22	—	—	—	—	202	22	—	—	—	—
Summa der Fundations-Beiträge . .	3034	15	—	—	—	—	3033	20	—	—	25	—
c) Zinsen von Aktiv-Capitalien 2c.	8973	8	10	—	—	—	8873	19	—	99	19	10
d) Pensions-Beiträge von dem Secretair Gumbrecht	5	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—
e) Extraordinair	1045	13	4	—	—	—	1045	13	4	—	—	—
Recapitulation der laufenden Verwaltung.												
a) An ordentlichen Feuer-Sozietäts-Beiträgen . .	118450	26	7	2	12	—	118401	12	9	47	1	10
b) " Fundations-Beiträgen	3034	15	—	—	—	—	3033	20	—	—	25	—
c) " Zinsen von Aktiv-Capitalien 2c.	8973	8	10	—	—	—	8873	19	—	99	19	10
d) " Pensions-Beiträgen	5	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—
e) " Extraordinair	1045	13	4	—	—	—	1045	13	4	—	—	—
Summa der laufenden Verwaltung . . .	131509	3	9	2	12	—	131359	5	1	147	16	8
Recapitulation der Einnahme.												
I. An Bestand	3162	16	8	—	—	—	3162	16	8	—	—	—
II. " Defekten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. " Resten	333	—	11	66	13	1	218	28	4	47	19	6
IV. " laufende Verwaltung	131509	3	9	2	12	—	131359	5	1	147	16	8
Summa der ganzen Einnahme . . .	135004	21	4	68	25	1	134740	20	1	195	6	2

Ausgabe.	Soll.			Abgang.			Ist.			Rest.		
	Rthlr.	Sgr.	₰	Rthlr.	Sgr.	₰	Rthlr.	Sgr.	₰	Rthlr.	Sgr.	₰
I. An Vorschüssen.												
Nichts.												
II. An Resten.												
a) An Brandschadens-Vergütungen.												
In dem Kreise Angerburg	1127	15	—	—	—	—	852	15	—	275	—	—
„ Darkehmen	832	—	—	—	—	—	400	—	—	432	15	—
„ Goldapp	905	—	—	—	—	—	655	—	—	250	—	—
„ Gumbinnen	2516	—	—	—	—	—	2100	—	—	416	—	—
„ Heydekrug	3365	22	6	—	—	—	2297	22	6	1068	—	—
„ Insterburg	3877	—	—	—	—	—	3131	5	—	745	25	—
„ Johannisburg	1922	15	—	—	—	—	970	—	—	952	15	—
„ Lötzen	1270	—	—	—	—	—	612	15	—	657	15	—
„ Lyck	4819	—	—	—	—	—	2540	15	—	2278	15	—
„ Niederung	1307	19	9	—	—	—	504	4	9	803	15	—
„ Oletzko	5295	15	—	—	—	—	4022	15	—	1273	—	—
„ Pillkallen	6044	—	—	—	—	—	4399	—	—	1645	—	—
„ Ragnit	3909	11	2	—	—	—	3329	13	5	579	27	9
„ Sensburg	939	—	—	—	—	—	640	—	—	299	—	—
„ Stallupönen	1128	15	—	—	—	—	488	15	—	640	—	—
„ Tilsit	2640	—	—	—	—	—	1412	15	—	1227	15	—
Summa der Brandschadens-Vergütungen	41899	8	5	—	—	—	28355	15	8	13543	22	9
b) An Verwaltungs-Kosten.												
1) An Remuneration der Kreisbehörden 2 % der Einnahme	2388	—	—	—	—	—	2388	—	—	—	—	—
2) An Diäten der Kirchspiels-Commissarien	76	25	—	—	—	—	76	25	—	—	—	—
3) „ Gehältern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4) „ Extraordinair	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa der Reste	44364	3	5	—	—	—	30820	10	8	13543	22	9
III. Laufende Verwaltung.												
a) An Brandschadens-Vergütungen.												
In dem Kreise Angerburg	3185	—	—	—	—	—	2060	—	—	1125	—	—
„ Darkehmen	1430	—	—	—	—	—	1355	—	—	75	—	—
„ Goldapp	2618	—	—	—	—	—	2314	—	—	304	—	—
„ Gumbinnen	1495	—	—	—	—	—	1270	—	—	225	—	—
„ Heydekrug	8795	—	—	—	—	—	7230	—	—	1565	—	—
„ Insterburg	5538	—	—	—	—	—	3488	—	—	2050	—	—
„ Johannisburg	10671	5	—	—	—	—	8545	5	—	2126	—	—
„ Lötzen	6350	—	—	—	—	—	5645	—	—	705	—	—
„ Lyck	8928	—	—	—	—	—	7614	—	—	1314	—	—
„ Niederung	6895	2	2	—	—	—	5721	12	3	1173	19	11
„ Oletzko	2456	8	4	—	—	—	1826	8	4	630	—	—
„ Pillkallen	15805	10	—	—	—	—	12808	5	—	2997	5	—
„ Ragnit	12024	2	—	—	—	—	9494	7	—	2529	25	—
„ Sensburg	4170	—	—	—	—	—	4005	—	—	165	—	—
„ Stallupönen	2790	—	—	—	—	—	2390	—	—	400	—	—
„ Tilsit	6774	—	—	—	—	—	4974	—	—	1800	—	—
Summa der Brandschadens-Vergütungen	99924	27	6	—	—	—	80740	7	7	19184	19	11

Ausgabe.	Soll.			Abgang.			Ist.			Rest.		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
b) An Verwaltungs-Kosten.												
a) An Remuneration für die Mitglieder des Regierungs-Collegii	333	10	—	—	—	—	333	10	—	—	—	—
b) An Remuneration für die Regierungs-Hauptkasse	533	10	—	—	—	—	533	10	—	—	—	—
c) An Remuneration für die Kreisverwaltungsbehörden	2432	26	8	—	—	—	—	—	—	2432	26	8
d) An Gehalt dem Sekretair Gumbrecht	333	10	—	—	—	—	333	10	—	—	—	—
e) " " " Boten	100	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—
f) An Pensionen: 1) dem Sekretair a. D. Leitner	266	20	—	—	—	—	266	20	—	—	—	—
2) für die ausgeschiedenen Beamten der aufgelöseten Sozietät	34	6	—	—	—	—	34	6	—	—	—	—
g) An Bureau-Bedürfnisse	660	21	1	—	—	—	660	21	1	—	—	—
h) " Diäten für Kirchspiels-Commissarien rc.	739	10	—	—	—	—	738	25	—	—	15	—
i) " Lokal-Miethe	83	10	—	—	—	—	83	10	—	—	—	—
k) " Prämien für Brandhilfeleistungen rc.	340	4	—	—	—	—	340	4	—	—	—	—
Summa der laufenden Verwaltung	105782	1	7	—	—	—	84164	—	—	21618	1	7
IV. Extraordinair.												
An Mandatargebühren rc., Darlehne	20858	27	6	—	—	—	20858	27	6	—	—	—
Recapitulation.												
I. An Vorschüssen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. " Resten	44364	3	5	—	—	—	30820	10	8	13543	22	9
III. " laufende Verwaltung	105782	1	7	—	—	—	84164	—	—	21618	1	7
IV. " Extraordinair	20858	27	6	—	—	—	20858	27	6	—	—	—
Summa der ganzen Ausgabe	171005	2	6	—	—	—	135843	8	2	35161	24	4
Balance.												
Die Einnahme beträgt							134740	20	1			
Die Ausgabe beträgt							135843	8	2			
Bleibt Vorschuß							1102	18	1			
Vermögens-Balance.												
1) An Werthpapieren und Hypoth. Schuld-Dokumente							235733	—	—			
2) " Einnahme pro 1860							134740	20	1			
3) " Einnahme pro 1859 et retro							195	6	2	370668	26	3
davon ab:												
1) Ausgabe pro 1860							135843	8	2			
2) " " 1859 et retro							35161	24	4	171005	2	6
Bleibt Vermögen							—	—	—	199663	23	9
Aufstellung der darunter befindlichen Fundations-Beiträge.							Werthpapiere			baar		
Bestand ultimo des Jahres 1859							96500	—	—	20968	18	10
Hiezu:												
1) ein gekaufter Pfandbrief							100	—	—	—	—	—
2) Fundations-Beiträge pro 1860 mit Zinsen							—	—	—	6407	10	5
Sind							96600	—	—	27367	29	3
Ab												
1) für einen angekauften Pfandbrief à 100 Rthlr.							—	—	—	85	29	3
2) Darlehen rc.							1600	—	—	—	—	—
Bleiben ult. 1860							95000	—	—	27282	—	—

Gumbinnen, den 13ten November 1861. Ostpreußische Feuer-Sozietäts-Direction.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 50. Gumbinnen, den 11ten Dezember **1861.**

Bekanntmachung des Königlichen Konsistoriums zu Königsberg.

Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

№ 388. Diejenigen Candidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termin unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens zum 15ten Januar 1862 zu melden.

Der auf 5 Sgr. Stempelpapier geschriebenen Meldung müssen außer dem in lateinischer Sprache abgefaßten Curriculum vitae, welches nicht auf einen dürftigen Abriß der bloß äußeren Lebens-Umstände zu beschränken ist, folgende Original-Zeugnisse vollständig beigelegt werden.

1) das Taufattest;
2) das resp. die Universitäts-Abgangszeugnisse;
3) die erlangte licentia concionandi;
4) das Ephoral-Zeugniß;
5) der Kommunion-Schein;
6) die Bescheinigung der Königl. Militair-Ersatz-Commission über die rechtzeitige Gestellung vor derselben und über die Berücksichtigung als Theologe;
7) die Bescheinigung über die fleißige Benutzung des Königl. Instituts für Kirchenmusik, oder ein Ausweis über anderweit empfangenen Unterricht im Kirchengesang und Orgelspiel;
8) das Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den in unserer Circular-Verfügung vom 21. Juli 1842 angegebenen Bedingungen dispensirt werden kann. Zugleich machen wir hierbei darauf aufmerksam, daß der Besuch des hiesigen Königl. Schullehrer-Seminars nur zweimal in jedem Jahre, jedesmal vom 1. Februar und vom 1. August ab, den Kandidaten verstattet ist, daher letzterer nicht später, als an den genannten Tagen sich persönlich bei dem Herrn Direktor Dembowski zu melden und ihre Zulassung zu dem acht Wochen dauernden Kursus nachzusuchen haben.

Nur solche Gesuche um Zulassung zur Prüfung pro ministerio werden von uns angenommen werden, denen die angegebenen Zeugnisse vollständig beigefügt sind; mit unvollständigen Zeugnissen eingereichte Gesuche dagegen werden wir portopflichtig zurückzusenden genöthigt sein.

Als spätesten Termin der Einsendung der schriftlichen Arbeiten über die jedem zur Prüfung angenommenen Kandidaten ertheilte Aufgaben bestimmen wir den 31. März 1862, indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung mit Abhaltung der Prüfungspredigten bei uns am 5ten Mai 1862 beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der hiesigen theologischen Facultät stattgefunden haben wird, zu welchem sich die betheiligten Kandidaten spätestens am 23. April 1862 bei dem zeitigen Herrn Dekan persönlich zu melden haben. Königsberg, den 27sten November 1861.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Betrifft die Gasteinpfarrung mehrerer Ortschaften des Kreises Tilsit nach der katholischen Kirche in Tilsit.

№ 389. In Gemäßheit der gesetzlichen Vorschrift des §. 293, Thl. II., Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts, wonach einzelne Einwohner des Staats, welche weder zu einer Parochie gehören, noch vom Pfarrzwange eximirt sind, eine Kirche ihrer Religionspartei wählen müssen, zu welcher sie sich halten wollen, werden nach vorhergegangener Vernehmung der betheiligten Interessenten die katholischen Bewohner folgender Ortschaften:

1) Kreiwöhnen, 2) Culmen-Laugallen, 3) Ußkulmen, 4) Tzeponischken, 5) Kutturn, 6) Robkojen, 7) Szlepek, 8) Natkischken, 9) Thomaßeiten, 10) Jöggden, 11) Endrikeiten, 12) Strodlen, 13) Gallus Wilpien, 14) Miniothen, 15) Peteraßen, 16) Pakamohnen,

zur benachbarten katholischen Pfarre in Tilsit hiermit als Gäste eingepfarrt und hierüber nachstehende Bestimmung getroffen.

1) Der katholische Pfarrer zu Tilsit tritt auch zu den in diesen Ortschaften wohnenden katholischen Bewohnern in alle pfarramtliche Rechte und Verpflichtungen und dieselben haben nunmehr die Kirche zu Tilsit als ihre Pfarrkirche anzusehen und werden zum Empfange der h. Sakramente an dieselbe angewiesen. Der Pfarrer zu Tilsit ist fortan ihr ordentlicher Seelsorger.

2) Bei kirchlichen Amtshandlungen entrichten sie die Stolgebühren nach der bei der genannten Kirche festgesetzten und ihnen vorgelegten Stoltaxe, an Osteropfer jeder Communikant jedoch zwei Silbergroschen; eben so übernehmen sie die übrigen aus der Parochial-Verbindung mit der Kirche zu Tilsit hervorgehenden Abgaben und Lasten, jedoch mit der im §. 743, Tit. 11, Thl. II. des Allgemeinen Landrechts festgesetzten Maßgabe, wonach die einzelnen Mitglieder bloßer Gastgemeinden jeder der vierte Theil dessen zu entrichten hat, was ein Contribuent von eben der Klasse aus der eigentlichen Pfarrgemeinde zu leisten hat.

3) Hinsichts der an evangelische Kirchen, Geistliche und Kirchenbediente nach dinglichen Rechten zu entrichtenden Abgaben wird durch das vorstehende Einpfarrungs-Dekret nichts geändert, sondern diese müssen auch fernerhin von katholischen Besitzern dahin entrichtet werden, wohin sie bisher entrichtet worden sind. Persönliche Abgaben und Leistungen von Katholiken an evangelische Kirchen, Geistliche und Kirchenbediente dagegen fallen nach Maßgabe des Gesetzes vom 9ten Mai 1854 (G.-S. S. 317 ff.) fort.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

Frauenburg, den 26sten Juli 1861.

(L. S.) Der Bischof von Ermland. Geritz.

Vorstehendes Gasteinpfarrungsdekret wird hierdurch von Staatswegen genehmigt.

Gumbinnen, den 25sten November 1861.

(L. S.) Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. gez. Siehr.

Betrifft die Kommunalisirung von Alt-Schanzenkrug. A. d. J. Nr. 3209/11.

№ 390. Auf Grund des Alinea 2 §. 1 des Gesetzes vom 14ten April 1856 ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten genehmigt, daß die Besitzung Alt-Schanzenkrug nebst der im Jahre 1779 dazu erworbenen Parcelle von 10 Morgen mit dem Gemeinde-Verbande des Dorfes Baltruschkehmen vereinigt werde.

Solches wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Gumbinnen, den 25sten November 1861.

№ 391. Dem Grundbesitzer Wiktor in Sensburg ist für die Entdeckung eines polizeilich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 3ten Dezember 1861.

№ 392. Die durch Reskript des Herrn Ministers des Innern vom 21sten Juni 1860 und 28sten Juni 1861 zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten konzessionirte Lebens-Versicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart hat in ihrer General-Versammlung vom 12ten Mai d. J. Aenderungen ihres Statuts in den §§. 4, 53 und 56 beschlossen. Diese haben in Gemäßheit des Artikels 1 der Concession vom 15ten Mai v. J. die Genehmigung des Herrn Ministers des Innern erhalten und werden unter Hinweis auf die Beilage zu der Nr. 37 des diesjährigen Amtsblatts hiermit nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Der §. 4 erhält den Zusatz:

„Außerdem ist das Bankbureau ermächtigt, auf besonderen Wunsch der Antragsteller Versicherungsverträge der unter Ziffer I. A. und B. und Ziffer II. A. und B. bezeichneten Art gegen eine Ermäßigung der Jahresprämien, welche bei lebenslänglichen und Ueberlebensversicherungen 15 Prozent der ordentlichen Prämien, und bei alternativen Versicherungen neben 15 Prozent der Prämie für die einfache Versicherung 7½ Prozent der Zusatzprämien (Tafel IV.) beträgt, in der Weise abzuschließen, daß die in den §§. 8, 9 und 10 bestimmten Rechte und Verbindlichkeiten keine Anwendung finden, dieselben also weder Banktheilhaber werden, noch Anspruch auf Dividenden haben, wogegen für ihre Ansprüche das gesammte Vermögen der Lebensversicherungs-Anstalt haftbar ist. Die Gesammtsumme der nicht auf Gegenseitigkeit abgeschlossenen Versicherungen darf jedoch den fünften Theil des Gesammtbetrags der Versicherungssumme der Banktheilhaber nicht übersteigen.“

2) §. 53 erhält den Zusatz:

„Verweigert die Bank die Zahlung einer in Anspruch genommenen Versicherungssumme, so hat der Policen-Inhaber, wenn er seinen Anspruch auf gerichtlichem Wege zu verfolgen beabsichtigt, die desfallsige Klage längstens innerhalb sechs Monaten vom Tage der von Seiten der Bank schriftlich zu eröffnenden Verweigerung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte bei Verlust seines Klagerechts zu überreichen.“

3) §. 56 lautet nun also:

„Wenn innerhalb zweier Jahre vom Todestage der versicherten Person oder von dem Eintritte des den Anfall der Versicherung begründenden Lebensalters an gerechnet, keine Ansprüche bei der Bank erhoben, oder die bei derselben erhobenen, von dem Bankbureau aber zurückgewiesenen Ansprüche nicht innerhalb sechs Monaten (conf. §. 53) bei Gericht geltend gemacht werden, so fallen die Versicherungssummen der Anstalt als Eigenthum zu."

Gumbinnen, den 3ten Dezember 1861.

№ 393. Nachdem die „Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß und Landtransport in Dresden" die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen erhalten hat, wird in der Beilage die der Gesellschaft ertheilte Konzession, sowie das Statut derselben mit dem Bemerken veröffentlicht, daß der Banquier Lorenz Salici in Breslau, Junkerstraße Nr. 6, zu deren General-Bevollmächtigten ernannt ist.

Gumbinnen, den 3ten Dezember 1861.

Bekanntmachung der Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

№ 394. In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 22sten v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr., 12 Stück, Nr. 14. 761. 1497. 1567. 1713. 1788. 2295. 2403. 3071. 3546. 4626. 4628.

Littr. B. à 500 Thlr., 3 Stück, Nr. 752. 918. 1259.

Littr. C. à 100 Thlr., 25 Stück, Nr. 585. 1032. 1035. 1430. 1446. 1961. 2305. 2434. 2517. 2997. 2999. 3016. 3121. 3187. 3190. 3222. 3297. 3636. 4074. 4280. 4397. 4604. 4975. 5339. 5420.

Littr. D. à 25 Thlr., 19 Stück, Nr. 677. 969. 983. 1659. 1696. 1758. 2094. 2140. 2224. 2330. 2809. 2831. 2891. 3034. 3319. 3410. 3490. 3561. 3608.

Littr. E. à 10 Thlr., 503 Stück, Nr. 6. 7. 10. 38. 47. 53. 55. 59. 87. 91. 102. 103. 112. 132. 151. 157. 169. 172. 181. 186. 200. 205. 208. 216. 228. 234. 245. 250. 251. 271. 297. 340. 360. 365. 370. 383. 385. 391. 394. 395. 397. 403. 441. 471. 475. 477. 503. 511. 515. 531. 535. 539. 543. 546. 586. 596. 607. 653. 657. 684. 693. 696. 698. 700. 712. 719. 728. 730. 738. 765. 786. 794. 796. 808. 810. 812. 813. 825. 833. 879. 883. 884. 899. 912. 941. 951. 960. 961. 965. 967. 975. 976. 995. 1007. 1012. 1039. 1054. 1068. 1079. 1085. 1090. 1099. 1107. 1126. 1128. 1144. 1146. 1157. 1158. 1159. 1162. 1169. 1189. 1190. 1193. 1197. 1211. 1216. 1221. 1223. 1233. 1235. 1242. 1261. 1268. 1270. 1277. 1282. 1284. 1293. 1297. 1327. 1328. 1334. 1338. 1375. 1388. 1394. 1397. 1406. 1411. 1421. 1434. 1443. 1448. 1450. 1455. 1459. 1468. 1487. 1504. 1506. 1538. 1546. 1552. 1569. 1572. 1592. 1597. 1598. 1606. 1629. 1631. 1642. 1643. 1659. 1661. 1665. 1671. 1677. 1691. 1694. 1708. 1713. 1720. 1742. 1748. 1756. 1768. 1772. 1777. 1778. 1784. 1789. 1805. 1824. 1831. 1833. 1858. 1867. 1877. 1884. 1893. 1908. 1915. 1920. 1924. 1942. 1965. 1966. 1969. 1973. 1974. 1980. 1981. 1983. 2021. 2022. 2026. 2034. 2060. 2065. 2075. 2082. 2087. 2092. 2093. 2094. 2107. 2120. 2128. 2132. 2140. 2141. 2152. 2165. 2179. 2193. 2203. 2211. 2218. 2236. 2239. 2245. 2248. 2257. 2258. 2263. 2265. 2268. 2269. 2271. 2274. 2286. 2290. 2293. 2339. 2351. 2354. 2375. 2380. 2393. 2412. 2414. 2436. 2437. 2442. 2445. 2450. 2465. 2472. 2477. 2479. 2489. 2508. 2511. 2522. 2529. 2561. 2581. 2602. 2618. 2621. 2640. 2644. 2649. 2650. 2665. 2676. 2681. 1688. 2689. 2690. 2698. 2709. 2713. 2717. 2730. 2742. 2755. 2757. 2762. 2764. 2782. 2786. 2788. 2790. 2791. 2808. 2809. 2823. 2825. 2845. 2876. 2878. 2881. 2882. 2884. 2887. 2913. 2922. 2937. 2940. 2956. 2960. 2974. 2984. 2995. 3001. 3007. 3012. 3035. 3044. 3058. 3064. 3082. 3086. 3094. 3097. 3111. 3127. 3168. 3180. 3192. 3200. 3212. 3221. 3235. 3240. 3261. 3278. 3284. 3286. 3318. 3320. 3323. 3329. 3342. 3343. 3346. 3348. 3349. 3394. 3424. 3434. 3449. 3468. 3483. 3508. 3530. 3537. 3548. 3570. 3577. 3580. 3588. 3604. 3605. 3606. 3623. 3626. 3628. 3630. 3640. 3654. 3669. 3689. 3691. 3767. 3793. 3794. 3800. 3804. 3816. 3817. 3827. 3835. 3836. 3837. 3842. 3851. 3862. 3863. 3871. 3873. 3879. 3884. 3912. 3924. 3929. 3931. 3940. 3945. 3946. 3954. 3959. 3960. 3970. 3973. 3975. 3979. 3983. 3987. 3991. 3994. 3998. 4000. 4001. 4003. 4006. 4027. 4034. 4035. 4036. 4038. 4041. 4042. 4054. 4058. 4064. 4066. 4067. 4076. 4079. 4091. 4103. 4105. 4117. 4119. 4121. 4124. 4131. 4146. 4149. 4154. 4156. 4162. 4165. 4167. 4171. 4172. 4173. 4176. 4180. 4181. 4183. 4185. 4186. 4187. 4189. 4192. 4193.

4195. 4196. 4204. 4206. 4208. 4215. 4216. 4218. 4219. 4225. 4227. 4228. 4229. 4231. 4233. 4235. 4236. 4238. 4240. 4243. 4246. 4247. 4248. 4249. 4251. 4252. 4253. 4255. 4256. 4258. 4259. 4260. 4262. 4263. 4267. 4268. 4269. 4271. 4273. 4274. 4275.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. Nr. 8 bis 16, den Nennwerth von unserer Kasse hieselbst, Poststraße Nr. 15, vom 1sten April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direct an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1sten April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen zehn Jahren ein. Königsberg, den 12ten November 1861.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Personal-Chronik.

Der Herr Regierungs-Rath von Bonin ist von der Königlichen Regierung zu Merseburg an das hiesige Regierungs-Kollegium versetzt und in dasselbe eingeführt worden.

Dem praktischen Arzte rc. Dr. Sachs in Kaukehmen ist die interimistische Verwaltung der Kreis-Wundarztstelle des Kreises Niederung übertragen worden.

Dem Fräulein Friederike Heinriette Marie Meyer zu Königsberg ist die ihr für den Regierungs-Bezirk Königsberg ertheilte Konzession zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien auch auf den hiesigen Regierungsbezirk ausgedehnt worden.

Dem Fräulein Mathilde Karnap, zur Zeit in Abbau Bogatzewen, Kirchspiels Rydzewen, ist die Befugniß beigelegt worden, in Familien des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks Kindern Privat-Unterricht zu ertheilen.

Personal-Chronik des Appellationsgerichts zu Insterburg für den Monat November 1861.

A. Appellationsgericht.

Kreisgerichtsrath Wild in Tilsit zum Rath bei dem Kollegium,
Referendarius Botho Weber zum Gerichts-Assessor,
die Auskultatoren Bayer und Schumann zu Referendarien ernannt.

B. Kreisgerichte.

Kreisgerichtsrath Uedinck zu Ahaus zum Director des Kreisgerichts in Lötzen ernannt,
Kreisgerichtsrath Stahl von Tilsit an das Kreisgericht in Stallupönen und
Kreisrichter Vogt von Stallupönen an das Königliche Kreisgericht in Tilsit versetzt,
Gefangenwärter Brillat beim Kreisgericht in Stallupönen zum Boten und Executor daselbst ernannt,
Militair-Anwärter Rauschning als Gefangenwärter beim Kreisgericht in Marggrabowa angestellt,
die Boten und Exekutoren Unger und Wunder, beim Kreisgericht in Ragnit, in Folge richterlicher Entscheidung entlassen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 50.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 51. Gumbinnen, den 18ten Dezember 1861.

Inhalt der Gesetzsammlung.

№ 395. Das 39ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 11ten Dezember 1861 in Berlin ausgegeben ist, enthält unter Nr. 5458 den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Juni 1861, betreffend die Umwandlung der noch nicht zur Ausgabe gelangten Stücke von 57,000 Thlrn. der Kreis-Obligationen des Kreises Schrimm nach dem dem Privilegium vom 20ten Februar 1854 beigefügten Schema; unter Nr. 5459 den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Oktober 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Unterhaltung der bisherigen Aktien-Chaussee von Sprockhövel nach Crengeldanz an die Gemeinden Heven, Ostherbe, Westherbede, Buchholz und Witten im Kreise Bochum, und Nieder-Sprockhövel im Kreise Hagen, Regierungsbezirk Arnsberg; unter 5460 den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Oktober 1861, betreffend die Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinden Ilversgehoven und Gispersleben Viti im Kreise Erfurt auf der von ihnen innerhalb ihrer Feldmarken als Kreis-Chaussee ausgebauten sogenannten Mittelhäuser Geleitsstraße; unter Nr. 5461 das Statut des Breslau-Odervor städtischen Deichverbandes, vom 18ten November 1861; unter Nr. 5462 die Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Auflösung der zu Danzig domilizirten Danziger „Rhederei-Aktien-Gesellschaft, vom 18ten November 1861; unter Nr. 5463 den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten November 1861, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung, für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinde Hilden im Kreise und Regierungsbezirk Düsseldorf; unter Nr. 5464 die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 18ten November 1861, betreffend die Genehmigung der Abänderungen des Status der Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft zu Mühlheim a. d. Ruhr vom 6ten Juni 1853, vom 28sten November 1861, und unter Nr. 5465 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Großherzoglich hessischen Regierung zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13ten Mai 1846 und zu dem Zusatzvertrage vom 14ten Juni 1855, vom 1sten Dezember 1861.

№ 396. Das 40ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 16ten Dezember 1861 in Berlin ausgegeben ist, enthält unter Nr. 5466 den Vertrag zwischen Preußen und Waldeck zur Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse, vom 11. Oktober 1861.

Bekanntmachungen des Königl. General-Commandos des 1. Armeekorps.

№ 397. Durch die von Seiner Majestät dem Könige unterm 18ten d. Mts. erlassene, die Armee und Marine betreffende Ammestie-Ordre ist denjenigen Unteroffizieren ohne Portepee und Gemeinen, welche sich der ersten Desertion im Frieden schuldig gemacht haben und noch nicht zurückgekehrt sind, wenn dieselben binnen sechs Monaten, also bis zum 18ten April 1862 bei ihrem Truppentheile oder bei der Civil-Behörde ihrer Heimath sich melden — (den Unteroffizieren jedoch unter Entfernung von ihrer Charge) — unter Erlassung der etwa bereits in contumaciam gegen sie erkannten, noch nicht eingezogenen Geldstrafen vollständiger Pardon zugesichert worden.

Königsberg, den 24sten October 1861. Das Königl. General-Commando des ersten Armee-Corps.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Betrifft das erledigte Präzentoral in Pillupönen. A. d. J. Nr. 5061. Dezember.

№ 398. Das Präzentoral zu Pillupönen, Kreises Stallupönen ist durch den Tod des Präzentor Strupat zur Erledigung gekommen.

Diejenigen Kandidaten der Theologie oder des Predigt-Amts, welche in diese Stelle einzutreten wünschen, werden hiermit aufgefordert, sich unter Einreichung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse innerhalb 4 Wochen bei uns zu melden.

Es wird dabei bemerkt, daß die Kenntniß des Orgelspiels und der littauischen Sprache erforderlich ist.

Gumbinnen, den 10ten Dezember 1861.

A. d. J. 170. Dezember.

№ 399. Die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Ragnit, mit dem Wohnsitze in Kraupischken, ist erledigt. Indem wir dieses hierdurch bekannt machen, fordern wir qualifizirte Thierärzte auf, sich binnen 6 Wochen unter Einreichung ihrer Zeugnisse zu dieser Stelle bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 8ten Dezember 1861.

A. d. J. 167. Dezember.

№ 400. Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Ragnit ist vakant. Qualifizirte Bewerber wollen sich innerhalb 6 Wochen unter Einreichung ihrer Qualifikations-Zeugnisse bei uns melden.

Gumbinnen, den 10ten Dezember 1861.

Patent-Ertheilungen.

№ 401. Dem Hüttenbeamten J. H. Dudek zu Wilhelminehütte bei Myslowitz ist unter dem 10ten Dezember 1861 ein Patent: auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Constuktion eines Zinkofens mit Muffeln, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Einrichtungen zu beschränken, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Königl. Staats-Anwalt-Gehülfe Schaper in Tilsit ist mittels Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30sten November zum Staats-Anwalt bei den Kreisgerichten in Lyck und Marggrabowa ernannt und angewiesen worden, sein neues Amt zum 1sten Januar a. f. anzutreten.

Der Obergerichts-Referendarius a. D. Adolph Schlenther zu Tilsit ist von der Stadtverordneten-Versammlung daselbst zum Beigeordneten auf 12 nach einander folgende Jahre gewählt und diese Wahl ist durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31sten Juli d. J. bestätigt worden.

Den Fräulein Bertha Pastenaci in Jodlauken, Louise Mey von hier und Sophie Quassowski in Kiesellehmen ist nach bestandener Prüfung von uns die Befugniß beigelegt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des diesseitigen Verwaltungsbezirks anzunehmen.

Dem Fräulein Charlotte Ziegler, gegenwärtig in Rowgirren, Kirchspiels Coadjuthen, ist die Befugniß beigelegt worden, in Familien des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks Kindern Privat-Unterricht zu ertheilen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 51.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 52. Gumbinnen, den 25sten Dezember **1861.**

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

A. d. J. Nr. 6510. Dezember.

№ 402. Dem Gensdarm Guttzeit in Arys ist für die Entdeckung eines polizeilich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 10ten Dezember 1861.

Bekanntmachung der Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

№ 403. In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 22sten v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr., 12 Stück, Nr. 14. 761. 1497. 1567. 1718. 1788. 2295. 2403. 3071. 3546. 4626. 4628.

Littr. B. à 500 Thlr., 3 Stück, Nr. 752. 918. 1259.

Littr. C. à 100 Thlr., 25 Stück, Nr. 585. 1032. 1035. 1430. 1446. 1961. 2305. 2434. 2517. 2997. 2999. 3016 3121. 3187. 3190. 3222. 3297. 3636. 4074. 4280. 4397. 4604. 4975. 5389. 5420.

Littr. D. à 25 Thlr., 19 Stück, Nr. 677. 969. 983. 1659. 1696. 1758. 2094. 2140. 2224. 2330. 2809. 2831. 2891. 3034. 3319. 3410. 3490. 3561. 3608.

Littr. E. à 10 Thlr., 503 Stück, Nr. 6. 7. 10. 38. 47. 53. 55. 59. 87. 91. 102. 103. 112. 132. 151. 157. 169. 172. 181. 186. 200. 205. 208. 216. 228. 234. 245. 250. 251. 271. 297. 340. 360. 365. 370. 383. 385. 391. 394. 395. 397. 403. 441. 471. 475. 477. 503. 511. 515. 531. 535. 539. 543. 546. 586. 596. 607. 653. 657. 684. 693. 696. 698. 700. 712. 719. 728. 730. 738. 765. 786. 794. 796. 808. 810. 812. 813. 825. 833. 879. 883. 884. 899. 912. 941. 951. 960. 961. 965. 967. 975. 976. 995. 1007. 1012. 1039. 1054. 1068. 1079. 1085. 1090. 1099. 1107. 1126. 1128. 1144. 1146. 1157. 1158. 1159. 1162. 1169. 1189. 1190. 1193. 1197. 1211. 1216. 1221. 1223. 1233. 1235. 1242. 1261. 1268. 1270. 1277. 1282. 1284. 1293. 1297. 1327. 1328. 1334. 1338. 1375. 1388. 1394. 1397. 1406. 1411. 1421. 1434. 1443. 1448. 1450. 1455. 1459. 1468. 1487. 1504. 1506. 1538. 1546. 1552. 1569. 1572. 1592. 1597. 1598. 1606. 1629. 1631. 1642. 1643. 1659. 1661. 1665. 1671. 1677. 1691. 1694. 1708. 1718. 1720. 1742. 1748. 1756. 1768. 1772. 1777. 1778. 1784. 1789. 1805. 1824. 1831. 1833. 1858. 1867. 1877. 1884. 1893. 1908. 1915. 1920. 1924. 1942. 1965. 1966. 1969. 1973. 1974. 1980. 1981. 1983. 2021. 2022. 2026. 2034. 2060. 2065. 2075. 2082. 2087. 2092. 2093. 2094. 2107. 2120. 2128. 2132. 2140. 2141. 2152. 2165. 2179. 2193. 2203. 2211. 2218. 2236. 2239. 2245. 2248. 2257. 2258. 2263. 2265. 2268. 2269. 2271. 2274. 2286. 2290. 2293. 2339. 2351. 2354. 2375. 2380. 2393. 2412. 2414. 2436. 2437. 2442. 2445. 2450. 2465. 2472. 2477. 2479. 2489. 2508. 2511. 2522. 2529. 2561. 2581. 2602. 2618. 2621. 2640. 2644. 2649. 2650. 2665. 2676. 2681. 1688. 2689. 2690. 2698. 2709. 2713. 2717. 2730. 2742. 2755. 2757. 2762. 2764. 2782. 2786. 2788. 2790. 2791. 2808. 2809. 2823. 2825. 2845. 2876. 2878. 2881. 2882. 2884. 2887. 2913. 2922. 2937. 2940. 2956. 2960. 2974. 2984. 2995. 3001. 3007. 3012. 3035. 3044. 3058. 3064. 3082. 3086. 3094. 3097. 3111. 3127. 3168. 3180. 3192. 3200. 3212. 3221. 3235. 3240. 3261. 3278. 3284. 3286. 3318. 3320. 3323. 3329. 3342. 3343. 3346. 3348. 3349. 3394. 3424. 3434. 3449. 3468. 3483. 3508. 3530. 3537. 3548. 3570. 3577. 3580. 3588. 3604. 3605. 3606. 3623. 3626. 3628.

3630. 3640. 3654. 3669. 3689. 3691. 3767. 3793. 3794. 3800. 3804. 3816. 3817. 3827. 3835. 3836. 3837. 3842. 3851. 3862. 3863. 3871. 3873. 3879. 3884. 3912. 3924. 3929. 3931. 3940. 3945. 3946. 3954. 3959. 3960. 3970. 3973. 3975. 3979. 3983. 3987. 3991. 3994. 3998. 4000. 4001. 4003. 4006. 4027. 4034. 4035. 4036. 4038. 4041. 4042. 4054. 4058. 4064. 4066. 4067. 4076. 4079. 4091. 4103. 4105. 4117. 4119. 4121. 4124. 4131. 4146. 4149. 4154. 4156. 4162. 4165. 4167. 4171. 4172. 4173. 4176. 4180. 4181. 4183. 4185. 4186. 4187. 4189. 4192. 4193. 4195. 4196. 4204. 4206. 4208. 4215. 4216. 4218. 4219. 4225. 4227. 4228. 4229. 4231. 4233. 4235. 4236. 4238. 4240. 4243. 4246. 4247. 4248. 4249. 4251. 4252. 4253. 4255. 4256. 4258. 4259. 4260. 4262. 4263. 4267. 4268. 4269. 4271. 4273. 4274. 4275.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. Nr. 8 bis 16, den Nennwerth von unserer Kasse hieselbst, Poststraße Nr. 15, vom 1sten April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direct an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1sten April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen zehn Jahren ein. Königsberg, den 12ten November 1861.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Patent-Ertheilungen.

№ 404. Dem Fabrikanten Christoph Gärtner zu Borgholzhausen, Regierungs-Bezirk Minden, ist unter dem 18ten December 1861 ein Patent: auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte Maschine zur Fabrikation von Korkstöpseln, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 405. Dem Ingenieur Emil Perels zu Berlin ist unter dem 18ten Dezember 1861 ein Patent: auf eine Maschine zum Schneiden von Rüben und Kartoffeln, so weit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

№ 406. Das dem Eisenbahn-Werkmeister Eduard Beuther in Aachen unter dem 3ten Dezember 1859 ertheilte Patent: „auf eine Einrichtung an Lokomotiven und Lokomobilen Behufs Rauchverbrennung und Verhinderung der Rauchbildung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile," ist erloschen.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

Die Erhebung von Fährgeldern betreffend.

№ 407. Nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4ten März d. J. nebst dem Allerhöchst vollzogenen Tarif, zur Abgaben-Erhebung für das Uebersetzen über den Rußstrom bei Galsdon-Joneiten von demselben Tage, wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß diese Fähranstalt und die Hebung nach dem erwähnten Tarif vom 1sten April 1862 ab in Wirksamkeit treten werden.

Königsberg, den 17ten Dezember 1861.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.
(gez.) v. d. Brincken.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4ten März d. J. „Auf Ihren Bericht vom 15ten v. M. habe Ich den Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den Rußstrom bei Galsdon-Joneiten im

Kreise Tilsit des Regierungs-Bezirks Gumbinnen zu erheben ist, vollzogen und lasse Ihnen denselben zur Veröffentlichung durch das Amtsblatt der Regierung zu Gumbinnen hierbei wieder zugehen.

Berlin, den 4ten März 1861.

(gez.) **Wilhelm.**
(gegengez.) v. d. Heydt. v. Patow.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

Tarif,

nach welchem die Abgabe für das Uebersetzen über den Rußstrom bei Galsdon-Joneiten im Kreise Tilsit des Regierungsbezirks Gumbinnen zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen	In der Zeit vom 16ten Mai bis 30sten September einschließlich. Sgr.	Pf.	In der Zeit vom 1sten Oktober bis zum 15ten Mai einschließlich. Sgr.	Pf.
I. von jeder Person, einschließlich dessen was sie trägt . . . . Wer Thiere, für welche die Abgabe zu II. entrichtet wird, reitet, führt oder treibt, ist frei.	—	4	—	6
II. Thiere:				
a) für ein Pferd, ein Maulthier, einen Maulesel, einen Esel oder ein Stück Rindvieh, mit oder ohne Reiter oder Last . . .	1	—	1	6
b) für ein Fohlen, ein Kalb, ein Schaf, eine Ziege, ein Schwein oder ein anderes Stück kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird	—	4	—	6
c) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede zehn Stück . . Wenn Federvieh in geringerer Zahl als zehn Stück oder in einem Tragkorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.	—	3	—	4
III. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen und die Thiere treffen würde, durch welche sie zur Fährstelle gebracht worden sind.				
Anmerkung. Wer bei niedrigem Wasserstande, ohne Benutzung der Fähranstalt, durch das Flußbett geht oder reitet, hat dafür eine Abgabe nicht zu entrichten.				

Befreiungen.

Frei vom Fährgelde sind:

1) Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;
2) kommandirte Militairs, einberufene Rekruten, Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören;
3) öffentliche Beamte und deren Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig legitimiren, Steuer- und Polizeibeamte in Uniform auch ohne besondere Legitimation;
4) die Seitens der Kreise zu gestellenden Landwehr-Kavallerie-Pferde, desgleichen die zu deren Beförderung nöthigen Beipferde, sowohl auf dem Hinwege zum Gestellungsorte, als auf dem Rückwege, auf Vorzeigung eines von dem Landrath über die Zahl und Bestimmung der Pferde auszustellenden Zeugnisses.

Gegeben Berlin, den 4ten März 1861.

(gez.) **Wilhelm.**
(gegengez.) v. d. Heydt. v. Patow.

Personal-Chronik.

Dem seitherigen Prediger an der Neustädtischen Kirche in Gumbinnen, Johann Wilhelm Muttray, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Judtschen in der Diözese Gumbinnen verliehen worden.

Der forstversorgungsberechtigte Jäger Heinrich Preuß ist auf der Försterstelle zu Kippen, Oberförsterei Schnecken, als Forstaufseher definitiv angestellt worden.

Dem Fräulein Bertha Bork in Lyck ist auf Grund ihrer uns vorgelegten günstigen Zeugnisse die Befugniß beigelegt worden, in Familien des diesseitigen Verwaltungsbezirks Kindern Privatunterricht zu ertheilen.



Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 52.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gumbinnen, Druck von Fr. Krauseneck.



